

Xtrackers II

Prospekt

August 2025

EINFÜHRUNG

Allgemeines

Xtrackers II (die „**Gesellschaft**“) ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz**“) registriert. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („**OGAW**“) gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (2009/65/EG) in der jeweils geltenden Fassung (die „**OGAW-Richtlinie**“) und kann somit in jedem EU-Mitgliedstaat zum Verkauf angeboten werden, sofern sie dort registriert ist. Die Gesellschaft ist derzeit als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl institutionellen als auch privaten Anlegern eine Auswahl verschiedener Teilfonds (die „**Teilfonds**“ bzw. einzeln ein „**Teilfonds**“) zu bieten, deren Wertentwicklung vollständig oder teilweise an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt sein kann, wie beispielsweise eines Wertpapier-Basket oder eines Index. Die Registrierung der Gesellschaft stellt keine Gewährleistung seitens einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Wertentwicklung oder der Qualität der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile (die „**Anteile**“) dar. Gegenteilige Behauptungen sind nicht autorisiert und gesetzwidrig.

Notierung an einer Börse

Sofern im jeweiligen Produktanhang (wie nachstehend definiert) nicht anders angegeben, besteht das Ziel der Gesellschaft darin, durch die Zulassung der jeweiligen Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen, die Einstufung all ihrer Teilfonds als Exchange Traded Fund („**ETF**“) zu erreichen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der entsprechenden Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankauks- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden.

Es wird beabsichtigt, die Zulassung bestimmter Klassen von Anteilen zur Notierung an (i) der Luxemburger Börse und/oder (ii) der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder (iii) einer anderen Börse zu beantragen.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der maßgeblichen Börse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Börsenprospekten enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Die hiermit angebotenen Anteile wurden nicht von der United States Securities and Exchange Commission (die „**SEC**“) oder eine andere Regierungsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt, und weder die SEC noch eine andere Behörde der Vereinigten Staaten hat die Richtigkeit oder Zweckdienlichkeit dieses Prospekts überprüft. Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) angeboten und verkauft. Keine Person, bei der es sich um eine US-Person (entsprechend der Definition des Begriffes „U.S. person“ gemäß Regulation S des Securities Act) handelt, darf in die Anteile investieren. Die Gesellschaft wurde nicht und wird nicht als Investmentgesellschaft gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Investment Company Act**“) registriert, und unterliegt daher nicht den Bestimmungen des Investment Company Act, welche den Schutz von Anlegern in registrierten Investmentgesellschaften gewährleisten sollen. Die Anteile dürfen nicht an US-Personen verkauft, abgetreten, übertragen, verpfändet, sicherungsübereignet, US-Personen zugerechnet, mit Rechten von US-Personen belastet oder mit US-Personen getauscht werden, und Derivatekontrakte, Tauschgeschäfte (*Swap*), strukturierte Schuldverschreibungen (*structured note*) oder andere Vereinbarungen dürfen nicht US-Personen unmittelbar, mittelbar oder synthetisch Rechte an den Anteilen einräumen oder US-Personen den Bestimmungen solcher Vereinbarungen in Bezug auf die Anteile unterwerfen (jeweils eine „**Übertragung**“). Jede derartige Übertragung an eine US-Person ist nichtig.

Die U.S. Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Gesellschaft geprüft oder genehmigt.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Prospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Prospekt (wie unter „**Begriffsbestimmungen**“ definiert) verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg öffentlich zugänglich.

Marketing und Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Gesamtverantwortung für das Marketing und den Vertrieb der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft kann allerdings Vertriebsstellen oder Händler für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Rechtsordnungen bestimmen, die wiederum Untervertriebsstellen bestimmen können (jeweils eine „**Vertriebsstelle**“).

Informationen zu Vertriebsstellen können dem Länderanhang und/oder dem Vertriebsmaterial, die Informationen zu den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden, enthalten, entnommen werden.

Vertriebsvorschriften

Zeichnungsanträge werden nur auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des vorliegenden Prospektes, der Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, „KIID“)¹ und des aktuellen Jahresberichts der Gesellschaft (der „**Jahresbericht**“) mit dem geprüften Rechnungsabschluss bzw. einem Exemplar des Halbjahresberichts (der „**Halbjahresbericht**“) und (sofern gesetzlich bzw. nach den geltenden Notierungsvorschriften einer Börse vorgeschrieben) des Quartalsberichts (der „**Quartalsbericht**“) entgegengenommen, sofern diese Berichte nach dem aktuellsten Jahresbericht veröffentlicht werden. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht sind Bestandteil des Prospekts.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und sich im Hinblick auf (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen, die in den Ländern gelten, in denen sie ihren Wohnsitz haben bzw. deren Staatsangehörige sie sind; (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, dem Umtausch, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen unterworfen sind; (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen, sowie (iv) sonstige Folgen dieser Handlungen, an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater zu wenden. Anleger, die sich über den Inhalt dieses Prospekts in irgendeinem Punkt nicht im Klaren sind, sollten sich an ihren Börsenmakler, Bankbetreuer, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder sonstige Berater wenden.

Niemand ist befugt, Angaben zu machen bzw. Erklärungen oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt und den Berichten enthalten sind, auf die vorstehend verwiesen wird; sollten dennoch Angaben gemacht bzw. Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben werden, so kann nicht darauf vertraut werden, dass dies von der Gesellschaft genehmigt wurde. Zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen kann dieser Prospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und die Anleger sollten sich erkundigen, ob eine aktuellere Fassung des Prospekts verfügbar ist.

Verantwortung für den Prospekt

Der Verwaltungsrat hat mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen am Tag seiner Veröffentlichung in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung.

Währungsangaben

Sämtliche im Prospekt enthaltenen Bezugnahmen auf „**USD**“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; Bezugnahmen auf „**Euro**“ oder „**EUR**“ beziehen sich auf die Währung der EU-Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Währung nach Maßgabe der die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft begründenden Verträge (die am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet wurden) in ihrer geltenden Fassung übernehmen; Bezugnahmen auf „**JPY**“ bzw. „**Yen**“ beziehen sich auf die japanische Währung; Bezugnahmen auf „**GBP**“ beziehen sich auf die Währung des Vereinigten Königreichs; Bezugnahmen auf „**CHF**“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; Bezugnahmen auf „**SEK**“ beziehen sich auf die Währung von Schweden und/oder sonstige Bezugnahmen auf eine im Produktanhang definierte Währung.

Zeitangaben

Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Zeitangaben in diesem Prospekt als Zeitangaben in Luxemburger Zeit (entspricht MEZ).

Datum

Das Datum dieses Prospekts entspricht dem Datum auf dem Deckblatt.

¹ Ab dem 1. Januar 2023 gilt die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs) (die „**PRIIPs-Verordnung**“) für die Gesellschaft und alle Verweise auf die „KIID“ in diesem Prospekt sind ab diesem Datum als Verweis auf die Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Sinne der PRIIPs-Verordnung („**PRIIPs KID**“) zu verstehen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die OGAW-KIIDs weiterhin für das Vereinigte Königreich verwendet werden.

INHALT

EINFÜHRUNG	2
Allgemeines	2
Notierung an einer Börse	2
Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	2
Marketing und Vertrieb	2
Vertriebsvorschriften	3
Verantwortung für den Prospekt	3
Währungsangaben	3
Zeitangaben	3
Datum	3
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	7
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	9
STRUKTUR	19
Die Teilfonds	19
Die Anteilsklassen	19
Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung	19
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	21
Ersetzung des Referenzindex	24
Effizientes Portfoliomanagement	24
SICHERHEITENVEREINBARUNGEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE	32
RISIKOPROFILTYPOLOGIE	33
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	34
NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEMÄSS DER SFDR UND DER EU-TAXONOMIEVERORDNUNG	45
RISIKOFAKTOREN	48
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	62
Bestimmung des Nettoinventarwerts	62
Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen	63
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	64
GLOBALES CLEARING UND ABWICKLUNG, INTERNATIONALER ZENTRALVERWAHRER UND GEMEINSAME VERWAHRSTELLE	66
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN (PRIMÄRMARKT)	69
DER SEKUNDÄRMARKT	75
UMTAUSCH VON ANTEILEN	77
VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING	78
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	79
Von den Anlegern zu zahlende Handelsgebühren	79
Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen	79
ALLGEMEINE BESTEUERUNG	82
Warnhinweis	82
Die Gesellschaft	82
Die Anteilsinhaber	83
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE ANTEILE	86
I. Die Anteile	86

II. Die Gesellschaft.....	87
III. Personenbezogene Daten.....	90
IV. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	91
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	93
Der Verwaltungsrat	93
Die Verwaltungsgesellschaft.....	93
Die Anlageverwalter und Portfoliounterverwalter	95
Best-Execution-Stelle.....	96
Sonstige Stellen	96
Die Swap-Kontrahenten.....	96
Die Verwahrstelle	96
Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte	99
Registerstelle, Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte.....	100
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	101
PRODUKTANHANG 1: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND UCITS ETF	115
PRODUKTANHANG 2: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 1-3 UCITS ETF	119
PRODUKTANHANG 3: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 3-5 UCITS ETF	123
PRODUKTANHANG 4: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 5-7 UCITS ETF	127
PRODUKTANHANG 5: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 7-10 UCITS ETF	131
PRODUKTANHANG 6: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 15-30 UCITS ETF	135
PRODUKTANHANG 7: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 25+ UCITS ETF	138
PRODUKTANHANG 8: XTRACKERS II GLOBAL INFLATION-LINKED BOND UCITS ETF	141
PRODUKTANHANG 9: XTRACKERS II EUROZONE INFLATION-LINKED BOND UCITS ETF	146
PRODUKTANHANG 10: XTRACKERS II EUR OVERNIGHT RATE SWAP UCITS ETF	149
PRODUKTANHANG 11: XTRACKERS II ITRAXX CROSSOVER SHORT DAILY SWAP UCITS ETF	152
PRODUKTANHANG 12: XTRACKERS II J.P. MORGAN USD EMERGING MARKETS BOND UCITS ETF	159
PRODUKTANHANG 13: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND SHORT DAILY SWAP UCITS ETF	164
PRODUKTANHANG 14: XTRACKERS II IBOXX GERMANY COVERED BOND SWAP UCITS ETF	169
PRODUKTANHANG 15: XTRACKERS II USD OVERNIGHT RATE SWAP UCITS ETF	173
PRODUKTANHANG 16: XTRACKERS II GBP OVERNIGHT RATE SWAP UCITS ETF	176
PRODUKTANHANG 17: XTRACKERS II GLOBAL GOVERNMENT BOND UCITS ETF	179
PRODUKTANHANG 18: XTRACKERS II SINGAPORE GOVERNMENT BOND UCITS ETF	184
PRODUKTANHANG 19: XTRACKERS II US TREASURIES UCITS ETF	187
PRODUKTANHANG 20: XTRACKERS II US TREASURIES 1-3 UCITS ETF	191
PRODUKTANHANG 21: XTRACKERS II EUR CORPORATE BOND UCITS ETF	194
PRODUKTANHANG 22: XTRACKERS II GERMANY GOVERNMENT BOND UCITS ETF	198
PRODUKTANHANG 23: XTRACKERS II GERMANY GOVERNMENT BOND 1-3 UCITS ETF	202
PRODUKTANHANG 24: XTRACKERS II EUR CORPORATE BOND SRI PAB UCITS ETF	205
PRODUKTANHANG 25: XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2029 ITALY AND SPAIN GOVERNMENT BOND UCITS ETF	211
PRODUKTANHANG 26: XTRACKERS II IBOXX EUROZONE GOVERNMENT BOND YIELD PLUS UCITS ETF	215
PRODUKTANHANG 27: XTRACKERS II AUSTRALIA GOVERNMENT BOND UCITS ETF	218
PRODUKTANHANG 28: XTRACKERS II ITALY GOVERNMENT BOND 0-1 SWAP UCITS ETF	222
PRODUKTANHANG 29: XTRACKERS II EUR COVERED BOND SWAP UCITS ETF	225

PRODUKTANHANG 30:	XTRACKERS II IBOXX EUROZONE GOVERNMENT BOND YIELD PLUS 1-3 UCITS ETF ..229
PRODUKTANHANG 31:	XTRACKERS II JAPAN GOVERNMENT BOND UCITS ETF 233
PRODUKTANHANG 32:	XTRACKERS II ESG GLOBAL AGGREGATE BOND UCITS ETF 237
PRODUKTANHANG 33:	XTRACKERS II EUR HIGH YIELD CORPORATE BOND UCITS ETF 243
PRODUKTANHANG 34:	XTRACKERS II ROLLING TARGET MATURITY SEPT 2027 EUR HIGH YIELD UCITS ETF 247
PRODUKTANHANG 35:	XTRACKERS II HARVEST CHINA GOVERNMENT BOND UCITS ETF 252
PRODUKTANHANG 36:	XTRACKERS II EUR CORPORATE BOND SHORT DURATION SRI PAB UCITS ETF 264
PRODUKTANHANG 37:	XTRACKERS II ESG GLOBAL GOVERNMENT BOND UCITS ETF 270
PRODUKTANHANG 38:	XTRACKERS II ESG EUROZONE GOVERNMENT BOND UCITS ETF 276
PRODUKTANHANG 39:	XTRACKERS II TIPS US INFLATION-LINKED BOND UCITS ETF 281
PRODUKTANHANG 40:	XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT GREEN BOND UCITS ETF 284
PRODUKTANHANG 41:	XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND ESG TILTED UCITS ETF 290
PRODUKTANHANG 42:	XTRACKERS II J.P. MORGAN EM LOCAL GOVERNMENT BOND UCITS ETF 295
PRODUKTANHANG 43:	XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 0-1 UCITS ETF 301
PRODUKTANHANG 44:	XTRACKERS II IBOXX EUROZONE GOVERNMENT BOND YIELD PLUS 0-1 UCITS ETF ..305
PRODUKTANHANG 45:	XTRACKERS II GERMANY GOVERNMENT BOND 0-1 UCITS ETF 310
PRODUKTANHANG 46:	XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2027 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ...314
PRODUKTANHANG 47:	XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2029 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ...320
PRODUKTANHANG 48:	XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2031 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ...326
PRODUKTANHANG 49:	XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2033 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ...332
PRODUKTANHANG 50:	XTRACKERS II US TREASURIES 3-7 UCITS ETF 338
PRODUKTANHANG 51:	XTRACKERS II US TREASURIES 7-10 UCITS ETF 342
PRODUKTANHANG 52:	XTRACKERS II US TREASURIES 10+ UCITS ETF.....346
PRODUKTANHANG 53:	XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2026 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ...350
PRODUKTANHANG 54:	XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2028 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ...356
PRODUKTANHANG 55:	XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2030 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ...362
PRODUKTANHANG 56:	XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2032 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ...368
PRODUKTANHANG 57:	XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2034 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ...374
ANHANG I: HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE.....	380
ANHANG II:.....	386
ANHANG III:.....	387
ANHANG IV:	390

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Sitz

Xtrackers II
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat

Philippe Ah-Sun

Global Head of Passive Operations, DWS Investments UK Limited, 21 Moorfields, London, EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich.

Alfred Francois Brausch

Mitglied der Luxemburger Anwaltsvereinigung, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, 35, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Thilo Wendenburg

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, c/o DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Stefan Kreuzkamp

Externes Verwaltungsratsmitglied, c/o DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Simon Klein

Global Head of Xtrackers Sales der DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Register- und Transferstelle

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Verwaltungsgesellschaft

DWS Investment S.A.
2, boulevard Konrad Adenauer,
L-1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg.

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Nathalie Bausch (Vorsitzende), DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Stefan Junglen, DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Leif Bjurström, DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Michael Mohr, DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Manfred Bauer (Vorsitzender), Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Holger Naumann, DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main Deutschland.
Dr. Matthias Liermann, DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Corinna Orbach, DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Anlageverwalter und Portfoliounterverwalter (wie unter „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ angegeben)

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

DWS Investments UK Limited
21 Moorfields,
London, EC2Y 9DB
Vereinigtes Königreich

DWS Investments Hong Kong Limited
60/F, International Commerce Centre
1 Austin Road West
Kowloon, Hongkong

Harvest Global Investments Limited (sofern und wie im maßgeblichen Produktanhang angegeben)
31/F, One Exchange Square
8, Connaught Place, Central
Hongkong

Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

KPMG Audit S.à r.l.
39, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater der Gesellschaft

Elvinger Hoss Prussen *Société Anonyme*
2, place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern im Hauptteil des Prospekts oder im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Abwicklungstag“	bezeichnet einen Tag außer Samstag und Sonntag, 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 25. Dezember und 26. Dezember. Ein Abwicklungstag ist der Tag, an dem die Zeichnungserlöse oder die Rücknahmeerlöse gezahlt werden. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt im Abschnitt „Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)“ sowie im entsprechenden Produktanhang.
„AIFM-Gesetz“	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie in luxemburgisches Recht.
„Angebotszeitraum“	bezeichnet den Zeitraum, in dem die Anteile eines Teilfonds zum Erstausgabepreis gezeichnet werden können, wie im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
„Anlagebeschränkungen“	bezeichnet die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ näher erläuterten Beschränkungen.
„Anlagen“	bezeichnet übertragbare Wertpapiere sowie alle anderen in Abschnitt 1 unter „Anlagebeschränkungen“ genannten liquiden Finanzvermögenswerte.
„Anlagepolitik“	bezeichnet die vorab festgelegte Anlagepolitik des Teilfonds, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
„Anlageverwalter“	bezeichnet die unter „GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG“ und „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführten Rechtsträger;
„Anlageverwaltungsgebühr“	bezeichnet die von der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der entsprechenden Anlageverwaltungsvereinbarung an den jeweiligen Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren.
„Anlageverwaltungsvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anlageverwalter wie im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ weiter ausgeführt.
„Anlageziel“	bezeichnet das vorab festgelegte Anlageziel des Teilfonds, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
„Annahmefrist“	bezeichnet den spätesten Zeitpunkt, zu dem ein Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag für einen Transaktionstag angenommen werden kann, wie im jeweiligen Produktanhang näher erläutert;
„Anteile“	bezeichnen die nennwertlosen Anteile der Gesellschaft, die in der im entsprechenden Produktanhang beschriebenen Form ausgegeben werden.
„Anteilsinhaber“	bezeichnet den bzw. die ordnungsgemäß im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragenen Anteilsinhaber.
„Anteilsklasse(n) mit Währungsabsicherung“	bezeichnet in Bezug auf Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik, eine Anteilsklasse, die darauf abzielt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen ihrer Nennwährung und den Währungen der im Portfolio enthaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere zu reduzieren. bezeichnet in Bezug auf Teilfonds Indirekter Anlagepolitik, eine Anteilsklasse, die darauf abzielt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen ihrer Nennwährung und den Währungen der im Referenzindex enthaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere zu reduzieren. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Bezugnahmen auf Klassen oder Anteilsklassen auch auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung.

„Auflegungstermin“	bezeichnet den Tag, an dem die Gesellschaft im Austausch gegen die Zeichnungsentgelte erstmals Anteile an einem Teilfonds ausgibt.
„Ausgabeaufschlag“	bezeichnet den Ausgabeaufschlag, der von Anlegern erhoben werden kann, die Anteile zeichnen, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ und im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.
„Ausschüttende Anteile“	bezeichnet Anteile, auf die Ausschüttungen vorgenommen werden.
„Außerordentliche Aufwendungen“	bezeichnet Aufwendungen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren sowie auf die Gesellschaft bzw. ihre Vermögenswerte erhobene Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen gelten.
„Autorisierter Teilnehmer“	bezeichnet einen von der Gesellschaft zur direkten Zeichnung und/oder Rückgabe von Anteilen eines Teilfonds gegenüber der Gesellschaft autorisierten institutionellen Anleger, Market Maker oder Broker.
„Barkomponente“	bezeichnet die im Verzeichnis der Portfolioanlagen ausgewiesene Barkomponente. Die Barkomponente besteht aus drei Elementen: (i) die den Anteilsinhabern des Teilfonds zuzurechnenden aufgelaufenen Ausschüttungen (im Allgemeinen vereinnahmte Dividenden und Zinserträge abzüglich der seit der vorhergehenden Ausschüttung angefallenen Gebühren und Aufwendungen), (ii) Barbeträge, die sich aus der Abrundung der Anzahl zu liefernder Anteile, vom Teilfonds in bar gehaltenen Kapitalbeträgen sowie Differenzbeträgen zwischen den Gewichtungen im Verzeichnis der Portfolioanlagen und den Gewichtungen des Teilfonds ergeben und (iii) gegebenenfalls zahlbare Primärmarkt-Transaktionskosten.
„Bedeutender Markt für Direkte Replikation“	bezeichnet einen Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teilfonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll;
„Bedeutender Markt für Indirekte Replikation“	bezeichnet einen Markt und/oder eine Börse, an dem/der Bestandteile des Referenzindex gehandelt werden, soweit im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben;
„Bedeutender Markt“	bezeichnet entweder einen Bedeutenden Markt für Direkte Replikation oder einen Bedeutenden Markt für Indirekte Replikation;
„Bewertungstag“	bezeichnet (sofern im Produktanhang nicht anders definiert) den ersten Tag (außer Samstag und Sonntag, 1. Januar, 2. Januar (wenn der 1. Januar auf einen Sonntag fällt), 3. Januar (wenn der 1. Januar auf einen Samstag fällt), Karfreitag, Ostermontag, 25. Dezember, 26. Dezember, 27. Dezember (wenn der 25. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fällt) und 28. Dezember (wenn der 25. Dezember auf einen Freitag oder Samstag fällt)) nach einem NAV-Tag. Ein Bewertungstag ist der Tag, an dem der Nettoinventarwert in Bezug auf einen Teilfonds berechnet und veröffentlicht wird.
„CRS“	bezeichnet den von der OECD entwickelten gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, „CRS“), mit dem weltweit ein umfassender und multilateraler automatischer Informationsaustausch (AEOI) ermöglicht werden soll;
„CRS-Gesetz“	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung in der jeweils gültigen Fassung;
„CSSF“	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , Luxemburg.
„Direkte Anlagepolitik“	hat die unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
„DWS Gruppe“	bezeichnet ein verbundenes Unternehmen oder eine Tochtergesellschaft der DWS Group GmbH & Co. KGaA, die Teil der Deutsche Bank AG Gruppe ist.
„DWS-Konzernangehörige“	bezeichnet Gesellschaften und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der DWS Gruppe;
„EMIR“	bezeichnet (i) die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, (ii) Regelungen jeglicher Art, die aufgrund (i) getroffen werden, sowie

	(iii) sämtliche Vorschriften, Leitlinien und bestimmten Positionen, die von der CSSF oder der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde jeweils erlassen werden.
„ESMA“	bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority);
„Erstausgabepreis“	bezeichnet den Preis, zu dem Anteile während des Angebotszeitraums und/oder (gegebenenfalls) der Frist bis ausschließlich zum Auflegungstermin gezeichnet werden können. Der Erstausgabepreis ist auf Anfrage und unter www.Xtrackers.com verfügbar;
„Erstklassige Institute“	sind vom Verwaltungsrat ausgewählte erstklassige Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen und durch die CSSF für die Zwecke von OTC-Derivatetransaktionen zugelassen und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.
„Erstzeichnungen“	bezeichnet Zeichnungen für Anteile, die zum Erstausgabepreis erfolgen, wie im Einzelnen im Abschnitt „Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)“ beschrieben.
„ETF“	bezeichnet Exchange Traded Fund(s).
„EU“	bezeichnet die Europäische Union, zu deren Mitgliedern zum Datum dieses Prospektes Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, das Großherzogtum Luxemburg, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern gehören.
„EU-Mitgliedstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU. Die Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, haben vorbehaltlich der in diesem Abkommen und den abgeleiteten Rechtsvorschriften aufgeführten Einschränkungen denselben Status wie EU-Mitgliedstaaten.
„Euro-CRS-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, die am 9. Dezember 2014 verabschiedet wurde, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen;
„EU-Taxonomieverordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Errichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.
„Fälligkeitstermin“	bezeichnet das im jeweiligen Produktanhang angegebene Datum, an dem die in Umlauf befindlichen Anteile zurückgenommen werden, woraufhin der Teilfonds geschlossen wird, wie im Einzelnen im Abschnitt „Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)“ beschrieben. Sofern im entsprechenden Produktanhang kein Fälligkeitstermin angegeben ist, haben die Teilfonds keinen Fälligkeitstermin.
„FATCA“	bezeichnet den vom US-Kongress im März 2010 verabschiedeten <i>Foreign Account Tax Compliance Act</i> .
„FDI“	bezeichnet (ein) derivative(s) Finanzinstrument(e).
„Fixgebühr“	bezeichnet die von der Gesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds zu zahlende Gesamtgebühr im Hinblick auf gewöhnliche Gebühren, Aufwendungen und Kosten, die diesem Teilfonds entstehen, wie im Einzelnen nachstehend unter „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben.
„Fixgebührenstelle“	ist die DWS Investments UK Limited.
„Folgezeichnungen“	bezeichnet Zeichnungen von Anteilen, die am oder nach dem Auflegungstermin erfolgen, wie im Abschnitt „Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)“ beschrieben.
„G20“	bezeichnet die in der Gruppe der zwanzig wichtigsten Volkswirtschaften vertretenen Länder, die sich aus den Finanzministern und Zentralbankchefs dieser Länder zusammensetzt.
„Geeigneter Staat“	ist jeder OECD-Mitgliedstaat und jedes andere Land in Europa, Nord-, Zentral- und Südamerika, Asien, Afrika und dem Pazifischen Becken.
„Geldmarktinstrumente“	bezeichnet i. d. R. an einem Geldmarkt gehandelte, liquide Instrumente, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
„Gemeinsame Verwahrstelle“	bezeichnet den als Verwahrstelle für die Internationalen Zentralverwahrer bestellten Rechtsträger. Ab dem Datum dieses Prospekts fungiert Citibank Europe plc als Gemeinsame Verwahrstelle.

„Geregelter Markt“	bezeichnet einen geregelten Markt mit regelmäßiger Notierung, der öffentlich anerkannt und zugänglich ist.
„Geschäftstag“	bezeichnet (sofern im Produktanhang nicht anders angegeben) einen Geschäftstag, der: (i) ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist; und (ii) ein Londoner Bankgeschäftstag ist.
„Gesellschaft“	bezeichnet Xtrackers II, eine nach Luxemburger Recht in Form einer Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>) gegründete Investmentgesellschaft, bei der es sich nach dem Gesetz um eine <i>société d'investissement à capital variable</i> (SICAV) handelt.
„Gesetz“	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geltenden Fassung.
„Globalurkunde(n)“	bezeichnet die Urkunde(n), die den Anspruch auf die gemäß der Satzung und dem Prospekt begebenen Anteile verbrieft bzw. verbriefen, wie im Abschnitt „Globales Clearing und Abwicklung, Internationaler Zentralverwahrer und Gemeinsame Verwahrstelle“ näher beschrieben.
„Halbjahresbericht“	bezeichnet den jeweils zuletzt veröffentlichten Halbjahresbericht der Gesellschaft mit dem ungeprüften Rechnungsabschluss der Gesellschaft für das Halbjahr, der in seiner Gesamtheit als Bestandteil des Prospektes gilt.
„Index-Administrator“	bezeichnet den im jeweiligen Produktanhang angegebenen Administrator eines Index.
„Indirekte Anlagepolitik“	hat die unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
„Insolvenz“	tritt in Bezug auf eine Person ein, wenn (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Liquidation oder Insolvenz der betreffenden Person ergangen ist, (ii) ein Verwalter (<i>Receiver</i>) oder ähnlicher Beauftragter in Bezug auf die betreffende Person oder einen Teil ihres Vermögens bestellt wurde oder in Bezug auf die Person eine Vermögensverwaltungsanordnung (<i>Administration Order</i>) ergeht, (iii) die betreffende Person sich mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger auf einen Vergleich einigt oder für nicht in der Lage befunden wird, ihre Forderungen zu bedienen, (iv) die Person den gesamten Geschäftsbetrieb oder im Wesentlichen den gesamten Geschäftsbetrieb einstellt bzw. damit droht oder eine wesentliche Veränderung an der Art ihres Geschäfts vornimmt bzw. damit droht, (v) in Bezug auf die betreffende Person in einer beliebigen Rechtsordnung ein Ereignis mit ähnlichen Auswirkungen wie die vorstehend unter (i) bis (iv) genannten Ereignisse eintritt oder (vi) die Gesellschaft in gutem Glauben davon ausgeht, dass eines der vorstehenden Ereignisse eintritt.
„Institutionelle Anleger“	bezeichnet Anleger, die im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes als institutionelle Anleger einzustufen sind.
„Internationale Zentralverwahrer“ oder „ICSDs“	bezeichnet das Abwicklungssystem mit einem Internationalen Zentralverwahrer (ICSD), über das die Anteile der Gesellschaft abgewickelt werden können; dabei handelt es sich um ein internationales Abwicklungssystem, das mit mehreren nationalen Märkten verbunden ist. Ab dem Datum dieses Prospekts sind die Internationalen Zentralverwahrer für die Gesellschaft Euroclear Bank S.A./N.V. und Clearstream Banking, Société Anonyme, Luxemburg.
„Investierte Anlage(n)“	bezeichnet bestimmte Anlagen, in die ein Teilfonds investiert ist, wie im Hauptteil des Prospekts unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ und/oder im jeweiligen Produktanhang angegeben.
„Jahresbericht“	bezeichnet den jeweils zuletzt veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft mit dem geprüften Rechnungsabschluss.
„Klasse(n)“ bzw. „Anteilsklasse(n)“	bezeichnet die Klasse bzw. Klassen von Anteilen eines Teilfonds, die bestimmte Merkmale im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsbeträge, Ausschüttungspolitik, von den Anlegern zu erfüllende Voraussetzungen oder sonstige Aspekte aufweisen. Die für die jeweiligen Klassen geltenden Einzelheiten werden im jeweiligen Produktanhang beschrieben.
„Londoner Bankgeschäftstag“	ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken in London geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, ausgenommen Tage, an denen diese Geschäftsbanken nur für einen halben Tag geöffnet sind;
„Luxemburger Bankgeschäftstag“	ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Luxemburg geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, ausgenommen Tage, an denen diese Geschäftsbanken nur für einen halben Tag geöffnet sind.

„Luxemburger IGA“	bezeichnet das zwischenstaatliche Model 1-Abkommen (<i>intergovernmental agreement</i> , IGA) vom 28. März 2014 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Verbesserung der Einhaltung von Steuervorschriften auf internationaler Ebene und in Bezug auf die in Luxemburger Recht umgesetzten US-amerikanischen Bestimmungen zu steuerlichen Meldepflichten (gemeinhin als <i>Foreign Account Tax Compliance Act</i> bekannt).
„Market Maker“	bezeichnet Finanzinstitute, die Mitglieder der Maßgeblichen Börsen sind und eine Market Making-Vereinbarung mit der Gesellschaft oder ihren Beauftragten abgeschlossen haben oder die als Market Maker an den Maßgeblichen Börsen registriert sind.
„Maßgebliche Börsen“	sind Märkte, an denen die Anteile der Teilfonds zum Handel zugelassen sein können, wie die Luxemburger Börse, die Deutsche Börse oder andere Börsen.
„MiFID“	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente.
„Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung“	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der während des Angebotszeitraums und (gegebenenfalls) bis ausschließlich zum Auflegungstermin von einem Anleger gezeichnet/umgetauscht werden muss. Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 1 Anteil.
„Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen“	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der bei Zeichnungen bzw. Umtauschen am oder nach dem Auflegungstermin gezeichnet/umgetauscht werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen 1 Anteil.
„Mindestnettoinventarwert“	bezeichnet einen Betrag, der im jeweiligen Produktanhang aufgeführt ist. Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestnettoinventarwert je Teilfonds EUR 50.000.000 (bzw. den Gegenwert in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds).
„Mindestrücknahmebetrag“	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen bzw. den Mindestnettoinventarwert, die bzw. der bei einer Rückgabe von Anteilen erreicht werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestrücknahmebetrag 1 Anteil.
„NAV-Tag“	bezeichnet (sofern im Produktanhang nicht anders angegeben) einen Tag außer Samstag und Sonntag, 1. Januar, 2. Januar (wenn der 1. Januar auf einen Sonntag fällt), 3. Januar (wenn der 1. Januar auf einen Samstag fällt), Karfreitag, Ostermontag, 25. Dezember, 26. Dezember, 27. Dezember (wenn der 25. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fällt) und 28. Dezember (wenn der 25. Dezember auf einen Freitag oder Samstag fällt). Ein NAV-Tag ist der Tag, zu dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds gemäß dem Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ im Prospekt bewertet werden. Jeder Transaktionstag ist auch ein NAV-Tag;
„Nennwährung“	bezeichnet die Währung, die von der Verwaltungsstelle zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse verwendet wird. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt, entspricht die Nennwährung der Referenzwährung.
„Nettoinventarwert je Anteil“	bezeichnet den Nettoinventarwert, der sämtlichen Anteilen zuzurechnen ist, die für einen bestimmten Teilfonds und/oder gegebenenfalls eine Anteilsklasse ausgegeben wurden, geteilt durch die Anzahl der von der Gesellschaft für den betreffenden Teilfonds bzw. die Anteilsklasse ausgegebenen Anteile.
„Nettoinventarwert“	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Teilfonds oder gegebenenfalls einer Anteilsklasse, dessen Berechnung wie im vorliegenden Prospekt beschrieben erfolgt.
„Nettovermögen“	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds, einer Klasse eines Teilfonds oder von Anteilen, vor Abzug der Verwaltungsgesellschafts- und Fixgebühr sowie anderer vom Vermögen dieses Teilfonds abzuziehender Gebühren und Aufwendungen.
„Neue Klasse“	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen die neue Anteilsklasse, in die ein Anteilsinhaber alle bzw. einen Teil seiner Anteile der Ursprünglichen Klasse umgetauscht hat, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.

„Neuer Teilfonds“	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen den neuen Teilfonds, in den ein Anteilsinhaber alle bzw. einen Teil seiner Anteile an dem Ursprünglichen Teilfonds umgetauscht hat, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.
„Nicht Zugelassene Personen“	bezeichnet Privatpersonen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats nicht befugt sind, Anteile der Gesellschaft oder gegebenenfalls eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse zu zeichnen bzw. zu halten, (i) wenn sich ein solcher Anteilsbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf die Gesellschaft oder die Mehrheit ihrer Anteilsinhaber auswirken könnte, (ii) wenn dies einen Verstoß gegen in Luxemburg oder im Ausland geltende Gesetze oder Vorschriften zur Folge hätte, (iii) wenn der Gesellschaft oder ihren Anteilsinhabern daraufhin u. U. steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen würden, die ihr ansonsten nicht entstanden wären (einschließlich unter anderem jeglicher Haftung, die sich aus FATCA, einer Registrierungspflicht nach den Wertpapier- oder Investmentgesetzen oder aufgrund sonstiger Gesetze oder Auflagen eines Landes oder einer Behörde ergeben könnte), oder (iv) wenn die vorgenannten Personen bzw. Gesellschaften die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen für eine bestimmte Klasse nicht erfüllen. Als Nicht Zugelassene Person gilt insbesondere eine Privatperson, Personen- oder Kapitalgesellschaft, die (i) weder ein ausgenommener wirtschaftlicher Berechtigter (<i>Exempt Beneficial Owner</i>) noch ein aktives Nicht-Finanzinstitut (<i>Non-Financial Foreign Entity</i> , NFFE) ist; (ii) eine US-Person, die als spezifizierte US-Person (<i>Specified US Person</i>) einzustufen ist, oder (iii) bei der es sich um ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut (<i>Non-Participating Financial Institution</i>) im Sinne des Luxemburger IGA handelt.
„Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle“	bezeichnet einen Rechtsträger, der als Nominee für die Gemeinsame Verwahrstelle ernannt wurde und der eingetragene Inhaber der Anteile der Gesellschaft ist.
„OECD“	bezeichnet die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, deren Mitgliedstaaten sämtlich auf der OECD-Webseite (http://www.oecd.org) aufgeführt sind.
„OECD-Mitgliedstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.
„OGA“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen.
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, der nach Maßgabe der Vorschriften errichtet wurde.
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (2009/65/EG) in ihrer geltenden Fassung.
„Pauschalgebühr“	bezeichnet eine pauschale Gebühr, die sich aus der Fixgebühr und der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zusammensetzt.
„Portfoliounterverwalter“	bezeichnet die unter „GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG“ und „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführten Rechtsträger;
„Portfoliounterverwaltungsvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Anlageverwalter und einem Portfoliounterverwalter.
„Primärmarkt-Transaktionskosten“	bezeichnet im Zusammenhang mit Zeichnungen oder Rücknahmen am Primärmarkt Kosten, die Autorisierte Teilnehmer gegebenenfalls zu zahlen haben, u. a. sämtliche oder ein Teil der Transaktionskosten, sämtliche Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Courtagen, Bankgebühren, Devisen-Spreads, Zinsen, Verwahrungskosten (in Bezug auf Verkäufe und Käufe), Übertragungs- und Registrierungsgebühren sowie sonstige Abgaben und Gebühren, unabhängig davon, ob in Verbindung mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds, der Auflegung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen oder in Bezug auf den Verkauf oder Erwerb von Anlagen oder anderweitig anfallend, die u. U. in Bezug auf die Transaktion oder Handelsaktivität, für die diese Gebühren und Abgaben zu zahlen sind, vor ihr, in Verbindung mit ihr oder aus ihrem Anlass fällig wurden oder werden. Zur Klarstellung: Hierzu zählen unter Umständen auch Rückstellungen im Hinblick auf die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zu Zwecken der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem diese Vermögenswerte im Rahmen einer Zeichnung gekauft oder im Rahmen einer Rücknahme verkauft werden sollten; Nicht dazu gehören jedoch Provisionen, die an mit dem Verkauf oder Erwerb von Anteilen befasste Stellen zu zahlen sind oder Provisionen, Steuern, Abgaben oder Kosten, die u. U. bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile des jeweiligen Teilfonds berücksichtigt wurden.

„Privater Anleger“	bezeichnet einen Anleger, der nicht als Institutioneller Anleger einzustufen ist.
„Produktanhang“	bezeichnet einen Anhang zu diesem Prospekt, in dem die besonderen Merkmale eines Teilfonds beschrieben werden. Der Produkthanhang gilt als integraler Bestandteil des Prospekts.
„Professionelle Anleger“	bezeichnet Anleger, die über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können, und die den Kriterien der MiFID (Anhang II) genügen.
„Prospekt“	bezeichnet den vorliegenden Prospekt, einschließlich Jahresbericht, Halbjahresbericht und (gegebenenfalls) Quartalsberichten sowie Produkthanhängen, in ihrer jeweiligen geänderten, ergänzten, korrigierten oder anderweitig modifizierten Fassung.
„Referenzindex“	bezeichnet den aus Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten bestehenden Index, dessen Wertentwicklung ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik, wie im entsprechenden Produkthanhang angegeben, abbilden soll. Der „Referenzindex“ kann mehrere Indizes umfassen, und Bezugnahmen auf „Referenzindex“ sind entsprechend zu verstehen.
„Referenzwährung“	bezeichnet die Währung, die von der Verwaltungsstelle zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des entsprechenden Teilfonds verwendet wird. Sofern im Produkthanhang nicht anders festgelegt, ist die Referenzwährung Euro.
„Referenzwerte-Verordnung“	Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden;
„Register- und Transferstelle“	ist die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, mit Sitz unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
„Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr“	bezeichnet die nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten an die Register- und Transferstelle zu zahlenden Gebühren.
„Rücknahmeausschüttung“	bezeichnet eine Ausschüttung in Bezug auf Anteile, die bei Vorliegen eines gültigen Rücknahmeantrags ausgezahlt wird.
„Rücknahmeerlöse“	bezeichnet den Rücknahmepreis abzüglich sämtlicher Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Steuern, wie im Abschnitt „Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)“ beschrieben.
„Rücknahmegebühr“	bezeichnet die Gebühr, die aus dem Rücknahmepreis gezahlt und auf Anteile erhoben werden kann, wie im Abschnitt „Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)“ und im entsprechenden Produkthanhang beschrieben. Sofern im jeweiligen Produkthanhang nicht anders angegeben, wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
„Rücknahmepreis“	bezeichnet den Preis, zu dem die Rücknahme von Anteilen erfolgt (vor Abzug sämtlicher Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Steuern), wie im Abschnitt „Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)“ beschrieben.
„Satzung“	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„SFDR“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geltenden Fassung.
„Sonstige Verwaltungsaufwendungen“	bezeichnet die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen, wie im Einzelnen im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben.
„Swap-Berechnungsstelle“	bezeichnet einen Swap-Kontrahenten eines Teilfonds, sofern im Produkthanhang nicht anders angegeben.
„Swap-Kontrahent“	bezeichnet einen oder mehrere Rechtsträger, mit dem/denen die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds abschließt, wie unter dem Punkt „Die Swap-Kontrahenten“ in dem Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ beschrieben.
„Teilfonds“	bezeichnet ein für eine oder mehrere Anteilklassen der Gesellschaft errichtetes gesondertes Portfolio aus Vermögenswerten, das in Übereinstimmung mit einem bestimmten Anlageziel investiert wird. Die Teilfonds besitzen keine von der Gesellschaft

	unabhängige Rechtspersönlichkeit, jedoch haftet jeder Teilfonds ausschließlich für die ihm zurechenbaren Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Die Merkmale der einzelnen Teilfonds werden im entsprechenden Produktanhang beschrieben.
„Teilnehmer“	bezeichnet Kontoinhaber bei einem Internationalen Zentralverwahrer, zu denen unter anderem Autorisierte Teilnehmer, ihre Nominees oder Vertreter gehören können und die ihre Beteiligungen an Anteilen halten, die über den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer abgerechnet und/oder abgewickelt wurden.
„Thesaurierende Anteile“	bezeichnet Anteile, auf die keine Ausschüttungen vorgenommen werden.
„Total Return Swaps“ oder „TRS“	bezeichnet eine zweiseitige Derivatevereinbarung, bei der sich jede Partei bereit erklärt, die gesamtwirtschaftliche Leistung eines zugrunde liegenden Instruments, das durch einen Wertpapier-Basket oder die Wertentwicklung eines Index oder eines Basiswerts repräsentiert wird, auszutauschen. Die gesamtwirtschaftliche Leistung umfasst während der Vertragsdauer je nach Art des Basiswerts die Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kurs-/Preisschwankungen und Kreditverluste des Basiswerts. Die auszutauschende gesamtwirtschaftliche Leistung wird unter Bezugnahme auf eine vereinbarte Nenngröße berechnet.
„Transaktionsantrag“	bezeichnet das vom Verwaltungsrat für den Handel mit Anteilen des jeweiligen Teilfonds vorgeschriebene Antragsformular.
„Transaktionskosten“	bezeichnet Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Portfolio-Wertpapieren und Finanzinstrumenten, Maklergebühren und -provisionen sowie Zins- und Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf diese Kauf- und Verkaufstransaktionen, wie gegebenenfalls im jeweiligen Produktanhang ausführlicher beschrieben.
„Transaktionstag“	bezeichnet einen Tag, für den Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten „Umtausch von Anteilen“ und „Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Grundsätzlich ist jeder Geschäftstag ein Transaktionstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Transaktionstage; dies betrifft Tage, an denen Bedeutende Märkte geschlossen sind, und/oder jeden anderen Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss. Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach der Annahmefrist für einen Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen verschobenen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Geschäftstag, an dem ein Bedeutender Markt geschlossen ist, als Transaktionstag bestimmen, sofern sie dies für angemessener hält. Der Transaktionstag für jeden der Teilfonds kann bei dem Anlageverwalter und/oder dem Portfoliounterverwalter erfragt werden.
„Umtauschgebühr“	bezeichnet die Gebühr, die von Anlegern beim Umtausch von Anteilen zu entrichten ist, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ und im entsprechenden Produktanhang beschrieben.
„Ursprüngliche Klasse“	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen die Anteilsklasse, deren Anteile ein Anteilsinhaber vollständig oder teilweise in Anteile einer Neuen Klasse umtauschen will, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.
„Ursprünglicher Teilfonds“	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen den Teilfonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber vollständig oder teilweise in Anteile des Neuen Teilfonds umtauschen will, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.
„US-Person“	bezeichnet US-Personen (im Sinne der Definitionen in den US-Bundesgesetzen über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich der Regulation S nach dem Securities Act) oder Personen, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Angebots oder des Verkaufs der Anteile in den Vereinigten Staaten haben.
„Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungs-beauftragten“	bezeichnet die Vereinbarung vom 7. Februar 2007 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle.
„Vereinigte Staaten“ oder „US“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen oder sonstige

	Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico.
„Vertriebsgebühr“	bezeichnet die Gebühren, die gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt werden.
„Vertriebsstelle“	bezeichnet eine Vertriebsstelle oder einen Händler für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Ländern, wie von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, oder eine Untervertriebsstelle.
„Verwahrstelle“	ist die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, mit Sitz unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
„Verwahrstellengebühr“	bezeichnet die von der Gesellschaft nach Maßgabe der Verwahrstellenvereinbarung an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren.
„Verwahrstellenvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung vom 12. Oktober 2016, in deren Rahmen State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle für die Gesellschaft bestellt wurde, wie unter „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ näher erläutert, in ihrer jeweils geltenden Fassung.
„Verwaltungsaufwendungen“	bezeichnet die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen, wie im Einzelnen im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben.
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet DWS Investment S.A. mit Sitz unter der Anschrift 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (siehe auch Abschnitt „Die Verwaltungsgesellschaft“ unter „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“). Bezugnahmen auf die Verwaltungsgesellschaft schließen Bezugnahmen auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
„Verwaltungs- gesellschaftsgebühr“	bezeichnet die von der Gesellschaft nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung regelmäßig an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Gebühr, die täglich an jedem Kalendertag aufläuft und an jedem Bewertungstag auf der Grundlage eines Prozentsatzes (i) des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse oder (ii) des Erstausgabepreises, multipliziert mit der Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse (wie im maßgeblichen Produktanhang für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse aufgeführt und im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ näher erläutert), berechnet wird.
„Verwaltungsgesellschafts- vereinbarung“	bezeichnet die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung vom 7. Oktober 2015 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung.
„Verwaltungsrat“	bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft. Bezugnahmen auf den Verwaltungsrat schließen Bezugnahmen auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
„Verwaltungsratsmitglied“	bezeichnet die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.
„Verwaltungsstelle“	ist die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, mit Sitz unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
„Verwaltungsstellengebühr“	bezeichnet die nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten von der Gesellschaft an die Verwaltungsstelle zu zahlenden Gebühren.
„Verzeichnis der Portfolioanlagen“ (Portfolio Composition File)	bezeichnet das Verzeichnis, in dem die Anlagen und/oder die Barkomponente aufgeführt sind, die (a) von Autorisierten Teilnehmern bei Zeichnung oder (b) von der Gesellschaft bei Rücknahmen zu übertragen sind.
„Vorgeschriebener Mindestbestand“	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der zu jeder Zeit von einem Anteilsinhaber gehalten werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Vorgeschriebene Mindestbestand 1 Anteil.

„Vorschriften“

bezeichnet (i) Teil 1 des Gesetzes, (ii) die OGAW-Richtlinie, (iii) sämtliche jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mit denen die vorstehend genannten Vorschriften geändert oder ergänzt werden bzw. durch die sie ersetzt werden, (iv) Regelungen jeglicher Art, die aufgrund (i), (ii) oder (iii) getroffen werden, sowie (v) sämtliche Vorschriften, bindende Leitlinien und allgemeine oder bestimmte Positionen, die von der CSSF oder ESMA jeweils nach Maßgabe dieser Vorschriften erlassen werden.

„Zentralverwahrer“

bezeichnet ein Clearingsystem, das ein nationales Abwicklungssystem für einzelne nationale Märkte ist.

„Zulässige Zahlungswährung“

bezeichnet die Währungen, in denen, zusätzlich zur Referenzwährung und Nennwährung, Anteile einer bestimmten Klasse gezeichnet bzw. zur Rücknahme eingereicht werden können.

STRUKTUR

Die Teilfonds

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl Institutionellen als auch Privaten Anlegern die Möglichkeit zu geben, unter verschiedenen Anlageportfolios („**Teilfonds**“) auszuwählen. Die einzelnen Teilfonds unterscheiden sich jeweils durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik und Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, wie im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Grundsätzlich wird für jeden Teilfonds ein gesonderter Bestand an Vermögenswerten unterhalten, der im Einklang mit dem jeweiligen Anlageziel und der jeweiligen Anlagepolitik des Teilfonds angelegt ist.

Die Anteilklassen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Auflegung verschiedener Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds beschließen. Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, den Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen, den Vorgeschriebenen Mindestbestand, die Bestimmungen zum Mindestrücknahmebetrag, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale unterscheiden, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im entsprechenden Produktanhang beschrieben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Gesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Anteilsinhaber oder Autorisierte Teilnehmer müssen der Gesellschaft unter Umständen Informationen oder Dokumente vorlegen, die als notwendig erachtet werden, um festzustellen, ob es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile um (i) eine Nicht Zugelassene Person oder (ii) eine US-Person handelt.

Erhält die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorstehend unter (i) und (ii) genannten Personen befinden (unabhängig davon, ob sie Allein- oder Miteigentümer sind), und kommt die betreffende Person der Aufforderung der Gesellschaft zum Verkauf ihrer Anteile und zur Übermittlung eines Verkaufsnachweises an die Gesellschaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erteilung der Aufforderung durch die Gesellschaft nach, so kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt nach Maßgabe der für die Anteile geltenden Bedingungen unmittelbar nach dem in der entsprechenden Mitteilung der Gesellschaft an die Nicht Zugelassene Person oder US-Person angegebenen Geschäftsschluss, und die Anleger gelten nicht länger als Eigentümer dieser Anteile.

Anteilsinhaber oder Autorisierte Teilnehmer sollten beachten, dass unter diesen Umständen eine auf der Grundlage des Rücknahmepreises berechnete Rücknahmegebühr erhoben werden kann.

Die Anteile werden von der Gesellschaft ausschließlich für Teilfonds mit den zuvor genannten Anlagepolitiken ausgegeben. Die Anteile können gegen Barzahlung oder Sachleistungen (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung) gezeichnet werden, wie im Einzelnen im Abschnitt „Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)“ bzw. im jeweiligen Produktanhang erläutert.

Die Anteilklassen können in Ausschüttende Anteile (erkennbar durch den Buchstaben „D“) und Thesaurierende Anteile (erkennbar durch den Buchstaben „C“) untergliedert sein. Es können weitere Klassen mit besonderen Ausstattungsmerkmalen wie Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag, Eignungskriterien für Anleger oder anderen besonderen Ausstattungsmerkmalen angeboten werden. Innerhalb jeder Anteilsklasse können verschiedene Arten von Unterklassen ausgegeben werden (gekennzeichnet durch Großbuchstaben des Alphabets), die sich unter anderem in der Struktur der Ausschüttungen, den Ausschüttungsterminen und der Gebührenstrukturen unterscheiden.

Die Anteile werden zum Handel an einer oder mehreren Börsen zugelassen, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben.

Die Anteilklassen mit Währungsabsicherung

Bei einer Anteilsklasse mit Währungsabsicherung versucht der Anlageverwalter und/oder gegebenenfalls der Portfoliounterverwalter, die Nennwährung der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung gegen die Währungsexposures der zugrunde liegenden Wertpapiere im Portfolio/Referenzindex abzusichern, bei denen sich die Währung von der Nennwährung der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung unterscheidet. Die Bezeichnung der Anteilklassen mit Währungsabsicherung enthält den Zusatz „Hedged“ sowie die entsprechende Nennwährung (z. B. 1C - EUR Hedged).

Die Absicherungsstrategien in Bezug auf die Anteilklassen mit Währungsabsicherung werden im Einklang mit den Vorschriften umgesetzt.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung von Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik

Bei Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik sichert der Portfoliointerverwalter die Währungsexposures grundsätzlich auf Anteilsklassenebene durch den Abschluss von Devisentermingeschäften oder anderen Arten von Derivategeschäften, die der Währungsabsicherung dienen ab.

Es wird eine Toleranzschwelle angewandt, um sicherzustellen, dass zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse mit Währungsabsicherung nicht überschreiten und dass zu niedrig abgesicherte Positionen nicht unter 95 % des Anteils des Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse mit Währungsabsicherung liegen, die vor Wechselkursschwankungen abzusichern ist.

Anleger sollten beachten, dass die Verwendung von Währungsabsicherungsgeschäften mit Kosten verbunden sein kann, die von der jeweiligen Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zu tragen sind.

Anleger sollten zudem beachten, dass die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung das Währungsrisiko nicht vollständig eliminieren oder eine präzise Absicherung gewährleisten. Daher können Anleger ein Exposure in Bezug auf andere Währungen als jener der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung haben. Die Absicherung ist mit zusätzlichen Risiken verbunden, die in diesem Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt sind.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Der Verwaltungsrat legt die jeweilige Anlagepolitik und die Anlageziele der einzelnen Teilfonds fest, die im Einzelnen im jeweiligen Produktanhang dieses Prospektes beschrieben werden. Die Anlageziele der Teilfonds werden unter Einhaltung der Grenzwerte und Beschränkungen umgesetzt, die im nachstehenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt sind. Jeder Teilfonds wird sich an die im vorliegenden Prospekt beschriebene allgemeine Anlagestrategie halten, die unverändert bleibt, sofern keine unvorhergesehenen Umstände oder sonstigen Ereignisse eintreten.

Das Anlageziel eines Teilfonds ist es, den Anlegern über verschiedene Anlagetechniken einen Ertrag (entweder am Fälligkeitstermin oder an dem bzw. den im jeweiligen Produktanhang bestimmten Zahltag(en)) zu bieten, der an den Referenzindex gekoppelt ist.

Der Wert der Anteile des Teilfonds ist an den Referenzindex gekoppelt, dessen Wertentwicklung positiv oder negativ verlaufen kann. Daher sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten. Für den Referenzindex kann es einen Index-Administrator oder andere Stellen geben. Auf die Existenz eines solchen Index-Administrators und/oder einer solchen Stelle wird im jeweiligen Produktanhang hingewiesen.

Eine Liste der Bestandteile, die den Referenzindex – wie im jeweiligen Produktanhang definiert – bilden, steht auf der Webseite der Gesellschaft des Index-Administrators zur Verfügung.

Ein Teilfonds kann seine Anlageziele mittels einer Indirekten Anlagepolitik und/oder einer Direkten Anlagepolitik verfolgen, wie im Folgenden ausführlicher beschrieben.

Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik

Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik sind durch den Zusatz „Swap“ in ihrem Namen gekennzeichnet.

Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik („**Fonds mit Indirekter Replikation**“) können keine direkten Anlagen in die Bestandteile des Referenzindex tätigen. Die Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex erfolgt stattdessen durch Derivattransaktionen und/oder derivative Instrumente (die „**Derivatetransaktion(en)**“). Insbesondere schließt ein Fonds mit Indirekter Replikation mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte OTC-Swap-Transaktionen (die „**OTC-Swap-Transaktion(en)**“) ab.

Zur Klarstellung: Die OTC-Swap-Transaktionen können als Total Return Swaps im Sinne von Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die „**SFTR-Verordnung**“) angesehen werden.

Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik sehen derzeit keine Möglichkeit vor, unter die SFTR-Verordnung fallende Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte oder Pensionsgeschäfte (und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte) einzugehen. Sollte der Verwaltungsrat diese Geschäfte ermöglichen, wird der Prospekt vor Inkrafttreten einer solchen Entscheidung aktualisiert, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die in der SFTR-Verordnung vorgesehenen maßgeblichen Offenlegungspflichten für diese Fonds mit Indirekter Replikation einhält.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann ein Fonds mit Indirekter Replikation gemäß den Anlagebeschränkungen jederzeit die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise:

- a) in Investierte Anlagen anlegen und eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen mit dem Ziel durchführen, die Wertentwicklung und/oder die Erträge dieser Investierten Anlagen ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Referenzindex auszutauschen (ein „**Unfunded Swap**“) und/oder
- b) in eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen investieren mit dem Ziel, die investierten Erlöse ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Referenzindex auszutauschen (ein „**Funded Swap**“).

Bei den Investierten Anlagen, die Gegenstand eines Unfunded Swap sein können, handelt es sich vorbehaltlich anderslautender Angaben im maßgeblichen Produktanhang um OGAW-konforme festverzinsliche Wertpapiere. Der Anlageverwalter kann bestimmte Wertpapiere aus den Portfolios der Teilfonds ausschließen, wie im nachstehenden Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ näher ausgeführt.

Bei Funded Swaps beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der für OTC-Swap-Transaktionen infrage kommt, 110 %, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungs(„**FX**“)-Absicherungsmaßnahmen. Der erwartete Anteil am Nettoinventarwert, der für OTC-Swap-Transaktionen infrage kommt, liegt hingegen bei 100 %, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anderweitig angegeben.

Bei Unfunded Swaps beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der für OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf den Referenzindex infrage kommt, 110 %, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen. Der erwartete Anteil am Nettoinventarwert, der für OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf den Referenzindex infrage kommt, liegt hingegen bei 100 %, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anderweitig angegeben.

Bei Unfunded Swaps entsprechen der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts, der für Derivatetransaktionen in Bezug auf Investierte Anlagen infrage kommt, dem Anteil des Wertes der Investierten Anlagen am Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds.

Ein Fonds mit Indirekter Replikation kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber und vorbehaltlich der in den einzelnen Produktanhängen dargelegten Bedingungen, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt.

Die Investierten Anlagen, die Derivatetransaktionen und die Techniken, die eingesetzt werden, um die Investierten Anlagen an den Referenzindex oder die Derivatetransaktionen bzw. die investierten Erlöse an den Referenzindex zu koppeln, werden von dem jeweiligen Anlageverwalter bzw. dem Portfoliounterverwalter verwaltet. Die Verwaltung der Investierten Anlagen beinhaltet grundsätzlich nicht den aktiven Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf der Basis von Anlagebeurteilungen und Wirtschafts-, Finanz- und Marktanalysen.

Grundsätzlich hängt der Ertrag eines Anteilsinhabers weitgehend von der Wertentwicklung der Investierten Anlagen, der Wertentwicklung des Referenzindex und der Entwicklung von Techniken zur Kopplung der Investierten Anlagen und/oder der Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen an den Referenzindex ab.

Ein Fonds mit Indirekter Replikation kann in Abhängigkeit vom Wert der Derivatetransaktionen und der gewählten Anlagepolitik jederzeit ein vollständiges oder teilweises Exposure in Bezug auf einen oder mehrere Kontrahenten (einschließlich eines oder mehrerer Swap-Kontrahenten) aufweisen. In diesem Fall werden angemessene Sicherheitenvereinbarungen oder sonstige Vorkehrungen zur Minderung von Kontrahentenrisiken in Einklang mit den Vorschriften und EMIR getroffen/implementiert und/oder die Kontrahenten der Derivatetransaktionen leisten Zahlungen, um sicherzustellen, dass der Prozentsatz des Kontrahentenrisikos die in den Vorschriften und EMIR angegebenen Grenzwerte nicht übersteigt. Weitere Informationen sind nachstehendem Abschnitt „Für Fonds mit Indirekter Replikation und Fonds mit Direkter Replikation eingegangene OTC-Derivatetransaktionen“ zu entnehmen. Weitere Angaben zu den Richtlinien hinsichtlich Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, Sicherheiten diversifizierung und Korrelation sowie der Verwaltung erhaltener Sicherheiten sind Abschnitt 8 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts zu entnehmen.

Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten („**OTC-Swap-Transaktionskosten**“):

Bei Fonds mit Indirekter Replikation kann jeder Swap-Kontrahent in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion(en) Absicherungsgeschäfte eingehen. Die Teilfonds erhalten entsprechend der zwischen den Teilfonds und dem Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) die Wertentwicklung des Referenzindex, bereinigt um bestimmte Indexnachbildungskosten und sonstige Transaktionskosten oder -gebühren, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion entstehen. Zu diesen Kosten können u. a. Kosten, Steuern oder sonstige Gebühren in Verbindung mit dem Kauf, dem Verkauf, der Verwahrung, dem Bestand oder sonstigen Transaktionen in Bezug auf Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder OTC-Swap-Transaktionen und/oder Sicherheiten zählen. Unter extremen Marktbedingungen und außergewöhnlichen Umständen, insbesondere in Verbindung mit weniger entwickelten Märkten und Schwellenmärkten, können diese Kosten erheblich ansteigen, was wiederum zu einem Anstieg der OTC-Swap-Transaktionskosten führen kann. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Risikofaktor „Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten“. Die Anteilsinhaber tragen daher indirekt die OTC-Swap-Transaktionskosten, die von dem Swap-Kontrahenten an bestimmte Fonds mit Indirekter Replikation weitergereicht werden können. Diese Transaktionskosten können die Fähigkeit des Fonds mit Indirekter Replikation beeinträchtigen, sein Anlageziel zu erreichen. Die OTC-Swap-Transaktionskosten können auch unterschiedlicher Art sein, je nach dem Referenzindex, dessen Wertentwicklung vom Teilfonds abgebildet werden soll. Die OTC-Swap-Transaktionskosten können gegebenenfalls auch in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen variieren.

- Szenario 1: Der Referenzindex ist ein „Long“-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung seiner Bestandteile nachzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf der Bestandteile des Referenzindex durch den Swap-Kontrahenten zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Steuern oder sonstigen Abgaben, die in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden, (iv) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (v) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.
- Szenario 2: Der Referenzindex ist ein „gehebelter“ Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex auf täglicher Basis gehebelt abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf sowie der Leihe und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iv) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen, (v) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (vi) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.
- Szenario 3: Der Referenzindex ist ein „Short“-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden) oder ein „gehebelter Short“-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die gehebelte umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) der Leihe und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iii) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen oder (iv) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.

Die Teilfonds erhalten gegebenenfalls entsprechend der zwischen den Teilfonds und den einzelnen Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) die Wertentwicklung des Referenzindex, bereinigt um gegebenenfalls von dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf diese OTC-Swap-Transaktion(en) zu zahlende Steuern und etwaige Anpassungen in Zusammenhang mit vorstehend beschriebenem Szenario 1, 2, oder 3.

Die angefallenen OTC-Swap-Transaktionskosten für jeden Fonds mit Indirekter Replikation werden in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

Aus der Swap-Absicherungs politik resultierende Renditeverbesserungen

Bei Fonds mit Indirekter Replikation können Absicherungsgeschäfte den einzelnen Swap-Kontrahenten gelegentlich bestimmte Zuwendungen oder Renditeverbesserungen einbringen. Unter bestimmten Umständen kann der Swap-Kontrahent in seinem alleinigen und freien Ermessen beschließen, diese Zuwendungen oder Renditeverbesserungen zusätzlich zu im Rahmen der OTC-Swap-Transaktion(en) vertraglich geschuldeten Zahlungen in vollem Umfang oder teilweise an den Teilfonds weiterzugeben (diese Zahlungen werden zusammen als „**Renditeverbesserungen**“ bezeichnet). In welcher Höhe und Häufigkeit Zahlungen solcher Renditeverbesserungen erfolgen, entscheidet der Swap-Kontrahent in seinem alleinigen und freien Ermessen. Dementsprechend kann der Teilfonds höhere Zahlungen erhalten als im Rahmen der OTC-Swap-Transaktion(en) vertraglich vorgesehen, was sich im Nettoinventarwert und in der vergangenen Wertentwicklung des Teilfonds widerspiegeln wird. Anleger sollten sich jedoch bewusst machen, dass solche Zahlungen von Renditeverbesserungen an den jeweiligen Teilfonds nicht garantiert sind, selbst wenn dem Swap-Kontrahenten aus seinen Absicherungsgeschäften bestimmte Zuwendungen oder Renditeverbesserungen zufließen. Gleichmaßen sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass Zahlungen zukünftiger Renditeverbesserungen möglicherweise nicht die in der Vergangenheit geleisteten Renditeverbesserungen widerspiegeln.

Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik

Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik („**Fonds mit Direkter Replikation**“) verfolgen ihr Anlageziel durch Anlage in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten. Dieses besteht entweder:

- (i) aus allen oder einer wesentlichen Anzahl von Bestandteilen des Referenzindex (solch ein Teilfonds ist ein „**Fonds mit Vollständiger Replikation**“), oder
- (ii) aus einer optimierten Auswahl der Bestandteile des Index oder nicht mit dem Referenzindex in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten (solch ein Teilfonds ist ein „**Fonds mit Optimierter Replikation**“).

Fonds mit Optimierter Replikation halten unter Umständen nicht jeden Bestandteil bzw. nicht die genaue Gewichtung eines Bestandteils des Referenzindex, aber sie werden anstreben, eine Rendite zu erzielen, die der ihres Referenzindex ähnelt, indem sie (i) in eine Teilmenge der Bestandteile des Referenzindex anlegen, (ii) durch den Einsatz von Optimierungstechniken ein Exposure in Bezug auf den Referenzindex anstreben und/oder (iii) in Wertpapiere anlegen, die nicht Bestandteil dieses Referenzindex sind. Es ist jedoch möglich, dass der Einsatz dieser Anlagetechniken, deren Umsetzung einer Reihe von Beschränkungen unterliegt, die im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ in diesem Prospekt dargelegt sind, nicht die gewünschten Ergebnisse erzielt.

Fonds mit Vollständiger Replikation können gemäß den Anlagebeschränkungen gelegentlich nicht alle Bestandteile des Referenzindex enthalten. Folglich können diese Teilfonds andere übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte halten. Der Umfang, in dem ein Fonds mit Vollständiger Replikation nicht alle Bestandteile des Referenzindex enthält, kann schwanken und ist von einer Reihe von Faktoren abhängig. Dazu zählen unter anderem: die Art und Anzahl der Bestandteile des Referenzindex (z. B. wenn ein Referenzindex aus einer Vielzahl von Wertpapieren besteht, wenn er einige illiquide Wertpapiere enthält, oder wenn die Käuflichkeit der enthaltenen Wertpapiere begrenzt ist), rechtliche oder aufsichtsrechtliche Einschränkungen, die Größe des Teilfonds, und die Verwendung von Techniken des effizienten Portfoliomanagements.

Eine Direkte Anlagepolitik sieht die Möglichkeit vor, unter die SFTR-Verordnung fallende Wertpapierleihgeschäfte einzugehen, derzeit jedoch keine Lombardgeschäfte oder Pensionsgeschäfte (und/oder umgekehrten Pensionsgeschäfte), Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder Total Return Swaps. Sollte der Verwaltungsrat diese Geschäfte ermöglichen, wird der Prospekt vor Inkrafttreten einer solchen Entscheidung aktualisiert, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die in der SFTR-Verordnung vorgesehenen maßgeblichen Offenlegungspflichten für diese Fonds mit Direkter Replikation einhält.

Wertpapierkategorien, in die Fonds mit Direkter Replikation anlegen dürfen, sind u. a. American Depositary Receipts („**ADR**“), Global Depositary Receipts („**GDR**“) und/oder stimmrechtslose Depositary Receipts („**NVDR**“). Fonds mit Direkter Replikation können auch in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds investieren, um ihr Anlageziel zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke. Fonds mit Direkter Replikation können Erträge in Bezug auf die durch sie gehaltenen Wertpapiere erhalten. Auf Erträge aus Wertpapieren, die von einem Teilfonds gehalten werden, können Steuern erhoben werden.

Ein Fonds mit Direkter Replikation kann temporäre Barbestände (wie beispielsweise zur Anlage vorgesehene Zeichnungserlöse oder andere vorübergehende Barbestände) zuweilen in FDI anlegen, um ein Marktexposure aufzubauen und den Tracking Error zu reduzieren.

Der Anlageverwalter kann bestimmte Wertpapiere aus den Portfolios der Teilfonds ausschließen, wie im nachstehenden Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ näher ausgeführt. Darüber hinaus behält sich der Anlageverwalter das Recht vor, Wertpapiere von den Portfolios der Teilfonds auszuschließen, wenn diese nicht der Politik des Anlageverwalters entsprechen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen sei darauf hingewiesen, dass aufgrund von außerordentlichen Umständen, wie unter anderem Marktstörungen oder extrem volatilen Märkten, Fälle eintreten können, die zu einer wesentlichen Abweichung

in Bezug auf die Abbildungsgenauigkeit zwischen einem Fonds mit Direkter Replikation und dem Referenzindex führen können. Anleger sollten den nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten.

Ersetzung des Referenzindex

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, den aktuellen Referenzindex eines Teilfonds durch einen anderen Referenzindex zu ersetzen, falls dies seiner Ansicht nach im Einklang mit dem Gesetz steht und im Interesse der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds liegt.

Der Verwaltungsrat kann beispielsweise in folgenden Fällen entscheiden, den Referenzindex zu ersetzen:

- die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Swaps und anderen Techniken oder Instrumente, die für die Erreichung des Anlageziels des entsprechenden Teilfonds erforderlich sind, stehen nicht mehr in der von dem Verwaltungsrat als notwendig erachteten Weise zur Verfügung;
- die Genauigkeit oder die Verfügbarkeit von Daten zu einem Referenzindex hat sich nach Ansicht des Verwaltungsrats verschlechtert;
- durch Bestandteile des Referenzindex würde der Teilfonds (bei genauer Abbildung des Referenzindex) die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Beschränkungen nicht mehr einhalten können und/oder würde die Besteuerung oder die steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder ihrer Anteilsinhaber erheblich beeinträchtigt;
- der jeweilige Referenzindex existiert nicht mehr, oder nach Ansicht des Verwaltungsrates hat sich eine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Formel oder Methode zur Berechnung eines Bestandteils des Referenzindex, oder eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex ergeben;
- der Kontrahent von Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumenten teilt der Gesellschaft mit, dass ein Teil der Bestandteile des Referenzindex eine nur begrenzte Liquidität aufweist, oder eine Anlage in die Bestandteile des Referenzindex praktisch nicht mehr möglich ist;
- der Index-Administrator erhöht seine Lizenzgebühr auf ein von dem Verwaltungsrat als überhöht erachtetes Niveau;
- die Lizenzvereinbarung wird gekündigt; oder
- der Verwaltungsrat hält einen Nachfolger des Index-Administrators für nicht akzeptabel.

Obige Auflistung ist beispielhaft und ist nicht als erschöpfend zu betrachten oder als Einschränkung der Befugnis des Verwaltungsrates zu verstehen, nach eigenem Ermessen in einem solchen oder einem anderen Fall eine Änderung des Referenzindex vorzunehmen. Die Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds werden über die Entscheidung des Verwaltungsrats bezüglich einer Veränderung des Referenzindex über die Webseite www.Xtrackers.com oder entsprechende Nachfolgeseiten sowie, falls erforderlich, in den offiziellen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, informiert. Im Falle der Ersetzung des aktuellen Referenzindex eines Teilfonds durch einen anderen Referenzindex wird der Prospekt aktualisiert.

Änderungen in Bezug auf einen Referenzindex, wie die Zusammensetzung und/oder Gewichtung seiner Bestandteile, können für einen Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik entsprechende Anpassungen oder Neugewichtungen seines Anlageportfolios erforderlich machen, um dem jeweiligen Referenzindex zu entsprechen. Solche Anpassungen können zu (außerordentlichen) Transaktionskosten führen. Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterwalter überwachen solche Veränderungen und können, falls notwendig, über mehrere Tage hinweg die erforderlichen Anpassungen an dem Portfolio vornehmen. Die Verwendung von Referenzwerten im Allgemeinen unterliegt einer laufenden regulatorischen Entwicklung, die sich auf einen Teilfonds und/oder Referenzindex auswirken kann, wie in diesem Prospekt im Kapitel „Risikofaktoren“ dargelegt.

Wenn eine Ersetzung notwendig ist, wird der Verwaltungsrat bei der Auswahl eines anderen Referenzindex auch bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen. Weitere Informationen zu der Richtlinie und ihrer Anwendung entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ und der Webseite der Gesellschaft www.Xtrackers.com unter „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“.

Effizientes Portfoliomanagement

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds unter Einhaltung der durch geltende Gesetze und Vorschriften (einschließlich der SFTR-Verordnung) festgelegten Bedingungen und Beschränkungen sowie im Sinne dieser geltenden Gesetze und Vorschriften sowie im Rahmen der Anlagebeschränkungen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bezogene Techniken und Instrumente einsetzen. Entsprechende Techniken und Instrumente dienen einem effizienten Portfoliomanagement, einschließlich Absicherungszwecken, oder dem Schutz vor Wechselkursrisiken, wie unter „Risikomanagementrichtlinien für FDI“ im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ im Prospekt ausführlicher beschrieben. Zur Klarstellung: Fonds mit Direkter Replikation können auf den Referenzindex oder Bestandteile des Referenzindex bezogene FDI und/oder übertragbare Wertpapiere einsetzen, u. a. auch FDI, die voraussichtlich ein dem Referenzindex, einem Bestandteil des Referenzindex oder einer Untergruppe von Bestandteilen des Referenzindex vergleichbares Risiko- und Renditeprofil haben. Zu den von einem Fonds mit Direkter Anlagepolitik gegebenenfalls eingesetzten FDI gehören Futures, Optionen, Swaps, Credit Default Swaps („CDS“), Differenzgeschäfte (Contracts for Difference; „CFD“), Forwards und Forward-Kontrakte ohne Lieferung des Basiswertes (Non-Deliverable Forwards; „NDF“). Ein Fonds mit Direkter Replikation kann zudem in Depositary Receipts, Zertifikate, ETFs, MBS, OGAW oder sonstige zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in P-Notes und Geldmarktinstrumente anlegen.

Ein Fonds mit Direkter Replikation kann in Bezug auf Wertpapiere in seinem Portfolio zeitlich begrenzte Verkaufs- und Übertragungstransaktionen (d. h. Wertpapierleihe) für bis zu 100 % seines Vermögens und ohne Unterscheidung nach Anlageklassen („**Wertpapierleihgeschäfte**“) eingehen, um zusätzliche Erträge zu generieren und dadurch seine Kosten ganz oder teilweise auszugleichen. Wenngleich bei einem Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäfte eingeht, das gesamte Vermögen (ohne Unterscheidung bezüglich der für den Teilfonds zulässigen Anlageklassen) für entsprechende Geschäfte infrage kommt, bewegt sich der vorgesehene Anteil des Nettovermögens eines Teilfonds üblicherweise für jeden entsprechenden Teilfonds zwischen 0 % und 50 %. Diese unterschiedlichen Werte sind abhängig von Faktoren wie u. a. dem Gesamtvermögen des Teilfonds, der Entleiher-Nachfrage nach Anleihen des zugrundeliegenden Marktes sowie saisonalen Trends am zugrundeliegenden Markt. In Zeiten mit hoher Nachfrage kann der Teil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, sich dem höchsten Prozentsatz nähern. Es kann allerdings auch Zeiträume geben, in denen am Markt nur eine geringe oder keine Nachfrage für die Leihe der zugrunde liegenden Wertpapiere vorhanden ist, in welchem Fall dieser Teil auch 0 Prozent betragen kann. Derartige Transaktionen unterliegen einer strengen Regulierung und müssen u. a. jederzeit auf Initiative des Teilfonds beendet werden können. Wertpapierleihgeschäfte sind dennoch mit bestimmten Risiken verbunden; hierzu zählen u. a. Bewertungs- und operative Risiken sowie Markt- und Kontrahentenrisiken. Ein Teilfonds kann in Abhängigkeit vom Wert der Wertpapierleihgeschäfte und der gewählten Anlagepolitik jederzeit ein vollständiges oder teilweises Exposure in Bezug auf einen oder mehrere Kontrahenten aufweisen. In diesem Fall werden angemessene Sicherheitenvereinbarungen oder sonstige Vorkehrungen zur Minderung von Kontrahentenrisiken in Einklang mit den Vorschriften getroffen/implementiert und/oder die Kontrahenten der Wertpapierleihgeschäfte leisten Zahlungen, um sicherzustellen, dass der Prozentsatz des Kontrahentenrisikos die in den Vorschriften angegebenen Grenzwerte nicht übersteigt.

Bei den Kontrahenten der Gesellschaft im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften handelt es sich um regulierte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Land, die entweder selbst oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaft über ein Investment Grade-Rating von mindestens zwei der führenden drei Rating-Agenturen verfügen und der Definition in Artikel 3 der SFTR-Verordnung entsprechen.

Für Teilfonds, die Wertpapierleihgeschäfte wie im maßgeblichen Produktanhang angegeben eingehen dürfen, ist der jeweilige Anlageverwalter ermächtigt, (i) Wertpapierleihgeschäfte im Namen der Gesellschaft einzugehen und (ii) für die Gesellschaft als Sicherheiten im Rahmen dieser Wertpapierleihgeschäfte vereinnahmte/gehaltene Barmittel gemäß und im Rahmen separat vereinbarter Beschränkungen, gemäß den Regelungen in diesem Prospekt sowie gemäß den Vorschriften anzulegen. Mit Wertpapierleihgeschäften erwirtschaftete Bruttoerträge (abzüglich in Zusammenhang damit anfallender direkter oder indirekter Kosten, die an die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter und andere maßgebliche Dienstleister, wie im jeweiligen Produktanhang näher beschrieben, zu zahlen sind) fallen dem jeweiligen Teilfonds zu. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch diese Kosten nicht erhöhen, sind sie in der Pauschalgebühr nicht berücksichtigt.

Mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erzielte Erträge werden nach Abzug von Aufwendungen und Gebühren an den jeweiligen Teilfonds zurückgeführt, wie im maßgeblichen Produktanhang angegeben.

Weitere Informationen sind den Abschnitten 8, 10 und 11 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ sowie dem Kapitel „Sicherheitenvereinbarungen in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte“ und dem Kapitel „Risikofaktoren“ (*Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte*) zu entnehmen.

Für Fonds mit Indirekter Replikation und Fonds mit Direkter Replikation eingegangene OTC-Derivatetransaktionen

Im Rahmen von EMIR sind bei OTC-Derivatekontrakten, für die kein zentrales Clearing vorgeschrieben ist und die nicht durch eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) im Sinne von EMIR gecleart werden („**Nicht geclearte OTC-Transaktionen**“), beide Parteien verpflichtet zu gewährleisten, dass angemessene Verfahren und Vorkehrungen bestehen, um das operationelle Risiko und das Gegenparteiausfallrisiko zu ermitteln, zu beobachten und zu mindern. Dies umfasst auch die Verpflichtung, der an diesen Nicht geclearten OTC-Transaktionen beteiligten Parteien Maßnahmen einzuführen, um den rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten, bei dem diese angemessen von eigenen Vermögenswerten getrennt sind, zu gewährleisten.

Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft für einen Teilfonds eine Nachschusszahlung an die Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion leisten muss (d. h. eine von einer Gegenpartei eingezogene Sicherheit, die das Ergebnis der täglichen Bewertung zu Marktpreisen oder nach Modellpreisen der ausstehenden nicht geclearten OTC-Derivatekontrakte widerspiegeln soll).

Bei zwischen der Gesellschaft und Gegenparteien (einschließlich Swap-Kontrahenten) geschlossenen OTC-Derivatetransaktionen kann die Gesellschaft die geforderte Sicherheit entsprechend den Bedingungen der Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Teilfonds und der Gegenpartei im Wege einer Eigentumsübertragung oder im Rahmen einer Verpfändung stellen oder erhalten. Jede Partei stellt Barmittel oder Wertpapiere, um das Netto-Exposure des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf jede Gegenpartei (und umgekehrt) auf 0 % (null Prozent) zu senken, wobei allerdings ein Mindestübertragungsbetrag von bis zu EUR 500.000 (bzw. entsprechender Gegenwert in einer anderen Währung) gilt.

Die Wertpapiere, die als Sicherheiten gestellt werden können, sind von den Regierungen bestimmter OECD-Mitgliedstaaten, Zentralbanken, internationalen Organisationen oder juristischen Personen begebene Anleihen oder sonstige gemäß EMIR geeignete Sicherheiten, einschließlich Wandelanleihen, die in einem Hauptindex enthaltene Aktien umgewandelt werden können, und in einem Hauptindex enthaltene Aktien. Entsprechend den gemäß EMIR vorgeschriebenen Anforderungen werden Risikoabschläge auf diese Wertpapiere erhoben. Für Aktien beträgt der Risikoabschlag in der Regel mindestens 15 % und für Anleihen liegt er zwischen mindestens 0,5 % und 8 %. Ausschlaggebend für die Höhe des Risikoabschlags sind Faktoren wie Bonitätsrating, Restlaufzeit und Währung der jeweiligen Anleihen. Für Barsicherheiten werden keine Risikoabschläge verlangt. Für alle unbaren Sicherheiten in einer anderen Währung als der Schließungswährung der Nicht-geclearten OTC-Transaktion gilt ein Risikoabschlag von mindestens 8 %. Hinzu kommen Anforderungen in Bezug auf die

Diversifizierung. So enthalten die vorstehend aufgeführten Anforderungen zur „Risikostreuung“ auch Vorgaben in Bezug auf die Konzentration auf Barsicherheiten, einzelne Emittenten oder Emissionen.

Der Marktwert von als Sicherheit erhaltenen Wertpapieren an einem beliebigen Tag entspricht gemäß der gängigen Marktpraxis dem Geldkurs zum Handelsschluss am vorhergehenden Tag.

Weitere Angaben zu den Richtlinien hinsichtlich Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, Sicherheitendiversifizierung und Korrelation sowie der Verwaltung erhaltener Sicherheiten sind Abschnitt 8 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts zu entnehmen.

Vertrauen auf Index-Administratoren

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter verlassen sich in Bezug auf Informationen zu den Bestandteilen des Referenzindex ausschließlich auf den Index-Administrator. Ist die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Portfoliounterverwalter eines Teilfonds nicht in der Lage, diese Informationen zu erhalten oder zu verarbeiten, können die zuletzt veröffentlichten Angaben zur Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Referenzindex, nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters bzw. des Portfoliounterwalters von dem Teilfonds als Grundlage für sämtliche Anpassungen verwendet werden.

Referenzwerte-Verordnung

Gemäß den Bestimmungen der Referenzwerte-Verordnung können beaufsichtigte Unternehmen (z. B. OGAW-Verwaltungsgesellschaften) Referenzwerte in der EU verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der gemäß der Referenzwerte-Verordnung im von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist (das „**Register**“).

In einem Drittstaat ansässige Referenzwerte-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, profitieren von den Übergangsregelungen, die im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung gewährt werden, und sind dementsprechend möglicherweise nicht im Register eingetragen.

Eine Liste der Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden und die zum Datum dieses Prospekts im Register eingetragen sind, finden Sie in Anhang II.

Die Verwaltungsgesellschaft führt einen schriftlichen Plan, in dem die Schritte dargelegt sind, die in dem Fall unternommen werden, dass sich ein Referenzindex wesentlich ändert oder nicht länger bereitgestellt wird. Dieser ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Weitere Informationen finden Sie unter „Änderung des Referenzindex“ im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“.

Kosten für die Neugewichtung des Referenzindex

Jeder Anleger sollte im Hinblick auf seine Anlagestrategie die Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Referenzindex berücksichtigen.

Anleger sollten beachten, dass durch eine Indexneugewichtung die Bestandteilmengewichtungen des jeweiligen Referenzindex angepasst werden können, um sicherzustellen, dass der Markt bzw. die Märkte, der bzw. die widerspiegelt werden soll /sollen, richtig abgebildet wird/werden. Eine Indexneugewichtung kann entweder (i) an festen Terminen erfolgen (für eine nähere Beschreibung der Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Referenzindex wird soweit relevant auf den Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ des jeweiligen Produktanhangs verwiesen) oder (ii) ad hoc, beispielsweise zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen. Unter Umständen werden Indexbestandteile, die zwischen den Terminen der planmäßigen Neugewichtung ihre Eignung für den Index verlieren, erst bei der nächsten planmäßigen Neugewichtung aus dem entsprechenden Referenzindex entfernt.

Bei Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik können sich die Kosten für die Neugewichtung im Stand des Referenzindex und damit im Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds widerspiegeln. Etwaige Neugewichtungskosten werden ihrer Art nach im jeweiligen Produktanhang ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass solche Kosten unter verschiedenen Bezeichnungen erscheinen können, wie z. B. Neuzusammenstellungskosten oder Rollkosten.

Bei Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik kann die Neugewichtung eines Referenzindex eine entsprechende Neugewichtung des Teilfonds-Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten erfordern. Dies kann Transaktionskosten verursachen, die die Gesamtperformance des jeweiligen Teilfonds schmälern.

Tracking Error und Tracking-Differenz

Bei den indexnachbildenden Teilfonds besteht ein Tracking Error-Risiko, was dazu führen kann, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile nicht exakt den Wert und die Wertentwicklung des entsprechenden Referenzindex nachvollziehen. Für nähere Erläuterungen zu den Ursachen für einen solchen Tracking Error wird auf den Abschnitt „Risiken in Zusammenhang mit der Abbildung von Indizes“ im nachstehenden Kapitel „Risikofaktoren“ verwiesen.

Der Tracking Error ist definiert als die Volatilität (bemessen durch die Standardabweichung) der Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite seines Referenzindex auf jährlicher Basis (der „**Tracking Error**“). Davon zu unterscheiden ist die Tracking-Differenz. Dabei handelt es sich lediglich um die Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite seines Referenzindex auf jährlicher Basis oder über einen sonstigen bestimmten Zeitraum (die „**Tracking-Differenz**“).

Bei Teilfonds mit Anteilsklassen mit Währungsabsicherung entspricht, sofern zutreffend, der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklasse(n) gegenüber dem (ebenfalls nicht abgesicherten) Referenzindex des jeweiligen Teilfonds.

Die Tracking-Differenz ist ein Gradmesser für die Out- oder Underperformance eines Teilfonds gegenüber seinem Referenzindex auf jährlicher Basis oder über einen sonstigen bestimmten Zeitraum. Im Gegensatz dazu ist der Tracking Error eine Messgröße dafür, wie konstant die Rendite des Teilfonds auf jährlicher Basis der seines Referenzindex entspricht.

Der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen wird für jede Anteilsklasse in den Produktanhängen angegeben (siehe Abschnitt „Beschreibung der Anteilsklassen“ des jeweiligen Produktanhangs). Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

Der Tracking Error kann dadurch beeinflusst werden, dass der Anlageverwalter versucht, die Einhaltung der CCW-Richtlinie und aller anderen ESG-Verpflichtungen sicherzustellen, beispielsweise diejenigen, die im entsprechenden Produktanhang unter „Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ und weiter in Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ (soweit anwendbar) aufgeführt sind.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, erfolgt die Berechnung des in dem jeweiligen Produktanhang angegebenen voraussichtlichen Tracking Error durch Messung der Wertentwicklung des angepassten NAV unter Bezugnahme auf die Total Return Net-Variante des jeweiligen Referenzindex. Diese Methode wird angewendet, da für die Total Return Net-Variante des Referenzindex davon ausgegangen wird, dass die aus Indexbestandteilen vereinnahmten Ausschüttungen (abzüglich der anfallenden Quellensteuern) in den Index reinvestiert werden, und für den angepassten NAV davon ausgegangen wird, dass Ausschüttungsbeträge (abzüglich anfallender Quellensteuern), die von der jeweiligen Anteilsklasse zu zahlen sind, reinvestiert und nicht ausgeschüttet werden. Durch die Verwendung eines angepassten NAV dürfte sich im Hinblick auf den voraussichtlichen Tracking Error ein aussagekräftigeres Bild der tatsächlichen Wertentwicklung der Anteilsklasse ergeben, da sowohl der Index als auch die Anteilsklasse etwaige Kursanstiege/-rückgänge und Ausschüttungen enthalten.

Anwendung erhöhter Diversifizierungsgrenzen

Bei bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein Teilfonds von den nach dem Gesetz zulässigen erhöhten Risikodiversifizierungsgrenzen, wie in Abschnitt 2 und 3 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts näher erläutert, Gebrauch machen, wenn der entsprechende Referenzindex aufgrund der für die Zusammensetzung des Referenzindex geltenden Regeln oder wegen der Art des zugrundeliegenden Wertpapieruniversums des jeweiligen Referenzindex neu gewichtet wird. In Fällen, in denen für einen Teilfonds konsequent die höheren Risikodiversifizierungsgrenzen gelten sollen, wird dies im jeweiligen Produktanhang näher erläutert und begründet.

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann es jedoch vorkommen, dass die Gewichtungen der Bestandteile eines Referenzindex und des Teilfonds, der diesen Referenzindex nachbildet, zwischen Neugewichtungen unabhängig von den jeweiligen Regeln für die Zusammensetzung dieses Referenzindex die maßgeblichen Risikodiversifizierungsgrenzen übersteigen.

(1) Aktien

Sollte der Wert eines Bestandteils des Referenzindex im Verhältnis zu den anderen Bestandteilen dieses Referenzindex steigen, beispielsweise weil dieser Bestandteil des Referenzindex eine deutlich bessere Wertentwicklung zeigt als alle anderen den Referenzindex bildenden Unternehmen, kann es dazu kommen, dass der Bestandteil mit einem höheren Anteil an dem Referenzindex auf einen Gewichtsanteil von mehr als 20 % und bis zu 35 % des Gesamtwertes des Referenzindex steigt.

So ist z. B. der Gewichtsanteil von „Apple (APPL)“ im NASDAQ 100 Index in dem Zeitraum vom 1. Dezember 2001 bis zum 1. Dezember 2012 von 0,95 % auf 18,21 % gestiegen, weil „Apple (APPL)“ im Verhältnis zu den anderen Indexbestandteilen stark an Wert gewonnen hat. Da dieser Index die auf Basis der Marktkapitalisierung 100 größten an der NASDAQ Stock Exchange notierten Nichtfinanzwerte abbildet, könnte ein solcher anhaltender relativer Wertzuwachs dazu führen, dass die „Apple (APPL)“-Aktie in dem Index einen Anteil von mehr als 20 % ausmacht.

(2) Festverzinsliche Anlagen

Sollte der Wert eines Bestandteils des Referenzindex im Verhältnis zu den anderen Bestandteilen dieses Referenzindex steigen, kann es dazu kommen, dass der Bestandteil mit einem höheren Anteil an dem Referenzindex auf einen Gewichtsanteil von mehr als 20 % und bis zu 35 % des Gesamtwertes des Referenzindex steigt. Dieser Fall könnte z. B. eintreten, wenn einige der im Referenzindex enthaltenen Emittenten weitere Schuldtitel emittieren (und damit das Kreditrisiko in Bezug auf diese Emittenten steigt und der Wert ihrer bereits in Umlauf befindlichen Anleihen sinkt) und sich parallel dazu das Rating eines anderen Emittenten verbessert und dadurch der Marktwert der ausstehenden Anleihen dieses Emittenten steigt. Infolgedessen würde sich der Wert der Anleihen des Emittenten mit dem verbesserten Rating im Referenzindex proportional erhöhen.

So hat sich z. B. der Gewichtsanteil der italienischen Staatsanleihe mit Fälligkeit am 1. März 2026 im iBoxx® EUR Sovereigns Eurozone 10-15 Total Return Index in dem Zeitraum vom 29. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2012 von 4,06 % auf 4,40 % erhöht, weil dieses Papier im Verhältnis zu den anderen Indexbestandteilen an Wert gewonnen hat.

Teilfonds, die auf täglicher Basis gehebelte und/oder inverse Indizes abbilden

Die Auswirkungen von Pfadabhängigkeit und Aggregation täglicher Renditen

Teilfonds, deren Anlageziel darin besteht, die Wertentwicklung von Short-Indizes auf täglicher Basis und gehebelten Short- und Long-Indizes auf täglicher Basis abzubilden, bieten ein Exposure in Bezug auf täglich zurückgesetzte Indizes. Die Wertentwicklung eines Teilfonds mit einer solchen Strategie weicht auf vergleichbarer Grundlage von der Wertentwicklung des ihm zugrunde liegenden Referenzindex ab, wenn eine offene Position in dem ETF für mehrere Handelstage gehalten wird.

Die Auswirkungen der Aggregation bei Teilfonds, welche die Wertentwicklung von Short-Indizes auf täglicher Basis abbilden

Short-Indizes auf täglicher Basis bilden die umgekehrte Wertentwicklung des entsprechenden Long-Index auf täglicher Basis ab. Der Schlussstand eines Short-Index auf täglicher Basis wird daher als anfänglicher Referenzstand für Indexbewegungen am Folgetag herangezogen. Aufgrund dieser täglichen „Rücksetzung“ (Reset) des Short-Index auf täglicher Basis sind die Renditen dieses Index für Zeiträume von mehr als einem Tag infolge der Aggregation bzw. des kumulativen Effekts der täglichen Renditen nicht umgekehrt proportional zu den Renditen des entsprechenden Long-Index. Das nachstehende hypothetische Beispiel zeigt die Auswirkungen dieser Aggregation.

Dem folgenden Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass der Short-Index auf täglicher Basis und der entsprechende Long-Index am Ende von Tag 1 jeweils bei 100 Punkten stehen. Am Ende von Tag 2 ist der Long-Index um 10 % auf 90 Punkte gefallen und dementsprechend würde der Short-Index auf täglicher Basis um 10 % auf 110 Punkte steigen, was den Ausgangspunkt für die Indexberechnung am Folgetag bilden würde.

	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Veränderung über 3 Tage
Long-Index	100	90 (-10 %)	94,5 (+5 %)	-5,5 %
Short-Index auf täglicher Basis	100	110 (+10 %)	104,5 (-5 %)	+4,5 %

Am Ende von Tag 3 ist der Long-Index um 5 % gestiegen, d. h. der neue Indexstand beträgt 94,5 (90 + 4,5; d. h. 5 % von 90). Gleichzeitig fällt der Short-Index um 5 % von 110 auf 104,5 Punkte (110 – 5,5; d. h. 5 % von 110). An diesem Punkt wird klar, dass die Renditen des Short-Index auf täglicher Basis nicht umgekehrt proportional zu den Renditen des entsprechenden Long-Index sind. Wegen der Auswirkungen der Aggregation der täglichen Renditen ist der Short-Index auf täglicher Basis um 4,5 % gestiegen, während der entsprechende Long-Index im gleichen Zeitraum um 5,5 % gefallen ist. Die Aggregation der täglichen Renditen beim Short-Index auf täglicher Basis zeigt, dass die kumulierte Rendite bei Zeiträumen von mehr als einem Tag nicht umgekehrt proportional zu den Renditen des entsprechenden Long-Index ist. Wie das Beispiel oben verdeutlicht, hat die Aggregation eine schlechtere Wertentwicklung (Underperformance) des Short-Index auf täglicher Basis bewirkt. Nachstehend sind vier weitere hypothetische Szenarien dargestellt, die die Auswirkungen der Aggregation auf die kumulierten Renditen veranschaulichen sollen:

1 – Stetig fallender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-2 %	-2 %	-2 %	-2 %	
Long-Index	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76 %
Short-Index auf täglicher Basis	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24 %

2 – Stetig steigender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		2 %	2 %	2 %	2 %	
Long-Index	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24 %
Short-Index auf täglicher Basis	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76 %

3 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist nicht volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-1,0 %	1,0 %	-0,5 %	1,5 %	
Long-Index	100	99,00	99,99	99,49	100,98	0,98 %
Short-Index auf täglicher Basis	100	101,00	99,99	100,49	98,98	-1,02 %

4 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		8 %	-6 %	-7 %	7 %	
Long-Index	100	108,00	101,52	94,41	101,02	1,02 %
Short-Index auf täglicher Basis	100	92,00	97,52	104,35	97,04	-2,96 %

Das letzte Beispiel zeigt, dass der Short-Index auf täglicher Basis in Zeiten volatiler Märkte mit starken täglichen Bewegungen eine schlechtere Wertentwicklung verzeichnen dürfte als der entsprechende Long-Index, selbst wenn die kumulative Veränderung im gesamten Zeitraum nur minimal ist.

Die Auswirkungen der Aggregation bei Teilfonds, welche die Wertentwicklung von gehebelten Short-Indizes auf täglicher Basis abbilden

Dem folgenden Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis und der entsprechende Long-Index am Ende von Tag 1 jeweils bei 100 Punkten stehen. Am Ende von Tag 2 ist der Long-Index um 10 % auf 90 Punkte gefallen. Lässt man den Tagesgeldzins außer Betracht, wäre der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis um 20 % auf 120 (100 + 20; d. h. 20 % von 100) Punkte gestiegen, und dies wäre der Ausgangspunkt für die Indexberechnung am Folgetag.

Am Ende von Tag 3 ist der Long-Index um 5 % gestiegen, d. h. der neue Indexstand beträgt 94,5 (90 + 4,5; d. h. 5 % von 90). Gleichzeitig ist der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis um 10 % von 120 auf 108 Punkte (120 – 12, d. h. 10 % von 120) gefallen.

An diesem Punkt wird bereits klar, dass die Renditen des gehebelten Short-Index auf täglicher Basis nicht den zweifachen umgekehrten Renditen des jeweiligen Long-Index entsprechen. Wegen der Auswirkungen der Aggregation der täglichen Renditen ist der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis um 8 % gestiegen, während der entsprechende Long-Index im gleichen Zeitraum um 5,5 % gefallen ist.

	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Veränderung über 3 Tage
Long-Index	100	90 (-10 %)	94,5 (+5 %)	-5,5 %
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	120 (+20 %)	108 (-10 %)	8 %

Diese Aggregation der täglichen Renditen beim gehebelten Short-Index auf täglicher Basis zeigt, dass die kumulierte Rendite bei Zeiträumen von mehr als einem Tag nicht der zweifachen umgekehrten Rendite des jeweiligen Long-Index entspricht. Stattdessen hat die Aggregation eine schlechtere Wertentwicklung (Underperformance) des gehebelten Short-Index auf täglicher Basis bewirkt.

Nachstehend sind vier weitere hypothetische Szenarien dargestellt, die die Auswirkungen der Aggregation auf die kumulierten Renditen veranschaulichen sollen:

1 – Stetig fallender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-2 %	-2 %	-2 %	-2 %	
Long-Index	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76 %
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(+4 %) 104	(+4 %) 108,16	(+4 %) 112,49	(+4 %) 116,99	16,99 %

2 – Stetig steigender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		2 %	2 %	2 %	2 %	
Long-Index	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24 %
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(-4 %) 96,00	(-4 %) 92,16	(-4 %) 88,47	(-4 %) 84,93	-15,07 %

3 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist nicht volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-1,0 %	1,0 %	-0,5 %	1,5 %	
Long-Index	100	99,00	99,99	99,49	100,98	0,98 %
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(+2 %) 102	(-2 %) 99,96	(+1 %) 100,96	(-3 %) 97,93	-2,07 %

4 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		8 %	-6 %	-7 %	7 %	
Long-Index	100	108,00	101,52	94,41	101,02	1,02 %
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(-16 %) 84	(+12 %) 94,08	(+14 %) 107,25	(-14 %) 92,24	-7,76 %

Das letzte Beispiel zeigt, dass der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis in Zeiten volatiler Märkte mit starken täglichen Bewegungen eine schlechtere Wertentwicklung verzeichnen dürfte als der entsprechende Long-Index, selbst wenn die Veränderung des entsprechenden Long-Index im maßgeblichen Zeitraum insgesamt nur minimal ist. Anteilsinhaber sollten beachten, dass eine relativ geringe positive Wertentwicklung des zugrunde liegenden Long-Index für einen Anleger in einen ETF, der einen gehebelten Short-Index auf täglicher Basis abbildet, einen überproportional größeren Verlust zur Folge haben kann.

Die Auswirkungen der Aggregierung bei Teilfonds, welche die Wertentwicklung von gehebelten Long-Indizes auf täglicher Basis abbilden

Dem folgenden Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass der gehebelte Long-Index auf täglicher Basis und der entsprechende Long-Index am Ende von Tag 1 jeweils bei 100 Punkten stehen. Am Ende von Tag 2 ist der Long-Index um 10 % auf 110 Punkte gestiegen. Lässt man den Tagesgeldzins außer Betracht, würde der gehebelte Long-Index auf täglicher Basis um 20 % auf 120 (100 + 20; d. h. 20 % von 100) Punkte steigen, und dies wäre der Ausgangspunkt für die Indexberechnung am Folgetag.

Am Ende von Tag 3 ist der Long-Index um 5 % gefallen, d. h. der neue Indexstand beträgt 104,5 (110 - 5,5; d. h. 5 % von 110). Gleichzeitig ist der gehebelte Long-Index um 10 % von 120 auf 108 Punkte (120 - 12; d. h. 10 % von 120) gefallen.

An diesem Punkt wird bereits klar, dass die Renditen des gehebelten Long-Index auf täglicher Basis nicht den zweifachen Renditen des jeweiligen Long-Index entsprechen. Wegen der Auswirkungen der Aggregierung der täglichen Renditen beträgt der Anstieg des gehebelten Long-Index auf täglicher Basis in diesem Zeitraum 8 %, der des entsprechenden Long-Index hingegen 4,5 %.

	Ende von Tag 1	Ende von Tag 2	Ende von Tag 3	Veränderung über 3 Tage
Long-Index	100	110 (+10 %)	104,5 (-5 %)	+4,5 %
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	120 (+20 %)	108,0 (-10 %)	+8,0 %

Diese Aggregierung der täglichen Renditen beim gehebelten Long-Index auf täglicher Basis zeigt, dass die kumulierte Rendite bei Zeiträumen von mehr als einem Tag nicht der zweifachen Rendite des jeweiligen Long-Index entspricht. Stattdessen hat die Aggregierung dem Anschein nach eine schlechtere Wertentwicklung (Underperformance) des gehebelten Long-Index auf täglicher Basis bewirkt.

Nachstehend sind vier weitere hypothetische Szenarien dargestellt, die die Auswirkungen der Aggregation auf die kumulierten Renditen veranschaulichen sollen:

1 – Stetig steigender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		2 %	2 %	2 %	2 %	
Long-Index	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24 %
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(+4 %) 104,00	(+4 %) 108,16	(+4 %) 112,49	(+4 %) 116,99	16,99 %

2 – Stetig fallender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-2 %	-2 %	-2 %	-2 %	
Long-Index	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76 %
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(-4 %) 96,00	(-4 %) 92,16	(-4 %) 88,47	(-4 %) 84,93	-15,07 %

3 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist nicht volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-1,0 %	1,0 %	-0,5 %	1,5 %	
Long-Index	100	99,00	99,99	99,49	100,98	0,98 %
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(-2 %) 98,00	(2 %) 99,96	(-1 %) 98,96	(3 %) 101,93	1,93 %

4 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		11 %	-12 %	14 %	-10 %	
Long-Index	100	111,00	97,68	111,36	100,22	0,22 %
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(22 %) 122,00	(-24 %) 92,72	(28 %) 118,68	(-20 %) 94,95	-5,05 %

Das letzte Beispiel zeigt, dass der gehebelte Long-Index auf täglicher Basis in Zeiten volatiler Märkte mit starken täglichen Bewegungen eine schlechtere Wertentwicklung verzeichnen dürfte als der entsprechende Long-Index, selbst wenn die Veränderung des entsprechenden Long-Index im maßgeblichen Zeitraum insgesamt nur minimal ist. Anteilsinhaber sollten beachten, dass eine relativ geringe negative Wertentwicklung des zugrunde liegenden Long-Index für einen Anleger in einen ETF, der einen gehebelten Long-Index auf täglicher Basis abbildet, einen überproportional größeren Verlust zur Folge haben kann.

Ungeachtet der eingesetzten Anlagetechniken kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Anleger sollten ferner den nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen.

SICHERHEITENVEREINBARUNGEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE

Für bestimmte Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik wurde der Anlageverwalter ermächtigt, (i) Wertpapierleihgeschäfte im Namen der Gesellschaft einzugehen und (ii) für die Gesellschaft als Sicherheiten im Rahmen dieser Wertpapierleihgeschäfte vereinnahmte/gehaltene Barmittel gemäß und im Rahmen separater Vereinbarungen, gemäß den Regelungen in diesem Prospekt sowie gemäß den Vorschriften anzulegen.

Um das Kontrahentenrisiko bei solchen Geschäften zu reduzieren, können entsprechend der folgenden Sicherheitenvereinbarung Sicherheiten entgegengenommen werden („Sicherheiten“).

Je nach Entleiher und/oder Struktur der Sicherheitenverwaltung können verschiedene Stellen an der Sicherheitenverwaltung oder den Verwaltungsleistungen beteiligt sein. Weitere Informationen finden Sie in der Liste der Delegationen im Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft“ des Kapitels „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“.

Alle nachstehend aufgeführten Diversifizierungsgrenzen gelten auf Ebene der Teilfonds. Werden Sicherheiten von mehr als einer Partei gehalten, werden die entsprechenden Sicherheiten auf Ebene des jeweiligen Teilfonds aggregiert und die Diversifizierungsgrenzen gelten für die Summe der aggregierten Sicherheiten.

Weitere Angaben zu den Richtlinien hinsichtlich Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, zulässige Sicherheiten, Sicherheidsdiversifizierung und Korrelation sind in den Abschnitten 8 und 10 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts zu entnehmen.

Im Wege einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung im Namen des Teilfonds auf einem getrennten Konto bei der Verwahrstelle bzw. im Auftrag der Verwahrstelle beim Unterverwahrer gehalten.

Erforderlicher Umfang der Besicherung (Überbesicherung)

Die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter nehmen gegebenenfalls eine Bewertung des Überbesicherungsverhältnisses vor, das auf die als Sicherheiten akzeptierten finanziellen Vermögenswerte anzuwenden ist. Das auf die Sicherheiten angewandte Überbesicherungsverhältnis wird unter Bezugnahme auf, unter anderem, die folgenden Faktoren festgelegt:

- (a) Liquidität der Sicherheiten;
- (b) Preisvolatilität der Sicherheiten;
- (c) Solvenz des Emittenten;
- (d) Land oder Markt, in/an dem die Sicherheiten gehandelt/ausgegeben wird; und
- (e) angenommenes Kontrahentenrisiko des Entleihers.

Die Festlegung eines solchen Überbesicherungsverhältnisses dient der Bestimmung des Marktwerts der Sicherheiten, die von der Gegenpartei von Wertpapierleihgeschäften gestellt werden müssen, und hat die gleiche Wirkung wie die Anwendung eines Risikoabschlags auf den Marktwert der Sicherheiten, so dass die Wertpapierleihgeschäfte effektiv zu 100 % besichert sind.

In der folgenden Tabelle ist der anwendbare Marktwert der Sicherheiten aufgeführt, der in der Regel für jede Art von Vermögenswerten im Verhältnis zum Wert der verliehenen Wertpapiere erforderlich ist:

Anlagekategorie	Überbesicherungsverhältnis
Staatsanleihen	103 % bis 115 %
Unternehmensanleihen	105 % bis 115 %
Aktien	105 %
Barmittel	100 % bis 105 %

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die oben genannten Anforderungen an die Besicherung unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren zu überprüfen und zu ändern.

RISIKOPROFILTYPOLOGIE

Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, stehen die Teilfonds als Anlage für Institutionelle und Private Anleger zur Verfügung. Da es sich bei den Teilfonds jedoch um komplexe Produkte handelt, sollte der typische Anleger gut informiert sein und in Bezug auf bestimmte Teilfonds über gute Kenntnisse zu derivativen Instrumenten verfügen. Grundsätzlich sollte der typische Anleger bereit sein, Risiken im Hinblick auf das eingesetzte Kapital und die Erträge einzugehen.

Das mit einer Anlage in die verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft verbundene Risiko kann, wie nachfolgend beschrieben, gering, mittel oder hoch sein:

- Die *Einstufung „niedriges Risiko“* gilt für Teilfonds, bei denen das Risiko von Kapitalverlusten begrenzt ist. Die geringe Erwartung von Kapitalverlusten ergibt sich aus der geringen inneren Volatilität der in den Teilfonds enthaltenen Anlageklassen und/oder dem Einsatz von Kapitalschutzstrategien (gegebenenfalls einschließlich einer Bankgarantie, die wie im entsprechenden Produktanhang festgelegt im Hinblick auf einen oder mehrere Termine gilt);
- Die Einstufung *„mittleres Risiko“* gilt für Teilfonds, bei denen sich das Risiko von Kapitalverlusten aus der mittleren inneren Volatilität der jeweiligen Anlageklassen und/oder aus dem teilweise Kapitalschutz des Teilfonds ergibt; und
- Die Einstufung *„hohes Risiko“* gilt für Teilfonds, die in Anlageklassen mit hoher innerer Volatilität investieren und/oder beschränkte Liquidität aufweisen und keine Kapitalschutzstrategien beinhalten.

Die obige Unterteilung zeigt das mit jedem Teilfonds verbundene Risikoniveau und stellt keine Gewähr für mögliche Erträge dar; sie ist zudem nicht mit der in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) eines Teilfonds angegebenen Risiko- und Ertragskategorie² gleichzusetzen und wird auch nicht auf die gleiche Weise berechnet. Sie dient lediglich dem Vergleich mit anderen Teilfonds, die von der Gesellschaft öffentlich angeboten werden. Bei Zweifeln in Bezug auf das für Sie angemessene Risikoniveau sollten Sie sich von Ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen.

Weitere im Prospekt enthaltene Informationen hierzu können im Hinblick auf das typische Anlegerprofil an Dritte weitergegeben werden, damit diese ihre rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Pflichten erfüllen können.

² Die in den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, KIID) angegebene Risiko- und Ertragskategorie entspricht den „synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren“ bzw. „SRRI“ gemäß Definition in Verordnung 10-5 der CSSF zur Umsetzung der Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren (in jeweils geltender Fassung). Ab dem 1. Januar 2023 ist der Verweis auf den „SRRI“ als Verweis auf den „Gesamtrisikoindikator“ zu verstehen, der im PRIIPS KID angegeben ist.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen den nachstehend aufgeführten „Anlagebeschränkungen“. Die Gesellschaft kann im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Anforderungen in den Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden sollen, zusätzliche Anlagebeschränkungen beschließen. Soweit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, kann der Verwaltungsrat beschließen, die nachstehenden Anlagebeschränkungen für einen neu errichteten Teilfonds zu ändern, sofern dies in Anbetracht der spezifischen Anlagepolitik dieses Teilfonds gerechtfertigt ist. Alle Änderungen der Anlagebeschränkungen für einen bestimmten Teilfonds werden im entsprechenden Produktanhang zu diesem Prospekt ausgeführt.

1 Anlagen

1.1 Die Gesellschaft kann in Bezug auf jeden Teilfonds ausschließlich in folgende Instrumente anlegen:

- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind;
- (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Regelmärkte Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden;
- (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Staat, der kein EU-Mitgliedstaat ist, zugelassen sind oder an einem anderen Regelmärkte Markt in einem Geeigneten Staat gehandelt werden;
- (d) Neuemissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt:
 - die Emissionsbedingungen enthalten die Verpflichtung, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Regelmärkte Markt beantragt wird, wobei es sich dabei um eine Börse oder einen Markt in einem Geeigneten Staat handeln muss;
 - die Zulassung wird innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt;
- (e) Anteile eines OGAW und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1(2) a) und b) der OGAW-Richtlinie, ungeachtet ob diese ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, vorausgesetzt:
 - diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen sind nach Rechtsvorschriften zugelassen, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde CSSF als gleichrangig mit den Aufsichtsvorschriften nach EU-Recht angesehen wird, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden hinreichend sichergestellt ist,
 - der Anlegerschutz für Anteilseigner des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen entspricht dem Anlegerschutz bei OGAWs und insbesondere die Regeln zu Trennung von Anlagen, Kreditaufnahme, Darlehensgeschäften und Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechen den Anforderungen der OGAW-Richtlinie;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - höchstens 10 % des Nettovermögens des OGAW oder des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, an dem Anteile erworben werden sollen, darf gemäß deren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt in Anteilen anderer OGAWs oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden;
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, unter der Voraussetzung, dass das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsland hat oder, wenn sich der Sitz des Kreditinstituts außerhalb der EU befindet, es aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die die CSSF als gleichwertig mit den entsprechenden Vorschriften nach EU-Recht ansieht;
- (g) derivative Finanzinstrumente, einschließlich entsprechender Instrumente mit Barausgleich, die an einem Regelmärkte Markt, wie unter a), b) und c) ausgeführt, gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, vorausgesetzt:
 - bei dem Bezugsobjekt handelt es sich um Instrumente, die in diesem Abschnitt 1 aufgeführt sind, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die ein Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen, wie im Prospekt und den jeweiligen Produktanhängen aufgeführt, investieren darf;
 - die Kontrahenten der OTC-Derivatetransaktionen sind Erstklassige Institute;
 - die OTC-Derivate unterliegen einer verlässlichen und nachprüfaren täglichen Bewertung und können jederzeit auf Betreiben der Gesellschaft zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert bzw. Positionen durch ein Gegengeschäft geschlossen werden; und/oder
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem Regelmärkte Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent solcher Instrumente selbst aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Zweck des Anlegerschutzes oder des Schutzes von Spareinlagen unterliegen, vorausgesetzt:

- sie werden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft, einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht EU-Mitglied ist, oder im Falle eines Bundesstaates von einem Mitglied dieses Bundes oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - sie werden von einem Unternehmen emittiert, dessen Wertpapiere sämtlich an einer Börse notiert sind oder an einem Regelmäßigem Markt, wie unter a), b) oder c) beschrieben, gehandelt; oder
 - sie werden von einem Institut emittiert oder garantiert, das gemäß den im EU-Recht niedergelegten Kriterien einer Aufsicht unterliegt, oder von einem Institut, das aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt und entspricht, die von der CSSF für mindestens so streng befunden werden wie die Regelungen nach EU-Recht; oder
 - sie werden von anderen Emittenten von der CSSF genehmigter Kategorien emittiert, sofern Anlagen in solche Instrumente Regeln zum Anlegerschutz unterliegen, die denen unter Spiegelstrich 1, 2 und 3 entsprechen und es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital und Rücklagen sich auf mindestens EUR 10 Mio. belaufen und (i) das seinen Rechenschaftsbericht auf Grundlage der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, (ii) dessen Aufgabe innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften das Finanzierungsgeschäft der Gruppe ist, oder (iii) dessen Aufgabe die Finanzierung von Securitisation-Strukturen ist, für die von Banken Liquiditätslinien bereitgestellt werden.
- 1.2** Im Rahmen der im Gesetz festgelegten Bedingungen und Einschränkungen ist die Gesellschaft berechtigt, soweit gemäß den Vorschriften zulässig (i) einen Teilfonds als Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) aufzulegen, (ii) bestehende Teilfonds in einen Feeder-OGAW umzuwandeln (oder umgekehrt) oder (iii) Änderungen am Master-OGAW eines ihrer Feeder-OGAW vorzunehmen.
- (a) Ein Feeder-OGAW legt mindestens 85 % seines Vermögens in die Anteile eines anderen Master-OGAW an.
 - (b) Ein Feeder-OGAW kann mit bis zu 15 % seines Vermögens in eine oder mehrere der folgenden Anlageformen investiert sein:
 - zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß nachstehendem Punkt 1.3 (b);
 - derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.
 - (c) Zur Einhaltung der nachstehend unter Punkt 7.2 aufgeführten Bestimmungen ermittelt der Feeder-OGAW sein Marktrisikopotenzial in Bezug auf derivative Finanzinstrumente durch Zusammenfassung seines eigenen direkten Exposure im Sinne des zweiten Spiegelstriches unter (b) entweder mit:
 - dem tatsächlichen Exposure des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder
 - dem gemäß Verwaltungsreglement oder Satzung des Master-OGAW maximal zulässigen Marktrisikopotenzial des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.
- 1.3** Abweichend von den Anlagebeschränkungen unter 1.1 oben darf jeder Teilfonds:
- (a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Ausnahme der unter 1.1 oben genannten anlegen; und
 - (b) bis zu 20 Prozent des Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Vermögenswerten halten. Zusätzliche liquide Vermögenswerte sind Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in geeignete Vermögenswerte zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen (wie den Anschlägen vom 11. September oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008) kann diese Grenze vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum auf bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds angehoben werden, wenn dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. Liquide Mittel, die auf Einschusskonten im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gelten nicht als zusätzliche liquide Vermögenswerte.
- 1.4** Ein Teilfonds (der „**Anlegende Teilfonds**“) kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein „**Zielteilfonds**“) begeben werden sollen bzw. wurden, ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geltenden Fassung in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Anteile durch eine Gesellschaft unterliegt, sofern:
- der/die Zielteilfonds nicht seiner- bzw. ihrerseits Anlagen in den Anlegenden Teilfonds, der in diese(n) Zielteilfonds angelegt hat, tätigt bzw. tätigen;
 - maximal 10 % des Vermögens des/der Zielteilfonds, in den/die eine Anlage getätigt werden soll, gemäß dessen/deren Anlagepolitik in Anteile anderer OGAW oder OGA investiert sind;

- etwaige mit den Anteilen des/der Zielfonds verbundene Stimmrechte aufgehoben werden, solange der betreffende Anlegende Teilfonds diese Anteile hält, jedoch unbeschadet der Verpflichtungen bezüglich einer angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und regelmäßigen Berichten;
- in jedem Fall der Wert dieser Anteile bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung der Einhaltung des vom Gesetz für das Nettovermögen vorgeschriebenen Mindestschwellenwerts nicht berücksichtigt wird, solange der Anlegende Teilfonds diese Anteile hält; und
- Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren nicht doppelt, d. h. sowohl auf Ebene des in den/die Zielfonds investierten Anlegenden Teilfonds als auch auf Ebene dieses/dieser Zielfonds, anfallen.

2 Risikostreuung

- 2.1** Nach dem Grundsatz der Risikostreuung darf die Gesellschaft nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten investieren. Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, auf den mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds entfallen, darf höchstens 40 % des Nettovermögenswerts des jeweiligen Teilfonds ausmachen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatetransaktionen mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.
- 2.2** Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.
- 2.3** Das Risikopotenzial (*risk exposure*) in Bezug auf einen Kontrahenten des Teilfonds in einer OTC-Derivatetransaktion und/oder einer Transaktion für eine effiziente Portfolioverwaltung darf folgende Grenzen nicht übersteigen:
- 10 % des Nettovermögens des Teilfonds, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut gemäß 1.1 (f) handelt,
 - andernfalls 5 % des Nettovermögens des Teilfonds.
- 2.4** Ungeachtet der Einzelobergrenzen der Absätze 2.1, 2.2 und 2.3 darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung oder
 - Netto-Exposures aus mit dieser Einrichtung eingegangenen OTC-Derivatetransaktionen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung.
- 2.5** Der unter 2.1 festgelegte Schwellenwert von 10 % kann für bestimmte Anleihen von Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und nach den gesetzlichen Vorschriften in diesem Land einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Anleihen unterliegen, auf bis zu 25 % erhöht werden. Der Erlös aus der Begebung solcher Anleihen ist nach den gesetzlichen Vorschriften vor allem in Vermögenswerte zu investieren, die die finanziellen Verpflichtungen aus der Emission über die gesamte Laufzeit dieser Anleihen ausreichend decken und aus denen bei Zahlungsausfall des Emittenten bevorrechtigt Tilgungs- und Zinsansprüche bedient werden. Des Weiteren gilt für Anlagen des Teilfonds in Anleihen ein und desselben Emittenten von mehr als 5 % des Nettovermögens in ihrer Summe eine Obergrenze von 80 % des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds.
- 2.6** Der unter 2.1 festgelegte Schwellenwert von 10 % kann für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Gebietskörperschaften, einem anderen Geeigneten Staat oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, auf bis zu 35 % erhöht werden.
- 2.7** Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die unter die Sonderregelung in 2.5 und 2.6 fallen, werden nicht auf die Risikostreuungsobergrenze von 40 %, wie unter 2.1 ausgeführt, angerechnet.
- 2.8** Die unter 2.1 bis 2.6 ausgeführten Beschränkungen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten, Einlagen bei diesem Emittenten oder derivative Instrumente desselben zusammen in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.
- 2.9** In einen Konzernabschluss einbezogene Gesellschaften im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder anerkannter internationaler Rechnungslegungsstandards werden für die Berechnung der Anlagegrenzen nach diesem Abschnitt 2 als ein einziger Emittent betrachtet.
- 2.10** Ein Teilfonds darf insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Konzerns investieren.

3 Folgende Ausnahmen sind zulässig:

3.1 Unbeschadet der in Abschnitt 6 vorgesehenen Grenzen werden die in Abschnitt 2 festgelegten Grenzen auf maximal 20 % für Anlagen in von ein und demselben Emittenten begebenen Aktien und/oder Anleihen erhöht, wenn die Gründungsunterlagen der Gesellschaft dies zulassen, und wenn gemäß dem Produktanhang eines bestimmten Teilfonds das Anlageziel dieses Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- die Zusammensetzung weist eine ausreichende Diversifizierung auf;
- der Index stellt einen geeigneten Referenzwert für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
- der Index wird auf angemessene Weise veröffentlicht.

Die Begrenzung von 20 % kann auf maximal 35 % erhöht werden, jedoch nur in Bezug auf einen einzelnen Emittenten und wenn dies außergewöhnliche Marktbedingungen nachweislich rechtfertigen, insbesondere an Geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark vorherrschen.

3.2 Die Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Angebote anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat, von Singapur oder einem G20-Mitgliedstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind. Diese Wertpapiere müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission 30 % des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

4 Anlagen in OGAWs und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen

4.1 Ein Teilfonds kann Anteile von OGAWs und/oder anderen in Absatz 1.1e) genannten Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, wobei nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in Anteile eines einzelnen OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Verfügt ein OGAW oder anderer Organismus für gemeinsame Anlagen über mehrere Teilvermögen (*compartments*, im Sinne der Artikel 40 und 181 des Gesetzes) und werden die Vermögenswerte eines Teilvermögens lediglich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf dieses Teilvermögen und von Gläubigern, deren Ansprüche aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, verwendet, gilt jedes Teilvermögen für die Zwecke der Anwendung der o. g. Grenze als einzelner Emittent.

4.2 Anlagen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um OGAWs handelt, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

4.3 Hat ein Teilfonds Anteile von OGAWs und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen erworben, müssen die Vermögenswerte des betreffenden OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zum Zweck der in Abschnitt 2 vorgesehenen Grenzen nicht zusammengefasst werden.

4.4 Tätigt ein Teilfonds Anlagen in Anteile anderer OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die direkt oder über ein Mandat von der Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, verwaltet werden, kann die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die vom Teilfonds getätigten Anlagen in die Anteile dieser anderen OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen erheben. Zudem darf die Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft in diesem Fall nicht die Vermögenswerte des Teilfonds im Hinblick auf solche Anlagen mit einer Verwaltungsgebühr belasten.

Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, soll im Produktanhang die Höchstwerte der Verwaltungsgebühren angeben, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den anderen OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, in die Anlagen getätigt werden sollen, berechnet werden können. Im Jahresbericht der Gesellschaft soll für jeden Teilfonds der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren angegeben werden, die sowohl dem Teilfonds als auch dem OGAW und/oder anderem Organismus für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, berechnet werden.

5 Toleranzgrenzen und Emittenten mit mehreren Teilvermögen

Wenn aufgrund von Marktbewegungen oder der Ausübung von Bezugsrechten die in Abschnitt 1 genannten Grenzen überschritten werden, muss die Gesellschaft als oberstes Ziel im Rahmen ihrer Verkaufstransaktionen die Reduzierung dieser Positionen gemäß den vorgeschriebenen Grenzen und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber verfolgen.

Neu errichtete Teilfonds dürfen unter der Voraussetzung, dass sie weiterhin den Grundsatz der Risikostreuung einhalten, von den in den Abschnitten 2, 3 und 4 genannten Grenzen für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag der Erstauflegung abweichen.

Handelt es sich bei einem Emittenten von Anlagen um einen Rechtsträger mit mehreren Teilvermögen und werden die Vermögenswerte eines Teilvermögens lediglich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf das

Teilvermögen und von Gläubigern, deren Ansprüche aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, verwendet, gilt jedes Teilvermögen zum Zweck der Anwendung der in den Abschnitten 2, 3.1 und 4 genannten Grenzen als einzelner Emittent.

6 Anlageverbote

Der Gesellschaft ist es **untersagt**:

6.1 Aktien mit Stimmrechten zu erwerben, mit Hilfe derer die Gesellschaft in der Lage wäre, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben;

6.2 mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten,
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zu erwerben.

Die in den zweiten, dritten und vierten Spiegelstrichen festgelegten Begrenzungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Betracht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der begebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die o. g. Grenzen gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäß Artikel 48, Absatz 3 des Gesetzes von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von Singapur oder einem G20-Mitgliedstaat begeben und garantiert sind oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.

6.3 Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in den Unterabsätzen e), g) und h) des Absatzes 1.1 genannten Anlagen vorzunehmen;

6.4 Edelmetalle oder auf diese bezogene Zertifikate zu erwerben;

6.5 Immobilienanlagen zu tätigen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;

6.6 Fremdkapital im Auftrag eines bestimmten Teilfonds aufzunehmen, es sei denn:

- es handelt sich um ein Back-to-Back-Darlehen zum Erwerb von Devisen; oder
- die Kreditaufnahme ist nur vorübergehend und übersteigt nicht 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds (unter Berücksichtigung einer möglichen vorübergehenden Kreditaufnahme in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des fraglichen Teilfonds darf das Marktrisikopotenzial 210 % des Nettovermögens des fraglichen Teilfonds nicht übersteigen). Die Gesellschaft darf Fremdmittel zu Anlagezwecken aufnehmen. Für den betreffenden Teilfonds besteht daher unter Umständen ein Shortfall-Risiko, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt ausführlicher beschrieben.

6.7 Kredite zu vergeben oder als Garantiegeber für Dritte aufzutreten: Diese Beschränkung gilt nicht für den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in den Unterabsätzen e), g) und h) des Absatzes 1.1 genannten Anlagen, die nicht vollständig eingezahlt worden sind;

7 Risikomanagement und Grenzen in Bezug auf Derivate und die Verwendung von Anlagetechniken und -instrumenten

7.1 Die Gesellschaft muss (i) einen Risikomanagementprozess, der die ständige Überwachung und Messung des Risikos der Positionen sowie deren Einflusses auf das gesamte Risikoprofil des Portfolios ermöglicht, und (ii) einen Prozess für die genaue und unabhängige Einschätzung des Wertes von OTC-Derivaten anwenden.

7.2 Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das globale Risikopotenzial (risk exposure) in Bezug auf derivative Instrumente nicht den gesamten Nettoinventarwert übersteigt.

Das Risikopotenzial (risk exposure) wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Auflösung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet. Dies findet auch für die folgenden Unterabsätze Anwendung.

Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in den Unterabsätzen 2.7 und 2.8 festgelegten Beschränkung Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, wobei das Engagement in Bezug auf den Basiswert insgesamt die in Abschnitt 2 festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen darf. Investiert ein Teilfonds in indexbasierte derivative Instrumente, müssen diese Anlagen für die in Abschnitt 2 festgelegten Grenzen nicht zusammengefasst werden.

Enthält ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat, muss dieses hinsichtlich der Erfüllung der in diesem Abschnitt genannten Anforderungen berücksichtigt werden.

8 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

8.1 Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält, sind für die Zwecke dieser Regeln als Sicherheit zu betrachten und sollten die in nachstehendem Abschnitt 8.2 aufgeführten Kriterien erfüllen.

- 8.2** *Liquidität:* Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf gestellten Bewertung liegt. Gestellte Sicherheiten sollten zudem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.
- Bewertung:* Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- Bonität des Emittenten:* Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- Laufzeit:* Die Laufzeit der von der Gesellschaft entgegengenommenen Sicherheiten ist für die Gesellschaft kein ausschlaggebendes Kriterium.
- Korrelation:* Wenngleich die Korrelation kein Hauptkriterium ist, müssen die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist.
- Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration):* Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn jeder Teilfonds von einem Kontrahenten bei Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung oder mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % seines Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- Abweichend von der vorstehend genannten 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten kann ein Teilfonds bis zu 100 % Sicherheiten aus verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten erhalten, die von einem einzelnen EU-Mitgliedstaat, von einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat, von Singapur, einem G20-Mitgliedstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds muss seine Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen beziehen, wobei der Anteil der aus einer einzelnen Emission stammenden Wertpapiere die Obergrenze von 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen darf. Werden abweichende Regeln dieser Art angewendet, so wird im jeweiligen Produktanhang dieses Prospekts darauf hingewiesen.
- Risiken in Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- In Fällen von Rechtsübertragungen müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- Gestellte Sicherheiten müssen von den Teilfonds jederzeit vollumfänglich verwertet werden können, ohne dass es hierfür der Einbeziehung oder der Zustimmung des Kontrahenten bedarf.
- Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur:
- als Sichteinlagen bei in Abschnitt 1.1.f) vorgeschriebenen Rechtsträgern angelegt werden;
 - (sofern gemäß dem jeweiligen Produktanhang zulässig) in Staatsanleihen von hoher Qualität und/oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden;
 - für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern es sich dabei um Transaktionen mit Kreditinstituten handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und der betreffende Teilfonds jederzeit den gesamten aufgelaufenen Geldbetrag zurückfordern kann;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur, wie in den CESR-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert (Ref.: CESR/10-049), investiert werden.
- 8.3** Reinvestierte Barsicherheiten (sofern gemäß dem jeweiligen Produktanhang zulässig) müssen entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.
- 8.4** Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests muss mindestens folgende Vorgaben haben:

- a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

8.5 Die Teilfonds müssen über eine eindeutige Haircut-Strategie verfügen, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist. Bei der Erarbeitung der Haircut-Strategie müssen die Teilfonds die Eigenschaften der Vermögenswerte, z. B. Kreditwürdigkeit oder die Preisvolatilität, und die Ergebnisse der gemäß den vorstehend genannten Faktoren durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Strategie ist zu dokumentieren und dient der Rechtfertigung der Anwendung eines bestimmten Bewertungsabschlags (bzw. des Verzichts auf die Anwendung eines Bewertungsabschlags) auf eine bestimmte Art von Vermögenswerten.

9 Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Schutz ihrer gegenwärtigen und künftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Wechselkursschwankungen kann die Gesellschaft Devisengeschäfte, Call-Optionen bzw. Put-Optionen auf Devisen, Devisentermingeschäfte bzw. Devisentauschgeschäfte abschließen, sofern diese Transaktionen entweder an Geregelten Märkten getätigt oder außerbörslich (over-the-counter) mit Erstklassigen Instituten geschlossen werden, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben.

Die Zielsetzung der vorgenannten Transaktionen setzt das Bestehen einer unmittelbaren Beziehung zwischen der beabsichtigten Transaktion und den abzusichernden Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten voraus und bedeutet grundsätzlich, dass Transaktionen in bestimmten Währungen – darunter auch Währungen, die mit dem Wert der Referenzwährung eines Teilfonds korrelieren (üblicherweise als wechselseitige Kurssicherung oder auch „Cross Hedging“ bezeichnet) – den Gesamtwert dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht übersteigen dürfen. Auch darf in Bezug auf die jeweiligen Laufzeiten der Zeitraum nicht überschritten werden, für den die Vermögenswerte gehalten werden bzw. voraussichtlich gehalten werden sollen oder für den die Verbindlichkeiten übernommen werden bzw. voraussichtlich übernommen werden sollen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich Transaktionen mit dem Ziel der Währungsabsicherung für einzelne Anteilklassen eines Teilfonds negativ auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Teilfonds auswirken können, da Anteilklassen keine rechtlich selbständigen Einheiten darstellen.

10 Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Soweit gemäß den Vorschriften und insbesondere gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 in Bezug auf die anwendbaren Bestimmungen für Organismen für gemeinsame Anlagen bei Verwendung bestimmter Techniken und Instrumente in Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 zulässig, kann jeder Teilfonds zur Erzielung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen und, als Käufer oder Verkäufer, Pensionsgeschäfte oder Kauf-/Rückverkaufgeschäfte bzw. Verkauf-/Rückkaufgeschäfte abschließen.

Diese Transaktionen können unter der Voraussetzung durchgeführt werden, (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Gesellschaft die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart fordern kann, dass sie jederzeit ihre Rückzahlungsverpflichtungen erfüllen kann und (ii) dass diese Transaktionen nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Transaktionen werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft gesteuert. Alle aus diesen Transaktionen ggf. erzielten Erlöse werden abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten an den jeweiligen Teilfonds zurückgeführt.

Diese Transaktionen unterliegen den im Folgenden beschriebenen wesentlichen Anlagebeschränkungen, wobei diese Beschreibung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Wenn ein Teilfonds Erlöse aus Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften erzielt, wird in den folgenden Abschnitten bzw. im jeweiligen Produktanhang (i) beschrieben, welche Regelungen bei der Gesellschaft oder dem Teilfonds für direkte oder indirekte in Zusammenhang mit Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäften entstehende Betriebskosten/Gebühren gelten, die gegebenenfalls von den an den jeweiligen Teilfonds gezahlten Erlösen abgezogen werden, und (ii) angegeben, an welche(n) Rechtsträger die direkten oder indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden sowie ob es sich bei diesem bzw. diesen um verbundene Parteien der Verwahrstelle handelt.

10.1 Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft darf für bestimmte Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern sie die folgenden Vorschriften einhält:

- 10.1.1** die Gesellschaft muss jederzeit jedes verliehene Wertpapier zurückfordern und jedes eingegangene Wertpapierleihgeschäft beenden können;
- 10.1.2** die Gesellschaft kann Wertpapiere entweder direkt oder über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleihprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Transaktionen

- spezialisiert ist und aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die von der CSSF als mit den Bestimmungen des EU-Rechts vergleichbar erachtet werden;
- 10.1.3** der Entleiher muss aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der CSSF als mit den Bestimmungen des EU-Rechts vergleichbar erachtet werden;
- 10.1.4** Im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte muss die Gesellschaft Sicherheiten erhalten, die von einem Rechtsträger emittiert wurden, der vom Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist, deren Wert für die Dauer der Leihevereinbarung mindestens 90 % des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden und sonstigen möglichen Rechten). Unbare Sicherheiten müssen gemäß vorstehendem Abschnitt 8.2 „Diversifizierung der Sicherheiten“ ausreichend diversifiziert sein;
- 10.1.5** diese Sicherheiten müssen vor oder zeitgleich mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über die im vorstehenden Abschnitt 10.1.2 genannten Intermediäre verliehen, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten vorgenommen werden, sofern der jeweilige Intermediär den ordnungsgemäßen Abschluss der Transaktion gewährleistet. Besagter Intermediär kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen;
- 10.1.6** die Sicherheit ist in einer der folgenden Formen zu stellen:
- (i) liquide Mittel wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente (wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert), Akkreditive (*Letters of Credit*) und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen Kreditinstituten, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden sind, ausgegeben werden;
 - (ii) von einem OECD-Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines solchen Mitgliedstaats oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
 - (iii) Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGAs, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
 - (iv) Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die hier unter (v) und (vi) aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
 - (v) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden oder
 - (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind;
- 10.1.7** Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einem Rechtsträger begeben worden sein, der nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist;
- 10.1.8** wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Gesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der vorstehend in Abschnitt 2.2 aufgeführten 20 %-Beschränkung. Die Verwahrung einer solchen Barsicherheit darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen; es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls seitens des Kontrahenten geschützt;
- 10.1.9** unbare Sicherheiten können von einem Drittverwahrer verwahrt werden, sofern dieser einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht. In Fällen von Rechtsübertragungen sind solche Sicherheiten jedoch von der Verwahrstelle zu verwahren;
- 10.1.10** die Gesellschaft nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Es findet eine auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmte Haircut-Strategie Anwendung, um den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Kredit-, Wechselkurs- oder Marktrisiken Rechnung zu tragen. Darüber hinaus gilt: Wenn die Gesellschaft Sicherheiten für mindestens 30 % der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds entgegennimmt, muss sie über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit die Gesellschaft das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann.
- 10.1.11** die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten in Anspruch nehmen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d. h. die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über den Intermediär eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100 %ige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte unverzüglich anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der

geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt;

10.1.12 während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, und

10.1.13 die Gesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in ihren Jahres- und Halbjahresberichten offen.

10.2 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann für bestimmte Teilfonds (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren bestehen und die Pflicht des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Gesellschaft zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Ihre Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

10.2.1 Wenn der Teilfonds ein Repo-Geschäft eingeht, muss er sicherstellen, dass er jederzeit (i) die den Gegenstand des Pensionsgeschäfts bildenden Wertpapiere zurückfordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft beenden kann und (ii) den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Markt-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Markt-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herangezogen werden. Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäft bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann;

10.2.2 Erfüllung der unter 10.1.2 und 10.1.3 aufgeführten Bedingungen;

10.2.3 während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Gesellschaft als Käufer auftritt, darf die Gesellschaft die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent seine Option ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist;

10.2.4 die von der Gesellschaft im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

- (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert;
- (ii) Anleihen nicht staatlicher Emittenten mit angemessener Liquidität und
- (iii) die vorstehend unter 10.1.6 (ii), (iii) und (vi) genannten Vermögenswerte.

10.2.5 Die Gesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

10.3 Wiederanlage der Barsicherheit

Unbeschadet der in vorstehendem Abschnitt 8 aufgeführten strengeren Bestimmungen kann die Gesellschaft entgegenkommene Barsicherheiten im Rahmen von Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäften wie folgt neu anlegen in:

- (i) Anteile von OGAs, bei denen es sich um Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur handelt, wie in den CESR-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert (Ref.: CESR/10-049);
- (ii) in kurzfristige Bankeinlagen, die gemäß vorstehendem Abschnitt 1 (f) geeignet sind;
- (iii) hohen Bonitätsanforderungen genügende Staatsanleihen und
- (iv) umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Des Weiteren gelten die vorstehend unter 10.1.6, 10.1.7, 10.1.8, 10.1.9 und 10.1.11 aufgeführten Bedingungen mutatis mutandis in Bezug auf die Vermögenswerte, in die die Barsicherheit reinvestiert wird. Reinvestierte Barsicherheiten müssen gemäß vorstehendem Abschnitt 8.2 „Diversifizierung der Sicherheiten“ ausreichend diversifiziert sein. Die Wiederanlage der Barsicherheit in Finanzanlagen, die eine über dem risikolosen Zinssatz liegende Rendite generiert, wird bei der Berechnung des Marktrisikopotenzials der Gesellschaft gemäß vorstehendem Abschnitt 7.2 berücksichtigt. In den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft wird offengelegt, in welche Vermögenswerte die Barsicherheiten reinvestiert wurden.

11 Risikomanagementrichtlinien für FDI

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die Risikomanagementrichtlinien und -verfahren der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Portfoliounterverwalter für FDI, die von den Teilfonds zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Für eine allgemeine Beschreibung der mit FDI verbundenen Risiken seien

Anteilsinhaber auf die Abschnitte „Risikofaktoren – Allgemeine Risiken – Einsatz von Derivaten“ sowie „Risikofaktoren – Allgemeine Risiken – Risiko von Swap-Transaktionen“ in diesem Prospekt verwiesen.

Allgemeines

Die letzte Verantwortung für die Überwachung der Risiken, die mit dem Einsatz von FDI durch die Teilfonds verbunden sind, sowie für die Umsetzung der Risikomanagementverfahren tragen der Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwalter mit bestimmten Risikomanagementdienstleistungen zur Überwachung der Risikoposition der Teilfonds beauftragen. Die laufende tägliche Überwachung kann mit der Absicht an die Anlageverwalter übertragen werden:

- (i) eine vom Fondsmanagement durch die Verwaltungsgesellschaft unabhängige Risikoprüfung und -bewertung sicherzustellen; und
- (ii) Interessenkonflikte zu reduzieren und nach Möglichkeit ganz zu vermeiden.

Der jeweilige Anlageverwalter kann, mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der CSSF, doch unter eigener Aufsicht, Verantwortung und auf eigene Kosten einen Portfoliounterverwalter bestellen, der bestimmte Portfolioverwaltungs- und Risikomanagementdienstleistungen für einen Teilfonds bereitstellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und der Portfoliounterverwalter sind hochqualifiziert und haben umfangreiche Erfahrung im Fondsmanagement und auch besondere Erfahrung im Einsatz von FDI. Alle mit Risikomanagementaufgaben betrauten Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft haben einen Hochschulabschluss und verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen.

Kontrollmanagement

Jeder Anlageverwalter überwacht die Aktivitäten der (gegebenenfalls) von ihm bestellten Portfoliounterverwalter und erhält regelmäßige Berichte gemäß der Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter. Die Anlageverwalter werden etwaige Rechtsverletzungen und Compliance-Fälle an die Verwaltungsgesellschaft berichten, die ihrerseits den Verwaltungsrat informieren wird. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft und überwacht die Tätigkeit der Anlageverwalter auf fortlaufender Basis, nimmt zusätzliche, unabhängige Prüfungen vor und übermittelt dem Verwaltungsrat regelmäßige Berichte zur Kenntnisnahme. Die Verwaltungsgesellschaft informiert den Verwaltungsrat über alle erheblichen und wesentlichen Angelegenheiten sowie Verstöße gegen die im Risikomanagementhandbuch und in diesem Prospekt niedergelegten Richtlinien.

Ein Anlageverwalter trägt gegebenenfalls die laufende Verantwortung für die Erbringung dieser Risiko-Management-Dienstleistungen gegenüber den Teilfonds, für die er bestellt wurde, wie gegebenenfalls zwischen dem Anlageverwalter und der Verwaltungsgesellschaft vereinbart, und übermittelt regelmäßig Berichte an die Verwaltungsgesellschaft. Gegenstand dieser Berichte sind u. a:

- (i) neue, für die Teilfonds eingegangene FDI-Transaktionen;
- (ii) Prüfung und Bestätigung der Wertentwicklung der Teilfonds entsprechend dem Referenzindex über den Berichtszeitraum;
- (iii) eventuelle Verletzungen der Anlagebeschränkungen; und
- (iv) sonstige Informationen, die nach Ansicht des Anlageverwalters im Zusammenhang mit den Teilfonds relevant sind oder von der Verwaltungsgesellschaft angefordert wurden.

Berechnung des Marktrisikopotenzials

Das Marktrisikopotenzial, das sich aus dem Einsatz von FDI ergibt, kann definiert werden als die Summe aus dem Kontrahentenrisiko und dem Marktrisiko, dem ein Teilfonds ausgesetzt ist, berechnet gemäß geltenden Vorschriften und Richtlinien. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders vorgesehen, berechnet die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisikopotenzial der Teilfonds, in Übereinstimmung mit den Vorschriften, nach dem Commitment-Ansatz und basierend auf dem Grundsatz, dass die von den Fonds mit Indirekter Replikation eingegangenen FDI-Transaktionen so strukturiert sind, dass sie die Wertentwicklung des Referenzindex widerspiegeln.

Die Wertentwicklung der Fonds mit Indirekter Replikation und einem ungehebelten Bezugsobjekt kann so mit der Wertentwicklung des Referenzindex verglichen werden, als ob die Fonds mit Indirekter Replikation kein Exposure in Bezug auf FDI aufweisen würden. Anders ausgedrückt: Der Einsatz von FDI bedeutet für diese Fonds mit Indirekter Replikation keinerlei zusätzliches Marktrisiko (im Vergleich zu Fonds mit Direkter Replikation), wenn die nicht investierte Cash-Position der Fonds mit Indirekter Replikation null beträgt, d. h. kein Rest-Leverage oder Rest-Deleverage besteht. Im Vergleich mit einem Fonds mit Direkter Replikation reduziert sich das FDI-Marktrisikopotenzial damit auf das Kontrahentenrisiko.

Fonds mit Indirekter Replikation können an einen Referenzindex gekoppelt sein, der einen Hebel- (oder Multiplikations)faktor von maximal zwei (2) aufweist. Dieser im Referenzindex enthaltene Hebel- (oder Multiplikations)faktor wird in den Angaben zum Referenzindex im jeweiligen Produktanhang beschrieben. Solche Referenzindizes bilden die Wertentwicklung einer gehebelten Position in einem zugrunde liegenden Index ab. Mit einer gehebelten Position sind höhere Risiken verbunden als mit einer ungehebelten Position. Durch die Hebelwirkung vergrößern sich im Vergleich zu einer ungehebelten Position zwar die Gewinne, umgekehrt vergrößern sich aber auch jegliche Verluste. Diese Referenzindizes sollen die Wertentwicklung einer gehebelten Position in einem zugrunde liegenden Index ausschließlich auf täglicher Basis abbilden. Dies ist somit nicht mit dem Ziel einer gehebelten Position über einen Zeitraum von mehr als einem Tag gleichzusetzen. Zur Klarstellung: Das Risikomanagement dieser Fonds mit Indirekter Replikation erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz.

Berechnung des Gesamt-Kontrahentenrisikos („Gesamt-KHR“)

Das Gesamt-KHR wird von der Verwaltungsgesellschaft berechnet als die Summe der Marktwerte aller vom Teilfonds mit dem Swap-Kontrahenten eingegangenen FDI-Transaktionen.

Gehebelte Positionen (Leverage)

Für die Berechnung des Leverage der Teilfonds entspricht der Leverage dem Quotienten aus

- (i) dem Nennwert der FDI; und
- (ii) Nettoinventarwert des Teilfonds.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Teilfonds eine FDI-Transaktion mit dem Swap-Kontrahenten eingeht, beträgt das Leverage-Ratio stets 1.

Fonds mit Indirekter Replikation können an einen Referenzindex gekoppelt sein, der einen Hebel- (oder Multiplikations)faktor von maximal zwei (2) aufweisen kann, wie vorstehend im Abschnitt „Berechnung des Marktrisikopotenzials“ näher erläutert.

Berechnung des Netto-Kontrahentenrisikos („Netto-KHR“)

Das Netto-KHR ist definiert als das Gesamt-KHR nach Abzügen für vom Swap-Kontrahenten gestellte Sicherheiten. Das Netto-KHR muss stets unter 10 % bleiben. Der Anlageverwalter kann das Gesamt-KHR aus den FDI-Transaktionen der Fonds mit Indirekter Replikation reduzieren, indem er von dem Swap-Kontrahenten die Stellung einer Sicherheit verlangt. Alternativ kann der Anlageverwalter auch von dem Swap-Kontrahenten verlangen, den Strike für bestehende Swap-Transaktionen auf den aktuellen Stand des Referenzindex und/oder den aktuellen Wechselkurs neu festzusetzen, was – indem der Marktwert aller dieser Transaktionen auf null gesetzt wird (oder indem ein Teil dieser Transaktionen auf einen niedrigeren Wert gesetzt wird) – zur Zahlung eines Barbetrages an die Fonds mit Indirekter Replikation führt, der nach Ermessen des Anlageverwalters im Rahmen des allgemeinen Liquiditätsmanagements der jeweiligen Fonds mit Indirekter Replikation verwendet wird (z. B. zur Finanzierung anstehender Rücknahmen) oder in neue Swap-Transaktionen zum aktuellen Stand des Referenzindex reinvestiert wird.

12 Reduzierung des Kontrahentenrisikos

Bei Anwendung der in den Abschnitten 2.3 und 2.4 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts angegebenen Grenzwerte auf die OTC-Swap-Transaktion ist auf das gemäß den Vorschriften und EMIR bestimmte Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial (net counterparty risk exposure) Bezug zu nehmen. Zur Verringerung ihres Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzials kann die Gesellschaft in Bezug auf ihre Teilfonds alle Methoden zur Risikominderung nutzen, wie zum Beispiel gegenseitiges Verrechnen von Forderungen und Verbindlichkeiten (Netting) und den Einsatz von Techniken in Bezug auf Finanzsicherheiten, die im Rahmen der Vorschriften und EMIR zulässig sind oder wären.

Die Gesellschaft kann das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion jedes Teilfonds insbesondere reduzieren, indem sie von dem betreffenden Swap-Kontrahenten die Stellung einer Sicherheit in Form von geeigneten finanziellen Vermögenswerten gegenüber der Verwahrstelle oder einer Drittbank verlangt, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften erbracht wird. Diese Sicherheiten können von der Gesellschaft jederzeit verwertet werden, und ihr Marktwert wird täglich ermittelt. Der Betrag der zu stellenden Sicherheit muss mindestens dem Wert entsprechen, um den der gemäß den Vorschriften und EMIR festgelegte Grenzwert für das Marktrisikopotenzial überschritten wurde.

In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft den betreffenden Swap-Kontrahenten insbesondere dazu veranlassen, bestimmte seiner Vermögenswerte oder bestimmte Konten, auf denen diese Vermögenswerte gehalten werden, zugunsten der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen entsprechender Vertragsdokumente zur Stellung von Sicherheiten zu verpfänden. Diese Konten können bei einem oder mehreren Finanzinstituten geführt und die darauf gehaltenen Vermögenswerte können von diesen verwahrt werden, wobei diese Finanzinstitute nicht zwangsläufig zur Unternehmensgruppe der Verwahrstelle gehören und in diesem Fall als Unterverwahrer fungieren.

Die Gesellschaft kann zudem die entsprechenden Sicherheitsvereinbarungen über Pooling-Techniken strukturieren, die im Rahmen der Vorschriften zulässig sind oder wären und die im Einklang mit den für Teilfonds gesetzlich vorgeschriebenen „Ring-Fencing“-Prinzipien (Beschränkung von Ansprüchen auf entsprechendes Teilvermögen) stehen. Eine solche Sicherheitsvereinbarung kann insbesondere über ein globales, auf den Namen des betreffenden Swap-Kontrahenten eröffnetes Konto eingerichtet werden. Dieses Konto würde zugunsten der im Auftrag aller oder eines Teils ihrer Teilfonds handelnden Gesellschaft verpfändet, wobei die dort hinterlegten finanziellen Vermögenswerte den betroffenen Teilfonds so zugeordnet würden, dass diese jeweils in der Lage wären die zu ihren Gunsten auf diesem Konto verpfändeten spezifischen finanziellen Vermögenswerte zu identifizieren.

Die Gesellschaft kann zudem das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion des Teilfonds durch eine Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion reduzieren. Durch die Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion wird deren Marktwert und damit das Nettokontrahentenrisiko in Bezug auf den anwendbaren Satz verringert.

Die für jeden Teilfonds geltende Sicherheitsvereinbarung kann sich von Zeit zu Zeit ändern. Informationen in Bezug auf die für einen bestimmten Teilfonds aktuell geltende Vereinbarung über Sicherheiten sind für Anleger am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg erhältlich.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEMÄSS DER SFDR UND DER EU-TAXONOMIEVERORDNUNG

Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geltenden Fassung (**SFDR**) regelt die Transparenzanforderungen in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen, die Berücksichtigung negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen und die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG)- und nachhaltigkeitsbezogenen Angaben.

Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet ein Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungs-Ereignis oder eine entsprechende Bedingung, das bzw. die im Falle seines bzw. ihres Eintritts den Wert der Anlage erheblich beeinträchtigen könnte oder würde. Das Nachhaltigkeitsrisiko kann ein eigenständiges Risiko darstellen oder Auswirkungen auf andere Risiken haben und erheblich zu Risiken wie Marktrisiken, operativen Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken beitragen.

Diese Ereignisse oder Bedingungen lassen sich in die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance, ESG) unterteilen und beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Eindämmung des Klimawandels
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der Biodiversität
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und maritimen Ressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Reduzierung von Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Soziale Angelegenheiten

- Einhaltung anerkannter Arbeitsrechtsstandards (keine Kinder- oder Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz
- Angemessene Vergütung, gerechte Arbeitsbedingungen, Diversität sowie Schulungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Gewerkschaftsrechte und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer angemessenen Produktsicherheit einschließlich Gesundheitsschutz
- Anwendung derselben Anforderungen auf Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte oder Berücksichtigung der Interessen von Gemeinschaften und gesellschaftlichen Minderheiten

Unternehmensführung

- Steuerkonformität
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand
- Vergütung des Vorstands auf der Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien
- Ermöglichung von Whistleblowing
- Gewährleistung der Arbeitnehmerrechte
- Datenschutzgarantien

Physische Klimaereignisse oder -bedingungen

- Extreme Wetterereignisse
 - Hitzewellen
 - Dürren
 - Überflutungen
 - Stürme
 - Hagelstürme
 - Waldbrände

- Lawinen
- Langfristiger Klimawandel
 - Abnehmende Schneemengen
 - Geänderte Niederschlagshäufigkeit und -volumina
 - Instabile Wetterbedingungen
 - Steigende Meeresspiegel
 - Änderungen der Meeresströmungen
 - Änderungen der Windverhältnisse
 - Änderungen der Land- und Bodenproduktivität
 - Reduzierte Verfügbarkeit von Wasser (Wasserrisiko)
 - Versauerung der Meere
 - Erderwärmung einschließlich regionaler Extreme

Übergangsereignisse oder -bedingungen

- Verbote und Beschränkungen
- Ausstieg aus fossilen Brennstoffen
- Sonstige politische Maßnahmen in Verbindung mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Technologischer Wandel in Verbindung mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Änderungen der Präferenzen und des Verhaltens der Kunden

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer erheblichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder des Rufes einer zugrunde liegenden Anlage führen.

Die Verwaltungsgesellschaft beurteilt den Bedarf jedes Teilfonds in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisikoerwägungen und integriert zusätzliche Angaben zu dieser Einbeziehung in den Anlageprozess für jeden Teilfonds sowie in sein Risikomanagementverfahren. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits bei den Bewertungen der Anlagen vorweggenommen und berücksichtigt wurden, können sie den voraussichtlichen/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit die Rendite des Fonds erheblich beeinträchtigen.

Marktrisiko in Verbindung mit Nachhaltigkeitsrisiken

Der Marktpreis zugrunde liegender Anlagen kann auch durch Risiken aufgrund von Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsaspekten beeinflusst werden. Die Marktpreise können sich zum Beispiel ändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und nicht in nachhaltigen Wandel investieren. Die strategische Ausrichtung von Unternehmen ohne Berücksichtigung der Nachhaltigkeit kann deren Aktienkurse ebenfalls beeinträchtigen. Das Reputationsrisiko aufgrund von nicht nachhaltigen Unternehmensmaßnahmen kann den Marktpreis ebenfalls beeinträchtigen. Darüber hinaus können durch den Klimawandel oder durch Maßnahmen zum Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft verursachte physische Schäden den Marktpreis ebenfalls beeinträchtigen.

Risiken aufgrund von kriminellen Handlungen, Missmanagement, Naturkatastrophen, mangelnder Berücksichtigung der Nachhaltigkeit

Eine zugrunde liegende Anlage kann Betrug oder sonstigen Verbrechen zum Opfer fallen. Ihr können aufgrund von Missverständnissen oder Fehlern von Mitarbeitern oder Dritten Verluste entstehen und sie kann durch externe Ereignisse wie Naturkatastrophen beschädigt werden. Diese Ereignisse können durch eine mangelnde Berücksichtigung der Nachhaltigkeit verursacht oder verschärft werden. Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, operative Risiken und deren mögliche finanzielle Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte eines Fonds so gering wie möglich zu halten, indem sie über Prozesse und Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Reduzierung solcher Risiken verfügt.

Tracking Error

Der Tracking Error kann dadurch beeinflusst werden, dass der Anlageverwalter versucht, die Einhaltung der CCW-Richtlinie und aller anderen ESG-Verpflichtungen sicherzustellen, beispielsweise diejenigen, die im entsprechenden Produktanhang unter „Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ und weiter in Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ (soweit anwendbar) aufgeführt sind.

Anlageprozess

Kontroverse Waffen

Bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigt der Anlageverwalter zusätzlich zu den Finanzdaten das Nachhaltigkeitsrisiko von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, z. B. (i) an der Produktion oder Herstellung kontroverser konventioneller Waffen, (ii) der Herstellung von Trägersystemen, (iii) der vorsätzlichen und wissentlichen Produktion elementarer Hauptkomponenten von kontroversen konventionellen Waffen und (iv) bestimmte Atomwaffen von Herstellern, die gegen den Atomwaffensperrvertrag verstoßen haben, wie jeweils in den geltenden Richtlinien des Anlageverwalters und der Identifizierungsmethodik der DWS-Richtlinie zu kontroversen konventionellen Waffen („**CCW**“) (die „**CCW-Richtlinie**“) festgelegt. Weitere Informationen zur CCW-Richtlinie und zur Umsetzung von Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) für Xtrackers sind auf Anfrage erhältlich.

Für Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik schließt der Anlageverwalter Wertpapiere aus, die von der DWS Gruppe anhand der geltenden Richtlinien identifiziert wurden. Dies geschieht vorbehaltlich einer Berechnung der Wesentlichkeit, die die Bedeutung dieser Wertpapiere für die Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds bestimmt.

Für Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik sind die anhand der geltenden Richtlinien identifizierten Wertpapiere keine geeigneten übertragbaren Wertpapiere für die Investierten Anlagen des Teilfonds.

Darüber hinaus behält sich der Anlageverwalter das Recht vor, sämtliche weiteren Wertpapiere, die nicht mit den Richtlinien des Anlageverwalters konform sind, aus den Portfolios der Teilfonds auszuschließen.

Kohle

Für Fonds mit Indirekter Replikation sind durch die DWS-Kohle-Richtlinie identifizierte Wertpapiere keine geeigneten übertragbaren Wertpapiere für die Investierten Anlagen des Teilfonds.

Bei Fonds mit Direkter Replikation und aktiv verwalteten Fonds werden diese Wertpapiere nicht aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Weitere Informationen finden Sie auf der DWS-Website unter <https://www.dws.com/en-lu/solutions/sustainability/information-on-sustainability/>.

Wenn ein Teilfonds neben anderen Merkmalen ESG-Merkmale fördert oder ein spezifisches nachhaltiges Anlageziel hat, ist dies im jeweiligen Produktanhang unter „Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ und darüber hinaus in Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ zu diesem Prospekt angegeben, wo Sie auch weitere nachhaltigkeitsbezogene Angaben finden.

Anleger sollten beachten, dass ein als ESG gekennzeichneteter Teilfonds, der Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR vornimmt, nicht unbedingt das Kürzel „ESG“ im Namen haben muss.

EU-Taxonomieverordnung

Sofern im jeweiligen Produktanhang nichts anderes angegeben ist, berücksichtigen Anlagen im Rahmen der Teilfonds nicht die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Offenlegung gemäß SFDR und die Bewertung der Integration von Nachhaltigkeitsrisikoaspekten verantwortlich. Die Kennzeichnung eines Teilfonds als „ESG“ basiert dagegen hauptsächlich auf dem Grad der ESG-Filter, die gemäß den ESG-Standards oder -Schwellenwerten, die vom Administrator des Referenzindex oder Basiswerts festgelegt werden, auf den Referenzindex oder den Basiswert angewendet werden. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft und kontrolliert die ESG-Kriterien. Anlegern wird empfohlen, selbst zu beurteilen, ob ein als ESG gekennzeichneteter Teilfonds, dessen Referenzindex oder Basiswert ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen.

Die folgenden Angaben werden gemäß Artikel 7 Absatz 1 der SFDR bereitgestellt.

Teilfonds, die keine Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR vornehmen, berücksichtigen keine wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („**PAIs**“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren, weil sie keine ESG-Merkmale bewerben und/oder keine nachhaltigen Anlageziele verfolgen. Für Teilfonds, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR vornehmen, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für den jeweiligen Teilfonds in den vorvertraglichen Offenlegungen in Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ dieses Prospekts dargelegt.

RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden wird allgemein auf eine Reihe von Risikofaktoren eingegangen, die sich auf den Wert der Anteile auswirken können. Zusätzliche Risiken, die mit einer bestimmten Ausgabe von Anteilen verbunden sind, sind (gegebenenfalls) dem Abschnitt „Sonstige Informationen – Risikofaktoren“ des entsprechenden Produktanhangs zu entnehmen. Diese Risiken sind nicht abschließend und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die aufgeführten Risiken gelten nicht notwendigerweise für jede Ausgabe von Anteilen, und in Bezug auf eine bestimmte Ausgabe sind gegebenenfalls andere Erwägungen zu berücksichtigen. Welche Faktoren für einen bestimmten Teilfonds im Einzelnen relevant sind, ist von mehreren, miteinander in Zusammenhang stehenden Kriterien abhängig, u. a. der Art der Anteile und der Anlagepolitik des Teilfonds.

Eine Anlage in die Anteile sollte erst nach gründlicher Abwägung sämtlicher Faktoren erfolgen. Anleger sollten beachten, dass die Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügen und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger in die Teilfonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Allgemeine Risikofaktoren

Allgemein gilt: Der Wert der und die Erträge aus den Anlagen, und daher auch der Wert und die Erträge von Anteilen eines Teilfonds, können sowohl fallen als auch steigen, sodass ein Anleger seinen investierten Betrag u. U. nicht zurückerhält. Aufgrund verschiedener Provisionen und Gebühren, die für die Anteile anfallen können, sollte eine Anlage in die Anteile mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Eine Anlage in einen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten erst nach eingehender Beratung durch ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Berater eine Anlageentscheidung treffen. Die rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche und bilanzielle Behandlung der Anteile kann in verschiedenen Rechtsordnungen variieren. Beschreibungen der Anteile im Prospekt und/oder einem Produktanhang dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Anteile im Wert fallen können; ferner sollten Anleger in der Lage sein, den Verlust ihres gesamten eingesetzten Kapitals zu tragen. Risikofaktoren können zeitgleich auftreten und/oder sich gegenseitig verstärken, was sich in unvorhersehbarer Art und Weise auf den Wert der Anteile auswirken kann.

Extreme Marktbewegungen: Bei starken Indexbewegungen, auch innerhalb eines Tages, steht die Wertentwicklung eines Teilfonds unter Umständen nicht mehr mit seinem angegebenen Anlageziel in Einklang.

Bewertung der Anteile: Der Wert eines Anteils schwankt u. a. infolge von Wertänderungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds bzw. den Referenzindex und (gegebenenfalls) die derivativen Techniken zu deren Koppelung.

Kein Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaft, auf Marktveränderungen zu reagieren: Teilfonds mit passiver Anlagestrategie werden nicht „aktiv verwaltet“. Das bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft das Portfolio eines solchen Teilfonds in seiner Zusammensetzung nur anpassen wird, um eine genaue Abbildung von Duration und Total Return (Gesamtrendite) des jeweiligen Referenzindex zu erreichen. Die Teilfonds versuchen nicht, ihren Referenzmarkt zu „schlagen“, und gehen nicht in fallenden oder als überbewertet beurteilten Märkten vorübergehend defensive Positionen ein. Dementsprechend können Verluste beim jeweiligen Referenzindex einen entsprechenden Wertverlust der Anteile des jeweiligen Teilfonds nach sich ziehen.

Derivate: Da ein Teilfonds, dessen Wertentwicklung an einen Referenzindex gekoppelt ist, häufig in vom Referenzindex abweichende derivative Instrumente oder Wertpapiere anlegen wird, werden derivative Techniken eingesetzt, um den Wert der Anteile an die Wertentwicklung des Referenzindex zu koppeln. Der umsichtige Einsatz dieser Derivate kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die in bestimmten Fällen größer sein können als die Risiken traditionellerer Anlageformen. Mit dem Einsatz von Derivaten können Transaktionskosten verbunden sein.

Risiko von Swap-Transaktionen: Bei Swap-Transaktionen besteht das Risiko, dass der Swap-Kontrahent ausfällt oder insolvent wird. Bei Ausfall des Swap-Kontrahenten können die Teilfonds jedoch verschiedene vertragliche Ansprüche aus den jeweiligen OTC-Swap-Transaktionen geltend machen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass solche Ansprüche unter dem Vorbehalt insolvenzrechtlicher Bestimmungen stehen können, was die Gläubigerposition des Teilfonds schwächen könnte. So kann es vorkommen, dass ein Teilfonds nicht den Nettobetrag an Zahlungen erhält, der ihm vertraglich bei Beendigung der OTC-Swap-Transaktion zusteht, weil der Swap-Kontrahent insolvent oder anderweitig nicht in der Lage ist, den fälligen Betrag auszuzahlen. Das Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial, dem jeder Teilfonds in Bezug auf einen einzelnen Swap-Kontrahenten ausgesetzt sein kann, ausgedrückt als Prozentsatz (das „Prozentuale Exposure“) (i) wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds errechnet, (ii) kann bestimmte Risikominderungstechniken (wie die Stellung von Sicherheiten gemäß den Vorschriften und EMIR) berücksichtigen und (iii) darf je nach Status des Swap-Kontrahenten maximal 5 % oder 10 % betragen, jeweils im Einklang mit den Vorschriften (nähere Informationen zum maximalen Prozentualen Exposure sind dem Unterabschnitt 2.3 des Abschnitts „Risikostreuung“ und nähere Informationen zu den Sicherheitenvereinbarungen dem Abschnitt „Anlageziele und -politik“, jeweils vorbehaltlich EMIR, zu entnehmen). Nichtsdestotrotz sollten sich Anleger bewusst sein, dass der tatsächlich erlittene Verlust infolge eines Ausfalls eines Swap-Kontrahenten den Betrag aus der Multiplikation des Prozentualen Exposure mit dem Nettoinventarwert übersteigen kann, selbst wenn entsprechende Vorkehrungen zur Reduzierung des Prozentualen Exposure auf null getroffen wurden. Zur Erläuterung: Es besteht das Risiko, dass der erzielte Wert aus der Verwertung der Sicherheiten, die ein Teilfonds erhalten hat, letztendlich geringer ist als der Wert derselben Sicherheiten, der als Komponente für die Berechnung des Prozentualen Exposure herangezogen wurde, sei es infolge einer unangemessenen Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung der Emittenten der Sicherheiten oder infolge von Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Folglich sollten sich potenzielle Anleger im Vorfeld über das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Swap-Kontrahenten informieren und dieses abwägen.

Bewertung des Referenzindex und der Vermögenswerte des Teilfonds: Die Vermögenswerte des Teilfonds, der Referenzindex oder die derivativen Techniken zu deren Koppelung können komplexer und spezieller Art sein. Bewertungen dieser Vermögenswerte oder derivativen Techniken sind gewöhnlich nur von einer begrenzten Anzahl von Marktakteuren erhältlich, die häufig als Kontrahenten bei den zu bewertenden Transaktionen auftreten. Diese Bewertungen sind oftmals subjektiv, und es können deutliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Bewertungen bestehen.

Wechselkurse: Eine Anlage in die Anteile kann direkt oder indirekt Wechselkursrisiken mit sich bringen. Da die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds in dessen Referenzwährung erfolgt, hängt die Wertentwicklung eines Referenzindex oder seiner Bestandteile, der bzw. die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, auch von der Stärke dieser Währung gegenüber der Referenzwährung und dem Zinssatz des Landes, das diese Währung ausgibt, ab. Lautet ein Vermögenswert des Teilfonds auf eine andere Währung als die Referenzwährung, birgt dies ebenfalls Wechselkursrisiken für den Teilfonds. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteile auf eine andere Währung lauten können als (i) die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger seinen Wohnsitz hat und/oder (ii) die Währung, in der der Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht.

Währungsabsicherung: Die Teilfonds können zum Schutz gegen ungünstige Wechselkursschwankungen Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen. Diese Absicherungsgeschäfte können aus Devisentermingeschäften oder sonstigen Arten von Derivatekontrakten bestehen, die ein Währungsabsicherungs-Exposure darstellen, das im Einklang mit den Vorschriften regelmäßig angepasst wird. Anleger sollten beachten, dass dies eventuell nicht immer erfolgreich ist und zu größeren Schwankungen im Wert der Teilfonds führen und den Wert der Teilfonds und ihrer Anlagen negativ beeinflussen kann. Anleger werden darüber hinaus darauf hingewiesen, dass mit der Verwendung von Währungsabsicherungsgeschäften Kosten verbunden sein können, die gegebenenfalls von dem jeweiligen Teilfonds zu tragen sind. Weitere Informationen zur Währungsabsicherung finden Sie unter „Die Anteilklassen mit Währungsabsicherung“ im Kapitel „Struktur“.

Zinssatz: Das Zinsrisiko ist das Risiko, das sich aus potenziellen Veränderungen der Höhe und der Volatilität von Renditen ergibt. Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung bzw. den Währungen, auf die die Anteile, die Vermögenswerte des Teilfonds und/oder der Referenzindex lauten, können sich auf die Finanzierungskosten und den realen Wert der Anteile auswirken. Im Allgemeinen steigt der Wert fest verzinslicher Instrumente, wenn die Zinssätze sinken, und umgekehrt.

Inflation: Die Inflationsrate hat Einfluss auf den tatsächlichen Ertrag aus den Anteilen. Ein Referenzindex kann sich auf die Inflationsrate beziehen.

Rendite: High-Yield-Wertpapiere sind häufig volatiler, weniger liquide und anfälliger für finanzielle Notlagen als andere Wertpapiere mit höherem Rating. Die Bewertung von High-Yield-Wertpapieren kann aufgrund ihrer eingeschränkten Liquidität schwieriger sein als bei anderen Wertpapieren mit höherem Rating. Investitionen in diese Art von Wertpapieren können zu nicht realisierten Kapitalverlusten und/oder Verlusten mit negativen Folgen für den Nettoinventarwert des Teilfonds führen. Außerdem sind die Renditen der Anteile u. U. nicht direkt mit den Renditen vergleichbar, die sich durch eine Anlage in Vermögenswerte eines Teilfonds oder einen Referenzindex erzielen ließen.

Korrelation: Die Anteile weisen u. U. keine vollständige oder hohe Korrelation zur Wertentwicklung der Vermögenswerte des Teilfonds und/oder des Referenzindex auf.

Volatilität: Der Wert der Anteile kann durch Marktvolatilität und/oder Volatilität der Vermögenswerte des Teilfonds und/oder des Referenzindex beeinflusst werden.

Kredit: Die Fähigkeit der Gesellschaft zu Auszahlungen an Anteilsinhaber in Bezug auf die Anteile ist in dem Maße eingeschränkt, in dem die Gesellschaft andere Verbindlichkeiten übernimmt oder ihr solche auferlegt werden. Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds, jeder Referenzindex oder jegliche derivative Technik zu deren Koppelung können mit dem Risiko verbunden sein, dass der Kontrahent dieser Vereinbarungen seine Verpflichtungen daraus nicht erfüllt. Anlagebeschränkungen können sich auf Grenzwerte bei Bonitätsratings beziehen und damit Einfluss auf die Wertpapierauswahl und Vermögensallokation haben. Der Anlageverwalter könnte gezwungen sein, Wertpapiere zu einem nachteiligen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen. Rating-Agenturen können bei der Beurteilung der Bonität von Emittenten Fehler unterlaufen.

Liquidität: Bestimmte Arten von Wertpapieren, in die der Teilfonds anlegt oder die dem Teilfonds als Sicherheit bereitgestellt werden, können nur schwer erworben oder verkauft werden, insbesondere in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen. Dadurch kann gegebenenfalls auch die Preisermittlung für die Bestandteile des Basiswertes erschwert und somit der Wert des Basiswertes negativ beeinflusst werden. Dies kann sich negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds auswirken. Die Tatsache, dass die Anteile an einer Börse notiert sein können, stellt keine Garantie für die Liquidität der Anteile dar. Auf der Aktivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, Anlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einem Preis zu veräußern, der ihrem geschätzten Wert entspricht oder diesem nahe kommt. Auf der Passivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, ausreichend liquide Mittel für die Durchführung eines Rücknahmeauftrags zu beschaffen, weil er die Anlagen nicht veräußern kann. Grundsätzlich investiert jeder Teilfonds nur in Anlagen, für die es einen liquiden Markt gibt oder die jederzeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf andere Weise veräußert, liquidiert oder glattgestellt werden können. Bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten ist es, wenn die entsprechende Transaktion besonders umfangreich oder der relevante Markt illiquide ist, möglicherweise nicht möglich, eine Transaktion zu initiieren oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu liquidieren (ein Teilfonds wird jedoch nur Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten eingehen, wenn eine Liquidierung dieser Transaktion zum Marktwert jederzeit zulässig ist). Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen können einem Fonds Verluste verursachen und/oder die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, Rücknahmeanträge zu bedienen.

Risiken in Bezug auf die Hebelwirkung: Die Vermögenswerte des Teilfonds, der Referenzindex sowie die derivativen Techniken zu deren Koppelung können Hebelkomponenten (oder Kreditaufnahmen) beinhalten, durch die Verluste potenziell vergrößert werden und Verluste entstehen können, die den geliehenen oder investierten Betrag übersteigen.

Shortfall-Risiko: Das Shortfall-Risiko eines Portfolios bezieht sich auf das Risiko, dass das Nettovermögen eines Portfolios von

einem verstärkten Wertverlust betroffen sein kann, weil der aus den mit Fremdkapital finanzierten Anlagen erzielte Ertrag geringer sein kann als die Fremdkapitalkosten und weil der Wert dieser Anlagen unter den Wert des Fremdkapitals sinken kann. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es sein, dass der Verlust eines solchen Portfolios den Wert seiner Vermögenswerte übersteigt, sodass den Anlegern eines solchen Portfolios ein über dem von ihnen investierten Gesamtbetrag liegender Verlust entstehen würde.

Politische Faktoren und Anlagen in Emerging Markets und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten: Die Wertentwicklung der Anteile bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rücknahme kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden. Diese Risiken können bei Anlagen in oder in Bezug auf Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten verstärkt gegeben sein. Darüber hinaus sind lokale Depotdienstleistungen in vielen Nicht-OECD-Ländern und Emerging Markets weiterhin unterentwickelt, und der Handel in diesen Märkten ist mit Transaktions- und Verwahr Risiken verbunden. Unter bestimmten Umständen erhält ein Teilfonds möglicherweise Teile seines Vermögens nicht zurück bzw. verzögert sich die Wiedergewinnung von Teilen seines Vermögens. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards in den Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten eventuell nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen und -schutz, wie dies allgemein für größere Märkte der Fall ist.

Emerging Markets (Schwellenländer): Anleger in Teilfonds, die Anlagen in Emerging Markets tätigen, sollten sich über das mit einer Anlage in Emerging-Markets-Wertpapiere verbundene Risiko im Klaren sein. Emerging Markets-Anlagen können aufgrund einer Reihe von Faktoren, u. a. der potenziell erheblichen rechtlichen und politischen Risiken, mit größeren Risiken verbunden sein als Anlagen in gut entwickelten Märkten. Zu diesen Faktoren können das höhere Risiko einer Schließung des Marktes, stärkere staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsgeschehen, unvollständigere und unzuverlässigere offizielle Daten sowie in einigen Fällen größere Volatilitäts- und Liquiditätsrisiken, eine geringere Prognosesicherheit und das höhere Risiko von Unruhen oder internationalen Konflikten gehören. Emerging Markets können zudem größeren politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein, z. B. Verstaatlichungen, Enteignungen, politischen Veränderungen, sozialer Instabilität oder anderen Entwicklungen, die negative Auswirkungen für die Volkswirtschaften dieser Länder oder die Wechselkurse haben können. Es kann auch bestimmte politische und wirtschaftliche Faktoren geben, die sich auf Schwellenländer auswirken, wie in „Politische Faktoren und Anlagen in Emerging Markets und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten“ im Kapitel „Risikofaktoren“ dargelegt.

Kapitalschutz: Anteile können über vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz verfügen. Unter bestimmten Umständen gilt dieser Schutz nicht. Anteilsinhaber müssen möglicherweise ihre Anteile bis zur Fälligkeit halten, um den maximal verfügbaren Schutz zu erhalten. Anleger sollten die Bedingungen zum Kapitalschutz besonders sorgfältig lesen. Es sei insbesondere darauf hingewiesen, dass, sofern nicht anderweitig ausdrücklich angegeben, die Heranziehung des Preises, zu dem die Anleger die Anteile gegebenenfalls am Sekundärmarkt erwerben können, als Basis für den Umfang des Anlegerschutzes unwahrscheinlich ist.

Pfadabhängigkeit: Anteile können an pfadabhängige Produkte gebunden sein. Daher kann eine (unter Ausübung von Ermessen, in Folge eines Fehlers oder anderweitig getroffene) Entscheidung oder Festlegung einen kumulativen Effekt haben und dazu führen, dass der Wert dieses Produkts im Laufe der Zeit deutlich von dem Wert abweicht, den es ohne einen solchen kumulativen Effekt gehabt hätte. Für nähere Erläuterungen hierzu sei auf die Berechnungsbeispiele im Abschnitt „Teilfonds, die auf täglicher Basis gehebelte und/oder inverse Indizes abbilden“ verwiesen.

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen: Bestimmungen hinsichtlich der Zeichnung und der Rücknahme von Anteilen gewähren der Gesellschaft Ermessensfreiheit bezüglich der Begrenzung der Anzahl von Anteilen, die an einem Tag zur Zeichnung und für Rücknahmen zur Verfügung stehen. Des Weiteren kann die Gesellschaft in Verbindung mit solchen Einschränkungen die Zeichnung oder die Rücknahme verschieben oder anteilmäßig durchführen. Bei verspätetem Eingang von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen kommt es außerdem zu einer Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt des Antragseingangs und dem tatsächlichen Zeichnungs- oder Rücknahmedatum. Diese Verschiebungen oder Verzögerungen können zu einer Verringerung der Anzahl von Anteilen oder des Rücknahmebetrags führen.

Untätigkeit der Gemeinsamen Verwahrstelle und/oder eines Internationalen Zentralverwahrers: Anleger, die über einen Internationalen Zentralverwahrer abrechnen oder abwickeln lassen, sind keine eingetragenen Anteilsinhaber der Gesellschaft, sondern halten ein indirektes wirtschaftliches Interesse an diesen Anteilen. Wenn diese Anleger Teilnehmer sind, richten sich ihre Rechte nach ihrer Vereinbarung mit dem jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer, und wenn sie keine Teilnehmer sind, richten sich ihre Rechte nach der direkten oder indirekten Vereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmer des Internationalen Zentralverwahrers (bei dem es sich um ihren Nominee, Broker oder Zentralverwahrer handeln kann).

Im Rahmen der aktuellen Vorkehrungen wird die Gesellschaft dem eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, dem Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle, alle Mitteilungen und zugehörigen Unterlagen zu solchen Mitteilungen zustellen, die von der Gesellschaft im normalen Geschäftsgang gemacht werden. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass (i) die Gemeinsame Verwahrstelle vertraglich verpflichtet ist, solche Mitteilungen und damit zusammenhängende Unterlagen, die von der Gesellschaft herausgegeben werden, an den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle weiterzuleiten, der wiederum verpflichtet ist, solche Mitteilungen und Unterlagen an die ICSDs weiterzuleiten; (ii) der jeweilige ICSD diese von der Gemeinsamen Verwahrstelle erhaltenen Mitteilungen und zugehörigen Unterlagen wiederum gemäß seinen Regeln und Verfahren an die Teilnehmer weiterleitet; (iii) die Gemeinsame Verwahrstelle vertraglich verpflichtet ist, alle von den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrern erhaltenen Stimmen zusammenzufassen (was die Stimmen widerspiegelt, die der jeweilige Internationale Zentralverwahrer von seinen Teilnehmern erhalten hat), und dass der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle im Einklang mit diesen Anweisungen abstimmen sollte. Die Gesellschaft ist jedoch nicht befugt, die Gemeinsame Verwahrstelle

zu zwingen, Mitteilungen oder Abstimmungsanweisungen im Einklang mit den Anweisungen der Internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten.

Nichtabwicklung über den Internationalen Zentralverwahrer: Wenn ein Autorisierter Teilnehmer einen Handelsantrag einreicht und anschließend nicht in der Lage ist, den Handelsantrag abzurechnen und abzuschließen, da der Autorisierte Teilnehmer kein eingetragener Anteilsinhaber der Gesellschaft ist, hat die Gesellschaft außer ihrem vertraglichen Recht auf Rückerstattung dieser Kosten keinen Regressanspruch gegenüber dem Autorisierten Teilnehmer. Falls der Autorisierte Teilnehmer nicht in Anspruch genommen werden kann, werden alle Kosten, die aufgrund der nicht erfolgten Abrechnung entstehen, von dem betreffenden Teilfonds und seinen Anlegern getragen.

Stimmrechte und Vereinbarungen: Die Gesellschaft kann keine Abstimmungsanweisungen von anderen Personen als dem eingetragenen Anteilsinhaber, d.h. dem Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle, annehmen. Anlegern wird empfohlen, sich mit ihrem jeweiligen Teilnehmer, Broker oder Nominee darüber zu beraten, ob sie in der Lage sind, Stimmrechte oder andere Rechte auszuüben, und wie diese an die Gemeinsame Verwahrstelle weitergegeben werden.

Konzentration im Zusammenhang mit Autorisierten Teilnehmern: Nur ein Autorisierter Teilnehmer darf Anteile direkt bei der Gesellschaft zeichnen oder an diese zurückgeben. Die Gesellschaft verfügt über eine begrenzte Zahl an Institutionen, die als Autorisierte Teilnehmer handeln dürfen. Wenn Autorisierte Teilnehmer nicht in der Lage oder nicht willens sind, Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge in Bezug auf die Gesellschaft durchzuführen und keine anderen Autorisierten Teilnehmer in der Lage oder willens sind, dies zu tun, können die Anteile mit einem Aufschlag oder Abschlag auf den Nettoinventarwert gehandelt werden, was zu Liquiditätsproblemen oder einem Delisting führen kann.

Wesentliche Anteilsinhaber: Bestimmte Kontoinhaber können gelegentlich einen wesentlichen Prozentsatz der Anteile eines Teilfonds besitzen oder beherrschen. Dabei ist der Teilfonds folgendem Risiko ausgesetzt: Wenn wesentliche Anteilsinhaber einen Teil ihres Anteilsbestands oder ihren gesamten Anteilsbestand zurückgeben, oder Anteile in großem Umfang und/oder regelmäßig erwerben, kann dies die Wertentwicklung eines Teilfonds negativ beeinflussen, falls er gezwungen ist, Wertpapiere des Portfolios zu veräußern oder Geld zu investieren, obwohl der Anlageverwalter dies unter anderen Umständen nicht machen würde. Dieses Risiko ist besonders ausgeprägt, wenn ein Anteilsinhaber einen erheblichen Anteil eines Teilfonds besitzt. Rücknahmen einer großen Anzahl von Anteilen können die Liquidität eines Teilfondsportfolios beeinflussen, die Transaktionskosten eines Teilfonds erhöhen und/oder zur Schließung eines Teilfonds führen.

Börsennotierung: Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass eine Börsennotierung, die die Gesellschaft beantragt hat, erreicht und/oder aufrechterhalten wird bzw. dass die Notierungsbedingungen unverändert bleiben. Ferner kann der Handel mit den Anteilen an einer Börse gemäß den Regeln dieser Börse aufgrund von Marktbedingungen ausgesetzt werden, und Anleger können ihre Anteile u. U. erst bei Wiederaufnahme des Handels verkaufen.

Regulatorische Reformen: Der Prospekt wurde im Einklang mit den derzeit geltenden Rechtsvorschriften erstellt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich zukünftige rechtliche und regulatorische Änderungen auf die Gesellschaft und/oder die Teilfonds sowie deren jeweilige Anlageziele und Anlagepolitik auswirken. Durch neue oder geänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann die Möglichkeit eines Teilfonds, in bestimmte Instrumente anzulegen oder bestimmte Transaktionen einzugehen, untersagt oder wesentlich beschränkt werden. Ferner kann einem Teilfonds dadurch die Möglichkeit genommen werden, Transaktionen oder Dienstleistungsverträge mit bestimmten Rechtssubjekten einzugehen. Dies kann die Fähigkeit aller oder einiger der Teilfonds zur Verfolgung ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik beeinträchtigen. Die Einhaltung solcher neuen oder geänderten Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann außerdem zu höheren Aufwendungen bei allen oder einigen der Teilfonds führen und eine Restrukturierung aller oder einiger der Teilfonds erforderlich machen, um die Einhaltung der neuen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Bei einer solchen Restrukturierung (sofern möglich) fallen unter Umständen Restrukturierungskosten an. Ist eine Restrukturierung nicht möglich, kann eine Schließung von betroffenen Teilfonds notwendig sein. Eine (nicht erschöpfende) Auflistung potenzieller regulatorischer Änderungen in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt nachstehend.

Europäische Union: In Europa sind derzeit verschiedene Regulierungsreformvorhaben im Gespräch, die sich auf die Gesellschaft und die Teilfonds auswirken können. Zu einigen wichtigen Themen wurden auf politischer Ebene bereits Entscheidungen getroffen, Vorschläge unterbreitet oder Konsultationen eingeleitet. Zu nennen sind unter anderem die von der EU-Kommission eingeleitete Konsultation zu Produktvorschriften, Liquiditätsmanagement, Verwahrstellen, Geldmarktfonds und zu langfristigen Anlagen im Hinblick auf eine weitere Revision der OGAW-Richtlinie (d. h. die sogenannte „OGAW VI-Richtlinie“) nebst der ESMA-Leitlinien vom Juli 2012 zu ETFs und anderen OGAW, die Überarbeitung des bestehenden Rechtsrahmens der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (bezeichnet als „MiFID“) und für in einer neuen Rechtsverordnung, bekannt als Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (bezeichnet als „MiFIR“), enthaltene direkt anwendbare Vorschriften, die Verabschiedung der Verordnung über Over-the-Counter-Derivate und Marktinfrastrukturen (bezeichnet als „EMIR“) durch das Europäische Parlament sowie der Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer („FTT“).

Brexit: Seit dem 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr. Abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen der EU mit dem Vereinigten Königreich kann es erforderlich sein, die Struktur der Teilfonds zu ändern oder bestimmte Dienstleister zu ersetzen.

Vereinigte Staaten von Amerika: Der US-Kongress, die SEC, die U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) und andere Regulierungsbehörden haben ebenfalls Maßnahmen zur Verschärfung oder anderweitigen Abänderung der Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zu Leerverkäufen, Derivaten und anderen Anlagetechniken und -instrumenten ergriffen oder angekündigt, in denen die Gesellschaft möglicherweise engagiert ist. Im Zuge des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der „Dodd-Frank Act“) wurde die sogenannte „Volcker-Regel“ eingeführt, die Beschränkungen für Banken („banking entities“) und Finanzunternehmen, die keine Banken sind („non-bank financial companies“) in Bezug auf bestimmte

Aktivitäten wie Eigenhandel und Anlagen in bzw. Sponsoring von und Halten von Beteiligungen an Investmentfonds vorsieht.

Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken: Die Gesellschaft hat die jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und Gesetzesänderungen, die sie, die Anteile oder die Anlagebeschränkungen betreffen, einzuhalten, wodurch u. U. eine Änderung der Anlagepolitik und Anlageziele eines Teilfonds und/oder die Neuausrichtung oder Beendigung einer entsprechenden Politik bzw. entsprechender Ziele notwendig werden könnte. Das Vermögen des Teilfonds, der Referenzindex und sonstige Derivate- oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die der Teilfonds eingeht, können ebenfalls Änderungen von Gesetzen und Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, Beschränkungen oder Begrenzungen unterliegen, die ihren Wert und/oder ihre Liquidität und die Wertentwicklung der Beteiligungen des Teilfonds im Vergleich zur Wertentwicklung seines Referenzindex beeinflussen können. Dies kann das Risiko eines Tracking Errors erhöhen und der Teilfonds muss eventuell neu ausgerichtet oder eingestellt werden. Weitere Informationen zu regulatorischen Reformen finden Sie unter „Regulatorische Reformen“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Leerverkaufsverbot: Vor dem Hintergrund der Kreditkrise und der Turbulenzen an den Finanzmärkten, die Ende 2007 begannen und sich dann im September 2008 zuspitzten, wurden an vielen Märkten weltweit die Regelungen in Bezug auf Leerverkäufe geändert. Insbesondere sind viele Aufsichtsbehörden (auch die in den USA und Großbritannien) dazu übergegangen, ungedeckte Leerverkäufe grundsätzlich zu verbieten oder Leerverkäufe in bestimmten Aktien ganz auszusetzen. Der Geschäftsbetrieb und die Market Maker-Tätigkeit eines Teilfonds können durch aufsichtsrechtliche Änderungen des aktuellen Geltungsbereichs dieser Verbote beeinträchtigt werden. Ferner können sich solche Verbote auf die Marktstimmung und damit auf die Wertentwicklung des Referenzindex und in der Folge auch auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken. Es lässt sich nicht voraussagen, ob ein solcher Effekt eines Leerverkaufsverbots für einen Teilfonds positiv oder negativ ist. Im schlimmsten Fall kann ein Anteilsinhaber seine gesamte Anlage in einen Teilfonds verlieren.

Vergangene und künftige Wertentwicklung: Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt von verschiedenen Faktoren ab, so unter anderem von der Wertentwicklung des Referenzindex, Gebühren und Aufwendungen, Steuern und sonstigen Abgaben, bestimmten Beträgen (wie z. B. aus der Swap-Absicherungspolitik resultierende Renditeverbesserungen) etc., die anfallen bzw. möglicherweise bereits angefallen sind. Diese Faktoren ändern sich in der Regel innerhalb von Wertermittlungszeiträumen und es wird daher darauf hingewiesen, dass durch die Einwirkung (oder fehlende Einwirkung) mancher oder aller dieser Faktoren die Wertentwicklung innerhalb eines Wertermittlungszeitraums im Vergleich zu einem anderen Wertermittlungszeitraum besser oder schlechter erscheinen kann. Die vergangene Wertentwicklung, wie sie in den wesentlichen Anlegerinformationen oder in Marketingmaterial abgedruckt ist, bietet keine Gewähr für zukünftige Renditen und sollte auch nicht als Richtwert herangezogen werden.

Berechnung und Ersetzung des Referenzindex: Unter bestimmten, im jeweiligen Produktanhang beschriebenen Umständen kann die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex auf der im Produktanhang beschriebenen Basis eingestellt werden. Ferner kann diese Basis geändert oder der Referenzindex ersetzt werden.

Unter bestimmten Umständen, wie der Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex oder der Aussetzung des Handels von Bestandteilen der Referenzindizes, kann dies zur Aussetzung des Handels der Anteile führen oder es für Market Maker erforderlich machen, Geld- und Briefkurse an den maßgeblichen Börsen zu stellen.

Kapitalmaßnahmen: In Bezug auf Wertpapiere, aus denen sich ein Referenzindex zusammensetzt, können sich im Fall von Kapitalmaßnahmen hinsichtlich dieser Wertpapiere Änderungen ergeben.

Risiken in Zusammenhang mit der Abbildung von Indizes: Anleger sollten sich darüber im Klaren sein und beachten, dass für Teilfonds Risiken bestehen, die dazu führen können, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile von dem bzw. der des Referenzindex abweichen. Referenzindizes wie z. B. Finanzindizes können theoretische Konstrukte sein, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Teilfonds, deren Ziel in der Nachbildung dieser Finanzindizes besteht, können Beschränkungen und Bedingungen unterliegen, die von den dem jeweiligen Referenzindex zugrunde liegenden Annahmen abweichen. Zu den Faktoren, die voraussichtlich Auswirkungen darauf haben werden, inwieweit es einem Teilfonds möglich ist, die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzindex abzubilden, gehören:

- Die Tatsache, dass die Zusammensetzung des Portfolios eines Teilfonds von Zeit zu Zeit von der Zusammensetzung des Referenzindex abweichen kann, insbesondere wenn der jeweilige Teilfonds nicht alle Bestandteile des Referenzindex halten und/oder handeln kann;
- Anlage-, aufsichtsrechtliche und/oder steuerliche Beschränkungen (einschließlich Anlagebeschränkungen), die zwar die Gesellschaft, jedoch nicht den Referenzindex betreffen;
- Anlagen in andere Vermögenswerte als den Referenzindex, die im Vergleich zu einer Anlage in den Referenzindex Verzögerungen oder zusätzliche Kosten/Steuern verursachen;
- Beschränkungen in Zusammenhang mit der Wiederanlage von Erträgen;
- Beschränkungen in Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Neugewichtung des Portfolios des Teilfonds;
- Transaktionskosten und sonstige von den Teilfonds zu tragende Gebühren und Aufwendungen (einschließlich Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten);
- Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten („OTC-Swap-Transaktionskosten“); und/oder
- das mögliche Vorhandensein nicht genutzter (nicht investierter) von einem Teilfonds gehaltener Barmittel oder barmittelnaher Positionen bzw. Barmittel oder barmittelnaher Positionen, die über den für eine Nachbildung der Referenzindizes benötigten Bedarf hinausgehen (auch als „Cash Drag“ bezeichnet).

Keine Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf den Referenzindex: Weder die Gesellschaft, ein Anlageverwalter oder Portfoliounterverwalter noch deren verbundene Unternehmen haben Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf den Referenzindex für potenzielle Anleger in die Anteile angestellt bzw. durchgeführt und werden dies auch zukünftig nicht tun.

Nachforschungen oder Überprüfungen durch oder für die Gesellschaft, einen Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter oder deren verbundene Unternehmen erfolgen ausschließlich zu unternehmenseigenen Anlagezwecken.

Lizenzvereinbarung über die Nutzung des jeweiligen Referenzindex kann gekündigt werden: Jedem Teilfonds wurde von dem jeweiligen Index-Administrator eine Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Referenzindex zur Auflegung eines auf den jeweiligen Referenzindex bezogenen Teilfonds sowie zur Nutzung bestimmter Marken und Urheberrechte in Bezug auf den jeweiligen Referenzindex eingeräumt. Ein Teilfonds kann unter Umständen sein Ziel nicht erreichen und beendet werden, wenn die Lizenzvereinbarung zwischen dem Teilfonds und dem jeweiligen Index-Administrator gekündigt wird. Ein Teilfonds wird möglicherweise auch beendet, wenn der jeweilige Referenzindex nicht mehr zusammengestellt oder veröffentlicht wird und es keinen Ersatzindex gibt, der nach derselben oder einer sehr ähnlichen Formel oder Methode berechnet wird wie der jeweilige Referenzindex.

Änderungen am Referenzindex durch den Index-Administrator: Anteilsinhaber seien darauf hingewiesen, dass es im alleinigen Ermessen des Index-Administrators liegt, über die Merkmale des jeweiligen Referenzindex, für den er als Administrator fungiert, zu entscheiden und diese zu ändern. Die maßgebliche Lizenzvereinbarung kann so ausgestaltet sein, dass der Index-Administrator nicht verpflichtet ist, die Lizenznehmer, die den entsprechenden Referenzindex nutzen (einschließlich der Gesellschaft) mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf von Änderungen an einem solchen Referenzindex in Kenntnis zu setzen. Aus diesem Grund ist die Gesellschaft nicht unbedingt in der Lage, die Anteilsinhaber des Teilfonds vorab über solche Änderungen des Index-Administrators an den Merkmalen des jeweiligen Referenzindex zu informieren. Im Falle von Änderungen an einem Referenzindex, die vorab mitgeteilt werden müssen und bei denen Anteilsinhabern das Recht eingeräumt werden muss, ihre Anteile kostenfrei zur Rücknahme einzureichen, wird die Gesellschaft den betreffenden Anteilsinhabern dieses Recht sobald als möglich einräumen, nicht notwendigerweise jedoch vor dem Stichtag, zu dem diese Änderungen an den Merkmalen des maßgeblichen Referenzindex wirksam werden. Sobald sie von solchen Änderungen Kenntnis erlangt hat, informiert die Gesellschaft die davon betroffenen Anteilsinhaber, sobald dies praktisch möglich ist, durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolge-Webseite. Soweit die Änderungen am Referenzindex nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die Webseite des jeweiligen Index-Administrators aufrufen.

Zuteilung von Fehlbeträgen unter den Klassen eines Teilfonds: Das Recht von Gläubigern einer jeden Klasse von Anteilen zur Partizipation an den Vermögenswerten der Gesellschaft ist auf (etwaige) Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds beschränkt. Alle den Teilfonds bildenden Vermögenswerte stehen zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Teilfonds zur Verfügung, ungeachtet der unterschiedlichen Beträge, die zur Zahlung in Bezug auf die verschiedenen Klassen vorgesehen sind (wie im entsprechenden Produktanhang aufgeführt). Reichen z. B. (i) bei einer Abwicklung der Gesellschaft oder (ii) zum (etwaigen) Fälligkeitstermin die von der Gesellschaft aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstigen von dem entsprechenden Teilfonds zu tragenden Verbindlichkeiten) vereinnahmten Beträge nicht zur vollständigen Zahlung des in Bezug auf alle Anteilklassen des entsprechenden Teilfonds zahlbaren Rücknahmebetrags aus, sind alle Anteilklassen des entsprechenden Teilfonds gleichrangig und die Erlöse des entsprechenden Teilfonds werden anteilmäßig an die Anteilsinhaber dieses Teilfonds zum auf die Anteile jedes Anteilsinhabers eingezahlten Betrag ausgeschüttet. Die entsprechenden Anteilsinhaber haben keine weiteren Rechte auf Zahlungen in Bezug auf ihre Anteile oder Ansprüche gegenüber anderen Teilfonds oder Vermögenswerten der Gesellschaft. Das kann heißen, dass die Gesamterlöse (unter Berücksichtigung von bereits gezahlten Ausschüttungen) von Anteilsinhabern, auf deren Anteile vierteljährlich oder häufiger Ausschüttungen gezahlt werden, höher ausfallen kann als die Gesamterlöse von Anteilsinhabern, auf deren Anteile jährlich Ausschüttungen gezahlt werden, und dass die Gesamterlöse von Anteilsinhabern, auf deren Anteile Ausschüttungen gezahlt werden, höher ausfallen kann als die Gesamterlöse von Anteilsinhabern, auf deren Anteile keine Ausschüttungen gezahlt werden. In der Praxis tritt die gegenseitige Haftung zwischen Klassen voraussichtlich nur dann ein, wenn die in Bezug auf eine Klasse zu zahlenden Gesamtbeträge die fiktiv dieser Klasse zugeordneten Vermögenswerte des Teilfonds, d. h. die von der Gesellschaft aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds eventuell vereinnahmten Beträge (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstiger von diesem Teilfonds zu tragenden Verbindlichkeiten), die zur Finanzierung von Zahlungen in Bezug auf diese Klasse bestimmt oder anderweitig dieser Klasse zuzuordnen sind, übersteigen. Ein solcher Fall könnte eintreten, wenn beispielsweise ein Kontrahent in Bezug auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds ausfällt. Unter diesen Umständen können die fiktiv einer anderen Klasse desselben Teilfonds zugeordneten verbleibenden Vermögenswerte eines Teilfonds für die Erfüllung dieser Zahlungen herangezogen und dementsprechend nicht zur Zahlung anderer, von dieser Klasse sonst zu zahlender Beträge verwendet werden.

Getrennte Haftung der Teilfonds: Die gesetzlichen Bestimmungen sehen zwar eine getrennte Haftung der Teilfonds vor, müssen sich jedoch insbesondere in Bezug auf die Befriedigung von Ansprüchen lokaler Gläubiger vor ausländischen Gerichten noch bewähren. Dementsprechend steht nicht zweifelsfrei fest, ob die Vermögenswerte eines Teilfonds der Gesellschaft nicht doch für Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft haften. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind dem Verwaltungsrat keine derartigen bestehenden oder Eventualverbindlichkeiten der Teilfonds der Gesellschaft bekannt.

Ansteckungsrisiko zwischen den Anteilklassen: Innerhalb eines Teilfonds gibt es keine rechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen. Wenn ein Teilfonds mehrere Anteilklassen mit Währungsabsicherung enthält, besteht ein Risiko, dass Inhaber anderer Anteilklassen eines Teilfonds unter bestimmten Umständen mit Verbindlichkeiten aufgrund von Währungsabsicherungsgeschäften für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung belastet werden, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen beeinträchtigen. Eine aktuelle Liste der mit einem Ansteckungsrisiko behafteten Anteilklassen ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Folgen von Abwicklungsverfahren: Kann die Gesellschaft (gleich aus welchem Grund) ihre Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten nicht erfüllen bzw. ist sie nicht in der Lage, ihre Schulden zu bezahlen, können Gläubiger einen Antrag auf Abwicklung der Gesellschaft stellen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann Gläubiger (einschließlich Kontrahenten) berechtigen, Verträge mit der Gesellschaft zu kündigen (einschließlich der Vermögenswerte des Teilfonds) und Entschädigung für durch diese vorzeitige Beendigung entstehende Verluste zu verlangen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann zu einer Auflösung der Gesellschaft und der Veräußerung ihrer Vermögenswerte (einschließlich der Vermögenswerte aller Teilfonds) zur Zahlung der Gebühren und Aufwendungen des ernannten Liquidators oder sonstigen Insolvenzverwalters, zur Befriedigung gesetzlich vorrangiger Ansprüche und zur Zahlung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (in dieser Rangfolge) führen, bevor Überschüsse an die Anteilsinhaber der Gesellschaft ausgeschüttet werden. Bei Aufnahme eines Verfahrens kann die Gesellschaft u. U. die im Produktanhang für die Klassen oder Teilfonds vorgesehenen Beträge nicht vollständig zahlen.

Interessenkonflikte: Die folgenden Ausführungen benennen bestimmte potenzielle Interessenabweichungen und Interessenkonflikte, die in Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat, Anteilsinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und sonstigen Dienstleistungsanbietern (hierzu zählen auch deren verbundene Unternehmen und jeweilige potenzielle Anleger, Geschäftspartner, Mitglieder, Geschäftsführungsverantwortliche, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Beauftragte und Vertreter) (jeweils ein „**Dienstleistungsanbieter**“) in Bezug auf alle oder einzelne der Teilfonds (jeweils eine „**Verbundene Person**“ und zusammen die „**Verbundenen Personen**“) bestehen oder entstehen können.

Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine umfassende Erläuterung sämtlicher potenzieller Interessenabweichungen und -konflikte dar.

- Jede Verbundene Person kann unter bestimmten Umständen als in einer treuhänderischen Beziehung zu einem Teilfonds stehend gelten und demzufolge die Verantwortung für einen angemessenen Umgang mit der Gesellschaft und dem jeweiligen Teilfonds haben. Die Verbundenen Personen können jedoch an Aktivitäten beteiligt sein, die von den Interessen der Gesellschaft, eines oder mehrerer Teilfonds oder potenzieller Anleger abweichen oder mit ihnen kollidieren können. So können sie beispielsweise:
 - untereinander oder mit der Gesellschaft jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen der Gesellschaft oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder eine Einrichtung gerichtet sind, deren Anlagen Bestandteil des Gesellschaftsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
 - auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Gesellschaftsvermögens tätigen und mit diesen handeln;
 - im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit einem Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter, Anlageberater oder der Verwahrstelle oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der Gesellschaft teilnehmen.

Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person in Verwahrung gegeben werden. Liquide Mittel der Gesellschaft können in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagenzertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden.

- DWS-Konzernangehörige können als Dienstleistungsanbieter fungieren. DWS-Konzernangehörige können nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen beispielsweise als Kontrahenten bei den mit der Gesellschaft eingegangenen Derivatgeschäften oder -kontrakten (für die Zwecke dieses Prospektes der „**Kontrahent**“ oder die „**Kontrahenten**“), als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Index-Administrator, autorisierter Teilnehmer, Market Maker, Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter oder Anlageberater auftreten und für die Gesellschaft Unterverwahrungsdienste erbringen. Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft dienen.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die DWS-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Gesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DWS-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Anteilsinhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Potenzielle Anleger sollten, jeweils unter dem Vorbehalt der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von DWS-Konzernangehörigen bei der Ausübung der oben genannten Funktionen, Folgendes beachten:

- DWS-Konzernangehörige ergreifen die Maßnahmen und unternehmen die Schritte, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen zu wahren.
- DWS-Konzernangehörige sind in diesen Funktionen zur Verfolgung eigener Interessen berechtigt und nicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen von Anteilsinhabern verpflichtet.
- Die wirtschaftlichen Interessen von DWS-Konzernangehörigen können im Widerspruch zu denen der Anteilsinhaber stehen. DWS-Konzernangehörige sind nicht verpflichtet, gegenüber Anteilsinhabern solche Interessen offenzulegen oder Gewinne, Gebühren, Provisionen oder sonstige Vergütungen, die sich aus diesen Interessen ergeben, anzugeben oder offenzulegen, und können ihre Geschäftsinteressen und -aktivitäten weiterverfolgen, ohne dies vorher ausdrücklich gegenüber Anteilsinhabern offenlegen zu müssen.
- DWS-Konzernangehörige handeln nicht im Namen von Anlegern oder anderen Personen bzw. übernehmen ihnen gegenüber keine Sorgfaltspflichten oder treuhänderischen Pflichten.

- DWS-Konzernangehörige sind berechtigt, Gebühren oder andere Zahlungen zu vereinnahmen und dürfen sämtliche Rechte, die ihnen gegebenenfalls zustehen, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, ausüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben kann.
- DWS-Konzernangehörige können im Besitz von Informationen sein, die Anlegern möglicherweise nicht zugänglich sind. DWS-Konzernangehörige sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern offenzulegen.

Unbeschadet des Vorstehenden ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass diese Interessenabweichungen oder -konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erbringung dieser Dienstleistungen besitzt und diese Funktionen ohne zusätzliche Kosten für die Gesellschaft erfüllt, die entstehen würden, wenn für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Dienste Dritter in Anspruch genommen würden.

Operatives Geschäft: Das operative Geschäft der Gesellschaft (darunter Anlageverwaltung, Vertrieb und Sicherheitenverwaltung) wird von verschiedenen Dienstleistungsanbietern ausgeführt, von denen einige im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft“ beschrieben werden. Die Gesellschaft wendet bei der Auswahl ihrer Dienstleistungsanbieter einen strengen Due Diligence-Prozess an. Dennoch können operative Risiken auftreten, die sich negativ auf das operative Geschäft der Gesellschaft auswirken können. Dies kann sich auf unterschiedliche Weise niederschlagen, beispielsweise in Form von Geschäftsunterbrechungen, einer schlechten Wertentwicklung, Fehlfunktionen oder Ausfällen der Informationssysteme, Verstößen gegen aufsichtsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen, menschlichem Versagen, Fahrlässigkeit, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder kriminellen Handlungen.

Im Falle der Insolvenz eines Dienstleistungsanbieters könnte es für Anleger zu Verzögerungen (zum Beispiel bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen für Anteile) oder anderen Störungen kommen.

Verwahrstelle: Die Vermögenswerte der Gesellschaft und die der Gesellschaft als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder gegebenenfalls von Drittverwahrern bzw. Unterverwahrern verwahrt. Hierdurch besteht für die Gesellschaft ein Verwahrersrisiko. Anleger werden darauf hingewiesen, dass gemäß luxemburgischem Recht durch die Verwahrstelle oder gegebenenfalls durch Drittverwahrer und Unterverwahrer mit Sitz in der EU verwahrte Vermögenswerte (mit Ausnahme von Barmitteln) nicht für die Weitergabe an oder die Veräußerung zugunsten von Gläubigern der Verwahrstelle, der Drittverwahrer oder Unterverwahrer zur Verfügung stehen, und dass die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, dazu verpflichtet ist, der Gesellschaft Vermögenswerte identischer Art zurückzugeben oder den entsprechenden Betrag, wenn der Verwahrstelle oder ihren Unterverwahrern von diesen verwahrte Vermögenswerte verloren gehen. Die Gesellschaft ist jedoch dem Risiko des Verlusts von Vermögenswerten infolge von Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handel durch die Verwahrstelle, ihren Unterverwahrern und Dritten, insbesondere im Hinblick auf Barmittel, sowie infolge der Insolvenz von Drittverwahrern mit Sitz in Ländern außerhalb der EU ausgesetzt.

Werden sowohl Vermögenswerte der Gesellschaft als auch die Vermögenswerte, die der Gesellschaft als Sicherheiten bereitgestellt werden, durch die Depotbank oder Drittverwahrer bzw. Unterverwahrer in einem Schwellenland verwahrt, unterliegt die Gesellschaft einem erhöhten Verwahrersrisiko. Dieses erhöhte Risiko ist bedingt durch die Tatsache, dass sich Schwellenländer *per definitionem* „im Umbruch“ befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Emerging Markets-Ländern bedeutende politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Erwägungen zu erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Spannungen geführt, und in einigen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen wie auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich negativ auf die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft auswirken.

Wesentliche Anlagebestände von DWS-Konzernangehörigen: Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass DWS-Konzernangehörige jeweils Beteiligungen an einzelnen Teilfonds halten können, die einen erheblichen Betrag oder Anteil des Gesamtanlagebestands des jeweiligen Teilfonds ausmachen können. Anleger sollten prüfen, welche möglichen Folgen diese Beteiligungen von DWS-Konzernangehörigen für sie haben können. So können DWS-Konzernangehörige zum Beispiel wie alle anderen Anteilsinhaber ihre Anteile an einer Klasse des jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts vollständig oder teilweise zur Rücknahme einreichen, was (a) zu einem Absinken des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds unter den Mindestnettoinventarwert führen könnte, woraufhin der Verwaltungsrat die Schließung des Teilfonds und die Zwangsrücknahme aller Anteile des jeweiligen Teilfonds beschließen könnte, oder (b) zu einem Anstieg des proportionalen Anteilsbesitzes der anderen Anteilsinhaber führen könnte, der über das nach den für diesen Anteilsinhaber geltenden Gesetzen oder internen Richtlinien zulässige Maß hinaus geht.

Anteile können zu vom Nettoinventarwert abweichenden Preisen gehandelt werden: Der Nettoinventarwert eines Teilfonds ist der Preis, zu dem Anteile dieses Teilfonds gezeichnet oder zur Rücknahme eingereicht werden können. Der Marktpreis der Anteile kann bisweilen über oder unter diesem Nettoinventarwert liegen. Für Anleger besteht damit das Risiko, nicht zu einem in etwa diesem Nettoinventarwert entsprechenden Preis kaufen oder verkaufen zu können. Verschiedene Faktoren können zu einer solchen Abweichung vom Nettoinventarwert führen, die im Falle eines großen Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bei den zugrunde liegenden Wertpapieren noch verstärkt wird. Auch die Geld/Brief-Spanne der Anteile (die Differenz zwischen dem Preis, den potenzielle Käufer zu zahlen und zu dem potenzielle Verkäufer zu einem Verkauf bereit sind) kann zu vom Nettoinventarwert abweichenden Preisen führen. In Zeiten von Volatilität oder Unsicherheit am Markt kann sich die Geld/Brief-Spanne ausweiten und damit die Abweichung vom Nettoinventarwert größer werden.

Transaktionsbesteuerung (Finanztransaktionssteuer): In verschiedenen Ländern werden der Verkauf und Kauf sowie die Übertragung von Finanzinstrumenten (einschließlich Derivaten) bereits besteuert oder ist die Einführung einer solchen „Finanztransaktionssteuer“ („FTT“) geplant. So hat die EU-Kommission am 14. Februar 2013 einen Entwurf für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer vorgelegt, die mit bestimmten Ausnahmen gelten soll für (i) Finanztransaktionen, bei denen ein in einem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat ansässiges Finanzinstitut Partei ist, und (ii) Finanztransaktionen in Finanzinstrumenten, die in einem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat begeben wurden, unabhängig davon, wo sie gehandelt werden. Derzeit ist unklar, ab wann die EU-Finanztransaktionssteuer gelten wird. Außerdem haben bestimmte Länder wie z. B.

Frankreich und Italien auf nationaler Ebene bereits eine Finanztransaktionssteuer eingeführt; andere EU- und Nicht-EU-Länder könnten diesem Beispiel in Zukunft folgen.

Die Einführung solcher Steuern kann verschiedene Auswirkungen auf Teilfonds haben. Zum Beispiel:

- Erfolgt der Abschluss von Transaktionen zum Verkauf, Kauf oder zur Übertragung von Finanzinstrumenten direkt über einen Teilfonds, kann auf Ebene des Teilfonds eine FTT anfallen und der Nettoinventarwert dieses Teilfonds sich damit entsprechend verringern.
- Auch FTT auf Transaktionen in Bezug auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren kann sich negativ auf den Wert dieses Basiswertes auswirken und damit den Nettoinventarwert eines Teilfonds negativ beeinflussen, der sich auf diesen Basiswert bezieht.
- Der Nettoinventarwert von Teilfonds kann auch durch Anpassungen der Bewertung von OTC-Swap-Transaktionen infolge von FTT-bedingten Kosten eines betreffenden Swap-Kontrahenten in Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften sinken (siehe „Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Indirekter Replikation“ unten);
- auch bei der Zeichnung, der Übertragung oder der Rücknahme von Anteilen kann eine FTT anfallen.

Cybersicherheit: Ausfälle oder Sicherheitsverstöße in den elektronischen Systemen der Gesellschaft, ihrer Dienstleister oder der Emittenten der Wertpapiere, in die ein Teilfonds investiert, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb eines Teilfonds negativ beeinflussen, wodurch dem Teilfonds und seinen Anteilsinhabern Verluste entstehen können. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft Pläne zur Geschäftsführung und Risikomanagementsysteme für Sicherheitsverstöße oder Systemausfälle erstellt hat, sind diese Pläne und Systeme nur begrenzt anwendbar. Zudem entziehen sich die Cybersicherheitspläne und -systeme der Dienstleister der Gesellschaft bzw. der Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft.

Nachhaltigkeit: Siehe das Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“.

Sektorkonzentration: Anlagen oder die Bestandteile eines Referenzindex können Risiken in Bezug auf bestimmte Sektoren ausgesetzt sein. Wenn ein Teilfonds in ein enges Spektrum von Sektoren investiert, spiegelt die Wertentwicklung des Teilfonds möglicherweise nicht die Veränderungen an den breiten Märkten wider. Darüber hinaus ist der Teilfonds im Vergleich zu breiter gestreuten Fonds wahrscheinlich anfälliger für größere Kursschwankungen, da er nur in einer begrenzten Anzahl von Sektoren engagiert ist. Dies könnte zu einem größeren Risiko eines Wertverlusts der Anlagen der Anteilsinhaber führen.

Regionale Konzentration: Anlagen oder die Bestandteile eines Referenzindex können Risiken in Bezug auf bestimmte Regionen oder Länder ausgesetzt sein. Wenn ein Teilfonds in ein enges Spektrum von Regionen oder Ländern investiert, spiegelt die Wertentwicklung des Teilfonds möglicherweise nicht die Veränderungen an den breiten Märkten wider. Darüber hinaus ist der Teilfonds im Vergleich zu breiter gestreuten Fonds wahrscheinlich anfälliger für größere Kursschwankungen, da er nur in einer begrenzten Anzahl von Regionen oder Ländern engagiert ist. Dies könnte zu einem größeren Risiko eines Wertverlusts der Anlagen der Anteilsinhaber führen.

Kontrahent: Ein Teilfonds darf nicht direkt in die Bestandteile des Referenzindex investieren, und seine Rendite hängt von der Wertentwicklung der Anteile und/oder Bareinlagen und der Wertentwicklung der eingesetzten Derivate ab. Ein Teilfonds kann ein oder mehrere Derivate mit einem oder mehreren Kontrahenten abschließen. Wenn einer der Kontrahenten seine Zahlungen nicht leistet (z. B. weil er zahlungsunfähig wird), kann dies dazu führen, dass die Anlagen der Anteilsinhaber einen Verlust erleiden. Weitere Risiken in Bezug auf die Leistung des Kontrahenten sind im Kapitel „Risikofaktoren“ unter „Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte“ aufgeführt.

Störungs-/Anpassungsereignisse: Ein Referenzindex kann Störungs- oder Anpassungsereignissen unterliegen, die seine Berechnung verhindern oder zu Anpassungen der Indexregeln führen können, wodurch die Anlagen der Anteilsinhaber Verluste erleiden können. Weitere Aspekte, die sich auf einen Referenzindex auswirken können, sind unter „Politische Faktoren und Anlagen in Emerging Markets und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten“ im Kapitel „Risikofaktoren“ dargelegt.

Regelbasierter Index: Ein Referenzindex kann regelbasiert sein und er kann eventuell nicht angepasst werden, um Veränderungen der Marktverhältnisse zu berücksichtigen. Demzufolge könnte sich bei einer Änderung der Marktverhältnisse das Ausbleiben einer derartigen Anpassung entweder nachteilig für die Anteilsinhaber auswirken oder die Anteilsinhaber von den positiven Folgen solcher Änderungen der Marktverhältnisse ausschließen. Ein Referenzindex kann auch Störungs- oder Anpassungsereignissen unterliegen, die seine Berechnung verhindern oder zu Anpassungen der Indexregeln führen können, wodurch die Anlagen der Anteilsinhaber Verluste erleiden können.

Gehebelter Index: Ein Teilfonds kann einen Referenzindex nachbilden, der so konstruiert ist, dass er die Wertentwicklung eines erhöhten (gehebelten) Engagements in einem zugrunde liegenden Index nachbildet, was bedeutet, dass ein Wertrückgang des zugrunde liegenden Index zu einem stärkeren Rückgang des Niveaus des Referenzindex führen kann. Wenn ein Referenzindex dazu bestimmt ist, dies zu tun, darf dies nur auf Tagesbasis geschehen und sollte nicht mit dem Aufbau einer gehebelten Position für längere Zeiträume als einen Tag gleichgesetzt werden. Die Wertentwicklung eines Teilfonds, der einen solchen Referenzindex über längere Zeiträume als einen Tag abbildet, korreliert nicht mit den Renditen des zugrunde liegenden Index und ist nicht mit diesen symmetrisch. Ein Teilfonds, der einen solchen Referenzindex nachbildet, ist für Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement in Bezug auf den Referenzindex anstreben, und deren Anlagen nicht als langfristige Anlagen gedacht sind.

Gehebelter Short-Index: Ein Teilfonds kann einen Referenzindex nachbilden, der so konstruiert ist, dass er die Wertentwicklung eines erhöhten (gehebelten) negativen (so genannten Short-) Engagements in einem zugrunde liegenden Index nachbildet, was bedeutet, dass der Stand des Referenzindex steigen sollte, wenn der zugrunde liegende Index fällt, und fallen sollte, wenn der zugrunde liegende Index steigt. Ein solcher Index ist dazu bestimmt, dies nur auf Tagesbasis zu tun, was nicht mit dem Aufbau einer gehebelten Position für längere Zeiträume als einen Tag gleichgesetzt werden sollte. Die Wertentwicklung eines Teilfonds, der einen solchen Referenzindex über längere Zeiträume als einen Tag abbildet, ist möglicherweise nicht umgekehrt proportional oder symmetrisch zu den Renditen des zugrunde liegenden Index. Ein Teilfonds, der einen solchen Referenzindex nachbildet, ist für Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement in Bezug auf den Referenzindex anstreben, und deren Anlagen nicht als langfristige Anlagen gedacht sind.

Abwicklung: Das Abwicklungsrisiko ist das Risiko von Verlusten infolge der Unfähigkeit einer Partei, die Bedingungen eines Kontrakts am Abwicklungstermin zu erfüllen. Weil in einigen Märkten die Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme möglicherweise nicht gut organisiert sind, können der Erwerb und die Übertragung von Positionen in bestimmten Anlagen mit erheblichen Verzögerungen verbunden sein, und es kann notwendig werden, Transaktionen zu ungünstigen Preisen durchzuführen.

Short-Index: Ein Teilfonds kann einen Referenzindex nachbilden, der so konstruiert ist, dass er die Wertentwicklung einer negativen (so genannten Short-) Position in einem zugrunde liegenden Index nachbildet, was bedeutet, dass der Stand des Referenzindex steigen sollte, wenn der zugrunde liegende Index fällt, und fallen sollte, wenn der zugrunde liegende Index steigt. Ein solcher Index ist dazu bestimmt, dies nur auf Tagesbasis zu tun, was nicht mit dem Aufbau einer Short-Position für längere Zeiträume als einen Tag gleichgesetzt werden sollte. Die Wertentwicklung eines Teilfonds, der einen solchen Referenzindex über längere Zeiträume als einen Tag abbildet, ist möglicherweise nicht umgekehrt proportional oder symmetrisch zu den Renditen des zugrunde liegenden Index. Ein Teilfonds, der einen solchen Referenzindex nachbildet, ist für Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement in Bezug auf den Referenzindex anstreben, und deren Anlagen nicht als langfristige Anlagen gedacht sind.

Kleine und mittelgroße Unternehmen: Engagements in kleinen und mittelgroßen Unternehmen sind im Vergleich zu Anlagen in größere Unternehmen potenziell mit größeren Risiken verbunden. Die Anteile können weniger liquide sein und stärkere Kursschwankungen (oder Volatilität) aufweisen, was sich negativ auf den Wert Ihrer Anlage auswirken kann.

Länderrisiko China: Ein Teilfonds kann Liquiditäts-, Betriebs-, Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrungsrisiken im Zusammenhang mit Anlagen in der VRC, dem RQFII-System und/oder China Bond Connect ausgesetzt sein. Darüber hinaus können Risiken in Bezug auf die Besteuerung von Anlagen in der VRC bestehen, die dazu führen können, dass der Teilfonds bestimmte Rückstellungen oder Zahlungen vornehmen muss, wie in „Steuern (Schwellenmärkte)“ im Kapitel „Risikofaktoren“ beschrieben. Bestimmte Teilfonds bilden zum Beispiel entsprechende Rückstellungen auf Dividenden und Zinsen auf A-Aktien, wenn die Steuer auf Dividenden zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Erträge nicht an der Quelle einbehalten wird. Eine solche Rückstellung kann überhöht oder unzureichend sein. Je nachdem, wann sie ihre Anteile gezeichnet und/oder zurückgegeben haben, können die Anleger einen Vorteil oder einen Nachteil haben. Für weitere Informationen beachten Sie bitte die besonderen Risikofaktoren, die im Produktanhang jedes Teilfonds mit Anlagen in der VRC aufgeführt sind.

Steuern (Schwellenmärkte): Es kann ein Engagement in Ländern mit unausgereiften oder nicht ausreichend etablierten Steuersystemen bestehen, und entsprechende Änderungen steuerrechtlicher Bestimmungen können ohne Vorankündigung umgesetzt werden und auch rückwirkend gelten. Jegliche Änderungen der Steuerpolitik können die Nachsteuerrenditen der Anlagen der Teilfonds verringern. Bestimmte Teilfonds bilden zum Beispiel entsprechende Rückstellungen auf Dividenden und Zinsen auf A-Aktien, wenn die Steuer auf Dividenden zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Erträge nicht an der Quelle einbehalten wird. Eine solche Rückstellung kann überhöht oder unzureichend sein. Je nachdem, wann sie ihre Anteile gezeichnet und/oder zurückgegeben haben, können die Anleger einen Vorteil oder einen Nachteil haben. Weitere Informationen zu diesem Risikofaktor finden Sie unter „Risikofaktoren - Transaktionsbesteuerung (Finanztransaktionssteuer)“ und „Kein Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaft, auf Marktveränderungen zu reagieren“ im Kapitel „Risikofaktoren“. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

Außerordentliche Umstände: Es können außergewöhnliche Umstände eintreten, wie unter anderem Marktstörungen, zusätzliche Kosten/Steuern oder extrem volatile Märkte, die dazu führen können, dass die Wertentwicklung des Teilfonds erheblich von der Wertentwicklung des Referenzindex abweicht. Weitere Informationen finden Sie unter „Volatilität“ und „Störungs-/Anpassungsereignis“ unter „Risikofaktoren“.

Mit aktiven Fonds verbundenes Risiko: Teilfonds, die nach einem aktiven Ansatz verwaltet werden, verlassen sich auf die Leistung des Anlageverwalters, des Portfoliounterwalters und/oder des ausgewählten Wertpapierportfolios. Wenn der Anlageverwalter, der Portfoliounterwalter und/oder das ausgewählte Wertpapierportfolio eine schlechte Leistung aufweisen, kann der Wert der Anlage eines Anteilsinhabers beeinträchtigt werden.

FATCA und CRS: Die Regeln gemäß FATCA und CRS (wie nachstehend definiert) sind besonders komplex. Die Gesellschaft wird zwar versuchen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zur Vermeidung der Erhebung einer Quellensteuer in Höhe von dreißig Prozent (30 %) gemäß FATCA oder eines Zwangsgelds bzw. einer Geldbuße gemäß FATCA und CRS zu erfüllen, es kann aber nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die Gesellschaft aufgrund von FATCA einer Quellensteuer unterliegt oder gemäß FATCA oder CRS ein Zwangsgeld oder eine

Geldbuße gegen sie verhängt wird, kann es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Werts der von allen Anlegern gehaltenen Anteile kommen. Die Gesellschaft und/oder ihre Anleger können auch indirekt betroffen sein, wenn ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Vorschriften nicht erfüllt, selbst wenn die Gesellschaft ihren eigenen Verpflichtungen gemäß FATCA nachkommt.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, die Abschnitte „FATCA“ und „Aspekte des EU-Steuerrechts“ im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“ sorgfältig zu lesen.

Alle potenziellen Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren, um sich über mögliche Auswirkungen von FATCA und CRS zu informieren.

BEPS-Aktionspunkte der OECD: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und die G20-Länder haben gemeinsam beschlossen, gegen missbräuchliche globale Steuervermeidung vorzugehen, die als „Base Erosion and Profit Shifting“ („BEPS“) bezeichnet wird. Die dafür vorgesehenen 15 Maßnahmen sind in Berichten, die am 5. Oktober 2015 veröffentlicht wurden, genauer dargelegt.

Im Rahmen des BEPS-Projekts werden neue Regeln, die unter anderem auf den Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen, die Definition von Betriebsstätten, beherrschte ausländische Unternehmen und hybride Gestaltungen eingehen, in das jeweilige inländische Recht der BEPS-Mitgliedstaaten eingeführt, auch über EU-Richtlinien und ein multilaterales Instrument.

Der Europäische Rat hat zwei Richtlinien zur Bekämpfung der Steuervermeidung verabschiedet: Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts („ATAD I“) und Richtlinie 2017/952/EU vom 29. Mai 2017 zur Änderung von ATAD I bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern („ATAD II“), die sich mit vielen der vorstehend genannten Probleme befassen. Die in ATAD I und ATAD II vorgesehenen Maßnahmen wurden am 21. Dezember 2018 (das „ATAD-I-Gesetz“) bzw. am 20. Dezember 2019 (das „ATAD-II-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt und sind alle sukzessive ab dem 1. Januar 2019, dem 1. Januar 2020 und dem 1. Januar 2022 anwendbar (je nach Maßnahme). Das ATAD-I-Gesetz und das ATAD-II-Gesetz können erhebliche Auswirkungen auf die Besteuerung der an die Anleger gezahlten Renditen haben.

Die Auswirkungen von BEPS, MLI, ATAD I und ATAD II können dazu führen, dass die Gesellschaft, Intermediäre oder Portfoliounternehmen zusätzlichen Steuerverpflichtungen unterliegen, die sich negativ auf den Wert der von den Anlegern in der Gesellschaft gehaltenen Investitionen auswirken können. Darüber hinaus können von Anlegern bestimmte Informationen verlangt werden, damit die Gesellschaft diese Anforderungen erfüllen kann.

Auf internationaler Ebene wurde das „Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting“ („MLI“) am 24. November 2016 von der OECD veröffentlicht. Ziel des MLI ist es, internationale Steuerregelungen zu aktualisieren und die Möglichkeit zur Steuervermeidung einzuschränken, wobei die Ergebnisse des BEPS-Projekts in mehr als 2.000 Doppelbesteuerungsabkommen weltweit übertragen werden. Eine Reihe von Ländern (einschließlich Luxemburg) haben das MLI unterzeichnet. Das Ratifizierungsverfahren in Luxemburg wurde durch das Gesetz vom 7. März 2019 und die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde bei der OECD am 9. April 2019 abgeschlossen. Daraufhin trat das MLI am 1. August 2019 in Kraft. Seine Anwendung auf mit Luxemburg abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen hängt von der Ratifizierung durch den anderen Vertragsstaat und von der Art der betroffenen Steuer ab. Nachfolgende Änderungen der von Luxemburg abgeschlossenen Steuerabkommen infolge von MLI könnten sich negativ auf die von der Gesellschaft an ihre Anleger gezahlten Renditen auswirken.

Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Direkter Replikation

Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, insbesondere Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, können entweder ein eigenständiges Risiko darstellen oder Auswirkungen auf andere Risiken haben und erheblich zu Risiken wie Kontrahentenrisiken, operativen Risiken, Liquiditätsrisiken, Verwartrisiken und rechtlichen Risiken beitragen.

Kontrahentenrisiken: Sollte die andere Partei (Gegenpartei) eines (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts ausfallen, könnte der Teilfonds in dem Maße einen Verlust erleiden, wie die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder anderer Sicherheiten, die der Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft oder dem (umgekehrten) Pensionsgeschäft hält, geringer als der Rückkaufpreis bzw. der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere sind.

Darüber hinaus könnte der Teilfonds im Falle eines Konkurses oder eines ähnlichen Verfahrens der an einem (umgekehrten) Pensionsgeschäft oder einem Wertpapierleihgeschäft beteiligten Partei, oder im Falle einer anderweitigen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, am Rückkaufdatum Verluste erleiden, einschließlich des Verlustes von Zinsen oder des Kapitals der Wertpapiere und der Kosten im Zusammenhang mit der Verzögerung und Durchsetzung des (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder des Wertpapierleihgeschäfts.

Der Einsatz solcher Techniken kann sich erheblich, sowohl negativ als auch positiv, auf den Nettoinventarwert (NIW) eines Teilfonds auswirken, obwohl davon auszugehen ist, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten

Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben wird.

Operative Risiken: Das operative Risiko ist untrennbar mit allen finanziellen Aktivitäten, einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften, verbunden. Unzulänglichkeiten aufgrund von unangemessenen internen Prozessen, menschlichen Fehlern oder Systemausfällen bei Dienstleistern, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer Gegenpartei können zu einem unerwarteten Verlust führen. Die Kosten können entweder mit dem Verlust eines Teils oder des gesamten Wertes einer Transaktion beziehen oder mit Strafzahlungen, die dem Institut von einer Gegenpartei auferlegt werden, verbunden sein.

Liquiditätsrisiken: Der jeweilige Teilfonds unterliegt dem Liquiditätsrisiko, das entsteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwer zu veräußern ist.

Verwahrrisiken: Das Verwahrrisiko ist das Risiko des Verlusts von bei einer Depotbank verwahrten Wertpapieren infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handeln der Depotbank. Das Verwahrrisiko wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst, darunter der rechtliche Status der Wertpapiere, die von der Depotbank angewandten Buchführungspraktiken und Verwahrungsverfahren, die Auswahl von Unterverwahrern und anderen Intermediären durch die Depotbank und das für die Verwahrungsbeziehung geltende Recht.

Rechtliche Risiken: Rechtliche Risiken können das Risiko eines Verlusts aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund der Nichtdurchsetzbarkeit eines Vertrages beinhalten. Ein (umgekehrter) Pensions- oder Wertpapierleihvertrag kann ungültig oder nicht durchsetzbar sein. Selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung korrekt erstellt wurde, besteht das Risiko, dass das maßgebliche Insolvenzrecht eine Aussetzung auferlegt, die den Sicherungsnehmer daran hindert, die Sicherheiten zu verwerten.

Tracking- und Replikationsrisiken: Des Weiteren ist zu beachten, dass:

- Außerordentliche Umstände wie unter anderem Marktstörungen oder extrem volatile Märkte eintreten können, die zu einer wesentlichen Abweichung in Bezug auf die Abbildungsgenauigkeit zwischen einem Fonds mit Direkter Replikation und dem Referenzindex führen können.
- Aufgrund verschiedener Faktoren, zu denen unter anderem die Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds, die in den Anlagebeschränkungen aufgeführten Gewichtungsgrenzen, sonstige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen und, in bestimmten Fällen, die Tatsache, dass bestimmte Wertpapiere nur schwer veräußerbar sind, zählen, es unter Umständen nicht möglich oder praktikabel ist, alle Bestandteile im Verhältnis zu deren Gewichtung im Referenzindex oder manche von ihnen überhaupt zu erwerben.

Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Indirekter Replikation

Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten („OTC-Swap-Transaktionskosten“): Ein Swap-Kontrahent kann in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion(en) Absicherungsgeschäfte eingehen. Die Teilfonds erhalten entsprechend der zwischen den Teilfonds und einem Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) die Wertentwicklung des Referenzindex, bereinigt um bestimmte Indexnachbildungskosten. Unter extremen Marktbedingungen und außergewöhnlichen Umständen, insbesondere in Verbindung mit weniger entwickelten Märkten und Schwellenmärkten, können diese Kosten erheblich ansteigen, was wiederum zu einem Anstieg der OTC-Swap-Transaktionskosten führen kann. Die Art dieser Kosten kann in Abhängigkeit vom Referenzindex, dessen Wertentwicklung die Teilfonds abbilden sollen, variieren.

- Szenario 1: Der Referenzindex ist ein „Long“-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung seiner Bestandteile nachzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf der Bestandteile des Referenzindex durch den Swap-Kontrahenten zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Steuern oder sonstigen Abgaben, die in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden, (iv) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (v) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.
- Szenario 2: Der Referenzindex ist ein „gehebelter“ Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex auf täglicher Basis gehebelt abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf sowie der Leihe und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iv) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen, (v) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (vi) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.
- Szenario 3: Der Referenzindex ist ein „Short“-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden) oder ein „gehebelter Short“-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die gehebelte umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) der Leihe und/oder Finanzierung der

Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iii) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen oder (iv) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.

Diese Indexnachbildungskosten können die Fähigkeit der Teilfonds, ihre Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigen und können je nach Referenzindex, dessen Wertentwicklung der Teilfonds abbilden soll, unterschiedlich sein. Die OTC-Swap-Transaktionskosten können gegebenenfalls auch in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen variieren. Anleger sollten daher beachten, dass (x) der Nettoinventarwert der Teilfonds von solchen Anpassungen der Bewertung der OTC-Swap-Transaktion(en) beeinträchtigt werden und zu einem höheren Tracking Error führen kann, (y) die potenzielle Beeinträchtigung der Wertentwicklung der Teilfonds, die Anleger infolge solcher Anpassungen unter Umständen zu tragen haben, vom Zeitpunkt der Investition und/oder Desinvestition des Anlegers in bzw. aus den Teilfonds abhängen kann, und (z) das Ausmaß dieser potenziellen Beeinträchtigung der Wertentwicklung der Teilfonds infolge des möglichen rückwirkenden Effekts solcher Kosten, einschließlich der aus Steueränderungen in bestimmten Rechtsordnungen, gegebenenfalls nicht dem Gewinn oder Verlust aus der Beteiligung eines Anlegers an den Teilfonds entspricht.

Kosten in Zusammenhang mit Barsicherheiten: Das Stellen oder Empfangen von Barsicherheiten kann aufgrund der Differenz zwischen für die Barsicherheiten geltenden Bankgebühren und Zinssätzen mit Zusatzkosten für den Teilfonds verbunden sein.

Besondere Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte

Besondere mit einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte (unabhängig davon, ob es sich dabei um Referenzindizes oder darin enthaltene Wertpapiere handelt) verbundene Risiken sind nachstehend aufgeführt:

- **Aktien**

Der Wert einer Aktienanlage ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, zu denen unter anderem die Marktbedingungen und die Wirtschaftslage, die Branche, die geografische Region sowie politische Ereignisse gehören.

- **Anleihen**

Anleihen und andere Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Maßstab dienen kann. Gerät ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann sich dies auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der auf null sinken kann) und auf die Zahlungen, die auf diese Wertpapiere geleistet werden (die ebenfalls auf null sinken können), auswirken. Anleihen können auch einem Kreditrisiko und Zinsrisiko ausgesetzt sein. Weitere Einzelheiten finden Sie unter „Kredit“ und „Zinssatz“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

- **Anleihen ohne Investment-Grade-Rating**

Bestimmte Teilfonds können auch in Anleihen ohne Investment-Grade-Rating engagiert sein, die im Allgemeinen ein höheres Ausfallrisiko haben und anfälliger für Marktschwankungen sind, als Anleihen mit Investment Grade.

- **Kreditderivate:**

Ein Referenzindex kann ein nominelles Engagement im Wert und/oder der Rendite bestimmter Kreditderivate-Transaktionen bieten, die fallen können. Die Märkte für diese Anlageklassen können zeitweise volatil oder illiquide werden und der Referenzindex kann davon betroffen sein.

- **Kurzfristiger Geldmarkt:**

Ein Teilfonds kann an den kurzfristigen Geldmärkten engagiert sein, die von Faktoren beeinträchtigt werden können, die sich auf einen breiter angelegten Fonds weniger stark auswirken.

- **Anlagepools**

Bei alternativen Investmentfonds, Publikumsfonds und ähnlichen Anlageinstrumenten werden die Vermögenswerte der Anleger in einem Pool zusammengefasst. Die Anlagen werden anschließend entweder direkt in Vermögenswerte oder unter Verwendung vielfältiger Hedging-Strategien und/oder mathematischer Modelle (einzeln oder kombiniert), die sich im Laufe der Zeit ändern können, investiert. Diese Strategien und/oder Techniken können spekulativ sein, stellen möglicherweise keine effektive Absicherung dar und können mit erheblichen Verlustrisiken verbunden sein und die Chancen auf Gewinne begrenzen. Der Einsatz dieser Strategien und/oder Techniken kann den Erhalt von Produktbewertungen erschweren, und der Wert dieser Produkte kann sich schneller verringern als bei anderen Anlagen. In einem Pool zusammengefasste Anlageinstrumente können Informationen über ihre Geschäftstätigkeiten nur in begrenztem Rahmen veröffentlichen, können mit umfangreichen Kosten, Provisionen und Vermittlungsgebühren sowie erheblichen Gebühren für die Anleger (u. a. Gebühren auf Basis von nicht realisierten Gewinnen) verbunden sein, verfügen über keine Mindest-Bonitätsanforderungen, verwenden risikoreiche Strategien wie Leerverkäufe und umfangreiche Hebelung und/oder können Sicherheiten nicht getrennt verwahrt auf Konten Dritter halten.

- **Immobilien**

Zu den Risiken in Zusammenhang mit einer direkten oder indirekten Anlage in Immobilien zählen: die zyklische Natur von Immobilienwerten, Änderungen des Umwelt-, Planungs-, Miet- und Steuerrechts oder sonstiger Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf Immobilien, demografische Entwicklungen, Schwankungen bei Mieteinkünften und Zinssteigerungen.

- Waren

Die Preise für Waren sind u. a. von verschiedenen makroökonomischen Faktoren abhängig, wie beispielsweise einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, den Wetterbedingungen und anderen Naturphänomenen, agrarwirtschaftlichen, handelspolitischen, steuerlichen, monetären und währungspolitischen Beschränkungen sowie der Politik verschiedener Regierungen (einschließlich staatlicher Intervention auf bestimmten Märkten) und anderen Ereignissen.

- Wertpapiere mit strukturierten Finanzierungen

Zu Wertpapieren mit strukturierten Finanzierungen zählen Asset Backed Securities und Credit Linked Securities, die mit einem höheren Liquiditätsrisiko verbunden sein können als ein Engagement in Staats- oder Unternehmensanleihen. Bestimmte festgelegte Ereignisse und/oder die Wertentwicklung von Vermögenswerten, auf die sich diese Wertpapiere beziehen, können den Wert dieser Wertpapiere oder auf diese gezahlten Beträge (der bzw. die jeweils null sein kann bzw. können) beeinflussen. Die Gesellschaft hat derzeit nicht die Absicht, in Wertpapiere mit strukturierten Finanzierungen zu investieren.

- Risiken bei staatlichen Emittenten

Handelt es sich bei dem Emittenten des zugrunde liegenden festverzinslichen Wertpapiers um einen Staat oder einen anderen staatlichen Emittenten, besteht das Risiko, dass der betreffende Staat nicht in der Lage oder nicht bereit ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, was für den Teilfonds zu einem Verlust entsprechend dem in dieses Wertpapier angelegten Betrag führen würde.

- Sonstiges

Ein Referenzindex kann weitere Vermögenswerte umfassen, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sind, wie notleidende Kredite, Wertpapiere mit niedriger Bonität, Forward-Kontrakte und Einlagen bei Terminhandelsberatern (in Verbindung mit ihren Tätigkeiten).

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Allgemeine Bewertungsvorschriften

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft entspricht stets den Nettoinventarwerten der Teilfonds.

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds ein Portfolio mit Vermögenswerten wie folgt errichtet:

- (i) Die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils werden in den Büchern des entsprechenden Teilfonds dem für diesen Teilfonds errichteten Pool von Vermögenswerten zugeschrieben; die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem zuzurechnen sind, werden, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, für dieses Portfolio verbucht;
- (ii) Vermögenswerte, die sich aus anderen Vermögenswerten ableiten, werden den Büchern des entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben, bei dem der zugrunde liegende Vermögenswert verbucht ist; dementsprechend ist bei jeder Neubewertung dieses Vermögenswerts der Wertzuwachs bzw. die Wertminderung dem jeweiligen Portfolio zuzubuchen;
- (iii) Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Portfolios oder auf Maßnahmen in Verbindung mit Vermögenswerten eines bestimmten Portfolios beziehen, werden dem betreffenden Portfolio belastet;
- (iv) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem bestimmten Portfolio zugerechnet werden können, werden auf sämtliche Teilfonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte an den betreffenden Auflegungsterminen verteilt bzw. umgelegt;
- (v) bei Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilsinhaber eines Teilfonds verringert sich der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.

Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds sind für jeden Teilfonds getrennt zu führen, wobei Drittgläubiger ausschließlich auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds Regress nehmen können.

Vermögenswerte, die in einem bestimmten Teilfonds gehalten werden, der nicht auf die Referenzwährung lautet, werden zu dem letzten verfügbaren Wechselkurs in die Referenzwährung umgerechnet, der an einem anerkannten Markt an dem NAV-Tag gilt, der dem Bewertungstag unmittelbar vorausgeht.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Anteilsklasse wird ermittelt, indem der Wert des dieser Anteilsklasse zurechenbaren Gesamtvermögens des Teilfonds, abzüglich der dieser Anteilsklasse zurechenbaren Verbindlichkeiten des Teilfonds, durch die Summe der Anteile dieser Anteilsklasse geteilt wird, die sich am betreffenden Transaktionstag in Umlauf befinden.

Zur Ermittlung des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse gelten die vorstehend unter (i) bis (v) aufgeführten Bewertungsvorschriften entsprechend. Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilsklassen eines jeden Teilfonds wird von der Verwaltungsstelle in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse und gegebenenfalls in der Nennwährung, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben, unter Verwendung des entsprechenden Wechselkurses, der für diesen Bewertungstag gültig ist, errechnet.

Die Bewertung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Teilfonds erfolgt in regelmäßigen Abständen, wie im Prospekt und/oder im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt bzw. wird an jedem Bewertungstag erfolgen. Der Nettoinventarwert sämtlicher Teilfonds wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Schlusskurse an dem NAV-Tag ermittelt, der dem Bewertungstag unmittelbar vorausgeht, bzw. auf der Grundlage der zuletzt an den Märkten, an denen die Anlagen der verschiedenen Teilfonds hauptsächlich gehandelt werden, verfügbaren Kurse.

Innerhalb der einzelnen Teilfonds kann der Nettoinventarwert je Anteil der verschiedenen Anteilsklassen unterschiedlich ausfallen, da sich die Erklärung/Auszahlung von Ausschüttungen sowie die Gebühren- und Kostenstrukturen der einzelnen Anteilsklassen unterscheiden. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts werden Erträge und Aufwendungen auf Tagesbasis berücksichtigt.

Es ist die Absicht der Gesellschaft, Ausschüttungen nur auf Ausschüttende Anteile vorzunehmen.

Eigentümern von Ausschüttenden Anteilen stehen Ausschüttungen zu, die nach Maßgabe der im entsprechenden Produktanhang aufgeführten Vorschriften berechnet werden.

Spezielle Bewertungsvorschriften

Der Nettoinventarwert der Teilfonds ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln:

- (i) Der Wert von Barbeständen oder Einlagen, Wechseln, Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten sowie erklärten oder aufgelaufenen aber noch nicht vereinnahmten Bardividenden und Zinsen gilt als der Gesamtbetrag hiervon, es sei denn, die vollständige Zahlung oder der vollständige Erhalt sind in irgendeinem Fall unwahrscheinlich – in diesem

Fall wird der Wert hiervon nach einem solchen Abschlag festgesetzt, wie dies in einem solchen Fall als angebracht erscheint, um den wahren Wert hiervon widerzuspiegeln.

- (ii) Der Wert aller Wertpapiere, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder gehandelt werden oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Kurse, die am dem Bewertungstag unmittelbar vorausgehenden NAV-Tag ermittelt werden, oder auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse des Hauptmarktes bewertet, an dem die Anlagen der Teilfonds hauptsächlich gehandelt werden. Der Verwaltungsrat wird einen Dienstleister bestimmen, der die vorstehend genannten Kurse zur Verfügung stellen wird. Sollten nach Auffassung des Verwaltungsrats diese Kurse den Marktwert der betreffenden Wertpapiere nicht angemessen widerspiegeln, ermittelt der Verwaltungsrat den Wert dieser Wertpapiere nach Treu und Glauben entweder durch Bezugnahme auf andere öffentlich verfügbare Quellen oder durch Bezugnahme auf nach seinem Ermessen geeignete sonstige Quellen.
- (iii) Nicht an einer Börse oder an einem Geregelten Markt notierte oder gehandelte Wertpapiere werden auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, wie mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- (iv) Von offenen Investmentfonds ausgegebene Wertpapiere werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert oder gemäß dem obigen Punkt (ii) bewertet, sofern diese Wertpapiere notiert sind.
- (v) Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird entsprechend den vom Verwaltungsrat eingeführten und auf einheitlicher Basis angewandten Verfahren bestimmt. Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungskurses dieser Kontrakte an Börsen und organisierten Märkten festgesetzt, an denen die einzelnen Futures-, Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass wenn ein Futures-, Termin- oder Optionskontrakt an einem Geschäftstag für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, nicht abgewickelt werden kann, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts dieses Kontrakts dem Wert entspricht, der vom Verwaltungsrat als angemessen und zutreffend erachtet wird.
- (vi) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Verwendung einer Restbuchwertmethode bewertet werden. Diese Restbuchwertmethode kann zu Zeiträumen führen, während derer der Wert von dem Kurs abweicht, den der betreffende Teilfonds bei einem Verkauf der Anlage erzielen würde. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bewertungsmethode von Zeit zu Zeit überprüfen und falls nötig Änderungen empfehlen, um zu gewährleisten, dass solche Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert nach Treu und Glauben gemäß vom Verwaltungsrat eingeführten Verfahren bewertet werden. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine Abweichung vom Restbuchwert je Anteil zu einem wesentlichen Wertverlust oder anderen unangemessenen Ergebnissen für die Anteilsinhaber führen könnte, ergreift der Verwaltungsrat gegebenenfalls solche Korrekturmaßnahmen, die er für geeignet hält, um den Wertverlust oder die unangemessenen Ergebnisse soweit vernünftigerweise möglich abzuwenden oder abzufedern.
- (vii) Die Total-Return-Swap-Transaktionen werden stets auf der Grundlage einer Berechnung des Kapitalwerts ihres zu erwartenden Cash-Flows bewertet. Der Marktwert der TRS wird an jedem NAV-Tag ermittelt.
- (viii) Alle anderen Wertpapiere und anderen geeigneten Vermögenswerte sowie alle vorstehend erwähnten Vermögenswerte, für die eine Bewertung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Unterabsätzen nicht möglich oder zweckmäßig ist oder den Wert nicht angemessen widerspiegelt, werden zum nach Treu und Glauben nach Maßgabe vom Verwaltungsrat eingeführten Verfahren ermittelten Marktwert bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Kontext ihres Governance-Rahmens angemessene Richtlinien und Verfahren eingeführt, um die Integrität des Bewertungsprozesses sicherzustellen und den Marktwert der verwalteten Vermögenswerte zu bestimmen.

Die Bewertung der Vermögenswerte wird letztlich durch das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft geregelt, das Preisstellungsausschüsse eingerichtet hat, die die Verantwortung für die Bewertung übernehmen. Dazu gehören die Definition, Genehmigung und regelmäßige Überprüfung von Preisstellungsmethoden, die Überwachung und Kontrolle des Bewertungsprozesses sowie der Umgang mit Themen rund um die Preisstellung. Sollte ein Preisstellungsausschuss ausnahmsweise nicht zu einer Entscheidung gelangen, kann die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft oder den Verwaltungsrat eskaliert werden. Die am Bewertungsprozess beteiligten Funktionen sind hierarchisch und funktionell unabhängig von der Portfoliomanagementfunktion.

Die Bewertungsergebnisse werden im Rahmen des Preisbildungsprozesses und der Berechnung des Nettoinventarwerts durch die verantwortlichen internen Teams und die beteiligten Dienstleister weiter überwacht und auf Konsistenz überprüft.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Nach den Bestimmungen ihrer Satzung kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der

Anteile und/oder der Anteilsklassen sowie in Bezug auf den Primärmarkt die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen aussetzen,

- (i) Solange eine der Hauptbörsen oder andere Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Bestandteile der Investierten Anlagen und/oder des Referenzindex jeweils notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund eines gewöhnlichen Feiertages geschlossen sind, oder solange diesbezügliche Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt sind, sofern die Beschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Investierten Anlagen oder des Referenzindex beeinträchtigen;
- (ii) Solange Umstände vorliegen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Notsituation begründen oder eine Verfügung über die einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte oder deren Bewertung unmöglich werden lassen;
- (iii) Für die Dauer eines Ausfalls der Kommunikations- bzw. Rechenanlagen, die normalerweise für die Kursbestimmung oder die Bewertung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendet werden;
- (iv) Solange der Gesellschaft eine Rückführung von Mitteln zur Zahlung von Rücknahmeerlösen für die Anteile nicht möglich ist, oder solange eine Überweisung von Mitteln in Verbindung mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder zur Zahlung von Rücknahmeerlösen auf Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen möglich ist;
- (v) Solange die Kurse von Bestandteilen des Referenzindex bzw. der Investierten Anlagen und, zur Klarstellung, wenn die für den Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Referenzindex jeweils eingesetzten Techniken aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar bzw. nicht genau bestimmt werden können;
- (vi) Für die Dauer der Aussetzung der Berechnung eines Index, der einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegt, das einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse darstellt;
- (vii) Im Falle eines Beschlusses zur Liquidation der Gesellschaft oder im Falle einer Mitteilung über die Schließung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;
- (viii) Solange nach Ansicht des Verwaltungsrats Umstände vorliegen, die außerhalb des Einflussbereichs des Verwaltungsrats liegen, und aufgrund derer eine Fortsetzung des Handels in den Anteilen undurchführbar oder den Anteilsinhabern gegenüber ungerechtfertigt wäre, oder sonstige Umstände dazu führen könnten, dass den Anteilsinhabern der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle Nachteile oder Nachteile anderer Art entstehen, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären;
- (ix) Wenn es der Verwaltungsrat im Falle einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds als notwendig und im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet;
- (x) Wenn im Falle eines Feeder-OGAW die Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW Beschränkungen unterworfen ist oder ausgesetzt wurde oder wenn der Wert eines beträchtlichen Anteils des Vermögens eines Teilfonds nicht genau berechnet werden kann.

Eine derartige Aussetzung bei einem Teilfonds hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen der anderen Teilfonds.

Der Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums werden der Luxemburger Aufsichtsbehörde und, sofern erforderlich, der Luxemburger Börse sowie allen anderen Börsen mitgeteilt, an denen die Anteile notiert sind. Ferner werden sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen die Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert sind, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Eine an die Anteilsinhaber gerichtete entsprechende Mitteilung wird gemäß den nachstehend im Abschnitt „Mitteilungen an Anteilsinhaber“ unter „Der Sekundärmarkt“ beschriebenen Mitteilungsbestimmungen und in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht.

Darüber hinaus sind nach dem Gesetz die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen untersagt:

- (i) während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft keine Verwahrstelle hat; und
- (ii) wenn die Verwahrstelle in Liquidation geht oder für insolvent erklärt wird oder einen Vergleich mit den Gläubigern, einen Zahlungsaufschub oder eine kontrollierte Verwaltung anstrebt oder Gegenstand eines ähnlichen Verfahrens ist.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil aller Anteilsklassen jedes Teilfonds (ausgedrückt in der Referenzwährung und gegebenenfalls in die Nennwährung umgerechnet, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben) sowie etwaige Ausschüttungszahlungen werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und an jedem Bewertungstag in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft kann die Veröffentlichung dieser Informationen in einer oder mehreren führenden Finanzzeitschriften in den Ländern veranlassen, in denen die Teilfonds öffentlich vertrieben werden. Ferner kann die Gesellschaft gegebenenfalls die jeweiligen Börsen benachrichtigen, an denen die Anteile notiert sind. Die Gesellschaft kann keinerlei

Verantwortung für eine fehlerhafte, verspätete oder nicht erfolgte Veröffentlichung von Preisen übernehmen, die nicht von ihr zu vertreten ist.

Der Nettoinventarwert je Anteil kann auch der folgenden Webseite entnommen werden: www.Xtrackers.com. Der Zugang zu dieser Veröffentlichung auf der Webseite kann beschränkt sein und gilt nicht als Aufforderung zur Zeichnung, zum Erwerb, zum Umtausch, zum Verkauf oder zur Rückgabe von Anteilen.

Verwässerungsgebühr/Abgaben

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine „Verwässerungsgebühr“ zu erheben. Dabei handelt es sich um eine Gebühr für Marktspreads (die Differenz zwischen den Kursen, zu denen Vermögenswerte bewertet und/oder gekauft oder verkauft werden), Abgaben, Gebühren und sonstige Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten sowie für den Erhalt des Wertes der Basiswerte eines Teilfonds bei Eingang von Nettozeichnungs- oder -rücknahmeanträgen zur Bearbeitung. Hierzu zählen auch Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die infolge eines Antrags auf Umtausch von einem Teilfonds in einen anderen vorgenommen werden. Alle entsprechenden Gebühren werden bei Nettozeichnungsanträgen zu dem Preis hinzuaddiert, zu dem die Anteile ausgegeben werden, und bei Nettorücknahmeanträgen von dem Preis abgezogen, zu dem die Anteile zurückgenommen werden. Dies gilt auch für die Preise von Anteilen, die infolge eines Antrags auf Umtausch ausgegeben oder zurückgenommen werden. Diese Abgaben können je nach Teilfonds/Klasse schwanken und sind auf maximal 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil begrenzt.

GLOBALES CLEARING UND ABWICKLUNG, INTERNATIONALER ZENTRALVERWAHRER UND GEMEINSAME VERWAHRSTELLE

Internationaler Zentralverwahrer

Die Gesellschaft beantragt die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung von Anteilen durch die Internationalen Zentralverwahrer.

Eine Globalurkunde, die die betreffenden Anteile repräsentiert, wird bei der Gemeinsamen Verwahrstelle hinterlegt und auf den Namen des Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle der Gesellschaft (der der eingetragene rechtmäßige Inhaber der betreffenden Anteile ist) eingetragen, der von der Gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von Euroclear Bank S.A./N.V. („Euroclear“) und Clearstream Banking, Société Anonyme, Luxemburg („Clearstream“) benannt und zum Clearing durch Euroclear und Clearstream zugelassen ist.

Beteiligungen an den durch die Globalurkunde dargestellten Anteilen sind gemäß den geltenden Gesetzen und den vom Internationalen Zentralverwahrer herausgegebenen Regeln und Verfahren übertragbar.

Eigentum an Anteilen

Der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle hält das Eigentumsrecht an den Anteilen der Gesellschaft. Ein Käufer von Beteiligungen an den betreffenden Anteilen wird kein eingetragener Anteilsinhaber der Gesellschaft, sondern hält ein indirektes wirtschaftliches Interesse an diesen Anteilen. Wenn diese Anleger Teilnehmer sind, richten sich ihre Rechte nach ihrer Vereinbarung mit dem jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer. Wenn diese Anleger keine Teilnehmer sind, richten sich ihre Rechte nach der direkten oder indirekten Vereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmer des Internationalen Zentralverwahrers (bei dem es sich um ihren Nominee, Broker oder Zentralverwahrer handeln kann).

Sämtliche Bezugnahmen auf Maßnahmen von Inhabern der Globalurkunde in diesem Prospekt beziehen sich auf Maßnahmen, die der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle als eingetragener Anteilsinhaber gemäß den Anweisungen des zuständigen Internationalen Zentralverwahrers nach Erhalt der Anweisungen seiner Teilnehmer ergriffen hat.

Sämtliche Bezugnahmen auf die Verbreitung von Mitteilungen, Berichten und Aufstellungen an die Anteilsinhaber in diesem Prospekt beziehen sich auf die Verbreitung von Mitteilungen, Berichten und Aufstellungen an die Teilnehmer gemäß den Verfahren des jeweiligen Internationalen Zentralverwahrers.

Der jeweilige Internationale Zentralverwahrer ist der einzige Anlaufpunkt für jeden Teilnehmer in Bezug auf:

- (i) einen urkundlichen Nachweis über die Höhe seiner Beteiligungen an Anteilen. Alle vom zuständigen Internationalen Zentralverwahrer ausgestellten Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente über die Höhe der Beteiligungen an solchen Anteilen, die dem Konto einer Person zuzuschreiben sind, müssen schlüssig und verbindlich sein und diese Aufzeichnungen korrekt wiedergeben; und
- (ii) den Anteil dieses Teilnehmers an jeder Zahlung oder Ausschüttung, die von der Gesellschaft an den oder auf Anweisung des Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle geleistet wird, sowie in Bezug auf alle anderen Rechte, die sich aus der Globalurkunde ergeben. Inwieweit und auf welche Weise die Teilnehmer Rechte im Rahmen der Globalurkunde ausüben können, wird durch die jeweiligen Regeln und Verfahren ihres Internationalen Zentralverwahrers bestimmt. Die Teilnehmer haben keinen direkten Anspruch gegenüber der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle oder einer anderen Person (außer ihrem Internationalen Zentralverwahrer) auf Zahlungen oder Ausschüttungen im Rahmen der Globalurkunde, die von der Gesellschaft an oder auf Weisung des Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle geleistet werden, und solche Verpflichtungen der Gesellschaft werden dadurch erfüllt. Der Internationale Zentralverwahrer hat keinen direkten Anspruch gegenüber der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle oder einer anderen Person (außer der Gemeinsamen Verwahrstelle).

Anforderung von Informationen

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter können von Zeit zu Zeit von den Anlegern verlangen, dass sie ihnen folgende Informationen zur Verfügung stellen: (a) die Eigenschaft, in der sie eine Beteiligung an Anteilen halten; (b) die Identität aller sonstigen Personen, die zu diesem Zeitpunkt oder in der Vergangenheit eine Beteiligung an diesen Anteilen haben bzw. hatten; (c) die Art dieser Beteiligungen; und (d) alle sonstigen Angelegenheiten, deren Offenlegung erforderlich ist, damit die Gesellschaft die geltenden Gesetze oder die Gründungsunterlagen der Gesellschaft einhalten kann.

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann gelegentlich jeden Internationalen Zentralverwahrer auffordern, der Gesellschaft die folgenden Einzelheiten mitzuteilen: ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Typ des ICSD-Teilnehmers - Teilfonds/Bank/Privatperson, Sitz des ICSD-Teilnehmers, Anzahl der Anteile des Teilnehmers bei Euroclear und Clearstream, soweit zutreffend. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer, die Inhaber von Beteiligungen an Anteilen oder Intermediäre sind, die im Namen dieser Kontoinhaber handeln, stellen diese Informationen auf Anfrage des ICSD oder seines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters zur Verfügung und wurden gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren von Euroclear und Clearstream zur Offenlegung solcher Informationen über die Beteiligungen an Anteilen gegenüber der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter ermächtigt.

Die Anleger können aufgefordert werden, unverzüglich alle von der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter benötigten und angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklären sich damit einverstanden, dass der betreffende Internationale Zentralverwahrer der Gesellschaft auf deren Anfrage die Identität des betreffenden Teilnehmers oder Anlegers mitteilt.

Verbreitung von Mitteilungen durch die Internationalen Zentralverwahrer

Die Gesellschaft wird dem eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, dem Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle, alle Mitteilungen und zugehörigen Unterlagen zu solchen Mitteilungen zustellen, die von der Gesellschaft im normalen Geschäftsgang gemacht werden.

Jeder Teilnehmer wird ausschließlich auf seinen Internationalen Zentralverwahrer und die Regeln und Verfahren des jeweiligen Internationalen Zentralverwahrers für die Zustellung solcher Mitteilungen verwiesen.

Der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle ist vertraglich verpflichtet, die Gemeinsame Verwahrstelle unverzüglich über alle Mitteilungen der Gesellschaft zu informieren und alle damit verbundenen, von der Gesellschaft herausgegebenen Unterlagen an die Gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten. Diese ist wiederum vertraglich verpflichtet, diese Mitteilungen und Unterlagen an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Jeder Internationale Zentralverwahrer leitet wiederum die von der Gemeinsamen Verwahrstelle erhaltenen Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter.

Anleger, die keine Teilnehmer des entsprechenden Internationalen Zentralverwahrers sind, müssen sich auf ihren Händler, Nominee, ihre Depotbank oder einen anderen Intermediär verlassen, der ein Teilnehmer ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden Internationalen Zentralverwahrers hat, um solche Mitteilungen zu erhalten.

Einberufung von Versammlungen und Ausübung von Stimmrechten durch die Internationalen Zentralverwahrer

Die Gesellschaft wird dem eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, dem Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle, Einladungen zu Hauptversammlungen und zugehörige Unterlagen zukommen lassen.

Jeder Teilnehmer wird ausschließlich auf seinen Internationalen Zentralverwahrer und die Regeln und Verfahren des jeweiligen Internationalen Zentralverwahrers für die Zustellung solcher Mitteilungen und die Ausübung von Stimmrechten verwiesen.

Der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle ist vertraglich verpflichtet, die Gemeinsame Verwahrstelle unverzüglich über alle Versammlungen der Anteilsinhaber der Gesellschaft zu informieren und alle damit verbundenen, von der Gesellschaft herausgegebenen Unterlagen an die Gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten. Diese ist wiederum vertraglich verpflichtet, diese Mitteilungen und Unterlagen an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Jeder Internationale Zentralverwahrer leitet wiederum die von der Gemeinsamen Verwahrstelle erhaltenen Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter. Im Einklang mit seinen jeweiligen Regeln und Verfahren ist jeder Internationale Zentralverwahrer vertraglich verpflichtet, alle von seinen Teilnehmern eingegangenen Stimmabgaben zusammenzufassen und an die Gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten. Die Gemeinsame Verwahrstelle wiederum ist vertraglich verpflichtet, alle von den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrern erhaltenen Stimmabgaben zusammenzufassen und an den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle weiterzuleiten, der verpflichtet ist, im Einklang mit den Anweisungen der Verwahrstelle abzustimmen.

Anleger, die keine Teilnehmer des entsprechenden Internationalen Zentralverwahrers sind, müssen sich auf ihren Händler, Nominee, ihre Depotbank oder einen anderen Intermediär verlassen, der ein Teilnehmer ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden ICSD hat, um Anweisungen für die Stimmabgabe zu erteilen.

Zahlungen über den Internationalen Zentralverwahrer

Auf Anweisung des Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle werden Rücknahmeerlöse und alle erklärten Dividenden von der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer gezahlt. Jeder Teilnehmer muss sich bezüglich seiner Rücknahmeerlöse oder seines Anteils an jeder Dividendenzahlung der Gesellschaft ausschließlich an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer wenden.

Anleger, die keine Teilnehmer des entsprechenden Internationalen Zentralverwahrers sind, müssen sich auf ihren Händler, Nominee, ihre Depotbank oder einen anderen Intermediär verlassen, der ein Teilnehmer ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden Internationalen Zentralverwahrers hat, um Rücknahmeerlöse oder einen Anteil an jeder Dividendenzahlung der Gesellschaft in Bezug auf ihre Anlage zu erhalten.

Die Anleger haben keinen direkten Anspruch gegenüber der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle oder einer anderen Person (außer ihrem Internationalen Zentralverwahrer, Broker oder Intermediär, wenn diese Anleger keine Teilnehmer sind) in Bezug auf Rücknahmeerlöse oder Dividendenzahlungen, die auf durch die Globalurkunde repräsentierte Anteile fällig sind, und die Verpflichtungen der Gesellschaft werden durch die Zahlung an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer auf Anweisung des Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle erfüllt.

Der Internationale Zentralverwahrer hat keinen direkten Anspruch gegenüber der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle oder einer anderen Person (außer der Gemeinsamen Verwahrstelle).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN (PRIMÄRMARKT)

Anteile können entweder am Primärmarkt oder am Sekundärmarkt erworben und verkauft werden.

Der Primärmarkt

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile von der Gesellschaft an Autorisierte Teilnehmer ausgegeben werden oder die Gesellschaft die Anteile von Autorisierten Teilnehmern zurücknimmt.

Die Gesellschaft hat Vereinbarungen mit den Autorisierten Teilnehmern geschlossen, in denen die Bestimmungen festgelegt sind, auf deren Basis die Autorisierten Teilnehmer Anteile zeichnen oder zurückgeben können.

Ein Autorisierter Teilnehmer kann über eine Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe oder durch die Übermittlung eines Transaktionsantrags per Fax an die Register- und Transferstelle einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds stellen. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt, ist die geltende Annahmefrist für den Eingang von Anträgen an einem Transaktionstag, um diese noch am selben Tag zu berücksichtigen, 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg. Die Nutzung der Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsstelle sowie der Register- und Transferstelle und muss in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften erfolgen. Für auf elektronischem Wege platzierte Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge kann eine besondere Annahmefrist gelten, die gegebenenfalls im jeweiligen Produktanhang angegeben ist. Transaktionsanträge sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Sämtliche Anträge erfolgen auf eigenes Risiko des Autorisierten Teilnehmers. Transaktionsanträge und elektronische Handelsanträge sind (sofern nicht anderweitig durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt) nach erfolgter Annahme unwiderruflich. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle haften nicht für Verluste, die in Zusammenhang mit der Übermittlung von Transaktionsanträgen oder von Handelsanträgen über die Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe entstehen.

Es liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschaft, Zeichnungsanträge für Anteile ohne Angabe von Gründen vollumfänglich oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Zudem kann die Gesellschaft im Falle einer Insolvenz eines Autorisierten Teilnehmers nach alleinigem Ermessen entscheiden (sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet), eine Zeichnung von Anteilen vor deren Ausgabe an den betreffenden Autorisierten Teilnehmer vollumfänglich abzulehnen oder zu stornieren und/oder das Exposure der Gesellschaft in Bezug auf eine den Autorisierten Teilnehmer betreffende Insolvenz zu minimieren. Darüber hinaus ist die Gesellschaft (i) nach entsprechender Mitteilung an den jeweiligen Autorisierten Teilnehmer bei Eintritt einer Insolvenz des Autorisierten Teilnehmers oder wenn die Gesellschaft Grund zu der Annahme hat, dass von dem Autorisierten Teilnehmer ein Kreditrisiko ausgeht, oder (ii) in allen anderen Fällen (gegebenenfalls) mit Zustimmung des betreffenden Autorisierten Teilnehmers befugt, von Fall zu Fall zu entscheiden, Rücknahmeanträge eines Autorisierten Teilnehmers ausschließlich gegen Sachleistungen oder gegen Barzahlung (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung) anzunehmen. Rücknahmeanträge werden nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das registrierte Konto des Autorisierten Teilnehmers erfolgen soll. Des Weiteren kann die Gesellschaft entsprechende Beschränkungen auferlegen, die sie für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile von Autorisierten Teilnehmern erworben werden, bei denen es sich um Nicht Zugelassene Personen handelt.

Der Verwaltungsrat kann auch nach seinem alleinigen Ermessen bestimmen, dass die Annahme von anteilsbezogenen Anträgen gegen Barzahlung bzw. Sachleistungen (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung), deren Wert 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, unter bestimmten Umständen für die bestehenden Anteilsinhaber von Nachteil ist. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat die Bearbeitung des Antrags aufschieben und nach Rücksprache mit dem betreffenden Autorisierten Teilnehmer verlangen, dass der Autorisierte Teilnehmer den eingereichten Antrag über einen festgelegten Zeitraum hinweg stückelt. Der Autorisierte Teilnehmer trägt sämtliche Kosten bzw. angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Anteile entstehen.

Die Register- und Transferstelle und/oder die Gesellschaft behalten/behält sich das Recht vor, weitere Informationen von einem Autorisierten Teilnehmer anzufordern. Jeder Autorisierte Teilnehmer ist verpflichtet, die Register- und Transferstelle über etwaige Änderungen seiner Angaben in Kenntnis zu setzen und der Gesellschaft auf etwaige Anforderung zusätzliche Unterlagen zu dieser Änderung zur Verfügung zu stellen. Änderungen von Registrierungsangaben und Zahlungsinstruktionen eines Autorisierten Teilnehmers werden nur bei Vorlage von Originalunterlagen bei der Register- und Transferstelle vorgenommen.

Aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche ist es möglich, dass die Gesellschaft von einem Autorisierten Teilnehmer einen Identitätsnachweis anfordert.

Die Gesellschaft bestimmt, in welcher Form ein solcher Identitätsnachweis zu erfolgen hat; dieser kann u. a. durch Vorlage einer von einer öffentlichen Stelle (einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter) des Landes, in dem der betreffende Autorisierte Teilnehmer seinen Wohnsitz hat, beglaubigten Kopie des Reisepasses oder Personalausweises sowie z. B. der Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder eines Kontoauszugs als Nachweis über die Anschrift des Autorisierten Teilnehmers geschehen. Juristische Personen müssen unter Umständen eine beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde

(einschließlich etwaiger Änderung der Firma), der Bestimmungen (*by-laws*), der Satzung (oder vergleichbarer Dokumente) sowie die Namen und Adressen aller Geschäftsführungsmitglieder und wirtschaftlich Begünstigten vorlegen.

Des Weiteren wird eingeräumt, dass der Autorisierte Teilnehmer die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Register- und Transferstelle in Bezug auf sämtliche Verluste schadlos hält, die aufgrund eines nicht bearbeiteten Zeichnungsantrags entstehen, sofern dieser Umstand darin begründet liegt, dass von der Gesellschaft angeforderte Informationen von dem Autorisierten Teilnehmer nicht vorgelegt wurden.

Allgemeine Informationen

Anteile können an jedem Transaktionstag zu ihrem Nettoinventarwert zuzüglich eines gegebenenfalls anfallenden Ausgabeaufschlags und etwaiger Primärmarkt-Transaktionskosten in Bezug auf die jeweilige Zeichnung gezeichnet werden. Die Rücknahme von Anteilen kann an jedem Transaktionstag zu ihrem Nettoinventarwert abzüglich gegebenenfalls anfallender Rücknahmegebühren und Primärmarkt-Transaktionskosten in Bezug auf die jeweilige Rücknahme erfolgen.

Anträge, die nach der Annahmefrist eingehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwertes je Anteil des jeweiligen Teilfonds bearbeitet.

Übertragungen von Anlagen und/oder Barzahlungen in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen werden innerhalb des im jeweiligen Produktanhang angegebenen Zeitraums an Geschäftstagen nach dem Transaktionstag (oder zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren Zeitpunkt) abgewickelt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen vom Antragsteller zu fordern, die Gesellschaft in Bezug auf sämtliche Verluste freizustellen, die entstehen, weil Zahlungen nicht innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten bei einem Teilfonds eingegangen sind.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, beträgt der Abwicklungszeitraum bei Zeichnungsanträgen für Anteile, die direkt an die Gesellschaft gerichtet werden, normalerweise 5 Abwicklungstage ab dem jeweiligen Transaktionstag.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nichts anderes angegeben ist, erteilt die Register- und Transferstelle im Falle von Rücknahmen die Anweisung, dass die Zahlung oder Abwicklung spätestens 5 Abwicklungstage nach dem jeweiligen Transaktionstag für alle Teilfonds erfolgen soll, wobei jedoch unter bestimmten Umständen (z. B. wenn die Abwicklung in einer bestimmten Währung an einem bestimmten Abwicklungstag nicht möglich ist oder wenn ein Bedeutender Markt an einem bestimmten Abwicklungstag für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist) eine solche Zahlung oder Abwicklung um bis zu 5 weitere Abwicklungstage verschoben werden kann.

Unbeschadet des Vorstehenden kann sich die Zahlung der Rücknahmeerlöse infolge spezifischer lokaler gesetzlicher Bestimmungen oder Ereignisse höherer Gewalt verzögern, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen und eine Überweisung der Rücknahmeerlöse oder die Ausführung einer entsprechenden Zahlung mit der üblichen Verzögerung unmöglich machen. Die entsprechende Zahlung erfolgt unverzinst sobald wie nach billigem Ermessen nach dem Ereignis möglich.

Anteilszeichnungen und -rücknahmen gegen Sachleistungen oder Barzahlung

Die Gesellschaft kann entweder gegen Sachleistungen oder gegen Barzahlung (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung) Zeichnungen annehmen und Rücknahmen durchführen. Gemäß der Satzung ist die Gesellschaft befugt, einen Betrag festzulegen, der nach Ansicht des Verwaltungsrats als etwaiger Ausgabeaufschlag bzw. Rücknahmegebühr angemessen ist.

In der Regel werden Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge (jeweils gegen Sachleistungen oder Barzahlung) in Höhe eines Vielfachen des im jeweiligen Produktanhang angegebenen Mindestanlagebetrags bei Erstzeichnung oder Mindestrücknahmebetrags angenommen. Diese Mindestbeträge können jederzeit nach Ermessen des Verwaltungsrats herabgesetzt werden.

Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und Mindestrücknahmebeträge stehen in keinem Bezug zum Umfang der Verzeichnisse der Portfolioanlagen (Portfolio Composition Files, „PCFs“). Für Autorisierte Teilnehmer können die Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, die Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und die Mindestrücknahmebeträge höher sein als in diesem Dokument angegeben. Mindest-PCF-Umfang, Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und Mindestrücknahmebeträge sind auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich und können auf der Webseite www.Xtrackers.com abgerufen werden. Zur Klarstellung: Außer für Autorisierte Teilnehmer gelten für Primärmarktanleger weiterhin die Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, die Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und die Mindestrücknahmebeträge wie in jedem maßgeblichen Produktanhang, zusammen mit dem etwaigen Ausgabeaufschlag und der Rücknahmegebühr, angegeben.

Geht ein einzelner Antrag auf Barrücknahme für einen Bewertungstag ein, dessen Wert 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so kann der Verwaltungsrat den betreffenden Anteilsinhaber darum ersuchen, eine Sachleistung in Form von Portfoliowertpapieren anstelle von Bargeld als vollständige oder teilweise Zahlung zu akzeptieren.

Akzeptiert oder beantragt der die Rücknahme beantragende Anteilsinhaber eine Sachleistung in Form von Portfoliowertpapieren des entsprechenden Teilfonds als vollständige bzw. teilweise Zahlung, so ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein von ihren Konten separat geführtes Konto einzurichten, auf das die Portfoliowertpapiere übertragen werden können. Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Eröffnung und der Führung eines solchen Kontos

entstehen, werden vom Anteilsinhaber oder ggf. von Dritten getragen, es sei denn, die Sachleistung ist nach Auffassung des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft (bzw. des jeweiligen Teilfonds). Das Konto wird unmittelbar nach der Übertragung der Portfoliowerte bewertet, und ein entsprechender Bewertungsbericht wird von dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft eingeholt, wenn dies gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben ist. Aufwendungen für die Erstellung eines solchen Berichts sind von den betreffenden Anteilsinhabern zu tragen. Das Konto wird zum Verkauf dieser Portfoliowertpapiere genutzt, um dem antragstellenden Anteilsinhaber anschließend Barmittel überweisen zu können. Anleger, die bei der Rücknahme anstelle von Barmitteln diese Portfoliowertpapiere erhalten, sollten beachten, dass ihnen bei der Veräußerung dieser Portfoliowertpapiere Maklergebühren und/oder Steuerbelastungen in dem jeweiligen Land entstehen können. Darüber hinaus können die Rücknahmeerlöse aus dem Verkauf durch den Anteilsinhaber, der den Rücknahmeantrag für die Anteile gestellt hat, aufgrund von Marktbedingungen und/oder der Differenz zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts verwendeten Kursen und den beim Verkauf der Portfoliowertpapiere erzielten Geldkursen höher oder niedriger ausfallen als der Rücknahmepreis.

Gehen in Bezug auf einen Bewertungstag (der „**Erste Bewertungstag**“) Rücknahmeanträge ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt,

so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach seinem alleinigen und freien Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber), die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen ersten Bewertungstag anteilig zu verringern,

sodass der Wert der an diesem Ersten Bewertungstag zurückgenommenen bzw. umgetauschten Anteile 10 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ersten Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilsinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauf folgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ersten Bewertungstag eingehen, werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung dieser zu einem späteren Zeitpunkt eingegangenen Anträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Anteilszeichnungen und -rücknahmen gegen Sachleistungen

Die Gesellschaft veröffentlicht das Verzeichnis der Portfolioanlagen für die Teilfonds, in dem die Art der Anlagen und/oder die Barkomponente aufgeführt sind, die (a) Autorisierte Teilnehmer bei Zeichnungen oder (b) die Gesellschaft bei Rücknahmen als Gegenleistung für Anteile übertragen müssen. Nach momentaner Absicht der Gesellschaft sollen Anlagen gemäß dem Verzeichnis der Portfolioanlagen normalerweise aus Bestandteilen des jeweiligen Referenzindex bestehen. Im Verzeichnis der Portfolioanlagen sind ausschließlich Anlagen enthalten, die Teil des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teilfonds darstellen.

Das Verzeichnis der Portfolioanlagen für die Teilfonds ist für jeden Transaktionstag auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich und kann auf der Webseite www.Xtrackers.com abgerufen werden.

Bei Rücknahmen gegen Sachleistungen erfolgt die Übertragung von Anlagen und der Barkomponente durch die Gesellschaft in der Regel spätestens vier Geschäftstage nachdem die Anteile wieder dem Konto der Gesellschaft beim ICSD gutgeschrieben wurden.

Bei der Abwicklung einer Rücknahme gegen Sachleistungen kann eine Rücknahmeausschüttung ausgezahlt werden. Eine entsprechende Rücknahmeausschüttung ist in der Barkomponente enthalten, die an den die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber ausgezahlt wird.

Anteilszeichnungen und -rücknahmen gegen Barzahlung

Die Gesellschaft kann Zeichnungs- und Rücknahmeanträge annehmen, die ausschließlich gegen Barzahlung abgewickelt werden. Gemäß der Satzung ist die Gesellschaft befugt, einen Betrag festzulegen, der nach Ansicht des Verwaltungsrats als etwaiger Ausgabeaufschlag bzw. Rücknahmegebühr angemessen ist.

Autorisierte Teilnehmer, die eine Barrücknahme wünschen, sollten sich schriftlich an die Gesellschaft, zu Händen der Register- und Transferstelle, wenden und Maßnahmen zur Übertragung ihrer Anteile zum maßgeblichen Rücknahmeabwicklungszeitpunkt auf das Konto der Gesellschaft beim ICSD treffen. Der Erlös aus einer Barrücknahme entspricht dem zum Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds abzüglich gegebenenfalls anfallender Rücknahmegebühren und Primärmarkt-Transaktionskosten.

Im Zuge der Abwicklung einer Barrücknahme kann eine Rücknahmeausschüttung ausgezahlt werden. Eine entsprechende Rücknahmeausschüttung ist in dem Barbetrag enthalten, der an den die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber ausgezahlt wird.

Rücknahmeerlöse werden üblicherweise in der Referenzwährung oder der Nennwährung des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse bzw. auf Wunsch des Autorisierten Teilnehmers auch in der Zulässigen Zahlungswährung gezahlt, in der die Zeichnung erfolgt ist. Abhängig davon, ob ein Nettoinventarwert in mehreren Währungen veröffentlicht wird, führen die Verwaltungsstelle bzw. die Register- und Transferstelle die Währungsumrechnung durch. Wenn nötig, wird die maßgebliche Stelle auf Kosten des Anteilsinhabers eine Devisentransaktion zum Umtausch der Rücknahmeerlöse von der Referenzwährung

des entsprechenden Teilfonds in die jeweilige Zulässige Zahlungswährung vornehmen. Solche Devisentransaktionen werden grundsätzlich mit der maßgeblichen Stelle auf Kosten und Risiko des Anlegers durchgeführt. Durch solche Umtauschtransaktionen können sich Transaktionen in Bezug auf die Anteile verzögern.

Anteilszeichnungen oder -rücknahmen mit speziellen Anforderungen

Stellt ein Autorisierter Teilnehmer einen Antrag auf Ausführung einer zugrunde liegenden Wertpapier- und/oder Devisentransaktion, die nicht den üblichen diesbezüglichen Konventionen entspricht, unternimmt die Register- und Transferstelle alle zumutbaren Anstrengungen, um diesem Antrag nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Register- und Transferstelle übernimmt jedoch keine Verantwortung oder Haftung für den Fall, dass diesem Antrag auf Ausführung der Transaktion aus welchem Grund auch immer nicht in der gewünschten Weise entsprochen werden kann.

Verlangt ein Autorisierter Teilnehmer, der einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag gegen Barzahlung gestellt hat, dass die Anlagen über einen bestimmten Broker gehandelt werden, kann der jeweilige Anlageverwalter bzw. der Portfoliounterverwalter nach eigenem Ermessen Transaktionen in Anlagen mit diesem Broker tätigen (er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet). Autorisierte Teilnehmer, die einen bestimmten Broker auswählen möchten, müssen vor dem Handel der Anlagen durch den jeweiligen Anlageverwalter bzw. den Portfoliounterverwalter die entsprechende Portfoliohandelsabteilung des betreffenden Brokers kontaktieren, um die Transaktion in die Wege zu leiten.

Die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter übernehmen keine Verantwortung oder Haftung, falls der Handel in den zugrunde liegenden Wertpapieren über den jeweiligen Broker und daraufhin der Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag des Autorisierten Teilnehmers aufgrund von Unterlassungen, Fehlern oder einer fehlgeschlagenen oder verzögerten Transaktion oder Abwicklung seitens des Autorisierten Teilnehmers oder des jeweiligen Brokers nicht erfolgt bzw. nicht ausgeführt wird. Verletzt oder ändert der Autorisierte Teilnehmer oder der jeweilige Broker die Bedingungen eines beliebigen Teils der zugrunde liegenden Wertpapiertransaktion, trägt der Anteilsinhaber alle damit verbundenen Risiken und Kosten. Unter solchen Umständen sind die Gesellschaft, die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter berechtigt, die Transaktion mit einem anderen Broker durchzuführen und die Bedingungen der Zeichnung oder Rücknahme durch den Autorisierten Teilnehmer entsprechend zu ändern, um dem Säumnis und der Änderung der Bedingungen Rechnung zu tragen.

Rücknahmeausschüttung

Die Gesellschaft kann aufgelaufene Ausschüttungsbeträge in Verbindung mit einer Barrücknahme oder den an einen Autorisierten Teilnehmer zur Erfüllung eines gültigen Antrags auf Rücknahme gegen Sachleistungen übertragenen Anlagen zahlen. Eine entsprechende Ausschüttung wird unmittelbar vor Rücknahme der Anteile fällig und bei einer Barrücknahme als Teil des Barbetrags bzw. bei einer Rücknahme gegen Sachleistungen als Teil der Barkomponente an den Autorisierten Teilnehmer ausgezahlt.

Lieferausfall

Für den Fall, dass ein Autorisierter Teilnehmer (i) die geforderten Anlagen und die Barkomponente für eine Zeichnung gegen Sachleistungen oder (ii) Barmittel in Verbindung mit einer Zeichnung gegen Barzahlung nicht innerhalb der festgelegten Abwicklungszeiten für die Teilfonds (wie im jeweiligen Produktanhang angegeben) liefert, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den jeweiligen Zeichnungsauftrag zu stornieren. In diesem Fall muss der Autorisierte Teilnehmer die Gesellschaft in Bezug auf sämtliche Verluste schadlos halten, die dieser aufgrund eines Versäumnisses des Anteilsinhabers entstehen, die geforderten Anlagen und die Barkomponente bzw. die Barmittel fristgerecht zu übertragen. Ferner behält sich die Gesellschaft unter diesen Umständen das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der betreffenden Anteile zu stornieren.

Der Verwaltungsrat kann in Fällen, in denen ein Autorisierter Teilnehmer die geforderten Anlagen und die Barkomponente bzw. Barmittel nicht innerhalb der festgelegten Abwicklungszeiten übertragen hat, nach alleinigem Ermessen beschließen, eine Zeichnung und vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, sofern dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse eines Teilfonds ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft vorübergehend Kapital in Höhe des Zeichnungsbetrags aufnehmen und dieses Fremdkapital gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds anlegen. Nach Erhalt der geforderten Anlagen und Barkomponente bzw. Barmittel wird die Gesellschaft diese für die Rückzahlung der Fremdmittel verwenden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden Autorisierten Teilnehmer Zinsen oder sonstige Kosten, die der Gesellschaft aufgrund dieser Fremdmittelaufnahme entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Falls der Autorisierte Teilnehmer der Gesellschaft diese Kosten nicht erstattet, sind die Gesellschaft, die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter berechtigt, den gesamten Bestand des Antragstellers an Anteilen an dem Teilfonds oder eines anderen Teilfonds der Gesellschaft bzw. einen Teil davon zu verkaufen, um diese Kosten zu decken.

Form der Anteile und Anteilsinhaberregister

Anteile werden nur in Form von Namensanteilen begeben, und das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung im Anteilsinhaberregister nachgewiesen. Es werden keine vorläufigen Eigentumsurkunden oder Anteilszertifikate ausgestellt, mit Ausnahme der für den Internationalen Zentralverwahrer erforderlichen Globalurkunde.

Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Das Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers für wirtschaftliche Eigentümer (das „**Gesetz vom 13. Januar 2019**“) trat am 1. März 2019 in Kraft (mit einer 6-monatigen Übergangsfrist). Gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 sind alle im Luxemburger Gesellschaftsregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich der Gesellschaft, verpflichtet, Informationen zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern („**Wirtschaftliche Eigentümer**“) einzuholen und an ihrem eingetragenen Geschäftssitz zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft muss Informationen in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer im Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer eintragen, welches vom Luxemburger Justizministerium eingerichtet wurde.

Das Gesetz vom 13. Januar 2019 definiert einen wirtschaftlichen Eigentümer im Falle von Kapitalgesellschaften, wie der Gesellschaft, als alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Gesellschaft, bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Europäischen Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt, über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung an der Gesellschaft, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.

Hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Gesellschaft, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Gesellschaft, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum.

Falls die oben genannten Kriterien in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer von einem Anleger der Gesellschaft erfüllt werden, ist dieser Anleger gesetzlich verpflichtet, die Gesellschaft diesbezüglich zeitnah zu informieren sowie die erforderlichen Nachweise und Informationen rechtzeitig zu erbringen, damit die Gesellschaft ihren, vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten, Verpflichtungen nachkommen kann. Falls die Gesellschaft und die betroffenen wirtschaftlichen Eigentümer ihren jeweiligen, vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten, Verpflichtungen nicht nachkommen sollten, werden strafrechtliche Sanktionen verhängt. Sollte ein Anleger nicht in der Lage sein, zu prüfen, ob er sich als wirtschaftlicher Eigentümer qualifiziert, so kann sich der Anleger zur Klärung an die Gesellschaft wenden.

Für beide Zwecke kann folgende E-Mail-Adresse verwendet werden:

dws-lux-compliance@list.db.com

Anforderungen des Securities and Exchange Board of India in Bezug auf wirtschaftliches Eigentum

Wenn ein Teilfonds der Gesellschaft in indische Wertpapiere investiert, muss er ein Wertpapierkonto einrichten und die Offenlegungspflichten für „Foreign Portfolio Investors“ („**FPIs**“) bezüglich ihres oder ihrer wirtschaftlichen Eigentümer/s und leitenden Geschäftsführer gemäß der Securities and Exchange Board of India (Foreign Portfolio Investors) Regulations von 2019 (die „**Vorschrift**“) erfüllen.

Wenn ein Endanleger (der eigentliche wirtschaftliche Eigentümer) eines Teilfonds der Gesellschaft also 10 % oder mehr der umlaufenden Anteile (i) der Gesellschaft insgesamt oder (ii) eines der Teilfonds der Gesellschaft hält, ist es zwingend erforderlich, dass die Gesellschaft darüber informiert wird, damit die Gesellschaft ihre Offenlegungspflichten als FPI gemäß der Vorschrift erfüllen kann.

Eigentliche wirtschaftliche Eigentümer, die mindestens 10 % der Anteile der Gesellschaft insgesamt oder eines Teilfonds der Gesellschaft halten, müssen die Gesellschaft unverzüglich und fortlaufend darüber durch Angabe der folgenden Informationen über E-Mail an Xtrackers@dws.com informieren:

1. Name des wirtschaftlichen Eigentümers;
2. Anzahl der Anteile, die zum jeweiligen Datum, an dem Sie die Informationen bereitstellen, gehalten wurden;
3. Prozentsatz der zu diesem Datum gehaltenen Anteile;
4. Angaben zu jeder juristischen oder natürlichen Person, die die Kontrolle über den wirtschaftlichen Eigentümer hat, weil sie beispielsweise einen Anteil von 10 % oder mehr am wirtschaftlichen Eigentümer hält oder die Kontrolle über Management- oder strategische Entscheidungen hat, auch aufgrund ihrer Beteiligungen oder Managementrechte oder aufgrund von Aktionärsvereinbarungen oder Stimmrechtsvereinbarungen; und
5. jede juristische oder natürliche Person, die aufgrund ähnlicher Vereinbarungen die Kontrolle über die im vorstehenden Punkt 4 genannte juristische Person hat, bis die letzte juristische oder natürliche Person in der Kette ermittelt wurde.

Wenn es zu einem beliebigen Zeitpunkt zu wesentlichen Änderungen an den Informationen kommt, die der Gesellschaft

bereitgestellt wurden, oder eine juristische oder natürliche Person in den Geltungsbereich der Vorschrift fällt, muss die Gesellschaft wie vorstehend beschrieben unverzüglich und fortlaufend darüber informiert werden.

DER SEKUNDÄRMARKT

Geschäfte an einer Börse oder im Freiverkehr, die nicht zwischen einem Autorisierten Teilnehmer und der Gesellschaft auf dem Primärmarkt, sondern zwischen einem Autorisierten Teilnehmer und einem nicht Autorisierten Teilnehmer oder zwischen zwei nicht Autorisierten Teilnehmern abgeschlossen werden, werden als Handel auf dem Sekundärmarkt beschrieben.

Notierung an einer Börse

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, beabsichtigt die Gesellschaft, durch die Zulassung der jeweiligen Anteile zum Handel an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen, die Einstufung all ihrer Teilfonds als Exchange Traded Fund („ETF“) zu erreichen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der Maßgeblichen Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden.

Sofern im jeweiligen Produktanhang für den jeweiligen Teilfonds nicht anders angegeben, soll die Zulassung der Anteile jedes Teilfonds an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen beantragt werden. Entscheidet sich der Verwaltungsrat für die Auflegung weiterer Teilfonds oder Anteilsklassen, so kann er nach seinem Ermessen die Notierung der Anteile dieser Teilfonds an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen beantragen. Solange die Anteile eines Teilfonds an einer Maßgeblichen Börse notiert sind, bemüht sich der Teilfonds um Einhaltung der Vorschriften der Maßgeblichen Börse in Bezug auf diese Anteile. Zur Einhaltung der nationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Angebot und/oder Börsennotierung der Anteile kann dieser Prospekt mit einem oder mehreren Länderanhängen versehen sein, in denen zusätzliche Angaben für die Länder aufgeführt sind, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden.

Die Gesellschaft erhebt keine Gebühr für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt. Aufträge für den Kauf von Anteilen, einschließlich im Falle von ETFs über die Maßgeblichen Börsen, können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden. Bei derartigen Kaufaufträgen für Anteile können Kosten für den Anleger entstehen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der Maßgeblichen Börse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Zulassungsunterlagen enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Bestimmte Autorisierte Teilnehmer, die Anteile zeichnen, können als Market Maker auftreten; andere Autorisierte Teilnehmer werden voraussichtlich Anteile zeichnen, um im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als Broker/Händler ihren Kunden den Kauf und Verkauf von Anteilen anbieten zu können. Durch die Möglichkeit der Autorisierten Teilnehmer zur Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen kann an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen im Zeitverlauf ein liquider und effizienter Sekundärmarkt entstehen, über den die Nachfrage nach diesen Anteilen am Sekundärmarkt befriedigt wird. Über einen solchen Sekundärmarkt können Personen, bei denen es sich nicht um Autorisierte Teilnehmer handelt, Anteile von anderen Anlegern am Sekundärmarkt, Market Makern, Broker/Händler oder anderen Autorisierten Teilnehmern kaufen bzw. an diese verkaufen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich an Tagen, bei denen es sich nicht um Geschäftstage oder Transaktionstage eines Teilfonds handelt und an denen einer oder mehrere Märkte Handel mit Anteilen betreiben, der/die dem Referenzindex des Teilfonds zugrunde liegende(n) Handelsmarkt/-märkte aber geschlossen ist/sind, die Spanne zwischen den gestellten Geld- und Briefkursen der Anteile und die Differenz zwischen dem Marktpreis eines Anteils und dem zuletzt ermittelten Nettoinventarwert je Anteil (nach der Währungsumrechnung) jeweils vergrößern können. Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass der Referenzindex an solchen Tagen nicht zwangsläufig berechnet wird und Anlegern im Rahmen ihrer Anlageentscheidungen nicht zur Verfügung steht, da die Kurse des Referenzindex an diesen Tagen nicht verfügbar sind.

Intraday-Nettoinventarwert („iNAV“)

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen an jedem Geschäftstag einen Intraday-Nettoinventarwert oder „iNAV“ für einen oder mehrere Teilfonds zur Verfügung stellen oder andere Personen mit dessen Veröffentlichung in ihrem Namen beauftragen. Stellt die Gesellschaft oder die von ihr beauftragte Stelle diese Information an einem Geschäftstag zur Verfügung, so wird der iNAV auf Grundlage der im Verlauf des Handelstages oder eines Abschnittes des Handelstages verfügbaren Daten berechnet und basiert üblicherweise auf dem aktuellen Wert der Vermögenswerte/des Exposures des Teilfonds und/oder des Referenzindex an diesem Geschäftstag sowie einem etwaigen Barbetrag des Teilfonds am vorhergehenden Geschäftstag. Die Gesellschaft oder die von ihr beauftragte Stelle stellt einen iNAV zur Verfügung, sofern dies von einer Maßgeblichen Börse verlangt wird.

Ein iNAV stellt nicht den Wert eines Anteils oder den Preis dar, zu dem Anteile an einer Maßgeblichen Börse gezeichnet, zurückgegeben, gekauft oder verkauft werden können, und ist auch nicht als solcher zu verstehen bzw. sollte nicht als verlässlich betrachtet werden. Insbesondere spiegelt der iNAV eines Teilfonds, dessen zugrunde liegende Bestandteile des Referenzindex zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses iNAV nicht aktiv gehandelt werden, möglicherweise nicht den tatsächlichen Wert eines Anteils wider, könnte irreführend sein und sollte nicht als verlässlich betrachtet werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass in der Berechnung und Veröffentlichung eines iNAV zeitliche Verzögerungen bei der Verfügbarkeit der Kurse der jeweiligen Bestandteilwertpapiere im Vergleich zu anderen ermittelten Werten, die auf denselben Bestandteilwertpapieren basieren (z. B. dem Referenzindex oder dem iNAV anderer ETFs, denen derselbe Referenzindex zugrunde liegt), berücksichtigt sein können. Anleger, die die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen an einer Maßgeblichen Börse erwägen, sollten sich in ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf veröffentlichte iNAVs

stützen, sondern auch andere Marktinformationen sowie maßgebliche wirtschaftliche und sonstige Faktoren (einschließlich etwaiger Informationen zum Referenzindex, zu den entsprechenden Bestandteilverwertpapieren und zu auf dem Referenzindex für den jeweiligen Teilfonds basierenden Finanzinstrumenten) berücksichtigen.

Beschwerden

Allgemeine Beschwerden hinsichtlich der Aktivitäten der Gesellschaft oder Beschwerden in Bezug auf den Verwaltungsrat können direkt an die Gesellschaft gerichtet oder an dws.lu@dws.com gesendet werden.

Beschwerden hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer beauftragten Stellen können direkt an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet oder an dws.lu@dws.com gesendet werden. Angaben zu internen Beschwerdemanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft sind auf Anfrage an deren E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift erhältlich.

Bei Beschwerden zu den von einer Vertriebsstelle, einem Finanzintermediär oder einem Vermittler erbrachten Dienstleistungen werden die Anteilsinhaber gebeten, sich mit der jeweiligen Vertriebsstelle, dem jeweiligen Finanzintermediär oder Vermittler in Verbindung zu setzen, wenn sie zusätzliche Informationen über etwaige Rechte benötigen, die ihnen aufgrund der Beziehung zu der Vertriebsstelle, dem Finanzintermediär oder Vermittler zustehen.

Mitteilungen an Anteilsinhaber

Sofern keine anderen Kommunikationsmedien im Prospekt angegeben oder gemäß geltendem Recht (einschließlich dem Gesetz und dem Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geltenden Fassung) vorgeschrieben sind, erhalten die Anteilsinhaber Informationen über Entwicklungen bezüglich ihrer Anlagen in die Gesellschaft über die Webseite www.Xtrackers.com oder über entsprechende Nachfolgeseiten. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Rücknahme von Anteilen von Anlegern am Sekundärmarkt

Am Sekundärmarkt erworbene Anteile können in der Regel nicht direkt an die Gesellschaft zurückgegeben werden. Am Sekundärmarkt müssen Anleger ihre Anteile über einen Intermediär (z. B. einen Market Maker oder Broker) kaufen und zurückgeben; hierfür können ihnen Gebühren entstehen, wie vorstehend in diesem Abschnitt „Der Sekundärmarkt“ ausführlicher beschrieben. Darüber hinaus ist es möglich, dass Anleger beim Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt mehr zahlen müssen als den aktuellen Nettoinventarwert, und der Preis, den sie beim Verkauf der Anteile am Sekundärmarkt erhalten, unter dem aktuellen Nettoinventarwert liegt.

Weicht der Börsenkurs der Anteile beispielsweise aufgrund einer durch das Fehlen eines Market Makers (wie vorstehend unter „Notierung an einer Börse“ beschrieben) bedingten Marktstörung an einem Geschäftstag erheblich vom Nettoinventarwert ab, können Anleger, bei denen es sich nicht um Autorisierte Teilnehmer handelt, einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile über die Verwahrstelle oder den Finanzintermediär, über den sie die Anteile halten, direkt an die Gesellschaft stellen, wobei die Identität des betreffenden Anlegers, die Anzahl der Anteile und die Einzelheiten zu dem jeweiligen Teilfonds und der von dem die Rücknahme beantragenden Anleger gehaltenen Anteilsklasse von der Verwahrstelle zweifelsfrei feststellbar sein muss. In diesen Fällen ist die Maßgebliche Börse darüber zu informieren, dass ein solches direktes Rücknahmeverfahren für Anleger am Sekundärmarkt zur Verfügung steht. Rücknahmeanträge haben gemäß dem im Abschnitt „Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)“ im Prospekt beschriebenen Verfahren zu erfolgen; dabei gelten die in dem Produktanhang in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds angegebenen Rücknahmegebühren.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Sofern im jeweiligen Produktanhang nichts anderes bestimmt ist, sind Anteilsinhaber nicht berechtigt, ihre einer Anteilsklasse bzw. einem Teilfonds zugehörigen Anteile vollständig oder teilweise in Anteile anderer Teilfonds bzw. anderer Anteilsklassen umzutauschen. Vor einem Umtausch ihrer Anteile sollten sich die Anteilsinhaber von ihren Steuer- und Finanzberatern über die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen eines Umtauschs dieser Anteile beraten lassen.

Sofern der Umtausch von Anteilen zulässig ist, wird das Umtauschverfahren im Einzelnen im jeweiligen Produktanhang erläutert.

VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungsauftrags (oder Umtausch- oder Rücknahmeauftrags) nach Ablauf der entsprechenden Annahmefrist (wie im maßgeblichen Produktanhang angegeben) am jeweiligen Transaktionstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten.

Unter Market Timing ist eine Arbitrage-Methode zu verstehen, bei der ein Anleger systematisch Anteile der Gesellschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und auf diese Weise Zeitdifferenzen und/oder Ineffizienzen oder Defizite in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds ausnutzt. Market Timing-Praktiken können die Anlageverwaltung der Portfolios stören und die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds negativ beeinflussen.

Zur Vermeidung solcher Praktiken werden Anteile zu einem nicht bekannten Preis begeben, und weder die Gesellschaft noch eine Vertriebsstelle nehmen Aufträge an, die nach der entsprechenden Annahmefrist eingehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei Personen, die unter dem Verdacht von Market Timing-Praktiken stehen, Kauf- (und Umtausch-)aufträge in Bezug auf einen Teilfonds abzulehnen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Von den Anlegern zu zahlende Handelsgebühren

Die für die Anteile geltenden Verkaufsprovisions- und Gebührenstrukturen können von den nachstehend ausgeführten Bestimmungen abweichen. Etwaige Ausnahmen dieser Art werden im jeweiligen Produktanhang ausgewiesen.

Ausgabeaufschlag

Die Zeichnungen von Anteilen innerhalb des Angebotszeitraums können einem Ausgabeaufschlag unterliegen, dessen Berechnung auf der Grundlage des Erstausgabepreises in der Nennwährung erfolgt. Für Anleger, die am oder nach dem Auflegungstermin Anteile zeichnen, kann ein Ausgabeaufschlag erhoben werden, der auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil berechnet wird, der an dem Bewertungstag unmittelbar nach dem jeweiligen Transaktionstag ermittelt wird. Auf diesen Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats vollständig oder teilweise verzichtet werden. Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben. Der Ausgabeaufschlag fällt der Vertriebsstelle zu, über die die Zeichnung erfolgt ist.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, dass Anteile einer Rücknahmegebühr unterliegen, die auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil berechnet wird, der an einem Bewertungstag unmittelbar nach dem jeweiligen Transaktionstag ermittelt wird (wie im Produktanhang festgelegt) und in der Regel der jeweiligen Vertriebsstelle zufällt, über die die Rücknahme erfolgt ist. Auf diese Rücknahmegebühr kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern vollständig oder teilweise verzichtet werden. Für Anteile mit Fälligkeitstermin werden keine Rücknahmegebühren erhoben, sofern die Rücknahme zum Fälligkeitstermin erfolgt. Anteile, für die kein Fälligkeitstermin bestimmt wurde und die durch eine Entscheidung des Verwaltungsrates geschlossen wurden, unterliegen keinem Rücknahmeabschlag, wenn deren Rücknahme infolge der Schließung des entsprechenden Teilfonds erfolgt. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben.

Umtauschgebühr

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds unterliegt einer Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 %, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil berechnet wird (wie im Produktanhang festgelegt). Sofern nicht anders im jeweiligen Produktanhang vorgesehen, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Primärmarkt-Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen am Primärmarkt können die Primärmarkt-Transaktionskosten den Autorisierten Teilnehmern auferlegt werden.

Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bedingungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung läuft die jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr an jedem Kalendertag auf und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage eines Prozentsatzes (i) des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts jedes Teilfonds bzw. jeder Anteilsklasse oder (ii) des Erstausgabepreises, multipliziert mit der Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse (wie im jeweiligen Produktanhang für jeden Teilfonds bzw. jede Anteilsklasse angegeben), berechnet. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist regelmäßig zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung von Auslagen in angemessener Höhe, die im Rahmen ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausführung der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung angefallen sind und im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehbar waren.

Ungeachtet des Vorstehenden können die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Anteilsklasse eine andere Gebührenstruktur vereinbaren, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zahlen. Eine Vertriebsstelle kann gegebenenfalls einen Teil der Vertriebsgebühr an eine Untervertriebsstelle weitergeben.

Transaktionskosten

Soweit im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, fallen für die Gesellschaft keine Transaktionskosten an.

Außerordentliche Aufwendungen

Die Gesellschaft trägt Außerordentliche Aufwendungen, u. a. Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten sowie Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, die der Gesellschaft auferlegt bzw. auf ihre Vermögenswerte erhoben werden, die

ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen einzustufen wären. Außerordentliche Aufwendungen werden auf Cash-Basis abgerechnet und bei Entstehung bzw. Rechnungsstellung auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Teilfonds entrichtet, denen sie zuzurechnen sind. Außerordentliche Aufwendungen werden auf die einzelnen Anteilklassen umgelegt.

Anlageverwalter/Portfoliounterverwalter

Die Vergütung der Anlageverwalter durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr, wie von Zeit zu Zeit zwischen den beiden Parteien vereinbart.

Die Vergütung eines bestellten Portfoliounterwalters durch einen Anlageverwalter erfolgt aus der maßgeblichen Anlageverwaltungsgebühr, wie von Zeit zu Zeit zwischen den Parteien vereinbart.

Die Vergütung eines durch einen Anlageverwalter bzw. Portfoliounterverwalter zur Erbringung administrativer oder operativer Supportdienstleistungen bestellten beauftragten Stelle erfolgt durch diesen Anlageverwalter bzw. Portfoliounterverwalter.

Fixgebühr

Gemäß den Bestimmungen einer zwischen der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle geschlossenen Vereinbarung, wird die Fixgebührenstelle gegen Zahlung einer Fixgebühr, die – wie im jeweiligen Produktanhang dargelegt – anhand des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts je Teilfonds oder Anteilsklasse berechnet wird und regelmäßig zahlbar ist, bestimmte Gebühren und Aufwendungen entrichten, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anderweitig angegeben.

Die Gebühren und Auslagen, die von der Vereinbarung umfasst sind, sind die Verwaltungsstellengebühr, die Verwahrstellengebühr, die Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr, die (etwaige) jährliche Steuer in Luxemburg (die „**Taxe d'Abonnement**“), die Gründungskosten und bestimmte Sonstige Verwaltungsaufwendungen, wie nachstehend ausführlicher beschrieben.

Verwaltungsstellengebühr

Die Fixgebühr umfasst die Verwaltungsstellengebühr, die normalerweise gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zu entrichten ist. Gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zahlt die Gesellschaft der Verwaltungsstelle für ihre Dienste als zentrale Verwaltungs- und Domiziliarstelle sowie Börsenzulassungsbeauftragte eine Verwaltungsstellengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Verwaltungsstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr

Die Fixgebühr umfasst die Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr, die normalerweise gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zu entrichten ist. Gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zahlt die Gesellschaft der Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten für ihre Dienste als Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte eine monatliche Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

Verwahrstellengebühr

Die Fixgebühr umfasst die Verwahrstellengebühr, die normalerweise gemäß der Verwahrstellenvereinbarung zu entrichten ist. Gemäß Verwahrstellenvereinbarung zahlt die Gesellschaft der Verwahrstelle für ihre Dienste als Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Gebühr wird auf der Grundlage eines Prozentsatzes der von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds berechnet und von der Gesellschaft monatlich an die Verwahrstelle gezahlt. Die Verwahrstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Die Fixgebühr beinhaltet bestimmte „Sonstige Verwaltungsaufwendungen“, die unter anderem die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft; Errichtungs- und Registrierungskosten; an Index-Lizenzinhaber zu entrichtende Lizenzgebühren, Steuern wie die (etwaige) Taxe d'Abonnement, Aufwendungen für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Kosten für beabsichtigte Börsennotierungen und deren Aufrechterhaltung, Kosten für die Drucklegung von Anteilscheinen (sofern gegeben), Berichten für die Anteilsinhaber und Prospekten, Kosten für die Erstellung, Pflege, Übersetzung und Aktualisierung von Fact Sheets über die Teilfonds für die Anleger; Aufwendungen für die Überwachung der Wertentwicklung der Teilfonds einschließlich der Kosten für diesbezüglich eingesetzte Software; Kosten für das Betreiben der Webseite in Bezug auf die Gesellschaft und die Teilfonds, über die Anlegern Informationen zu der Gesellschaft und den Teilfonds bereitgestellt werden, u. a. Nettoinventarwerte, Sekundärmarktpreise und aktualisierte Prospekte; sämtliche Spesen des Verwaltungsrats in angemessener Höhe sowie (gegebenenfalls) an die Verwaltungsratsmitglieder zu zahlende Vergütungen, im Ausland erhobene Registrierungsgebühren sowie Gebühren für die Aufrechterhaltung dieser Registrierungen,

einschließlich Übersetzungs- und lokaler Rechtsberatungskosten sowie sonstige durch Aufsichtsbehörden in den unterschiedlichen Rechtsordnungen veranlasste Aufwendungen und Vergütungen für die lokalen Vertreter in den ausländischen Rechtsordnungen, Versicherungsprämien, Maklerkosten, die dem Teilfonds allgemein zuzurechnen und nicht einer bestimmten Anlagetransaktion zuordenbar sind, sowie die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und anderer in den verschiedenen Rechtsordnungen zu veröffentlichenden Informationen, und alle Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Teilfonds in den verschiedenen Rechtsordnungen umfassen. Die Kosten für den Vertrieb der Teilfonds sollten 0,30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen, werden pro Teilfonds über einen Zeitraum von maximal 3 Jahren abgeschrieben und von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Fixgebührenstelle wird ausschließlich Rechnungen von Rechtsberatern, örtlichen Zahlstellen und Übersetzern bis zu einer Gesamtbergrenze von EUR 10 Mio. (EUR 10.000.000) pro Geschäftsjahr bezahlen; die Gesellschaft ist für die Zahlung von über diese Gesamtbergrenze hinausgehenden Beträgen verantwortlich. Die Gesellschaft wird diese Beträge aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds, dem die spezifischen Kosten zuzurechnen sind, begleichen.

Darüber hinaus sollten Anleger bedenken, dass aufgrund der Tatsache, dass die Fixgebühr von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle im Voraus für das ganze Jahr berechnet wird, sich der an die Fixgebührenstelle gezahlte Betrag am Ende des Jahres als höher erweisen könnte als dies der Fall gewesen wäre, hätte die Gesellschaft die betreffenden Aufwendungen direkt gezahlt. Andererseits könnte der Betrag der Aufwendungen, die von der Gesellschaft zu zahlen wären, auch höher sein als die Fixgebühr, sodass der effektiv von der Gesellschaft an die Fixgebührenstelle gezahlte Betrag somit geringer wäre. Die Fixgebühr wird von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle festgelegt und im jeweiligen Produktanhang angegeben; sie entspricht den voraussichtlichen Kosten, die von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle zu Bedingungen festgesetzt werden, die für keinen Teilfonds ungünstiger sind als wenn sie zu marktüblichen Bedingungen (*arm's length basis*) festgesetzt wird.

Folgende Gebühren, Aufwendungen und Kosten sind nicht Bestandteil der Fixgebühr:

- Die maßgebliche Anlageverwaltungsgebühr;
- Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr;
- Die Kosten für Marketingagenturen, die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft mit der Erbringung bestimmter Marketing- und Vertriebsdienstleistungen für die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beauftragt sind;
- Steuern oder Abgaben, zu deren Zahlung die Gesellschaft verpflichtet sein kann, mit Ausnahme der (etwaigen) *Taxe d'Abonnement*, oder gegebenenfalls von der Gesellschaft zu zahlende Mehrwertsteuern oder ähnliche Steuern auf Umsätze und Leistungen (MwSt.) (alle diese fallen unter Steuern oder Abgaben), sofern im betreffenden Produktanhang nicht anderweitig angegeben;
- Kosten für Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der Gesellschaft;
- Kosten und Aufwendungen, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angefallen sind, wie beispielsweise Außerordentliche Aufwendungen (z. B. Anwaltsgebühren für die Wahrung von Rechten im Falle einer Klage der oder gegen die Gesellschaft).

Informationen zu Kosten und Gebühren

Dieser Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Abschlüsse der Teilfonds enthalten bestimmte Informationen zu Gebühren und Kosten sowie Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Teilfonds. Wird der Anteilsinhaber beim Kauf der Anteile von Dritten beraten (insbesondere von Unternehmen, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten anbieten, z. B. Kreditinstitute oder Investmentgesellschaften) oder vermitteln Dritte den Kauf, müssen solche Dritte dem Anteilsinhaber ggf. eine Aufschlüsselung der Kosten und Gebühren oder Kostenquoten, die nicht in den Einzelheiten zu den Kosten in diesem Prospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen oder den Abschlüssen der Gesellschaft enthalten sind, zur Verfügung stellen.

Solche Unterschiede können sich vor allem aus aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Art und Weise, wie diese Dritten Kosten und Gebühren festlegen, berechnen und berichten, ergeben. Diese Anforderungen können sich beispielsweise im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (auch als „**MIFID**“ bekannt) ergeben. Anteilsinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die von Dritten bereitgestellten Informationen zu allen maßgeblichen Kosten und Gebühren von Anbieter zu Anbieter abweichen können. Der Grund liegt darin, dass diese Dritten zusätzlich die Kosten ihrer eigenen Dienstleistungen in Rechnung stellen (z. B. ein Aufschlag oder ggf. laufende Broker- oder Beratungsgebühren, Verwahrgebühren etc.).

ALLGEMEINE BESTEUERUNG

Warnhinweis

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den derzeit geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verwaltungspraktiken und können gegebenenfalls rückwirkenden Änderungen unterworfen sein. Die folgende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf erschöpfende Darstellung aller steuerrechtlichen Aspekte und steuerlichen Erwägungen in Luxemburg, die für eine Entscheidung in Bezug auf die Anlage in, das Eigentum, Halten oder die Veräußerung von Anteilen maßgeblich sein könnten und ist nicht als steuerliche Empfehlung an einen bestimmten Anleger oder potenziellen Anleger zu verstehen. Potenzielle Anleger sollten sich über Gesetze und Vorschriften (z. B. zu Besteuerung und Devisenkontrollen) informieren und gegebenenfalls beraten lassen, die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Verkauf (über eine Börse oder anderweitig) und die Rücknahme von Anteilen in den Ländern gelten, in denen sie steuerpflichtig sind.

In dieser Zusammenfassung sind keine steuerlichen Folgen aufgeführt, die sich durch gesetzliche Bestimmungen eines anderen Landes, einer anderen Örtlichkeit oder steuerlichen Rechtsordnung als Luxemburg ergeben.

Die Gesellschaft

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis ist die Gesellschaft in Luxemburg nicht zur Zahlung von Ertragsteuern, Stempel- oder sonstigen Steuern verpflichtet. Auf etwaige von der Gesellschaft vereinnahmte oder realisierte Anlageerträge und Veräußerungsgewinne können jedoch im Ursprungsland Steuern zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden, die der Gesellschaft in der Regel nicht erstattet werden.

Obwohl die Gesellschaft grundsätzlich in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*) zu einem jährlichen Satz von 0,05 % unterliegt, gelten die folgenden Ausnahmen:

- Teilfonds, bei denen es sich um ETFs mit Indexnachbildung handelt, (i) deren Anteile an mindestens einer Börse oder einem sonstigen anerkannten, öffentlich zugänglichen, regulierten Markt mit regelmäßiger Notierung notiert sind oder gehandelt werden und (ii) deren Teilfonds das alleinige Ziel verfolgen, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes abzubilden, sind von dieser Steuer befreit, wobei der Umstand einer Beschränkung auf ein alleiniges Ziel daneben nicht die Verwaltung eventueller liquider Mittel oder den Einsatz von Techniken und Instrumenten zu Absicherungszwecken oder für den Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung ausschließt. Durch eine Großherzogliche Verordnung können zusätzliche oder alternative Kriterien bezüglich der unter diese Ausnahme fallenden Indizes festgelegt werden;
- Teilfonds, bei denen es sich um aktiv verwaltete Fonds handelt, deren Anteile den ganzen Tag über an mindestens einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden und bei denen mindestens ein Market Maker daran beteiligt ist, sicherzustellen, dass der Preis ihrer Wertpapiere nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert und gegebenenfalls ihrem indikativen Nettoinventarwert abweicht, sind von dieser Steuer befreit. Wenn es innerhalb eines Teilfonds Klassen gibt, gilt die Befreiung nur für die genannten Klassen.

Von der *Taxe d'Abonnement* befreit sind zudem (i) Anlagen in Luxemburger OGA, die selbst der *Taxe d'Abonnement* unterliegen, (ii) OGA und deren Teilvermögen oder spezielle Klassen, die Altersvorsorgeplänen vorbehalten sind, und (iii) Geldmarkt-OGA.

Für einzelne Teilvermögen von im Gesetz von 2010 aufgeführten OGA, die aus mehreren Teilvermögen bestehen, sowie für einzelne Wertpapierklassen, die von einem OGA oder innerhalb eines Teilvermögens eines aus mehreren Teilvermögen bestehenden OGA emittiert werden, gilt eine reduzierte *Taxe d'Abonnement* von 0,01 % p. a., sofern die Wertpapiere dieser Teilvermögen oder Klassen ausschließlich einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Die Gesellschaft oder ihre Teilfonds können in den Genuss eines ermäßigten Zeichnungssteuersatzes kommen, der vom Wert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds abhängt, das in Wirtschaftstätigkeiten investiert ist, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung gelten (die „Qualifizierten Tätigkeiten“), mit Ausnahme des Teils des Nettovermögens der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds, der in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie investiert ist.

Die ermäßigten Zeichnungssteuersätze wären:

- 0,04 %, wenn mindestens 5 % des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds in Qualifizierte Tätigkeiten investiert ist;
- 0,03 %, wenn mindestens 20 % des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds in Qualifizierte Tätigkeiten investiert ist;
- 0,02 %, wenn mindestens 35 % des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds in Qualifizierte Tätigkeiten investiert ist; und
- 0,01 %, wenn mindestens 50 % des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds in Qualifizierte Tätigkeiten investiert ist.

Die oben genannten Zeichnungssteuersätze gelten nur für das Nettovermögen, das in Qualifizierte Tätigkeiten investiert ist.

Die Anteilsinhaber

Nicht gebietsansässige Anteilsinhaber

Nicht gebietsansässige Anteilsinhaber ohne dauerhafte Betriebsstätte, ständigen Vertreter oder festen Geschäftssitz in Luxemburg, denen die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen grundsätzlich keiner Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer, Quellensteuer oder Vermögensteuer in Luxemburg.

Die steuerlichen Folgen für Anteilsinhaber, die Anteile kaufen, zeichnen, erwerben, halten, umtauschen, verkaufen, zurückgeben oder veräußern möchten, hängen von den einschlägigen Gesetzen in der für den Anteilsinhaber maßgeblichen Rechtsordnung ab.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Veräußerungsgewinne, die von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, durch den Verkauf von Anteilen erzielt werden, unterliegen in der Regel nicht der Einkommensteuer in Luxemburg, sofern:

- (i) Die Anteile nicht innerhalb von sechs Monaten ab Zeichnung oder Erwerb veräußert werden, oder
- (ii) Die in dem Privatportfolio gehaltenen Anteile keine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Verkäufer alleine und/oder mit seinem Ehepartner und minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der fünf Jahre vor dem Datum des Verkaufs seiner Beteiligung mehr als 10 % des Kapitals oder Vermögens der Gesellschaft gehalten hat. Ein*e Anleger*in gilt auch dann als Veräußerer einer wesentlichen Beteiligung, wenn er/sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Übertragung eine Beteiligung unentgeltlich erworben hat, die für den Veräußerer (oder die Veräußerer im Falle aufeinanderfolgender unentgeltlicher Übertragungen innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte.

Von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen unterliegen der Einkommensteuer. In Luxemburg wird eine progressive Einkommensteuer erhoben.

In Luxemburg ansässige juristische Personen

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt, unterliegen in Bezug auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der Anteile der Unternehmensbesteuerung (einschließlich der luxemburgischen Körperschaftsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Gewerbesteuer).

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt, für die besondere Steuerbestimmungen gelten, wie beispielsweise (i) ein dem Gesetz unterliegender OGA, (ii) ein Spezialfonds im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, (iii) Reservierte Alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 zu Reservierten Alternativen Investmentfonds (soweit sie für luxemburgische Steuerzwecke keine Behandlung als Risikokapitalgesellschaft gewählt haben) oder (vi) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (*société de gestion de patrimoine familial*) im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über die Gründung einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen sind von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit, unterliegen aber einer jährlichen Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*). Auf Erträge und Veräußerungsgewinne aus den Anteilen fällt somit keine Körperschaftsteuer in Luxemburg an.

Die Anteile werden dem steuerpflichtigen Nettovermögen von in Luxemburg ansässigen Anteilinhabern, bei denen es sich um juristische Personen handelt, zugeordnet, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) ein dem Gesetz unterliegender OGA, (ii) ein Verbriefungsorganismus im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iii) eine Investmentgesellschaft im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital, (iv) ein Spezialfonds im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, (v) Reservierte Alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 zu Reservierten Alternativen Investmentfonds, (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über die Gründung einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen oder (vii) eine professionelle Rentenversicherungseinrichtung, die dem Gesetz vom 13. Juli 2005 über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Form von Pensionssparkassen mit variablem Kapital und Pensionsspargemeinschaften unterliegt. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt einer jährlichen Steuer in Höhe von 0,5 % Für den Teil des Nettovermögens, der 500.000.000 EUR übersteigt, gilt ein ermäßigter Satz von 0,05 %.

Quellensteuer

Quellenbesteuerung des Anlegers

Von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen sowie Liquidationserlöse und daraus abgeleitete Kapitalerträge sind in Luxemburg von der Quellensteuer befreit.

Quellenbesteuerung in Ursprungsländern

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Ursprungsländern. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in den Ländern, in denen die Anlagen getätigt werden, einer Steuer auf den realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs ihrer Vermögenswerte unterliegen. Möglicherweise profitiert die Gesellschaft jedoch von Doppelbesteuerungsabkommen, die von Luxemburg abgeschlossen wurden und die eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen können.

Aspekte des EU-Steuerrechts

Die OECD hat den „CRS“ entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AEOI) zu ermöglichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS innerhalb der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das CRS-Gesetz in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute in Luxemburg, die Inhaber von Finanzvermögen zu identifizieren und zu ermitteln, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. Finanzinstitute in Luxemburg melden in diesem Falle Informationen zu Finanzkonten der Inhaber von Vermögenswerten an die Luxemburger Steuerbehörden. Diese leiten die Informationen anschließend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter.

Dementsprechend kann die Gesellschaft von ihren Anlegern zur Bestätigung ihres CRS-Status Angaben zu Identität und steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese leitenden Personen) verlangen und den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) Angaben zu einem Anteilsinhaber und seinem Konto melden, sofern dieses Konto gemäß CRS-Gesetz als meldepflichtiges CRS-Konto gilt. Die Gesellschaft muss dem Anleger alle Informationen mitteilen, denen zufolge (i) die Gesellschaft für die Behandlung der laut CRS-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im CRS-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet werden können; (iv) die Beantwortung von CRS-bezogenen Fragen Pflicht ist und dementsprechend die potenziellen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilt wurden.

Zudem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD („**Multilaterale Vereinbarung**“) zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS in Nicht-EU-Mitgliedstaaten einzuführen, wozu Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern erforderlich sind.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß CRS-Gesetz erfüllen oder die Anforderungen wegen Nichtbereitstellung solcher Informationen unerfüllt bleiben.

Anteilsinhaber sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen der Umsetzung des CRS ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

GloBE-Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung von Gewinnverkürzung der OECD (Global Anti-Base Erosion „GloBE-Vorschriften“) und die Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Kommission zu den GloBE-Vorschriften in Luxemburg

Im Dezember 2021 veröffentlichte die OECD im Rahmen des Projekts Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, „**BEPS**“) Modellvorschriften für einen globalen effektiven Mindeststeuersatz von 15 Prozent („**Säule 2**“). Im Dezember 2022 verabschiedete die EU-Kommission eine Richtlinie, in der dargelegt wird, wie Säule 2 innerhalb der EU anzuwenden ist (die „**Mindestbesteuerungsrichtlinie**“). Die Mindestbesteuerungsrichtlinie wurde durch das Gesetz vom 22. Dezember 2023 in luxemburgisches Recht („**luxemburgisches Säule-2-Gesetz**“) umgesetzt und ist für Geschäftsjahre gültig, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Soweit die Gesellschaft (i) nicht von einem anderen Unternehmen auf Einzelpostenbasis konsolidiert wird und nicht selbst eine Konsolidierung auf Einzelpostenbasis mit einem anderen Unternehmen vornimmt, oder (ii) keine Betriebsstätte hat, mit der die Gesellschaft einen Gesamtumsatz von mindestens 750 Mio. EUR pro Jahr erzielt, sollte die Gesellschaft außerhalb des Geltungsbereichs des luxemburgischen Säule-2-Gesetzes liegen.

FATCA

Der *Foreign Account Tax Compliance Act* („**FATCA**“), der Bestandteil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* ist, trat 2010 in den Vereinigten Staaten in Kraft. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA („**ausländische Finanzinstitute**“ oder „**FFIs**“) verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („**IRS**“), jährlich Angaben zu von „Spezifizierten US-Personen“ direkt oder indirekt unterhaltenen „Finanzkonten“ zu machen. Bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, wird ein Quellensteuerabzug von 30 % auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen vorgenommen. Am 28. März 2014 unterzeichnete das Großherzogtum Luxemburg das Luxemburger IGA. Damit muss die Gesellschaft, um den Anforderungen des FATCA Genüge zu tun, die Vorgaben des Luxemburger IGA, das mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in

Bezug auf FATCA (das „**FATCA-Gesetz**“) in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, erfüllen, anstatt direkt die U.S. Treasury Regulations zur Umsetzung des FATCA einzuhalten. Gemäß FATCA-Gesetz und Luxemburger IGA ist die Gesellschaft gegebenenfalls zur Erfassung von Informationen zur Identifizierung ihrer direkten und indirekten Anteilsinhaber, die für FATCA-Zwecke als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind („**reportable accounts**“ (meldepflichtige Finanzkonten)), verpflichtet. Der Gesellschaft bereitgestellte Informationen zu meldepflichtigen Finanzkonten werden an die Luxemburger Steuerbehörden weitergeleitet, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen, das am 3. April 1996 in Luxemburg unterzeichnet wurde, automatisch an die Regierung der Vereinigten Staaten übermitteln. Die Gesellschaft strebt die Einhaltung der Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA für eine Einstufung als FATCA-konform an und unterliegt somit in Bezug auf ihren Anteil an Zahlungen, die tatsächlichen und als solche angesehenen US-Anlagen der Gesellschaft zuzuordnen sind, nicht dem Quellensteuerabzug von 30 %. Die Gesellschaft wird kontinuierlich das Ausmaß der Anforderungen prüfen, die FATCA und insbesondere das FATCA-Gesetz an sie stellen.

Um die Konformität der Gesellschaft mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA gemäß den vorstehenden Ausführungen sicherzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft

- a) Zur Ermittlung des FATCA-Status eines Anteilsinhabers Informationen und Unterlagen, wie W-8-Steuerformulare, gegebenenfalls eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number) oder sonstige gültige Nachweise für die FATCA-Registrierung eines Anteilsinhabers beim IRS oder eine entsprechende Freistellung anfordern;
- b) Informationen über einen Anteilsinhaber und seinen Kontostand bei der Gesellschaft an die Luxemburger Steuerbehörden melden, wenn das Konto als meldepflichtiges US-Finanzkonto im Sinne des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA eingestuft wird;
- c) Informationen zu Konten von unkooperativen Kontoinhabern an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) melden;
- d) Anfallende US-Quellensteuern von bestimmten an einen Anteilsinhaber durch oder im Auftrag der Gesellschaft vorgenommenen Zahlungen gemäß FATCA und FATCA-Gesetz und Luxemburger IGA abziehen; und
- e) An unmittelbar Zahlende bestimmter Einkünfte aus US-Quellen persönliche Daten weitergeben, die gegebenenfalls für Zwecke der Einbehaltung und Meldung im Zusammenhang mit der Zahlung solcher Einkünfte erforderlich sind.

Die Gesellschaft teilt dem Anleger mit, dass (i) die Gesellschaft für die Behandlung der laut FATCA-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im FATCA-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet werden können; (iv) die Beantwortung von FATCA-bezogenen Fragen Pflicht ist und dementsprechend die potenziellen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilt wurden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die von einem potenziellen Anleger bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß FATCA, FATCA-Gesetz und IGA erfüllen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE ANTEILE

I. Die Anteile

I.a: Mit den Anteilen verbundene Rechte

Mit den Anteilen sind keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden, und jeder Anteil gewährt unabhängig von der Anteilsklasse oder dem Teilfonds, auf den bzw. die er sich bezieht, ein einzelnes Stimmrecht bei sämtlichen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen in voller Höhe eingezahlt werden. Die Anteile sämtlicher Teilfonds sind innerhalb einer Anteilsklasse uneingeschränkt übertragbar (sofern keine Anteilsübertragungen an Nicht Zugelassene Personen erfolgen). Mit ihrer Ausgabe verleihen die Anteile in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Klasse das Recht auf gleichberechtigte Beteiligung an den Gewinnen und Ausschüttungen des Teilfonds, die der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen sind, in der die Anteile ausgegeben wurden. Gleiches gilt für den Liquidationserlös eines solchen Teilfonds.

Es werden keine Anteilsbruchteile ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger seine Anteilsinhaberrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen kann, sofern der Anleger selbst mit eigenem Namen im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist. Im Rahmen des ICSD-Modells hält der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle das Eigentumsrecht an den Anteilen der Gesellschaft. Ein Käufer von Beteiligungen an den betroffenen Anteilen wird kein eingetragener Anteilsinhaber der Gesellschaft, sondern hält ein indirektes wirtschaftliches Interesse an diesen Anteilen, und die Rechte dieser Anleger richten sich nach ihrer Vereinbarung mit dem jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer. Wenn diese Anleger keine Teilnehmer sind, richten sich ihre Rechte nach der direkten oder indirekten Vereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmer des Internationalen Zentralverwahrers (bei dem es sich um ihren Nominee, Broker oder Zentralverwahrer handeln kann). Daher ist es einem Anleger (i) unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilsinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen und (ii) können die Rechte der Anleger auf Entschädigung im Falle von Fehlern beim Nettoinventarwert/Nichteinhaltung der für einen Teilfonds geltenden Anlagevorschriften beeinträchtigt werden und möglicherweise nur indirekt ausgeübt werden. Anlegern wird empfohlen, bezüglich ihrer Rechte fachkundigen Rat einzuholen.

I.b: Börsennotierung der Anteile

Für die Anteile der einzelnen Anteilsklassen der Teilfonds kann eine Notierung an (i) der Luxemburger Börse und/oder (ii) der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder (iii) einer anderen Börse beantragt werden. Entscheidet sich der Verwaltungsrat für die Auflegung weiterer Teilfonds oder Anteilsklassen, so kann er nach seinem Ermessen die Notierung der Anteile dieser Teilfonds an den vorstehend genannten Börsen beantragen. Solange die Anteile eines Teilfonds an einer Börse notiert sind, unterliegt der Teilfonds den Vorschriften der entsprechenden Börse in Bezug auf diese Anteile. Zur Einhaltung der nationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Angebot und/oder Börsennotierung der Anteile außerhalb Luxemburgs kann dieses Dokument mit einem oder mehreren Länderanhängen versehen sein, in denen zusätzliche Angaben für die Länder aufgeführt sind, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden.

I.c: Ausschüttungspolitik

Erträge und Veräußerungsgewinne, die bei den einzelnen Teilfonds in Bezug auf Anteile der Klassen „C“ anfallen, werden in denselben Teilfonds wieder angelegt. Die Thesaurierung der Erträge und Veräußerungsgewinne wird sich im Wert der Anteile dieser Klassen niederschlagen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Wiederanlage der jährlichen Nettoerträge für sämtliche der vorgenannten Anteilsklassen der Teilfonds vorzuschlagen. Sollte eine Ausschüttung für diese Anteilsklassen jedoch als angemessen erachtet werden, so wird der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilsinhaber die Festsetzung einer Ausschüttung aus den Erträgen, die diesen Anteilsklassen zuzurechnen sind und für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen, und/oder aus veräußerten Anlagen vorschlagen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, für die Anteilsklassen „D“ Ausschüttungen vorzunehmen. Solche gegebenenfalls erfolgenden Ausschüttungen werden an den in dem jeweiligen Produktanhang angegebenen Tagen festgesetzt. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem im Abschnitt „Veröffentlichung des Nettoinventarwerts“ des Kapitels „Verwaltung der Gesellschaft“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Ausschüttungen, deren Festsetzungstermin auf einen Tag fällt, der kein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, laufen auf und werden am unmittelbar darauffolgenden Luxemburger Bankgeschäftstag festgesetzt. Die Auszahlung von Ausschüttungen erfolgt in dem in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zeitraum.

Werden durch einen oder mehrere Teilfonds Ausschüttungen vorgenommen, so erfolgt die Zahlung an die eingetragenen Anteilsinhaber per Banküberweisung. Die Berechnung und Auszahlung sämtlicher Ausschüttungsbeträge erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Maßgeblichen Börse.

Ausschüttungszahlungen und andere Zahlungen in Bezug auf über Abwicklungssysteme gehaltene Anteile werden in dem von der Verwahrstelle als Verwahrstelle entgegengenommenen Umfang gemäß den Vorschriften und Verfahren des maßgeblichen

Systems den Barkonten der Teilnehmer dieser Abwicklungssysteme gutgeschrieben. Informationen an die Anleger werden ebenfalls über die Abwicklungssysteme übermittelt.

II. Die Gesellschaft

II.a: Gründung der Gesellschaft

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg am 7. Februar 2007 als SICAV unter dem Namen „db x-trackers II“ auf unbestimmte Zeit gegründet wurde. Am 16. Februar 2018 änderte sie ihren Namen in Xtrackers II. Das nach Luxemburger Recht erforderliche Mindestkapital beläuft sich auf EUR 1.250.000.

Die Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg („*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*“) hinterlegt und im Mémorial des Großherzogtums Luxemburg (der „*Mémorial*“) vom 1. März 2007 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt durch eine außerordentliche Hauptversammlung am 6. Mai 2020 geändert. Das Protokoll dieser Versammlung wurde am 11. Mai 2020 im RESA veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B-124 284 eingetragen.

II.b: Verschmelzung und Aufteilung von Teilfonds bzw. Anteilsklassen / Konsolidierung und Aktiensplit

Obwohl die Gesellschaft nicht beabsichtigt, Teilfonds oder Anteilsklassen zu verschmelzen, kann der Verwaltungsrat eine Verschmelzung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen (Luxemburger Recht oder einem anderen Recht unterliegenden) OGAW beschließen oder die Entscheidung über eine solche Verschmelzung an eine Versammlung der Anteilseigner des bzw. der betreffenden Teilfonds abgeben. In letzterem Fall ist zur Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung keine Mindestanzahl erforderlich; die Verschmelzung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Führt die Verschmelzung eines Teilfonds zur Auflösung der Gesellschaft, muss die Verschmelzung ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen auf einer Versammlung der Anteilseigner beschlossen werden, für die dieselben Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse gelten wie für eine Änderung der Satzung. Ein entsprechender Beschluss wird den betroffenen Anteilseignern im Einklang mit den Vorschriften mitgeteilt.

Falls der Verwaltungsrat zu dem Schluss gelangt, dass es im Interesse der Anteilseigner des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse erforderlich ist, oder dass eine Veränderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Lage bezüglich des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse eingetreten ist, die dies rechtfertigt, kann die Reorganisation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch eine Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds oder Aktienklassen durch den Verwaltungsrat beschlossen werden. Falls eine solche Aufteilung eines Teilfonds unter die Definition einer „Verschmelzung“ im Sinne des Gesetzes fällt, gelten die vorstehend beschriebenen Bestimmungen zu Verschmelzungen von Teilfonds. Falls die Aufteilung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch den Verwaltungsrat beschlossen wird, werden die Anteilseigner des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse mindestens 30 Tage vor dem Wirksamwerden der Aufteilung benachrichtigt, damit diese die gebührenfreie Rücknahme oder den gebührenfreien Umtausch ihrer Anteile vor dem Wirksamwerden der Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds oder Anteilsklassen beantragen können.

Aus den gleichen Gründen, die im vorigen Absatz dargelegt wurden, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse aufzuteilen oder zu konsolidieren. In diesem Fall müssen die Anteilseigner des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilsklasse mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Wirksamwerden der Aufteilung oder Konsolidierung benachrichtigt werden, damit diese Anteilseigner die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile beantragen können, bevor die Aufspaltung oder Konsolidierung wirksam wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Entscheidung über die Aufteilung, Konsolidierung oder Abspaltung einer Versammlung der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse zu überlassen, wobei in diesem Fall kein Quorum für eine solche Versammlung erforderlich ist und der Beschluss einer solchen Aufteilung, Konsolidierung oder Verschmelzung durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt.

II.c: Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilseigner aufgelöst und liquidiert werden. Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter zwei Drittel des nach dem Gesetz vorgeschriebenen Mindestwerts fällt.

Im Falle einer Auflösung wird der/werden die von den Anteilseignern der Gesellschaft bestellte/n Liquidator/en die Vermögenswerte der Gesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anteilseigner verwerten, und die Verwaltungsstelle wird den Nettoliquidationserlös (nach Abzug sämtlicher Liquidationsaufwendungen) auf Anweisung des/der Liquidators/Liquidatoren an die Anteilseigner der einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis ihrer jeweiligen Rechte verteilen. Gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts wird der Liquidationserlös für Anteile, die nicht zur Rückzahlung eingereicht wurden, nach Abschluss der Liquidation bei der „*Caisse de Consignation*“ verwahrt. Werden diese nicht eingefordert, verfallen sie nach 30 Jahren. Tritt ein Ereignis ein, das eine Liquidation erforderlich macht, so ist die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch bzw. die Umwandlung von Anteilen nichtig.

II.d: Schließung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die ausstehenden Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter den folgenden Umständen in ihrer Gesamtheit (aber nicht teilweise) zurücknehmen:

- a) Wenn der Wert des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds oder einer einzelnen Klasse zu irgendeinem Zeitpunkt und aus irgendeinem Grund unter den Mindestnettoinventarwert sinkt,
- b) Wenn ein Rücknahmeantrag eingeht, der dazu führen würde, dass das Vermögen eines Teilfonds oder einer Klasse unter den Mindestnettoinventarwert sinkt,
- c) Wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Teilfonds bzw. die Klasse eine solche Liquidation rechtfertigen würde,
- d) Wenn der Verwaltungsrat es als angemessen erachtet, die Palette der Anlegern angebotenen Teilfonds oder Klassen zu reduzieren, und
- e) Wenn der Verwaltungsrat aus anderen Gründen der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt, wozu u. a. folgende Fälle zählen können:
 - Bei einem solch erheblichen Rückgang des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse, dass keine Aussicht auf eine angemessene Erholung besteht,
 - Bei (i) einer Änderung der steuerlichen, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen oder (ii) der Bekanntmachung oder Änderung in Bezug auf die Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Rechtsvorschriften durch zuständige Gerichte oder Aufsichtsbehörden (einschließlich der Beschlüsse von Steuerbehörden) mit Auswirkungen auf die Wertentwicklung oder die Attraktivität von Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse,
 - Wenn die Deutsche Bank AG, ihre verbundenen Unternehmen, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder Anteilsinhaber aus irgendeinem Grund einem Reputationsrisiko in Bezug auf die Fortführung eines Teilfonds oder einer Klasse ausgesetzt ist bzw. sind, u. a. einem Reputationsrisiko in Bezug auf die Nutzung eines bestimmten Dienstleistungsanbieters in Zusammenhang mit diesem Teilfonds oder dieser Klasse, und in diesem Fall keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Dienstleister besteht,
 - Wenn ein Rechtsträger, der für einen Teilfonds oder eine Klasse bzw. für deren Referenzindex diese Dienstleistungen erbringt:
 - (i) Seinen Verpflichtungen nicht in zufriedenstellender Weise nachkommt,
 - (ii) Gegenstand strafrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Sanktionen bzw. von Untersuchungen, die zu solchen Sanktionen führen können, ist,
 - (iii) Die für die Ausübung seiner Tätigkeit in Bezug auf den Teilfonds oder die Klasse oder den Referenzindex erforderliche Zulassung verliert oder
 - (iv) Die Beendigung der entsprechenden Vereinbarung mitteilt,und in diesem Fall keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Dienstleister besteht,
 - Wenn der Kontrahent der zur Erfüllung des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teilfonds oder einer Klasse verwendeten Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumente nach wirtschaftlich zumutbarem Bemühen nicht in der Lage ist oder es für ihn nicht durchführbar ist, Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu errichten, wieder zu errichten, zu ersetzen, beizubehalten, abzuwickeln oder zu veräußern, die dieser Kontrahent vernünftigerweise für die Absicherung des mit dem jeweiligen derivativen Instrument verbundenen Risikos für notwendig oder angemessen hält, und keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Kontrahenten besteht,
 - Wenn der Kontrahent der zur Erfüllung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds oder der Klasse verwendeten Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumente die Beendigung der entsprechenden Vereinbarung mitteilt oder wenn ein vorzeitiges Beendigungsereignis (wie im jeweiligen Produktanhang definiert) in Bezug auf dieses derivative Instrument eintritt, und keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem derivativen Instrument besteht oder
 - Unter den im Abschnitt „Ersetzung des Referenzindex“ des Kapitels „Anlageziele und Anlagepolitik“ aufgeführten Umständen.

Soweit dies gemäß in Luxemburg geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder der Verwaltungsrat dies anderweitig für angemessen erachtet, wird vor dem Stichtag der Liquidation eine Mitteilung über die Liquidation in der/den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitung(en) und/oder auf der Webseite der Gesellschaft unter Xtrackers.com veröffentlicht und/oder den Anteilsinhabern zugesandt und/oder auf anderem Wege übermittelt.

Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilsinhaber oder aus Gründen der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern nichts Anderweitiges beschließt, können die Anteilsinhaber des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Klasse weiterhin

die Rücknahme oder, sofern möglich, den Umtausch ihrer Anteile beantragen. Allerdings schlagen sich die Kosten für die Liquidation im Rücknahme- bzw. Umtauschpreis nieder. Ist ein Teilfonds ein Feeder-OGAW eines Master-OGAW, zieht die Liquidation oder Verschmelzung eines solchen Master-OGAW gleichzeitig die Liquidation des Feeder-OGAW nach sich, sofern der Verwaltungsrat nicht in Einklang mit dem Gesetz beschließt, den Master-OGAW durch einen anderen Master-OGAW zu ersetzen oder den Feeder-OGAW in einen herkömmlichen OGAW-Teilfonds umzuwandeln.

Bei der Festlegung des anzuwendenden Verfahrens trägt die Gesellschaft den in etwaigen anwendbaren Börsenregeln und/oder -vorschriften festgelegten Beendigungs-/Delisting-Anforderungen in angemessener Weise Rechnung.

Überdies kann die Hauptversammlung von Anteilsinhabern eines Teilfonds bzw. einer (Unter-)Anteilsklasse eines Teilfonds auf einen Beschlussantrag des Verwaltungsrats beschließen, einen Teilfonds bzw. eine Anteilsklasse mittels Liquidation zu schließen oder sämtliche Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse eines Teilfonds zurückzunehmen, und den Anteilsinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise bzw. -kurse der Anlagen sowie der Veräußerungsaufwendungen) zu erstatten. Die Berechnung dieses Nettoinventarwerts erfolgt an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Es gelten keine Vorschriften über die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit für diese Hauptversammlungen von Anteilsinhabern, deren Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden und vertretenen Anteilsinhabern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Teilfonds, für die kein Fälligkeitstermin festgelegt wurde, können vom Verwaltungsrat nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen nach eigenem Ermessen kraft eines entsprechenden Beschlusses geschlossen werden. Damit werden alle Anteile des betreffenden Teilfonds zurückgenommen und den Anteilsinhabern der Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise bzw. -kurse der Anlagen sowie der Veräußerungsaufwendungen) erstattet. Die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Die Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds werden wie vorstehend beschrieben informiert.

Sämtliche zur Rücknahme eingereichten Anteile werden entwertet und somit ungültig. Bei Zwangsrücknahmen wird der betreffende Teilfonds bzw. die Anteilsklasse geschlossen.

Liquidations- bzw. Rücknahmeerlöse, die bei Schließung nicht an den jeweiligen Anteilsinhaber ausgeschüttet werden können, werden für die berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt. Werden diese nicht eingefordert, verfallen sie gemäß Luxemburger Recht nach 30 Jahren.

II.e: Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem ggf. in der Einladung zur Hauptversammlung angegebenen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum und Zeitpunkt statt, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des vorherigen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Anteilsinhaber einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diesen Teilfonds bzw. diese Anteilsklasse betreffen.

Einladungen zu Hauptversammlungen werden mindestens acht Kalendertage vor dem Versammlungstermin per Post an alle eingetragenen Anteilsinhaber an deren registrierte Anschriften geschickt.

Die Einladung zur Hauptversammlung kann den Anteilsinhabern über jeden anderen Kommunikationsweg zugestellt werden, dem diese Anteilsinhaber persönlich zugestimmt haben, z. B. E-Mail, Fax, Briefpost, Kurierdienste oder alle die gesetzlichen Anforderungen erfüllenden Arten der Kommunikation. Ein Anteilsinhaber, der dem E-Mail-Versand als Alternative für die Übermittlung von Einladungen zugestimmt hat, muss der Gesellschaft seine E-Mail-Adresse bis spätestens fünfzehn (15) Tage vor dem Datum der Hauptversammlung der Anteilsinhaber mitteilen. Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, werden Mitteilungen außerdem im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (Luxemburg) (der „RESA“), einer Luxemburger Zeitung, und/oder weiteren vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

Diese Einladungen enthalten Angaben zu Ort und Zeit der Versammlung, die entsprechenden Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung sowie Hinweise auf die nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse bei der Versammlung.

In der Einladung zu einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber kann festgelegt werden, dass die für diese Hauptversammlung geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und ausstehenden Anteile ermittelt werden, wobei für die Festlegung der Teilnahme- und Stimmrechte eines Anteilsinhabers bei einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber die Anzahl der von dem Anteilsinhaber am Stichtag gehaltenen Anteile maßgeblich ist.

II.f: Jahresberichte, Halbjahres- und Quartalsberichte

Der geprüfte Jahresbericht mit den geprüften konsolidierten und auf Euro lautenden Abschlussrechnungen der Gesellschaft und der Teilfonds über den vorangegangenen Berichtszeitraum werden am Sitz der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle und der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden auch die Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni am Sitz der vorstehend genannten Stelle zur Verfügung gestellt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember. Ferner werden Quartalsberichte zur Verfügung gestellt, sofern dies im jeweiligen Produktanhang vorgesehen ist.

Die Gesellschaft kann Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern eine gekürzte Fassung der vorgenannten Abschlussrechnungen zur Verfügung stellen, die keine detaillierte Aufstellung der Vermögensanlagen der einzelnen Teilfonds enthält. Solche gekürzten Jahresberichte und Halbjahresberichte werden das Angebot enthalten, den Adressaten auf Wunsch kostenlos ein Exemplar der vollständigen Fassung dieser Dokumente zur Verfügung zu stellen.

II.g: Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente können an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg eingesehen werden:

- (i) Die Satzung
- (ii) Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung
- (iii) Die Anlageverwaltungsvereinbarung(en)
- (iv) Die Portfoliounterverwaltungsvereinbarung(en)
- (v) Die Verwahrstellenvereinbarung
- (vi) Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten
- (vii) Die Berichte der Gesellschaft

Die Satzung kann Anlegern auf Wunsch übersandt werden.

II.h.: Auf der Webseite verfügbare Informationen

Folgende Informationen sind auf der Webseite der Gesellschaft unter www.Xtrackers.com abrufbar:

- (i) Der Intraday-Nettoinventarwert (der „iNAV“)
- (ii) Portfolioinformationen.

III. Personenbezogene Daten

Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten von Anlegern halten, speichern und verarbeiten, die im Anteilsinhaberregister eingetragen sein können, und in dieser Funktion kann die Gesellschaft als Datenverantwortlicher handeln.

Personenbezogene Daten werden zur laufenden Bearbeitung und Verwaltung der Bestände von Anlegern und damit verbundener Konten verarbeitet. Dies beinhaltet die Beurteilung des Antrags der Anleger, die Verwaltung der Anlage der Anleger, die Führung des Anteilsinhaberregisters, und die Erbringung verbundener Dienstleistungen für Anleger (z. B. Kontoauszüge oder sonstige Mitteilungen, die für den Antrag oder die Anlage der Anleger relevant sind) direkt oder durch den Einsatz von Dienstleistern.

Personenbezogene Daten werden für die vorgenannten Zwecke verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber den Anlegern erforderlich ist.

Die Gesellschaft unterliegt verschiedenen luxemburgischen und internationalen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten oder Vorschriften (z. B. Luxemburger Gesellschaftsrecht, dem Gesetz, Gesetze und Verordnungen bezüglich Verhinderung von Geldwäsche, Steuergesetze) sowie aufsichtsrechtlichen Anforderungen (z. B. der Luxemburger *Commission de Surveillance du Secteur Financier*). Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten von Anlegern, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten erforderlich ist, einschließlich Identitätsprüfung, Verhinderung von Betrug und Geldwäsche, Verhinderung und Erkennung von Straftaten und Erfüllung der steuerrechtlichen Überwachungs- und Berichtspflichten, z. B. Meldungen an Steuerbehörden gemäß Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), Common Reporting Standard (CRS) oder sonstigen Steueridentifikationsgesetzen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Betrug, soweit zutreffend.

Die Gesellschaft ist möglicherweise zur Erhebung und Meldung relevanter Daten in Bezug auf Anleger und ihre Anlagen (unter anderem Name und Adresse, Geburtsdatum und US-Steueridentifikationsnummer [TIN], Kontonummer, Kontostand) an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des contributions directes*) verpflichtet, die diese Daten (einschließlich personenbezogener Daten, Finanz- und Steuerdaten) auf automatischer Basis mit den zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten oder anderen zulässigen Ländern (einschließlich U.S. Internal Revenue Service [IRS] oder sonstigen zuständigen US-Behörden und ausländischen Steuerbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) nur für die

Zwecke weitergeben, die in FATCA und CRS auf OECD- und europäischer Ebene oder gemäß gleichwertiger Luxemburger Gesetzgebung vorgesehen sind.

Anleger sind gezwungen Fragen und Aufforderungen in Bezug auf ihre Identifizierung und ihre Anlage sowie gegebenenfalls gemäß FATCA und/oder CRS nachzukommen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlageanträge abzulehnen, wenn die Anleger die geforderten Daten und/oder Dokumente nicht bereitstellen und/oder wenn die Anleger die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen. Die Anleger erkennen an, dass die Nichtbereitstellung relevanter Daten zu falschen oder doppelten Meldungen führen kann, die Anleger am Erwerb oder der Aufrechterhaltung ihrer Anlage hindern kann und den entsprechenden Luxemburger Behörden von ihr gemeldet werden kann.

Die Gesellschaft kann auch personenbezogene Daten von Anlegern zur Förderung ihrer berechtigten Geschäftsinteressen verarbeiten, wie z. B.:

- Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche und Verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten;
- Gewährleistung von IT-Sicherheit und IT-Betrieb der Gesellschaft;
- Verhinderung von Straftaten;
- Maßnahmen zur Unternehmenssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten;
- Risikomanagement.

Die Gesellschaft hat eine Mitteilung an die Anteilsinhaber über die Erhebung, Aufzeichnung, Anpassung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft als Datenverantwortlicher (die „**Datenschutzerklärung**“) gemäß der europäischen Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und jeglicher anderer EU- oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die Vorstehendes umsetzen oder ergänzen, veröffentlicht.

In dieser Datenschutzerklärung wird dargelegt, welche Arten von personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen, auf wen sich diese personenbezogenen Daten beziehen und wie sie beschafft werden dürfen. Außerdem sind die relevanten Parteien aufgeführt, die diese personenbezogenen Daten verarbeiten oder erhalten dürfen und für welche Zwecke sie verwendet werden dürfen. Ferner werden bestimmte Richtlinien und Praktiken erläutert, die zur Gewährleistung der Vertraulichkeit dieser personenbezogenen Daten eingeführt wurden.

Die Datenschutzerklärung beschreibt ferner das Recht der Anleger, (i) Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, (ii) die Berichtigung, (iii) die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, (iv) die Beschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und (v) die Portierung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu beantragen, sowie das Recht der Anleger, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragen einzureichen, das Recht, ihre Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen, und das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Einzelheiten zur aktuellen Datenschutzerklärung finden Sie unter „Risiken und Hinweise“ oder „Angaben zur Verwaltungsgesellschaft der Fonds“ auf der Webseite www.Xtrackers.com.

IV. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationalen Vorschriften sowie den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften, zu denen u. a. das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung, die Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die Verordnung 12-02 der CSSF vom 14. Dezember 2012 und die CSSF-Rundschreiben 13/556 und 15/609 betreffend die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie entsprechende Änderungen oder ersetzende Bestimmungen zählen, wurden im Finanzsektor geschäftlich tätigen Personen Verpflichtungen mit dem Ziel auferlegt, die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen, unter die auch die Gesellschaft fällt, zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung („AML & KYC“) zu vermeiden.

Infolge dieser Bestimmungen muss die Register- und Transferstelle eines in Luxemburg ansässigen Organismus für gemeinsame Anlagen die Identität von Anlegern gemäß den Luxemburger Rechtsvorschriften feststellen. Die Register- und Transferstelle kann von Antragstellern die Vorlage sämtlicher AML&KYC-Dokumente verlangen, die sie zur Identitätsfeststellung für notwendig erachtet. Darüber hinaus kann die Register- und Transferstelle als Beauftragte der Gesellschaft jegliche weiteren Informationen verlangen, die die Gesellschaft gegebenenfalls benötigt, um ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen, u. a. im Rahmen des CRS-Gesetzes, zu erfüllen.

Werden die benötigten Dokumente von dem Antragsteller nicht fristgerecht oder gar nicht bereitgestellt, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt und – im Falle eines Rücknahmeantrags – die Zahlung des Rücknahmeerlöses aufgeschoben. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle haften nicht für Verzögerungen bei oder die Nichtausführung von Transaktionen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Antragsteller angeforderte Dokumente gar nicht oder nur unvollständig bereitstellt.

Anteilshaber können gemäß den nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften bestehenden Due Diligence-Anforderungen für Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise zu erbringen.

Die Liste der von jedem Antragsteller bei der Register- und Transferstelle einzureichenden Identitätsnachweise basiert auf den in den CSSF-Rundschreiben und -Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegten AML & KYC-Anforderungen. Diese Anforderungen können sich mit der Einführung neuer Rechtsvorschriften in Luxemburg ändern.

Antragsteller können vor der Annahme ihrer Anträge aufgefordert werden, weitere Dokumente zum Nachweis ihrer Identität vorzulegen. Weigert sich der Antragsteller, die angeforderten Dokumente vorzulegen, wird der Antrag nicht angenommen.

Vor der Freigabe von Rücknahmeerlösen wird die Register- und Transferstelle in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften Originaldokumente oder beglaubigte Kopien von Originaldokumenten anfordern.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat

Auf der Grundlage der Satzung der Gesellschaft verfügt der Verwaltungsrat über die allgemeine Befugnis, im Interesse der Gesellschaft sämtliche Handlungen im Rahmen der Verwaltung und Leitung der Gesellschaft vorzunehmen. Alle Befugnisse, die gesetzlich nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilseigner vorbehalten sind, liegen beim Verwaltungsrat.

Der wie nachstehend beschrieben zusammengesetzte Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die allgemeine Anlagepolitik, die Anlageziele, die Geschäftsführung und die Leitung der Gesellschaft sowie für ihre Verwaltung verantwortlich. Der Verwaltungsrat ist insbesondere für das Anlage-Tagesgeschäft der einzelnen Teilfonds verantwortlich, sofern in dem entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Bestimmungen enthalten sind. Zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestehen keinerlei Anstellungsverträge, und derartige Verträge sind auch nicht vorgesehen. Die Verwaltungsratsmitglieder haben keinerlei Vergütung oder sonstige direkte oder indirekte geldwerte Vorteile erhalten.

Philippe Ah-Sun (britischer Staatsangehöriger): Philippe Ah-Sun ist Global Head of Passive Operations der DWS. Er hat einen Abschluss in englischer Literatur von der University of East Anglia und ist als Steuerberater (Chartered Accountant) zugelassen. Vor seiner Tätigkeit bei der Deutschen Bank nahm Philippe Ah-Sun an einem Graduiertenprogramm im Bereich Finance bei der Dell Computer Corporation teil. Im Jahr 2008 übernahm er eine Position in der Produktkontrolle des Bereichs Corporate and Investment Bank der Deutschen Bank mit Schwerpunkt auf Delta One- und ETF-Produkten. Sein Tätigkeitsbereich erweiterte sich auf eine Reihe von Equity Desks, was schließlich zu einer Position als Finance Director für den europäischen Aktienhandel führte. Von 2013 bis 2019 war Philippe Ah-Sun Chief Operating Officer - Index Investing.

Alfred Francois Brausch (luxemburgischer Staatsangehöriger): Herr Brausch ist Mitglied der Luxemburger Anwaltsvereinigung. Herr Brausch ist seit vielen Jahren im Bank- und Wertpapierrecht tätig. Herr Brausch war in mehreren beratenden Ausschüssen der Europäischen Kommission, der luxemburgischen Regierung und der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde tätig. Er war Mitglied des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses der luxemburgischen Investmentfondsvereinigung (Association of the Luxembourg Fund Industry – ALFI). Herr Brausch ist ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied. Er ist Mitglied der Verwaltungsräte mehrerer Investmentfonds, die von erstklassigen Investmentfondsgesellschaften und Banken errichtet wurden und verwaltet werden.

Thilo Wendenburg (deutscher Staatsangehöriger): Herr Wendenburg ist Leiter eines Family Office in Frankfurt, in dem er Unternehmerfamilien in allen strategischen Finanzfragen berät. Darüber hinaus ist er Mitglied des Beirats eines deutschen Familienunternehmens und seit 2017 als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats verschiedener SICAVs für DWS Investment S.A. in Luxemburg tätig. Herr Wendenburg begann seine Karriere 1990 als Bankkaufmann bei der „Deutsche Bank AG“ und war 19 Jahre lang in verschiedenen Funktionen in der Vermögensverwaltung in Deutschland, Hongkong und Luxemburg tätig. Von 2009 bis 2016 war Herr Wendenburg Vorstandsvorsitzender der „Fürstlich Castell'schen Bank AG“ in Würzburg und später der „Merck Finck Privatbankiers AG“ in München.

Stefan Kreuzkamp (deutscher Staatsangehöriger): Stefan Kreuzkamp trat 1998 in die Deutsche Bank Gruppe ein. Bei der DWS war Herr Kreuzkamp zuletzt Mitglied der Geschäftsleitung der DWS KGaA und Global Chief Investment Officer & Head of the Investment Division. Gleichzeitig war er auch Mitglied des Aufsichtsrats der DWS Investment S.A. Zuvor war Herr Kreuzkamp bei DWS als Head of Portfolio Management Money Market Funds, Head of Fixed Income & Cash Portfolio Management und Chief Investment Officer EMEA for Active Funds tätig. Darüber hinaus war Herr Kreuzkamp Mitglied in verschiedenen Verwaltungsräten von Unternehmen der DWS-Gruppe. Herr Kreuzkamp hat einen Master-Abschluss in Betriebswirtschaftslehre von der Universität Trier.

Simon Klein (deutscher Staatsangehöriger): Herr Klein ist Global Head of Xtrackers Sales bei der DWS Group und überwacht den Vertrieb, das Marketing und die Geschäftsentwicklung des Geschäftsbereichs DWS Passive Asset Management. Darüber hinaus ist er Mitglied des DWS Global Leadership Teams und des Global Sustainability Committee. Herr Klein übernahm diese Funktion im Juni 2020. Er war bereits seit April 2013 ein integraler Bestandteil von DWS und als Managing Director und Head of Passive Investments EMEA & Asia tätig. Vor seiner Tätigkeit bei der DWS hatte er verschiedene Positionen im Bankensektor inne, unter anderem bei der Deutschen Bank. Herr Klein besitzt ein Diplom der Betriebswirtschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und hat sich als Certified International Investment Analyst (CIIA) qualifiziert.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde bestellt, um als Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft zu handeln. In dieser Eigenschaft erbringt sie Anlageverwaltungs-, Verwaltungs-, Vertriebs- und Marketingleistungen für die einzelnen Teilfonds (sofern im entsprechenden Produktanhang keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind).

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als „Société Anonyme“ gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B 25.754 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist als OGAW-Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes und als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß Kapitel 2 des AIFM-Gesetzes zugelassen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im *Mémorial* vom 4. Mai 1987 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 14. Februar 2018 mit Wirkung ab 16. Februar 2018 durch notarielle Urkunde geändert. Die überarbeitete Satzung wurde im oder um Februar 2018 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt Anlageverwaltungsdienstleistungen für andere Investmentfonds. Nähere Informationen sind auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist Teil der DWS Gruppe.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung enthält Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsgesellschaft von jeglicher Haftung freigestellt ist, es sei denn, die Haftung ergibt sich aus ihrem arglistigen, betrügerischen, fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten.

Mit Zustimmung der Gesellschaft kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Beratungspflichten unter ihrer Aufsicht, auf ihre Verantwortung und auf ihre Kosten vollständig oder teilweise an Anlageberater delegieren, die zuvor von der Gesellschaft und den Aufsichtsbehörden zugelassen wurden.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt bzw. mit sofortiger Wirkung von der Gesellschaft einseitig beendet werden, wenn ein Fall von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Betrug oder Arglist von Seiten der Verwaltungsgesellschaft vorliegt oder dies im Interesse der Anteilsinhaber ist.

In Übereinstimmung mit und nach Maßgabe der Bedingungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Aufsicht, auf ihre Verantwortung und auf ihre Kosten ihre Beratungspflichten und –aufgaben delegieren. Eine solche Delegation bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft und, soweit nach geltendem Recht vorgeschrieben, der jeweiligen Aufsichtsbehörden.

Folgende Aufgaben wurden von der Verwaltungsgesellschaft delegiert:

- Anlageverwaltungsdienstleistungen, einschließlich der Überwachung der Einhaltung von Anlagebeschränkungen, bestimmte Risikomanagementdienstleistungen für die Teilfonds und, in einigen Fällen, Wertpapierleihstellendienste an den im jeweiligen Produktanhang angegebenen Anlageverwalter*;
- Erbringung bestimmter Dienstleistungen jeweils gemäß Vereinbarung, u. a. rechtliche, aufsichtsrechtliche und steuerliche Beratung, Relationship Management, Marketing, Unterstützung im Zusammenhang mit Strukturierung und Restrukturierung sowie mit den Registrierungen der Gesellschaft an die DWS Investments UK Limited*.
- Delegation von Reporting-Aufgaben in Bezug auf Anlagebestände an die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London*;
- Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Rechnungslegungs- und Bewertungsdienstleistungen für die Teilfonds an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg;
- Zahlung bestimmter Verwaltungsaufwendungen der Teilfonds gegen eine Fixgebühr an die DWS Investments UK Limited*;
- Datenverarbeitungsdienste, einschließlich der Erfassung aller Portfoliotransaktionen und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge, an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg;
- Besicherungsdienstleistungen für Wertpapierleihgeschäfte für bestimmte Teilfonds an:
 - State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Frankfurt mit Unterdelegation für bestimmte Teilfonds an EuroclearBank SA/NV und State Street Corporate Service Mumbai Private Limited.
- Management von Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte für bestimmte Teilfonds an The Bank of New York Mellon, Niederlassung Brüssel (Belgien), ggf. mit Unterdelegation an ihre Niederlassungen in London, New York, Orlando und Singapur und BNY Mellon International Operations India Private Limited; und
- Überprüfung des Gesamtwerts und Verwaltung der für OTC-Swap-Transaktionen gestellten Sicherheiten für bestimmte Teilfonds an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Frankfurt, mit Unterdelegation der Durchführung von Bewertungen, Berichterstattung, Meldung von Streitigkeiten, Zinsberechnungen, Meldung fehlgeschlagener Transaktionen, Einrichtung von Datenbeständen, Nachschussforderungen und Transaktionsverarbeitung an State Street Corporate Service Mumbai Private Limited.

* Diese Beauftragten (mit Ausnahme der Harvest Global Investments Limited) sind DWS-Konzernangehörige. Siehe „Potenzielle Interessenkonflikte“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Für die Verwaltungsgesellschaft wird die Vergütungsstrategie der DWS-Gruppe angewendet. Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Vergütung sowie mit der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen werden von den betreffenden Ausschüssen der DWS-Gruppe überwacht. Die DWS-Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütung sowie Komponenten der aufgeschobenen Vergütung umfasst, die sowohl an individuelle Leistungen in der Zukunft als auch an die nachhaltige Entwicklung der DWS-Gruppe geknüpft sind. Zur Festlegung des Betrags der aufgeschobenen Vergütung und der an eine langfristige Entwicklung gekoppelten Instrumente (wie Aktien oder Fondsanteile) hat die DWS-Gruppe ein Vergütungssystem entwickelt, in dem eine erhebliche Abhängigkeit von der variablen Vergütungskomponente vermieden wird. Das Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermäßigen Risikobereitschaft.
- b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der DWS-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW, die sie verwaltet, sowie der Anleger in diese OGAW) und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.

- d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik einschließlich einer Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Leistungen sind im Internet auf www.dws.com/footer/legal-resources/ unter „Informationen und Richtlinien“ veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Informationen auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung.

Die Anlageverwalter und Portfoliounterverwalter

Die Anlageverwalter wurden von der Verwaltungsgesellschaft gemäß der jeweiligen Anlageverwaltungsvereinbarung bestellt, um als Anlageverwalter der Gesellschaft zu fungieren. Diese Anlageverwaltungsvereinbarungen können im gegenseitigen Einvernehmen der betroffenen Parteien jeweils geändert bzw. ergänzt werden. Im Rahmen der Anlage der Vermögenswerte der Teilfonds, für die sie als Anlageverwalter bestellt wurden, muss jeder Anlageverwalter (i) die Anlagepolitik, (ii) die Anlagebeschränkungen und (iii) die Bedingungen der jeweiligen Anlageverwaltungsvereinbarung jederzeit einhalten.

Ein Anlageverwalter kann, mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufsichtsbehörden, jedoch unter eigener Aufsicht und Verantwortung, einen Portfoliounterverwalter bestellen, der bestimmte Portfolioverwaltungsaufgaben und Risikomanagementdienstleistungen für einen Teilfonds erbringt. Jede der in diesem Abschnitt genannten Gesellschaften oder jede andere Gesellschaft kann in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds als Portfoliounterverwalter bestellt werden.

Die nachstehend im Einzelnen aufgeführten Anlageverwalter und Portfoliounterverwalter wurden für einen oder mehrere Teilfonds bestellt, wie im Folgenden dargelegt.

(i) Fonds mit Direkter Replikation

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders vorgesehen, beauftragt die Verwaltungsgesellschaft die DWS Investment GmbH mit der täglichen Anlageverwaltung für Fonds mit Direkter Replikation.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und DWS Investment GmbH ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt oder jederzeit mit sofortiger Wirkung von der Verwaltungsgesellschaft einseitig beendet werden, wenn dies aufgrund der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich ist.

Die Deutsche DWS Investment GmbH mit Sitz unter der Anschrift Mainzer Landstraße 11-17, D-60329 Frankfurt am Main, wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Deutschland errichtet. Sie wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Die DWS Investment GmbH kann von Zeit zu Zeit und in Übereinstimmung mit einem vereinbarten Prozess ihre Aufgaben im Bereich der Vermögensverwaltung in Bezug auf einen oder mehrere Fonds mit Direkter Replikation ganz oder teilweise an die DWS Investments UK Limited und/oder DWS Investments Hong Kong Limited (jeweils ein „**Portfoliounterverwalter**“) übertragen.

(ii) Fonds mit Indirekter Replikation

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders vorgesehen, beauftragt die Verwaltungsgesellschaft die DWS Investments UK Limited mit der täglichen Anlageverwaltung für Fonds mit Indirekter Replikation.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und DWS Investments UK Limited ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt oder jederzeit mit sofortiger Wirkung von der Verwaltungsgesellschaft einseitig beendet werden, wenn dies aufgrund der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich ist.

DWS Investments UK Limited ist eine nach dem Recht von England und Wales am 16. September 2004 errichtete *Limited Liability Company* mit Sitz unter der Anschrift 21 Moorfields, London, EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich. Sie wurde von der Financial Conduct Authority zugelassen und unterliegt deren Aufsicht.

(iii) Harvest-Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat Harvest Global Investments Limited mit der täglichen Anlageverwaltung bestimmter Teilfonds beauftragt, wie ggf. im jeweiligen Produktanhang dargelegt.

Harvest Global Investments Limited wurde in Hongkong errichtet und verfügt über Lizenzen von der SFC in Hongkong, um regulierte Aktivitäten des Typs 1 (Wertpapierhandel), Typs 4 (Wertpapierberatung) und Typs 9 (Vermögensverwaltung) auszuüben.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Harvest Global Investments Limited ist unbefristet. Das Mandat des Anlageverwalters kann gemäß den Bedingungen der Anlageverwaltungsvereinbarung beendet werden.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei (außer innerhalb der ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten der Anlageverwaltungsvereinbarung) unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten ordentlich gekündigt werden.

Sie kann zudem einseitig von der Verwaltungsgesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, u. a. wenn (i) der Anlageverwalter gegen seine Verpflichtungen verstößt und in Fällen, in denen dem Verstoß abgeholfen werden kann, nicht für entsprechende Abhilfe innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung sorgt, oder (ii) der Anlageverwalter gegen die Einhaltung der für die Anlagen geltenden Eignungsvoraussetzungen verstößt und nicht unverzüglich für eine Behebung dieses Verstoßes sorgt oder (iii) die Verwaltungsgesellschaft die Kündigung als im besten Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds erachtet.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Teilfonds bei einer Einstellung seiner aktiven Verwaltung durch den Anlageverwalter weiterhin ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung seines Anlageportfolios aufweist, er allerdings nicht länger von der Expertise des Anlageverwalters profitiert, gegebenenfalls keine weiteren Transaktionsaufträge in Bezug auf sein Portfolio erteilt werden und der Verwaltungsrat nach alleinigem und freiem Ermessen die Beendigung des betreffenden Teilfonds beschließen kann.

Der Anlageverwalter hält die Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Teilfonds, für den er als Anlageverwalter bestellt wurde, in Bezug auf sämtliche direkten Verluste schadlos, u. a. alle aus einem Verstoß gegen die Anlagebeschränkungen entstehenden Verluste und/oder der Verwaltungsgesellschaft und dem betreffenden Teilfonds durch Behebung dieses Verstoßes entstandene Kosten, sowie in Bezug auf alle von der Verwaltungsgesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds erlittenen Schäden, die sich direkt aus dem Versäumnis des Anlageverwalters ergeben, seine Pflichten aus der Anlageverwaltungsvereinbarung ordnungsgemäß zu erfüllen; sofern der Anlageverwalter (oder seine Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Vertreter) nicht fahrlässig, arglistig, betrügerisch oder vorsätzlich gehandelt hat, haftet der Anlageverwalter nicht für etwaige Verluste oder Schäden, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds infolge oder bei Erfüllung der Pflichten aus der Anlageverwaltungsvereinbarung entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hält den Anlageverwalter in Bezug auf alle direkten Verluste oder Schäden, die dem Anlageverwalter in Bezug auf die Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, schadlos, sofern der Verlust oder Schaden nicht vollständig oder teilweise durch fahrlässiges, arglistiges, betrügerisches oder vorsätzliches Fehlverhalten des Anlageverwalters oder seiner Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Vertreter entsteht.

Weder der Anlageverwalter noch die Verwaltungsgesellschaft ist für Folgeschäden, beiläufig entstandene Schäden, indirekte oder ähnliche Schäden haftbar.

Best-Execution-Stelle

Die DWS Investments UK Limited hat DWS International GmbH für die Erbringung von Best-Execution-Dienstleistungen für Fonds mit Indirekter Replikation bestellt.

Sonstige Stellen

Ein Anlageverwalter bzw. Portfoliounterverwalter kann auf eigene Kosten für die Teilfonds, für die er als Anlageverwalter oder Portfoliounterverwalter bestellt wurde, administrative und operative Supportdienstleistungen von beauftragten Stellen (einschließlich DWS-Konzernangehörige) in Anspruch nehmen.

Die Swap-Kontrahenten

Jeder Swap-Kontrahent muss ein für OTC-Derivate für OGAW zugelassener Kontrahent sein, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen sowie auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sein. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sind bestrebt, Erstklassige Institute als Swap-Kontrahenten zu bestellen, die einen Genehmigungsprozess durchlaufen haben und für OTC-Derivate für OGAW zugelassen wurden, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Die Swap-Kontrahenten sind regulierte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat, die entweder direkt oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaften ein Investment Grade-Rating einer Ratingagentur besitzen und die den Bestimmungen in Artikel 3 der SFTR-Verordnung entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft muss Gewissheit darüber haben, dass der Swap-Kontrahent nicht mit übermäßigen Kreditrisiken belastet ist, er eine ausreichend genaue und zuverlässige Bewertung der Transaktionen vornimmt und er die Transaktionen jederzeit auf Wunsch der Verwaltungsgesellschaft, des jeweiligen Anlageverwalters bzw. Portfoliounterwalters zu ihrem Marktwert glattstellt.

Fonds mit Indirekter Replikation können OTC-Swap-Transaktionen mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen. Für jeden Fonds mit Indirekter Replikation können die Swap-Kontrahenten gegebenenfalls wechseln. Informationen in Bezug auf die Swap-Kontrahenten sind für Anleger am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg erhältlich und werden im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen. Die Liste der Swap-Kontrahenten ist auf der Webseite www.Xtrackers.com verfügbar.

Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde durch den Verwaltungsrat als Verwahrstelle für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, (ii) die Überwachung der Zahlungsströme, (iii) die Erfüllung von Aufsichtsfunktionen sowie (iv) gegebenenfalls vereinbarte sonstige Dienstleistungen bestellt, die in der Verwahrstellenvereinbarung aufgeführt sind, die im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden kann. Die Bestellung der Verwahrstelle ist unbefristet.

Bei der Verwahrstelle handelt es sich um die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg. Die State Street Bank International GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach deutschem Recht organisiert ist. Ihr eingetragener Sitz ist Brienner Str. 59, 80333 München, Deutschland. Sie wurde vom Registergericht München im Handelsregister unter der Nummer HRB 42872 eingetragen. Es handelt sich bei ihr um ein Kreditinstitut, das der Aufsicht der Europäischen Zentralbank, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank untersteht. State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, wurde von der CSSF in Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen und ist auf Verwahrungs-, Fondsverwaltungs- und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert. State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 148 186 eingetragen. State Street Bank International GmbH ist ein Mitglied der State Street-Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft State Street Corporation, ein US-amerikanisches börsennotiertes Unternehmen, ist. Der Sitz der Verwahrstelle befindet sich unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich der Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten, der Überprüfung von Eigentumsrechten und der Führung eines Bestandsverzeichnisses zu sonstigen Vermögenswerten, betraut. Verwahrfähige Finanzinstrumente können entweder direkt bei der Verwahrstelle oder, soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, über andere Kreditinstitute oder Finanzintermediäre, die als ihre Korrespondenzbanken, Unterverwahrer, Nominees, Vertreter oder Beauftragte agieren, verwahrt werden. Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Zahlungsströme der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden und insbesondere, dass die Zeichnungsbeträge eingegangen sind und sämtliche Barmittel der Gesellschaft auf dem Barkonto auf den Namen (i) der Gesellschaft, (ii) der Verwaltungsgesellschaft zugunsten der Gesellschaft, oder (iii) der Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft verbucht werden.

Die Verwahrstelle wurde ferner mit folgenden Aufgaben betraut:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung erfolgen;
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft auszuführen, sofern diese nicht im Widerspruch zu dem Gesetz oder der Satzung stehen;
- sicherzustellen, dass die Überweisung der Entgelte für Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen erfolgt; und
- sicherzustellen, dass die Einkünfte der Gesellschaft im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle legt der Gesellschaft und ihrer Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Bestandsliste sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft vor.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausübung ihrer Pflichten ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber.

Im Falle eines Verlusts von verwahrten Finanzinstrumenten, der in Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie und den darauf bezogenen Vorschriften, insbesondere Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission, festgestellt wird, hat die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein äußeres Ereignis, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden kann und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nach Maßgabe der OGAW-Richtlinie nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können Anteilsinhaber ihre Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilsinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, mittelbare Schäden oder Sonderschäden oder Verluste, die aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle entstehen.

Übertragung von Aufgaben

Die Verwahrstelle verfügt über die uneingeschränkte Befugnis, ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt von der Tatsache, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen in seiner Gesamtheit oder teilweise Dritten anvertraut hat, jedoch unberührt. Die Übertragung ihrer Verwahrfunktionen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie aufgeführten Verwahrpflichten an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz unter der Adresse One Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA übertragen, die von ihr als ihr globaler Unterverwahrer bestellt wurde. Die State Street Bank and Trust Company als globaler Unterverwahrer hat wiederum lokale Unterverwahrer innerhalb des State Street Global Custody Network bestellt.

Informationen zu den übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine aktuelle Liste der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle stehen für Anleger auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft und auf der Webseite <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html> zur Verfügung.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) Die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) Die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.
- (ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Ein Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Mögliche Interessenkonflikte, die sich daraus ergeben können, dass die Verwahrstelle Unterverwahrstellen beauftragt, umfassen vier allgemeine Kategorien:

- (i) Konflikte im Zusammenhang mit der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Vermögensallokation auf verschiedene Unterverwahrstellen, die beeinflusst werden von (a) Kostenfaktoren, einschließlich der niedrigsten erhobenen Gebühren, Nachlässen auf Gebühren, oder ähnlichen Anreizen und (b) umfangreichen zweiseitigen

Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle aufgrund des wirtschaftlichen Werts der Geschäftsbeziehung im Gesamten agieren kann, zusätzlich zu objektiven Bewertungskriterien;

- (ii) Verbundene und nicht verbundene Unterverwahrstellen sind auch für andere Kunden und in eigenem Interesse tätig, was den Interessen der Kunden zuwiderlaufen könnte;
- (iii) Verbundene und nicht verbundene Unterverwahrstellen haben lediglich indirekte Geschäftsbeziehungen mit den Kunden und sehen die Verwahrstelle als Kontrahenten, was für die Verwahrstelle als Anreiz dienen kann, in eigenem Interesse oder dem Interesse anderer Kunden tätig zu sein, was Kunden zum Nachteil gereichen kann; und
- (iv) Unterverwahrstellen können gegenüber dem Vermögen der Kunden marktbasierte Gläubigerrechte haben und sie haben ein Interesse daran, diese durchzusetzen, wenn sie nicht für Wertpapiertransaktionen bezahlt werden.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle. Im Zusammenhang mit der Beauftragung von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle ergreift die Verwahrstelle zusätzlich vertragliche Einschränkungen, um einige der potenziellen Konflikte anzugehen und sie wahrt ihre Sorgfaltspflicht und Beaufsichtigung der Unterverwahrstellen, um sicherzustellen, dass diese ein hohes Niveau des Kundenservice aufrechterhalten. Die Verwahrstelle stellt zudem regelmäßig Berichte zu den Aktivitäten und Beständen der Kunden zur Verfügung, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle intern die Ausübung ihrer depotführenden Aufgaben von ihren eigenen Tätigkeiten und befolgt einen Verhaltensstandard, der verlangt, dass Mitarbeiter im Umgang mit den Kunden ethisch, fair und transparent vorgehen.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglichen Interessenkonflikte, der durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Sonstige Bestimmungen

Nach Maßgabe der Verwahrstellenvereinbarung können die Verwahrstelle und die Gesellschaft die Pflichten der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen zur Benachrichtigung der anderen Partei jederzeit aufheben; in diesem Fall ist die Gesellschaft zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle verpflichtet, von der die Funktionen und Aufgaben im Sinne des Gesetzes zu übernehmen sind. Wird die Verwahrstellenvereinbarung von der Verwahrstelle gekündigt, so muss sich die Gesellschaft nach besten Kräften bemühen, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, die die Aufgaben und Funktionen der Verwahrstelle wie in diesem Abschnitt vorgesehen übernimmt.

Die Verwahrstelle kann von der Gesellschaft nur dann von ihren Aufgaben entbunden werden, wenn binnen zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird, und die Verwahrstelle muss ihren Pflichten nach einer solchen Entbindung so lange nachkommen, wie dies zur Übertragung sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft auf die nachfolgende Verwahrstelle u. U. erforderlich ist.

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilseignern, der Gesellschaft und der Verwahrstelle ist das entsprechende Gericht in Luxemburg zuständig, wobei die Gesellschaft die Zuständigkeit der Gerichte der Länder anerkennen kann, in denen dies zur Registrierung von Anteilen zum öffentlichen Angebot und Verkauf vorgeschrieben ist, und zwar in Angelegenheiten, welche Ansprüche in Zusammenhang mit der Zeichnung oder Rücknahme oder sonstige Ansprüche in Bezug auf Anteilsbestände betreffen, die von Personen mit (Wohn-)Sitz in diesen Ländern gehalten werden, oder die nachweislich von diesen Ländern aus geltend gemacht wurden. Ansprüche von Anteilseignern gegen die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses (ausgenommen Ansprüche von Anteilseignern auf den ihnen zustehenden Liquidationserlös, bei dem die Verjährung erst 30 Jahre nach Hinterlegung bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg eintritt).

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten, möglicher Interessenkonflikte, der durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle.

Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

Die Verwaltungsstelle wurde nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten zur Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle sowie zur Börsenzulassungsbeauftragten der Gesellschaft ernannt.

Die Geschäftsbeziehung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle unterliegt den Bedingungen der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten. Im Rahmen der Bedingungen der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten übernimmt

die Verwaltungsstelle alle nach Luxemburger Recht erforderlichen administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft, berechnet die Nettoinventarwerte, führt die Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft und verarbeitet alle Zeichnungen, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen und trägt diese Transaktionen im Register der Anteilshaber ein. Darüber hinaus ist die Verwaltungsstelle als Register- und Transferstelle der Gesellschaft dafür verantwortlich, die erforderlichen Informationen zusammenzutragen und Prüfungen zu den Anlegern durchzuführen, um den geltenden Regeln und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu entsprechen.

Nach Zustimmung der CSSF ist die Verwaltungsstelle berechtigt, ihre hierin festgelegten Pflichten auf eigene Verantwortung ganz oder teilweise im erforderlichen Umfang an einen oder mehrere Vertreter zu übertragen. In diesem Fall ist der Prospekt zu aktualisieren.

Die Verwaltungsstelle ist nicht für Anlageentscheidungen der Gesellschaft bzw. für die Auswirkungen, die solche Anlageentscheidungen auf die Wertentwicklung der Gesellschaft haben, verantwortlich.

Die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten enthält Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsstelle von jeglicher Haftung freigestellt ist, es sei denn, die Haftung ergibt sich aus fahrlässigem, arglistigem, betrügerischem oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens der Verwaltungsstelle.

Die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten hat keine festgelegte Laufzeit. Grundsätzlich kann die Vereinbarung von jeder Partei mit einer 90-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten kann unter bestimmten Umständen auch mit kürzerer Kündigungsfrist gekündigt werden, zum Beispiel, wenn eine Partei wesentlich gegen eine wichtige Klausel der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten verstößt. Die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten kann von der Verwaltungsgesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, falls dies nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft dem Interesse der Anleger entspricht. Die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten enthält Bestimmungen, die die Verwaltungsstelle unter bestimmten Umständen von der Haftung befreien und die Verwaltungsstelle schadlos halten. Die Haftung der Verwaltungsstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft wird von der Übertragung von Funktionen der Verwaltungsstelle jedoch nicht beeinflusst.

Bei der Verwaltungsstelle handelt es sich um die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg. Die State Street Bank International GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach deutschem Recht organisiert ist. Ihr eingetragener Sitz ist Brienner Str. 59, 80333 München, Deutschland. Sie wurde vom Registergericht München im Handelsregister unter der Nummer HRB 42872 eingetragen. Der Sitz der Verwaltungsstelle befindet sich in 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Registerstelle, Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

Nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten hat die Gesellschaft die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, als ihre Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte bestellt, zu deren Aufgabenbereich die Verwaltung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen, die Aktenführung und sonstige damit verbundene administrative Funktionen gehören.

Zudem wird der Register- und Transferstelle von der Gesellschaft die Aufgabe übertragen:

- Den Anlegern auf Wunsch ihrer Anteile verbriefende Anteilscheine zu übergeben oder schriftliche Bestätigungen über die Zahlung des entsprechenden Inventarwerts auszustellen, sowie
- Rücknahme- und Umtauschanträge im Einklang mit der Satzung entgegenzunehmen und auszuführen, und Anteilscheine bzw. schriftliche Bestätigungen zu entwerfen, die anstelle von Anteilscheinen für zurückgenommene oder umgetauschte Anteile ausgestellt wurden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der nachstehende Abschnitt enthält zusätzliche Angaben für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger. Er ist als Teil des Prospektes zu verstehen und zusammen mit diesem zu lesen.

I. Vertriebsberechtigte und nicht vertriebsberechtigte Teilfonds

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert. Sie hat die Absicht, Anteile von Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben. Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde dies für diese einzelnen Teilfonds der Gesellschaft angezeigt. Für nachstehend gegebenenfalls angegebene Teilfonds der Gesellschaft ist keine Anzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erstattet worden. Die Anteile solcher Teilfonds dürfen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

Bei diesen nicht zum Vertrieb berechtigten Teilfonds handelt es sich namentlich um:

- Xtrackers II Target Maturity Sept 2026 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Die nachstehenden Teilfonds sind zwar zum Vertrieb berechtigt, die jeweils genannten Anteilsklassen sind hingegen nicht zum Vertrieb angezeigt:

- Xtrackers II Eurozone Government Bond UCITS ETF – Anteilsklasse 2D – GBP Hedged
- Xtrackers II Eurozone Government Bond 1-3 UCITS ETF – Anteilsklasse 2D – GBP Hedged
- Xtrackers II Eurozone Government Bond 5-7 UCITS ETF – Anteilsklasse 1D – GBP Hedged
- Xtrackers II Eurozone Government Bond 7-10 UCITS ETF – Anteilsklasse 1D – GBP Hedged
- Xtrackers II J.P. Morgan USD Emerging Markets Bond UCITS ETF – Anteilsklassen 3C – CHF Hedged, 4D – GBP Hedged und 5C – MXN Hedged
- Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF – Anteilsklasse 3D – CHF Hedged
- Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF – Anteilsklasse 2D – GBP Hedged
- Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 Italy and Spain Government Bond UCITS ETF – Anteilsklasse 1D
- Xtrackers II Australia Government Bond UCITS ETF – Anteilsklasse 1D – GBP Hedged
- Xtrackers II Japan Government Bond UCITS ETF – Anteilsklassen 1D und 2D – GBP Hedged
- Xtrackers II Eurozone Government Green Bond UCITS ETF – Anteilsklasse 1C
- Xtrackers II ESG Global Government Bond UCITS ETF – Anteilsklassen 2D – GBP Hedged, 3D – USD Hedged und 5D – CHF Hedged
- Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF – Anteilsklasse 1D
- Xtrackers II ESG Eurozone Government Bond UCITS ETF – Anteilsklasse 1D
- Xtrackers II Eurozone Government Bond ESG TILTED UCITS ETF – Anteilsklasse 1C
- Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 UCITS ETF - Anteilsklasse 2D – GBP Hedged
- Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF - Anteilsklasse 2C – GBP Hedged
- Xtrackers II J.P. Morgan EM Local Government Bond UCITS ETF – Anteilsklasse 1C
- Xtrackers II Eurozone Government Bond 0-1 UCITS ETF – Anteilsklassen 2C – USD Hedged und 3D – GBP Hedged
- Xtrackers II Germany Government Bond 0-1 UCITS ETF - Anteilsklassen 2C – USD Hedged und 3D – GBP Hedged
- Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 0-1 UCITS ETF – Anteilsklassen 2C – USD Hedged und 3D – GBP Hedged
- Xtrackers II US Treasuries 3-7 UCITS ETF – Anteilsklassen 1C, 2D - EUR Hedged und 3D - GBP Hedged
- Xtrackers II US Treasuries 7-10 UCITS ETF – Anteilsklassen 1C, 2D - EUR Hedged und 3D - GBP Hedged
- Xtrackers II US Treasuries 10+ UCITS ETF – Anteilsklassen 1C, 2D - EUR Hedged und 3D - GBP Hedged
- Xtrackers II Target Maturity Sept 2028 EUR Corporate Bond UCITS ETF – Anteilsklasse 1C
- Xtrackers II Target Maturity Sept 2030 EUR Corporate Bond UCITS ETF – Anteilsklasse 1C
- Xtrackers II Target Maturity Sept 2032 EUR Corporate Bond UCITS ETF – Anteilsklasse 1C
- Xtrackers II Target Maturity Sept 2034 EUR Corporate Bond UCITS ETF – Anteilsklasse 1C

II. Einrichtung

Einrichtung in Deutschland für die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds ist die DWS Investment GmbH. Die Einrichtung handelt, in ihrer jeweiligen Funktion, unter folgender Anschrift: DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland, E-Mail: Xtrackers@dws.com.

Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Umtausch von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, können unter den im Prospekt beschriebenen Bedingungen auch bei der Einrichtung zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden. Umtauschanträge in oder von einem nicht zum öffentlichen Vertrieb berechtigten Teilfonds können nur im Sitzland der Gesellschaft eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anteilhaber von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, können auf deren Wunsch über die Einrichtung geleitet werden.

III. Einsehbare Dokumente

Der ausführliche Verkaufsprospekt (vorstehend als "Prospekt" definiert), die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft, deren Jahres- und Halbjahresberichte und, soweit im entsprechenden Produktanhang erwähnt, eine detaillierte Beschreibung der beschriebenen Indizes und gegebenenfalls ein Konditionenblatt (sog. Termsheet) mit einer Zusammenfassung der allgemeinen Bedingungen für alle Derivate wie Index-Swaps können während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der oben angegebenen Einrichtung eingesehen werden und sind dort kostenlos erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung, die Verwahrstellenvereinbarung, die Fondsdienstleistungsvereinbarung, die Register- und Transferstellenvereinbarung, die Vertriebsvereinbarung und, sofern im Produktanhang erwähnt, in Bezug auf den beschriebenen Basiswert das Swap-Termsheet, in dem die Einzelbestandteile aufgeführt sind sowie sonstige Dokumente, die entsprechend den Angaben im Prospekt bei der Gesellschaft einsehbar sind, können an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der oben angegebenen Einrichtung eingesehen werden. Bei der Einrichtung werden darüber hinaus die jeweils aktuellen Nettoinventarwerte je Anteil sowie die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile sowie, falls der Verwaltungsrat sich entscheiden sollte, die nachfolgenden Teilfonds unter einem Co-Management gemeinsam zu verwalten, Informationen über den Prozentsatz der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte und die im Rahmen des Co-Management gemeinsam verwalteten Teilfonds und periodische Berichte, in denen die vorstehenden Informationen aufgeführt sind, zur Verfügung gestellt.

IV. Veröffentlichungen

Alle gesetzlich vorgeschriebenen bzw. im Prospekt oder der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Mitteilungen an die Anteilsinhaber in Bezug auf die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds werden in Deutschland auf der Webseite www.Xtrackers.com veröffentlicht. Soweit im Herkunftsstaat eine Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger in (einer) Zeitung/en erfolgt, wird die Mitteilung in Deutschland neben der Veröffentlichung auf der Webseite zusätzlich in (einer) Zeitung/en mit Erscheinungsort in Deutschland und/oder dem Bundesanzeiger erfolgen.

Der Nettoinventarwert, die Ausgabe- und Rückgabepreise sowie die Summe der dem Anteilsinhaber als zugeflossen geltenden und noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge in Bezug auf die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds werden in Deutschland auf der Webseite www.Xtrackers.com veröffentlicht.

Die Zwischengewinne werden auf der Webseite <http://www.Xtrackers.com> sowie nach Geschäftsjahresende im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Mitteilungen zu Ausschüttungen werden auf der Webseite <http://www.Xtrackers.com> veröffentlicht.

V. Anlegerbeschwerden

Entsprechende Informationen hierzu finden sich im vorstehenden Abschnitt *Sekundärmarkt* im Unterabschnitt *Beschwerden*.

VI. Kurzangaben über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Steuerinformationen aktualisiert, Stand 24. September 2024)

Fonds nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend "NV-Bescheinigung").

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter

Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend "NV-Bescheinigung").

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Steuerbefreite Anteilsklasse (Anteilsklasse für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilsklasse ist jedoch steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilsklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilsklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilsklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Investmentanteilen an einer solchen Anteilsklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen an einer solchen Anteilsklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilsklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilsklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilsklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Angaben zu steuerbefreiten Anteilsklassen sind in den Anlagebeschränkungen und in den jeweiligen Produktanhängen zu finden, falls solche Anteilsklassen bestehen.

2. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere kann der Fonds bzw. die Gesellschaft die Beantragung einer solchen Erstattung von einer Mindesthöhe des erwarteten Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Aufwendungsersatzes durch den Anleger abhängig machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

3. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

4. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanzeigen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der

Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanzeigen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

6. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuer-gesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> <u>Steuerfrei</u>		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung³ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Anteil an dem übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird. Ab der fiktiven Anschaffung ist der Teilfreistellungssatz des übernehmenden Investmentfonds anzuwenden.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. bzw. II. 5.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der seit dem 01.01.2018 geltenden Rechtslage ist eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (z.B. ggf. Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung).

Wir empfehlen, sich im Falle ausländischer Depotführung vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

IX Anzeige von ausländischen Beteiligungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den Erwerb und die Veräußerung von bestimmten, hinreichenden Beteiligungen an dem Fonds gemäß § 138 Abs. 2 der deutschen

³ § 37 Abs. 2 AO

Abgabenordnung der zuständigen deutschen Finanzbehörde zu melden haben. Es können jedoch Ausnahmeregelungen greifen, z.B. im Fall börsengehandelter Fonds.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar beziehungsweise erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet beziehungsweise erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70% trägt („45-Tage-Regelung“). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (zum Beispiel durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds

Fonds bzw. Teilfonds	Anteilsklasse	ISIN	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
Xtrackers II Australia Government Bond UCITS ETF	1C	LU0494592974	Keine Teilfreistellung
	2C – EUR Hedged	LU3003218016	
	3C – USD Hedged	LU3003218107	
Xtrackers II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF	1D	LU0484968812	Keine Teilfreistellung
	1C	LU0484968903	
Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF	1C	LU0478205379	Keine Teilfreistellung
	1D	LU0478205965	
	2D-GBP Hedged	LU1492586802	
	3D-CHF Hedged	LU1492589574	
Xtrackers II EUR Covered Bond Swap UCITS ETF	1C	LU0820950128	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II Rolling Target Maturity Sept 2027 EUR High Yield UCITS ETF	1D	LU1109939865	Keine Teilfreistellung
	1C	LU1109941689	
Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF	1D	LU1109942653	Keine Teilfreistellung
	1C	LU1109943388	
Xtrackers II EUR Overnight Rate Swap UCITS ETF	1C	LU0290358497	Keine Teilfreistellung
	1D	LU0335044896	
Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 Italy and Spain Government Bond UCITS ETF	1C	LU0484969463	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II Eurozone Government Bond 1-3 UCITS ETF	1C	LU0290356871	Keine Teilfreistellung
	1D	LU0614173549	
	2C – USD Hedged	LU3003217554	
Xtrackers II Eurozone Government Bond 15-30 UCITS ETF	1C	LU0290357507	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II Eurozone Government Bond 25+ UCITS ETF	1C	LU0290357846	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 UCITS ETF	1C	LU0290356954	Keine Teilfreistellung
	1D	LU0614173895	
	2C - USD Hedged	LU2606231335	
Xtrackers II Eurozone Government Bond 5-7 UCITS ETF	1C	LU0290357176	Keine Teilfreistellung
	2C – USD Hedged	LU3003217711	
Xtrackers II Eurozone Government Bond 7-10 UCITS ETF	1C	LU0290357259	Keine Teilfreistellung
	2C – USD Hedged	LU2523865991	
Xtrackers II Eurozone Government Bond Short Daily Swap UCITS ETF	1C	LU0321463258	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II Eurozone Government Bond UCITS ETF	1C	LU0290355717	Keine Teilfreistellung
	1D	LU0643975591	
	2C-USD Hedged	LU2009147591	
Xtrackers II Eurozone Inflation-Linked Bond UCITS ETF	1C	LU0290358224	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II GBP Overnight Rate Swap UCITS ETF	1D	LU0321464652	Keine Teilfreistellung

Xtrackers II Germany Government Bond 1-3 UCITS ETF	1D	LU0468897110	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF	1D	LU0468896575	Keine Teilfreistellung
	1C	LU0643975161	
	2C – USD Hedged	LU2523866379	
Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF	1D	LU0942970103	Keine Teilfreistellung
	2C - USD Hedged	LU0942970285	
	3D - GBP Hedged	LU0942970368	
	4C – CHF Hedged	LU0942970442	
	5C - EUR Hedged	LU0942970798	
Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF	1C-EUR Hedged	LU0290357929	Keine Teilfreistellung
	1D-EUR Hedged	LU0962078753	
	2C-USD Hedged	LU0641007009	
	3D-GBP Hedged	LU0641007264	
	4D-CHF Hedged	LU0641007421	
	5C	LU0908508814	
Xtrackers II iTraxx Crossover Short Daily Swap UCITS ETF	1C	LU0321462870	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II J.P. Morgan USD Emerging Markets Bond UCITS ETF	1C-EUR Hedged	LU0321462953	Keine Teilfreistellung
	2C	LU1920015440	
	2D	LU0677077884	
	1D-EUR Hedged	LU2361257269	
Xtrackers II iBoxx Germany Covered Bond Swap UCITS ETF	1C	LU0321463506	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II USD Overnight Rate Swap UCITS ETF	1C	LU0321465469	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF	1C-EUR Hedged	LU0378818131	Keine Teilfreistellung
	1D-EUR Hedged	LU0690964092	
	2D-GBP Hedged	LU0641006290	
	3C-USD Hedged	LU0641006456	
	4C-CHF Hedged	LU0641006613	
	5C	LU0908508731	
Xtrackers II Singapore Government Bond UCITS ETF	1C	LU0378818560	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF	1C	LU1920015796	Keine Teilfreistellung
	1D	LU0429459356	
	2D-EUR Hedged	LU1399300455	
Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF	1C	LU1920015523	Keine Teilfreistellung
	1D	LU0429458895	
Xtrackers II iBOXX Eurozone Government Bond Yield Plus UCITS ETF	1C	LU0524480265	Keine Teilfreistellung
	1D	LU0962071741	
Xtrackers II Italy Government Bond 0-1 Swap UCITS ETF	1C	LU0613540268	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 1-3 UCITS ETF	1C	LU0925589839	Keine Teilfreistellung
	2D	LU2552296563	
Xtrackers II Japan Government Bond UCITS ETF	1C	LU0952581584	Keine Teilfreistellung
	2C – EUR Hedged	LU3003218446	
	3C – USD Hedged	LU3003218792	
Xtrackers II Harvest China Government Bond UCITS ETF	1D	LU1094612022	Keine Teilfreistellung
	3D-USD Hedged	LU1303497223	
	4D-EUR Hedged	LU1303497496	

Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF	1C	LU2178481649	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II ESG Global Government Bond UCITS ETF	1C	LU2462217071	Keine Teilfreistellung
	1D	LU2385068163	
	4D – EUR Hedged	LU2385068593	
Xtrackers II ESG Eurozone Government Bond UCITS ETF	1C	LU2468423459	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II TIPS US Inflation-Linked Bond UCITS ETF	1C	LU2504532131	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II Eurozone Government Green Bond UCITS ETF	1D	LU2504532487	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II Eurozone Government Bond ESG Tilted UCITS ETF	1D	LU2504537445	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II J.P. Morgan EM Local Government Bond UCITS ETF	1D	LU2158769930	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II Eurozone Government Bond 0-1 UCITS ETF	1C	LU2641054122	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II Germany Government Bond 0-1 UCITS ETF	1C	LU2641054551	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 0-1 UCITS ETF	1C	LU2641053827	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II Target Maturity Sept 2027 EUR Corporate Bond UCITS ETF	1D	LU2673523218	Keine Teilfreistellung
	1C	LU2673522830	
Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 EUR Corporate Bond UCITS ETF	1D	LU2673523309	Keine Teilfreistellung
	1C	LU2673522913	
Xtrackers II Target Maturity Sept 2031 EUR Corporate Bond UCITS ETF	1D	LU2673523481	Keine Teilfreistellung
	1C	LU2673523135	
Xtrackers II Target Maturity Sept 2033 EUR Corporate Bond UCITS ETF	1D	LU2673523564	Keine Teilfreistellung
	1C	LU2673523051	
Xtrackers II US Treasuries 3-7 UCITS ETF	1D	LU2662649503	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II US Treasuries 7-10 UCITS ETF	1D	LU2662649685	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II US Treasuries 10+ UCITS ETF	1D	LU2662649412	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II Target Maturity Sept 2028 EUR Corporate Bond UCITS ETF	1D	LU2810185665	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II Target Maturity Sept 2030 EUR Corporate Bond UCITS ETF	1D	LU2809864296	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II Target Maturity Sept 2032 EUR Corporate Bond UCITS ETF	1D	LU2809864452	Keine Teilfreistellung
Xtrackers II Target Maturity Sept 2034 EUR Corporate Bond UCITS ETF	1D	LU2809864619	Keine Teilfreistellung

PRODUKTANHANG 1: **Xtrackers II Eurozone Government Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX € SOVEREIGNS EUROZONE® Index (der „ Referenzindex “) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von Regierungen der Eurozone begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die „C“-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 22. Mai 2007, für die Anteilsklasse 2C-USD Hedged der 11. März 2020, für die Anteilsklasse 1D der 24. August 2011 und für die Anteilsklasse 2D-GBP Hedged der 13. Oktober 2022.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 1C und 1D. 15:30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 2C-USD Hedged und 2D-GBP Hedged.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen				
Anteilsklassen	"1C"	"1D"	"2C-USD Hedged"	"2D-GBP Hedged"
ISIN-Code	LU0290355717	LU0643975591	LU2009147591	LU2523866023
WKN	DBX0AC	DBX0KC	DBX00R	DBX0S6
Nennwährung	EUR	EUR	USD	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebüh ⁴	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,005 % monatlich (0,06 % p. a.)	0,00667 % monatlich (0,08 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,07 % p. a.	bis zu 0,09 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ⁵	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁵ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁶

Der Referenzindex bildet die Gesamtheit der auf Euro lautenden Staatsanleihen, die von Regierungen der Eurozone begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („S&P“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt alle Laufzeitkategorien der in der Eurozone begebenen Staatsanleihen ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widerspiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://www.spglobal.com/spdji/de> abgerufen werden.

⁶ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 2: **Xtrackers II Eurozone Government Bond 1-3 UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 1-3 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markt iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 1-3 Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schultitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 und bis zu 3 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von den Regierungen von fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien) begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die „C“-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag

	weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 25. Mai 2007, für die Anteilsklassen 2C – USD Hedged und 2D – GBP Hedged der 18. März 2025 und für die Anteilsklasse 1D der 24. August 2011.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen				
Anteilsklassen	„1C“	„1D“	„2C – USD Hedged“	„2D – GBP Hedged“
ISIN-Code	LU0290356871	LU0614173549	LU3003217554	LU3003217638
WKN	DBX0AD	DBX0JH	DBX0WQ	DBX0WR
Nennwährung	EUR	EUR	USD	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁷	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ⁸	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁸ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁹

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 1 bis 3 Jahre, die von den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und Spanien begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („S&P“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die Laufzeitkategorie 1-3 Jahre des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) Index ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widerspiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://www.spglobal.com/spdji/de/> abgerufen werden.

⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 3: Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markt iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 3-5 Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 3 und bis zu 5 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von den Regierungen von fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien) begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklasse mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die „C“-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag

	weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 25. Mai 2007, für die Anteilsklasse 1D der 24. August 2011 und für die Anteilsklassen 2C - USD Hedged und 2D - GBP Hedged der 12. Mai 2023.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 1C und 1D. 15:30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 2C-USD Hedged und 2D-GBP Hedged.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen				
Anteilsklassen	"1C"	"1D"	„2C - USD Hedged“	„2D - GBP Hedged“
ISIN-Code	LU0290356954	LU0614173895	LU2606231335	LU2606231418
WKN	DBX0AE	DBX0JJ	DBX0TX	DBX0TY
Nennwährung	EUR	EUR	USD	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.500 Anteile	2.500 Anteile	2.500 Anteile	2.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.500 Anteile	2.500 Anteile	2.500 Anteile	2.500 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹⁰	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ¹¹	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹⁰ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹¹ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹²

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 3 bis 5 Jahre, die von den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und Spanien begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („S&P“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 3 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die Laufzeitkategorie 3-5 Jahre des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) Index ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widerspiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://www.spglobal.com/spdji/de/> abgerufen werden.

¹² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 4: **Xtrackers II Eurozone Government Bond 5-7 UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 5-7 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 5-7 Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 5 und bis zu 7 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von den Regierungen von fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien) begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 30. Mai 2007 und für die Anteilsklassen 2C – USD Hedged und 1D – GBP Hedged der 18. März 2025.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen			
Anteilsklasse	„1C“	„2C – USD Hedged“	„1D – GBP Hedged“
ISIN-Code	LU0290357176	LU3003217711	LU3003217984
WKN	DBX0AF	DBX0WS	DBX0WT
Nennwährung	EUR	USD	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹³	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ¹⁴	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁴ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁵

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 5 bis 7 Jahre, die von den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und Spanien begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („S&P“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 5 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die Laufzeitkategorie 5-7 Jahre des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) Index ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widerspiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://www.spglobal.com/spdji/de/> abgerufen werden.

¹⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 5: **Xtrackers II Eurozone Government Bond 7-10 UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 7-10 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markt iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 7-10 Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schultitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 7 und bis zu 10 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von den Regierungen von fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien) begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklasse mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklasse C.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die Anteilsklasse D verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 30. Mai 2007 und für die Anteilklassen 1D-GBP Hedged und 2C-USD Hedged der 13. Oktober 2022.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklasse 1C. 15:30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilklassen 1D-GBP Hedged und 2C-USD Hedged.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilklassen			
Anteilsklasse	„1C“	„1D-GBP Hedged“	„2C-USD Hedged“
ISIN-Code	LU0290357259	LU2523865728	LU2523865991
WKN	DBX0AG	DBX0S4	DBX0S5

Beschreibung der Anteilsklassen			
Anteilsklasse	„1C“	„1D-GBP Hedged“	„2C-USD Hedged“
Nennwährung	EUR	GBP	USD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹⁶	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error ¹⁷	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁷ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁸

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 7 bis 10 Jahre, die von den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und Spanien begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („S&P“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 7 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die Laufzeitkategorie 7-10 Jahre des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) Index ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widerspiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://www.spglobal.com/spdji/de/> abgerufen werden.

¹⁸ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 6: **Xtrackers II Eurozone Government Bond 15-30 UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 15-30 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markt iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 15-30 Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 15 und bis zu 30 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von den Regierungen von fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien) begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000

Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	1. Juni 2007
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	„1C“
ISIN-Code	LU0290357507
WKN	DBX0AJ
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	1.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1.500 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁹	bis zu 0,05 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

¹⁹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex²⁰

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 15 bis 30 Jahre, die von den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und Spanien begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („S&P“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 15 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die Laufzeitkategorie 15-30 Jahre des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) Index ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widerspiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://www.spglobal.com/spdji/de/> abgerufen werden.

²⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 7: **Xtrackers II Eurozone Government Bond 25+ UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 25+ UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markt iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 25+ Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 25 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von den Regierungen von fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien) begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.

Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	5. Juni 2007
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	„1C“
ISIN-Code	LU0290357846
WKN	DBX0AK
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	1.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1.500 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr²¹	bis zu 0,05 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

²¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex²²

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen mit einer Laufzeit von mehr als 25 Jahren, die von den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und Spanien begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („S&P“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 25 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die Laufzeitkategorie von mehr als 25 Jahren des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) Index ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widerspiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://www.spglobal.com/spdji/de/> abgerufen werden.

²² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 8: **Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung inflationsgebundener Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating bestimmter Industrieländer auf Basis der Gesamrendite (Total Return) widerspiegeln. Der Referenzindex lautet auf Euro. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die „C“-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter „Risikoprofildtypologie“ beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage

	sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist der 8. Juni 2007 für die Anteilsklasse 1C-EUR Hedged, der 6. Februar 2013 für die Anteilsklasse 2C-USD Hedged, der 25. November 2011 für die Anteilsklasse 3D-GBP Hedged, der 17. August 2012 für die Anteilsklasse 4D-CHF Hedged, der 14. August 2013 für die Anteilsklasse 5C und der 28. Oktober 2013 für die Anteilsklasse 1D-EUR Hedged.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilklassen						
Anteilklassen	„1C-EUR Hedged“	„1D-EUR Hedged“	„2C-USD Hedged“	„3D-GBP Hedged“	„4D-CHF Hedged“	„5C“
ISIN-Code	LU0290357929	LU0962078753	LU0641007009	LU0641007264	LU0641007421	LU0908508814
WKN	DBX0AL	DBX0N9	DBX0L2	DBX0L3	DBX0L4	DBX0NN
Nennwährung	EUR	EUR	USD	GBP	CHF	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile	2.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile	5.000 Anteile	20.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile	2.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile	5.000 Anteile	20.000 Anteile
Verwaltungs- gesellschaftsgebühr ²³	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt- Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar

²³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilklassen						
Anteilklassen	„1C-EUR Hedged“	„1D-EUR Hedged“	„2C-USD Hedged“	„3D-GBP Hedged“	„4D-CHF Hedged“	„5C“
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error²⁴	Bis 1 %					

²⁴ Ab dem Stichtag entspricht der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex²⁵

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung der inflationsgebundenen Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating von Industrieländern ab.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet.

Methodologie des Referenzindex

Der Index-Administrator wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Anleihen anwenden, um die Anleihen festzulegen, die bei jeder Neugewichtung im Referenzindex enthalten sein sollen.

Geeignete Länder:

Die geeigneten Anleihen müssen von Industrieländern aus folgenden Regionen begeben sein: Americas, Europa und Asien-Pazifik. Die geeigneten Länder dürfen keine Schwellenländer gemäß den Emerging Markets-Definitionen von Bloomberg FI Indices sein.

Rating:

Die geeigneten Anleihen müssen ein Investment Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet.

Zusätzliche Auswahlkriterien:

Der Index-Administrator kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Schuldtiteln in den Referenzindex bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) ein Mindestemissionsvolumen, (ii) eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit und (iii) ein Marktvolumen, d. h. ein Gesamtemissionsvolumen des jeweiligen Landes. Die geeigneten Anleihen müssen zudem kapitalindexiert und an einen allgemein gebräuchlichen nationalen Inflationsindex gekoppelt sein.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die im Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

²⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 9: Xtrackers II Eurozone Inflation-Linked Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Inflation-Linked Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg Euro Government Inflation-Linked Bond Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung der auf Euro lautenden inflationsgebundenen Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating von Ländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (European Economic and Monetary Union, „EMU“) auf Basis der Gesamrendite (Total Return) widerspiegeln. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Wertpapierportfolio erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder sonstige nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte erwirbt (wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	8. Juni 2007

Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilkategorie	„1C“
ISIN-Code	LU0290358224
WKN	DBX0AM
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr²⁶	bis zu 0,05 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

²⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex²⁷

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung der auf Euro lautenden inflationsgebundenen Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating von Ländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (European Economic and Monetary Union, „EMU“) auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) ab.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „Index-Administrator“, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet.

Referenzindexmethode

Der Index-Administrator wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Anleihen anwenden, um die Anleihen festzulegen, die bei jeder Neugewichtung im Referenzindex enthalten sein sollen.

Geeignete Länder:

Die geeigneten Anleihen müssen von einem EMU-Mitgliedstaat begeben sein und auf Euro lauten.

Rating:

Die geeigneten Anleihen müssen mindestens ein Investment Grade-Rating aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet.

Zusätzliche Auswahlkriterien:

Der Index-Administrator kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Schuldtiteln in den Referenzindex bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) ein Mindestemissionsvolumen und (ii) eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit. Die geeigneten Anleihen müssen zudem kapitalindexiert und an den nationalen Inflationsindikator eines EMU-Mitgliedstaats oder den Harmonisierten Verbraucherpreisindex gekoppelt sein.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

²⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 10: **Xtrackers II EUR Overnight Rate Swap UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR Overnight Rate Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Solactive €STR +8.5 Daily Total Return Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung einer Einlage ab, die zur Euro Short-Term Rate (€STR) plus einer Anpassung von 8,5 Basispunkten verzinst wird, wobei die Zinserträge täglich in die Einlage reinvestiert werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie die zur €STR plus einer Anpassung von 8,5 Basispunkten verzinsten fiktiven Einlage beziehen.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die „D“-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die „C“-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR

Auflegungstermin	Ist: (i) in Bezug auf die Anteilsklasse 1C der 25. Mai 2007; und (ii) in Bezug auf die Anteilsklasse 1D der 11. März 2008.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
ISIN-Code	LU0290358497	LU0335044896
WKN	DBX0AN	DBX0A2
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt
Verwaltungsgesellschaftsgebühr²⁸	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	bis zu 0,00833 % monatlich (0,08 % p. a.)	bis zu 0,00833 % monatlich (0,08 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

²⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex²⁹

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung einer täglich rollierenden Einlage ab, die zur Euro Short-Term Rate (€STR) plus 8,5 Basispunkte verzinst wird.

Die €STR ist ein Referenzzinssatz für Tagesgeld, wird von der Europäischen Zentralbank berechnet und spiegelt die Großhandelskosten der Banken im Euroraum für unbesicherte Tagesgeldausleihungen in Euro wider. Der Zinssatz basiert auf den am Vortag durchgeführten und abgewickelten Transaktionen, die als zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt gelten und somit die Marktzinsen auf unvoreingenommene Weise widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zur Berechnungsmethode der €STR finden Sie unter:

https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_markets_and_interest_rates/euro_short-term_rate/html/index.en.html

Die Einlage wird täglich verzinst (reinvestiert), wobei die Verzinsung auf Basis eines 360-Tage-Jahres erfolgt.

Der Referenzindex wurde am 1. Februar 2003 mit einem Stand von 1000 aufgelegt. Vor dem 10. Februar 2019 wurde jedoch der Referenzzinssatz für Tagesgeld EONIA (Euro Overnight Index Average) mit einem Spread von -0,085 % verwendet.

Der Referenzindex wird von der Solactive AG verwaltet und wird an jedem Tag berechnet, der nach dem Target 2-Kalender ein Tag ist (oder ohne das Eintreten einer Marktstörung wäre), der kein Feiertag ist (außer einem Samstag oder Sonntag).

Der Referenzindex wird täglich von Solactive AG verwaltet.

Der Referenzindex wird nicht neu gewichtet.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie des €STR können auf der Webseite www.solactive.com und unter https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_markets_and_interest_rates/euro_short-term_rate/html/index.en.html oder einer Nachfolge-Webseite abgerufen werden.

²⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 11: **Xtrackers II iTraxx Crossover Short Daily Swap UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II iTraxx Crossover Short Daily Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markt iTraxx® Crossover 5-year Short TOTAL RETURN INDEX (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex misst die Rendite für einen Kredit-Sicherungsnehmer für das Halten der aktuellen Auflage der iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion mit einer Laufzeit von 5 Jahren. Die Wertentwicklung des Referenzindex hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. dem Marktwert von iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktionen mit einer Laufzeit von 5 Jahren, den sich aus Ausfällen von Emittenten im Referenzindex ergebenden Renditen und geleisteten Zahlungen für den Erwerb einer Kreditsicherung. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von Schuldtiteln beziehen, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren. Eine Anlage in den Teilfonds ist für Professionelle Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement, beispielsweise zu Daytrading-Zwecken, in Bezug auf den zugrunde liegenden Markt anstreben. Aus diesem Grund eignet sich der Teilfonds nur für Professionelle Anleger, die seine Strategie, Eigenschaften und Risiken verstehen. Der Teilfonds ist nicht zur langfristigen Anlage gedacht.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektor(en) auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektor(en) betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds haben können. Anleger sollten beachten, dass weitere Risikowarnungen in Bezug auf eine Anlage in den Teilfonds im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ in diesem

	Produktanhang dargelegt sind.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	7. November 2007
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 3
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	„1C“
ISIN-Code	LU0321462870
WKN	DBX0AU
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr³⁰	bis zu 0,09 % p. a.
Fixgebühr	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,24 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

³⁰ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex³¹

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“) verwaltet und misst die Rendite für einen Kredit-Sicherungsnehmer für das Halten der aktuellen (on-the-run) iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion mit einer Laufzeit von 5 Jahren ab Beginn der Kreditderivate-Transaktion.

Die Wertentwicklung des Referenzindex ist abhängig von:

- den Zinszahlungen, die ein Kredit-Sicherungsnehmer für den Kauf von Kreditsicherung in Bezug auf das Portfolio von Referenzschuldern, abgebildet durch die aktuelle (on-the-run) iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion, zahlen würde (wie auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt),
- dem Marktwert der aktuellen (on-the-run) iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion mit einer Laufzeit von 5 Jahren, wenn ein Kredit-Sicherungsnehmer sein entsprechendes Exposure an einem Roll-Tag beendet (um ein Exposure in Bezug auf die neue aktuelle (on-the-run) iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion zu ermöglichen),
- Transaktionskosten aus dem Rollieren eines vorherigen (off-the-run) Kontrakts in einen aktuellen (on-the-run) Kontrakt;
- dem von einem Kredit-Sicherungsnehmer nach Ausfällen von Referenzschuldern erhaltenen Betrag, und
- dem jeden Tag zum €STR-Satz (Euro Short Term Rate) auflaufenden Zinsbetrag. Der €STR ist ein von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Tagesgeldsatz, der die Kosten für unbesicherte Euro-Tagesgeldkredite von Banken in der Eurozone widerspiegelt. Der Zinssatz basiert auf am vorhergehenden Geschäftstag ausgeführten und abgerechneten Transaktionen.

Markit organisiert regelmäßig Konferenzschaltungen für die Market Maker, um verschiedene Merkmale der iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktionen, einschließlich der Zusammenstellung der Referenzschuldner, der Referenzverpflichtungen, der Höhe der Kupons und der Verwertungsraten zu vereinbaren. Jeder Market Maker ist berechtigt, an den Konferenzschaltungen teilzunehmen. Jeder Market Maker hat eine Stimme.

Referenzschuldner sind in den iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktionen gleich gewichtet.

Sobald die betreffende iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion aktuell (on-the-run) wird, müssen die Referenzschuldner im iTraxx® Crossover 5-year Short Total Return Index folgende Kriterien erfüllen:

Vorbehaltlich des nachstehend beschriebenen Umfrageverfahrens setzt sich der Referenzindex aus 50 europäischen Unternehmen zusammen. Diese Anzahl kann von Zeit zu Zeit im Zuge einer Rollierung des Referenzindex erhöht werden, sofern laut Umfrage die Marktbedingungen dies rechtfertigen und die Erhöhung ordnungsgemäß angekündigt wurde.

- Alle Referenzschuldner müssen ihren Sitz in Europa haben und öffentlich gehandelte Schuldtitel von über EUR 100 Mio. aufweisen. Unternehmen, die ein Rating von BBB-/Baa3/BBB- (Fitch/Moody's/S&P) mit stabilem Ausblick oder ein höheres Rating aufweisen, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Hat das Unternehmen von zwei oder mehr Agenturen ein Rating erhalten, ist das niedrigste Rating ausschlaggebend.
- Wenn feststeht, dass ein Referenzschuldner über mehr als 50 % der Stimmrechte eines anderen Unternehmens verfügt und die beiden Unternehmen unter verschiedenen Tickern gehandelt werden, wird der liquideste Referenzschuldner für eine Aufnahme in den Index ausgewählt.
- Hat ein im Index enthaltener Referenzschuldner einem verbundenen Unternehmen eine Garantie gewährt, ist dieses von der Aufnahme ausgeschlossen. 100 %ige Tochtergesellschaften eines Referenzschuldners, für die keine Garantie besteht, kommen für eine Aufnahme in Betracht.
- Zulässig sind Referenzschuldner, deren Spread mindestens doppelt so hoch ist wie der durchschnittliche Spread der Bestandteile des iTraxx® Non-Financial Index, vorbehaltlich bestimmter Höchstwerte. Die Eignung wird auf Basis der von Markit am letzten Geschäftstag des Monats vor dem Roll-Tag veröffentlichten 5-jährigen Mid Spreads festgestellt. Mit Wirkung ab 22. September 2008 wird die Eignung auf Basis der 5-jährigen Mid Spreads, die von Markit veröffentlicht und für den Zeitraum der letzten 10 Londoner Handelstage des Monats vor dem Roll-Tag berechnet werden, festgestellt. Weitere Eignungskriterien gelten, wenn über den reinen Spread hinausgehende Zahlungen von einem Kredit-Sicherungsnehmer in Bezug auf diesen Referenzschuldner geleistet wurden.
- Das endgültige Portfolio umfasst die 50 bestplatzierten Unternehmen (50 Unternehmen mit dem höchsten Credit Default Swap (CDS)-Handelsvolumen, gemessen über die letzten sechs Monate).

Der Roll-Tag für den Referenzindex ist der 20. März und der 20. September. Der Starttag der neuen iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion ist der Roll-Tag oder, falls der Roll-Tag kein Geschäftstag ist, der folgende Geschäftstag.

Mit dem regulären Rollierungsverfahren des Referenzindex von der vorherigen (off-the-run) iTraxx® Crossover-

³¹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Kreditderivate-Transaktion auf die neue aktuelle (on-the-run) sind Kosten durch die Schließung der Short-Risiko-Position in der alten iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion und das gleichzeitige Eingehen des neuen Kontrakts verbunden.

Diese Transaktionskosten spiegeln sich im Referenzindex wider und sind in Bezug auf das Rollieren der Webseite <http://www.itraxx.com> zu entnehmen.

Handhabung von Kreditereignissen im Referenzindex

Bei Eintritt von Kreditereignissen gibt Markit bekannt, dass ein neuer „reduzierter“ Kontrakt den aktuellen „vollen“ Kontrakt offiziell ersetzt. Markit ist nicht für die Feststellung von Kreditereignissen zuständig, tatsächlich aber werden Kreditereignisse in dem Referenzindex so behandelt, dass ein vorzeitiges Rollieren in diesen neuen Kontrakt erfolgt.

Auslöserereignis

Nach einem Kreditereignis in Bezug auf einen Bestandteil der iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion stimmt das Determinations Committee der ISDA darüber ab, ob in Bezug auf den Schuldner ein Kreditereignis eingetreten ist und ob eine Auktion bezüglich des säumigen Schuldners stattfindet. Ist das Abstimmungsergebnis positiv, veröffentlicht Markit eine „reduzierte“ iTraxx® Crossover-Kreditderivate-Transaktion, in der die Gewichtung des maßgeblichen Schuldners null entspricht.

Verfahren

Der Tag, an dem der Referenzindex von der „vollen“ iTraxx® Kreditderivate-Transaktion (mit dem ausgefallenen Kontrahenten) in die „reduzierte“ iTraxx® Kreditderivate-Transaktion (ohne den ausgefallenen Kontrahenten) rolliert wird, ist in der Regel der Geschäftstag nach dem Auktionstag. Bei einer „Restrukturierung“ bezogenen Kreditereignissen erfolgt dies jedoch an dem Geschäftstag nach dem Ereignisbestimmungstag (EBT).

Die Bestimmung der Preise, mit denen die Position der „vollen“ und der „reduzierten“ iTraxx® Kreditderivate-Transaktionen bewertet werden, erfolgt unter Verwendung des Markit-Preises um 17.00 Uhr Ortszeit London. Der Preis für die „volle“ vorherige Transaktion am Geschäftstag nach dem Auktionstag wird aus der Verwertungsrate (*recovery rate*) bei der Auktion und dem Preis der neuen „reduzierten“ Transaktion abgeleitet. Es werden Mittelwerte verwendet, und die Roll-Transaktionskosten müssen in dem Referenzindex berücksichtigt werden. Die hinzuzurechnenden Roll-Transaktionskosten werden anhand der folgenden Methode berechnet:

1. Für eine gültige Berechnung müssen mehr als fünf Market Maker gültige Geld- und Briefkurse für die „volle“ iTraxx® Kreditderivate-Transaktion stellen. Bei einer ungültigen Berechnung gelten die maximalen Roll-Transaktionskosten. Die maximalen Roll-Transaktionskosten betragen 10 % des Kupons der jeweiligen Serie.
2. Bei einer gültigen Berechnung werden die Roll-Transaktionskosten wie die „regulären“ Roll-Transaktionskosten (d. h. die Roll-Transaktionskosten für das reguläre Rollieren wie vorstehend beschrieben) berechnet, vorbehaltlich der vorstehend unter Punkt 1 aufgeführten maximalen Roll-Transaktionskosten sowie der nachstehend unter Punkt 3 aufgeführten Mindest-Roll-Transaktionskosten.
3. Die Mindest-Roll-Transaktionskosten entsprechen dem doppelten Betrag der „regulären“ Roll-Transaktionskosten, d. h. der Summe aus 2 % des Kupons der jeweiligen „vorherigen“ Serie und 2 % des Kupons der jeweiligen „neuen“ Serie, der auf den bei der Berechnung des Total Return Index verwendeten Spread angewendet wird.

Für eine gültige Berechnung sollten die durchschnittlichen Geld- und Briefkurse den Notierungen am zugrunde liegenden Markt zum Zeitpunkt des Fixing entsprechen. Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Berechnung wird berücksichtigt, ob nach Meinung der Berechnungsstelle die beteiligten Market Maker die Geld- und Briefkurse mit der nötigen Sorgfalt und Umsicht gestellt haben.

Weitere Informationen zum Kreditrisiko

Die Anteile des Teilfonds sind an bestimmte Kreditrisiken gekoppelt, die sich auf die von ihnen erzielten Renditen auswirken.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen oder ein sonstiges Rechtssubjekt (als „**Referenzschuldner**“ bezeichnet) im Rahmen einer Transaktion fällige Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung seiner Finanzlage nicht erfüllen kann. Dies stellt ein Risiko für die anderen Unternehmen oder Parteien dar, die Transaktionen mit dem Referenzschuldner eingehen oder auf sonstige Weise einem Risiko in Bezug auf die Bonität des Referenzschuldners ausgesetzt sind. Die Begriffe „Transaktionen“ und „Verpflichtungen“ werden oft verwendet. Sie können vom Referenzschuldner abgeschlossene Kreditverträge und auch vom Referenzschuldner begebene Wertpapiere umfassen.

Die Parteien, die das Kreditrisiko eines Referenzschuldners tragen, versuchen unter Umständen, dieses Risiko durch eine „**Kreditderivate-Transaktion**“ auf andere Unternehmen zu übertragen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert aus einem Basiswert oder einer Bezugsgröße abgeleitet wird. Bei einem Kreditderivat ist das Kreditrisiko des Referenzschuldners die maßgebliche Bezugsgröße.

Viele Finanzinstitute oder Banken stellen regelmäßig Preise für den Abschluss einer Kreditderivate-Transaktion. Kreditderivate-Transaktionen können einen Großteil der Geschäftstätigkeit von Finanzinstituten ausmachen. Preise werden auf Basis einer Analyse des Kreditrisikos des entsprechenden Referenzschuldners gestellt. Rechnen die Teilnehmer am Kreditderivatemarkt damit, dass in Bezug auf einen bestimmten Referenzschuldner wahrscheinlich ein Kreditereignis (credit event) (wie im folgenden Abschnitt beschrieben) eintreten wird, dann werden die Kosten für den Kauf von Kreditsicherung für diesen Referenzschuldner im Rahmen einer Kreditderivate-Transaktion steigen. Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist oder nicht. Die Partei einer Kreditderivate-Transaktion, die die Kreditsicherung kauft, wird als „**Kredit-Sicherungsnehmer**“ und die Partei, die den Risikoschutz verkauft, wird als „**Kredit-Sicherungsgeber**“ bezeichnet.

Der Referenzindex bezieht sich auf eine Kreditderivate-Transaktion mit folgenden „**Kreditereignissen**“ („Credit Events“): (i) Insolvenz des Referenzschuldners, (ii) Zahlungssäumnis des Referenzschuldners in Bezug auf einen bestimmten Betrag seiner Verpflichtungen, oder (iii) Restrukturierung der vom Referenzschuldner eingegangenen oder garantierten Schulden aufgrund einer Verschlechterung seiner Finanzlage. Zu den typischen Verpflichtungen gehören u. a. (i) Zahlungs- oder Rückzahlungsverpflichtungen in Bezug auf Fremdkapital, (ii) bestimmte Verpflichtungen im Rahmen von Anleihen oder Schuldverschreibungen, oder (iii) Verpflichtungen, die durch eine Darlehensvereinbarung mit fester Laufzeit, eine revolvingende Darlehensvereinbarung oder eine sonstige ähnliche Kreditvereinbarung dokumentiert sind.

Tritt ein bestimmtes Kreditereignis in Bezug auf den maßgeblichen Referenzschuldner oder in Bezug auf eine Verpflichtung ein und sind bestimmte Verfahren (als „**Bedingungen für die Abwicklung**“ bezeichnet) erfüllt worden, ist der Kredit-Sicherungsnehmer unter Umständen verpflichtet, bestimmte festgelegte Verpflichtungen zum Nennwert (in der Regel 100 % des Nennbetrags) an den Kredit-Sicherungsgeber zu liefern. Der Marktpreis der Verpflichtungen liegt voraussichtlich unter dem Nennwert (da der Referenzschuldner von einem Kreditereignis betroffen ist, ist die Wahrscheinlichkeit einer Erfüllung seiner Verpflichtungen geringer, sodass deren Wert am Markt sinkt). Der Erlös aus einem Verkauf der Verpflichtungen am Markt wird „**Rückgewinn**“ genannt. Ein Kredit-Sicherungsnehmer wird voraussichtlich die Verpflichtungen zur Lieferung an den Kredit-Sicherungsgeber auswählen, die den niedrigsten Marktwert aufweisen. Daher ist der Wert des Rückgewinns geringer als dies ansonsten der Fall wäre. Der anzunehmende Verlust, gegen den der Kredit-Sicherungsnehmer versichert ist (Nennwert abzüglich Rückgewinn), entspricht dem Verlust, der dem Inhaber dieser Verpflichtung nach dem Eintritt eines Kreditereignisses entstehen würde. Diese Form von Kreditderivaten wird als „**Kreditderivate-Transaktion mit physischer Abwicklung**“ bezeichnet.

Bei vielen Kreditderivate-Transaktionen ist die physische Lieferung der entsprechenden Verpflichtungen gegen Zahlung des Nennwerts nicht vorgesehen. Stattdessen wird der Wert des Rückgewinns durch das Einholen von Preisstellungen für eine bestimmte Verpflichtung (als „**Referenzverpflichtung**“ bezeichnet) bei anderen Teilnehmern des Kreditderivatemarktes festgelegt. Der Kredit-Sicherungsnehmer erhält anschließend eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Wert des Rückgewinns (manchmal als „**Verlustbetrag**“ oder „**Ausgleichszahlung**“ bezeichnet) von dem Kredit-Sicherungsgeber. Diese Form von Kreditderivaten wird als „**Kreditderivate-Transaktion mit Barausgleich**“ bezeichnet.

Ein Kredit-Sicherungsnehmer zahlt für die Stellung der Kreditsicherung üblicherweise regelmäßige Zahlungen (als „**Kreditsicherungsprämien**“ bezeichnet) an den Kredit-Sicherungsgeber.

Portfolio-Kreditderivate-Transaktionen

iTraxx-Indizes beziehen sich auf als „**Kredit-Portfolio-Transaktionen**“ bekannte Kreditderivate-Transaktionen. Dies bezieht sich darauf, dass statt eines einzelnen Referenzschuldners ein Portfolio von Referenzschuldnern besteht. Jeder Referenzschuldner stellt einen bestimmten Anteil am Portfolio dar. Tritt bei einer Kreditderivate-Transaktion mit Barausgleich ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner ein und sind die Bedingungen für die Abwicklung erfüllt, wird eine Zahlung vom Kredit-Sicherungsgeber an den Kredit-Sicherungsnehmer ausgelöst. Das Eintreten eines Kreditereignisses kann bedeuten, dass der Kredit-Sicherungsnehmer bestimmte Beträge in Bezug auf das Portfolio von dem Kredit-Sicherungsgeber erhält.

Portfolioanpassungen

Eine Kredit-Portfolio-Transaktion kann sich entweder auf ein statisches Portfolio oder ein von Zeit zu Zeit angepasstes Portfolio beziehen. Unter einem statischen Portfolio ist ein Portfolio zu verstehen, das während der Laufzeit des Portfolios stets die gleichen Referenzschuldner umfasst (vorbehaltlich der Streichung von Referenzschuldnern aus dem Portfolio nach einem Kreditereignis oder bei bestimmten Umstrukturierungsmaßnahmen in Bezug auf einen Referenzschuldner). Vorbehaltlich dieser Bedingung können Kredit-Sicherungsnehmer daher ihre Anlage auf Basis der Kenntnis beurteilen, auf welche Referenzschuldner sich ihr Engagement bezieht. Bei einem dynamischen Portfolio hingegen können die Referenzschuldner während der Laufzeit der Transaktion durch neue Referenzschuldner ersetzt werden. Zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine Transaktion in Bezug auf das dynamische Portfolio eingehen, wissen Kredit-Sicherungsnehmer unter Umständen, um welche anfänglichen Referenzschuldner es sich handelt; diese ändern sich aber im Laufe der Zeit. Die iTraxx-Indexportfolios sind dynamisch, da die Referenzschuldner jeweils zum 20. März und 20. September (oder, wenn dies kein Geschäftstag ist, am nächsten Geschäftstag) (jeweils ein „**Roll-Tag**“) ausgetauscht werden können. Dementsprechend unterliegen Anleger in Transaktionen dieser Art sowohl dem Kreditrisiko in Bezug auf die das Portfolio bildenden Referenzschuldner als auch den sich aus Anpassungen ergebenden Risiken.

Die Möglichkeit zur Ersetzung von Referenzschuldnern durch neue Referenzschuldner unterliegt folgenden Bedingungen: Ersatzreferenzschuldner müssen bestimmte Anforderungen (allgemein als die „**Eignungskriterien**“ bezeichnet) erfüllen, das Kreditportfolio als Ganzes muss bestimmten Richtlinien (allgemein als die „**Portfoliorichtlinien**“ bezeichnet) entsprechen und eine oder mehrere Bedingungen für die Ersetzung (jeweils eine „**Ersetzungsbedingung**“) müssen erfüllt werden. Die für den Referenzindex geltenden Eignungskriterien, Portfoliorichtlinien und Ersetzungsbedingungen sind oben im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschrieben. Jede Aufnahme und/oder Streichung eines Referenzschuldners wird als „**Ersetzung**“ bezeichnet.

Bei Durchführung einer Ersetzung können bestimmte Werte in Bezug auf das Portfolio angepasst werden, um den Nettowert der Ersetzung in Bezug auf den Wert des im Portfolio enthaltenen Kreditrisikos widerzuspiegeln. Solche Wertanpassungen sind unter anderem von den Kosten für den Kauf der Kreditsicherung (als „**Credit Spread**“ bezeichnet) in Bezug auf die Referenzschuldner abhängig, die in das Portfolio aufgenommen bzw. aus diesem gestrichen werden. Hat bei einer Ersetzung der in das Portfolio aufgenommene Referenzschuldner (ein „**Ersatzreferenzschuldner**“) einen hohen Credit Spread (d. h. Marktteilnehmer halten die Wahrscheinlichkeit eines Credit Events für hoch) und der aus dem Portfolio gestrichene Referenzschuldner (ein „**ersetzter Referenzschuldner**“) einen niedrigen Credit Spread (d. h. Marktteilnehmer halten die Wahrscheinlichkeit eines Kreditereignisses für gering), steigt die vom Kredit-Sicherungsnehmer zu zahlende Sicherungsprämie, um dem höheren Risiko Rechnung zu tragen. Entsprechend sinkt im umgekehrten Fall (Ersatzreferenzschuldner mit niedrigem Credit Spread und ersetzter Referenzschuldner mit hohem Credit Spread) die von dem Kredit- Sicherungsnehmer zu zahlende Sicherungsprämie, um dem geringeren Risiko Rechnung zu tragen.

Portfolioanpassungen schaffen aus Sicht des Kredit-Sicherungsnehmers das Potenzial sowohl für Gewinne als auch für Verluste und bergen die Möglichkeit eines Anstiegs oder Rückgangs der an die Anleger in an Kredite gebundene (credit linked) Wertpapiere zu zahlenden Beträge, wie unten im Abschnitt „Auswirkungen auf die Anteile des Teilfonds“ näher beschrieben.

Auswirkungen auf die Anteile des Teilfonds

Gewinne und Verluste aus Portfolioanpassungen sowie das Eintreten von Kreditereignissen haben in Abhängigkeit von der jeweiligen Kredit-Portfolio-Transaktion unterschiedliche Auswirkungen. Im Fall der Anteile des Teilfonds bildet der Referenzindex die Position eines Kredit-Sicherungsnehmers in Bezug auf das gesamte Portfolio von Referenzschuldnern ab. Zudem sinkt der Referenzindexstand durch die Sicherungsprämie, die für die Übernahme des Kreditrisikos in Bezug auf das Portfolio der Referenzschuldner zu zahlen ist. Daher ist eine Ersetzung, durch die sich das Kreditrisiko im Portfolio verringert, vorbehaltlich bestimmter Berechnungen zur Portfoliosensitivität, bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren mit einem Anstieg des Referenzindexstandes verbunden. Dementsprechend ist eine Ersetzung, durch die sich das Kreditrisiko im Portfolio erhöht, vorbehaltlich bestimmter Berechnungen zur Portfoliosensitivität, bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren mit einem Rückgang des Referenzindexstandes verbunden.

Die Risikoprämie spiegelt die durchschnittlichen Kosten des Kaufs von Kreditsicherung für die jeweiligen das Portfolio bildenden Referenzschuldner wider (als „**durchschnittlicher Credit Spread**“ bezeichnet). Ein höherer durchschnittlicher Credit Spread für alle Referenzschuldner im Portfolio führt daher bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren zu einem niedrigeren Referenzindexstand. Dementsprechend bringt ein niedrigerer durchschnittlicher Credit Spread für alle Referenzschuldner im Portfolio bei ansonsten gleichbleibenden Faktoren einen höheren Referenzindexstand mit sich. Die Risikoprämie wird unter Bezugnahme auf bestimmte Sätze und Quotierungen für den Kauf von Kreditsicherung in Bezug auf Referenzschuldner festgelegt.

Steigt das Kreditrisiko im Portfolio, wird das Eintreten eines Kreditereignisses wahrscheinlicher. Tritt ein Kreditereignis ein und sind die Bedingungen für die Abwicklung erfüllt, bedeutet dies, dass der Kredit-Sicherungsnehmer Geld erhält, der Referenzindex an Wert gewinnt und der Nettoinventarwert des Teilfonds steigt.

Sinkt das Kreditrisiko des Portfolios, verringert sich der Wert der gekauften Sicherheit, der Referenzindex verliert an Wert und der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt. Sinkt der Nettoinventarwert auf null, sind keine Rückzahlungsbeträge an Anteilsinhaber zu zahlen.

Zusätzliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Handelsschluss/einer Handelsstörung

Eine Börse oder ein Markt kann vorzeitig schließen oder eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf bestimmte Wertpapiere verhängen. Zudem kann die Möglichkeit zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere oder Finanzinstrumente beschränkt sein. Dadurch ist der Swap-Kontrahent unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Dies kann dazu führen, dass die Möglichkeiten des Swap-Kontrahenten zum Eingehen von Short-Positionen begrenzt sind und der Swap-Kontrahent die Wertentwicklung des Referenzindex durch die OTC-Swap-Transaktion nicht erreicht. In diesem Fall ist es dem Swap-Kontrahenten unter Umständen nicht möglich, exakte Bewertungen für die OTC-Swap-Transaktion vorzulegen, und die Berechnung des Nettoinventarwerts kann, wie im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft“ näher beschrieben, ausgesetzt werden.

Informationen zu Referenzschuldnern

Die Anteilsinhaber haben keinen Anspruch darauf, durch den Teilfonds Informationen in Bezug auf die Referenzschuldner oder in Bezug auf Verpflichtungen von Referenzschuldnern zu erhalten. Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über Angelegenheiten in Zusammenhang mit Referenzschuldnern zu informieren, auch nicht über Umstände, in denen die Möglichkeit eines Kreditereignisses besteht.

Käufer von Anteilen sollten unabhängige Untersuchungen und Analysen in Bezug auf die Referenzschuldner und das Portfolio durchführen, die sie für eine Bewertung der Vorteile und Risiken einer Anlage in die Anteile für geeignet halten. Ein Anteil stellt keinen Anspruch gegenüber einem Referenzschuldner oder in Bezug auf Verpflichtungen eines Referenzschuldners dar, und im Falle eines Verlustes hat der Anteilsinhaber aus einem Anteil kein Rückgriffsrecht gegen einen Referenzschuldner. Anleger in die Anteile sind jedoch dem Kreditrisiko der Referenzschuldner ausgesetzt. Weder der Teilfonds noch der Swap-Kontrahent noch sonstige in ihrem Auftrag handelnde Personen geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Gewährleistung oder Zusicherung in Bezug auf die Bonität oder auf Verpflichtungen von Referenzschuldnern ab.

Ersetzung von Referenzschuldern

Markit hat das Recht, die Ersetzung von einem oder mehreren Referenzschuldern im Portfolio gemäß den Bedingungen des Referenzindex zu verlangen.

Die Gesellschaft, der Swap-Kontrahent oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen übernehmen keinerlei Haftung für eine Ersetzung eines Referenzschuldners gemäß den Bestimmungen des Referenzindex oder für ein Versäumnis von Markit, eine Ersetzung gemäß den Bestimmungen der Referenzindexregeln vorzunehmen. Da sich die Zusammensetzung des Portfolios von Zeit zu Zeit ändern kann, hängen die Wertentwicklung des Portfolios und das Eintreten eines Kreditereignisses und damit der Referenzindexstand u. a. von der Auswahl und der Ersetzung von Referenzschuldern ab.

Nichterfüllung der Kriterien durch das Portfolio

Obwohl Markit zwar ausschließlich Ersetzungen vornehmen darf, die die vorstehend näher beschriebenen Eignungskriterien, die Ersetzungsbedingungen und die Portfoliorichtlinien voraussichtlich erfüllen, ist es möglich, dass das Portfolio und die Referenzschuldner die Eignungskriterien und die Portfoliorichtlinien, z. B. aufgrund von Veränderungen der Bonität oder sonstiger Merkmale eines Referenzschuldners, zeitweise nicht erfüllen. Dies kann die Wahrscheinlichkeit eines Anstiegs des Referenzindexstandes erhöhen.

Volatilität der Anteile

Der Marktwert der Anteile wird durch Veränderungen des Kreditrisikos der Referenzschuldner beeinflusst, was wiederum unter anderem durch die Veränderung vorherrschender Zinssätze, allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Bedingungen an den Finanzmärkten, europäische und internationale politische Ereignisse, Ereignisse in den Heimatländern der Referenzschuldner, Entwicklungen oder Tendenzen bestimmter Branchen sowie die Finanzlage jedes Referenzschuldners Schwankungen unterworfen ist. Eine Herabstufung des Ratings eines Referenzschuldners wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit positiv auf den Marktwert der Anteile auswirken.

Die Aufgabe von Markit

Markit ist maßgeblich an der Zusammenstellung des Referenzindex und der Veröffentlichung des Referenzindexstandes beteiligt. Wenn Markit seine Aufgabe nicht oder nicht dem Standard entsprechend erfüllt, kann der Marktwert der Anteile sinken.

Geschäftsbeziehungen und Gebühren

Die Gesellschaft, der Swap-Kontrahent oder jeweils mit ihnen verbundene Unternehmen können bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehungen miteinander oder mit einem Referenzschuldner (u. a. als Kreditgeber, Verwahrstelle, Derivate-Kontrahent, Risikoverwalter, Berater oder in Bezug auf Bankgeschäfte) unterhalten und werden Maßnahmen und Schritte, die sie für die Wahrung der hieraus entstehenden Interessen für nötig oder angemessen erachten, ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf einen Anteilsinhaber einleiten. Darüber hinaus können die Gesellschaft, der Swap-Kontrahent oder jeweils mit ihnen verbundene Unternehmen Positionen in Verpflichtungen oder Kreditsicherungen von Schuldern in Bezug auf einen Referenzschuldner kaufen, verkaufen oder halten, oder als Investment- oder Geschäftsbank, Berater oder Treuhänder für diesen Referenzschuldner agieren bzw. eine Position als Vorstandsmitglied oder Führungskraft dieses Referenzschuldners einnehmen. Zudem können in Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Platzierung der Anteile ernannte Vertriebsstellen und andere Parteien für ihre Dienste bestimmte Ausgabeaufschläge und/oder laufende Gebühren erhalten.

Jeder der vorstehend Genannten kann vertrauliche Informationen in Bezug auf die Referenzschuldner erhalten haben oder erhalten. Keiner der vorstehend Genannten ist verpflichtet, diese Informationen an die Anteilsinhaber weiterzugeben.

Die Gesellschaft, der Swap-Kontrahent oder jeweils mit ihnen verbundene Unternehmen können in Zusammenhang mit den Anteilen bestimmte Ausgabeaufschläge und/oder laufende Gebühren erhalten.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamrendite (Total Return) berechnet, d. h. der gegebenenfalls nach dem Sicherungskauf zur Absicherung des Kredit-Exposures verbleibende Betrag wird zum €STR-Satz verzinst und die Zinsen werden zur durch den Verkauf des Kredit-Exposures erzielten Rendite hinzugerechnet.

Weitere Informationen zu iTraxx® können mit dem Bloomberg Ticker ITRX <GO> abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iTraxx Crossover-Kreditderivate-Transaktionen können auf der Webseite <http://www.itraxx.com> abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 12: **Xtrackers II J.P. Morgan USD Emerging Markets Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II J.P. Morgan USD Emerging Markets Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified 1Bn Country (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln aus Schwellenländern abbilden, die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter festgelegt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds kann bis zu viermal jährlich Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger in diesen Teilfonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i>

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en).

Schwellenländer

Anlagen in den Märkten, auf denen sich der Referenzindex bezieht, sind derzeit mit Risiken verbunden, die allgemein im Zusammenhang mit Schwellenländern bestehen. Hierzu zählen Risiken aufgrund von Anlageobergrenzen, bei denen ausländische Anleger bestimmten Beteiligungsgrenzen sowie Handelsbeschränkungen für Wertpapiere unterliegen. Dies kann zur Illiquidität am jeweiligen Wertpapiermarkt beitragen sowie Inflexibilität und Unsicherheit in Bezug auf das Handelsumfeld schaffen.

- (a) *Rechtliche Risiken:* Die meisten Schwellenländer sind wirtschaftlich häufig deutlich weniger weit entwickelt als andere geografische Regionen wie beispielsweise die USA und Europa. Die in diesen Volkswirtschaften geltenden Rechtsvorschriften sind dementsprechend in einer relativ frühen Entwicklungsphase und noch nicht so etabliert wie in Industrieländern. Das Wertpapierrecht solcher Länder befindet sich unter Umständen noch in der Entwicklung und ist eventuell nicht sehr präzise, sodass hier Interpretationsspielraum besteht. Im Falle wertpapierbezogener Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung einer ausländischen Partei gelten typischerweise die Gesetze dieser Länder (sofern kein anderslautendes internationales Abkommen besteht). Die Gerichtssysteme dieser Länder sind möglicherweise nicht so transparent und effektiv wie jene in weiter entwickelten Ländern oder Gebieten und es besteht keine Garantie, dass Rechte durch Gerichtsverfahren effektiv durchgesetzt werden können.
- (b) *Aufsichtsrechtliche Risiken:* Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten von Schwellenländern stellen oft noch eine Ausnahme dar. Die maßgeblichen Wertpapiergesetze sind diesbezüglich unter Umständen nicht eindeutig und/oder wurden eher auf die Regulierung von Direktanlagen durch ausländische Investoren als auf Portfolioanlagen ausgelegt. Anleger sollten beachten, dass das Wertpapierrecht und das aufsichtsrechtliche Umfeld in Bezug auf Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten aufgrund fehlender Präzedenzfälle noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden und in einigen Rechtsordnungen noch unerprobt sein können.
- (c) *Wechselkursrisiken:* In einigen Schwellenländern stehen die Währungen unter staatlicher Kontrolle. Anleger sollten beachten, dass an bestimmten Devisenmärkten das Risiko einer eingeschränkten Liquidität besteht. Da der Teilfonds und der Referenzindex in USD berechnet werden, während die Bestandteile des Referenzindex auf verschiedene andere Währungen lauten, wird die Wertentwicklung des Referenzindex und des Teilfonds auch von der Stärke dieser Währungen gegenüber der Referenzwährung und dem Zinssatz der Länder abhängig sein, die diese Währungen ausgeben.
- (d) *Steuerliches Risiko:* Der Teilfonds kann in Ländern mit unausgereiften oder nicht ausreichend etablierten Steuersystemen investieren, und entsprechende Änderungen steuerrechtlicher Bestimmungen können ohne Vorankündigung umgesetzt werden und auch rückwirkend gelten. Durch Änderungen des Steuerrechts können sich die Renditen nach Steuern der Basiswerte, an die die Wertentwicklung des Teilfonds gekoppelt ist, verringern.

Liquiditätsrisiko

Der Teilfonds unterliegt einem Liquiditätsrisiko, da keine fortlaufenden, regelmäßigen Handelsaktivitäten und kein aktiver Sekundärmarkt gewährleistet werden können. Der Teilfonds kann beim Handel mit diesen Instrumenten Verluste erleiden. Die Geld- und Briefspannen von Schuldtiteln können erheblich sein und dem Teilfonds entstehen folglich eventuell hohe Handels- und Veräußerungskosten, was zu entsprechenden Verlusten führt.

Risiko in Verbindung mit Staatsanleihen

Staatsanleihenindizes, wie zum Beispiel der Referenzindex, bieten ein fiktives Exposure in Bezug auf den Wert und/oder die Rendite bestimmter Anleihen, die im Falle eines Zahlungsausfalls deutlich sinken kann. Die Märkte für diese Anlageklassen können gelegentlich volatil oder illiquide sein. Das bedeutet, dass der ordnungsgemäße Handel vorübergehend gestört oder unmöglich sein kann. Dies kann solche Indizes beeinträchtigen, und hieraus kann in Bezug auf Ihre Anlage ein Verlust entstehen. Die Möglichkeit des Ausfalls von Emittenten von Staatsanleihen aus Schwellenmärkten ist

	höher als bei Emittenten von Staatsanleihen aus entwickelten Märkten. Dies kann wiederum den Wert Ihrer Anlage beeinträchtigen.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Die Angebotszeiträume für die Anteilsklassen 3C-CHF Hedged, 4D-GBP Hedged und 5C-MXN Hedged sind noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C-EUR Hedged der 6. Mai 2008, für die Anteilsklasse 2C der 11. März 2020, für die Anteilsklasse 2D der 9. Mai 2018 und für die Anteilsklasse 1D-EUR Hedged der 14. Oktober 2021. Die Auflegungstermine für die Anteilsklassen 3C-CHF Hedged, 4D-GBP Hedged und 5C-MXN Hedged sind noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % dieser 30 % (d. h. 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilklassen							
Anteilklassen	„1C-EUR Hedged“	„2C“	„2D“	„3C-CHF Hedged“	„4D-GBP Hedged“	„5C-MXN Hedged“	„1D - EUR Hedged“
ISIN	LU0321462953	LU1920015440	LU0677077884	LU1633124331	LU1633126468	LU2258431043	LU2361257269
WKN	DBX0AV	DBX0RD	DBX0MB	DBX1MC	DBX1MD	A2QG69	DBX0QY
Nennwährung	EUR	USD	USD	CHF	GBP	MXN	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ³²	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.
Fixgebühr	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,40 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,40 % p. a.	bis zu 0,40 % p. a.	bis zu 0,40 % p. a.	bis zu 0,40 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar						
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.						
Ausschüttungen	n. z.	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ³³	bis zu 2 %						

³² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

³³ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex³⁴

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln aus Schwellenländern ab, die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten begeben werden. Der Referenzindex wird von J.P. Morgan Securities LLC (der „**Index-Administrator**“) verwaltet und veröffentlicht.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Wertpapieren in den Referenzindex:

Der Referenzindex basiert auf dem J.P. Morgan EMBI Global Diversified (der „**Ausgangs-Index**“) mit spezifischen Eignungskriterien, einschließlich unter anderem die Eignung von Ländern, Anleiheart, Laufzeit, Art des Emittenten, ausstehende Mindestbeträge und die Währung.

In den Referenzindex können nur im Ausgangs-Index geführte geeignete Anleihen aufgenommen werden, die von staatlichen oder quasi-staatlichen Emittenten begeben werden und auf USD lauten. Geeignete Schuldtitel müssen ebenfalls durch Regierungen von bestimmten Schwellenländern begeben werden, wie vom Index-Administrator bestimmt.

Ein Land kommt für die Aufnahme in Betracht, wenn es in drei aufeinanderfolgenden Jahren eines der folgenden Kriterien erfüllt: (a) sein Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf liegt unter einem bestimmten Schwellenwert für das Indexeinkommen oder (b) die nationalen Lebenshaltungskosten, gemessen am Index-Kaufkraftparität-Verhältnis (Index Purchasing-Power-Parity Ratio – IPR) liegen unter einem bestimmten Schwellenwert. Ein Land wird aus dem Index ausgeschlossen, wenn die beiden vorgenannten Kriterien nicht erfüllt sind und das Kreditrating des Landes in drei aufeinander folgenden Jahren einen bestimmten Schwellenwert erreicht oder diesen übersteigt.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Bestandteile des Referenzindex werden anhand der diversifizierten Gewichtungsmethodik des Index-Administrators nach der Marktkapitalisierung gewichtet. Zum Zeitpunkt jeder Neugewichtung wird eine Obergrenze bezüglich der Ländergewichtung von 10 % auf die Indexbestandteile angewendet. Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet.

Der Referenzindex wird täglich auf Basis der Gesamtrendite durch den Index-Administrator berechnet. Dies bedeutet, dass Kuponzahlungen nach Abzug etwaiger Steuern in den Referenzindex reinvestiert werden. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 2017.

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Eignungskriterien und Bestandteile, sind verfügbar unter: <https://www.jpmorgan.com/insights/global-research/index-research/composition-docs>

³⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der Website <https://www.jpmorgan.com/insights/global-research/index-research/composition-docs> einsehbar. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der Website des Index-Administrators aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 13: **Xtrackers II Eurozone Government Bond Short Daily Swap UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond Short Daily Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Short IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN INDEX (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex spiegelt die umgekehrte Wertentwicklung des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN INDEX auf täglicher Basis zuzüglich eines Zinssatzes wider. Auf täglicher Basis dürfte der Stand des Referenzindex somit steigen, wenn der IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN INDEX fällt, und fallen, wenn der IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN INDEX steigt. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von Schuldtiteln beziehen, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Der Teilfonds steht allen Anlegern zur Verfügung. Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement in Bezug auf den Referenzindex anstreben, und ist nicht zur langfristigen Anlage gedacht. Die Höhe eines angemessenen Anlagebetrags in den Teilfonds ist abhängig von der persönlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Um diesen Betrag zu bestimmen, sollten Anleger ihr persönliches Vermögen und/oder ihren persönlichen Besitz, ihren aktuellen Bedarf an liquiden Mitteln sowie ihre Risikobereitschaft bzw. ihre Neigung zu umsichtigeren Anlagen berücksichtigen. Anleger sollten in Bezug auf die ausreichende Diversifizierung ihrer Anlage den Rat ihres Anlageberaters einholen, um ihre Zielsetzungen in Bezug auf Anlageziele und Risikopotenzial zu erfüllen. Alle Anleger werden daher gebeten, ihre spezifische Situation gemeinsam mit ihrem gewohnten Anlageberater zu betrachten.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittenten-

	bezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben. Anleger sollten beachten, dass weitere Risikowarnungen in Bezug auf eine Anlage in den Teilfonds im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ in diesem Produktanhang dargelegt sind.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	6. Mai 2008
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 3
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	„1C“
ISIN-Code	LU0321463258
WKN	DBX0AW
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr³⁵	bis zu 0,05 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

³⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex³⁶

Der von IHS Markit Benchmark Administration Limited (der „**Index-Administrator**“) verwaltete und veröffentlichte Referenzindex ist ein invers an die Bewegung des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index gekoppelter Index. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („**S&P**“). Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung einer Anlage mit einer Short-Position auf den IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index ab, die täglich angepasst wird.

Die tägliche Wertentwicklung des Referenzindex entspricht der negativen Wertentwicklung des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index, zuzüglich eines anteiligen Zinssatzes, der auf den beiden folgenden Komponenten basiert: 1) dem €STR-Satz plus 8,5 Basispunkte und 2) einem angenommenen Repo-Satz, d. h. dem €STR-Satz plus 8,5 Basispunkte minus Kosten_{Repo}%. Der Kosten_{Repo}-Satz wird auf <https://www.spglobal.com/spdji/de/> veröffentlicht.

Der **€STR** („Euro Short Term Rate“) ist ein von der Europäischen Zentralbank („EZB“) veröffentlichter Tagesgeldsatz, der die Kosten für unbesicherte Euro-Tagesgeldkredite von Banken in der Eurozone widerspiegelt. Der Zinssatz basiert auf am vorhergehenden Geschäftstag ausgeführten und abgerechneten Transaktionen.

Der Repo-Satz ist die Differenz zwischen dem €STR-Satz plus 8,5 Basispunkte und indikativen Marktkosten (der Kosten_{Repo}-Satz) für die Wertpapierleihe zur Durchführung von Leerverkäufen. Der unterstellte Repo-Satz kann sich je nach Ermessen des Index-Administrators ändern, wenn nach Anhörung von Marktteilnehmern festgestellt wird, dass ein anderer Satz den Marktbedingungen besser entspricht. Mindestens eine Woche vor Inkrafttreten einer solchen Änderung wird eine entsprechende Mitteilung über die Änderung, in der auch der neue Satz angegeben wird, auf <https://www.spglobal.com/spdji/de/> veröffentlicht.

Der Referenzindex wird täglich für jeden Tag berechnet, an dem die EZB einen offiziellen €STR-Satz veröffentlicht und die Long-Version des Index vom Index-Administrator veröffentlicht wird.

Die tägliche Rendite des Referenzindex berechnet sich wie folgt:

$$tr_t^{\text{täglich}} = - \left(\frac{TR_t^{\text{iBoxx Eurozone}}}{TR_{t-1}^{\text{iBoxx Eurozone}}} - 1 \right) + \left(r_{t-1}^{\text{€STR} + 8,5 \text{ Basispunkte}} + r_{t-1}^{\text{Repo}} \right) \cdot \frac{\text{Tage}(t-1, t)}{360}$$

Die Formel für den entsprechenden Referenzindexstand lautet:

$$TR_t^{\text{Short iBoxx}} = \left(1 + tr_t^{\text{daily}} \right) \cdot TR_{t-1}^{\text{Short iBoxx}}$$

Dabei gilt:

Tage(t-1,t)	Anzahl der Kalendertage zwischen t-1 und t, einschließlich t aber ausschließlich t-1
$r_{t-1}^{\text{€STR} + 8,5 \text{ Basispunkte}}$	€STR-Satz plus 8,5 Basispunkte am Tag t-1
r_{t-1}^{Repo}	Unterstellter Repo-Satz am Tag t-1
t	Berechnungstag t
t-1	Vorhergehender Berechnungstag
tr_t^{daily}	Tägliche Rendite des Referenzindex am Tag t
$TR_t^{\text{iBoxx Eurozone}}$	Stand des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index am Tag t
$TR_t^{\text{Short iBoxx}}$	Referenzindexstand des Index am Tag t

³⁶ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Allgemeine Informationen zum IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index

Der IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index bildet die Gesamtheit der auf Euro lautenden Staatsanleihen ab, die von Regierungen der Eurozone begeben werden. Der IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („S&P“).

Die Verwaltung des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index erfolgt durch IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“).

Die Berechnung des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Universums des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index:

Nur festverzinsliche Anleihen, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann, können in den IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index aufgenommen werden. Der IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen, um in den IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index in Betracht zu kommen.

Der IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index aufgenommen.

2. Zusammensetzung des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx® EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx® EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index deckt alle Laufzeitkategorien der in der Eurozone begebenen Staatsanleihen ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index widerspiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht der Index-Administrator die Liste der Bestandteile.

Zusätzliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Handelsschluss/einer Handelsstörung

Eine Börse oder ein Markt kann vorzeitig schließen oder eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf bestimmte Wertpapiere verhängen. Zudem kann die Möglichkeit zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere oder Finanzinstrumente beschränkt sein. Dadurch ist der Swap-Kontrahent unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Dies kann dazu führen, dass die Möglichkeiten des Swap-Kontrahenten zum Eingehen von Short-Positionen begrenzt sind und der Swap-Kontrahent die Wertentwicklung des Referenzindex durch die OTC-Swap-Transaktion nicht erreicht. In diesem Fall ist es dem Swap-Kontrahenten unter Umständen nicht möglich, exakte Bewertungen für die OTC-Swap-Transaktion vorzulegen, und die Berechnung des Nettoinventarwerts kann, wie im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft“ näher beschrieben, ausgesetzt werden.

Tägliche Veränderungen des Index

Der Referenzindex soll die Wertentwicklung einer Short-Position im IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index ausschließlich auf täglicher Basis abbilden. Dies ist somit nicht mit dem Ziel einer Short-Position über einen Zeitraum von mehr als einem Tag gleichzusetzen. Für längere Zeiträume sollte man die Auswirkungen der Pfadabhängigkeit und der Aggregation der täglichen Renditen des Referenzindex nachvollziehen. Aufgrund dieser Auswirkungen wird die Wertentwicklung der Anteile für einen Zeitraum von mehr als einem Tag unter Umständen nicht umgekehrt proportional oder symmetrisch zu den Renditen des IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index verlaufen.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO>

abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zum IBOXX® € SOVEREIGNS EUROZONE TOTAL RETURN Index sowie zur allgemeinen Methodologie der iBoxx®-Indizes können auf der Webseite <https://www.spglobal.com/spdji/de/> abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 14: **Xtrackers II iBoxx Germany Covered Bond Swap UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II iBoxx Germany Covered Bond Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX € GERMANY COVERED® Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet bestimmte Arten handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten, von deutschen Rechtsträgern begeben werden und Vorschriften zum Schutz von Anleihegläubigern unterliegen (Pfandbriefe). Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von Schuldtiteln beziehen, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen vorzunehmen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex enthält Schuldtitel, die von deutschen Emittenten begeben werden. Somit weist der Teilfonds lediglich ein Exposure in Bezug auf ein einziges Land auf. Folglich besteht ein stärkeres Exposure in Bezug auf marktbezogene, politische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Risiken des betreffenden Landes, als dies bei einem Teilfonds der Fall wäre, bei dem das Länderrisiko über mehrere Länder gestreut ist. Etwaige landesbezogene Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 10. Oktober 2007.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation

Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0321463506
WKN	DBX0AX
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr³⁷	bis zu 0,05 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

³⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex³⁸

Der Referenzindex bildet, die nachstehend definierten Auswahlkriterien berücksichtigend, die Gesamtheit des deutschen Pfandbriefuniversums ab. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („S&P“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex basiert auf den Geld- und Briefkursen, die von den Preisstellern bereitgestellt werden. Per April 2010 stellen die folgenden Banken die Anleihekurse bereit:

Barclays Capital, BNP Paribas, Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs, HSBC Bank, JP Morgan, Morgan Stanley, Royal Bank of Scotland, UBS.

Die Kursangaben der Preissteller werden konsolidiert und gehen als konsolidierte Kurse in die Berechnung des Referenzindex ein. Für den Fall, dass für eine bestimmte Anleihe keine neuen Kurse zur Verfügung stehen, wird der Referenzindex weiterhin auf Basis der zuletzt verfügbaren konsolidierten Kurse berechnet. Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Ein Pfandbrief ist eine Anleihe (die durch ein Kreditinstitut begeben wird, das per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt), die die in Artikel 22(4) der OGAW-Richtlinie³⁹ oder ähnlichen Richtlinien (z. B. der Kapitaladäquanzrichtlinie CAD III⁴⁰) festgelegten Kriterien erfüllt. Darüber hinaus werden auch andere Anleihen, die aufgrund ihrer Struktur ein vergleichbares Risiko- und Bonitätsprofil aufweisen und am Markt als Covered Bonds betrachtet werden, in die iBoxx-Covered Bond-Indizes aufgenommen. Die Kriterien, nach denen das iBoxx Technical Committee den Status einer Anleihe beurteilt, sind Struktur, Handelsdaten, Emissionsprozess, Liquidität und Spread-Niveau.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt alle Laufzeitkategorien der in Deutschland begebenen Pfandbriefe ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widerspiegelt.

³⁸ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

³⁹ Richtlinie des Rates 85/611/EWG, geändert durch die Richtlinien des Rates 2001/107/EG und 2001/108/EG, Artikel 22(4).

⁴⁰ Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats wird die Liste der Indexbestandteile mit den Schlusskursen aller Anleihen bei Geschäftsschluss von Markit und der Deutschen Börse veröffentlicht.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://www.spglobal.com/spdji/de/> abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 15: Xtrackers II USD Overnight Rate Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II USD Overnight Rate Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Solactive FEDL Daily Total Return Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung einer zur Federal Funds Effective Rate verzinsten fiktiven Einlage ab, wobei die Zinserträge täglich in die Einlage reinvestiert werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von Schuldtiteln beziehen, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 10. Oktober 2007.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	„1C“
ISIN-Code	LU0321465469
WKN	DBX0A0
Nennwährung	USD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁴¹	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00667 % monatlich (0,08 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,10 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

⁴¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁴²

Der Referenzindex bildet eine täglich rollierte Einlage zur Federal Funds Effective Rate (der „Zinssatz“) ab, dem kurzfristigen Geldmarktreferenzzinssatz in den USA.

Die Federal Funds Rate ist der von Einlagenkreditinstituten mit Überschussreserven bei einer US-amerikanischen Federal Reserve District Bank erhobene Zinssatz für Tagesgeldausleihungen an andere Einlagenkreditinstitute. Die Federal Funds Effective Rate ist der durchschnittliche Zinssatz für solche Darlehen an einem jeweiligen Tag. Der Offenmarktausschuss (Federal Open Market Committee) gibt einen Richtwert vor, und die Federal Funds Effective Rate liegt in der Regel nah an dieser Vorgabe.

Die Federal Funds Rate wird bei Sitzungen des Offenmarktausschusses festgelegt. Abhängig von ihrer Agenda und den in den Vereinigten Staaten herrschenden wirtschaftlichen Bedingungen nehmen die FOMC-Mitglieder eine Erhöhung, eine Senkung oder keine Änderung der Federal Funds Rate vor. Auf die ungefähre Wahrscheinlichkeit von Entscheidungen in künftigen Sitzungen kann anhand der Fed-Funds-Futures-Kontrakte der Chicago Board of Trade geschlossen werden. Über solche Wahrscheinlichkeitsszenarien wird in der Finanzpresse umfassend berichtet.

Der Zinssatz stellt den gewichteten durchschnittlichen Tagesgeldzinssatz dar, zu dem „Federal Funds“ innerhalb eines Tages effektiv gehandelt werden.

Die Einlage wird täglich verzinst (reinvestiert), wobei die Verzinsung auf Basis eines 360-Tage-Jahres erfolgt.

Der Referenzindex wird von der Solactive AG verwaltet und an jedem Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) berechnet, an dem Geschäftsbanken, Devisenmärkte und Clearingstellen in New York geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

Der Referenzindex wurde am 1. Februar 2003 mit einem Stand von 1000 aufgelegt.

Der Referenzindex wird nicht neu gewichtet.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie des Zinssatzes können auf der Webseite www.solactive.com und <https://www.federalreserve.gov/> oder einer Nachfolge-Webseite abgerufen werden. Eine englischsprachige Fassung einer detaillierten Beschreibung des Referenzindex ist für Anleger auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Informationen zum Referenzindex können unter www.solactive.com abgerufen werden.

⁴² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 16: Xtrackers II GBP Overnight Rate Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II GBP Overnight Rate Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Solactive SONIA Daily Total Return Index (der „ Referenzindex “) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung einer zum Satz des Sterling Overnight Index Average (SONIA) verzinsten fiktiven Einlage ab, wobei die Zinserträge täglich in die Einlage reinvestiert werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie die zum SONIA-Satz verzinsten fiktiven Einlage beziehen.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die „D“-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttende Anteilsklasse tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornimmt. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	GBP 50.000.000
Referenzwährung	GBP
Auflegungstermin	10. Oktober 2007
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag

OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	„1D“
ISIN-Code	LU0321464652
WKN	DBX0A1
Nennwährung	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	GBP 50.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	GBP 50.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁴³	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00667 % monatlich (0,08 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,10 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

⁴³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁴⁴

Der Referenzindex bildet eine täglich rollierte Einlage zum SONIA-Satz (der Sterling Overnight Index Average) ab, dem kurzfristigen Geldmarktreferenzzinssatz im Vereinigten Königreich (der „Zinssatz“).

Der Zinssatz ist der gewichtete Durchschnittssatz aller in London getätigten unbesicherten Tagesgeldausleihungen in Britischen Pfund, die an die Money Market Daily Data Collection der Bank of England gemeldet werden und ein Mindestvolumen von GBP 25 Mio. haben

Der SONIA wird von der Bank of England verwaltet. Die Webseite der Bank of England bietet historische Daten und einen Leitfaden zum Sterling Overnight Index Average.

Die Einlage wird täglich verzinst (reinvestiert), wobei die Verzinsung auf Basis eines 365-Tage-Jahres erfolgt.

Der Referenzindex wurde am 1. April 2000 mit einem Stand von 1000 aufgelegt.

Der Referenzindex wird von der Solactive AG verwaltet und an jedem Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) berechnet, an dem Geschäftsbanken, Devisenmärkte und Clearingstellen in London geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

Der Referenzindex wird nicht neu gewichtet.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie des Zinssatzes können auf den Webseiten www.solactive.com und <https://www.bankofengland.co.uk/markets/benchmarks> oder einer entsprechenden Nachfolge-Webseite abgerufen werden. Eine englischsprachige Fassung einer detaillierten Beschreibung des Referenzindex ist für Anleger auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

⁴⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 17: Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE World Government Bond Index - Developed Markets (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex lautet auf Euro und soll die aggregierte Gesamtrendite von in Industrieländern begebenen festverzinslicher Schuldtitel mit Investment Grade-Rating in Lokalwährung abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für „C“-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter „Risikoprofildtypologie“ beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am

	Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist der 20. Oktober 2008 für die Anteilsklasse 1C-EUR Hedged, der 24. August 2011 für die Anteilsklasse 2D-GBP Hedged, der 22. November 2011 für die Anteilsklasse 1D-EUR Hedged, der 18. April 2017 für die Anteilsklasse 3C-USD Hedged, der 20. August 2025 für die Anteilsklasse 3D-CHF Hedged, der 27. Januar 2012 für die Anteilsklasse 4C-CHF Hedged und der 14. August 2013 für die Anteilsklasse 5C.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen							
Anteilsklassen	„1C-EUR Hedged“	„1D-EUR Hedged“	„2D-GBP Hedged“	„3C-USD Hedged“	„3D-CHF Hedged“	„4C-CHF Hedged“	„5C“
ISIN-Code	LU0378818131	LU0690964092	LU0641006290	LU0641006456	LU3121019551	LU0641006613	LU0908508731
WKN	DBX0A8	DBX0MF	DBX0LY	DBX0LZ	DBX0XQ	DBX0L0	DBX0NM
Nennwährung	EUR	EUR	GBP	USD	CHF	CHF	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile	2.000 Anteile	15.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile	2.000 Anteile	15.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁴⁵	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a. ⁴⁶	bis zu 0,15 % p. a. ⁴⁷	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a. ⁴⁸	bis zu 0,25 % p. a. ⁴⁹	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.

⁴⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁴⁶ Zwischen dem 1. April 2025 und dem 30. September 2026 wird die Verwaltungsgesellschaftsgebühr von „bis zu 0,15 % p. a.“ auf „bis zu 0,05 % p. a.“ gesenkt (der „**Verzichtszeitraum**“). Ab dem 1. Oktober 2026 beträgt die geltende Verwaltungsgesellschaftsgebühr wieder „bis zu 0,15 % p. a.“.

⁴⁷ Zwischen dem 1. Juni 2025 und dem 30. November 2026 wird die Verwaltungsgesellschaftsgebühr von „bis zu 0,15 % p. a.“ auf „bis zu 0,05 % p. a.“ gesenkt (der „**Zweite Verzichtszeitraum**“). Ab dem 1. Dezember 2026 beträgt die geltende Verwaltungsgesellschaftsgebühr wieder „bis zu 0,15 % p. a.“.

⁴⁸ Während des Verzichtszeitraums wird die Pauschalgebühr auf „bis zu 0,15 % p. a.“ gesenkt. Ab dem 1. Oktober 2026 beträgt die geltende Pauschalgebühr wieder „bis zu 0,25 % p. a.“.

⁴⁹ Während des zweiten Verzichtszeitraums wird die Pauschalgebühr auf „bis zu 0,15 % p. a.“ gesenkt. Ab dem 1. Dezember 2026 beträgt die geltende Pauschalgebühr wieder „bis zu 0,25 % p. a.“.

Beschreibung der Anteilsklassen							
Anteilsklassen	„1C-EUR Hedged“	„1D-EUR Hedged“	„2D-GBP Hedged“	„3C-USD Hedged“	„3D-CHF Hedged“	„4C-CHF Hedged“	„5C“
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error ⁵⁰		bis zu 1 %					

⁵⁰ Der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁵¹

Der Referenzindex wird von FTSE Fixed Income LLC („**Index-Administrator**“) verwaltet und veröffentlicht.

Ziel des Referenzindex ist die Abbildung der Wertentwicklung von staatlichen Emittenten in Industrieländern begebener festverzinslicher Schuldtitel mit Investment Grade-Rating in Lokalwährung.

Methodologie des Referenzindex

Der Index-Administrator wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Schuldtitel staatlicher Emittenten anwenden, um die Schuldtitel festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen.

Geeignete Länder:

Die geeigneten Schuldtitel staatlicher Emittenten müssen von Industrieländern gemäß der Definition des Index-Administrators begeben sein.

Rating:

Alle Emittenten der geeigneten Schuldtitel müssen mindestens ein langfristiges Investment Grade-Rating aufweisen, wobei ein Rating der jeweiligen Ratings von Moody's und S&P verwendet wird.

Zusätzliche Auswahlkriterien:

Der Index-Administrator kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Schuldtiteln in den Referenzindex bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) ein Mindestemissionsvolumen, (ii) ein Mindestmarktvolumen je Region und (iii) eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die im Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird täglich auf Basis der Gesamtertragsrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 2011.

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Auswahlkriterien und Bestandteile, sind unter <https://www.yieldbook.com/m/indices/single.shtml?ticker=WGBIDM> verfügbar.

⁵¹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 18: Xtrackers II Singapore Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Singapore Government Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE Singapore Government Bond Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex lautet auf SGD und soll die Wertentwicklung von durch die Regierung in Singapur begebenen festverzinslichen Schuldtiteln in Lokalwährung abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit mittlerem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex:</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	SGD 75.000.000
Referenzwährung	SGD
Auflegungstermin	11. Mai 2010
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation

Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilsklasse	„1C“
Index	Referenzindex
ISIN-Code	LU0378818560
WKN	DBX0BC
Nennwährung	SGD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	5.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	5.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁵²	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

⁵² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁵³

Der Referenzindex wird von FTSE Fixed Income LLC („**Index-Administrator**“) verwaltet und veröffentlicht.

Ziel des Referenzindex ist die Abbildung der Wertentwicklung von durch die Regierung in Singapur begebenen festverzinslichen Schuldtiteln in Lokalwährung.

Referenzindexmethode

Der Index-Administrator wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Schuldtitel staatlicher Emittenten anwenden, um die Schuldtitel festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen.

Auswahlkriterien:

Der Index-Administrator kann bestimmte Kriterien für die Aufnahme von Schuldtiteln in den Referenzindex festlegen. Diese können u. a. ein Mindestemissionsvolumen und eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit umfassen.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird täglich auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1999.

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Auswahlkriterien und Bestandteile, sind unter https://www.yieldbook.com/x/ixPubDoc/factsheet_i_sggbi.pdf verfügbar.

⁵³ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 19: Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOX \$ TREASURIES Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schultitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 18 Monaten bei Emission und einer Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr an einem Neugewichtungstag ab, die auf US-Dollar lauten und von der US-Regierung gegeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die

	D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilklassen am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 7. Juli 2009, für die Anteilsklasse 2D-EUR Hedged der 30. November 2016, für die Anteilsklasse 1C der 13. Dezember 2021 und für die Anteilsklasse 2C - GBP Hedged der 12. Mai 2023.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	für die Anteilklassen 1D und 1C 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag, für alle anderen Anteilklassen 15:30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

	Beschreibung der Anteilsklassen			
Anteilsklasse	„1C“	„1D“	„2D-EUR Hedged“	„2C-GBP Hedged“
ISIN-Code	LU1920015796	LU0429459356	LU1399300455	LU2610432036
WKN	DBX0RF	DBX0CQ	DBX0QG	DBX0T0
Nennwährung	USD	USD	EUR	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 50.000	USD 50.000	EUR 50.000	GBP 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 50.000	USD 50.000	EUR 50.000	GBP 50.000
Verwaltungsgesellschafts-gebühr ⁵⁴	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.
Fixgebühr	0,00417 % monatlich (0,05 % p. a.)	0,00417 % monatlich (0,05 % p. a.)	0,0075 % monatlich (0,09 % p. a.)	0,0075 % monatlich (0,09 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	Anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.			
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.		n. z.
Voraussichtlicher Tracking Error ⁵⁵	bis zu 1 %			

⁵⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁵⁵ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁵⁶

Der Referenzindex bildet die Gesamtheit der auf US-Dollar lautenden Staatsanleihen ab, die von der US-Regierung begeben werden. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („**S&P**“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („**Markit**“ oder der „**Index-Administrator**“) verwaltet. Der Referenzindex wird auf der Grundlage von Schlussständen konsolidierter iBoxx-Kurse für die im Universum enthaltenen Anleihen an jedem im iBoxx USD-Indexberechnungskalender definierten Handelstag berechnet. Der Berechnungskalender für den Referenzindex entspricht den Empfehlungen der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA).

Die Kurse für die Anleihen im Referenzindex werden von verschiedenen bedeutenden Finanzinstituten bereitgestellt.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Bei der Auswahl der Indexbestandteile spielen unter anderem die folgenden drei Auswahlkriterien eine wesentliche Rolle: Anleiheart, Restlaufzeit und ausstehendes Volumen.

Die folgenden Anleihearten sind von der Aufnahme in den Index ausgeschlossen: variabel verzinsliche Anleihen (Floating Rate Notes), Nullkuponanleihen und Nullkuponstufenzinsanleihen, inflationsgebundene und sonstige indexgebundene Anleihen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Anleihen, bei denen die gesamten Kupons am Laufzeitende gezahlt werden, da diese Anleiheart Nullkuponanleihen mit nur einem Kapitalfluss ähnelt.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Referenzindex ist für alle Anleihen eine Mindestlaufzeit bei Emission von 18 Monaten. Auch Anleihen mit verlängerbarer Laufzeit müssen bei einer Verlängerung der Laufzeit zum Datum der Verlängerung über eine Mindestlaufzeit von 18 Monaten verfügen. Außerdem muss die Restlaufzeit aller Anleihen an einem Neugewichtungstag mindestens ein Jahr betragen.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens USD 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet zu sein.

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx USD-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx USD-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer in Jahren ausgedrückten voraussichtlichen Restlaufzeit. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt alle Laufzeitkategorien der in den USA begebenen Staatsanleihen (Treasuries) ab.

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen.

Der Stichtag für die Annahmefrist für das ausstehende Volumen ist drei Geschäftstage vor dem letzten Handelstag des Monats. Veränderungen nach dem Stichtag für die Annahmefrist des Referenzindex (t-3) werden im Neugewichtungsverfahren nicht berücksichtigt, werden jedoch zum Ende des folgenden Monats wirksam. Neu ausgegebene Schuldverschreibungen werden berücksichtigt, wenn ihre Abwicklung bis einschließlich zum letzten Kalendertag des Monats öffentlich bekannt ist und wenn ihr Rating und ihr ausstehendes Volumen mindestens drei Handelstage vor Monatsende bekannt gemacht worden sind.

Die endgültige Liste der Referenzindexbestandteile für den Folgemonat wird zum Geschäftsschluss zwei Handelstage vor dem Monatsende veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Referenzindex, seinen Bestandteilen und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite des Index-Administrators <https://www.spglobal.com/spdji/de/> abgerufen werden.

⁵⁶ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 20: Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX \$ TREASURIES 1-3® Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 und bis zu 3 Jahren ab, die auf US-Dollar lauten und von der US-Regierung begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.

Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 7. Juli 2009 und für die Anteilsklasse 1C der 13. Dezember 2021.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

	Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	„1C“	„1D“
ISIN-Code	LU1920015523	LU0429458895
WKN	DBX0RE	DBX0CU
Nennwährung	USD	USD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 50.000	USD 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 50.000	USD 50.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁵⁷	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.
Fixgebühr	0,00417 % monatlich (0,05 % p. a.)	0,00417 % monatlich (0,05 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	

⁵⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁵⁸

Der Referenzindex bildet die auf US-Dollar lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 1 bis 3 Jahre, die von der US-Regierung begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („S&P“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“ oder der „Index-Administrator“) verwaltet.

Der Referenzindex wird auf der Grundlage von Schlussständen konsolidierter iBoxx-Kurse für die im Universum enthaltenen Anleihen an jedem im iBoxx USD-Indexberechnungskalender definierten Handelstag berechnet. Der Indexberechnungskalender entspricht den Empfehlungen der Bond Market Association (BMA).

Die Kurse für die Anleihen im Referenzindex werden von verschiedenen bedeutenden Finanzinstituten bereitgestellt.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Bei der Auswahl der Indexbestandteile spielen unter anderem die folgenden drei Auswahlkriterien eine wesentliche Rolle: Anleiheart, Restlaufzeit und ausstehendes Volumen.

Die folgenden Anleihearten sind von der Aufnahme in den Index ausgeschlossen: variabel verzinsliche Anleihen (Floating Rate Notes), Nullkuponanleihen und Nullkuponstufenzinsanleihen, inflationsgebundene und sonstige indexgebundene Anleihen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Anleihen, bei denen die gesamten Kupons am Laufzeitende gezahlt werden, da diese Anleiheart Nullkuponanleihen mit nur einem Kapitalfluss ähnelt.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Referenzindex ist für alle Anleihen eine Mindestlaufzeit bei Emission von 18 Monaten. Auch Anleihen mit verlängerbarer Laufzeit müssen bei einer Verlängerung der Laufzeit zum Datum der Verlängerung über eine Mindestlaufzeit von 18 Monaten verfügen. Außerdem muss die Restlaufzeit aller Anleihen an einem Neugewichtungstag mindestens 1 Jahr betragen.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens USD 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet zu sein.

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx USD-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx USD-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer in Jahren ausgedrückten voraussichtlichen Restlaufzeit. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die in den USA begebenen Staatsanleihen (Treasuries) mit Laufzeiten von 1 bis 3 Jahren ab.

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen.

Der Stichtag für die Annahmefrist für das ausstehende Volumen ist drei Geschäftstage vor dem letzten Handelstag des Monats. Veränderungen nach dem Stichtag für die Annahmefrist des Referenzindex (t-3) werden im Neugewichtungsverfahren nicht berücksichtigt, werden jedoch zum Ende des folgenden Monats wirksam. Neu ausgegebene Schuldverschreibungen werden berücksichtigt, wenn ihre Abwicklung bis einschließlich zum letzten Kalendertag des Monats öffentlich bekannt ist und wenn ihr Rating und ihr ausstehendes Volumen mindestens drei Handelstage vor Monatsende bekanntgemacht worden sind.

Die endgültige Liste der Referenzindexbestandteile für den Folgemonat wird zum Geschäftsschluss zwei Handelstage vor dem Monatsende veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite des Index-Administrators <https://www.spglobal.com/spdji/de/> abgerufen werden.

⁵⁸ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 21: **Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg Euro Corporate Bond Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Entwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating widerspiegeln. Weitere Informationen über den Referenzindex sind in dem Abschnitt „Allgemeine Beschreibung des Referenzindex“ enthalten.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die „C“-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am

	Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektor(en) auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektor(en) betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben können.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilklassen 2D-GBP Hedged und 3D-CHF Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Ist in Bezug auf die Anteilsklasse 1C der 23. Februar 2010. Ist in Bezug auf die Anteilsklasse 1D der 14. Oktober 2021. Die Auflegungstermine für die Anteilklassen 2D-GBP Hedged und 3D-CHF Hedged sind noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilklassen				
Anteilklassen	„1C“	„1D“	„2D-GBP Hedged“	„3D-CHF Hedged“
ISIN-Code	LU0478205379	LU0478205965	LU1492586802	LU1492589574
WKN	DBX0EY	DBX0EZ	DBX0QL	DBX0QM
Nennwährung	EUR	EUR	GBP	CHF
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁵⁹	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,11 % p. a.	bis zu 0,11 % p. a.
Fixgebühr	0,005833 % monatlich (0,07 % p. a.)	0,005833 % monatlich (0,07 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,09 % p. a.	bis zu 0,09 % p. a.	bis zu 0,21 % p. a.	bis zu 0,21 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ⁶⁰	bis zu 1 %			

⁵⁹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁶⁰ Der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁶¹

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung auf Euro lautender, festverzinslicher Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating ab.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und anschließend zum Geldkurs bewertet. Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Anleihen angewendet, um die Anleihen festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Zu diesen Regeln gehören unter anderem die Mindestlaufzeit der Anleihen sowie das ausstehende Volumen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme in Frage zu kommen, ein Investment Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Die im Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

⁶¹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 22: Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX € Germany® Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schultitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von der deutschen Regierung begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklassen zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. Konzentration des Referenzindex Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder

	garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 5. Januar 2010, für die Anteilsklasse 1C der 24. August 2011 und für die Anteilsklassen 2D-GBP Hedged und 2C-USD Hedged der 13. Oktober 2022.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 1C und 1D. 15:30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 2C-USD Hedged und 2D-GBP Hedged.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen				
Anteilsklassen	„1D“	„1C“	„2D-GBP Hedged“	„2C-USD Hedged“
ISIN-Code	LU0468896575	LU0643975161	LU2523866296	LU2523866379
WKN	DBX0C7	DBX0KA	DBX0S7	DBX0S8
Nennwährung	EUR	EUR	GBP	USD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.500 Anteile	2.500 Anteile	2.500 Anteile	2.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.500 Anteile	2.500 Anteile	2.500 Anteile	2.500 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁶²	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.

⁶² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilsklassen				
Anteilsklassen	„1D“	„1C“	„2D-GBP Hedged“	„2C-USD Hedged“
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error⁶³	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

⁶³ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁶⁴

Der Referenzindex bildet die auf Euro oder eine Altwährung (d. h. Anleihen, die in einer Währung vor der Euro-Einführung begeben wurden) lautenden Staatsanleihen ab, die von der deutschen Regierung begeben werden. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („S&P“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie. Der Referenzindex deckt alle Laufzeitkategorien der in Deutschland begebenen Staatsanleihen ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widerspiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf <https://www.spglobal.com/spdji/de/> verfügbar.

⁶⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 23: Xtrackers II Germany Government Bond 1-3 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Germany Government Bond 1-3 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX € Germany 1-3[®] Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 und bis zu 3 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von der deutschen Regierung begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttende Anteilsklasse tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornimmt. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der

	Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	5. Januar 2010
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	„1D“
ISIN-Code	LU0468897110
WKN	DBX0C9
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.500 Anteile
Verwaltungsgesellschafts-gebühr⁶⁵	bis zu 0,05 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	n. a.
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

⁶⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁶⁶

Der Referenzindex bildet die auf Euro oder eine Altwährung (d. h. Anleihen, die in einer Währung vor der Euro-Einführung begeben wurden) lautenden Staatsanleihen mit einer Laufzeit von 1 bis 3 Jahren ab, die von der deutschen Regierung begeben werden. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („S&P“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die in Deutschland begebenen Staatsanleihen mit Laufzeiten von 1 bis 3 Jahren ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widerspiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf <https://www.spglobal.com/spdji/de/> verfügbar.

⁶⁶ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 24: Xtrackers II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF (der „Teilfonds“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating unter Ausschluss von Anleihen, die nicht bestimmte ökologische (<i>environmental</i>), soziale (<i>social</i>) und die Unternehmensführung (<i>governance</i>) betreffende ESG-Kriterien erfüllen, abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch „Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Standards“ im nachstehenden Abschnitt „Spezifische Risikowarnung“, das Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und den Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in

der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben.

Ausschüttende Anteile

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.

Konzentration des Referenzindex

Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektor(en) auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektor(en) betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben können.

Standards für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, ESG)

Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Anzahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet sind. Aus diesem Grund kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds eine stärkere Gewichtung in Wertpapieren, Branchensektoren oder Ländern aufweisen, die eine schlechtere Wertentwicklung erzielen als der Markt insgesamt oder als andere Fonds, die bei ihrer Auswahl ESG-Standards berücksichtigen bzw. Fonds, die diese Standards nicht beachten.

Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei der Vornahme dieser Feststellung ausschließlich auf die Aktivitäten des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter und auf die von diesen übermittelten Informationen.

Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit

Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die Analyse des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleistungsanbieter geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der Leistung eines Unternehmens in den Bereichen ESG und Kohlenstoffemissionen auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden.

ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. ein anderer Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.

EU-PAB-Konformität

Der Referenzindex wurde durch den Index-Administrator so entwickelt, dass er die festgelegten Vorgaben für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (EU PAB, EU Paris-

	aligned Benchmarks) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (die „ PAB-Verordnung “) für eine Anerkennung als ein EU-PAB erfüllt. Die PAB-Verordnung schreibt unter anderem vor, dass EU-PAB ihre Treibhausgasemissionen im Vorjahresvergleich um mindestens 7 % und im Vergleich zum Bloomberg Euro Corporate Index um mindestens 50 % reduzieren müssen. Anleger sollten jedoch beachten, dass auch wenn der Referenzindex zu jedem Neugewichtungstag eine Ausrichtung an allen relevanten Vorgaben der PAB-Verordnung anstrebt, zwischen den Neugewichtungen möglicherweise Grenzwerte überschritten und relevante Ziele nicht erreicht werden. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der Auslegung oder Umsetzung der Standards für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte durch den Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ab.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	Ist in Bezug auf die Anteilsklasse 1D der 18. Oktober 2010. Ist in Bezug auf die Anteilsklasse 1C der 14. Oktober 2021.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1D“	„1C“
Index	Referenzindex	Referenzindex
ISIN-Code	LU0484968812	LU0484968903
WKN	DBX0E8	DBX0E9
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.500 Anteile	3.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.500 Anteile	3.500 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁶⁷	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,16 % p. a.	bis zu 0,16 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

⁶⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁶⁸

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung auf Euro lautender, festverzinslicher Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating wider. Der Referenzindex zielt darauf ab, die in der PAB-Verordnung festgelegten Mindeststandards für EU-PAB einzuhalten. Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Bloomberg Euro Corporate Index vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Insbesondere die folgenden Anleihen werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten, für die MSCI keine gemeldeten oder geschätzten absoluten Treibhausgasemissionsdaten vorliegen.
- Wertpapiere ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Anleihen von Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von BB oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Bewertungen zur Messung der ESG-Merkmale eines Unternehmens im Verhältnis zu ihren Vergleichsunternehmen und sie berücksichtigen mehr als 30 Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
- Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score „red“ (rot) oder Emittenten, die einen MSCI Environmental Controversy Score verletzen. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Emittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in ihrer Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genmanipulierten Organismen, zivilen Schusswaffen, Öl- und Gasaktivitäten, Kernenergie und Kernwaffen sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Emittenten mit Engagement in umstrittenen Waffen oder fossilen Brennstoffreserven.

Wenn nach Anwendung der vorstehenden ESG-Ausschlusskriterien weniger als 20 % der Gesamtzahl der Emittenten im Universum zulässiger Anleihen (der „**Relevante Schwellenwert**“) ausgeschlossen werden, werden die verbleibenden Emittenten nach ihrem MSCI ESG Ratings Score und dem MSCI ESG Controversies Score eingestuft und diejenigen mit dem niedrigsten Rang aus dem Referenzindex ausgeschlossen, bis die Anzahl der ausgeschlossenen Emittenten höher ist als der Relevante Schwellenwert.

Die MSCI Treibhausgasemissionsdaten, die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies Scores und das Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden bestimmte Regeln auf das Universum der geeigneten Anleihen angewendet, um die Anleihen festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Zu diesen Regeln gehören unter anderem eine Mindestlaufzeit der Anleihen sowie das ausstehende Volumen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme in Frage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Der Referenzindex umfasst auch ein halbjährliches Ausschlussverfahren auf der Grundlage der Emissionen. Im Rahmen des halbjährlichen Verfahrens wird zusätzlich zu den gewöhnlichen monatlichen Neugewichtungen festgelegt, welche Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden sollten, um die Einhaltung der PAB-Verordnung zu gewährleisten.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamttrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige

⁶⁸ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

PRODUKTANHANG 25: Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 Italy and Spain Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 Italy and Spain Government Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des iBoxx EUR Sovereigns Italy & Spain Fixed Maturity 2029 Index (der „ Referenzindex “) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung handelbarer Schultitel (Anleihen) abbilden, die von der italienischen oder spanischen Regierung begeben werden und deren Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2028 und dem 30. September 2029 liegt. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung seines Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Wertpapierportfolio, das die Bestandteile des Referenzindex enthält, oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und Portfoliounterverwalter bestimmt, erwirbt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2029 (der „ Fälligkeitstermin “), an dem der Teilfonds geschlossen wird und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Da der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, auf von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen konzentriert sein kann, ist die Anzahl der potenziellen Bestandteile geringer, als dies bei einem Index mit einem breiteren Spektrum potenzieller Bestandteile der Fall wäre. Aus diesem Grund und gemäß dem Abschnitt „Anwendung erhöhter Diversifizierungsgrenzen“ unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds die im Gesetz vorgesehenen erhöhten Diversifizierungsgrenzen in Anspruch nehmen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder

	geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben. <i>Fälligkeitstermin</i> Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmebetrag kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Staatsanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 22. September 2010. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % dieser 30 % (d. h. 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus

	diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklasse	„1C“	„1D“
ISIN-Code	LU0484969463	LU3003301853
WKN	DBX0FE	DBX0W0
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁶⁹	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

⁶⁹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁷⁰

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, von der italienischen und spanischen Regierung begebenen festverzinslichen Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen dem 1. Oktober 2028 und dem 30. September 2029 wider. Der Referenzindex umfasst Staatsanleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, ausstehende Mindestbeträge, Laufzeiten und Emissionsmärkte erfüllen.

Eignungskriterien

Damit Anleihen für eine Aufnahme in Frage kommen, müssen sie mit einem Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB-) oder höher bewertet sein, wobei das durchschnittliche Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch herangezogen wird. Weitere Informationen zur Ermittlung des Durchschnittsratings finden Sie im Dokument „iBoxx-Rating-Methode“, das unter <https://www.markit.com/Documentation/Product/IBoxx> im Abschnitt „Methode“ abrufbar ist. Wird eine Anleihe gemäß der oben genannten Methode als Sub-Investment-Grade oder niedriger eingestuft, so wird sie im Zuge der nächsten Neugewichtung aus dem Referenzindex entfernt. Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Zielfälligkeit

Ab dem 1. Oktober 2028 werden alle aus fälligen Anleihen erhaltenen Barbeträge bei der Neugewichtung zum Monatsende in zulässige Anleihen reinvestiert und nicht in nachfolgende Emissionen von Staatsanleihen. Nach diesem Datum können nur Anleihen ausgewählt werden, die für die Aufnahme in den iBoxx EUR Sovereigns Bills France Germany Netherlands 1-3 Months Index in Frage kommen. Dies umfasst festverzinsliche Euro-Schatzwechsel mit Investment-Grade-Rating, die von Frankreich, Deutschland oder den Niederlanden begeben wurden und ein ausstehendes Volumen von mindestens 1 Mrd. EUR sowie eine Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten aufweisen. Weitere Informationen zum iBoxx EUR Sovereigns Bills France Germany Netherlands 1-3 Months Index finden Sie unter: <https://indicesweb.ihsmarkit.com>.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die im Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jeder Anleihe wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 20 % begrenzt. Wenn jedoch nicht genügend Anleihen zur Verfügung stehen, wird jede Anleihe auf 30 % begrenzt. Ab dem 1. Oktober 2028 gilt die Obergrenze für Anleihen nicht mehr.

Der Index wird gemäß den Regeln und dem Veröffentlichungskalender des Referenzindex iBoxx EUR berechnet. Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. alle erhaltenen Kupons werden nach Abzug etwaiger Steuern in den Referenzindex reinvestiert.

Der Referenzindex wird von S&P Dow Jones Indices GmbH (der „Index-Administrator“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Anleihen im iBoxx EUR Sovereigns Bills France Germany Netherlands 1-3 Months Index werden anhand von Geldkursen bewertet.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie können auf der entsprechenden Webseite von S&P Dow Jones unter <https://indicesweb.ihsmarkit.com> abgerufen werden.

⁷⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 26: **Xtrackers II iBOXX Eurozone Government Bond Yield Plus UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II iBOXX Eurozone Government Bond Yield Plus UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markt iBoxx EUR Sovereigns Eurozone Yield Plus Index® (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) ab, die auf Euro lauten und von den fünf Staaten der Eurozone mit der höchsten Anleiherendite begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels versucht der Teilfonds, den Referenzindex abzubilden, indem er ein Wertpapierportfolio erwirbt, das aus den Bestandteilen des Referenzindex oder nicht mit dem Referenzindex in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten bestehen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter festgelegt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds kann bis zu viermal jährlich Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit mittlerem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter „Risikoprofildarstellung“ beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. Konzentration des Referenzindex Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.

Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 22. September 2010 und für die Anteilsklasse 1D der 28. Oktober 2013.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	Ja
Umsatz aus Wertpapierleihgeschäften/ Kostenpolitik	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
Index	Referenzindex	Referenzindex
ISIN-Code	LU0524480265	LU0962071741
WKN	DBX0HM	DBX0N8
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁷¹	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

⁷¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁷²

Der Referenzindex ist ein Total Return Index, der die Wertentwicklung eines Portfolios aus auf Euro lautenden, von den fünf Mitgliedstaaten der Eurozone mit der höchsten Anleiherendite und Investment Grade-Rating begebenen Staatsanleihen abbildet. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („S&P“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“ oder „Index-Administrator“) verwaltet.

Referenzindexmethode

Die fünf Emittenten-Länder mit der höchsten Anleiherendite werden bei jeder monatlichen Neugewichtung ausgewählt.

Die Emittentin folgt bei der Bestimmung der fünf Emittenten-Länder mit der höchsten Anleiherendite einem zweistufigen Ansatz:

- Stufe 1: Auswahl der geeigneten Anleihen

Zu den geeigneten Anleihen zählen u. a. klassisch strukturierte (Plain-Vanilla) Festzinsanleihen und Nullkuponanleihen. Alle Anleihen im Referenzindex müssen nach der von der Markit Group verwendeten Methode mit einem Investment Grade-Rating bewertet sein, deren Beschreibung unter <https://www.spglobal.com/spdji/de/> zur Verfügung steht. Der Index-Administrator kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) Nennwährung: EUR (ii) ein ausstehendes Mindestvolumen; und (iii) eine Mindestrestlaufzeit bis Fälligkeit.

- 2. Schritt: Bestimmung der Anleiherenditen und der Rangfolge der Länder

Die Länder mit der höchsten Anleiherendite werden durch Berechnung der Rendite einer hypothetischen Anleihe mit einer Laufzeit von genau 5 Jahren ermittelt. Die Rendite der hypothetischen Anleihe wird anhand der Jahresrendite zweier Anleihen mit einer Laufzeit von ungefähr 5 Jahren berechnet. Zur Berechnung der Jahresrendite der ausgewählten Anleihen werden Mittelkurse herangezogen. Als Referenzzeitpunkt wurde ein Zeitpunkt nach 5 Jahren gewählt, da die Renditekurven der Länder der Eurozone zu diesem Zeitpunkt näher zusammenliegen. Der genaue Punkt auf der Renditekurve, der zur Bestimmung der Rangfolge herangezogen wird, kann von Zeit zu Zeit vom Index-Administrator angepasst werden, um die aktuellen Marktbedingungen der zugrunde liegenden Länder der Eurozone widerzuspiegeln.

Nach Berechnung der Jahresrenditen wird eine Rangfolge der Länder aufgestellt, aus der diejenigen Länder mit den höchsten Jahresrenditen für eine Aufnahme in den Referenzindex ausgewählt werden. Alle Anleihen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung in den Referenzindex aufgenommen und gewichtet, wobei die Gewichtung einer einzelnen Anleihe auf maximal 20 % des Referenzindex beschränkt ist.

Berechnung des Referenzindex

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamterendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Die Gewichtung des Referenzindex wird monatlich am letzten Kalendertag des Monats angepasst.

Der anfängliche Stand des Referenzindex betrug am 31. Dezember 2004, dem Basistag des Referenzindex, 100.

Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf <https://www.spglobal.com/spdji/de/> erhältlich.

⁷² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 27: Xtrackers II Australia Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Australia Government Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE Australian Government Bond Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex lautet auf AUD und soll die Wertentwicklung von durch die australische Regierung begebenen festverzinslichen Schuldtiteln in Lokalwährung abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Da der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, sich auf Staatsanleihen konzentrieren kann, die von einer oder mehreren Regierung(en) begeben oder garantiert werden, ist eine geringere Anzahl an möglichen Bestandteilen vorhanden als bei einem Index mit einem breiteren Universum an möglichen Bestandteilen. Infolgedessen sowie unter Bezugnahme auf den Abschnitt „Anwendung erhöhter Diversifizierungsgrenzen“ unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts kann der Teilfonds die erhöhten Diversifizierungsgrenzen im Rahmen des Gesetzes anwenden. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit mittlerem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im

	Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). <i>Konzentration des Referenzindex:</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	AUD 50.000.000
Referenzwährung	AUD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 19. Mai 2010 und für die Anteilsklassen 2C – EUR Hedged, 3C – USD Hedged und 1D – GBP Hedged der 18. März 2025.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen				
Anteilsklassen	„1C“	„2C – EUR Hedged“	„3C – USD Hedged“	„1D – GBP Hedged“
Index	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex
ISIN-Code	LU0494592974	LU3003218016	LU3003218107	LU3003218362
WKN	DBX0GG	DBX0WU	DBX0WV	DBX0WW
Nennwährung	AUD	EUR	USD	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁷³	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	n. a.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ⁷⁴	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

⁷³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁷⁴ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁷⁵

Der Referenzindex wird von FTSE Fixed Income LLC („**Index-Administrator**“) verwaltet und veröffentlicht.

Ziel des Referenzindex ist die Abbildung der Wertentwicklung von durch die australische Regierung begebenen festverzinslichen Schuldtiteln in Lokalwährung.

Referenzindexmethode

Der Index-Administrator wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Schuldtitel staatlicher Emittenten anwenden, um die Schuldtitel festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen.

Auswahlkriterien:

Der Index-Administrator kann bestimmte Kriterien für die Aufnahme von Schuldtiteln in den Referenzindex festlegen. Diese können u. a. ein Mindestemissionsvolumen und eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit umfassen.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird täglich auf Basis der Gesamtertragsrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1984.

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Auswahlkriterien und Bestandteile, sind unter https://www.yieldbook.com/x/ixPubDoc/factsheet_i_ausgbi.pdf verfügbar.

⁷⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 28: **Xtrackers II Italy Government Bond 0-1 Swap UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Italy Government Bond 0-1 Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE Eurozone BOT (Weekly) Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schultitel (Anleihen) ab, die von der italienischen Regierung begeben werden und zu der Wertpapierart BOT (Buono Ordinario del Tesoro) gehören, wobei es sich um unverzinste Anleihen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten handelt. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, der sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von italienischen Schultiteln, die zu der Wertpapierart BOT gehören, bezieht, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	12. Januar 2012
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation

Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	„1C“
ISIN-Code	LU0613540268
WKN	DBX0HH
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁷⁶	bis zu 0,05 % jährlich
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

⁷⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁷⁷

Der Referenzindex misst den Total Return eines Portfolios aus italienischen Staatsschuldtiteln, die der Wertpapierart BOT (Buono Ordinario del Tesoro), d. h. Nullkuponanleihen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten, angehören.

Die Verwaltung des Referenzindex erfolgt ausschließlich durch FTSE International Limited, die als Verbund Zugang zu Europas führendem elektronischen Rentenmarkt über eine zentrale Handelsplattform bietet. Die Berechnung des Referenzindex basiert auf den von der MTS-Plattform bezogenen Kursdaten.

In die Berechnung des Referenzindex fließen Geldkurse ein, für neu in den Referenzindex aufgenommene Anleihen werden Briefkurse herangezogen. Für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignete Anleihen müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie müssen auf der MTS-Plattform notiert sein.
- Sie müssen von der Regierung der Italienischen Republik begeben worden sein.
- Sie müssen zu der Wertpapierart BOT (Buono Ordinario del Tesoro), d. h. Nullkuponanleihen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten, gehören.

Der Referenzindex umfasst alle auf der MTS-Plattform notierten BOTs.

Berechnungen des Referenzindex erfolgen auf Grundlage der gewichteten Kapitalisierung des zugrunde liegenden Anleiheportfolios sowohl unter Berücksichtigung als auch unter Ausschluss von Kuponzahlungen.

Der Referenzindex ist ein Total Return Index. Kuponzahlungen auf Anleihen werden täglich in den Referenzindex selbst reinvestiert. Vor der Wiederanlage des Kupons in den Referenzindex werden keine Abzüge vorgenommen, d. h. es wird keine Quellensteuer in Abzug gebracht.

Die Preisstellung für FTSE Eurozone Bond-Indizes erfolgt anhand der von der MTS-Interdealer-Plattform bezogenen Echtzeit-Kurse. Für jede auf der MTS-Plattform notierte Anleihe sind jeweils mehrere Händler zuständig, die auf fortlaufender Basis genaue Kurse liefern. Diese Kurse werden über Datenanbieter zu Marktinformationszwecken in großem Umfang verfügbar gemacht. Der Referenzindex wird zwischen 9.00 Uhr und 17.30 Uhr jeweils Ortszeit Luxemburg alle 30 Sekunden veröffentlicht. Das Fixing erfolgt zweimal täglich um 11.00 Uhr und um 17.30 Uhr jeweils Ortszeit Luxemburg. Alle Anleihen, die in den Referenzindex aufgenommen werden, müssen zuvor auf der MTS-Plattform notiert sein. Aufgrund dieses sehr weit gefassten Kriteriums sind nur äußerst illiquide Anleihen von der Aufnahme ausgeschlossen, wodurch eine bessere Nachbildbarkeit des Referenzindex gewährleistet wird. Aktualisierte Referenzindexstände werden auf Grundlage der besten Geldkurse berechnet. Bei neu in den Referenzindex aufgenommenen Anleihen ist der beste Briefkurs maßgeblich. Auf diese Weise wird die Geld-Brief-Spanne wiedergegeben, die bei einem den Referenzindex abbildenden Fonds zu erwarten wäre.

Der Referenzindex wird jede Kalenderwoche neu gewichtet. Die Auswahl erfolgt unter Einbeziehung aller geeigneten Anleihen.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1990. Die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Anleiheportfolios und die entsprechenden Gewichtungen werden auf www.ftserussell.com veröffentlicht.

⁷⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 29: Xtrackers II EUR Covered Bond Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR Covered Bond Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MARKIT IBOXX EUR LIQUID COVERED INDEX® (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet bestimmte Arten handelbarer Schuldtitel (Anleihen) ab, die auf Euro lauten, bei denen die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls als geringer erachtet wird (Investment Grade), die von einem Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union begeben werden und Vorschriften zum Schutz von Anleihegläubigern unterliegen (Covered Bonds), oder die vom Markt als Covered Bonds eingestuft werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von Schuldtiteln beziehen, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit mittlerem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	27. November 2012
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklasse	„1C“
ISIN-Code	LU0820950128
WKN	DBX0ND
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁷⁸	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,20 % p. a.
Ausschüttungen	n. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

⁷⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁷⁹

Der Referenzindex bildet den Investment Grade-Markt für auf Euro lautende Covered Bonds ab, welche die nachstehend aufgeführten Auswahlkriterien erfüllen. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („S&P“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“) verwaltet.

Berechnung des Referenzindex:

Der Referenzindex ist ein auf mehreren Preisquellen basierender Index. Die Kurse werden aus verschiedenen Quellen bezogen und zu einem Durchschnittswert zusammengefasst. Der daraus resultierende konsolidierte Kurs geht in die Berechnung des Index ein. Die Referenzindexberechnung basiert auf den Geld- und Briefkursen, die von mehreren Preisstellern („Mitwirkende Preissteller“) bereitgestellt werden. Per Juli 2012 stellen die folgenden Parteien Anleihenkurse bereit:

Barclays Capital, BNP Paribas, Commerzbank, Deutsche Bank, Goldman Sachs, HSBC Bank, JP Morgan, Morgan Stanley, Royal Bank of Scotland und UBS.

Bereits im Referenzindex enthaltene Anleihen werden zu ihrem jeweiligen iBoxx-Geldkurs bewertet. Umgekehrt gilt: Anleihen, die im laufenden Neugewichtungszeitraum nicht Bestandteil des Referenzindex sind, jedoch für eine Aufnahme im Rahmen der nächsten Neugewichtung geeignet sind, werden zu ihrem iBoxx-Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen. Zudem wird für bereits im Referenzindex enthaltene Anleihen, für die im laufenden Neugewichtungszeitraum ein Anstieg des ausstehenden Nennbetrags zu verzeichnen ist, ein gewichteter Durchschnittspreis berechnet. Der gewichtete Durchschnittspreis entspricht dem Durchschnittswert der Geld- und Briefkurse, die jeweils nach dem unveränderten bzw. dem höheren Nennbetrag gewichtet werden. Dieser gewichtete Durchschnittspreis wird in der Berechnung der Referenzindexstände am nächsten Neugewichtungstag verwendet.

Die Geld- und Briefkurse für im geeigneten Universum enthaltene Anleihen werden von den Mitwirkenden Preisstellern zum Handelsschluss bereitgestellt. Die Übermittlung der Quotierungen erfolgt an sämtlichen Handelstagen des jeweiligen Marktes für Anleihen in der lokalen Währung.

Die Kursangaben der Mitwirkenden Preissteller werden konsolidiert und gehen als konsolidierte Kurse in die Berechnung des Referenzindex ein. Für den Fall, dass für eine bestimmte Anleihe keine neuen Kurse zur Verfügung stehen, wird der Referenzindex weiterhin auf Basis der zuletzt verfügbaren konsolidierten Kurse berechnet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen kumulieren ohne auflaufende Zinsbeträge und werden als liquide Mittel gehalten und am nächsten Neugewichtungstag in den Referenzindex reinvestiert.

Für den Index gilt der Abwicklungszyklus T+0.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Die Eignungskriterien für den Referenzindex werden in folgende Kategorien unterteilt:

- (i) Anleihearten
- (ii) Anleihewährung
- (iii) Rating
- (iv) Restlaufzeit
- (v) Ausstehendes Volumen
- (vi) Alter der Anleihe

(i) Anleihearten:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Covered Bonds in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Ein Pfandbrief ist eine Anleihe (die durch ein Kreditinstitut begeben wird, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und per Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt), die die in Artikel 52(4) der OGAW-Richtlinie⁸⁰ oder ähnlichen Richtlinien (z. B. der Kapitaladäquanzrichtlinie CAD III⁸¹) festgelegten Kriterien erfüllt. Darüber hinaus werden auch andere Anleihen, die aufgrund ihrer Struktur ein vergleichbares Risiko- und Bonitätsprofil aufweisen und am Markt als Covered Bonds betrachtet werden, in die iBoxx-Covered Bond-Indizes aufgenommen. Die Kriterien, nach denen das iBoxx Technical Committee den Status einer Anleihe beurteilt, sind Struktur, Handelsdaten, Emissionsprozess, Liquidität und Spread-Niveau.

⁷⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilshaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilshaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

⁸⁰ Artikel 52(4) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁸¹ Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

(ii) Anleihewährung:

Für eine Aufnahme in den Referenzindex kommen nur auf Euro lautende Anleihen in Betracht.

(iii) Rating:

Alle Anleihen des Referenzindex müssen über ein Investment Grade-Rating von mindestens einer der folgenden Rating-Agenturen verfügen: Fitch Ratings, Moody's Investors Service oder Standard & Poor's Rating Services. Wird eine Anleihe von mehreren Agenturen bewertet, wird ihr das durchschnittliche Rating zugeordnet. Ratings werden zu der nächstliegenden Ratingstufe zusammengefasst.

(iv) Restlaufzeit:

Geeignete Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 3 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

(v) Ausstehendes Volumen:

Für alle geeigneten Anleihen ist zudem ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

(vi) Alter der Anleihe:

Geeignete Anleihen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Das Alter bestimmt sich nach dem niedrigeren der beiden folgenden Werte:

- Seit der Erstausgabe vergangene Zeit, gemessen als Differenz zwischen dem ersten Abwicklungstag und dem nächsten Neugewichtungstag
- Seit der letzten Emission im Rahmen einer Daueremission über den Primärmarkt vergangene Zeit, definiert als die Differenz zwischen dem letzten Tag des Monats der letzten Einzelerhöhung des Nennbetrags um mindestens EUR 250 Mio. und dem nächsten Neugewichtungstag

Der Referenzindex muss mindestens aus 50 Anleihen bestehen, wobei die Anzahl nach oben nicht begrenzt ist. Fällt die Zahl der Referenzindexbestandteile an einem Neugewichtungstag unter die vorgegebene Mindestanzahl, werden die folgenden Eignungskriterien in der genannten Reihenfolge geändert, bis die Mindestanzahl erreicht ist.

- Das Höchstalter der Anleihen wird schrittweise um jeweils ein Jahr erhöht.
- Die Mindestrestlaufzeit wird schrittweise um ein 1 Jahr bis zu einer Mindestrestlaufzeit von 1 Jahr gesenkt.

Gewichtungen des Referenzindex:

Alle in den Referenzindex aufgenommenen Anleihen werden nach dem Marktwert gewichtet. Die Gewichtung eines einzelnen Emittenten im Referenzindex ist auf 20 % begrenzt.

Neugewichtung des Referenzindex:

Der Referenzindex wird monatlich überprüft und neu gewichtet. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widerspiegelt.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 2005.

Weitere Informationen zu Markt iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Die iBoxx-Vorschriften zur Klassifizierung von Anleihen sind auf <https://www.spglobal.com/spdji/de/> zu finden.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://www.spglobal.com/spdji/de/> abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 30: **Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 1-3 UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 1-3 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markt iBoxx EUR Sovereigns Eurozone Yield Plus 1-3 Index® (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schultitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 und bis zu 3 Jahren ab, die auf Euro lauten und von den fünf Staaten der Eurozone mit der höchsten Anleiherendite begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit mittlerem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). <i>Konzentration des Referenzindex</i>

	Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 14. August 2013 und für die Anteilsklasse 2D der 24. Januar 2023.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklasse	„1C“	„2D“
ISIN-Code	LU0925589839	LU2552296563
WKN	DBX0K7	DBX0TM
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	4.000 Anteile	4.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	4.000 Anteile	4.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁸²	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.

⁸² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁸³

Der Referenzindex ist ein Total Return Index, der die Wertentwicklung eines Portfolios aus auf Euro lautenden, von den fünf Mitgliedstaaten der Eurozone mit der höchsten Anleiherendite und Investment Grade-Rating begebenen Staatsanleihen abbildet. Die Geeigneten Anleihen müssen eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr und höchstens 3 Jahren aufweisen. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („S&P“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“ oder „Index-Administrator“) verwaltet.

Referenzindexmethode

Die fünf Emittenten-Länder mit der höchsten Anleiherendite werden bei jeder monatlichen Neugewichtung ausgewählt.

Der Index-Administrator folgt bei der Bestimmung der fünf Emittenten-Länder mit der höchsten Anleiherendite einem zweistufigen Ansatz:

- Stufe 1: Auswahl der geeigneten Anleihen

Zu den geeigneten Anleihen zählen u. a. klassisch strukturierte (Plain-Vanilla) Festzinsanleihen und Nullkuponanleihen. Alle Anleihen im Referenzindex müssen nach der von Markit verwendeten Methode mit einem Investment Grade-Rating bewertet sein, deren Beschreibung unter <https://www.spglobal.com/spdji/de/> zur Verfügung steht. Der Index-Administrator kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) Nennwährung: EUR (ii) ein ausstehendes Mindestvolumen; und (iii) eine Mindestrestlaufzeit bis Fälligkeit.

- 2. Schritt: Bestimmung der Anleiherenditen und der Rangfolge der Länder

Die Länder mit der höchsten Anleiherendite werden durch Berechnung der Rendite einer hypothetischen Anleihe mit einer Laufzeit von genau 5 Jahren ermittelt. Die Rendite der hypothetischen Anleihe wird anhand der Jahresrendite zweier Anleihen mit einer Laufzeit von ungefähr 5 Jahren berechnet. Zur Berechnung der Jahresrendite der ausgewählten Anleihen werden Mittelkurse herangezogen. Als Referenzzeitpunkt wurde ein Zeitpunkt nach 5 Jahren gewählt, da die Renditekurven der Länder der Eurozone zu diesem Zeitpunkt näher zusammenliegen. Der genaue Punkt auf der Renditekurve, der zur Bestimmung der Rangfolge herangezogen wird, kann von Zeit zu Zeit vom Index-Administrator angepasst werden, um die aktuellen Marktbedingungen der zugrunde liegenden Länder der Eurozone widerzuspiegeln.

Zur Klarstellung: Ungeachtet der Tatsache, dass das Verfahren zur Auswahl der fünf Staaten mit der höchsten Anleiherendite auf der Rendite einer hypothetischen Anleihe mit einer Laufzeit von fünf Jahren basiert, kommen nur Anleihen mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 und bis zu 3 Jahren für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht.

Nach Berechnung der Jahresrenditen wird eine Rangfolge der Länder aufgestellt, aus der die fünf Länder mit den höchsten Jahresrenditen für eine Aufnahme in den Referenzindex ausgewählt werden.

Alle im Referenzindex enthaltenen Anleihen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet, wobei die Gewichtung einer einzelnen Anleihe auf maximal 20 % des Referenzindex beschränkt ist.

Neugewichtung des Referenzindex

Die Gewichtung des Referenzindex wird monatlich am letzten Kalendertag des Monats angepasst.

Berechnung des Referenzindex

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Der anfängliche Stand des Referenzindex betrug am 31. Dezember 2004, dem Basistag des Referenzindex, 100.

Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf <https://www.spglobal.com/spdji/de/> erhältlich.

⁸³ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 31: **Xtrackers II Japan Government Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Japan Government Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE Japanese Government Bond Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex lautet auf JPY und soll die Wertentwicklung von durch die japanische Regierung begebenen festverzinslichen Schuldtiteln in Lokalwährung abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliointerverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilseigner gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex:</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	JPY 5.000.000.000
Referenzwährung	JPY
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 15. November 2013 und für die Anteilsklassen 2C – EUR Hedged, 3C – USD Hedged und 2D – GBP Hedged der 18. März 2025. Für die Anteilsklasse 1D ist der Auflegungstermin noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen					
Anteilsklassen	„1C“	„1D“	„2C – EUR Hedged“	„3C – USD Hedged“	„2D – GBP Hedged“
Index	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex
ISIN-Code	LU0952581584	LU0952585817	LU3003218446	LU3003218792	LU3003218958
WKN	DBX0N3	DBX0N4	DBX0WX	DBX0WY	DBX0WZ
Nennwährung	JPY	JPY	USD	GBP	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	40.000 Anteile	40.000 Anteile	40.000 Anteile	40.000 Anteile	40.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	40.000 Anteile	40.000 Anteile	40.000 Anteile	40.000 Anteile	40.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁸⁴	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ⁸⁵	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

⁸⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁸⁵ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁸⁶

Der Referenzindex wird von FTSE Fixed Income LLC („**Index-Administrator**“) verwaltet und veröffentlicht.

Ziel des Referenzindex ist die Abbildung der Wertentwicklung von durch die japanische Regierung begebenen festverzinslichen Schuldtiteln in Lokalwährung.

Referenzindexmethode

Der Index-Administrator wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Schuldtitel staatlicher Emittenten anwenden, um die Schuldtitel festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen.

Auswahlkriterien:

Der Index-Administrator kann bestimmte Kriterien für die Aufnahme von Schuldtiteln in den Referenzindex festlegen. Diese können u. a. ein Mindestemissionsvolumen und eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit umfassen.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird täglich auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1984.

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Auswahlkriterien und Bestandteile, sind unter https://www.yieldbook.com/x/ixPubDoc/factsheet_i_jpngbi.pdf verfügbar.

⁸⁶ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 32: Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Global Aggregate Sustainable and SRI Currency Neutral Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung einer breit gefassten Messung des internationalen Marktes für festverzinsliche Schuldtitel mit Investment Grade-Rating ab. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik verwaltet und ist ein Fonds mit Optimierter Indexnachbildung (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte (einschließlich Wertpapieren der Kategorie To-be-Announced (TBA) und Mortgage-Backed Securities (MBS)) umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivategeschäfte einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Portfoliounterverwalter	Zusätzlich zur Delegation an DWS Investments UK Limited als Portfoliounterverwalter kann die DWS Investment GmbH ihre Aufgaben im Bereich der Vermögensverwaltung in Bezug auf diejenigen Teile des Teilfondsportfolios, die auf bestimmte Währungen lauten, ganz oder teilweise an die DWS Investment Management Americas, Inc. (für die Zwecke dieses Produktanhangs gemeinsam mit DWS Investments UK Limited ein „Portfoliounterverwalter“) übertragen. Die DWS Investments UK Limited fungiert in Bezug auf alle übrigen Teile des Teilfondsportfolios als Portfoliounterverwalter. Die DWS Investment Management Americas, Inc. ist ein von der SEC zugelassener und regulierter eingetragener Anlageberater mit Sitz in 875 Third Avenue, New York, NY 10022, Vereinigte Staaten von Amerika.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen ökologische und soziale Merkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)“ unter „Spezifische Risikowarnung“, den Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und den Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ des Prospekts.

Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit mittlerem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter „Risikoprofildtypologie“ beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex umfasst Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben. <i>ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)</i> Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen. Dementsprechend kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Gesamtmarkt oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüften oder nicht auf diese Standards geprüften Fonds, eine schwächere Wertentwicklung aufweisen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Feststellung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators sowie von MSCI ESG Research LLC. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

	<i>Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit</i> Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die Analyse des Index-Administrators stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleistungsanbieter geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit oder Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der Leistung eines Unternehmens im ESG-Bereich auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator des Referenzindex ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklassen 1D, 2C-USD Hedged und 5C-EUR Hedged der 6. März 2014 und für die Anteilsklasse 4C-CHF Hedged der 24. März 2014 und für die Anteilsklasse 3D-GBP Hedged der 19. April 2016.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilklassen					
Anteilklassen	„1D“	„2C-USD Hedged“	„3D-GBP Hedged“	„4C – CHF Hedged“	„5C-EUR Hedged“
Index	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex
ISIN-Code	LU0942970103	LU0942970285	LU0942970368	LU0942970442	LU0942970798
WKN-Code	DBX0NV	DBX0NW	DBX0NX	DBX0NY	DBX0NZ
Nennwährung	USD	USD	GBP	CHF	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 75.000	USD 75.000	GBP 75.000	CHF 75.000	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 75.000	USD 75.000	GBP 75.000	CHF 75.000	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁸⁷	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.
Fixgebühr	0,0075 % monatlich (0,09 % p. a.)	0,0075 % monatlich (0,09 % p. a.)	0,0075 % monatlich (0,09 % p. a.)	0,0075 % monatlich (0,09 % p. a.)	0,0075 % monatlich (0,09 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. z.	n. z.
Voraussichtlicher Tracking Error ⁸⁸	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

⁸⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁸⁸ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilkategorie gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁸⁹

Der Referenzindex basiert auf dem Bloomberg Global Aggregate Index (der „**Ausgangs-Index**“) und wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) verwaltet.

Der Ausgangs-Index soll den weltweiten Markt für festverzinsliche Schuldtitel mit Investment Grade-Rating abbilden. Das Universum geeigneter Anleihen, die in den Ausgangs-Index aufgenommen werden können, besteht aus allen investierbaren festverzinsliche Schuldtiteln mit Investment Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher), wobei das jeweilige Rating von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird, nachdem das jeweils höchste und niedrigste verfügbare Rating ausgeschlossen wurden.

Die Zusammensetzung des Ausgangs-Index wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag wird gemäß den Regeln des Ausgangs-Index anhand der folgenden Kriterien bestimmt, welche Schuldtitel im Universum in den Ausgangs-Index aufgenommen werden: ausstehender Betrag/Mindestemissionsvolumen, Qualität, Laufzeit, Seniorität der Schuldtitel, Besteuerungsfähigkeit, Kupon, geeignete lokale Währungen, Emissionsmarkt, Art der Wertpapiere, Sektoren. Die ausgewählten Schuldtitel werden im Ausgangs-Index anhand des relativen ausstehenden Nennbetrags jeder Emission von Schuldtiteln zum jeweiligen Neugewichtungstag gewichtet.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus dem Ausgangs-Index aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen, insbesondere:

- Emittenten mit unzureichenden MSCI ESG-Ratings; MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;
- Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht einhalten, einen MSCI ESG Controversies Score unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen, einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score im Zusammenhang mit bestimmten Kontroversen im Hinblick auf die Umwelt aufweisen oder nicht von MSCI ESG Controversies analysiert werden;
- Unternehmen, die nicht gemäß der MSCI Climate Change Metrics-Methode analysiert wurden;
- Unternehmen, die nicht vom MSCI ESG Business Involvement Screening Research erfasst werden oder bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Öl und Gas, Kraftwerkskohle, fossile Brennstoffe, Atomwaffen und Stromerzeugung überschreiten; und
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen gemäß Artikel 12(1) Buchstaben (a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („PAB-Ausschlüsse“).

Der Referenzindex verwendet Ratings und Research von MSCI ESG Research LLC. Es werden insbesondere die folgenden Komponenten verwendet:

MSCI ESG Ratings

MSCI ESG Ratings stellt Research, Daten, Analysen und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Risiken und Gelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung handhaben. MSCI ESG Ratings bieten ein ESG-Gesamtrating für das jeweilige Unternehmen. Weitere Einzelheiten zu MSCI ESG Ratings entnehmen Sie bitte der MSCI-Webseite.

MSCI ESG Controversies

MSCI ESG Controversies bieten Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. Weitere Einzelheiten zum MSCI ESG Controversies Score entnehmen Sie bitte der MSCI-Webseite.

⁸⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden. Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilshaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilshaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research

MSCI ESG Business Involvement Screening Research (BISR) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Standards und entsprechender Beschränkungen zu ermöglichen. Weitere Einzelheiten zu MSCI ESG Business Involvement Screening Research finden Sie auf der MSCI-Webseite.

MSCI Climate Change Metrics

MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und Tools bereit, um Anleger bei der Integration von Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse zu unterstützen.

Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Wertpapiere im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. Der anfängliche Preis für Neuemissionen von Unternehmensanleihen und auf lokale Währungen lautende Emissionen aus Schwellenländern, die in den Referenzindex aufgenommen werden, basiert auf dem Briefkurs, danach wird der Geldkurs verwendet.

Darüber hinaus ist der Referenzindex auf der Grundlage des Ausgangs-Index in Segmente unterteilt, wobei jedes Segment eine bestimmte Kombination aus Währung, Wertpapierart und Laufzeit widerspiegelt. Die Gewichtung der einzelnen Segmente im Referenzindex wird monatlich neu festgelegt, um sie an die Gewichtung der Segmente im Ausgangs-Index anzupassen. Innerhalb jedes Segments des Referenzindex werden die Wertpapiere an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen ausstehenden Nennbetrags jeder Wertpapieremission gewichtet. Wenn ein Segment aufgrund der Anwendung der vorgenannten ESG-Kriterien kein Wertpapier enthält, wird die Gewichtung, die diesem Segment zugewiesen worden wäre, auf die übrigen Segmente im Verhältnis zu ihren jeweiligen Gewichtungen umverteilt.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Der Referenzindex wurde am 17. Dezember 2020 aufgelegt, wobei die frühere Entwicklung bis zum 1. Januar 2015 (dem Basisdatum) zurückberechnet wurde.

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

PRODUKTANHANG 33: Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markt iBoxx EUR Liquid High Yield Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung der größten und liquidesten, auf EUR lautenden, fest und variabel verzinslichen Unternehmensanleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment (mit einem Rating unter Baa3/BBB-, High-Yield) ab, die von Emittenten innerhalb und außerhalb der Eurozone begeben wurden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliointerverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Risiken von Anleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment (High-Yield-Anleihen)</i> Der Teilfonds weist ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung von Anleihen mit Sub-Investment Grade-Rating auf, die volatiler verlaufen kann als die von Anleihen mit höherem Rating und ähnlicher Laufzeit. Auch das Kredit- oder Ausfallrisiko kann bei High-Yield-Anleihen höher sein als bei Anleihen mit höherem Rating. Gesamtwirtschaftliche Bedingungen, wie ein Konjunkturabschwung oder eine Phase steigender Zinssätze, können sich negativ auf den Wert von High-Yield-Anleihen auswirken, High-Yield-Anleihen können weniger liquide sein, und ihre Bewertung oder ihr Verkauf zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis können sich schwieriger gestalten als bei Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden High-Yield-Anleihen oftmals von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität oder von Unternehmen mit hohem Fremdkapitalanteil (hoher Verschuldung) begeben, die planmäßige Zins- und Kapitalzahlungen im Allgemeinen nicht so verlässlich leisten können wie finanziell stabilere Unternehmen. Potenzielle Anleger in den Teilfonds sollten die relativen Risiken einer Anlage in den Teilfonds sorgfältig abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass High-Yield-Anleihen grundsätzlich nicht für kurzfristige Anlagen geeignet sind.

	Die Preise für High-Yield-Anleihen können durch kurzfristig eintretende Liquiditätsengpässe am Markt und gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Neuerungen beeinflusst werden, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Risiken in Bezug auf die Sektorallokation</i> Die Gewichtung eines Emittenten im Referenzindex ist auf 3 % und die Gewichtung eines Landes im Referenzindex auf 20 % des Marktwerts des Referenzindex am Neugewichtungstag begrenzt. Der Umfang einzelner Anleihen eines Emittenten wird im Verhältnis zu deren Marktwert begrenzt. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektor(en) auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektor(en) betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und der vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und geeigneten Vermögenswerte haben können.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 8. Januar 2015 und für die Anteilsklasse 1C der 15. März 2017.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1D“	„1C“
ISIN-Code	LU1109942653	LU1109943388
WKN	DBX0PR	DBX0PS
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	30.000 Anteile	30.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	30.000 Anteile	30.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁹⁰	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

⁹⁰ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁹¹

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung der größten und liquidesten, fest und variabel verzinslichen Unternehmensanleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment ab, die von Emittenten innerhalb und außerhalb der Eurozone begeben wurden. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („S&P“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“ oder „Index-Administrator“) verwaltet.

Der Index-Administrator kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) Nennwährung: EUR (ii) ein ausstehendes Mindestvolumen; und (iii) eine Mindest- und Höchstrestlaufzeit bis zur Fälligkeit.

Neue Anleihen werden zum Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen. Für alle anderen Anleihen wird der Geldkurs zugrunde gelegt. Zur Berechnung des Referenzindexstands wird der Geldkurs herangezogen.

Alle Anleihen im Referenzindex müssen nach der von Markit verwendeten Methode mit einem Sub-Investment Grade-Rating bewertet sein, deren Beschreibung unter <https://www.spglobal.com/spdji/de/> zur Verfügung steht. Wird eine Anleihe nach Maßgabe der vorstehend erwähnten Methode dem Investment Grade-Segment zugeordnet oder von einer der Rating-Agenturen mit CC oder einem niedrigeren Rating bewertet, so wird sie im Zuge der nächsten Neugewichtung aus dem Referenzindex entfernt.

Die Gewichtung eines Emittenten im Referenzindex ist auf 3 % und die Gewichtung eines Landes im Referenzindex auf 20 % des Marktwerts des Referenzindex am Neugewichtungstag begrenzt.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet.

Weitere Informationen zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Webseite des Index-Administrators unter <https://www.spglobal.com/spdji/de/> erhältlich.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

⁹¹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 34: **Xtrackers II Rolling Target Maturity Sept 2027 EUR High Yield UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Rolling Target Maturity Sept 2027 EUR High Yield UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des iBoxx EUR Liquid High Yield 2027 3-Year Rolling Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die marktwertgewichtete Wertentwicklung von liquiden, fest- und variabel verzinslichen und auf EUR lautenden High-Yield-Unternehmensanleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment (mit einem Rating unter Baa3/BBB-) widerspiegeln, die von Emittenten innerhalb und außerhalb der Eurozone begeben wurden und deren erster Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2026 und dem 30. September 2027 (das „erste Fälligkeitsfenster“) liegt. Am letzten Tag des ersten Fälligkeitsfensters rolliert der Referenzindex in das nächste Fälligkeitsfenster und investiert in High-Yield-Unternehmensanleihen, die drei Jahre nach dem ersten Fälligkeitsfenster – zwischen dem 1. Oktober 2029 und dem 30. September 2030 (das „nachfolgende Fälligkeitsfenster“) – fällig werden. Am letzten Tag des nachfolgenden Fälligkeitsfensters rolliert der Referenzindex dann erneut in das nächste Fälligkeitsfenster, und dieses Rollieren wiederholt sich immer wieder alle drei Jahre am letzten Tag jedes Fälligkeitsfensters. Bitte beachten Sie, dass der Teilfonds keinen festen Endfälligkeitstermin hat, da der Referenzindex eine rollierende Zielfälligkeitskomponente aufweist. Der Teilfonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Anleger werden daran erinnert, die Webseite der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) im Zeitraum vor und während jedes Fälligkeitsfensters regelmäßig auf Ankündigungen bezüglich des Teilfonds zu überprüfen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung seines Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Wertpapierportfolio, das die Bestandteile des Referenzindex enthält, oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und Portfoliounterverwalter bestimmt, erwirbt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Risiken von Anleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment (High-Yield-Anleihen)</i> Der Teilfonds weist ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung von Anleihen mit Sub-Investment Grade-Rating auf, die volatiler verlaufen kann als die von Anleihen mit höherem Rating und ähnlicher Laufzeit. Auch das Kredit- oder Ausfallrisiko kann bei High-Yield-Anleihen höher sein als bei Anleihen mit höherem Rating. Gesamtwirtschaftliche Bedingungen, wie ein Konjunkturabschwung oder eine Phase steigender Zinssätze, können sich negativ auf den Wert von High-Yield-Anleihen auswirken, High-Yield-Anleihen können weniger liquide sein, und ihre Bewertung oder ihr Verkauf zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis können sich schwieriger gestalten als bei Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden High-Yield-Anleihen oftmals von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität oder von Unternehmen mit hohem Fremdkapitalanteil (hoher Verschuldung) begeben, die planmäßige Zins- und Kapitalzahlungen im Allgemeinen nicht so verlässlich leisten können wie finanziell stabilere Unternehmen. Potenzielle Anleger in den Teilfonds sollten die relativen Risiken einer Anlage in den Teilfonds sorgfältig abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass High-Yield-Anleihen grundsätzlich nicht für kurzfristige Anlagen geeignet sind. Die Preise für High-Yield-Anleihen können durch kurzfristig eintretende Liquiditätsengpässe am Markt und gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Neuerungen beeinflusst werden, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Rollierende Zielfälligkeit</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds zwar eine dreijährige Rollperiode vorsieht, um in Anleihen zu investieren, die in den entsprechenden Fälligkeitsfenstern fällig werden, es jedoch keine Garantie dafür gibt, dass diese eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Während der einzelnen Fälligkeitsfenster setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Bitte beachten Sie, dass der Teilfonds keinen festen Endfälligkeitstermin hat, da der Referenzindex eine rollierende Zielfälligkeitskomponente aufweist. Anleger werden daran erinnert, die Webseite der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) im Zeitraum vor und während jedes Fälligkeitsfensters regelmäßig auf Ankündigungen bezüglich des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 8. Januar 2015 und für die Anteilsklasse 1C der 20. August 2025.

Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % dieser 30 % (d. h. 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1D“	„1C“
ISIN-Code	LU1109939865	LU1109941689
WKN	DBX0PP	DBX0PQ
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁹²	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,30 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

⁹² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁹³

Der Referenzindex spiegelt die marktwertgewichtete Wertentwicklung von liquiden, fest- und variabel verzinslichen und auf Euro lautenden High-Yield-Unternehmensanleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment wider, die von Emittenten innerhalb und außerhalb der Eurozone begeben wurden und deren erster Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2026 und dem 30. September 2027 (das „**erste Fälligkeitsfenster**“) liegt. Der Referenzindex umfasst Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, ausstehende Mindestbeträge, Laufzeiten, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen.

Eignungskriterien

Damit Anleihen für eine Aufnahme in Frage kommen, müssen sie mit einem Sub-Investment-Grade-Rating (mit einem Rating unter Baa3/BBB-/BBB-) bewertet sein, wobei das Durchschnittsrating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch herangezogen wird. Weitere Informationen zur Ermittlung des Durchschnittsratings finden Sie im Dokument „iBoxx-Rating-Methode“, das unter <https://www.markit.com/Documentation/Product/iBoxx> im Abschnitt „Methode“ abrufbar ist. Wird eine Anleihe nach Maßgabe der vorstehend erwähnten Methode dem Investment-Grade-Segment zugeordnet oder von einer der Rating-Agenturen mit CC oder einem niedrigeren Rating bewertet, so wird sie im Zuge der nächsten Neugewichtung aus dem Referenzindex entfernt.

Fälligkeitsfenster

Während des ersten Fälligkeitsfensters, des nachfolgenden Fälligkeitsfensters und jedes zukünftigen Fälligkeitsfensters werden alle aus fälligen Anleihen erhaltenen Barbeträge bei der Neugewichtung zum Monatsende in zulässige Anleihen reinvestiert und nicht in nachfolgende Emissionen von Staatsanleihen. Nach diesem Datum können nur Anleihen ausgewählt werden, die für die Aufnahme in den iBoxx EUR Sovereigns Bills France Germany Netherlands 1-3 Months Index in Frage kommen. Dies umfasst festverzinsliche Euro-Schatzwechsel mit Investment-Grade-Rating, die von Frankreich, Deutschland oder den Niederlanden begeben wurden und ein ausstehendes Volumen von mindestens 1 Mrd. EUR sowie eine Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten aufweisen. Weitere Informationen zum iBoxx EUR Sovereigns Bills France Germany Netherlands 1-3 Months Index finden Sie unter: <https://indicesweb.ihsmarkit.com>.

Rollierende Zielfälligkeit

Am letzten Tag des ersten Fälligkeitsfensters rolliert der Referenzindex in das nächste Fälligkeitsfenster und investiert in High-Yield-Unternehmensanleihen, die drei Jahre nach dem ersten Fälligkeitsfenster – zwischen dem 1. Oktober 2029 und dem 30. September 2030 (das „**nachfolgende Fälligkeitsfenster**“) – fällig werden. Am letzten Tag des nachfolgenden Fälligkeitsfensters rolliert der Referenzindex dann erneut in das nächste Fälligkeitsfenster, und dieses Rollieren wiederholt sich immer wieder alle drei Jahre am letzten Tag jedes Fälligkeitsfensters.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die im Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt. Während der Fälligkeitsfenster gilt die Obergrenze für Anleihen nicht.

Der Index wird gemäß den Regeln und dem Veröffentlichungskalender des Referenzindex iBoxx EUR Liquid berechnet. Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamrendite (Total Return) berechnet, d. h. alle erhaltenen Kupons werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Der Referenzindex wird von S&P Dow Jones Indices GmbH (der „**Index-Administrator**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Anleihen im iBoxx EUR Sovereigns Bills France Germany Netherlands 1-3 Months Index werden anhand von Geldkursen bewertet.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie können auf der entsprechenden Webseite von S&P Dow Jones unter <https://indicesweb.ihsmarkit.com> abgerufen werden.

⁹³ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 35: **Xtrackers II Harvest China Government Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Harvest China Government Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE Chinese Government and Policy Bank Bond 1-10 Years Capped Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung der auf Onshore-Yuan lautenden festverzinslichen Anleihen der Regierung der Volksrepublik China („VRC-Staatsanleihen“) und Policy Bank-Anleihen („Policy Bank-Anleihen“), die am China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden und eine Laufzeit zwischen einem und 10 Jahren haben, ab. Der Referenzindex wird in US-Dollar („USD“) berechnet. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex über die dem Anlageverwalter durch die China Securities Regulatory Commission („CSRC“) gewährte RQFII-Lizenz und/oder direkt über China Bond Connect, indem er eine optimierte Auswahl des Wertpapierportfolios erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder sonstige nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter bestimmt, erwirbt. Weitere Einzelheiten sind im nachstehenden Abschnitt „Die QFI-Vorschriften“ und „Risiko in Verbindung mit China Bond Connect“ aufgeführt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkurschwankungen zwischen dem Offshore-Renminbi („CNH“), dem Onshore-Renminbi („CNY“) und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
China Bond Connect	Bond Connect ist ein Joint-Venture-Programm zwischen dem China Foreign Exchange Trade System (CFETS) und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (HKEx) zur Ermöglichung des gegenseitigen Zugriffs zwischen den Anleihemärkten von Hongkong und der Volksrepublik China („VRC“). Im Rahmen von Bond Connect können ausländische Anleger (einschließlich des Teilfonds), vorbehaltlich der Auflagen der People's Bank of China (PBOC) und bisweilen herausgegebener/geänderter Regeln und Vorschriften, über den Northbound-Trading-Link Zugang zu Anleihen erhalten, die am CIBM gehandelt werden. Über Bond Connect entfällt für ausländische Anleger das Erfordernis, Onshore-Konten in China zu haben, um CIBM-Wertpapiere zu halten. Gemäß den in China geltenden Vorschriften muss eine von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrstelle (derzeit die Central Moneymarkets Unit) Nominee-Sammelkonten bei einer von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrstelle (derzeit die China Securities Depository & Clearing Co., Ltd und die Interbank Clearing Company Limited) eröffnen. Alle von geeigneten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden im Namen der Central Moneymarkets Unit registriert. Diese hält die Anleihen als Nominee-Eigentümer. Bond Connect unterliegt Regeln und Vorschriften der chinesischen Behörden. Diese Regeln und Vorschriften können bisweilen geändert werden. Nähere Informationen zu Bond Connect können online auf folgender Webseite abgerufen werden: https://www.chinabondconnect.com/en/index.html
Die QFI-Vorschriften	Das QFI-Regelwerk wird derzeit bestimmt durch (a) die „Maßnahmen für die Verwaltung inländischer Wertpapier- und Futures-Anlagen durch Qualified Foreign Institutional Investors und RMB Qualified Foreign Institutional Investors“ („Maßnahmen“) und „Bestimmungen zu Angelegenheiten in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmen für die Verwaltung inländischer Wertpapier- und Futures-Anlagen durch Qualified Foreign Institutional Investors“.

	und RMB Qualified Foreign Institutional Investors“ („Bestimmungen“, zusammen mit den Maßnahmen die „Neuen Vorschriften“), die von der CSRC, der People's Bank of China („PBOC“) und der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) herausgegeben wurden und ab dem 1. November 2020 gelten (b) die „Verwaltungsbestimmungen zu inländischen Wertpapieren und Futures-Anlagekapital ausländischer institutioneller Anleger (Administrative Provisions on Domestic Securities and Futures Investment Capital of Foreign Institutional Investors)“, die von der PBOC und SAFE am 7. Mai 2020 herausgegeben wurden und seit dem 6. Juni 2020 gelten („Anlagekapitalbestimmungen“); und (c) sonstige geltende Vorschriften, die von den zuständigen Behörden veröffentlicht wurden (zusammen die „QFI-Vorschriften“).
Anlageverwalter	Harvest Global Investments Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds kann in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger in diesen Teilfonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt von Emittenten in der VRC in Lokalwährung ausgegebene Schuldtitel ab. Infolgedessen weist der Referenzindex eine Konzentration auf ein einziges Land auf. Veränderungen der Finanzlage der maßgeblichen Emittenten, Veränderungen der maßgebliche Emittenten betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen in der VRC sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der Anleihen auswirken. Solche landesspezifischen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des Nettoinventarwerts des Teilfonds haben. <i>Währungsrisiko</i> Anleger sollten insbesondere den Risikofaktor in Bezug auf Wechselkurse beachten, da der Referenzindex und die Referenzwährung des Teilfonds in USD berechnet werden, der Referenzindex jedoch in auf Onshore Yuan lautenden festverzinslichen Anleihen engagiert ist und jede der Anteilsklassen eine andere Nennwährung besitzt. Für nähere Einzelheiten zum Währungsrisiko beachten Sie bitte auch die Abschnitte g) „<i>Staatliche Kontrolle der Währungsumrechnung und der zukünftigen Wechselkursbewegungen</i>“, h) „<i>CNH als Handels- und Abwicklungswährung</i>“ und i) „<i>Risiken in Zusammenhang mit Differenzen zwischen Onshore- und Offshore-Renminbi</i>“ im Abschnitt „Spezifische Risikowarnung“. <i>Risiken in Bezug auf den Tracking Error</i> Der Teilfonds ist ein Fonds mit Optimierter Replikation und soll in eine optimierte Auswahl an Wertpapieren investiert sein. Der Teilfonds kann auch in Anleihen anlegen, die nicht im

Referenzindex enthalten sind. Die von dem Teilfonds gehaltenen Anleihen können gegenüber den VRC-Staatsanleihen und Policy Bank-Anleihen im Referenzindex zudem über- oder untergewichtet sein. Es besteht also die Möglichkeit, dass der Teilfonds gegebenenfalls einen größeren Tracking Error aufweist als ein Fonds mit Vollständiger Replikation.

Volksrepublik China

Anleger in den Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in der VRC verbunden sind, im Klaren sein:

a) *Politische, wirtschaftliche und soziale Risiken*

Politische Veränderungen, soziale Instabilität und negative Entwicklungen diplomatischer Beziehungen in der bzw. in Bezug auf die VRC können weitere staatliche Beschränkungen einschließlich der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischer Steuern oder der Verstaatlichung von Bestandteilen des Referenzindex nach sich ziehen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass sich Veränderungen der Politik der VRC negativ auf die dortigen Wertpapiermärkte und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken können.

b) *Wirtschaftliche Risiken in der VRC*

Die VRC hat in den letzten Jahren ein massives Wirtschaftswachstum verzeichnet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass dieses Wachstum nicht anhält und nicht in gleichem Maße auf unterschiedliche Branchen der Wirtschaft der VRC zutrifft. Zudem hat die Regierung der VRC in der Vergangenheit diverse Maßnahmen ergriffen, um einer Überhitzung der Wirtschaft vorzubeugen. Darüber hinaus hat der Wandel der VRC von einer sozialistischen zu einer eher marktorientierten Wirtschaft zu verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Störungen in der VRC geführt, und es gibt keine Garantie dafür, dass dieser Wandel weitergehen oder erfolgreich verlaufen wird. All dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

c) *Rechtssystem der VRC*

Das Rechtssystem der VRC basiert auf geschriebenem Recht. Viele Rechtsvorschriften sind jedoch noch unerprobt, und die Durchsetzbarkeit dieser Rechtsvorschriften bleibt unklar. China ist noch in der Entwicklung des gesetzlichen Rahmens begriffen, der für eine Marktwirtschaft erforderlich ist. Grundlegende Zivil-, Straf-, Steuer-, Verwaltungs-, Eigentums- und Handelsgesetze werden in China häufig geändert. Zu den Risikofaktoren bezüglich der Rechtssysteme der chinesischen Märkte, die Unsicherheiten im Hinblick auf die möglichen Anlage- und anlagebezogenen Entscheidungen des Teilfonds schaffen können, gehören: Widersprüchlichkeiten zwischen Anordnungen, Entscheidungen, Beschlüssen und anderen Gesetzen auf Regierungs-, ministerieller und lokaler Ebene; ineffizientes administratives aufsichtsrechtliches Umfeld; das Fehlen juristischer und administrativer Leitlinien zur Auslegung von Gesetzen; erhebliche Lücken in der Regulierungsstruktur aufgrund von verzögerter oder fehlender Umsetzung von Gesetzen; ein hoher Grad an Ermessensbefugnis vonseiten der Regierungsbehörden. Diese Vorschriften eröffnen der CSRC und SAFE außerdem Ermessensspielräume bei der Auslegung der Vorschriften, was die Unsicherheit hinsichtlich ihrer Anwendung noch verstärken kann.

d) *QFI-Regelwerkrisiken*

Die derzeitigen QFI-Vorschriften beinhalten Regeln zu für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen. Die Transaktionsvolumina für QFIs sind relativ groß (mit dem entsprechend höheren Risiko eines Exposure in Bezug auf verringerte Marktliquidität und erhebliche Preisvolatilität, was möglicherweise zu negativen Effekten in Bezug auf den Zeitpunkt und die Preisstellung für den Erwerb oder den Verkauf von Wertpapieren führt).

Die für Anlagen durch QFIs in der VRC geltenden Rechtsvorschriften ändern sich ständig. Die Neuen Vorschriften wurden am 25. September 2020 veröffentlicht und traten am 1. November 2020 in Kraft. Die Neuen Vorschriften vereinen die maßgeblichen Anforderungen für QFII und RQFII, erweitern den Anlagebereich von QFI und stärken die Überwachung der Anlageaktivitäten von QFIs sowie die Rechtsdurchsetzung. Da die Neuen Vorschriften erst vor Kurzem veröffentlicht wurden, ist noch nicht klar, wie die Neuen Vorschriften umgesetzt werden und ob diese Neuen Vorschriften negative Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds in der VRC haben werden.

e) *Risiken in Zusammenhang mit der/den VRC-Depotbank(en) und sonstigen Vermittlern*

Gemäß dem QFI-Regelwerk bestellt der Anlageverwalter Vermittler (u. a. Broker und Abwicklungsstellen), um in seinem Namen an den VRC-Märkten zu agieren. Der Anlageverwalter hat zudem eine oder mehrere Onshore-Depotbank(en) (eine „**VRC-Depotbank**“ bzw. die „**VRC-Depotbank(en)**“) mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Depotbankvereinbarung

	beauftragt. Sollte der Teilfonds aus beliebigem Grund in seiner Fähigkeit beeinträchtigt sein, auf den jeweiligen Vermittler zurückzugreifen, kann dies zu Störungen des Betriebs des Teilfonds führen und die Möglichkeiten des Teilfonds zur Abbildung des Referenzindex behindern, was zu einem Auf- oder Abschlag auf den Handelspreis der Anteile an der jeweiligen Börse führt. Dem Teilfonds können zudem Verluste durch Handlungen oder Unterlassungen entweder des/der jeweiligen Vermittler(s) oder der jeweiligen VRC-Depotbank(en) bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder dem Handel mit Mitteln oder Wertpapieren entstehen. Nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften in der VRC ergreift die Depotbank Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die VRC-Depotbank(en) über die geeigneten Verfahren zur ordentlichen Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds verfügt/verfügen. Bei einem (direkt oder durch einen jeweiligen Beauftragten verursachten) Versäumnis der jeweiligen VRC-Depotbank(en) oder sonstiger Vermittler (z. B. Broker und Abwicklungsstellen) bei der Ausführung und Abwicklung einer Transaktion oder dem Handel mit Mitteln oder Wertpapieren in der VRC muss der Teilfonds unter Umständen Verzögerungen hinsichtlich der Wiedererlangung seiner Vermögenswerte hinnehmen, wodurch sich wiederum der Nettoinventarwert des Teilfonds verringern kann. Onshore-Vermögenswerte in der VRC werden von der bzw. den VRC-Depotbank(en) in elektronischer Form in einem Wertpapierkonto bei der China Securities Depository and Clearing Corporation (CSDCC), der China Central Depository & Clearing (CCDC) oder dem Shanghai Clearing House (SCH) und einem Barkonto bei der (den) VRC-Depotbank(en) verwahrt. Gemäß den QFI-Vorschriften und gängiger Marktpraxis sind die Wertpapiere und Barkonten für den Teilfonds in der VRC unter dem „vollständigen Namen des QFI-Anlageverwalters – Namen des Teilfonds“ zu führen. Obgleich der Teilfonds ein zufriedenstellendes Rechtsgutachten darüber erhalten hat, dass die Vermögenswerte in diesem Wertpapierkonto dem Teilfonds gehören, darf dieses Gutachten nicht als verbindliche Aussage betrachtet werden, da die QFI-Vorschriften der Auslegung durch die zuständigen Behörden in der VRC unterliegen. Anleger sollten beachten, dass auf den Barkonten des Teilfonds bei der/den jeweiligen VRC-Depotbank(en) hinterlegte Barmittel nicht getrennt geführt werden, sondern Verbindlichkeiten der VRC-Depotbank gegenüber dem Teilfonds als Kontoinhaber darstellen. Diese Barmittel werden mit den Barmitteln anderer Kunden der jeweiligen VRC-Depotbank(en) zusammengeführt. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation einer VRC-Depotbank hat der Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Barkonto hinterlegten Barmitteln, und der Teilfonds wird zu einem ungesicherten Gläubiger, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der jeweiligen VRC-Depotbank(en) behandelt wird. Der Teilfonds wird bei der Wiederbeschaffung dieser Verbindlichkeiten unter Umständen auf Schwierigkeiten stoßen und/oder von Verzögerungen betroffen sein oder ist gegebenenfalls nicht in der Lage, diese Verbindlichkeiten vollständig oder überhaupt wiederzuerlangen, sodass dem Teilfonds in diesem Fall Verluste entstehen. f) <i>Risiken in Zusammenhang mit der Rückführung von Kapital</i> Rechtlich gesehen sind Rückführungen durch QFIs in Bezug auf Fonds wie den Teilfonds, die in CNY erfolgen, täglich zugelassen und unterliegen keinen Sperrfristen oder Vorabgenehmigungen. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass sich die Vorschriften und Bestimmungen der VRC nicht ändern oder künftig keine Rückführungsbeschränkungen eingeführt werden. Die Regierung von China kann Devisenkontrollen einführen. SAFE verfügt über ein erhebliches Maß an administrativer Ermessensbefugnis bei der Umsetzung von Gesetzen und der Verkündung von Übergangsregeln für Devisenkontrollen und hat diese Ermessensbefugnis bereits genutzt, um die Konvertibilität der in die und aus der VRC fließenden Gelder des Leistungsbilanz- und Kapitalkontos zu begrenzen. Aufgrund dieser Kontrollen kann sich der Abzug von Kapital durch QFI aus dem Land erheblich verzögern oder untersagt werden. Jegliche Einschränkung der Rückführung des investierten Kapitals und der Nettogewinne oder Devisenkontrolle kann die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeaufträgen beeinflussen. g) <i>Staatliche Kontrolle der Währungsumrechnung und der zukünftigen Wechselkursbewegungen:</i> Seit 1994 basiert die Umrechnung von CNY in US-Dollar auf von der chinesischen Zentralbank (People's Bank of China) festgelegten Kursen, die täglich auf Basis des Interbankensatzes des Vortages in der VRC festgesetzt werden. Am 21. Juli 2005 hat die Regierung der VRC ein kontrolliertes System flexibler Wechselkurse eingeführt, in

	welchem der Wert des CNY innerhalb einer festgelegten Bandbreite unter Bezugnahme auf einen Währungs-Basket in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage schwanken kann. Es ist nicht sicher, dass der Wechselkurs des CNY künftig nicht hohen Schwankungen gegenüber dem US-Dollar, dem Euro, oder einer anderen Währung unterliegt. Bei Anteilsklassen, die die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden, wird eine Aufwertung des CNY gegenüber der jeweiligen Nennwährung voraussichtlich zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes dieser Anteilsklassen führen. h) <i>CNH als Handels- und Abwicklungswährung</i> Zusätzlich zu den nachfolgend beschriebenen Risiken in Bezug auf den Renminbi sollten Anleger beachten, dass möglicherweise nicht alle Broker bereit und in der Lage sind, Handels- und Abwicklungsgeschäfte mit Anteilen von auf CNH lautenden Anteilsklassen durchzuführen, weshalb der Handel mit diesen Anteilen unter Umständen über bestimmte Broker nicht möglich ist. Anleger sollten sich vorab bei ihren Brokern informieren, um sicherzustellen, dass sie die Dienstleistungen, die ihr jeweiliger Broker anbieten kann (und die damit verbundenen Gebühren) in vollem Umfang verstehen. i) <i>Risiken in Zusammenhang mit Differenzen zwischen Onshore- und Offshore-Renminbi</i> i) Bei CNY und CNH handelt es sich zwar um die gleiche Währung, sie werden jedoch an verschiedenen und voneinander getrennten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt, und ihre Wertentwicklung verläuft nicht notwendigerweise in die gleiche Richtung. Obgleich ein zunehmendes Volumen an Renminbi „offshore“ (d. h. außerhalb der VRC) gehalten wird, sind CNH-Überweisungen in die VRC nicht uneingeschränkt möglich und unterliegen bestimmten Beschränkungen. Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen in/von CNH umgerechnet werden können; die Anleger tragen die mit dieser Umrechnung verbundenen Kosten sowie das Risiko einer möglichen Differenz zwischen den CNY- und den CNH-Kursen. ii) In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung, die einen anderen Basiswert nachbilden als den Referenzindex, setzt der Teilfonds Finanzkontrakte mit Bezug auf CNH statt CNY ein. iii) Die Liquidität und der Handelspreis des Teilfonds können außerdem durch den Kurs und die Liquidität des Renminbis außerhalb der VRC negativ beeinflusst werden. j) <i>Zinsrisiko</i> Da der Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, unterliegt er dem Zinsrisiko. Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass der Wert des Portfolios des Teilfonds infolge steigender Zinsen sinkt. Da der Teilfonds in VRC-Staatsanleihen und Policy Bank-Anleihen anlegt, unterliegt er zudem einem politischen Risiko, da sich Änderungen der Wirtschaftspolitik der VRC (einschließlich Geld- und Steuerpolitik) auf die Kapitalmärkte der VRC und die Preisfestsetzung der Anleihen im Portfolio des Teilfonds auswirken können. Dies wiederum beeinträchtigt gegebenenfalls die Rendite des Teilfonds. k) <i>Abhängigkeit vom Handelsmarkt für VRC-Staatsanleihen und Policy Bank-Anleihen</i> Ob ein liquider Markt für die VRC-Staatsanleihen und Policy Bank-Anleihen besteht, kann vom Angebot an und der Nachfrage nach VRC-Staatsanleihen und Policy Bank-Anleihen abhängen. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange („SSE“), die Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und der CIBM, an denen VRC-Staatsanleihen und Policy Bank-Anleihen gehandelt werden können, sich noch in der Entwicklung befinden und die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen an diesen Märkten geringer sein kann als an entwickelteren Finanzmärkten. Die Volatilität und Abwicklungsschwierigkeiten an den Märkten für VRC-Staatsanleihen und Policy Bank-Anleihen können zu beträchtlichen Schwankungen der Kurse der an diesen Märkten gehandelten Wertpapiere und damit zu Veränderungen des Nettoinventarwertes des Teilfonds führen. l) <i>Liquiditätsrisiko</i> Der Teilfonds unterliegt einem Liquiditätsrisiko, da für VRC-Wertpapiere (u. a. VRC-Staatsanleihen und Policy Bank-Anleihen) keine fortlaufenden, regelmäßigen Handelsaktivitäten und kein aktiver Sekundärmarkt gewährleistet werden kann. Der Teilfonds kann beim Handel mit diesen Instrumenten Verluste erleiden. Die Geld- und Briefspannen von VRC-Wertpapieren können erheblich sein und dem Teilfonds entstehen folglich eventuell hohe Handels- und Veräußerungskosten, was zu entsprechenden Verlusten führt.

	m) <i>Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Emittenten</i> Anlagen des Teilfonds in Anleihen unterliegen dem Kredit-/Insolvenzrisiko der Emittenten, die gegebenenfalls nicht in der Lage oder bereit sind, Kapital- und/oder Zinszahlungen fristgerecht zu leisten. Von dem Teilfonds gehaltene VRC-Staatsanleihen und Policy Bank-Anleihen werden ohne Unterlegung mit Sicherheiten emittiert. Bei einem Emittenten, dessen Finanzlage sich verschlechtert, sinkt gegebenenfalls die Kreditqualität eines Wertpapiers, was zu höherer Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Auch die Herabstufung der Bonitätsbewertung eines Wertpapiers oder seines Emittenten kann die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigen und dessen Verkauf erschweren. Ein Ausfall oder die Herabstufung der Bonitätsbewertung der Emittenten der Anleihen wirkt sich eventuell negativ auf die Anleihen und den Wert des Teilfonds aus. Das kann in der Folge mit erheblichen Verlusten für die Anleger verbunden sein. Es können des Weiteren Schwierigkeiten oder Verzögerungen entstehen, wenn der Teilfonds seine Rechte gegenüber dem Emittenten der Anleihen geltend macht, da der Emittent in der VRC ansässig ist und den dortigen Gesetzen und Vorschriften unterliegt. n) <i>Bewertungsrisiko</i> Ist das Handelsvolumen eines Basiswertpapiers gering, kann es sich schwieriger gestalten, bei einem Kauf oder Verkauf des Basiswertpapiers aufgrund der höheren Geld/Brief-Spanne den fairen Marktwert zu erzielen. Können Transaktionen nicht zu günstigen Zeiten und Preisen durchgeführt werden, sinken gegebenenfalls die Renditen des Teilfonds. Des Weiteren stellen auch veränderte Marktbedingungen und sonstige wichtige Ereignisse wie Herabstufungen der Bonität von Emittenten eventuell ein Bewertungsrisiko für den Teilfonds dar, da sich die Ermittlung des Werts des aus festverzinslichen Wertpapieren bestehenden Portfolios des Teilfonds als schwierig oder unmöglich erweisen kann. Unter solchen Umständen kann die Bewertung von Anlagen des Teilfonds mit Unsicherheiten behaftet sein, da unabhängige Preisinformationen gegebenenfalls zeitweise nicht verfügbar sind. Sollten sich entsprechende Bewertungen als unrichtig erweisen, muss der Nettoinventarwert des Teilfonds eventuell angepasst werden und kann dadurch beeinträchtigt sein. Entsprechende Ereignisse oder Herabstufungen von Bonitätsbewertungen sorgen zudem gegebenenfalls für ein erhöhtes Liquiditätsrisiko des Teilfonds, da es für diesen zunehmend schwierig sein kann, seinen Anleihebestand zu einem angemessenen Preis bzw. überhaupt zu verkaufen. o) <i>Risiken in Zusammenhang mit beschränkten Märkten</i> Der Teilfonds kann in Wertpapiere anlegen, für die die VRC Beschränkungen in Bezug auf ausländische Beteiligungen auferlegt. Solche rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen können sich negativ auf die Liquidität und Wertentwicklung der Bestände des Teilfonds im Vergleich zur Wertentwicklung des Referenzindex auswirken. Dadurch steigt unter Umständen das Risiko in Bezug auf den Tracking Error, und im ungünstigsten Fall kann der Teilfonds sein Anlageziel nicht erreichen und/oder muss für weitere Zeichnungen geschlossen werden. p) <i>Operatives und Abwicklungsrisiko</i> Die Abwicklungsverfahren in der VRC sind weniger entwickelt und unterscheiden sich gegebenenfalls von denen in Ländern mit weiter entwickelten Finanzmärkten. Der Teilfonds unterliegt gegebenenfalls dem Risiko eines erheblichen Verlusts, sollte ein bestellter Vermittler (beispielsweise ein Broker oder eine Abwicklungsstelle) seinen Aufgaben nicht nachkommen. Dem Teilfonds können erhebliche Verluste entstehen, wenn sein Kontrahent die Zahlung für von dem Teilfonds gelieferte Wertpapiere versäumt oder seinen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Teilfonds aus einem beliebigen Grund nicht nachkommt. Andererseits können an bestimmten Märkten erhebliche Verzögerungen im Abwicklungsprozess bei der Registrierung des Handels mit Wertpapieren auftreten. Solche Verzögerungen führen gegebenenfalls zu hohen Verlusten für den Teilfonds, wenn Anlagechancen nicht genutzt werden oder der Teilfonds infolgedessen ein Wertpapier nicht erwerben oder veräußern kann. Durch den Handel am CIBM können Anleger bestimmten Risiken in Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Ein Großteil der Schutzmechanismen, die Anlegern in Wertpapiere mit Notierung an Börsen in entwickelteren Ländern zur Verfügung stehen, sind bei Transaktionen am CIBM eventuell nicht verfügbar, da es sich hierbei um einen OTC-Markt handelt. Die Abwicklung aller Transaktionen, die über CCDC, die zentrale Clearingstelle für den CIBM abgewickelt werden, erfolgt auf Basis der von Lieferung gegen Zahlung, d. h. wenn der Teilfonds bestimmte Wertpapiere kauft, erfolgt die Zahlung an den Kontrahenten erst bei Erhalt der Wertpapiere. Wenn es ein Kontrahent versäumt, die Wertpapiere zu liefern, kann die Transaktion annulliert werden, was sich gegebenenfalls nachteilig auf den Wert des Teilfonds auswirkt.

	q) <i>Risiken in Zusammenhang mit staatlichen Eingriffen und Beschränkungen</i> Regierungen und Aufsichtsbehörden können an den Finanzmärkten intervenieren, z. B. durch die Auferlegung von Handelsbeschränkungen, ein Verbot von „Naked Short Selling“-Transaktionen (ungedekte Leerverkäufe) oder die Aussetzung von Leerverkäufen für bestimmte Aktien. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen im Betrieb und in den Market-Making-Aktivitäten des Teilfonds kommen; die diesbezüglichen Auswirkungen auf den Teilfonds sind nicht vorhersehbar. Ferner können sich solche Marktinterventionen negativ auf die Marktstimmung und damit auf die Wertentwicklung des Referenzindex und/oder des Teilfonds auswirken. r) <i>Risiken in Zusammenhang mit der Besteuerung in der VRC</i> In den letzten Jahren wurden von der Regierung der VRC zahlreiche Steuerreformen durchgeführt, und auch künftig könnten bestehende Steuergesetze und -vorschriften überarbeitet oder geändert werden. Jegliche Änderungen der Steuerpolitik können sich auf die Anlagerendite des Teilfonds und die Ausschüttungen an seine Anleger auswirken. In Bezug auf die Anlagen des Teilfonds im Anleihemarkt der VRC, einschließlich Anlagen in Staatsanleihen der VRC und nicht staatlichen Anleihen (einschließlich Policy-Bank-Anleihen), sind Zinserträge, die ausländische Anleger mit den im Anleihemarkt der VRC gekauften Anleihen, einschließlich Staatsanleihen und nicht staatlichen Anleihen, erzielen, vorübergehend gemäß den in der VRC geltenden Steuervorschriften ausdrücklich von der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer (USt.) der VRC befreit („Vorübergehende Befreiung“). Diese vorübergehende Befreiung galt ursprünglich vom 7. November 2018 bis 6. November 2021 und wird nun bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Falls die Vorübergehende Befreiung nach ihrem Ablauf nicht nochmals verlängert wird, unterliegen Zinserträge aus (A) Anleihen der Zentralregierung und (B) Anleihen lokaler Regierungen, die ab dem 1. Januar 2012 begeben wurden, gemäß dem derzeitigen chinesischen Steuerrecht einer Befreiung von der Körperschaftsteuer. Zinserträge aus von der Zentralregierung und von lokalen Regierungen begebenen Anleihen unterliegen zudem einer Befreiung von der Umsatzsteuer. Ausländische institutionelle Anleger unterliegen einer Körperschaftsteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge aus vor dem 1. Januar 2012 begebenen Anleihen von lokalen Regierungen und Nichtstaatsanleihen sowie einer Mehrwertsteuer und diesbezüglichen Aufschlägen in Höhe von 6 % auf Zinserträge aus Nichtstaatsanleihen. Gewinne, die der Teilfonds als qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger aus dem Handel mit im CIBM gekauften Anleihen erzielt, sind gemäß den geltenden Umsatzsteuervorschriften von der Umsatzsteuer befreit. Gemäß dem geltenden chinesischen Steuerrecht ist nicht klar, ob Gewinne des Teilfonds aus dem Handel mit im CIBM gekauften Anleihen als nicht der Körperschaftsteuer der VRC unterliegende nicht aus China stammende Erträge angesehen werden, im Allgemeinen werden derartige Gewinne von den chinesischen Steuerbehörden in der Praxis jedoch als nicht aus China stammende und nicht der Körperschaftsteuer der VRC unterliegende Erträge angesehen. Darüber hinaus unterliegt der Teilfonds einer Körperschaftsteuer in Höhe von 25 % auf seine weltweiten steuerpflichtigen Erträge, wenn er als in der VRC ansässiges Unternehmen angesehen wird. Wenn der Teilfonds als nicht in der VRC ansässiges Unternehmen mit einer Niederlassung oder Geschäftsstelle in der VRC angesehen würde, würden die dieser Niederlassung oder Geschäftsstelle zurechenbaren Erträge und Gewinne einer Körperschaftsteuer in Höhe von 25 % unterliegen. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds so zu verwalten und zu betreiben, dass der Teilfonds für die Zwecke der Körperschaftsteuer nicht als in der VRC ansässiges Unternehmen oder ein nicht in der VRC ansässiges Unternehmen mit einer Niederlassung oder Geschäftsstelle in der VRC behandelt wird, dies kann jedoch nicht garantiert werden. Vor dem Hintergrund der Unsicherheiten bezüglich der steuerlichen Behandlung von Anlagen ausländischer Investoren in VRC-Anleihen in der VRC und zur Erfüllung dieser potenziellen Steuerverbindlichkeit in der VRC infolge von Anlagen in VRC-Anleihen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, eine Steuerrückstellung („Rückstellung für die Veräußerungsgewinnbesteuerung“ oder „RVGB“) für entsprechende Gewinne und Erträge zu bilden und die Steuer im Namen des Teilfonds einzubehalten. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, derzeit für den Teilfonds keine Rückstellungen für etwaige Steuern auf Veräußerungsgewinne aus Anlagen des Teilfonds in VRC-Anleihen zu bilden. Sollte die staatliche Steuerbehörde „State Administration of Taxation“ der VRC tatsächlich eine Steuer erheben und ist der Teilfonds verpflichtet, tatsächliche Steuerverbindlichkeiten in der VRC zu begleichen, kann dies negative Folgen für den

	Nettoinventarwert des Teilfonds haben. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass Steuerregelungen geändert und Steuern rückwirkend angepasst werden. Daher kann eine vom Verwaltungsrat zu Steuerzwecken gebildete Rückstellung zu hoch oder zu niedrig sein, um die endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VRC zu erfüllen. In Abhängigkeit von den endgültigen Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der Rückstellung und dem Zeitpunkt der Zeichnung und/oder Rückgabe ihrer Anteile können sich daraus für die Anteilsinhaber Vor- oder Nachteile ergeben. s) <i>Rechnungslegungs- und Publizitätsstandards:</i> Für Unternehmen in der VRC geltende Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards und -praktiken unterscheiden sich gegebenenfalls von denen in Ländern mit weiter entwickelten Finanzmärkten. Diese Unterschiede können z. B. die Bewertungsmethoden für Vermögenswerte und die Offenlegungspflichten gegenüber Anlegern betreffen. t) <i>Risiko in Zusammenhang mit unterschiedlichen Handelszeiten</i> Unterschiedliche Handelszeiten ausländischer Börsen (z. B. SSE, SZSE und CIBM) sowie der jeweiligen Börse, an der der Teilfonds handelt, können zu einem höheren Auf-/Abschlag des Anteilspreises auf den entsprechenden Nettoinventarwert führen. Dies hat folgenden Grund: Wenn eine Börse in der VRC geschlossen ist, während die jeweilige Börse geöffnet ist, steht der Referenzindexstand gegebenenfalls nicht zur Verfügung. Die vom Market Maker der jeweiligen Börse quotierten Preise würden daher angepasst werden, um entstandene Marktrisiken zu berücksichtigen, die sich aus der Nichtverfügbarkeit des Referenzindexstands ergeben; infolgedessen kann der Auf- oder Abschlag des Anteilspreises des Teilfonds auf seinen Nettoinventarwert höher ausfallen. <i>Risiko in Verbindung mit China Bond Connect</i> Neben den vorstehenden Risikofaktoren werden die Anleger des Teilfonds darauf hingewiesen, dass Transaktionen über Bond Connect ebenfalls Risiken bergen, insbesondere: (a) <i>Risiken in Bezug auf die Aussetzung des Handels:</i> Der Handel oder die Kontoeröffnung können durch die zuständigen Behörden unter anderem aus Gründen des Risikomanagements und der Gewährleistung eines geordneten und fairen Marktes ausgesetzt werden. Solche Aussetzungen würden die Fähigkeit des Teilfonds zum Zugang zu den am CIBM-Markt gehandelten Anleihen beeinträchtigen, was die Fähigkeit des Teilfonds zur Nachbildung der Wertentwicklung des Referenzindex oder seine Fähigkeit zur Veräußerung von CIBM-Wertpapieren beeinträchtigen könnte. (b) <i>Unterschiedliche Handelstage:</i> Bond Connect ist an Tagen in Betrieb, an denen die Banken sowohl in Hongkong als auch in der VRC geöffnet sind (außer samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen in Hongkong oder der VRC). Es kann vorkommen, dass Anleihen zwar am CIBM-Markt gehandelt werden, aber Anleger in Hongkong und im Ausland (wie der Teilfonds) nicht über Bond Connect handeln können. Folglich unterliegt der Teilfonds in Zeiten, in denen über Bond Connect kein Handel erfolgt, dem Risiko von Preisschwankungen bei Anleihen. (c) <i>Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrungsrisiken:</i> Die Central Moneymarkets Unit (CMU) fungiert als Zentralverwahrer (CSD - Central Securities Depository) für CIBM-Anleihen, die über den Northbound-Link von Bond Connect gehandelt werden, und erfüllt die Rolle des Nominee-Wertpapierinhabers für CMU-Mitglieder. Im Falle des Zahlungsausfalls eines CMU- oder VRC-Clearinghauses kann der Teilfonds von einer Verzögerung bei der Abrechnung oder der Wiedererlangung von Vermögenswerten betroffen sein, oder er ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste vollständig beizutreiben. Solche Abrechnungsrisiken wurden zu einem gewissen Teil durch die Einführung eines DVP-Abrechnungsmodells (delivery versus payment, Lieferung gegen Zahlung) für Bond-Connect-Transaktionen verringert. (d) <i>Operative Risiken:</i> Bond Connect wurde am 3. Juli 2017 eingerichtet und ist daher ein verhältnismäßig neuer Mechanismus für ausländische Anleger (wie den Teilfonds), um Zugang zum Markt der VRC zu erhalten. Es besteht keine Garantie, dass die Systeme der CIBM und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Falls die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel an beiden Märkten über das Programm gestört und der Zugang des Teilfonds zum CIBM-Markt beeinträchtigt werden. (e) <i>Handelskosten:</i> Zusätzlich zu den Transaktionsgebühren und Steuern beim CIBM-Handel kann der Teilfonds neuen Portfoliogeühren, Kuponsteuern und Steuern auf

	Erträge aus Anleihegeschäften unterliegen, die noch von den zuständigen Behörden festzulegen sind. (f) <i>Aufsichtsrechtliche Risiken:</i> Ausländische Anleger (wie der Teilfonds), die CIBM-Anleihen über Bond Connect kaufen, haben gemäß den Gesetzen der VRC Anspruch auf die Rechte und Zinsen der Vermögenswerte. Die Anwendung dieser Verordnungen auf ausländische CIBM-Anleger ist jedoch noch kaum erprobt und es gibt keine Garantie dafür, dass Gerichte in der VRC diese Verordnungen anerkennen, z. B. bei Liquidationsverfahren von VRC-Unternehmen. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass Bond Connect nicht abgeschafft wird, und die Möglichkeit des Teilfonds hinsichtlich Anlagen in der VRC könnte dadurch schwerwiegend beeinträchtigt werden. (g) <i>Marktvolatilität und Liquiditätsrisiko:</i> Die Volatilität des Marktes und der potenzielle Mangel an Liquidität infolge eines niedrigen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel am CIBM können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten auf diesem Markt gehandelten Schuldtiteln führen. Dadurch, dass der Teilfonds auf diesem Markt investiert, unterliegt er demnach Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld- und Briefkurse dieser Wertpapiere können stark voneinander abweichen, sodass dadurch dem Teilfonds beim Verkauf derartiger Anlagen erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen können.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 3D-USD Hedged und 4D-EUR Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 8. Juli 2015. Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen 3D-USD Hedged und 4D-EUR Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Geschäftstag	ist ein Tag: (i) der ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist; (ii) der ein Londoner Bankgeschäftstag ist; (iii) an dem Geschäftsbanken in New York City und Hongkong geöffnet sind und Zahlungen abwickeln und (iv) für den der Referenzindex berechnet wird.
NAV-Tag	ist ein NAV-Tag, wie im Abschnitt „Definitionen“ des Prospekts definiert, sofern es sich hierbei auch (i) um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken in New York City und Hongkong geöffnet sind und Zahlungen abwickeln und (ii) um einen Tag handelt, für den der Referenzindex berechnet wird.
Bewertungstag	ist ein Bewertungstag, wie im Abschnitt „Definitionen“ des Prospekts definiert, sofern es sich hierbei auch (i) um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken in New York City und Hongkong geöffnet sind und Zahlungen abwickeln und (ii) um einen Tag handelt, für den der Referenzindex berechnet wird.
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu fünf Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag (mit Ausnahme von Abwicklungstagen, die: (i) keine Tage sind, an denen Geschäftsbanken in New York City und Hongkong geöffnet sind und Zahlungen abwickeln und (ii) keine Tage sind, für die der Referenzindex berechnet wird). ⁹⁴
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem jeweiligen Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Transaktionskosten	anwendbar
Wertpapierleihe	n. a.

⁹⁴ In dem Fall, dass ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem entsprechenden Handelstag und (einschließlich) dem erwarteten Abwicklungstag für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder eine Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht verfügbar ist, kann es zu entsprechenden Verzögerungen gegenüber den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten kommen. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

VRC-Depotbank(en)	HSBC Bank (China) Company Limited und jede weitere von Zeit zu Zeit ernannte VRC-Depotbank

Beschreibung der Anteilklassen			
Anteilklassen	„1D“	„3D-USD Hedged“	„4D-EUR Hedged“
ISIN-Codes	LU1094612022	LU1303497223	LU1303497496
WKN	DBX0PN	DBX0P4	DBX0P5
Nennwährung	USD	USD	EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁹⁵	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,50 % p. a.	bis zu 0,50 % p. a.
Fixgebühr	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,65 % p. a.	bis zu 0,65 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	250.000 Anteile	250.000 Anteile	250.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	100.000 Anteile	250.000 Anteile	250.000 Anteile
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Mindestrücknahmebetrag	100.000 Anteile	250.000 Anteile	250.000 Anteile
Potenzielle Steuerverbindlichkeiten	Der Teilfonds muss unter Umständen bestimmte Steuerverbindlichkeiten erfüllen, wie genauer im vorstehenden Abschnitt „Spezifische Risikowarnung“ in Bezug auf die Besteuerung in der VRC beschrieben.	Der Teilfonds muss unter Umständen bestimmte Steuerverbindlichkeiten erfüllen, wie genauer im vorstehenden Abschnitt „Spezifische Risikowarnung“ in Bezug auf die Besteuerung in der VRC beschrieben.	Der Teilfonds muss unter Umständen bestimmte Steuerverbindlichkeiten erfüllen, wie genauer im vorstehenden Abschnitt „Spezifische Risikowarnung“ in Bezug auf die Besteuerung in der VRC beschrieben.
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ⁹⁶	bis zu 2 %		

⁹⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁹⁶ Der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁹⁷

Der Referenzindex ist der FTSE Chinese Government and Policy Bank Bond 1-10 Years Capped Index und wird von FTSE Fixed Income LLC (der „**Index-Administrator**“) verwaltet.

Referenzindexmethode

Der Referenzindex basiert auf dem FTSE Chinese Government and Policy Bank Bond Index (CNGPBI) (der „**Ausgangs-Index**“). Das Ziel des Referenzindex besteht darin, die Wertentwicklung der auf Yuan lautenden festverzinslichen VRC-Staatsanleihen und Policy-Bank-Anleihen im Ausgangs-Index, die am CIBM gehandelt werden und eine Laufzeit zwischen einem und 10 Jahren haben, abzubilden. Die geeigneten chinesischen Policy-Bank-Anleihen sind die von der China Development Bank, der Agricultural Development Bank of China und der Export-Import Bank of China emittierten Anleihen. Diese Policy Banks sind staatseigene Banken, deren Ziele typischerweise unter anderem darin bestehen, sozialen Nutzen zu bieten, die Wirtschaft zu stimulieren und lokale Wachstumsbranchen zu unterstützen.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Der Referenzindex ist ein marktkapitalisierungsgewichteter Index. Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Policy-Bank-Emittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 9 % begrenzt.

Der Referenzindex wird täglich auf Basis der Gesamrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 2014.

Weitere Informationen

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Auswahlkriterien und Bestandteile, sind verfügbar unter: <https://www.yieldbook.com/m/indexes/fund/>.

⁹⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 36: **Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI 0-5 Year PAB Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 Monat und bis zu (jedoch nicht einschließlich) 5 Jahren, ausgenommen Anleihen, die nicht bestimmte ökologische (environmental), soziale (social) und die Unternehmensführung (governance) betreffende ESG-Kriterien erfüllen, abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik verwaltet und ist ein Fonds mit Optimierter Indexnachbildung (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch „Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Standards“ im nachstehenden Abschnitt „Spezifische Risikowarnung“, das Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und den Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste

des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben.

Ausschüttende Anteile

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.

Konzentration des Referenzindex

Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können.

ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)

Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen. Dementsprechend kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Gesamtmarkt oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüften oder nicht auf diese Standards geprüften Fonds, eine schwächere Wertentwicklung aufweisen.

Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Feststellung ausschließlich auf die Aktivitäten des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter und auf die von diesen übermittelten Informationen.

Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit

Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die Analyse des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleistungsanbieter geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der Leistung eines Unternehmens in den Bereichen ESG und Kohlenstoffemissionen auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden.

ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.

EU-PAB-Konformität

Der Referenzindex wurde durch den Index-Administrator so entwickelt, dass er die festgelegten Vorgaben für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (EU PAB, EU Paris-aligned Benchmarks) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (die „**PAB-Verordnung**“) für eine Anerkennung als ein EU-PAB erfüllt. Die PAB-Verordnung schreibt unter anderem vor, dass EU-PAB ihre Treibhausgasemissionen im Vorjahresvergleich um mindestens 7 % und im Vergleich zum Bloomberg Euro Corporate 0-5 Year Index um mindestens 50 % reduzieren müssen. Anleger

	sollten jedoch beachten, dass auch wenn der Referenzindex zu jedem Neugewichtungstag eine Ausrichtung an allen relevanten Vorgaben der PAB-Verordnung anstrebt, zwischen den Neugewichtungen möglicherweise Grenzwerte überschritten und relevante Ziele nicht erreicht werden. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der Auslegung oder Umsetzung der Standards für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte durch den Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ab.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 23. Juli 2020. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
ISIN-Code	LU2178481649	LU2178481722
WKN	A2P4XG	A2P4XH
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 50.000	EUR 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 50.000	EUR 50.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ⁹⁸	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,16 % p. a.	bis zu 0,16 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

⁹⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁹⁹

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und einer Restlaufzeit von mindestens 1 Monat und bis zu (aber nicht einschließlich) 5 Jahren wider. Der Referenzindex zielt darauf ab, die in der PAB-Verordnung festgelegten Mindeststandards für EU-PAB einzuhalten. Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Bloomberg Euro Corporate 0-5 Year Index vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Insbesondere die folgenden Anleihen werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten, für die MSCI keine gemeldeten oder geschätzten absoluten Treibhausgasemissionsdaten vorliegen.
- Wertpapiere ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Anleihen von Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von BB oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Bewertungen zur Messung der ESG-Merkmale eines Unternehmens im Verhältnis zu ihren Vergleichsunternehmen und sie berücksichtigen mehr als 30 Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
- Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score „red“ (rot) oder Emittenten, die einen MSCI Environmental Controversy Score verletzen. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Emittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in ihrer Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genmanipulierten Organismen, zivilen Schusswaffen, Öl- und Gasaktivitäten, Kernenergie und Kernwaffen sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Emittenten mit Engagement in umstrittenen Waffen oder fossilen Brennstoffreserven.

Wenn nach Anwendung der vorstehenden ESG-Ausschlusskriterien weniger als 20 % der Gesamtzahl der Emittenten im Universum zulässiger Anleihen (der „**Relevante Schwellenwert**“) ausgeschlossen werden, werden die verbleibenden Emittenten nach ihrem MSCI ESG Ratings Score und dem MSCI ESG Controversies Score eingestuft und diejenigen mit dem niedrigsten Rang aus dem Referenzindex ausgeschlossen, bis die Anzahl der ausgeschlossenen Emittenten höher ist als der Relevante Schwellenwert.

Die MSCI Treibhausgasemissionsdaten, die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies Scores und das Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Damit Anleihen für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen, müssen sie zudem ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) von Moody's, S&P und/oder Fitch haben. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) verwaltet.

Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Zusammensetzung des Referenzindex wird monatlich am letzten Geschäftstag des Monats neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden bestimmte Regeln auf das Universum der geeigneten Anleihen angewendet, um die Anleihen festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Diese Regeln umfassen ein ausstehendes Mindestvolumen und eine Mindest- und Höchstlaufzeit der Anleihen. Anleihen, deren Zinssatz sich von fest in variabel wandelt, werden ein Jahr vor der Wandlung in einen variablen Zinssatz aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Der Referenzindex umfasst auch ein halbjährliches Ausschlussverfahren auf der Grundlage der Emissionen. Im Rahmen des halbjährlichen Verfahrens wird zusätzlich zu den gewöhnlichen monatlichen

⁹⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden. Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Neugewichtungen festgelegt, welche Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden sollten, um die Einhaltung der PAB-Verordnung zu gewährleisten.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

PRODUKTANHANG 37: Xtrackers II ESG Global Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II ESG Global Government Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung festverzinslicher Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating in Lokalwährung abbilden, die von staatlichen Emittenten in Industrieländern begeben werden, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik verwaltet und ist ein Fonds mit Optimierter Indexnachbildung (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)“ unter „Spezifische Risikowarnung“, den Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und den Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).

Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenspezifischen Veränderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken. <i>ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)</i> Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen. Dementsprechend kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Gesamtmarkt oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüften oder nicht auf diese Standards geprüften Fonds, eine schwächere Wertentwicklung aufweisen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Feststellung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. <i>Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit</i> Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die Analyse des Index-Administrators stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleistungsanbieter geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab.

	Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung der Emittenten auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 5D – CHF Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Für die Anteilsklasse 1C ist dies der 15. Juni 2022. Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen 1D, 2D – GBP Hedged, 3D – USD Hedged und 4D-EUR Hedged ist der 7. Dezember 2021. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 5D – CHF Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilklassen						
Anteilklassen	„1C“	„1D“	„2D – GBP Hedged“	„3D – USD Hedged“	„4D – EUR Hedged“	„5D – CHF Hedged“
ISIN-Code	LU2462217071	LU2385068163	LU2385068247	LU2385068320	LU2385068593	LU2413692000
WKN-Code	DBX0SH	DBX0RH	DBX0RJ	DBX0RK	DBX0RT	DBX0RY
Nennwährung	EUR	EUR	GBP	USD	EUR	CHF
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹⁰⁰	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ¹⁰¹	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹⁰⁰ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁰¹ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁰²

Der Referenzindex wird von FTSE Fixed Income LLC (der „**Index-Administrator**“) verwaltet und veröffentlicht.

Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern widerspiegeln, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.

Referenzindexmethode

Der Referenzindex bestimmt seine Bestandteile durch die Anwendung bestimmter ESG-Kriterien (die sich aus der FTSE ESG Government Bond Index-Serie ableiten) auf das Universum des FTSE World Government Bond Index - DM (der „**Ausgangs-Index**“).

Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern messen. Die Zusammensetzung des Ausgangs-Index basiert auf den Staatsanleihenmärkten und Bestandteilen des FTSE World Government Bond Index mit Ausnahme der Märkte, die gemäß dem FTSE Fixed Income Country Classification Process als Schwellenländer eingestuft wurden. Der Ausgangs-Index ist ein nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, und die Eignung für die Einbeziehung hängt von der Erfüllung bestimmter Kriterien in Bezug auf Marktvolumen, Kreditrating und Marktzugang ab.

Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien für den Ausgangs-Index finden Sie unter: Yield Book: Indexes (<https://www.yieldbook.com/m/indices/single.shtml?ticker=WGBIDM>)

ESG-Kriterien und Gewichtung

Der Referenzindex bestimmt seine Bestandteile durch die Anwendung bestimmter ESG-Kriterien, die sich aus der FTSE ESG Government Bond Index-Serie ableiten. Die Gewichtungen der Bestandteile werden im Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index angepasst, indem Länder mit niedrigeren ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden, bevor bestimmte andere Aufnahmekriterien auf die Bestandteile des Ausgangs-Index angewendet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert, so dass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist.

ESG-Scores

Länderspezifische ESG-Scores werden in Bezug auf die im Ausgangs-Index enthaltenen Länder berechnet. Diese ESG-Scores dienen der Bewertung der Exposition eines Landes gegenüber bestimmten ESG-Risikofaktoren und den Umgang mit diesen Faktoren und stammen aus der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM). Weitere Informationen finden Sie unter: [Sustainable Sovereign Risk Methodology \(lseg.com\)](https://www.lseg.com/en/sustainable-sovereign-risk-methodology)

Die ESG-Scores für die einzelnen Länder werden durch die Bewertung und Einstufung des ESG-Risikos jedes Landes in jedem der folgenden drei Teilbereiche ermittelt:

- **Umweltrisiko:** berücksichtigt Themen wie Energie, Klima und natürliches Kapital;
- **Sozialrisiko:** berücksichtigt Themen wie Ungleichheit, Beschäftigung, Humankapital, Gesundheit und soziales Wohlbefinden; und
- **Staatsführungsrisiko:** berücksichtigt Themen wie Korruption, Effizienz der Regierung, politische Stabilität, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitsprache und Rechenschaftspflicht.

Diese Teilscores werden dann auf einer relativen Basis mit den anderen Ländern im Referenzindexuniversum verglichen, wobei auf jeden Teilscore ein bestimmter „Modifizierungsfaktor“ angewandt wird. Die resultierenden Teilscores werden dann kombiniert, um einen einzigen kombinierten ESG-Score für jedes Land zu ermitteln.

Die länderspezifischen ESG-Scores werden dann angewandt, um die Marktwertgewichtung jedes Landes im Referenzindex im Verhältnis zum Ausgangs-Index neu zu gewichten, um ein höheres Engagement in Ländern mit einem höheren ESG-Score und ein geringeres Engagement in Ländern mit einem niedrigeren ESG-Score zu erreichen.

Vollständige Einzelheiten zu den ESG-Teilbereichen, zugrunde liegenden ESG-Indikatoren und zur ESG-Modifizierungsmethodik entnehmen Sie bitte den [FTSE ESG Government Index Series Ground Rules](#) und der [LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology \(2SRM\)](#)

¹⁰² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Länderaufnahmekriterien

Eine weitere Beurteilung der Länderaufnahmekriterien erfolgt dann über eine Einstufung der Länder auf der Grundlage der länderspezifischen ESG-Scores. Länder, die als erhebliche Nachzügler identifiziert werden (d.h. in einem bestimmten untersten Perzentil rangieren), werden aus dem Referenzindex entfernt. Vollständige Einzelheiten zu den Ausschlussschwellen entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

[FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(lseg.com\)](https://www.ftse.com/esg/select/world-government-bond-index-series)

Freedom-Kriterien

Der Referenzindex wendet außerdem ein zusätzliches Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partially Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Nur als „Free“ eingestufte Länder kommen für die Aufnahme in den Referenzindex in Betracht. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>. Vollständige Einzelheiten entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

[FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(lseg.com\)](https://www.ftse.com/esg/select/world-government-bond-index-series)

Soziale Verstöße

Der Referenzindex schließt basierend auf Daten von Sustainalytics Länder aus, in denen es zu sozialen Verstößen im Sinne von internationalen Verträgen und Konventionen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. nationalen Gesetzen kommt. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex schließt auch Länder aus, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Weitere Einzelheiten dazu, welche Länder in dieser Liste aufgeführt sind, sind der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zu entnehmen.

[EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/economy_finance/non-cooperative-jurisdictions)

Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds

Nach der Anwendung der ESG-Kriterien und -Gewichtung erfolgt eine Green Bond-Modifizierung der Marktwertgewichtung jeder grünen Anleihe innerhalb des Referenzindex. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen grünen Anleihen eine bestimmte Mindestschwelle des Referenzindex erreichen, wobei die zuvor ermittelten Ländergewichtungen beibehalten werden. Die verbleibenden Anleihegewichtungen werden dann so modifiziert, dass eine Durationsneutralität im Verhältnis zur Indexduration des Ausgangs-Index erreicht wird.

Die Zulässigkeit als Green Bond wird von der Climate Bond Initiative („CBI“) bewertet, und nur Anleihen, die entweder als CBI-konform oder als CBI-zertifiziert klassifiziert sind, werden als Green Bonds bezeichnet. Die CBI-Daten dienen der Identifizierung zulässiger Green Bonds, deren Verwendung der Erlöse im Einklang mit dem Pariser Abkommen steht. Die Climate Bond Initiative (CBI) bietet eine unabhängige Analyse der Verwendung der Erlöse grüner Anleihen und gibt Stellungnahmen zu den Nachweisen der beabsichtigten Allokationen der Erlöse im Hinblick auf die Einstufung als „grün“ ab. Weitere Einzelheiten zur CBI-Methodik für grüne Anleihen sind unter [cbi-gb-methodology-061020.pdf \(climatebonds.net\)](https://climatebonds.net/cbi-gb-methodology-061020.pdf) zu finden.

Vollständige Einzelheiten zu den Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

[FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(lseg.com\)](https://www.ftse.com/esg/select/world-government-bond-index-series)

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Der Referenzindex wird in EUR berechnet und täglich auf Basis der Gesamrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds werden vierteljährlich angewandt. Die ESG-Kriterien und Gewichtung sowie die Kriterien für soziale Verstöße werden halbjährlich umgesetzt. Die Freedom-Kriterien werden jährlich umgesetzt.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 2001.

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Auswahlkriterien und Bestandteile, sind unter <https://www.yieldbook.com/m/indices/single.shtml?ticker=CFIIESWD> verfügbar.

PRODUKTANHANG 38: **Xtrackers II ESG Eurozone Government Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II ESG Eurozone Government Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE ESG Select EMU Government Bond Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf Euro lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating von Industrieländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (European Economic and Monetary Union, „EMU“) abbilden, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik verwaltet und ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)“ unter „Spezifische Risikowarnung“, den Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und den Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.

	Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). Konzentration des Referenzindex Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, umfasst in Industrieländern begebene Staatsanleihen. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenspezifischen Veränderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken. ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen. Dementsprechend kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Gesamtmarkt oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüften oder nicht auf diese Standards geprüften Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Feststellung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die Analyse des Index-Administrators stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung der Emittenten auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator ein

	Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Für die Anteilsklasse 1C bedeutet dies den 22. Juni 2022. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. Z.
Abwicklungszeitraum	Ist ein Zeitraum von bis zu neun Abwicklungstagen nach dem Transaktionstag. ¹⁰³
Wertpapierleihe	n. Z.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
ISIN	LU2468423459	LU2482634743
WKN	DBX0SK	DBX0SU
Nennwährung	EUR	EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁰⁴	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 50.000	EUR 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 50.000	EUR 50.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. Z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	

¹⁰³ In dem Fall, dass ein Bedeutender Markt an einem Abwicklungstag während des Zeitraums zwischen dem entsprechenden Handelstag und (einschließlich) dem erwarteten Abwicklungstag für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder eine Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht verfügbar ist, kann es zu entsprechenden Verzögerungen gegenüber den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten kommen. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.Xtrackers.com.

¹⁰⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁰⁵

Der Referenzindex wird von FTSE Fixed Income LLC (der „**Index-Administrator**“) verwaltet und veröffentlicht.

Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf Euro lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating von Industrieländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (*European Economic and Monetary Union*, „**EMU**“) abbilden, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.

Auswahl geeigneter Emittenten

Der Referenzindex umfasst Wertpapiere, die von EMU-Ländern im FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM (der „**Ausgangs-Index**“) begeben werden. Der Ausgangs-Index soll die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating messen, die von den im FTSE World Government Bond Index – DM (der „**Übergeordnete Ausgangs-Index**“) enthaltenen Industrieländern begeben werden, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Länder, die aus dem Ausgangs-Index ausgeschlossen werden, werden auch aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Der Ausgangs-Index schließt Länder auf der Grundlage der folgenden Kriterien aus:

Länderaufnahmekriterien

Der Ausgangs-Index wendet eine Beurteilung der Länderaufnahmekriterien an, indem Länder auf der Grundlage der länderspezifischen ESG-Scores eingestuft werden, deren Berechnung wie im Absatz „ESG-Kriterien und Modifizierung“ angegeben erfolgt. Länder, die als erhebliche Nachzügler identifiziert werden (d. h. in einem bestimmten untersten Perzentil rangieren), werden aus dem Ausgangs-Index entfernt. Weitere Informationen zu den Ausschlussschwellen finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(lseg.com\)](https://www.ftse.com/ftse-esg-select-government-bond-index-series).

Freedom-Kriterien

Der Ausgangs-Index wendet außerdem ein Aufnahmekriterium an, das auf Daten von *Freedom House* beruht. *Freedom House* ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. *Freedom House* stuft Länder im Rahmen seines „*Freedom of the World*“-Berichts als „*Free*“ (frei), „*Partially Free*“ (teilweise frei) oder „*Not Free*“ (nicht frei) ein. Nur als „*Free*“ eingestufte Länder kommen für die Aufnahme in den Ausgangs-Index in Betracht. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://freedomhouse.org>. Weitere Informationen zu den Aufnahmeschwellen finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(lseg.com\)](https://www.ftse.com/ftse-esg-select-government-bond-index-series).

Soziale Verstöße

Der Ausgangs-Index schließt basierend auf Daten von Sustainalytics Länder aus, in denen es zu sozialen Verstößen im Sinne von internationalen Verträgen und Konventionen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. nationalen Gesetzen kommt. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex schließt auch Länder aus, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Weitere Einzelheiten dazu, welche Länder in dieser Liste aufgeführt sind, finden Sie in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke unter: [EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium \(europa.eu\)](https://www.consilium.europa.eu/en/eu-list-non-cooperative-countries-and-tax-avoidance/).

ESG-Kriterien und Modifizierung

Die Gewichtungen der zulässigen Bestandteile werden im Referenzindex gegenüber der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index angepasst, indem Länder mit geringeren ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert („begünstigt“), sodass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist (das „**Modifizierte Gewicht**“). Die ESG-Scores der Länder dienen der Bewertung der Exposition eines Landes gegenüber bestimmten ESG-Risikofaktoren und den Umgang mit diesen Faktoren und stammen aus der LSEG

¹⁰⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex sind auf der nachstehend unter „Weitere Informationen“ angegebenen Webseite aufgeführt. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM). Weitere Informationen finden Sie unter: [Sustainable Sovereign Risk Methodology \(Iseg.com\)](#). Die ESG-Scores für die einzelnen Länder werden durch die Bewertung und Einstufung der ESG-Risiken jedes Landes in jedem der folgenden drei Teilbereiche ermittelt:

- **Umweltrisiko:** berücksichtigt Themen wie Energie, Klima und natürliches Kapital;
- **Sozialrisiko:** berücksichtigt Themen wie Ungleichheit, Beschäftigung, Humankapital, Gesundheit und soziales Wohlbefinden; und
- **Staatsführungsrisiko:** berücksichtigt Themen wie Korruption, Effizienz der Regierung, politische Stabilität, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitsprache und Rechenschaftspflicht.

Diese Teilscores werden dann auf einer relativen Basis mit anderen zulässigen Bestandteilen im Referenzindex verglichen, wobei auf jeden Teilscore ein bestimmter „Modifizierungsfaktor“ angewandt wird, und anschließend kombiniert, um einen einzigen kombinierten ESG-Score für jedes Land zu ermitteln. Anhand dieses einzigen ESG-Scores wird dann das Modifizierte Gewicht der einzelnen Emittenten im Referenzindex ermittelt.

Weitere Informationen zu den ESG-Teilbereichen, zugrunde liegenden Indikatoren und der ESG-Modifizierungsmethodik finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(Iseg.com\)](#) und [LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology \(2SRM\)](#).

Gewichtung und Begrenzung

Für den Referenzindex gilt hinsichtlich des Marktwertgewichts der Emittenten eine Obergrenze von 35 %. Wenn das Modifizierte Gewicht eines Landes 35 % übersteigt, wird das Gewicht dieses Landes begrenzt und das überschüssige Marktwertgewicht wird anteilig auf die anderen Länder verteilt.

Nach Anwendung der ESG-Modifizierung und der Emittentenobergrenze wird der Referenzindex überprüft, um sicherzustellen, dass mindestens 20 % der im Vergleich zur EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index am schlechtesten bewerteten Wertpapiere aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden. Wenn der Referenzindex nach Marktwertgewicht nicht 20 % der Emittenten mit der schlechtesten ESG-Bewertung ausschließt, werden weitere Emittenten aus dem Referenzindex entfernt, bis der Mindestausschluss von 20 % erreicht ist. Infolgedessen könnte der Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index weitere EMU-Länder ausschließen.

Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds

Nach der Anwendung der ESG-Kriterien und -Gewichtung erfolgt eine Green Bond-Modifizierung der Marktwertgewichtung jeder grünen Anleihe innerhalb des Referenzindex. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen grünen Anleihen eine bestimmte Mindestschwelle des Referenzindex erreichen, wobei die zuvor ermittelten Ländergewichtungen beibehalten werden. Die verbleibenden Anleihegewichtungen werden dann so modifiziert, dass eine Durationsneutralität im Verhältnis zur Indexduration der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index erreicht wird.

Die Zulässigkeit als Green Bond wird von der Climate Bond Initiative („CBI“) bewertet, und nur Anleihen, die entweder als CBI-konform oder als CBI-zertifiziert klassifiziert sind, werden als Green Bonds bezeichnet. Die CBI-Daten dienen der Identifizierung zulässiger Green Bonds, deren Verwendung der Erlöse im Einklang mit dem Pariser Abkommen steht. Die Climate Bond Initiative (CBI) bietet eine unabhängige Analyse der Verwendung der Erlöse grüner Anleihen und gibt Stellungnahmen zu den Nachweisen der beabsichtigten Allokationen der Erlöse im Hinblick auf die Einstufung als „grün“ ab. Weitere Einzelheiten zur CBI-Methodik für grüne Anleihen sind unter [cbi-gb-methodology-061020.pdf \(climatebonds.net\)](#) zu finden.

Vollständige Einzelheiten zu den Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

[FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(Iseg.com\)](#)

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Der Referenzindex wird täglich in EUR auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds werden vierteljährlich angewandt. Die ESG-Kriterien und -Gewichtung sowie die Kriterien für soziale Verstöße werden halbjährlich umgesetzt. Die Freedom-Kriterien werden jährlich umgesetzt.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 2010.

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Auswahlkriterien und Bestandteile, sind unter [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(Iseg.com\)](#) verfügbar.

PRODUKTANHANG 39: Xtrackers II TIPS US Inflation-Linked Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II TIPS US Inflation-Linked Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markt iBoxx TIPS Inflation-Linked Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet handelbare Schuldtitel (Anleihen) ab, die von der US-Regierung begeben werden, auf US-Dollar lauten und bestimmte Kriterien erfüllen. Zinszahlungen auf die Anleihen sind an einen Inflationsindex gekoppelt. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik verwaltet und ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenspezifische Veränderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD

Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 13. Oktober 2022.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag am Transaktionstag
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % dieser 30 % (d.h. 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und sie zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	„1C“
Anteilsarten	Durch eine Globalurkunde verbriefte Namensanteile
ISIN	LU2504532131
WKN	DBX0S0
Nennwährung	USD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 50.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁰⁶	bis zu 0,01% p. a.
Fixgebühr	0,00500 % monatlich (0,06 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,07% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

¹⁰⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁰⁷

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited (der „**Index-Administrator**“) verwaltet und veröffentlicht. Der Referenzindex gehört zur Familie der Markit iBoxx Inflation-Linked Bond Indices, die die Wertentwicklung von inflationsgebundenen Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern abbilden sollen. Die Indexregeln zielen darauf ab, eine breite Abdeckung des Universums der inflationsgebundenen Anleihen zu bieten und gleichzeitig Mindeststandards für die Investierbarkeit und Liquidität einzuhalten. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („**S&P**“).

Referenzindexmethode:

Der Referenzindex bestimmt seine Bestandteile anhand von fünf Hauptauswahlkriterien: Art des Emittenten, Rating, Anleiheart, Restlaufzeit und ausstehendes Volumen:

- (1) **Art des Emittenten:** Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur von der US-Regierung begebene Anleihen in Betracht.
- (2) **Rating:** Alle Anleihen im Referenzindex müssen gemäß der von der Markit Group verwendeten IBoxx-Rating-Methode, die unter <https://www.spglobal.com/spdji/de/> verfügbar ist, mit einem Investment Grade-Rating (d. h. mit BBB- / Baa3) bewertet sein.
- (3) **Restlaufzeit:** Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens einem (1) Jahr aufweisen.
- (4) **Ausstehendes Volumen:** Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens USD 2 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet zu sein.
- (5) **Anleihearten:** In Betracht kommen nur festverzinsliche Anleihen, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Inflationsgebundene Nullkupon-Anleihen sind ebenfalls zulässig. Bei den im Referenzindex enthaltenen Anleihen müssen Kupon und Kapitalbetrag an einen nationalen Indikator für die Verbraucherpreisinflation gekoppelt sein. Anleihen, bei denen nur der Kupon oder der Kapitalbetrag an einen inflationsgebundenen Index gekoppelt ist, kommen für eine Aufnahme in den Referenzindex nicht in Frage. Dasselbe gilt für Anleihen, deren Kupon und Kapitalbetrag an die Erzeugerpreisinflation oder andere ausländische Verbraucherpreisindizes gekoppelt sind. Die folgenden Anleihen sind für eine Aufnahme nicht geeignet: Callable-Bonds, Puttable-Bonds, Retail-Anleihen (für Privatanleger) und Anleihen auf „when issued“-Basis.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex:

Der Referenzindex wird in USD berechnet und täglich auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet.

Der Referenzindex ist nach dem Marktwert gewichtet, wobei das ausstehende Volumen der Anleihe als Gewichtungsfaktor dient. Das ausstehende Volumen einer Anleihe wird nur im Rahmen des monatlichen Neugewichtungsprozesses zum Ende jedes Monats angepasst. Die Marktgewichtungen für den Referenzindex werden in Indexgewichtung und Anleihegewichtung unterteilt.

Die Indexhistorie des Referenzindex beginnt am 31. Dezember 2000.

Zusätzliche Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Webseite des Index-Administrators unter <https://www.spglobal.com/spdji/de/> erhältlich.

¹⁰⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 40: **Xtrackers II Eurozone Government Green Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Green Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des iBoxx EUR Eurozone Sovereigns Green Bonds Capped Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf EUR lautenden grünen Staatsanleihen abbilden. Die Indexregeln zielen darauf ab, eine breite Abdeckung des Universums der grünen Staatsanleihen zu bieten, die bestimmte Mindestkriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) erfüllen, und gleichzeitig Mindeststandards für die Investierbarkeit und Liquidität einzuhalten. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik verwaltet und ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds hat nachhaltige Anlagen zum Ziel und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 9(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex mit dem nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds übereinstimmt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)“ unter „Spezifische Risikowarnung“, den Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und den Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.

Keine Garantie

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben.

Ausschüttende Anteile

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en).

Konzentration des Referenzindex

Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, umfasst in Industrieländern begebene Staatsanleihen. A. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenspezifische Veränderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.

ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)

Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen. Dementsprechend kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Gesamtmarkt oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüften oder nicht auf diese Standards geprüften Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen.

Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 9(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, nachhaltige Anlagen zum Ziel hat. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Feststellung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators.

Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen dazu, wie der Referenzindex mit dem nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds übereinstimmt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit

Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die Analyse des Index-Administrators stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab.

	Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung der Emittenten auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 13. Oktober 2022. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
Anteilsarten	Durch eine Globalurkunde verbriefte Namensanteile	Durch eine Globalurkunde verbriefte Namensanteile
ISIN	LU2504532305	LU2504532487
WKN	DBX0SY	DBX0SZ
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 50.000	EUR 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 50.000	EUR 50.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁰⁸	bis zu 0,08 % p. a.	bis zu 0,08 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,18 % p. a.	bis zu 0,18 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuer n.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuer n.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich

¹⁰⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

		Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error¹⁰⁹	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹⁰⁹ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹¹⁰

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited (der „**Index-Administrator**“) verwaltet und veröffentlicht. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf EUR lautenden grünen Staatsanleihen abbilden. Die Indexregeln zielen darauf ab, eine breite Abdeckung des Universums der „grünen“ Staatsanleihen zu bieten und gleichzeitig Mindeststandards für die Investierbarkeit und Liquidität einzuhalten. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („**S&P**“).

Referenzindexmethode:

Der Referenzindex bestimmt seine Bestandteile anhand der folgenden Hauptauswahlkriterien:

- (1) **Zulässige Anleihearten:** Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Zu den geeigneten Anleihearten gehören unter anderem Anleihen mit festem Kupon (Plain Vanilla Bonds) und Nullkupon-Anleihen, die von einer Zentralregierung eines Mitgliedslandes der Eurozone begeben werden. Die Anleihen müssen auf Euro oder auf eine Vorläuferwährung des Euro lauten.
- (2) **Rating:** Alle grünen Anleihen im Referenzindex müssen gemäß der von der Markit Group verwendeten Methode, die unter <https://www.spglobal.com/spdji/de/> verfügbar ist, mit einem Investment-Grade-Rating (d. h. mit BBB- / Baa3) bewertet sein.
- (3) **Restlaufzeit:** Die grünen Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens einem (1) Jahr aufweisen.
- (4) **Ausstehendes Volumen:** Für alle grünen Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet zu sein.
- (5) **Global Freedom Status von Freedom House:** Der Referenzindex wendet außerdem ein zusätzliches Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partially Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Für die Berechnung des Referenzindex kommen nur als „Free“ oder „Partially Free“ eingestufte Länder für die Aufnahme in den Referenzindex in Betracht. Weitere Informationen über die Methodik finden Sie unter „Reports“ auf: <https://freedomhouse.org>.
- (6) **Länderrisikokategorie von Sustainalytics (Sustainalytics Country-Risk Category):** Länderrisiko-Scores werden zur Bestimmung der Sustainalytics-Länderrisikokategorie verwendet. Die Länderrisiko-Scores berechnen das Ausmaß des nicht gesteuerten ESG-Risikos, das ein Land möglicherweise hat. Das nicht gesteuerte Risiko wird anhand einer bei Null (kein Risiko) beginnenden offenen Skala gemessen, und in 95 % der Fälle liegt der maximale Score unter 50. Die Emittenten werden dann in eine von fünf Risikokategorien eingeteilt: vernachlässigbar (0-10), gering (10-20), mittel (20-30), hoch (30-40) und schwer (über 40). Alle Emittenten mit einer Sustainalytics-Länderrisikokategorie von „Severe“ werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Im Falle einer Änderung der Kategorie wird das Land bei der monatlichen Neugewichtung hinzugefügt oder entfernt. Weitere Informationen zur Länderrisikokategorie finden Sie auf der Sustainalytics-Website (<https://www.sustainalytics.com/>) unter „ESG Risk Ratings“.
- (7) **Klassifizierung grüner Anleihen:** Zur Bestimmung der Klassifizierung als „grüne“ Anleihen greift der Referenzindex auf externe, unabhängige Datenquellen zurück. Nur Anleihen, die von der Climate Bond Initiative („CBI“) gemäß der Climate Bond Taxonomy der CBI als „Green Bonds“ klassifiziert wurden, sind zulässig. Die Kriterien gehen über die Konventionen der Selbstkennzeichnung hinaus und bewerten die Glaubwürdigkeit eines Vermögenswerts und seine Umweltauswirkungen. Die Climate Bond Taxonomy der CBI prüft, ob die Verwendung der Erlöse aus den einzelnen grünen Anleihen zu den allgemeinen Bemühungen um den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beiträgt. Die CBI prüft, ob die erzeugten Treibhausgasemissionen mit dem übergeordneten Ziel der Erreichung des im Pariser Abkommen COP 21 festgelegten 2-Grad-Ziels für die globale Erwärmung vereinbar sind. Die CBI-Taxonomie wurde auf der Grundlage der neuesten klimawissenschaftlichen Erkenntnisse entwickelt, einschließlich der Forschung des Intergovernmental Panel on Climate Change und der Internationalen Energieagentur, und beruht auf den Beiträgen von Hunderten von Fachleuten aus der ganzen Welt.

Der Referenzindex verwendet Aufnahmekriterien, die auf den Daten von Morningstar's Sustainalytics basieren. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Index

¹¹⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

verwendet insbesondere die folgenden ESG-Produkte: Sustainalytics ESG Risk Rating Scores, Controversies, Country Ratings, Global Standards Screening und Product Involvement, Controversial Weapons Involvement. Weitere Informationen über die gesamte Palette der ESG-Produkte von Sustainalytics ESG Research finden Sie unter: <http://www.sustainalytics.com>.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex:

Der Referenzindex wird in EUR berechnet und täglich auf Basis der Gesamrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die Bestandteile werden im Referenzindex nach ihrem Marktwert gewichtet. Die Gesamtgewichtung jedes Landes ist im Referenzindex auf 35 % begrenzt. Ein etwaiger Überschuss wird anteilig auf alle übrigen Länder verteilt.

Die Indexhistorie des Referenzindex beginnt am 31. Januar 2021.

Zusätzliche Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Webseite des Index-Administrators unter <https://www.spglobal.com/spdji/de/> erhältlich.

PRODUKTANHANG 41: **Xtrackers II Eurozone Government Bond ESG Tilted UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond ESG Tilted UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des iBoxx EUR Sovereigns ESG Tilted Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex zielt darauf ab, die Wertentwicklung von auf EUR lautenden Staatsanleihen mit angepasster Gewichtung abzubilden, die bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) erfüllen, indem Ländern mit einer günstigen Länderrisikobewertung eine höhere Gewichtung zugewiesen und die Gewichtung von Ländern mit einer weniger günstigen Länderrisikobewertung reduziert wird. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik verwaltet und ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)“ unter „Spezifische Risikowarnung“, den Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und den Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ des Prospekts. •
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.

Keine Garantie

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben.

Ausschüttende Anteile

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en).

Konzentration des Referenzindex

Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, umfasst in Industrieländern begebene Staatsanleihen. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenspezifische Veränderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.

ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)

Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen. Dementsprechend kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Gesamtmarkt oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüften oder nicht auf diese Standards geprüften Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen.

Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Feststellung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators.

Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit

Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die Analyse des Index-Administrators stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab.

	Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung der Emittenten auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 13. Oktober 2022. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
Anteilsarten	Durch eine Globalurkunde verbrieft Namensanteile	Durch eine Globalurkunde verbrieft Namensanteile
ISIN	LU2504537361	LU2504537445
WKN	DBX0SW	DBX0SX
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 50.000	EUR 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 50.000	EUR 50.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹¹¹	bis zu 0,02% p. a.	bis zu 0,02% p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12% p. a.	bis zu 0,12% p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	

¹¹¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹¹²

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited (der „**Index-Administrator**“) verwaltet und veröffentlicht. Der Referenzindex bietet eine gezielte Abdeckung des Universums der auf EUR lautenden Staatsanleihen mit angepassten Gewichten, indem Ländern mit günstigen Sustainalytics Country-Risk Scores eine höhere Gewichtung zugewiesen wird, während die Gewichtung von Ländern mit weniger günstigen Sustainalytics Country-Risk Scores reduziert wird. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („**S&P**“).

Referenzindexmethode:

Der Referenzindex bestimmt seine Bestandteile anhand der folgenden Hauptauswahlkriterien:

- (1) **Zulässige Anleihearten:** In Betracht kommen nur festverzinsliche Anleihen, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Zu den geeigneten Anleihearten gehören unter anderem Anleihen mit festem Kupon (Plain Vanilla Bonds) und Nullkupon-Anleihen, die von einer Zentralregierung eines Mitgliedslandes der Eurozone begeben werden. Die Anleihen müssen auf Euro oder auf eine Vorläuferwährung des Euro lauten.
- (2) **Rating:** Alle Anleihen im Referenzindex müssen gemäß der von der Markit Group verwendeten iBoxx-Rating-Methode, die unter <https://www.spglobal.com/spdji/de/> verfügbar ist, mit einem Investment Grade-Rating (d. h. mit BBB- / Baa3) bewertet sein.
- (3) **Restlaufzeit:** Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens einem (1) Jahr aufweisen.
- (4) **Ausstehendes Volumen:** Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.
- (5) **Global Freedom Status von Freedom House:** Der Referenzindex wendet außerdem ein zusätzliches Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Für die Berechnung des Referenzindex kommen nur als „Free“ oder „Partly Free“ eingestufte Länder für die Aufnahme in den Referenzindex in Betracht. Weitere Informationen über die Methodik finden Sie unter „Reports“ auf: <https://freedomhouse.org>.
- (6) **Länderrisiko-Score von Sustainalytics (Sustainalytics Country-Risk Score):** Sobald das in Frage kommende Anleiheuniversum definiert ist, werden die Länder innerhalb des in Frage kommenden Anleiheuniversums entsprechend ihrer relativen „Sustainalytics Country-Risk Scores“ gewichtet. Der Länderrisiko-Score misst das Ausmaß des nicht gesteuerten ESG-Risikos. Ein niedriger Wert weist darauf hin, dass das nicht gesteuerte ESG-Risiko niedriger ist, und ein hoher Wert darauf, dass das nicht gesteuerte ESG-Risiko höher ist. Die Länder werden dann basierend auf dem berechneten Länderrisiko-Score in eine von fünf Länderrisikokategorien eingeteilt (negligible, low, medium, high, severe – vernachlässigbar, niedrig, mittel, hoch, schwerwiegend), wie nachstehend näher beschrieben. Die Emittentengewichtungen werden dann durch die Anwendung eines Neugewichtungsfaktors und der im Voraus modifizierten Gewichtung des Emittenten stärker auf Länder ausgerichtet, deren nicht gesteuertes ESG-Risiko niedriger ist (d. h. einen niedrigeren Länderrisiko-Score aufweisen). Dieser Neugewichtungsfaktor misst die Abweichung des Länderrisiko-Scores jedes Emittenten gegenüber dem Mittelwert des in Frage kommenden Universums. Dem Land mit dem niedrigsten Länderrisiko-Score im Verhältnis zum Mittelwert wird ein Neugewichtungsfaktor von 0,5 zugewiesen, und dem Land mit dem höchsten Länderrisiko-Score im Verhältnis zum Mittelwert wird ein Neugewichtungsfaktor von 2 zugewiesen. Ländern, die in diese Spanne fallen, wird ein Neugewichtungsfaktor anhand einer nicht linearen Formel im Verhältnis zur Abweichung des Emittenten vom Mittelwert des Länderrisiko-Score zugewiesen. Anschließend werden die Ländergewichtungen auf 100 % normalisiert. Weitere Informationen zu Länderrisiko-Scores finden Sie auf der Sustainalytics-Website (<https://www.sustainalytics.com/>) unter „ESG Risk Ratings“.
- (7) **Länderrisikokategorie von Sustainalytics (Sustainalytics Country-Risk Category):** Die oben beschriebenen Länderrisiko-Scores berechnen das Ausmaß des nicht gesteuerten ESG-Risikos, das ein Land möglicherweise hat. Das nicht gesteuerte Risiko wird anhand einer bei Null (kein Risiko) beginnenden offenen Skala gemessen, und in 95 % der Fälle liegt der maximale Score unter 50. Die Emittenten werden dann in eine von fünf Risikokategorien eingeteilt: vernachlässigbar (0-10), gering (10-20), mittel (20-30), hoch (30-40) und schwer (über 40). Alle Emittenten mit einer Sustainalytics-Länderrisikokategorie von „Severe“ werden aus dem **Referenzindex** ausgeschlossen. Im Falle einer Änderung der Kategorie wird das Land bei der monatlichen Neugewichtung hinzugefügt oder entfernt. Weitere

¹¹² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Informationen zur Länderrisikokategorie finden Sie auf der Sustainalytics-Website (<https://www.sustainalytics.com/>) unter „ESG Risk Ratings“.

Der Referenzindex verwendet Aufnahmekriterien, die auf den Daten von Morningstar's Sustainalytics basieren. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex verwendet insbesondere die folgenden ESG-Produkte: Sustainalytics ESG Risk Rating Scores, Controversies, Country Ratings, Global Standards Screening, und Product Involvement, Controversial Weapons Involvement. Weitere Informationen über die gesamte Palette der ESG-Produkte von Sustainalytics ESG Research finden Sie unter: <http://www.sustainalytics.com>.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex:

Der Referenzindex wird in EUR berechnet und täglich auf Basis der Gesamterträge (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die Ländergewichtungen werden vierteljährlich neu zugewiesen. Anleihen, die von ein und demselben Land begeben wurden, werden entsprechend der Ländergewichtung nach dem Marktwert gewichtet. Die Gesamtgewichtung jedes Landes ist im Referenzindex auf 35 % begrenzt. Ein etwaiger Überschuss wird anteilig auf alle übrigen Länder verteilt.

Die Indexhistorie des Referenzindex beginnt am 30. November 2010.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Webseite des Index-Administrators unter <https://www.spglobal.com/spdji/de/> erhältlich.

PRODUKTANHANG 42: **Xtrackers II J.P. Morgan EM Local Government Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II J.P. Morgan EM Local Government Bond UCITS ETF (der „Teilfonds“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des J.P. Morgan Government Bond Index-Emerging Markets Global Div 10% Cap 0.25% Floor Index („Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Renditen von Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating und High-Yield-Staatsanleihen darstellen, die durch die Regierungen bestimmter Schwellenländer in inländischer Währung begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik verwaltet und ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt.
China Bond Connect	Bond Connect ist ein Joint-Venture-Programm zwischen dem China Foreign Exchange Trade System (CFETS) und Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (HKEx) zur Ermöglichung des gegenseitigen Zugriffs zwischen den Anleihemärkten von Hongkong und der Volksrepublik China (VRC). Im Rahmen von Bond Connect können ausländische Anleger (einschließlich des Teilfonds), vorbehaltlich der Auflagen der People's Bank of China (PBOC) und bisweilen herausgegebener/geänderter Regeln und Vorschriften, über den Northbound-Trading-Link Zugang zu Anleihen erhalten, die am China Interbank Bond Market (CIBM) gehandelt werden. Über Bond Connect entfällt für ausländische Anleger das Erfordernis, Onshore-Konten in China zu haben, um CIBM-Wertpapiere zu halten. Gemäß den in China geltenden Vorschriften muss eine von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrstelle (derzeit die Central Moneymarkets Unit) Nominee-Sammelkonten bei einer von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrstelle (derzeit die China Securities Depository & Clearing Co., Ltd und die Interbank Clearing Company Limited) eröffnen. Alle von geeigneten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden im Namen der Central Moneymarkets Unit registriert. Diese hält die Anleihen als Nominee-Eigentümer. Bond Connect unterliegt Regeln und Vorschriften der chinesischen Behörden. Diese Regeln und Vorschriften können bisweilen geändert werden. Nähere Informationen zu Bond Connect können online auf folgender Webseite abgerufen werden: https://www.chinabondconnect.com/en/index.html
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.

Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds kann bis zu viermal jährlich Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger in diesen Teilfonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). <i>Risiko in Verbindung mit Staatsanleihen</i> Staatsanleihenindizes, wie zum Beispiel der Referenzindex, bieten ein fiktives Exposure in Bezug auf den Wert und/oder die Rendite bestimmter Anleihen, die im Falle eines Zahlungsausfalls deutlich sinken kann. Die Märkte für diese Anlageklassen können gelegentlich volatil oder illiquide sein. Das bedeutet, dass der ordnungsgemäße Handel vorübergehend gestört oder unmöglich sein kann. Dies kann solche Indizes beeinträchtigen, und hieraus kann in Bezug auf Ihre Anlage ein Verlust entstehen. Die Möglichkeit des Ausfalls von Emittenten von Staatsanleihen aus Schwellenmärkten ist höher als bei Emittenten von Staatsanleihen aus entwickelten Märkten. Dies kann wiederum den Wert Ihrer Anlage beeinträchtigen. <i>Zinsrisiko</i> Da der Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, unterliegt er dem Zinsrisiko. Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass der Wert des Portfolios des Teilfonds infolge steigender Zinsen sinkt. Diese wiederum werden durch makroökonomische Faktoren, spekulative Aktivitäten und Zentralbank- und Regierungsinterventionen beeinflusst. Schwankungen bei den kurz- bzw. langfristigen Zinssätzen können möglicherweise Einfluss auf den Wert der Anteile haben. Schwankungen bei kurzfristigen und/oder langfristigen Zinssätzen können sich auf den Wert der Anteile auswirken. Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung, auf die die Anteile lauten, und/oder Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung bzw. Währungen, auf die der Referenzindex lautet, können sich auf den Wert der Anteile auswirken. <i>Liquiditätsrisiko</i> Der Teilfonds unterliegt einem Liquiditätsrisiko, da keine fortlaufenden, regelmäßigen Handelsaktivitäten und kein aktiver Sekundärmarkt gewährleistet werden können. Der Teilfonds kann beim Handel mit diesen Instrumenten Verluste erleiden. Die Geld- und Briefspannen von Schuldtiteln können erheblich sein und dem Teilfonds entstehen folglich eventuell hohe Handels- und Veräußerungskosten, was zu entsprechenden Verlusten führt. <i>Schwellenländer</i> Anlagen in den Märkten, auf denen sich der Referenzindex bezieht, sind derzeit mit Risiken verbunden, die allgemein im Zusammenhang mit Schwellenländern bestehen. Hierzu zählen Risiken aufgrund von Anlageobergrenzen, bei denen ausländische Anleger bestimmten Beteiligungsgrenzen sowie

Handelsbeschränkungen für Wertpapiere unterliegen. Dies kann zur Illiquidität am jeweiligen Wertpapiermarkt beitragen sowie Inflexibilität und Unsicherheit in Bezug auf das Handelsumfeld schaffen.

- (a) *Rechtliche Risiken:* Die meisten Schwellenländer sind wirtschaftlich häufig deutlich weniger weit entwickelt als andere geografische Regionen wie beispielsweise die USA und Europa. Die in diesen Volkswirtschaften geltenden Rechtsvorschriften sind dementsprechend in einer relativ frühen Entwicklungsphase und noch nicht so etabliert wie in Industrieländern. Das Wertpapierrecht solcher Länder befindet sich unter Umständen noch in der Entwicklung und ist eventuell nicht sehr präzise, sodass hier Interpretationsspielraum besteht. Im Falle wertpapierbezogener Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung einer ausländischen Partei gelten typischerweise die Gesetze dieser Länder (sofern kein anderslautendes internationales Abkommen besteht). Die Gerichtssysteme dieser Länder sind möglicherweise nicht so transparent und effektiv wie jene in weiter entwickelten Ländern oder Gebieten und es besteht keine Garantie, dass Rechte durch Gerichtsverfahren effektiv durchgesetzt werden können.
- (b) *Aufsichtsrechtliche Risiken:* Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten von Schwellenländern stellen oft noch eine Ausnahme dar. Die maßgeblichen Wertpapiergesetze sind diesbezüglich unter Umständen nicht eindeutig und/oder wurden eher auf die Regulierung von Direktanlagen durch ausländische Investoren als auf Portfolioanlagen ausgelegt. Anleger sollten beachten, dass das Wertpapierrecht und das aufsichtsrechtliche Umfeld in Bezug auf Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten aufgrund fehlender Präzedenzfälle noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden und in einigen Rechtsordnungen noch unerprobt sein können.
- (c) *Wechselkursrisiken:* In einigen Schwellenländern stehen die Währungen unter staatlicher Kontrolle. Anleger sollten beachten, dass an bestimmten Devisenmärkten das Risiko einer eingeschränkten Liquidität besteht. Da der Teilfonds und der Referenzindex in USD berechnet werden, während die Bestandteile des Referenzindex auf verschiedene andere Währungen lauten, wird die Wertentwicklung des Referenzindex und des Teilfonds auch von der Stärke dieser Währungen gegenüber der Referenzwährung und dem Zinssatz der Länder abhängig sein, die diese Währungen ausgeben.

Risiko in Verbindung mit China Bond Connect

Anleger des Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass Transaktionen über Bond Connect Risiken bergen, insbesondere:

- (h) *Risiken in Bezug auf die Aussetzung des Handels:* Der Handel oder die Kontoeröffnung können durch die zuständigen Behörden unter anderem aus Gründen des Risikomanagements und der Gewährleistung eines geordneten und fairen Marktes ausgesetzt werden. Solche Aussetzungen würden die Fähigkeit des Teilfonds zum Zugang zu den am CIBM-Markt gehandelten Anleihen beeinträchtigen, was die Fähigkeit des Teilfonds zur Nachbildung der Wertentwicklung des Referenzindex oder seine Fähigkeit zur Veräußerung von CIBM-Wertpapieren beeinträchtigen könnte.
- (i) *Unterschiedliche Handelstage:* Bond Connect ist an Tagen in Betrieb, an denen die Banken sowohl in Hongkong als auch in Shanghai geöffnet sind (außer samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen in Hongkong oder der VRC). Es kann vorkommen, dass Anleihen zwar am CIBM-Markt gehandelt werden, aber Anleger in Hongkong und im Ausland (wie der Teilfonds) nicht über Bond Connect handeln können. Folglich unterliegt der Teilfonds in Zeiten, in denen über Bond Connect kein Handel erfolgt, dem Risiko von Preisschwankungen bei Anleihen.
- (j) *Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrungsrisiken:* Die Central Money Markets Unit (CMU) fungiert als Zentralverwahrer (CSD - Central Securities Depository) für CIBM-Anleihen, die über den Northbound-Link von Bond Connect gehandelt werden, und erfüllt die Rolle des Nominee-Wertpapierinhabers für CMU-Mitglieder. Im Falle des Zahlungsausfalls eines CMU- oder VRC-Clearinghauses kann der Teilfonds von einer Verzögerung bei der Abrechnung oder der Wiedererlangung von Vermögenswerten betroffen sein, oder er ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste vollständig beizutreiben. Solche Abrechnungsrisiken wurden zu einem gewissen Teil durch die Einführung eines DVP-Abrechnungsmodells (delivery versus payment, Lieferung gegen Zahlung) für Bond-Connect-

	Transaktionen verringert. (k) <i>Operative Risiken:</i> Bond Connect wurde am 3. Juli 2017 eingerichtet und ist daher ein verhältnismäßig neuer Mechanismus für ausländische Anleger (wie den Teilfonds), um Zugang zum Markt der VRC zu erhalten. Es besteht keine Garantie, dass die Systeme der CIBM und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Falls die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel an beiden Märkten über das Programm gestört und der Zugang des Teilfonds zum CIBM-Markt beeinträchtigt werden. (l) <i>Handelskosten:</i> Zusätzlich zu den Transaktionsgebühren und Steuern beim CIBM-Handel kann der Teilfonds neuen Portfoliogeühren, Kuponsteuern und Steuern auf Erträge aus Anleihengeschäften unterliegen, die noch von den zuständigen Behörden festzulegen sind. (m) <i>Aufsichtsrechtliche Risiken:</i> Ausländische Anleger (wie der Teilfonds), die CIBM-Anleihen über Bond Connect kaufen, haben gemäß den Gesetzen der VRC Anspruch auf die Rechte und Zinsen der Vermögenswerte. Die Anwendung dieser Verordnungen auf ausländische CIBM-Anleger ist jedoch noch kaum erprobt und es gibt keine Garantie dafür, dass Gerichte in der VRC diese Verordnungen anerkennen, z. B. bei Liquidationsverfahren von VRC-Unternehmen. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass Bond Connect nicht abgeschafft wird, und die Möglichkeit des Teilfonds hinsichtlich Anlagen in der VRC könnte dadurch schwerwiegend beeinträchtigt werden. (n) <i>Marktvolatilität und Liquiditätsrisiko:</i> Die Volatilität des Marktes und der potenzielle Mangel an Liquidität infolge eines niedrigen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel am CIBM können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten auf diesem Markt gehandelten Schuldtiteln führen. Dadurch, dass der Teilfonds auf diesem Markt investiert, unterliegt er demnach Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld- und Briefkurse dieser Wertpapiere können stark voneinander abweichen, sodass dadurch dem Teilfonds beim Verkauf derartiger Anlagen erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen können.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 12. April 2023. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % dieser 30 % (d.h. 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und sie zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
Anteilsarten	Durch eine Globalurkunde verbriefte Namensanteile	Durch eine Globalurkunde verbriefte Namensanteile
ISIN	LU2158769856	LU2158769930
WKN	A2P26Z	A2P263
Nennwährung	USD	USD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 50.000	USD 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 50.000	USD 50.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹¹³	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.
Fixgebühr	0,01667 % monatlich (0,20 % p. a.)	0,01667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2 %	

¹¹³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex ¹¹⁴

Der Referenzindex ist der J.P. Morgan Government Bond Index-Emerging Markets Global Div 10% Cap 0.25% Floor Index und wird von J. P. Morgan Securities LLC (der „**Index-Administrator**“) verwaltet.

Das Ziel des Referenzindex besteht darin, die Wertentwicklung von sowohl Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating als auch High-Yield-Staatsanleihen in lokaler Währung widerzuspiegeln, die durch die Regierungen bestimmter Schwellenländer begeben werden.

Referenzindexmethode

Der Referenzindex basiert auf dem J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index (der „**Ausgangs-Index**“) mit spezifischen Eignungskriterien, einschließlich unter anderem die Eignung von Ländern, Anleiheart, Laufzeit, Emissionsvolumen, Zugänglichkeit und vordefinierte Obergrenzen.

Für eine Aufnahme in den Referenzindex kommen nur auf lokale Währungen lautende Schuldtitel in Betracht. Geeignete Schuldtitel müssen durch Regierungen von Schwellenländern begeben werden, wie vom Index-Administrator bestimmt. Ein Land ist für die Aufnahme geeignet, wenn: (a) sein Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf unter einem bestimmten Schwellenwert für das Indexeinkommen liegt, (b) die nationalen Lebenshaltungskosten, gemessen am Index-Kaufkraftparitäts-Verhältnis (Index Purchasing-Power-Parity Ratio – IPR), unter einem bestimmten Schwellenwert liegen und (c) das staatliche Kreditrating unter einem bestimmten Schwellenwert liegt. Der Referenzindex umfasst nur die Länder, die nach Festlegung des Index-Administrators für die meisten internationalen Anleger zugänglich sind und deren Gewichtung im Ausgangs-Index über dem vordefinierten Schwellenwert liegt.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Bestandteile des Referenzindex werden anhand der diversifizierten Gewichtungsmethodik des Index-Administrators nach der Marktkapitalisierung gewichtet. Zum Zeitpunkt jeder Neugewichtung werden eine Obergrenze bezüglich der Ländergewichtung von 10 % und eine Untergrenze bezüglich der Ländergewichtung von 0,25 % auf die Indexbestandteile angewendet, um die Konzentration auf einen einzelnen Markt zu begrenzen.

Die Neugewichtung erfolgt auf Monatsbasis am Monatsende.

Der Referenzindex wird täglich auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 30. November 2012.

Weitere Informationen

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Auswahlkriterien und Bestandteile, sind verfügbar unter:

https://markets.jpmorgan.com/#research.emerging_markets.index

¹¹⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der Website <https://www.jpmorgan.com/insights/research/index-research/composition> einsehbar. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der Webseite des Index-Administrators aufgeführt werden. Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilshaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilshaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 43: Xtrackers II Eurozone Government Bond 0-1 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 0-1 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des iBoxx EUR Sovereigns 0-1 Capped Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr ab, die auf Euro lauten und von Regierungen der Eurozone begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttende(n) Anteilsklasse(n) tatsächlich Ausschüttungen vornimmt/vornehmen. Bei einer

	Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenspezifische Veränderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 2C – USD Hedged und 3D – GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Ist für die Anteilsklasse 1C der 12. September 2023. Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen 2C – USD Hedged und 3D – GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % dieser 30 % (d.h. 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und sie zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen			
Anteilsklassen	„1C“	„2C – USD Hedged“	„3D – GBP Hedged“
ISIN-Code	LU2641054122	LU2641053660	LU2641053744
WKN	DBX0T2	DBX0T3	DBX0T4
Nennwährung	EUR	USD	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 50.000	USD 50.000	GBP 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 50.000	USD 50.000	GBP 50.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹¹⁵	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.
Fixgebühr	0,005 % <i>monatlich</i> (0,06 % p. a.)	0,005 % <i>monatlich</i> (0,06 % p. a.)	0,005 % <i>monatlich</i> (0,06 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,07 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ¹¹⁶	bis zu 1 %		

¹¹⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹¹⁶ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklasse gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹¹⁷

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 0 bis 1 Jahr ab, die von Regierungen von Ländern der Eurozone begeben werden. Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („**Markit**“ oder „**Index-Administrator**“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur auf Euro lautende Anleihen. Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Alle Anleihen müssen ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. aufweisen und bestimmte Kreditrating-Kriterien erfüllen, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für Markit iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen Markit iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widerspiegelt. Die Gewichtung eines Landes im Referenzindex ist auf 35 Prozent des Marktwerts des Referenzindex am Neugewichtungstag begrenzt. Die verbleibende Marktgewichtung wird anteilig auf die anderen Länder verteilt.

Zeitraumen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile. Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Oktober 2016.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

¹¹⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 44: **Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 0-1 UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 0-1 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des iBoxx EUR Sovereigns Yield Plus 0-1 Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr ab, die auf Euro lauten und von den fünf Mitgliedstaaten der Eurozone mit der höchsten Anleiherendite begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben.

	<i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenspezifische Veränderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 2C – USD Hedged und 3D – GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Ist für die Anteilsklasse 1C der 12. September 2023. Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen 2C – USD Hedged und 3D – GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % dieser 30 % (d.h. 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und sie zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen			
Anteilsklassen	„1C“	„2C – USD Hedged“	„3D – GBP Hedged“
ISIN-Code	LU2641053827	LU2641054049	LU2641054478
WKN	DBX0T5	DBX0T6	DBX0T7
Nennwährung	EUR	USD	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 50.000	USD 50.000	GBP 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 50.000	USD 50.000	GBP 50.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹¹⁸	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.
Fixgebühr	0,005 % <i>monatlich</i> (0,06 % p. a.)	0,005 % <i>monatlich</i> (0,06 % p. a.)	0,005 % <i>monatlich</i> (0,06 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,07 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuer n.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuer n.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuer n.
Ausschüttungen	n. z.	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ¹¹⁹	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹¹⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹¹⁹ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklasse gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹²⁰

Der Referenzindex bildet die auf EUR lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 0 bis 1 Jahr ab, die von den fünf Mitgliedstaaten der Eurozone mit der höchsten Anleiherendite begeben werden. Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“ oder „Index-Administrator“) verwaltet.

Referenzindexmethode

Kriterien für die Eignung von Anleihen

Der Referenzindex beinhaltet nur auf Euro lautende Anleihen. Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können. Die Anleihen müssen bestimmte Auswahlkriterien erfüllen, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen, darunter ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 2 Mrd. sowie Kriterien in Bezug auf Kreditrating, Anleiheart und Art des Emittenten.

Auswahl der fünf Emittenten-Länder mit der höchsten Anleiherendite:

Die fünf Emittenten-Länder mit der höchsten Anleiherendite werden an jedem monatlichen Neugewichtungstag (wie nachstehend definiert) ausgewählt.

Der Index-Administrator folgt bei der Bestimmung der fünf Emittenten-Länder mit der höchsten Anleiherendite einem dreistufigen Ansatz:

Schritt 1: Auswahl der geeigneten Länder

Um für die Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen, müssen die Länder mindestens 2 Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr haben. Länder mit weniger Anleihen sind nicht zulässig.

Schritt 2: Bestimmung der Anleiherenditen der Länder

Die Länder mit der höchsten Anleiherendite werden durch Berechnung der Rendite einer hypothetischen Anleihe mit einer Laufzeit von genau 1 Jahr ermittelt. Die Rendite der hypothetischen Anleihe wird anhand der Jahresrendite zweier Anleihen mit einer Laufzeit von ungefähr 1 Jahr berechnet. Zur Berechnung der Jahresrendite der ausgewählten Anleihen werden Mittelkurse herangezogen.

Schritt 3: Bestimmung der Länderrangfolge

Nach Berechnung der Jahresrenditen wird eine Rangfolge der Länder aufgestellt, aus der die fünf Länder mit den höchsten Jahresrenditen für eine Aufnahme in den Referenzindex ausgewählt werden. Damit ein neues Land in den Referenzindex aufgenommen werden kann, muss das betreffende Land bestimmte Renditekriterien erfüllen.

Anleihegewichtung sowie Neugewichtung und Überprüfung des Referenzindex

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die Neugewichtung des Referenzindex erfolgt auf Monatsbasis am Monatsende (der „Neugewichtungstag“). Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag im Referenzindex widerspiegelt. Die Gewichtung der Anleihen im Referenzindex ist auf 20 % des Marktwerts des Referenzindex an jedem Neugewichtungstag begrenzt. Die verbleibende Marktgewichtung wird anteilig auf die anderen Bestandteile verteilt. Die Emittenten-Länder mit der höchsten Anleiherendite und die in Betracht kommenden Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag überprüft.

Berechnung des Referenzindex

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

¹²⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile. Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Oktober 2016.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 45: Xtrackers II Germany Government Bond 0-1 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Germany Government Bond 0-1 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des iBoxx EUR Germany 0-1 Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr ab, die auf Euro lauten und von der deutschen Regierung begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttende(n) Anteilsklasse(n) tatsächlich Ausschüttungen vornimmt/vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser

	Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenspezifische Veränderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 2C – USD Hedged und 3D – GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Ist für die Anteilsklasse 1C der 12. September 2023. Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen 2C – USD Hedged und 3D – GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % dieser 30 % (d.h. 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und sie zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen			
Anteilsklassen	„1C“	„2C – USD Hedged“	„3D – GPB Hedged“
ISIN-Code	LU2641054551	LU2641054635	LU2641054718
WKN	DBX0T8	DBX0T9	DBX0UA
Nennwährung	EUR	USD	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 50.000	USD 50.000	GBP 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 50.000	USD 50.000	GBP 50.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹²¹	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.
Fixgebühr	0,005 % <i>monatlich</i> (0,06 % p. a.)	0,005 % <i>monatlich</i> (0,06 % p. a.)	0,005 % <i>monatlich</i> (0,06 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,07 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ¹²²	bis zu 1 %		

¹²¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹²² Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklasse gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹²³

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 0 bis 1 Jahr ab, die von der deutschen Regierung begeben werden. Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („Markit“ oder „Index-Administrator“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss ("cash flow") im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur auf Euro lautende Anleihen. Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Alle Anleihen müssen ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. aufweisen und bestimmte Kreditrating-Kriterien erfüllen, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für Markit iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen Markit iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widerspiegelt.

Zeitraumen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile. Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Oktober 2016.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite <https://ihsmarkit.com> abgerufen werden.

¹²³ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 46: **Xtrackers II Target Maturity Sept 2027 EUR Corporate Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2027 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2027 SRI Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2026 und 30. September 2027 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Verwalter des Unterportfolios festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2027 (der „Fälligkeitstermin“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts

	beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. <i>ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)</i> Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. <i>Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit</i>

	Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Fälligkeitstermin Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmebetrag kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist der 8. November 2023 für die Anteilsklasse 1D und der 25. September 2024 für die Anteilsklasse 1C.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
ISIN	LU2673522830	LU2673523218
WKN	DBX0U6	DBX0VA
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹²⁴	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹²⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹²⁵

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2026 und 30. September 2027 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2026 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden, mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

¹²⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtertritte (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Ab dem 1. Oktober 2026 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

PRODUKTANHANG 47: **Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 EUR Corporate Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2029 SRI Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2028 und 30. September 2029 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Verwalter des Unterportfolios festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2029 (der „Fälligkeitstermin“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts

	beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. <i>ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)</i> Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. <i>Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit</i>

	Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Fälligkeitstermin Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmebetrag kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist der 8. November 2023 für die Anteilsklasse 1D und der 25. September 2024 für die Anteilsklasse 1C.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
ISIN	LU2673522913	LU2673523309
WKN	DBX0U7	DBX0VB
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹²⁶	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹²⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹²⁷

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2028 und 30. September 2029 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2028 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden, mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

¹²⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtertritte (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Ab dem 1. Oktober 2028 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

PRODUKTANHANG 48: **Xtrackers II Target Maturity Sept 2031 EUR Corporate Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2031 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2031 SRI Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2030 und 30. September 2031 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Verwalter des Unterportfolios festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2031 (der „Fälligkeitstermin“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts

	beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. <i>ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)</i> Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

	Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Fälligkeitstermin Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmebetrag kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist der 8. November 2023 für die Anteilsklasse 1D und der 25. September 2024 für die Anteilsklasse 1C.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
ISIN	LU2673523135	LU2673523481
WKN	DBX0U8	DBX0VC
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹²⁸	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹²⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹²⁹

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2030 und 30. September 2031 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2030 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden, mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

¹²⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtertritte (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Ab dem 1. Oktober 2030 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

PRODUKTANHANG 49: **Xtrackers II Target Maturity Sept 2033 EUR Corporate Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2033 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2033 SRI Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2032 und 30. September 2033 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Verwalter des Unterportfolios festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2033 (der „Fälligkeitstermin“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts

	beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. <i>ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)</i> Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

	<i>Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit</i> Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. <i>Fälligkeitstermin</i> Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmewert kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist der 8. November 2023 für die Anteilsklasse 1D und der 25. September 2024 für die Anteilsklasse 1C.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
ISIN	LU2673523051	LU2673523564
WKN	DBX0U9	DBX0VD
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹³⁰	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹³⁰ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹³¹

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2032 und 30. September 2033 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2032 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden, mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

¹³¹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtertritte (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Ab dem 1. Oktober 2032 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

PRODUKTANHANG 50: Xtrackers II US Treasuries 3-7 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II US Treasuries 3-7 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg US Treasury 3-7 Year Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 3 Jahren bis zu (aber nicht einschließlich) 7 Jahren ab, die von der US-Regierung begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik verwaltet und ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliointerverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	n. Z.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-

	Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenspezifische Veränderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 1C, 2D – EUR Hedged und 3D – GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Ist für die Anteilsklasse 1D der 6. Dezember 2023. Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen 1C, 2D – EUR Hedged und 3D – GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 1D und 1C und 15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 2D – EUR Hedged und 3D – GBP Hedged.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % dieser 30 % (d.h. 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und sie zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilklassen				
Anteilklassen	„1C“	„1D“	„2D – EUR Hedged“	„3D – GBP Hedged“
ISIN	LU2672788812	LU2662649503	LU2672788903	LU2672789034
WKN	DBX0UX	DBX0UU	DBX0UY	DBX0UZ
Nennwährung	USD	USD	EUR	GBP
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹³²	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.
Fixgebühr	0,00417 % <i>monatlich</i> (0,05 % p. a.)	0,00417 % <i>monatlich</i> (0,05 % p. a.)	0,00417 % <i>monatlich</i> (0,05 % p. a.)	0,00417 % <i>monatlich</i> (0,05 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 50.000	USD 50.000	EUR 50.000	GBP 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 50.000	USD 50.000	EUR 50.000	GBP 50.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar			
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.			
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ¹³³	bis zu 1 %			

¹³² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹³³ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹³⁴

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 3 Jahren bis zu (aber nicht einschließlich) 7 Jahren ab, die von der US-Regierung begeben werden. Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited („**Bloomberg**“ oder der „**Index-Administrator**“) verwaltet.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Wertpapieren in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur auf US-Dollar lautende, festverzinsliche, nominale Schuldtitel in Frage, die vom US-Finanzministerium begeben werden und eine Laufzeit von 3 Jahren bis zu (aber nicht einschließlich) 7 Jahren haben.

Um für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen, müssen diese Wertpapiere einen ausstehenden Mindestbetrag von 300 Mio. USD zum Nennwert aufweisen und ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) unter Verwendung des mittleren Ratings von Moody's, S&P und Fitch haben.

Die folgenden Wertpapiere sind nicht zulässig und daher aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- auf dem Offenmarktkonto des Federal Reserve System (SOMA) gehaltene US-Staatsanleihen;
- inflationsgebundene oder variabel verzinsliche Anleihen;
- Separate Trading of Registered Interest and Principal Securities (STRIPS), Schatzwechsel oder Bellwethers;
- staatliche und kommunale Anleihen (SLG).

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex:

Neugewichtung und Wertpapierauswahl:

Die Wertpapieremissionen, die die oben beschriebenen Kriterien erfüllen, werden am letzten Geschäftstag eines jeden Monats (dem Neugewichtungstag) in den Referenzindex aufgenommen, wobei die Gewichtung auf dem Marktwert basiert. Qualifizierte Wertpapiere, die am oder vor dem Neugewichtungstag am Monatsende emittiert, aber nicht notwendigerweise abgewickelt werden, qualifizieren sich für die Aufnahme in die Neugewichtung des folgenden Monats.

Kursfestsetzung:

Der Referenzindex wird täglich unter Verwendung des Kursdatendienstes von Bloomberg Finance L.P., Bloomberg's Evaluated Pricing Product (BVAL), berechnet. Die Kurse der Wertpapiere werden in der Regel um 16.00 Uhr New Yorker Zeit festgesetzt. Wertpapiere im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. Alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere werden als Prozentsatz ihres Nennwerts notiert.

Wiederanlage von Cashflows:

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist Januar 2007.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der Bloomberg-Indizes finden Sie auf: [Bloomberg Fixed Income Indices | Bloomberg Professional Services](#).

¹³⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehend angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 51: Xtrackers II US Treasuries 7-10 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II US Treasuries 7-10 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg US Treasury 7-10 Year Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 7 Jahren bis zu (aber nicht einschließlich) 10 Jahren ab, die von der US-Regierung begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik verwaltet und ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	n. z.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i>

	Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenspezifische Veränderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 1C, 2D – EUR Hedged und 3D – GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Ist für die Anteilsklasse 1D der 6. Dezember 2023. Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen 1C, 2D – EUR Hedged und 3D – GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 1D und 1C und 15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 2D – EUR Hedged und 3D – GBP Hedged.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % dieser 30 % (d.h. 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und sie zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilklassen				
Anteilklassen	„1C“	„1D“	„2D – EUR Hedged“	„3D – GBP Hedged“
ISIN	LU2672789117	LU2662649685	LU2672789208	LU2672789380
WKN	DBX0U0	DBX0UV	DBX0U1	DBX0U2
Nennwährung	USD	USD	EUR	GBP
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹³⁵	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.
Fixgebühr	0,00417 % <i>monatlich</i> (0,05 % p. a.)	0,00417 % <i>monatlich</i> (0,05 % p. a.)	0,00417 % <i>monatlich</i> (0,05 % p. a.)	0,00417 % <i>monatlich</i> (0,05 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 50.000	USD 50.000	EUR 50.000	GBP 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 50.000	USD 50.000	EUR 50.000	GBP 50.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar			
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.			
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ¹³⁶	bis zu 1 %			

¹³⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹³⁶ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹³⁷

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 7 Jahren bis zu (aber nicht einschließlich) 10 Jahren ab, die von der US-Regierung begeben werden. Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited („**Bloomberg**“ oder der „**Index-Administrator**“) verwaltet.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Wertpapieren in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur auf US-Dollar lautende, festverzinsliche, nominale Schuldtitel in Frage, die vom US-Finanzministerium begeben werden und eine Laufzeit von 7 Jahren bis zu (aber nicht einschließlich) 10 Jahren haben.

Um für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen, müssen diese Wertpapiere einen ausstehenden Mindestbetrag von 300 Mio. USD zum Nennwert aufweisen und ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) unter Verwendung des mittleren Ratings von Moody's, S&P und Fitch haben.

Die folgenden Wertpapiere sind nicht zulässig und daher aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- auf dem Offenmarktkonto des Federal Reserve System (SOMA) gehaltene US-Staatsanleihen;
- inflationsgebundene oder variabel verzinsliche Anleihen;
- Separate Trading of Registered Interest and Principal Securities (STRIPS), Schatzwechsel oder Bellwethers;
- staatliche und kommunale Anleihen (SLG).

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex:

Neugewichtung und Wertpapierauswahl:

Die Wertpapieremissionen, die die oben beschriebenen Kriterien erfüllen, werden am letzten Geschäftstag eines jeden Monats (dem Neugewichtungstag) in den Referenzindex aufgenommen, wobei die Gewichtung auf dem Marktwert basiert. Qualifizierte Wertpapiere, die am oder vor dem Neugewichtungstag am Monatsende emittiert, aber nicht notwendigerweise abgewickelt werden, qualifizieren sich für die Aufnahme in die Neugewichtung des folgenden Monats.

Kursfestsetzung:

Der Referenzindex wird täglich unter Verwendung des Kursdatendienstes von Bloomberg Finance L.P., Bloomberg's Evaluated Pricing Product (BVAL), berechnet. Die Kurse der Wertpapiere werden in der Regel um 16.00 Uhr New Yorker Zeit festgesetzt. Wertpapiere im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. Alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere werden als Prozentsatz ihres Nennwerts notiert.

Wiederanlage von Cashflows:

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist Mai 1997.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der Bloomberg-Indizes finden Sie auf: [Bloomberg Fixed Income Indices | Bloomberg Professional Services](#).

¹³⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehend angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 52: Xtrackers II US Treasuries 10+ UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II US Treasuries 10+ UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg US Long Treasury Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren und mehr ab, die von der US-Regierung begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik verwaltet und ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Fondsklassifizierung (InvStG)	n. Z.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-

	Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenspezifische Veränderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 1C, 2D – EUR Hedged und 3D – GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Ist für die Anteilsklasse 1D der 6. Dezember 2023. Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen 1C, 2D – EUR Hedged und 3D – GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 1D und 1C und 15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 2D – EUR Hedged und 3D – GBP Hedged.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % dieser 30 % (d.h. 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und sie zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilklassen				
Anteilklassen	„1C“	„1D“	„2D – EUR Hedged“	„3D – GBP Hedged“
ISIN	LU2672789463	LU2662649412	LU2672789547	LU2672789620
WKN	DBX0U3	DBX0UW	DBX0U4	DBX0U5
Nennwährung	USD	USD	EUR	GBP
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹³⁸	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.
Fixgebühr	0,00417 % <i>monatlich</i> (0,05 % p. a.)	0,00417 % <i>monatlich</i> (0,05 % p. a.)	0,00417 % <i>monatlich</i> (0,05 % p. a.)	0,00417 % <i>monatlich</i> (0,05 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 50.000	USD 50.000	EUR 50.000	GBP 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 50.000	USD 50.000	EUR 50.000	GBP 50.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar			
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.			
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error ¹³⁹	bis zu 1 %			

¹³⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹³⁹ Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁴⁰

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren und mehr ab, die von der US-Regierung begeben werden. Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited („Bloomberg“ oder der „Index-Administrator“) verwaltet.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Wertpapieren in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur auf US-Dollar lautende, festverzinsliche, nominale Schuldtitel in Frage, die vom US-Finanzministerium begeben werden und eine Laufzeit von 10 Jahren oder mehr haben.

Um für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen, müssen diese Wertpapiere einen ausstehenden Mindestbetrag von 300 Mio. USD zum Nennwert aufweisen und ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) unter Verwendung des mittleren Ratings von Moody's, S&P und Fitch haben.

Die folgenden Wertpapiere sind nicht zulässig und daher aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- auf dem Offenmarktkonto des Federal Reserve System (SOMA) gehaltene US-Staatsanleihen;
- inflationsgebundene oder variabel verzinsliche Anleihen;
- Separate Trading of Registered Interest and Principal Securities (STRIPS), Schatzwechsel oder Bellwethers;
- staatliche und kommunale Anleihen (SLG).

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex:

Neugewichtung und Wertpapierauswahl:

Die Wertpapieremissionen, die die oben beschriebenen Kriterien erfüllen, werden am letzten Geschäftstag eines jeden Monats (dem Neugewichtungstag) in den Referenzindex aufgenommen, wobei die Gewichtung auf dem Marktwert basiert. Qualifizierte Wertpapiere, die am oder vor dem Neugewichtungstag am Monatsende emittiert, aber nicht notwendigerweise abgewickelt werden, qualifizieren sich für die Aufnahme in die Neugewichtung des folgenden Monats.

Kursfestsetzung:

Der Referenzindex wird täglich unter Verwendung des Kursdatendienstes von Bloomberg Finance L.P., Bloomberg's Evaluated Pricing Product (BVAL), berechnet. Die Kurse der Wertpapiere werden in der Regel um 16.00 Uhr Eastern Time festgesetzt. Wertpapiere im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. Alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere werden als Prozentsatz ihres Nennwerts notiert.

Wiederanlage von Cashflows:

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist Januar 1973.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der Bloomberg-Indizes finden Sie auf: [Bloomberg Fixed Income Indices | Bloomberg Professional Services](#).

¹⁴⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehend angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 53: **Xtrackers II Target Maturity Sept 2026 EUR Corporate Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2026 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2026 SRI Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2025 und 30. September 2026 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2026 (der „Fälligkeitstermin“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).

Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. <i>ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)</i> Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. <i>Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit</i> Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die

	Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Fälligkeitstermin Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmewert kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 1C und 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen
Auflegungstermin	Die Auflegungstermine für die Anteilsklassen 1C und 1D sind noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
ISIN	LU2809863728	LU2809863991
WKN	DBX0VW	DBX0VX
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹⁴¹	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹⁴¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁴²

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2025 und 30. September 2026 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2025 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

¹⁴² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Ab 1. Oktober 2025 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Indexverwalter**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

PRODUKTANHANG 54: **Xtrackers II Target Maturity Sept 2028 EUR Corporate Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2028 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2028 SRI Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2027 und 30. September 2028 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2028 (der „Fälligkeitstermin“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).

Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. <i>ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)</i> Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. <i>Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit</i> Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die

	Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Fälligkeitstermin Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmewert kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 25. September 2024. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
ISIN	LU2810185582	LU2810185665
WKN	DBX0V5	DBX0V6
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹⁴³	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹⁴³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁴⁴

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2027 und 30. September 2028 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2027 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

¹⁴⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Ab 1. Oktober 2027 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Indexverwalter**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

PRODUKTANHANG 55: **Xtrackers II Target Maturity Sept 2030 EUR Corporate Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2030 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2030 SRI Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2029 und 30. September 2030 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2030 (der „Fälligkeitstermin“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).

Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. <i>ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)</i> Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. <i>Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit</i> Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die

	Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Fälligkeitstermin Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmewert kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 25. September 2024. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
ISIN	LU2809864023	LU2809864296
WKN	DBX0VY	DBX0VZ
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹⁴⁵	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹⁴⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁴⁶

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2029 und 30. September 2030 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2029 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

¹⁴⁶ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Ab 1. Oktober 2029 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Indexverwalter**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

PRODUKTANHANG 56: **Xtrackers II Target Maturity Sept 2032 EUR Corporate Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2032 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2032 SRI Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2031 und 30. September 2032 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2032 (der „Fälligkeitstermin“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).

Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. <i>ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)</i> Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. <i>Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit</i> Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die

	Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Fälligkeitstermin Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmewert kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 25. September 2024. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
ISIN	LU2809864379	LU2809864452
WKN	DBX0V0	DBX0V1
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹⁴⁷	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹⁴⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁴⁸

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2031 und 30. September 2032 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2031 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

¹⁴⁸ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Ab 1. Oktober 2031 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Indexverwalter**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

PRODUKTANHANG 57: **Xtrackers II Target Maturity Sept 2034 EUR Corporate Bond UCITS ETF**

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2034 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2034 SRI Index (der „Referenzindex“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2033 und 30. September 2034 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2034 (der „Fälligkeitstermin“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).

Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. <i>Ausschüttende Anteile</i> Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. <i>Konzentration des Referenzindex</i> Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. <i>ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)</i> Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. <i>Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit</i> Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die

	Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Fälligkeitstermin Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmewert kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 25. September 2024. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	„1C“	„1D“
ISIN	LU2809864536	LU2809864619
WKN	DBX0V2	DBX0V3
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr ¹⁴⁹	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)	0,00833 % <i>monatlich</i> (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹⁴⁹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁵⁰

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2033 und 30. September 2034 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2033 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

¹⁵⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Ab 1. Oktober 2033 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Indexverwalter**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

ANHANG I: HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

HAFTUNGSAUSSCHLUSS MARKIT/IBOXX

Der Markit iBoxx EUR Liquid Covered Index, Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index, Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 1-3 Index, Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 15-30 Index, Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 25+ Index, Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 3-5 Index, Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 5-7 Index, Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 7-10 Index, iBoxx € Sovereigns Eurozone Index, iBoxx € Germany 1-3® Index, iBoxx € Germany® Index, iBoxx € Germany Covered® Index, Markit iTraxx® Crossover 5- year Short Total Return Index, iBoxx \$ Treasuries 1-3® Index, iBoxx \$ Treasuries Index, Markit iBoxx EUR Sovereigns Eurozone Yield Plus 1-3 Index, Markit iBoxx EUR Sovereigns Eurozone Yield Plus Index®, Short iBoxx € ® Sovereigns Eurozone Total Return Index, Markit iBoxx EUR Sovereigns Eurozone Yield Plus Index®, iBoxx EUR Sovereigns ESG Tilted Index, iBoxx EUR Eurozone Sovereigns Green Bonds Capped Index, iBoxx TIPS Inflation-Linked Index, iBoxx EUR Sovereigns Yield Plus 0-1 Index, iBoxx EUR Sovereigns 0-1 Capped Index, iBoxx EUR Germany 0-1 Index, iBoxx EUR Liquid High Yield 2027 3-Year Rolling Index, iBoxx EUR Sovereigns Italy & Spain Fixed Maturity 2029 Index (jeweils ein „**Markit IBOXX-Index**“ und zusammen die „**Markit IBOXX-Indizes**“) sind ein Produkt von S&P Dow Jones Indices LLC oder deren verbundenen Unternehmen („**SPDJI**“) und wurden für die Verwendung durch Xtrackers II lizenziert. S&P®, S&P 500®, US 500, The 500, iBoxx®, iTraxx® und CDX® sind Marken von S&P Global, Inc. oder deren verbundenen Unternehmen („**S&P**“) und Dow Jones® ist eine eingetragene Marke von Dow Jones Trademark Holdings LLC („**Dow Jones**“). Die Marken wurden an SPDJI lizenziert und für bestimmte Zwecke von Xtrackers II unterlizenziiert. Eine direkte Anlage in einem Index ist nicht möglich. Die betreffenden Teilfonds von Xtrackers II werden von SPDJI, Dow Jones, S&P und deren jeweiligen verbundenen Unternehmen (zusammen „**S&P Dow Jones Indices**“) weder gesponsert, empfohlen, verkauft noch beworben. S&P Dow Jones Indices gibt weder gegenüber den Inhabern der betreffenden Teilfonds von Xtrackers II noch gegenüber der Öffentlichkeit ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung dafür, dass eine Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den jeweiligen Teilfonds von Xtrackers II im Besonderen empfehlenswert ist oder die Markit IBOXX-Indizes dazu geeignet sind, die allgemeine Marktentwicklung abzubilden. Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit ist kein Indikator und keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Die einzige Beziehung zwischen S&P Dow Jones Indices und Xtrackers II in Bezug auf die Markit IBOXX-Indizes besteht in der Lizenzierung des Index und bestimmter Marken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices und/oder deren Lizenzgebern. Die Markit IBOXX-Indizes werden von S&P Dow Jones Indices ohne Berücksichtigung von Xtrackers II oder den entsprechenden Teilfonds von Xtrackers II festgelegt, zusammengestellt und berechnet. S&P Dow Jones Indices ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse von Xtrackers II oder der Inhaber der entsprechenden Teilfonds von Xtrackers II bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der Markit IBOXX-Indizes zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der betreffenden Teilfonds von Xtrackers II. Es kann nicht zugesichert werden, dass Anlageprodukte, die auf den Markit IBOXX-Indizes basieren, die Wertentwicklung eines Index genau abbilden oder positive Anlagerenditen liefern werden. S&P Dow Jones Indices LLC ist kein Anlageberater, Commodity Trading Advisor, Commodity Pool Operator, Broker-Dealer, Treuhänder, Promoter (gemäß Definition im Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung), „Experte“ gemäß 15 U.S.C. § 77k(a) oder Steuerberater. Die Aufnahme eines Wertpapiers, Rohstoffs, einer Kryptowährung oder eines anderen Vermögenswerts in einen Index stellt weder eine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices dar, dieses Wertpapier, diesen Rohstoff, diese Kryptowährung oder diesen anderen Vermögenswert zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, noch ist sie als Anlageberatung oder Beratung zum Terminhandel zu verstehen.

S&P DOW JONES INDICES ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MARKIT IBOXX-INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER JEDLICHER DIESBEZÜGLICHEN MITTEILUNGEN, EINSCHLIESSLICH MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER MITTEILUNGEN). S&P DOW JONES INDICES UNTERLIEGT KEINEN SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN UND IST NICHT HAFTBAR FÜR FEHLER, UNTERLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN IN DEN INDIZES. S&P DOW JONES INDICES GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG ODER FÜR ERGEBNISSE, DIE VON XTRACKERS II, INHABERN DER BETREFFENDEN TEILFONDS VON XTRACKERS II ODER ANDEREN PERSONEN ODER EINHEITEN AUS DER NUTZUNG DER MARKIT IBOXX-INDIZES ODER IN BEZUG AUF DAMIT VERBUNDENE DATEN ZU ERZIELEN SIND. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNIMMT S&P DOW JONES INDICES UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EINE HAFTUNG FÜR INDIREKTE, BESONDERE, ZUFÄLLIGE, STRAFBEWÄHRTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF

ENTGANGENE GEWINNE, HANDELSVERLUSTE, VERLUST VON ZEIT ODER FIRMENWERT, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE, SEI ES DURCH VERTRAGSHAFTUNG, DELIKTSHAFTUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER SONSTIGE HAFTUNG. S&P DOW JONES INDICES HAT KEINEN TEIL DER PRODUKTREGISTRIERUNGSERLÄUTERUNG, DES VERKAUFSPROSPEKTS ODER ANDERER ANGEBOTSUNTERLAGEN DES LIZENZNEHMERS ÜBERPRÜFT, ERSTELLT UND/ODER BESTÄTIGT, UND S&P DOW JONES INDICES HAT AUCH KEINE KONTROLLE DARÜBER. ES GIBT KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN VON VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND XTRACKERS II, MIT AUSNAHME DER LIZENZGEBER VON S&P DOW JONES INDICES.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS MARKIT/ITRAXX

Der Markit iTraxx® Crossover 5-year TOTAL RETURN INDEX, Markit iTraxx® Europe 5-year Short TOTAL RETURN INDEX, Markit iTraxx® Crossover 5-year Short TOTAL RETURN INDEX, Markit iTraxx® Europe Senior Financials 5-year TOTAL RETURN INDEX, Markit iTraxx® Europe Subordinated Financials 5-year TOTAL RETURN INDEX, Markit iTraxx® Asia ex-Japan IG 5-year Short TOTAL RETURN INDEX, Markit iTraxx® Europe Senior Financials 5-year Short TOTAL RETURN INDEX, Markit iTraxx® Europe Subordinated Financials 5-year Short TOTAL RETURN INDEX und der Markit iTraxx® Crossover 5-year 2x Short Daily Total Return Index (jeweils ein „**Markit iTraxx-Index**“ und zusammen die „**Markit iTraxx-Indizes**“) sind Eigentum von Markit Indices Limited, die zu Markit gehört, (der „**Index-Sponsor**“) und wurden zur Nutzung in Zusammenhang mit Xtrackers II iTraxx Crossover Short Daily Swap UCITS ETF (der „**Markit iTraxx-Teilfonds**“) lizenziert.

Alle Parteien erkennen an, dass der Markit iTraxx-Teilfonds nicht vom Index-Sponsor gesponsert, empfohlen oder beworben wird. Der Index-Sponsor macht weder ausdrücklich noch stillschweigend Zusicherungen und lehnt hiermit ausdrücklich jegliche Gewährleistungen (u. a. in Bezug auf Marktfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung) in Bezug auf die Markit iTraxx-Indizes oder darin enthaltener bzw. darauf bezogener Daten ab und übernimmt insbesondere keine Haftung im Hinblick auf die Qualität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Markit iTraxx-Indizes oder darin enthaltener Daten, durch die Nutzung der Markit iTraxx-Indizes erzielte Ergebnisse und/oder die Zusammensetzung der Markit iTraxx-Indizes zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder anderweitig, und/oder die Bonität eines Rechtsträgers oder die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Kreditereignisses oder vergleichbaren Ereignisses (unabhängig von der Definition) in Zusammenhang mit einer Verpflichtung in Bezug auf die Markit iTraxx-Indizes zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder anderweitig. Der Index-Sponsor haftet nicht (weder wegen Fahrlässigkeit noch aus anderem Grund) gegenüber den Parteien oder einer anderen Person für Fehler in den Markit iTraxx-Indizes und ist den Parteien oder einer anderen Person gegenüber nicht verpflichtet, auf entsprechende Fehler hinzuweisen.

Der Index-Sponsor macht weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendwelche Zusicherungen in Bezug auf die Ratsamkeit eines Kaufs oder Verkaufs von Anteilen des Markit iTraxx-Teilfonds, die Fähigkeit der Markit iTraxx-Indizes, die Entwicklung relevanter Märkte abzubilden, oder anderweitig in Bezug auf die Markit iTraxx-Indizes oder auf diese bezogene Transaktionen oder Produkte oder die Übernahme von Risiken im Zusammenhang damit. Der Index-Sponsor ist im Rahmen der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der Markit iTraxx-Indizes nicht verpflichtet, die Bedürfnisse einer bestimmten Partei zu berücksichtigen. Weder eine Anteile des Markit iTraxx-Teilfonds kaufende oder verkaufende Partei noch der Index-Sponsor haften gegenüber einer anderen Partei für Handlungen des Index-Sponsors oder die Unterlassung von Handlungen durch den Index-Sponsor in Zusammenhang mit der Bestimmung, Anpassung, Berechnung oder Pflege der Markit iTraxx-Indizes. Der Index-Sponsor und seine verbundenen Unternehmen können, mit in den Markit iTraxx-Indizes enthaltenen Verpflichtungen handeln und, sofern zulässig, Einlagen von den Emittenten solcher Verpflichtungen oder deren verbundenen Unternehmen annehmen, an diese Darlehen ausreichen oder ihnen anderweitig Fremdkapital zur Verfügung stellen oder allgemein jede Art von Handels-, Investmentbanking- oder sonstigen Geschäften mit diesen tätigen und in Bezug auf solche Geschäfte so handeln, als seien die Markit iTraxx-Indizes nicht existent, selbst wenn sich diese Handlungen negativ auf die Markit iTraxx-Indizes oder den Markit iTraxx-Teilfonds auswirken könnten.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS DER SOLACTIVE AG

Die Solactive AG („**Solactive**“) ist der Lizenzgeber des Solactive €STR +8.5 Daily Total Return Index, des Solactive FEDL Daily Total Return Index und des Solactive SONIA Daily Total Return Index (die „**Solactive-Indizes**“). Xtrackers II EUR Overnight Rate Swap UCITS ETF, Xtrackers II USD Overnight Rate Swap UCITS ETF und Xtrackers II GBP Overnight Rate Swap UCITS ETF basieren auf den Solactive-Indizes und werden von Solactive in keiner Weise gesponsert, unterstützt, beworben oder verkauft, und Solactive macht weder ausdrückliche noch stillschweigende Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen in Bezug auf: (a) die Ratsamkeit einer Anlage in Finanzinstrumenten; (b) die Qualität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Solactive-Indizes; und/oder (c) die Ergebnisse, die natürliche oder juristische Personen durch die Nutzung der Solactive-Indizes erzielt haben oder erzielen werden. Solactive übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Solactive-Indizes und haftet nicht für etwaige Fehler oder Auslassungen darin. Ungeachtet der Verpflichtungen von Solactive gegenüber ihren Lizenznehmern behält sich Solactive das Recht vor, die Methoden zur Berechnung oder die Veröffentlichung der Solactive-Indizes zu ändern, und Solactive übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Berechnungen oder falsche, verspätete oder unterbrochene Veröffentlichungen in Bezug auf die Solactive-Indizes. Solactive haftet nicht für etwaige Schäden, unter anderem entgangene Gewinne oder Geschäfte oder besondere, beiläufige, indirekte Schäden, Strafschadenersatz oder Folgeschäden, die durch die Nutzung (oder das Unvermögen der Nutzung) der Solactive-Indizes entstehen oder entstanden sind.

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS VON BLOOMBERG INDEX SERVICES LIMITED
HINSICHTLICH XTRACKERS II ESG GLOBAL AGGREGATE BOND UCITS ETF,
XTRACKERS II EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, XTRACKERS II
EUROZONE INFLATION-LINKED BOND UCITS ETF, XTRACKERS II GLOBAL
INFLATION-LINKED BOND UCITS ETF, XTRACKERS II US TREASURIES 3-7 UCITS ETF,
XTRACKERS II US TREASURIES 7-10 UCITS ETF UND XTRACKERS II US TREASURIES
10+ UCITS ETF**

BLOOMBERG® und der Bloomberg Global Aggregate Bond Index, der Bloomberg Euro Corporate Bond Index, der Bloomberg Euro Government Inflation-Linked Bond Index, der Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index, der Bloomberg US Treasury 3-7 Year Index, der Bloomberg US Treasury 7-10 Year Index und der Bloomberg US Long Treasury Index (die „Bloomberg-Indizes“) sind Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P. und ihrer verbundenen Unternehmen einschließlich Bloomberg Index Services Limited („BISL“), der Administrator des Index (zusammen „Bloomberg“), und sie wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken durch Xtrackers II lizenziert.

Der Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF, der Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF, der Xtrackers II Eurozone Inflation-Linked Bond UCITS ETF, der Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF, der Xtrackers II US Treasuries 3-7 UCITS ETF, Xtrackers II US Treasuries 7-10 UCITS ETF und der Xtrackers II US Treasuries 10+ UCITS ETF (die „Bloomberg-Teilfonds“) werden von Bloomberg nicht gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Inhabern oder Kontrahenten der Bloomberg-Teilfonds oder gegenüber der Öffentlichkeit weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Zusicherungen oder Gewährleistung im Hinblick auf die Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Bloomberg-Teilfonds im Besonderen ab. Die einzige Rechtsbeziehung zwischen Bloomberg und Xtrackers II besteht in der Lizenzierung bestimmter Markenzeichen, Markennamen und Dienstleistungsmarken sowie der Bloomberg-Indizes, die von BISL ohne Rücksichtnahme auf Xtrackers II oder die Bloomberg-Teilfonds bestimmt, zusammengesetzt und berechnet werden. Bloomberg ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse von Xtrackers II oder der Inhaber der Bloomberg-Teilfonds bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der Bloomberg-Indizes zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht verantwortlich für die oder beteiligt an der Festlegung des Zeitpunkts, der Preise oder des Umfangs der Emission eines Bloomberg-Teilfonds. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere nicht gegenüber den Kunden der Bloomberg-Teilfonds, im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der Bloomberg-Teilfonds.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER BLOOMBERG-INDIZES ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER DATEN UND ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNSTIMMIGKEITEN DARIN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE XTRACKERS II, INHABER DER BLOOMBERG-TEILFONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DER BLOOMBERG-INDIZES ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG IN BEZUG AUF DIE BLOOMBERG-INDIZES ODER DAMIT VERBUNDENE DATEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN SCHLIESSEN BLOOMBERG, DIE LIZENZGEBER VON BLOOMBERG UND DEREN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND VERKÄUFER JEGLICHE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG AUS – UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM DIREKTE, INDIREKTE, FOLGE- ODER NEBENSCHÄDEN HANDELT, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BLOOMBERG-TEILFONDS ODER DEN BLOOMBERG-INDIZES ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN – UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE FAHRLÄSSIG ODER ANDERWEITIG ENTSTANDEN SIND, SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN.

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS VON BLOOMBERG INDEX SERVICES LIMITED
HINSICHTLICH XTRACKERS II EUR CORPORATE BOND SRI PAB UCITS ETF UND
XTRACKERS II EUR CORPORATE BOND SHORT DURATION SRI PAB UCITS ETF**

BLOOMBERG®, der Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index und der Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI 0-5 Year PAB Index (die „Bloomberg MSCI-Indizes“) sind Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P. und ihrer verbundenen Unternehmen einschließlich Bloomberg Index Services Limited („BISL“), der Administrator des Index (zusammen „Bloomberg“), und sie wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken durch Xtrackers II lizenziert. MSCI® ist eine Marke und eine Dienstleistungsmarke von MSCI Inc. (gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen „MSCI“), die unter Lizenz verwendet wird.

Der Xtrackers II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF und der Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF (die „Bloomberg MSCI-Teilfonds“) werden von Bloomberg oder MSCI nicht gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Weder Bloomberg noch MSCI gibt gegenüber den Inhabern oder Kontrahenten der Bloomberg MSCI-Teilfonds oder gegenüber der Öffentlichkeit ausdrücklich oder stillschweigend irgendeine Zusicherungen oder Gewährleistung im Hinblick auf

die Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Bloomberg MSCI-Teilfonds im Besonderen ab. Die einzige Rechtsbeziehung zwischen Bloomberg und MSCI und Xtrackers II besteht in der Lizenzierung bestimmter Markenzeichen, Markennamen und Dienstleistungsmarken sowie der Bloomberg MSCI-Indizes, die von BISL ohne Rücksichtnahme auf Xtrackers II oder die Bloomberg MSCI-Teilfonds bestimmt, zusammengesetzt und berechnet werden. Weder Bloomberg noch MSCI ist verpflichtet, die Bedürfnisse von Xtrackers II oder der Inhaber der Bloomberg MSCI-Teilfonds bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der Bloomberg MSCI-Indizes zu berücksichtigen. Weder Bloomberg noch MSCI ist verantwortlich für die oder beteiligt an der Festlegung des Zeitpunkts, der Preise oder des Umfangs der Emission eines Bloomberg MSCI-Teilfonds. Weder Bloomberg noch MSCI übernimmt irgendeine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere nicht gegenüber den Kunden der Bloomberg MSCI-Teilfonds, im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der Bloomberg MSCI-Teilfonds.

WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI ÜBERNIMMT EINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER BLOOMBERG MSCI-INDIZES ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER DATEN UND HAFTET NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNSTIMMIGKEITEN DARIN. WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE XTRACKERS II, INHABER DER BLOOMBERG MSCI-TEILFONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DER BLOOMBERG MSCI-INDIZES ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI ÜBERNIMMT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG IN BEZUG AUF DIE BLOOMBERG MSCI-INDIZES ODER DAMIT VERBUNDENE DATEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN SCHLIESSEN MSCI UND BLOOMBERG, DIE LIZENZGEBER VON BLOOMBERG UND DEREN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND VERKÄUFER JEGLICHE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG AUS – UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM DIREKTE, INDIREKTE, FOLGE- ODER NEBENSCHÄDEN HANDELT, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BLOOMBERG MSCI-TEILFONDS ODER DEN BLOOMBERG MSCI-INDIZES ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN – UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE FAHRLÄSSIG ODER ANDERWEITIG ENTSTANDEN SIND, SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS VON BLOOMBERG INDEX SERVICES LIMITED IN BEZUG AUF DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2027 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2029 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2031 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2033 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2026 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2028 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2030 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2032 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF UND DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2034 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF.

BLOOMBERG® ist eine Handels- und Dienstleistungsmarke der Bloomberg Finance L.P. MSCI® ist eine Marke und eine Dienstleistungsmarke der MSCI Inc. (gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen „**MSCI**“), die unter Lizenz verwendet wird.

Bloomberg Finance L.P. und deren verbundene Unternehmen (zusammen „**Bloomberg**“), einschließlich Bloomberg Index Services Limited, der Index-Administrator („**BISL**“) oder die Lizenzgeber von Bloomberg, einschließlich MSCI, besitzen sämtliche Eigentumsrechte am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2027 SRI Index, am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2029 SRI Index, am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2031 SRI Index, am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2033 SRI Index, am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2026 SRI Index, am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2028 SRI Index, am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2030 SRI Index, am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2032 SRI Index und am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2034 SRI Index (die „**Bloomberg SRI-Indizes**“).

Weder Bloomberg noch MSCI ist der Emittent oder Hersteller des Xtrackers II Target Maturity Sept 2027 EUR Corporate Bond UCITS ETF, des Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 EUR Corporate Bond UCITS ETF, des Xtrackers II Target Maturity Sept 2031 EUR Corporate Bond UCITS ETF, des Xtrackers II Target Maturity Sept 2033 EUR Corporate Bond UCITS ETF, des Xtrackers II Target Maturity Sept 2026 EUR Corporate Bond UCITS ETF, des Xtrackers II Target Maturity Sept 2028 EUR Corporate Bond UCITS ETF, des Xtrackers II Target Maturity Sept 2030 EUR Corporate Bond UCITS ETF, des Xtrackers II Target Maturity Sept 2032 EUR Corporate Bond UCITS ETF oder des Xtrackers II Target Maturity Sept 2034 EUR Corporate Bond UCITS ETF (die „**Bloomberg Target Maturity-Teilfonds**“) und weder Bloomberg noch MSCI haben irgendeine Verantwortung oder Verpflichtung gegenüber Anlegern der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds. Die Bloomberg SRI-Indizes sind für die Verwendung durch Xtrackers II als Emittent der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds lizenziert. Die

einzigste Beziehung von Bloomberg und MSCI mit dem Emittenten ist die Lizenzierung der Bloomberg SRI-Indizes, die von BISL oder einem ihrer Nachfolger ohne Berücksichtigung des Emittenten oder der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds oder der Eigentümer der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet werden.

Die Anleger erwerben die Bloomberg Target Maturity-Teilfonds von Xtrackers II. Die Anleger erwerben weder eine Beteiligung an den Bloomberg SRI-Indizes, noch gehen sie im Rahmen der Anlage in den Bloomberg Target Maturity-Teilfonds irgendeine Beziehung mit Bloomberg oder MSCI ein. Die Bloomberg Target Maturity-Teilfonds werden nicht von Bloomberg oder MSCI gesponsert, unterstützt, verkauft oder gefördert. Weder Bloomberg noch MSCI machen ausdrückliche oder stillschweigende Zusagen oder geben ebensolche Garantien hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in die Bloomberg Target Maturity-Teilfonds oder der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder der Fähigkeit der Bloomberg SRI-Indizes, die jeweilige oder relative Entwicklung des Marktes nachzubilden. Weder Bloomberg noch MSCI haben die Rechtmäßigkeit oder Eignung der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds in Bezug auf eine Person oder Körperschaft bestätigt. Weder Bloomberg noch MSCI sind verantwortlich für die Festlegung des Emissionszeitpunkts, der Kurse oder der Anzahl der zu begebenden Anteile der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds. Weder Bloomberg noch MSCI sind in irgendeiner Weise verpflichtet, die Anforderungen des Emittenten oder der Eigentümer der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds oder eines Dritten bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung der Bloomberg SRI-Indizes zu berücksichtigen. Weder Bloomberg noch MSCI übernehmen eine Verpflichtung oder Haftung in Verbindung mit der Verwaltung, Vermarktung oder dem Handel der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds.

Jegliche Lizenzvereinbarung zwischen Bloomberg und MSCI dient ausschließlich den Interessen von Bloomberg und MSCI und nicht den Interessen der Anteilhaber der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds, der Anleger oder Dritter. Außerdem dient die Lizenzvereinbarung zwischen Xtrackers II und Bloomberg ausschließlich den Interessen des Xtrackers II und Bloomberg und nicht den Interessen der Eigentümer der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds, der Anleger oder Dritter.

WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI HAFTEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN, ANLEGERN ODER SONSTIGEN DRITTEN FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER BLOOMBERG SRI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR UNTERBRECHUNGEN BEI DER BEREITSTELLUNG DER BLOOMBERG SRI-INDIZES. WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI GEBEN EINE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GARANTIE HINSICHTLICH DER VOM EMITTENTEN, DEN ANLEGERN ODER ANDEREN PERSONEN ODER GESELLSCHAFTEN DURCH DIE NUTZUNG DER BLOOMBERG SRI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE. WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI ÜBERNIMMT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG IN BEZUG AUF DIE BLOOMBERG SRI-INDIZES ODER DAMIT VERBUNDENE DATEN UND BEIDE SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS. BLOOMBERG BEHÄLT SICH DAS RECHT VOR, DIE METHODEN DER BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG ZU ÄNDERN ODER DIE BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG DER BLOOMBERG SRI-INDIZES EINZUSTELLEN, UND WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI SIND HAFTBAR FÜR FEHLERHAFTE BERECHNUNGEN ODER FALSCHES, VERSPÄTETE ODER UNTERBROCHENE VERÖFFENTLICHUNGEN IN BEZUG AUF EINEN DER BLOOMBERG SRI-INDIZES. WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI HAFTET FÜR SCHÄDEN, INSBESONDERE SPEZIELLE, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN, ODER FÜR ENTGANGENE GEWINNE, DIE AUS DER NUTZUNG DER BLOOMBERG SRI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER IM HINBLICK AUF DIE BLOOMBERG TARGET MATURITY-TEILFONDS ENTSTEHEN, SELBST WENN SIE VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FTSE FIXED INCOME LLC

Die Teilfonds Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF, Xtrackers II Singapore Government Bond UCITS ETF, Xtrackers II Australia Government Bond UCITS ETF, Xtrackers II Japan Government Bond UCITS ETF, Xtrackers II Harvest China Government Bond UCITS ETF, Xtrackers II ESG Global Government Bond UCITS ETF und Xtrackers II ESG Eurozone Government Bond UCITS ETF (die „Teilfonds“) wurden ausschließlich von der Gesellschaft entwickelt. Die Teilfonds sind in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group Plc und ihren Konzernunternehmen (zusammen die „LSE Group“) verbunden und werden von diesen nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder vertrieben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE Group.

Alle Rechte am FTSE World Government Bond Index - Developed Markets, FTSE Singapore Government Bond Index, FTSE Australian Government Bond Index, FTSE Japanese Government Bond Index, FTSE Emerging Markets USD Government und Government-Related Bond Select Index, FTSE Italian Government Bond Index, , FTSE Chinese Government and Policy Bank Bond 1-10 Years Capped Index FTSE, ESG Select World Government Bond Index – DM und FTSE ESG Select EMU Government Bond Index (die „Indizes“) liegen bei dem jeweiligen Unternehmen der LSE Group, dem die Indizes gehören. „FTSE®“ ist eine Handelsmarke des jeweiligen Unternehmens der LSE Group und wird von allen anderen Unternehmen der LSE Group unter Lizenz verwendet.

Die Indizes werden von oder im Auftrag von FTSE Fixed Income LLC oder deren verbundenen Personen, Vertretern oder Partnern berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Personen, die aus (a) der Verwendung von, dem

Vertrauen auf oder einem Fehler in den Indizes oder (b) der Anlage in den oder dem Betrieb der Teilfonds entsteht. Die LSE Group gibt keinerlei Behauptungen, Prognosen, Zusicherungen oder Stellungnahmen zu den Ergebnissen, die aus den Teilfonds erzielbar sind, oder zur Eignung der Indizes für den Zweck, für den sie von der Gesellschaft gestellt werden, ab.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR FTSE INTERNATIONAL LIMITED

Der Xtrackers II Italy Government Bond 0-1 Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) wurde ausschließlich von der Gesellschaft entwickelt. Der Teilfonds ist in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Konzernunternehmen (zusammen die „**LSE-Gruppe**“) verbunden und wird von dieser nicht gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE-Gruppe.

Sämtliche Rechte am FTSE Eurozone BOT (Weekly) Index (der „**Index**“) liegen beim jeweiligen Unternehmen der LSE Group, das Eigentümer des Index ist. „FTSE®“, „MTS®“ sind Handelsmarken des jeweiligen Unternehmens der LSE-Gruppe und werden von allen anderen Unternehmen der LSE-Gruppe im Rahmen einer Lizenz genutzt.

Der Index wird von oder für FTSE International Limited oder eines ihrer verbundenen Unternehmen bzw. einen ihrer Beauftragten oder Partner berechnet. Die LSE-Gruppe übernimmt keine Haftung jeglicher Art gegenüber irgendwelchen Personen aufgrund (a) der Nutzung des Indexes, des Vertrauens darauf oder eines darin enthaltenen Fehlers oder (b) der Anlage in den Teilfonds oder dessen Betrieb. Die LSE-Gruppe macht keine Behauptungen, Vorhersagen, Gewährleistungen oder Zusicherungen in Bezug auf die mit dem Teilfonds erzielbaren Ergebnisse oder die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er von der Gesellschaft verwendet wird.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS J. P. MORGAN SECURITIES LLC

Alle hierin enthaltenen Informationen zu den Indexprodukten von J.P. Morgan (nachstehend der „**Index**“ oder die „**Indizes**“), einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Höhe der Indizes, dienen ausschließlich Informationszwecken und stellen weder ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments noch eine offizielle Bestätigung einer Transaktion oder eine Bewertung oder einen Preis für ein Produkt, das sich auf die Indizes bezieht, dar oder sind Teil davon. Auch sind die hierin enthaltenen Informationen nicht als Empfehlung für eine bestimmte Anlagestrategie oder als Beratung in Rechts-, Steuer- oder Rechnungslegungsfragen zu verstehen. Die hierin enthaltenen Informationen können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Die frühere Wertentwicklung gibt keinen Hinweis auf zukünftige Renditen, die schwanken können. J.P. Morgan und/oder seine verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter können Positionen (Long- oder Short-Positionen) halten, Transaktionen durchführen oder als Market Maker in den Finanzinstrumenten der hierin enthaltenen Emittentendaten auftreten oder als Underwriter, Platzierungsagent, Berater oder Kreditgeber für einen solchen Emittenten fungieren.

J.P. Morgan Securities LLC („**JPMS**“) (der „**Index-Administrator**“) sponsert, befürwortet oder bewirbt keine Wertpapiere oder Finanzprodukte oder -transaktionen (jeweils das „**Produkt**“), die sich auf einen der Indizes beziehen.

Der Index-Administrator macht keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusagen oder gibt ebensolche Garantien hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren oder Finanzprodukten im Allgemeinen oder in das Produkt im Besonderen oder in Bezug auf die Eignung der Indizes, Anlagemöglichkeiten an den Finanzmärkten abzubilden oder ihr Ziel auf andere Weise zu erreichen. Der Index-Administrator übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel eines Produkts. Alle Indizes stammen aus als verlässlich erachteten Quellen, einschließlich Marktpreisen, Daten und anderen Informationen. Dennoch übernimmt der Index-Administrator keine Garantie für deren Vollständigkeit oder Richtigkeit oder für sonstige im Zusammenhang mit den Indizes zur Verfügung gestellten Informationen.

Die Indizes sind das ausschließliche Eigentum des Index-Administrators und der Index-Administrator behält sich alle Eigentumsrechte daran vor.

ANHANG II:

Liste der Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden und die zum Datum dieses Prospekts im von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen sind:

Referenzwert-Administrator	Referenzwert	Teilfonds	Aufsichtsbehörde
SOLACTIVE AG	Solactive Sonia Daily Total Return Index	Xtrackers II GBP Overnight Rate Swap UCITS ETF	Deutschland - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - DEBA
	Solactive €STR +8.5 Daily Total Return Index	Xtrackers II EUR Overnight Rate Swap UCITS ETF	
	Solactive FEDL Daily Total Return Index	Xtrackers II USD Overnight Rate Swap UCITS ETF	

ANHANG III:

Liste der Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden und die zum Datum dieses Prospekts im von der britischen Financial Conduct Authority (FCA) geführten britischen Referenzwert-Register eingetragen sind*:

Referenzwert-Administrator	Referenzwert	Teilfonds	Aufsichtsbehörde
FTSE International Limited	FTSE Eurozone BOT (Weekly Index)	Xtrackers II Italy Government Bond 0-1 Swap UCITS ETF	Vereinigtes Königreich - Financial Conduct Authority (FCA)
IHS Markit Benchmark Administration Limited	Markit iBoxx EUR Liquid Covered Index	Xtrackers II EUR Covered Bond Swap UCITS ETF	Vereinigtes Königreich - Financial Conduct Authority (FCA)
	iBoxx EUR Liquid High Yield 2027 3-Year Rolling Index	Xtrackers II Rolling Target Maturity Sept 2027 EUR High Yield UCITS ETF	
	Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index	Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF	
	Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 1-3 Index	Xtrackers II Eurozone Government Bond 1-3 UCITS ETF	
	Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 15-30 Index	Xtrackers II Eurozone Government Bond 15-30 UCITS ETF	
	Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 25+ Index	Xtrackers II Eurozone Government Bond 25+ UCITS ETF	
	Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 3-5 Index	Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 UCITS ETF	
	Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 5-7 Index	Xtrackers II Eurozone Government Bond 5-7 UCITS ETF	
	Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 7-10 Index	Xtrackers II Eurozone Government Bond 7-10 UCITS ETF	
	Markit iBoxx EUR Sovereigns Eurozone Yield Plus 1-3 Index	Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 1-3 UCITS ETF	
	Markit iBoxx EUR Sovereigns Eurozone Yield Plus Index	Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus UCITS ETF	
	Markit iTraxx Crossover 5-year Short Total Return Index	Xtrackers II iTraxx Crossover Short Daily Swap UCITS ETF	
	iBoxx EUR Sovereigns Italy & Spain Fixed Maturity 2029 Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 Italy and Spain Government Bond UCITS ETF	
	Short iBoxx Euro Sovereigns Eurozone TOTAL RETURN Index	Xtrackers II Eurozone Government Bond Short Daily Swap UCITS ETF	
	iBoxx € Sovereigns Eurozone Index	Xtrackers II Eurozone Government Bond UCITS ETF	
	iBoxx € Germany 1-3 Index	Xtrackers II Germany Government Bond 1-3 UCITS ETF	
	iBoxx € Germany Index	Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF	

	iBoxx € Germany Covered Index	Xtrackers II iBoxx Germany Covered Bond Swap UCITS ETF	
	iBoxx \$ Treasuries 1-3 Total Return Index	Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF	
	iBoxx \$ Treasuries Index	Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF	
	Markit iBoxx TIPS Inflation-Linked Index	Xtrackers II TIPS US Inflation-Linked Bond UCITS ETF	
	iBoxx EUR Eurozone Sovereigns Green Bonds Capped Index	Xtrackers II Eurozone Government Green Bond UCITS ETF	
	iBoxx EUR Sovereigns ESG Tilted Index	Xtrackers II Eurozone Government Bond ESG Tilted UCITS ETF	
	iBoxx EUR Sovereigns 0-1 Capped Index	Xtrackers II Eurozone Government Bond 0-1 UCITS ETF	
	iBoxx EUR Sovereigns Yield Plus 0-1 Index	Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 0-1 UCITS ETF	
	iBoxx EUR Germany 0-1 Index	Xtrackers II Germany Government Bond 0-1 UCITS ETF	
Bloomberg Index Services Limited	Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index	Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF	Vereinigtes Königreich - Financial Conduct Authority (FCA)
	Bloomberg Euro Government Inflation-Linked Bond Index	Xtrackers II Eurozone Inflation-Linked Bond UCITS ETF	
	Bloomberg Euro Corporate Bond Index	Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index	Xtrackers II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Global Aggregate Sustainable and SRI Currency Neutral Index	Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI 0-5 Year PAB Index	Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2027 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2027 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2029 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2031 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2031 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2033 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2033 EUR Corporate Bond UCITS ETF	

	Bloomberg US Treasury 3-7 Year Index	Xtrackers II US Treasuries 3-7 UCITS ETF	
	Bloomberg US Treasury 7-10 Year Index	Xtrackers II US Treasuries 7-10 UCITS ETF	
	Bloomberg US Long Treasury Index	Xtrackers II US Treasuries 10 UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2026 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2026 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2028 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2028 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2030 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2030 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2032 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2032 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2034 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2034 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
J.P. Morgan Securities LLC	J.P. Morgan Government Bond Index-Emerging Markets Global Div 10% Cap 0.25% Floor Index	Xtrackers II J.P. Morgan EM Local Government Bond UCITS ETF	Vereinigtes Königreich - Financial Conduct Authority (FCA)
	J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified 1Bn Country	Xtrackers II J.P. Morgan USD Emerging Markets Bond UCITS ETF	

* Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die in diesem Anhang aufgeführten Referenzwert-Administratoren als in einem Drittstaat angesiedelte Referenzwert-Administratoren im Sinne der Referenzwerte-Verordnung gelten.

ANHANG IV:
VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU NACHHALTIGEN INVESTITIONEN

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300HRJ2UNJWP11674

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt hält ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder einen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating unter Ausschluss von Anleihen, die nicht bestimmte ökologische (environmental), soziale (social) und die Unternehmensführung (governance) betreffende ESG-Kriterien erfüllen, abbilden. Der Referenzindex zielt darauf ab, die in der PAB-Verordnung festgelegten Mindeststandards für EU-PAB einzuhalten.

Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Insbesondere die folgenden Anleihen werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten, für die MSCI keine gemeldeten oder geschätzten absoluten Treibhausgasemissionsdaten vorliegen;
- Wertpapiere ohne Rating von MSCI ESG Research LLC;
- Anleihen von Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von BB oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Bewertungen zur Messung der ESG-Merkmale eines Unternehmens im Verhältnis zu ihren Vergleichsunternehmen und sie berücksichtigen mehr als 30 Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;
- Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score oder Emittenten, die einen MSCI Environmental Controversy Score verletzen. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind;
- Emittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in ihrem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genmanipulierten Organismen, zivilen Schusswaffen, Öl- und Gasaktivitäten, Kernenergie und Kernwaffen sowie Kraftwerkskohle überschreiten; und
- Emittenten mit Engagement in umstrittenen Waffen oder fossilen Brennstoffreserven.

Wenn nach Anwendung der vorstehenden ESG-Ausschlusskriterien weniger als 20 % der Gesamtzahl der Emittenten im Universum zulässiger Anleihen (der „Relevante Schwellenwert“) ausgeschlossen werden, werden die verbleibenden Emittenten nach ihrem MSCI ESG Ratings Score und dem MSCI ESG Controversies Score eingestuft und diejenigen mit dem niedrigsten Rang aus dem Referenzindex ausgeschlossen, bis die Anzahl der ausgeschlossenen Emittenten höher ist als der Relevante Schwellenwert.

Die MSCI Treibhausgasemissionsdaten, die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies Scores und das Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- **Treibhausgasemissionen insgesamt:** Der gewichtete Durchschnitt der gesamten Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3) des Portfolios eines Finanzprodukts, wie von MSCI bestimmt.
- **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die gemäß MSCI an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Öltraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.
- **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen den Global Compact der Vereinten Nationen sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 10% des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten negativen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten negativen Indikatoren ausgerichtet sind:

- CO2-Fußabdruck (Nr. 2);
- Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2, 3 und insgesamt) (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie (Nr. 5);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- CO2-Fußabdruck (Nr. 2);
- Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2, 3 und insgesamt) (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie (Nr. 5);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Investitionsziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des „Referenzindex“, d. h. des Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index, abzubilden, der die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating widerspiegeln soll. Der Referenzindex zielt darauf ab, die in der PAB-Verordnung festgelegten Mindeststandards für EU-PAB einzuhalten. Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Bloomberg Euro Corporate Index (der „Ausgangs-Index“) vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Ausgangs-Index vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Insbesondere die folgenden Anleihen werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten, für die MSCI keine gemeldeten oder geschätzten absoluten Treibhausgasemissionsdaten vorliegen;
- Wertpapiere ohne Rating von MSCI ESG Research LLC;
- Anleihen von Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von BB oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Bewertungen zur Messung der ESG-Merkmale eines Unternehmens im Verhältnis zu ihren Vergleichsunternehmen und sie berücksichtigen mehr als 30 Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;
- Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score oder Emittenten, die einen MSCI Environmental Controversy Score verletzen. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind;
- Emittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in ihrem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genmanipulierten Organismen, zivilen Schusswaffen, Öl- und Gasaktivitäten, Kernenergie und Kernwaffen sowie Kraftwerkskohle überschreiten; und
- Emittenten mit Engagement in umstrittenen Waffen oder fossilen Brennstoffreserven.

Wenn nach Anwendung der vorstehenden ESG-Ausschlusskriterien weniger als 20 % der Gesamtzahl der Emittenten im Universum zulässiger Anleihen (der „Relevante Schwellenwert“) ausgeschlossen werden, werden die verbleibenden Emittenten nach ihrem MSCI ESG Ratings Score und dem MSCI ESG Controversies Score eingestuft und diejenigen mit dem niedrigsten Rang aus dem Referenzindex ausgeschlossen, bis die Anzahl der ausgeschlossenen Emittenten höher ist als der Relevante Schwellenwert.

Die MSCI Treibhausgasemissionsdaten, die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies Scores und das Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

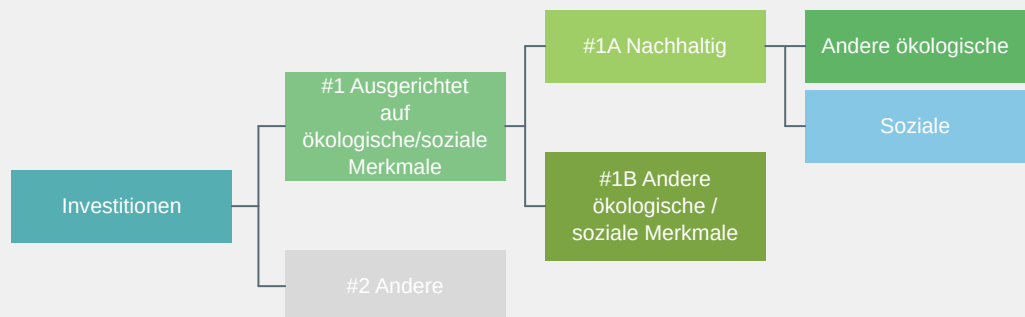
Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 10% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10% der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

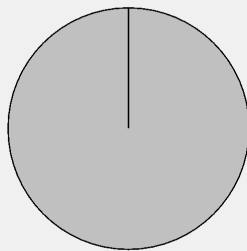
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

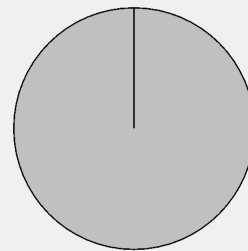
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



 Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
 Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
 Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
 Taxonomiekonform	0,00%
 Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



 Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
 Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
 Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
 Taxonomiekonform	0,00%
 Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 10% betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 10% betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er darauf abzielt, die in der PAB-Verordnung festgelegten Mindeststandards für EU-PAB einzuhalten. Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Ausgangs-Index vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Investitionsziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren kauft, das die Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte umfassen kann. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Ausgangs-Index, dem relevanten breiten Marktindex, vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Insbesondere die folgenden Anleihen werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten, für die MSCI keine gemeldeten oder geschätzten absoluten Treibhausgasemissionsdaten vorliegen;
- Wertpapiere ohne Rating von MSCI ESG Research LLC;
- Anleihen von Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von BB oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Bewertungen zur Messung der ESG-Merkmale eines Unternehmens im Verhältnis zu ihren Vergleichsunternehmen und sie berücksichtigen mehr als 30 Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;
- Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score oder Emittenten, die einen MSCI Environmental Controversy Score verletzen. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind;
- Emittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in ihrem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genmanipulierten Organismen, zivilen Schusswaffen, Öl- und Gasaktivitäten, Kernenergie und Kernwaffen sowie Kraftwerkskohle überschreiten; und
- Emittenten mit Engagement in umstrittenen Waffen oder fossilen Brennstoffreserven.

Wenn nach Anwendung der vorstehenden ESG-Ausschlusskriterien weniger als 20 % der Gesamtzahl der Emittenten im Universum zulässiger Anleihen (der „Relevante Schwellenwert“) ausgeschlossen werden, werden die verbleibenden Emittenten nach ihrem MSCI ESG Ratings Score und dem MSCI ESG Controversies Score eingestuft und diejenigen mit dem niedrigsten Rang aus dem Referenzindex ausgeschlossen, bis die Anzahl der ausgeschlossenen Emittenten höher ist als der Relevante Schwellenwert.

Die MSCI Treibhausgasemissionsdaten, die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies Scores und das Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300BLVKFY3X3CSM08

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8 (1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt hält ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder einen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung einer breit gefassten Messung des internationalen Marktes für festverzinsliche Schuldtitel mit Investment Grade-Rating abbilden.

Der Referenzindex basiert auf dem Parent-Index (wie nachstehend definiert). Der Referenzindex wendet bestimmte ESG-Kriterien auf den Parent-Index an.

Beim Referenzindex werden Emittenten aus dem Parent-Index ausgeschlossen, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Governance) nicht erfüllen, unter anderem:

- Emittenten mit unzureichenden MSCI ESG Ratings. Diese Ratings geben Auskunft über die ESG-Leistung eines Emittenten im Vergleich zu anderen Mitbewerbern und berücksichtigen Schlüsselthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance,
- Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht einhalten, deren MSCI ESG Controversies Score unter einem bestimmten Grenzwert liegt, einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Umweltkontroversen haben oder nicht auf MSCI ESG Controversies untersucht wurden,
- Unternehmen, die nicht anhand der Methode für die MSCI Climate Change Metrics untersucht wurden,
- Unternehmen, die nicht erfasst wurden oder bestimmte Umsatzgrenzen für kontroverse Tätigkeiten, unter anderem in den Bereichen Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genetisch veränderte Organismen, Waffen der zivilen Nutzung, Öl und Gas, Thermalkohle, fossile Brennstoffe, Kernwaffen und Stromerzeugung aus Kernkraft überschreiten, und
- Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften sind ausgeschlossen.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen, die in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“) festgelegt sind.

Der Referenzindex verwendet von MSCI ESG Research bereitgestellte Ratings und Research. Es werden insbesondere die folgenden Komponenten verwendet:

MSCI ESG Ratings

MSCI ESG Ratings stellen Research, Daten, Analysen und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken und -Chancen handhaben. MSCI ESG Ratings bieten ein ESG-Gesamtrating für das jeweilige Unternehmen. Weitere Einzelheiten zu MSCI ESG Ratings finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI ESG Controversies

MSCI ESG Controversies bietet Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Governance. Weitere Einzelheiten zum MSCI ESG Controversies Score finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research

MSCI ESG Business Involvement Screening Research (BISR) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards (ESG) und Beschränkungen zu ermöglichen. Weitere Einzelheiten zum MSCI ESG Business Involvement Screening Research finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI Climate Change Metrics

MSCI Climate Change Metrics bietet Klimadaten und Tools, mit denen Anleger Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse integrieren können.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Die Abdeckung dieses Nachhaltigkeitsindikators wird auf den privaten Anteil des Portfolios des Finanzprodukts beschränkt sein.
- **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt des umfassenden staatlichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Scores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines Landes/regionalen Emittenten in Bezug auf Umweltrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert. Die Abdeckung dieses Nachhaltigkeitsindikators wird auf den staatlichen Anteil des Portfolios des Finanzprodukts beschränkt sein.
- **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen den Global Compact der Vereinten Nationen sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Die Abdeckung dieses Nachhaltigkeitsindikators wird auf den privaten Anteil des Portfolios des Finanzprodukts beschränkt sein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1% des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten negativen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von relevanten Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten negativen Indikatoren ausgerichtet sind:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10);
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14); und
- Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (Nr. 16).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Wertpapiere privater Emittenten, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10);
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14); und
- Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (Nr. 16)

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des „Referenzindex“, d. h. des Bloomberg MSCI Global Aggregate Sustainable and SRI Currency Neutral Index, abzubilden, der die Wertentwicklung eines breit angelegten Maßstabs für die globalen Investment-Grade-Rentenmärkte widerspiegeln soll. Der Referenzindex basiert auf dem Bloomberg Global Aggregate Index (der „Ausgangs-Index“), der den globalen Investment-Grade-Rentenmarkt widerspiegeln soll.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex basiert auf dem Parent-Index. Beim Referenzindex werden Emittenten aus dem Parent-Index ausgeschlossen, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Governance) nicht erfüllen, unter anderem:

- Emittenten mit unzureichenden MSCI ESG Ratings. Diese Ratings geben Auskunft über die ESG-Leistung eines Emittenten im Vergleich zu anderen Mitbewerbern und berücksichtigen Schlüsselthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance,
- Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht einhalten, deren MSCI ESG Controversies Score unter einem bestimmten Grenzwert liegt, einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Umweltkontroversen haben oder nicht auf MSCI ESG Controversies untersucht wurden,
- Unternehmen, die nicht anhand der Methodik für die MSCI Climate Change Metrics untersucht wurden,
- Unternehmen, die nicht erfasst wurden oder bestimmte Umsatzgrenzen für kontroverse Tätigkeiten, unter anderem in den Bereichen Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genetisch veränderte Organismen, Waffen der zivilen Nutzung, Öl und Gas, Thermalkohle, fossile Brennstoffe, Kernwaffen und Stromerzeugung aus Kernkraft überschreiten, und
- Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften sind ausgeschlossen.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen, die in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“) festgelegt sind.

Der Referenzindex verwendet von MSCI ESG Research bereitgestellte Ratings und Research. Es werden insbesondere die folgenden Komponenten verwendet:

MSCI ESG Ratings

MSCI ESG Ratings stellen Research, Daten, Analysen und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken und -Chancen handhaben. MSCI ESG Ratings bieten ein ESG-Gesamtrating für das jeweilige Unternehmen. Weitere Einzelheiten zu MSCI ESG Ratings finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI ESG Controversies

MSCI ESG Controversies bietet Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Governance. Weitere Einzelheiten zum MSCI ESG Controversies Score finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research

MSCI ESG Business Involvement Screening Research (BISR) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards (ESG) und Beschränkungen zu ermöglichen. Weitere Einzelheiten zum MSCI ESG Business Involvement Screening Research finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI Climate Change Metrics

MSCI Climate Change Metrics bietet Klimadaten und Tools, mit denen Anleger Klimarisiken und -

chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse integrieren können.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10% der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

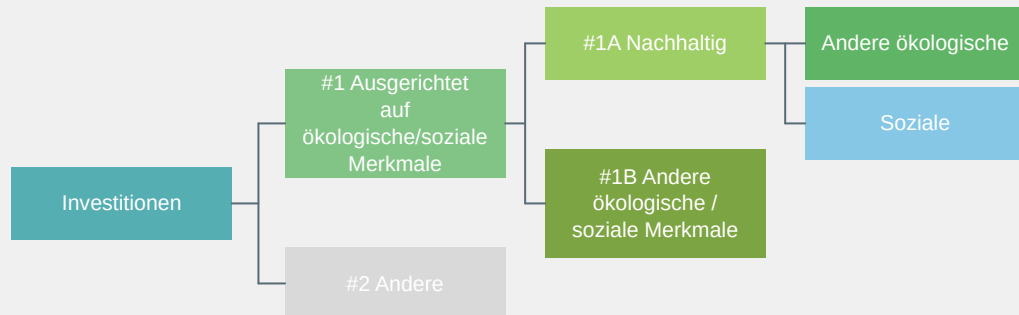
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben**

(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

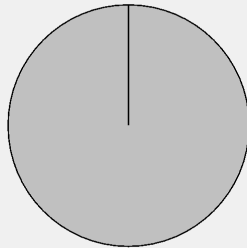
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

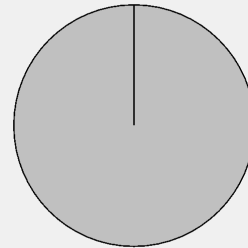
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



 Taxonomiekonform:	
Fossiles Gas	0,00%
 Taxonomiekonform:	
Kernenergie	0,00%
 Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
 Taxonomiekonform	0,00%
 Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



 Taxonomiekonform:	
Fossiles Gas	0,00%
 Taxonomiekonform:	
Kernenergie	0,00%
 Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
 Taxonomiekonform	0,00%
 Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der Bloomberg MSCI Global Aggregate Sustainable and SRI Currency Neutral Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Bestandteile aus dem Ausgangs-Index ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex basiert auf dem Parent-Index, der den globalen Investment-Grade-Rentenmarkt widerspiegeln soll.

Der Referenzindex wendet bestimmte ESG-Kriterien auf den Parent-Index an.

Beim Referenzindex werden Emittenten aus dem Parent-Index ausgeschlossen, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Governance) nicht erfüllen, unter anderem:

- Emittenten mit unzureichenden MSCI ESG Ratings. Diese Ratings geben Auskunft über die ESG-Leistung eines Emittenten im Vergleich zu anderen Mitbewerbern und berücksichtigen Schlüsselthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance,
- Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht einhalten, deren MSCI ESG Controversies Score unter einem bestimmten Grenzwert liegt, einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Umweltkontroversen haben oder nicht auf MSCI ESG Controversies untersucht wurden,
- Unternehmen, die nicht anhand der Methodik für die MSCI Climate Change Metrics untersucht wurden,
- Unternehmen, die im MSCI ESG Business Involvement Screening Research nicht erfasst wurden oder bestimmte Umsatzgrenzen für kontroverse Tätigkeiten, unter anderem in den Bereichen Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genetisch veränderte Organismen, Waffen der zivilen Nutzung, Öl und Gas, Thermalkohle, fossile Brennstoffe, Kernwaffen und Stromerzeugung aus Kernkraft überschreiten, und
- Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften sind ausgeschlossen.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen, die in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“) festgelegt sind.

Der Referenzindex verwendet von MSCI ESG Research bereitgestellte Ratings und Research. Es werden insbesondere die folgenden Komponenten verwendet:

MSCI ESG Ratings

MSCI ESG Ratings stellen Research, Daten, Analysen und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken und -Chancen handhaben. MSCI ESG Ratings bieten ein ESG-Gesamtrating für das jeweilige Unternehmen. Weitere Einzelheiten zu MSCI ESG Ratings finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI ESG Controversies

MSCI ESG Controversies bietet Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Governance. Weitere Einzelheiten zum MSCI ESG Controversies Score finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research

MSCI ESG Business Involvement Screening Research (BISR) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards (ESG) und Beschränkungen zu ermöglichen. Weitere Einzelheiten zum MSCI ESG Business Involvement Screening Research finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI Climate Change Metrics

MSCI Climate Change Metrics bietet Klimadaten und Tools, mit denen Anleger Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse integrieren können.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar <https://www.bloombergindices.com>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900K0IMZDD09CXS95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht.

Das Finanzprodukt hält ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder einen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 Monat und bis zu (jedoch nicht einschließlich) 5 Jahren, ausgenommen Anleihen, die nicht bestimmte ökologische (environmental), soziale (social) und die Unternehmensführung (governance) betreffende ESG-Kriterien erfüllen, abbilden. Der Referenzindex zielt darauf ab, die in der PAB-Verordnung festgelegten Mindeststandards für EU-PAB einzuhalten.

Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Insbesondere die folgenden Anleihen werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten, für die MSCI keine gemeldeten oder geschätzten absoluten Treibhausgasemissionsdaten vorliegen;
- Wertpapiere ohne Rating von MSCI ESG Research LLC;
- Anleihen von Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von BB oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Bewertungen zur Messung der ESG-Merkmale eines Unternehmens im Verhältnis zu ihren Vergleichsunternehmen und sie berücksichtigen mehr als 30 Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;
- Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score oder Emittenten, die einen MSCI Environmental Controversy Score verletzen. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind;
- Emittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in ihrem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genmanipulierten Organismen, zivilen Schusswaffen, Öl- und Gasaktivitäten, Kernenergie und Kernwaffen sowie Kraftwerkskohle überschreiten; und
- Emittenten mit Engagement in umstrittenen Waffen oder fossilen Brennstoffreserven.

Wenn nach Anwendung der vorstehenden ESG-Ausschlusskriterien weniger als 20 % der Gesamtzahl der Emittenten im Universum zulässiger Anleihen (der „Relevante Schwellenwert“) ausgeschlossen werden, werden die verbleibenden Emittenten nach ihrem MSCI ESG Ratings Score und dem MSCI ESG Controversies Score eingestuft und diejenigen mit dem niedrigsten Rang aus dem Referenzindex ausgeschlossen, bis die Anzahl der ausgeschlossenen Emittenten höher ist als der Relevante Schwellenwert.

Die MSCI Treibhausgasemissionsdaten, die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies Scores und das Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- **Treibhausgasemissionen insgesamt:** Der gewichtete Durchschnitt der gesamten Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3) des Portfolios eines Finanzprodukts, wie von MSCI bestimmt.
- **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die gemäß MSCI an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Öltraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.
- **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen den Global Compact der Vereinten Nationen sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 10% des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten negativen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten negativen Indikatoren ausgerichtet sind:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2, 3 und insgesamt) (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie (Nr. 5);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2, 3 und insgesamt) (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie (Nr. 5);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Investitionsziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des „Referenzindex“, d. h. des Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI 0-5 Year PAB Index, abzubilden, der die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 Monat und bis zu (jedoch nicht einschließlich) 5 Jahren widerspiegeln soll. Der Referenzindex zielt darauf ab, die in der PAB-Verordnung festgelegten Mindeststandards für EU-PAB einzuhalten. Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Bloomberg Euro Corporate 0-5 Year Index (der „Ausgangs-Index“) vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Ausgangs-Index vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Insbesondere die folgenden Anleihen werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten, für die MSCI keine gemeldeten oder geschätzten absoluten Treibhausgasemissionsdaten vorliegen;
- Wertpapiere ohne Rating von MSCI ESG Research LLC;
- Anleihen von Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von BB oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Bewertungen zur Messung der ESG-Merkmale eines Unternehmens im Verhältnis zu ihren Vergleichsunternehmen und sie berücksichtigen mehr als 30 Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;
- Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score oder Emittenten, die einen MSCI Environmental Controversy Score verletzen. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind;
- Emittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in ihrem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genmanipulierten Organismen, zivilen Schusswaffen, Öl- und Gasaktivitäten, Kernenergie und Kernwaffen sowie Kraftwerkskohle überschreiten; und
- Emittenten mit Engagement in umstrittenen Waffen oder fossilen Brennstoffreserven.

Wenn nach Anwendung der vorstehenden ESG-Ausschlusskriterien weniger als 20 % der Gesamtzahl der Emittenten im Universum zulässiger Anleihen (der „Relevante Schwellenwert“) ausgeschlossen werden, werden die verbleibenden Emittenten nach ihrem MSCI ESG Ratings Score und dem MSCI ESG Controversies Score eingestuft und diejenigen mit dem niedrigsten Rang aus dem Referenzindex ausgeschlossen, bis die Anzahl der ausgeschlossenen Emittenten höher ist als der Relevante Schwellenwert.

Die MSCI Treibhausgasemissionsdaten, die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies Scores und das Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

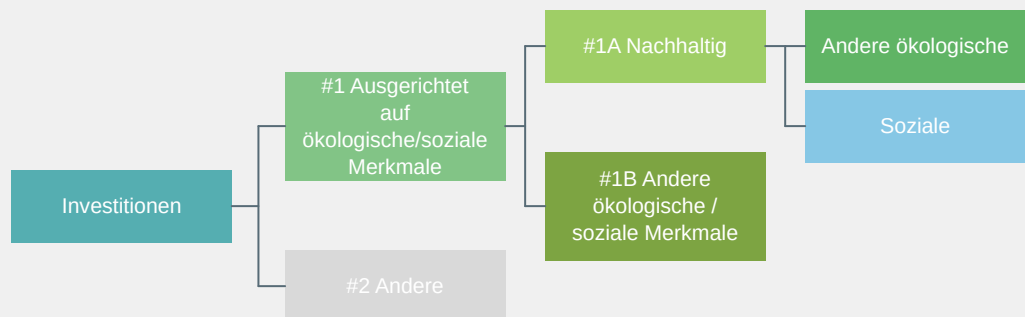
Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 10% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10% der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

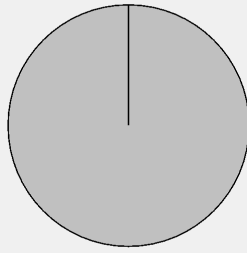
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

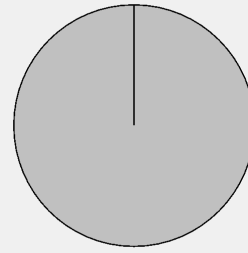
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



 Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
 Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
 Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
 Taxonomiekonform	0,00%
 Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



 Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
 Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
 Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
 Taxonomiekonform	0,00%
 Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 10% betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 10% betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI 0-5 Year PAB Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er darauf abzielt, die in der PAB-Verordnung festgelegten Mindeststandards für EU-PAB einzuhalten. Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Ausgangs-Index vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Investitionsziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren kauft, das die Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte umfassen kann. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Ausgangs-Index, dem relevanten breiten Marktindex, vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Insbesondere die folgenden Anleihen werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten, für die MSCI keine gemeldeten oder geschätzten absoluten Treibhausgasemissionsdaten vorliegen;
- Wertpapiere ohne Rating von MSCI ESG Research LLC;
- Anleihen von Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von BB oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Bewertungen zur Messung der ESG-Merkmale eines Unternehmens im Verhältnis zu ihren Vergleichsunternehmen und sie berücksichtigen mehr als 30 Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;
- Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score oder Emittenten, die einen MSCI Environmental Controversy Score verletzen. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind;
- Emittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in ihrem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genmanipulierten Organismen, zivilen Schusswaffen, Öl- und Gasaktivitäten, Kernenergie und Kernwaffen sowie Kraftwerkskohle überschreiten; und
- Emittenten mit Engagement in umstrittenen Waffen oder fossilen Brennstoffreserven.

Wenn nach Anwendung der vorstehenden ESG-Ausschlusskriterien weniger als 20 % der Gesamtzahl der Emittenten im Universum zulässiger Anleihen (der „Relevante Schwellenwert“) ausgeschlossen werden, werden die verbleibenden Emittenten nach ihrem MSCI ESG Ratings Score und dem MSCI ESG Controversies Score eingestuft und diejenigen mit dem niedrigsten Rang aus dem Referenzindex ausgeschlossen, bis die Anzahl der ausgeschlossenen Emittenten höher ist als der Relevante Schwellenwert.

Die MSCI Treibhausgasemissionsdaten, die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies Scores und das Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Xtrackers II ESG Global Government Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900DOBENWQS9YME93

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt hält ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern abbilden, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.

Der Referenzindex bestimmt seine Bestandteile durch die Anwendung bestimmter ESG-Kriterien, die sich aus der FTSE ESG Government Bond Index-Serie ableiten. Die Gewichtungen der Bestandteile werden im Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) angepasst, indem Länder mit niedrigeren ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden, bevor bestimmte andere Aufnahmekriterien auf die Bestandteile des Ausgangs-Index angewendet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert, so dass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist.

ESG-Scores

Länderspezifische ESG-Scores werden in Bezug auf die im Ausgangs-Index enthaltenen Länder berechnet. Diese ESG-Scores dienen der Bewertung der Exposition eines Landes gegenüber bestimmten ESG-Risikofaktoren und den Umgang mit diesen Faktoren und stammen aus der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM). Weitere Informationen finden Sie unter: [Sustainable Sovereign Risk Methodology \(lseg.com\)](https://lseg.com).

Die ESG-Scores für die einzelnen Länder werden durch die Bewertung und Einstufung des ESG-Risikos jedes Landes in jedem der folgenden drei Teilbereiche ermittelt:

- *Umweltrisiko*: berücksichtigt Themen wie Energie, Klima und natürliches Kapital;
- *Sozialrisiko*: berücksichtigt Themen wie Ungleichheit, Beschäftigung, Humankapital, Gesundheit und soziales Wohlbefinden; und
- *Staatsführungsrisiko*: berücksichtigt Themen wie Korruption, Effizienz der Regierung, politische Stabilität, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitsprache und Rechenschaftspflicht.

Diese Teilscores werden dann auf einer relativen Basis mit den anderen Ländern im Referenzindexuniversum verglichen, wobei auf jeden Teilscore ein bestimmter „Modifizierungsfaktor“ angewandt wird. Die resultierenden Teilscores werden dann kombiniert, um einen einzigen kombinierten ESG-Score für jedes Land zu ermitteln.

Die länderspezifischen ESG-Scores werden dann angewandt, um die Marktwertgewichtung jedes Landes im Referenzindex im Verhältnis zum Ausgangs-Index neu zu gewichten, um ein höheres Engagement in Ländern mit einem höheren ESG-Score und ein geringeres Engagement in Ländern mit einem niedrigeren ESG-Score zu erreichen.

Vollständige Einzelheiten zu den ESG-Teilbereichen, zugrunde liegenden ESG-Indikatoren und zur ESG-Modifizierungsmethodik entnehmen Sie bitte den [FTSE ESG Government Index Series Ground Rules](#) und der [LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology \(2SRM\)](#).

Länderaufnahmekriterien

Eine weitere Beurteilung der Länderaufnahmekriterien erfolgt dann über eine Einstufung der Länder auf der Grundlage der länderspezifischen ESG-Scores. Länder, die als erhebliche Nachzügler identifiziert werden (d.h. in einem bestimmten untersten Perzentil rangieren), werden aus dem Referenzindex entfernt. Vollständige Einzelheiten zu den Ausschlussschwellen entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

[FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(lseg.com\)](https://lseg.com)

Freedom-Kriterien

Der Referenzindex wendet außerdem ein zusätzliches Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partially Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Nur als „Free“ eingestufte Länder kommen für die Aufnahme in den Referenzindex in Betracht. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>. Vollständige Einzelheiten entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

[FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(lseg.com\)](https://lseg.com)

Soziale Verstöße

Der Referenzindex schließt basierend auf Daten von Sustainalytics Länder aus, in denen es zu sozialen Verstößen im Sinne von internationalen Verträgen und Konventionen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. nationalen Gesetzen kommt. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex schließt auch Länder aus, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Weitere Einzelheiten dazu, welche Länder in dieser Liste

aufgeführt sind, sind der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zu entnehmen.

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium (europa.eu)

Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds

Nach der Anwendung der ESG-Kriterien und -Gewichtung erfolgt eine Green Bond-Modifizierung der Marktwertgewichtung jeder grünen Anleihe innerhalb des Referenzindex. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen grünen Anleihen eine bestimmte Mindestschwelle des Referenzindex erreichen, wobei die zuvor ermittelten Ländergewichtungen beibehalten werden. Die verbleibenden Anleihegewichtungen werden dann so modifiziert, dass eine Durationsneutralität im Verhältnis zur Indexduration des Ausgangs-Index erreicht wird. Die Zulässigkeit als Green Bond wird von der Climate Bond Initiative („CBI“) bewertet, und nur Anleihen, die entweder als CBI-konform oder als CBI-zertifiziert klassifiziert sind, werden als Green Bonds bezeichnet. Die CBI-Daten dienen der Identifizierung zulässiger Green Bonds, deren Verwendung der Erlöse im Einklang mit dem Pariser Abkommen steht. Die Climate Bond Initiative (CBI) bietet eine unabhängige Analyse der Verwendung der Erlöse grüner Anleihen und gibt Stellungnahmen zu den Nachweisen der beabsichtigten Allokationen der Erlöse im Hinblick auf die Einstufung als „grün“ ab. Weitere Einzelheiten zur CBI-Methodik für grüne Anleihen sind unter [cbi-gb-methodology-061020.pdf \(climatebonds.net\)](https://climatebonds.net/cbi-gb-methodology-061020.pdf) zu finden.

Vollständige Einzelheiten zu den Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
 - **Freedom House Score:** Der gewichtete Durchschnitt des Marktwert-Scores des Portfolios des Finanzprodukts gemäß der „Freedom in the World“-Klassifizierung und dem Scoring-Prozess von Freedom House.
 - **Länder-Score für den Teilbereich Umwelt:** Der gewichtete Durchschnitt des auf Umweltrisiken bezogenen Marktwert-Scores staatlicher Emittenten im Portfolio des Finanzprodukts, der die von MSCI gemessene Gesamtleistung von Emittenten in Bezug auf umweltbezogene Risikofaktoren bewertet.
 - **Länder-Score für den Teilbereich Soziales:** Der gewichtete Durchschnitt des auf Sozialrisiken bezogenen Marktwert-Scores staatlicher Emittenten im Portfolio des Finanzprodukts, der die von MSCI gemessene Gesamtleistung von Emittenten in Bezug auf soziale Risikofaktoren bewertet.
 - **Länder-Score für den Teilbereich Governance:** Der gewichtete Durchschnitt des auf Governance-Risiken bezogenen Marktwert-Scores staatlicher Emittenten im Portfolio des Finanzprodukts, der die von MSCI gemessene Gesamtleistung von Emittenten in Bezug auf Governance-Risikofaktoren bewertet.
- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 5 % des Nettovermögens des Finanzprodukts werden in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels gemäß Artikel 2 (17) der SFDR beitragen, indem in nachhaltige Anleihen investiert wird, bei denen die Verwendung der Erlöse auf Projekte mit ökologischem und/oder sozialem Nutzen beschränkt ist („Use-of-Proceeds-Anleihen“), die in der Regel zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen, zu denen unter anderem die folgenden zählen können: (i) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (ii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (iii) Ziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur, (iv) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (v) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (vi) Ziel 15: Leben an Land.

Use-of-Proceeds-Anleihen (re)finanzieren Projekten oder Aktivitäten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen. Emittenten von Use-of-Proceeds-Anleihen investieren die Erlöse aus der Emission der Anleihe in ökologisch und/oder sozial sinnvolle Projekte oder Aktivitäten und tragen damit direkt zu der nachhaltigen Investition bei, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden soll.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine Umwelt- oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltigen Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an sozialen Verstößen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) SFDR umfasst die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen, die sich auf die wesentlichen nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts beinhaltet Kriterien, um Wertpapiere auszuschließen, die mit Blick auf die folgenden wesentlichen nachteiligen Indikatoren negativ sind:

- Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (Nr. 16).
- Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Nr. 22).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

n. z. – Das Finanzprodukt investiert ausschließlich in staatliche Schuldtitel.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 endgültige Fassung):

- Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (Nr. 16).
- Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Nr. 22).

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“ vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Dabei handelt es sich um den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM, der die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern abbilden soll, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Der Referenzindex beruht auf dem FTSE World Government Bond Index – DM (der „Ausgangs-Index“), der die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern widerspiegelt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex bestimmt seine Bestandteile durch die Anwendung bestimmter ESG-Kriterien, die sich aus der FTSE ESG Government Bond Index-Serie ableiten. Die Gewichtungen der Bestandteile werden im Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index angepasst, indem Länder mit niedrigeren ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden, bevor bestimmte andere Aufnahmekriterien auf die Bestandteile des Ausgangs-Index angewendet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert, so dass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist.

ESG-Scores

Länderspezifische ESG-Scores werden in Bezug auf die im Ausgangs-Index enthaltenen Länder berechnet. Diese ESG-Scores dienen der Bewertung der Exposition eines Landes gegenüber bestimmten ESG-Risikofaktoren und den Umgang mit diesen Faktoren und stammen aus der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM). Weitere Informationen finden Sie unter: [Sustainable Sovereign Risk Methodology \(lseg.com\)](https://www.lseg.com/en/sustainable-sovereign-risk-methodology).

Die ESG-Scores für die einzelnen Länder werden durch die Bewertung und Einstufung des ESG-Risikos jedes Landes in jedem der folgenden drei Teilbereiche ermittelt:

- **Umweltrisiko:** berücksichtigt Themen wie Energie, Klima und natürliches Kapital;
- **Sozialrisiko:** berücksichtigt Themen wie Ungleichheit, Beschäftigung, Humankapital, Gesundheit und soziales Wohlbefinden; und
- **Staatsführungsrisiko:** berücksichtigt Themen wie Korruption, Effizienz der Regierung, politische Stabilität, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitsprache und Rechenschaftspflicht.

Diese Teilscores werden dann auf einer relativen Basis mit den anderen Ländern im Referenzindexuniversum verglichen, wobei auf jeden Teilscore ein bestimmter „Modifizierungsfaktor“ angewandt wird. Die resultierenden Teilscores werden dann kombiniert, um einen einzigen kombinierten ESG-Score für jedes Land zu ermitteln.

Die länderspezifischen ESG-Scores werden dann angewandt, um die Marktwertgewichtung jedes Landes im Referenzindex im Verhältnis zum Ausgangs-Index neu zu gewichten, um ein höheres Engagement in Ländern mit einem höheren ESG-Score und ein geringeres Engagement in Ländern mit einem niedrigeren ESG-Score zu erreichen.

Vollständige Einzelheiten zu den ESG-Teilbereichen, zugrunde liegenden ESG-Indikatoren und zur ESG-Modifizierungsmethodik entnehmen Sie bitte den [FTSE ESG Government Index Series Ground Rules](#) und der [LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology \(2SRM\)](#).

Länderaufnahmekriterien

Eine weitere Beurteilung der Länderaufnahmekriterien erfolgt dann über eine Einstufung der Länder auf der Grundlage der länderspezifischen ESG-Scores. Länder, die als erhebliche Nachzügler identifiziert werden (d.h. in einem bestimmten untersten Perzentil rangieren), werden aus dem Referenzindex entfernt. Vollständige Einzelheiten zu den Ausschlussschwellen entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

[FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(lseg.com\)](https://lseg.com)

Freedom-Kriterien

Der Referenzindex wendet außerdem ein zusätzliches Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partially Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Nur als „Free“ eingestufte Länder kommen für die Aufnahme in den Referenzindex in Betracht. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>. Vollständige Einzelheiten entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

[FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(lseg.com\)](https://lseg.com)

Soziale Verstöße

Der Referenzindex schließt basierend auf Daten von Sustainalytics Länder aus, in denen es zu sozialen Verstößen im Sinne von internationalen Verträgen und Konventionen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. nationalen Gesetzen kommt. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex schließt auch Länder aus, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Weitere Einzelheiten dazu, welche Länder in dieser Liste aufgeführt sind, sind der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zu entnehmen.

[EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium \(europa.eu\)](https://europa.eu)

Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds

Nach der Anwendung der ESG-Kriterien und -Gewichtung erfolgt eine Green Bond-Modifizierung der Marktwertgewichtung jeder grünen Anleihe innerhalb des Referenzindex. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen grünen Anleihen eine bestimmte Mindestschwelle des Referenzindex erreichen, wobei die zuvor ermittelten Ländergewichtungen beibehalten werden. Die verbleibenden Anleihegewichtungen werden dann so modifiziert, dass eine Durationsneutralität im Verhältnis zur Indexduration des Ausgangs-Index erreicht wird. Die Zulässigkeit als Green Bond wird von der Climate Bond Initiative („CBI“) bewertet, und nur Anleihen, die entweder als CBI-konform oder als CBI-zertifiziert klassifiziert sind, werden als Green Bonds bezeichnet. Die CBI-Daten dienen der Identifizierung zulässiger Green Bonds, deren Verwendung der Erlöse im Einklang mit dem Pariser Abkommen steht. Die Climate Bond Initiative (CBI) bietet eine unabhängige Analyse der Verwendung der Erlöse grüner Anleihen und gibt Stellungnahmen zu den Nachweisen der beabsichtigten Allokationen der Erlöse im Hinblick auf die Einstufung als „grün“ ab. Weitere Einzelheiten zur CBI-Methodik für grüne Anleihen sind unter [cbi-gb-methodology-061020.pdf \(climatebonds.net\)](https://climatebonds.net/cbi-gb-methodology-061020.pdf) zu finden.

Vollständige Einzelheiten zu den Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

[FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(lseg.com\)](https://lseg.com)

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

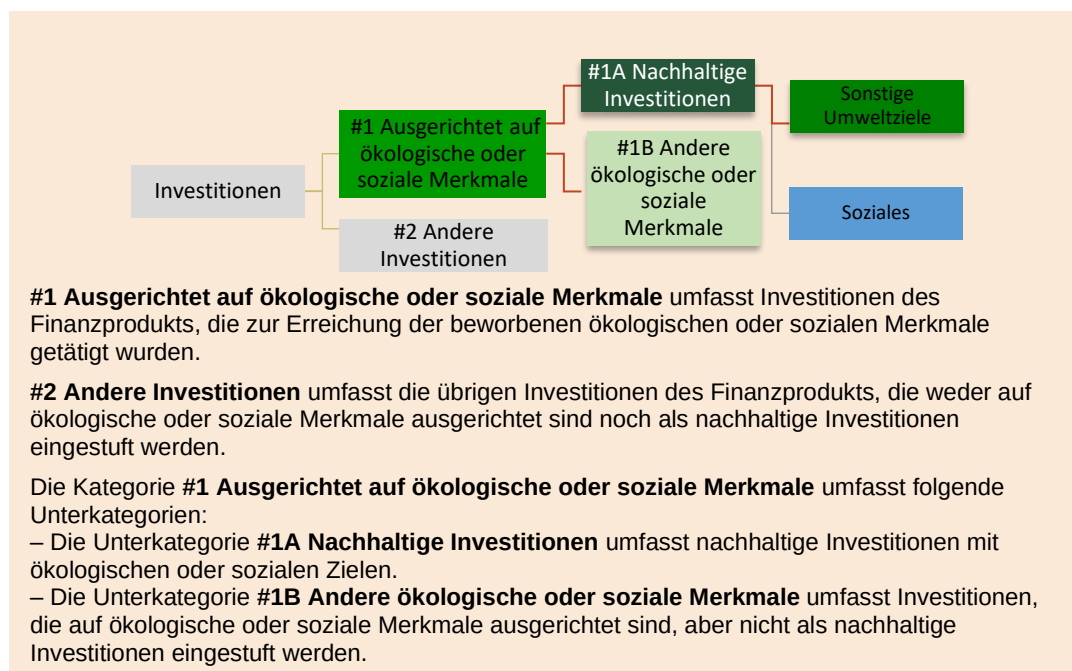
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Da das Finanzprodukt ausschließlich in staatliche Schuldtitel investiert, gibt es keine Grundsätze zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung für die Unternehmen, in die investiert wird. Allerdings besteht das Anlageziel des Finanzprodukts darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Länder ausschließt, die nicht frei sind (u. a. Bewertung der politischen Freiheit und der Menschenrechte), basierend auf den Klassifizierungen von Freedom House, und Länder ausschließt und/oder untergewichtet, deren ESG-Score (der u. a. die Governance-Risiken eines Landes bewertet) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 5 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind¹?



Ja:



Im Bereich fossiles Gas

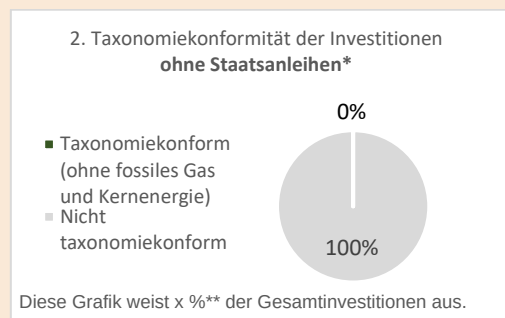
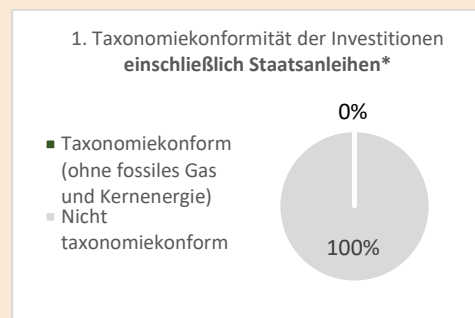


Im Bereich Kernenergie



Nein.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Engagements in staatlichen Anleihen.**

**** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.**

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit der EU-Taxonomie konforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 5 % betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 5 % betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Emittenten aus dem Ausgangs-Index ausschließt oder neu gewichtet. Dafür wendet er bestimmte ESG-Kriterien an, die sich aus der FTSE ESG Government Bond Index-Serie ableiten. Die Gewichtungen der Bestandteile werden im Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index angepasst, indem Länder mit niedrigeren ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden, bevor bestimmte andere Aufnahmekriterien auf die Bestandteile des Ausgangs-Index angewendet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert, so dass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist, wie vorstehend beschrieben.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Investitionsziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex beruht auf dem Ausgangs-Index, der die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern widerspiegelt.

Der Referenzindex bestimmt seine Bestandteile durch die Anwendung bestimmter ESG-Kriterien, die sich aus der FTSE ESG Government Bond Index-Serie ableiten. Die Gewichtungen der Bestandteile werden im Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index angepasst, indem Länder mit niedrigeren

ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden, bevor bestimmte andere Aufnahmekriterien auf die Bestandteile des Ausgangs-Index angewendet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert, so dass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist.

ESG-Scores

Länderspezifische ESG-Scores werden in Bezug auf die im Ausgangs-Index enthaltenen Länder berechnet. Diese ESG-Scores dienen der Bewertung der Exposition eines Landes gegenüber bestimmten ESG-Risikofaktoren und den Umgang mit diesen Faktoren und stammen aus der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM). Weitere Informationen finden Sie unter: [Sustainable Sovereign Risk Methodology \(lseg.com\)](#)

Die ESG-Scores für die einzelnen Länder werden durch die Bewertung und Einstufung des ESG-Risikos jedes Landes in jedem der folgenden drei Teilbereiche ermittelt:

- *Umweltrisiko*: berücksichtigt Themen wie Energie, Klima und natürliches Kapital;
- *Sozialrisiko*: berücksichtigt Themen wie Ungleichheit, Beschäftigung, Humankapital, Gesundheit und soziales Wohlbefinden; und
- *Staatsführungsrisiko*: berücksichtigt Themen wie Korruption, Effizienz der Regierung, politische Stabilität, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitsprache und Rechenschaftspflicht.

Diese Teilscores werden dann auf einer relativen Basis mit den anderen Ländern im Referenzindexuniversum verglichen, wobei auf jeden Teilscore ein bestimmter „Modifizierungsfaktor“ angewandt wird. Die resultierenden Teilscores werden dann kombiniert, um einen einzigen kombinierten ESG-Score für jedes Land zu ermitteln.

Die länderspezifischen ESG-Scores werden dann angewandt, um die Marktwertgewichtung jedes Landes im Referenzindex im Verhältnis zum Ausgangs-Index neu zu gewichten, um ein höheres Engagement in Ländern mit einem höheren ESG-Score und ein geringeres Engagement in Ländern mit einem niedrigeren ESG-Score zu erreichen.

Vollständige Einzelheiten zu den ESG-Teilbereichen, zugrunde liegenden ESG-Indikatoren und zur ESG-Modifizierungsmethodik entnehmen Sie bitte den [FTSE ESG Government Index Series Ground Rules](#) und der [LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology \(2SRM\)](#).

Länderaufnahmekriterien

Eine weitere Beurteilung der Länderaufnahmekriterien erfolgt dann über eine Einstufung der Länder auf der Grundlage der länderspezifischen ESG-Scores. Länder, die als erhebliche Nachzügler identifiziert werden (d.h. in einem bestimmten untersten Perzentil rangieren), werden aus dem Referenzindex entfernt. Vollständige Einzelheiten zu den Ausschlussschwellen entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

[FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(lseg.com\)](#)

Freedom-Kriterien

Der Referenzindex wendet außerdem ein zusätzliches Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partially Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Nur als „Free“ eingestufte Länder kommen für die Aufnahme in den Referenzindex in Betracht. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>. Vollständige Einzelheiten entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

[FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(lseg.com\)](#)

Soziale Verstöße

Der Referenzindex schließt basierend auf Daten von Sustainalytics Länder aus, in denen es zu sozialen Verstößen im Sinne von internationalen Verträgen und Konventionen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. nationalen Gesetzen kommt. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex schließt auch Länder aus, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Weitere Einzelheiten dazu, welche Länder in dieser Liste aufgeführt sind, sind der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zu entnehmen.

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium (europa.eu)

Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds

Nach der Anwendung der ESG-Kriterien und -Gewichtung erfolgt eine Green Bond-Modifizierung der Marktwertgewichtung jeder grünen Anleihe innerhalb des Referenzindex. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen grünen Anleihen eine bestimmte Mindestschwelle des Referenzindex erreichen, wobei die zuvor ermittelten Ländergewichtungen beibehalten werden. Die verbleibenden Anleihegewichtungen werden dann so modifiziert, dass eine Durationsneutralität im Verhältnis zur Indexduration des Ausgangs-Index erreicht wird. Die Zulässigkeit als Green Bond wird von der Climate Bond Initiative („CBI“) bewertet, und nur Anleihen, die entweder als CBI-konform oder als CBI-zertifiziert klassifiziert sind, werden als Green Bonds bezeichnet. Die CBI-Daten dienen der Identifizierung zulässiger Green Bonds, deren Verwendung der Erlöse im Einklang mit dem Pariser Abkommen steht. Die Climate Bond Initiative (CBI) bietet eine unabhängige Analyse der Verwendung der Erlöse grüner Anleihen und gibt Stellungnahmen zu den Nachweisen der beabsichtigten Allokationen der Erlöse im Hinblick auf die Einstufung als „grün“ ab. Weitere Einzelheiten zur CBI-Methodik für grüne Anleihen sind unter [cbi-gb-methodology-061020.pdf \(climatebonds.net\)](#) zu finden.

Vollständige Einzelheiten zu den Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ausführliche Einzelheiten über den Referenzindex, die ESG-Teilbereiche, zugrunde liegenden ESG-Indikatoren und die ESG-Modifizierungsmethodik entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Government Bond Index Series Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf Ihrer lokalen Landes-Website.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II ESG Eurozone Government Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549000GO3T2K1FRUV52

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt hält ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf Euro lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (European Economic and Monetary Union, „EMU“) abbilden, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.

Der Referenzindex umfasst Wertpapiere, die von EMU-Ländern im Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) begeben werden. Der Ausgangs-Index soll die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating messen, die von den im Übergeordneten Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) enthaltenen Industrieländern begeben werden, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Länder, die aus dem Ausgangs-Index ausgeschlossen werden, werden auch aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Der Ausgangs-Index schließt Länder auf der Grundlage der folgenden Kriterien aus:

Länderaufnahmekriterien

Der Ausgangs-Index wendet eine Beurteilung der Länderaufnahmekriterien an, indem Länder auf der Grundlage der länderspezifischen ESG-Scores eingestuft werden, deren Berechnung wie im Absatz „ESG-Kriterien und Modifizierung“ angegeben erfolgt. Länder, die als erhebliche Nachzügler identifiziert werden (d. h. in einem bestimmten untersten Perzentil rangieren), werden aus dem Ausgangs-Index entfernt. Weitere Informationen zu den Ausschlussschwellen finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(lseg.com\)](#).

Freedom-Kriterien

Der Ausgangs-Index wendet außerdem ein Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partially Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Nur als „Free“ eingestufte Länder kommen für die Aufnahme in den Ausgangs-Index in Betracht. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://freedomhouse.org>. Weitere Informationen zu den Aufnahmeschwellen finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(lseg.com\)](#).

Soziale Verstöße

Der Ausgangs-Index schließt basierend auf Daten von Sustainalytics Länder aus, in denen es zu sozialen Verstößen im Sinne von internationalen Verträgen und Konventionen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. nationalen Gesetzen kommt. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex schließt auch Länder aus, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Weitere Einzelheiten dazu, welche Länder in dieser Liste aufgeführt sind, finden Sie in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke unter: [EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium \(europa.eu\)](#).

ESG-Kriterien und Modifizierung

Die Gewichtungen der zulässigen Bestandteile werden im Referenzindex gegenüber der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index angepasst, indem Länder mit geringeren ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert („begünstigt“), sodass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist (das „Modifizierte Gewicht“).

Die ESG-Scores der Länder dienen der Bewertung der Exposition eines Landes gegenüber bestimmten ESG-Risikofaktoren und den Umgang mit diesen Faktoren und stammen aus der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM). Weitere Informationen finden Sie unter: [Sustainable Sovereign Risk Methodology \(lseg.com\)](#).

Die ESG-Scores für die einzelnen Länder werden durch die Bewertung und Einstufung der ESG-Risiken jedes Landes in jedem der folgenden drei Teilbereiche ermittelt:

- Umweltisiko: berücksichtigt Themen wie Energie, Klima und natürliches Kapital;
- Sozialisiko: berücksichtigt Themen wie Ungleichheit, Beschäftigung, Humankapital, Gesundheit und soziales Wohlbefinden; und
- Staatsführungsrisiko: berücksichtigt Themen wie Korruption, Effizienz der Regierung, politische Stabilität, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitsprache und Rechenschaftspflicht.

Diese Teilscores werden dann auf einer relativen Basis mit anderen zulässigen Bestandteilen im Referenzindex verglichen, wobei auf jeden Teilscore ein bestimmter „Modifizierungsfaktor“ angewandt wird, und anschließend kombiniert, um einen einzigen kombinierten ESG-Score für jedes Land zu ermitteln. Anhand dieses einzigen ESG-Scores wird dann das Modifizierte Gewicht der einzelnen Emittenten im Referenzindex ermittelt.

Weitere Informationen zu den ESG-Teilbereichen, zugrunde liegenden Indikatoren und der ESG-Modifizierungsmethodik finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(Iseg.com\)](#) und [LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology \(2SRM\)](#).

Gewichtung und Begrenzung

Für den Referenzindex gilt hinsichtlich des Marktwertgewichts der Emittenten eine Obergrenze von 35 %. Wenn das Modifizierte Gewicht eines Landes 35 % übersteigt, wird das Gewicht dieses Landes begrenzt und das überschüssige Marktwertgewicht wird anteilig auf die anderen Länder verteilt.

Nach Anwendung der ESG-Modifizierung und der Emittentenobergrenze wird der Referenzindex überprüft, um sicherzustellen, dass mindestens 20 % der im Vergleich zur EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index am schlechtesten bewerteten Wertpapiere aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden. Wenn der Referenzindex nach Marktwertgewicht nicht 20 % der Emittenten mit der schlechtesten ESG-Bewertung ausschließt, werden weitere Emittenten aus dem Referenzindex entfernt, bis der Mindestausschluss von 20 % erreicht ist. Infolgedessen könnte der Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index weitere EMU-Länder ausschließen.

Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds

Nach der Anwendung der ESG-Kriterien und -Gewichtung erfolgt eine Green Bond-Modifizierung der Marktwertgewichtung jeder grünen Anleihe innerhalb des Referenzindex. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen grünen Anleihen eine bestimmte Mindestschwelle des Referenzindex erreichen, wobei die zuvor ermittelten Ländergewichtungen beibehalten werden. Die verbleibenden Anleihegewichtungen werden dann so modifiziert, dass eine Durationsneutralität im Verhältnis zur Indexduration der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index erreicht wird.

Die Zulässigkeit als Green Bond wird von der Climate Bond Initiative („CBI“) bewertet, und nur Anleihen, die entweder als CBI-konform oder als CBI-zertifiziert klassifiziert sind, werden als Green Bonds bezeichnet. Die CBI-Daten dienen der Identifizierung zulässiger Green Bonds, deren Verwendung der Erlöse im Einklang mit dem Pariser Abkommen steht. Die Climate Bond Initiative (CBI) bietet eine unabhängige Analyse der Verwendung der Erlöse grüner Anleihen und gibt Stellungnahmen zu den Nachweisen der beabsichtigten Allokationen der Erlöse im Hinblick auf die Einstufung als „grün“ ab. Weitere Einzelheiten zur CBI-Methodik für grüne Anleihen sind unter [cbi-gb-methodology-061020.pdf \(climatebonds.net\)](#) zu finden.

Vollständige Einzelheiten zu den Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (Iseg.com)

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

- **Freedom House Score:** Der gewichtete Durchschnitt des Marktwert-Scores des Portfolios des Finanzprodukts gemäß der „Freedom in the World“-Klassifizierung und dem Scoring-Prozess von Freedom House.
- **Länder-Score für den Teilbereich Umwelt:** Der gewichtete Durchschnitt des auf Umweltrisiken bezogenen Marktwert-Scores staatlicher Emittenten im Portfolio des Finanzprodukts, der die von MSCI gemessene Gesamtleistung von Emittenten in Bezug auf umweltbezogene Risikofaktoren bewertet.
- **Länder-Score für den Teilbereich Soziales:** Der gewichtete Durchschnitt des auf Sozialrisiken bezogenen Marktwert-Scores staatlicher Emittenten im Portfolio des Finanzprodukts, der die von MSCI gemessene Gesamtleistung von Emittenten in Bezug auf soziale Risikofaktoren bewertet.
- **Länder-Score für den Teilbereich Governance:** Der gewichtete Durchschnitt des auf Governance-Risiken bezogenen Marktwert-Scores staatlicher Emittenten im Portfolio des Finanzprodukts, der die von MSCI gemessene Gesamtleistung von Emittenten in Bezug auf Governance-Risikofaktoren bewertet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 20 % des Nettovermögens des Finanzprodukts werden in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels gemäß Artikel 2 (17) der SFDR beitragen, indem in nachhaltige Anleihen investiert wird, bei denen die Verwendung der Erlöse auf Projekte mit ökologischem und/oder sozialem Nutzen beschränkt ist („Use-of-Proceeds-Anleihen“), die in der Regel zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen, zu denen unter anderem die folgenden zählen können: (i) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (ii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (iii) Ziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur, (iv) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (v) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (vi) Ziel 15: Leben an Land.

Use-of-Proceeds-Anleihen (re)finanzieren Projekten oder Aktivitäten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen. Emittenten von Use-of-Proceeds-Anleihen investieren die Erlöse aus der Emission der Anleihe in ökologisch und/oder sozial sinnvolle Projekte oder Aktivitäten und tragen damit direkt zu der nachhaltigen Investition bei, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden soll.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?**

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine Umwelt- oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltigen Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an sozialen Verstößen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) SFDR umfasst die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen, die sich auf die wesentlichen nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts beinhaltet Kriterien, um Wertpapiere auszuschließen, die mit Blick auf die folgenden wesentlichen nachteiligen Indikatoren negativ sind:

- Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (Nr. 16).

— **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

n. z. – Das Finanzprodukt investiert ausschließlich in staatliche Schuldtitel aus Industrieländern innerhalb der EMU.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 endgültige Fassung):

- Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (Nr. 16).
- Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Nr. 22).



Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“ vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Dabei handelt es sich um den FTSE ESG Select EMU Government Bond Index, der die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf Euro lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (European Economic and Monetary Union, „EMU“) abbilden soll, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Der Referenzindex beruht auf dem FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM (der „Ausgangs-Index“), der die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern widerspiegeln, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.



Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex umfasst Wertpapiere, die von EMU-Ländern im Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) begeben werden. Der Ausgangs-Index soll die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating messen, die von den im Übergeordneten Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) enthaltenen Industrieländern begeben werden, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Länder, die aus dem Ausgangs-Index ausgeschlossen werden, werden auch aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Der Ausgangs-Index schließt Länder auf der Grundlage der folgenden Kriterien aus:

Länderaufnahmekriterien

Der Ausgangs-Index wendet eine Beurteilung der Länderaufnahmekriterien an, indem Länder auf der Grundlage der länderspezifischen ESG-Scores eingestuft werden, deren Berechnung wie im Absatz „ESG-Kriterien und Modifizierung“ angegeben erfolgt. Länder, die als erhebliche Nachzügler identifiziert

werden (d. h. in einem bestimmten untersten Perzentil rangieren), werden aus dem Ausgangs-Index entfernt. Weitere Informationen zu den Ausschlussschwellen finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(Iseg.com\)](#).

Freedom-Kriterien

Der Ausgangs-Index wendet außerdem ein Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partially Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Nur als „Free“ eingestufte Länder kommen für die Aufnahme in den Ausgangs-Index in Betracht. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://freedomhouse.org>. Weitere Informationen zu den Aufnahmeschwellen finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(Iseg.com\)](#).

Soziale Verstöße

Der Ausgangs-Index schließt basierend auf Daten von Sustainalytics Länder aus, in denen es zu sozialen Verstößen im Sinne von internationalen Verträgen und Konventionen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. nationalen Gesetzen kommt. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex schließt auch Länder aus, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Weitere Einzelheiten dazu, welche Länder in dieser Liste aufgeführt sind, finden Sie in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke unter: [EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium \(europa.eu\)](#).

ESG-Kriterien und Modifizierung

Die Gewichtungen der zulässigen Bestandteile werden im Referenzindex gegenüber der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index angepasst, indem Länder mit geringeren ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert („begünstigt“), sodass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist (das „Modifizierte Gewicht“).

Die ESG-Scores der Länder dienen der Bewertung der Exposition eines Landes gegenüber bestimmten ESG-Risikofaktoren und den Umgang mit diesen Faktoren und stammen aus der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM). Weitere Informationen finden Sie unter: [Sustainable Sovereign Risk Methodology \(Iseg.com\)](#).

Die ESG-Scores für die einzelnen Länder werden durch die Bewertung und Einstufung der ESG-Risiken jedes Landes in jedem der folgenden drei Teilbereiche ermittelt:

- Umweltrisiko: berücksichtigt Themen wie Energie, Klima und natürliches Kapital;
- Sozialrisiko: berücksichtigt Themen wie Ungleichheit, Beschäftigung, Humankapital, Gesundheit und soziales Wohlbefinden; und
- Staatsführungsrisiko: berücksichtigt Themen wie Korruption, Effizienz der Regierung, politische Stabilität, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitsprache und Rechenschaftspflicht.

Diese Teilscores werden dann auf einer relativen Basis mit anderen zulässigen Bestandteilen im Referenzindex verglichen, wobei auf jeden Teilscore ein bestimmter „Modifizierungsfaktor“ angewandt wird, und anschließend kombiniert, um einen einzigen kombinierten ESG-Score für jedes Land zu ermitteln. Anhand dieses einzigen ESG-Scores wird dann das Modifizierte Gewicht der einzelnen Emittenten im Referenzindex ermittelt.

Weitere Informationen zu den ESG-Teilbereichen, zugrunde liegenden Indikatoren und der ESG-Modifizierungsmethodik finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(Iseg.com\)](#) und [LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology \(2SRM\)](#).

Gewichtung und Begrenzung

Für den Referenzindex gilt hinsichtlich des Marktwertgewichts der Emittenten eine Obergrenze von 35 %. Wenn das Modifizierte Gewicht eines Landes 35 % übersteigt, wird das Gewicht dieses Landes begrenzt und das überschüssige Marktwertgewicht wird anteilig auf die anderen Länder verteilt.

Nach Anwendung der ESG-Modifizierung und der Emittentenobergrenze wird der Referenzindex überprüft, um sicherzustellen, dass mindestens 20 % der im Vergleich zur EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index am schlechtesten bewerteten Wertpapiere aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden. Wenn der Referenzindex nach Marktwertgewicht nicht 20 % der Emittenten mit der schlechtesten ESG-Bewertung ausschließt, werden weitere Emittenten aus dem Referenzindex entfernt, bis der Mindestausschluss von 20 % erreicht ist. Infolgedessen könnte der Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index weitere EMU-Länder ausschließen.

Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds

Nach der Anwendung der ESG-Kriterien und -Gewichtung erfolgt eine Green Bond-Modifizierung der Marktwertgewichtung jeder grünen Anleihe innerhalb des Referenzindex. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen grünen Anleihen eine bestimmte Mindestschwelle des Referenzindex erreichen, wobei die zuvor ermittelten Ländergewichtungen beibehalten werden. Die verbleibenden Anleihegewichtungen werden dann so modifiziert, dass eine Durationsneutralität im Verhältnis zur Indexduration der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index erreicht wird.

Die Zulässigkeit als Green Bond wird von der Climate Bond Initiative („CBI“) bewertet, und nur Anleihen, die entweder als CBI-konform oder als CBI-zertifiziert klassifiziert sind, werden als Green Bonds bezeichnet. Die CBI-Daten dienen der Identifizierung zulässiger Green Bonds, deren Verwendung der Erlöse im Einklang mit dem Pariser Abkommen steht. Die Climate Bond Initiative (CBI) bietet eine unabhängige Analyse der Verwendung der Erlöse grüner Anleihen und gibt Stellungnahmen zu den Nachweisen der beabsichtigten Allokationen der Erlöse im Hinblick auf die Einstufung als „grün“ ab. Weitere Einzelheiten zur CBI-Methodik für grüne Anleihen sind unter [cbi-gb-methodology-061020.pdf \(climatebonds.net\)](https://climatebonds.net/cbi-gb-methodology-061020.pdf) zu finden.

Vollständige Einzelheiten zu den Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (Iseg.com)

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Da das Finanzprodukt ausschließlich in staatliche Schuldtitel investiert, gibt es keine Grundsätze zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung für die Unternehmen, in die investiert wird. Allerdings besteht das Anlageziel des Finanzprodukts darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Länder ausschließt, die nicht frei sind (u. a. Bewertung der politischen Freiheit und der Menschenrechte), basierend auf den Klassifizierungen von Freedom House, und Länder ausschließt und/oder untergewichtet, deren ESG-Score (der u. a. die Governance-Risiken eines Landes bewertet) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 20 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

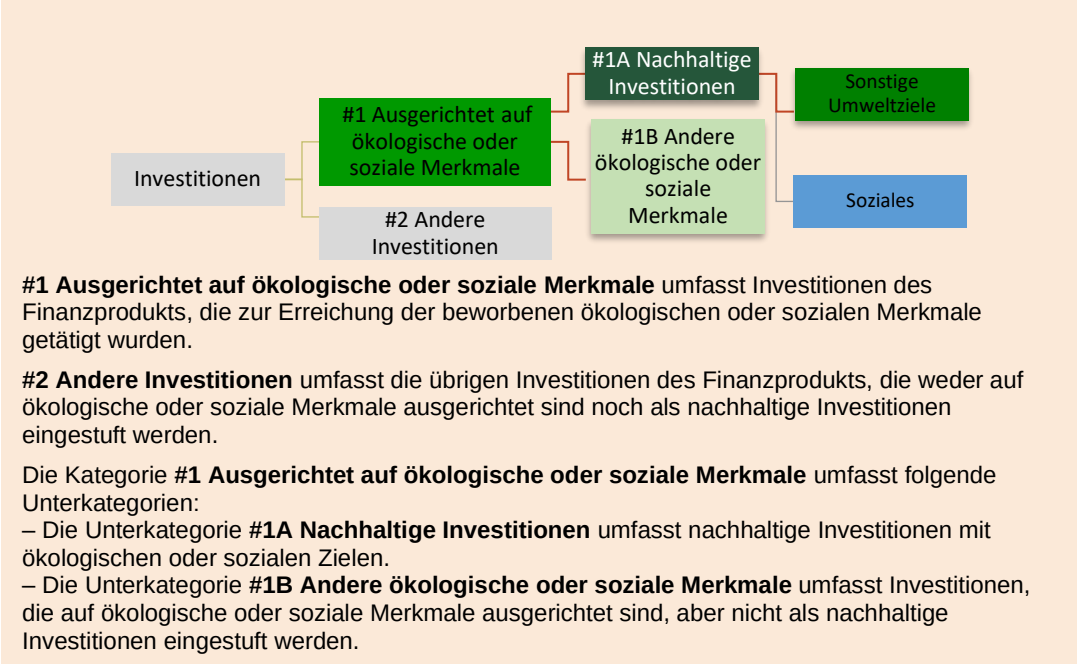
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind¹?**

☐ Ja:

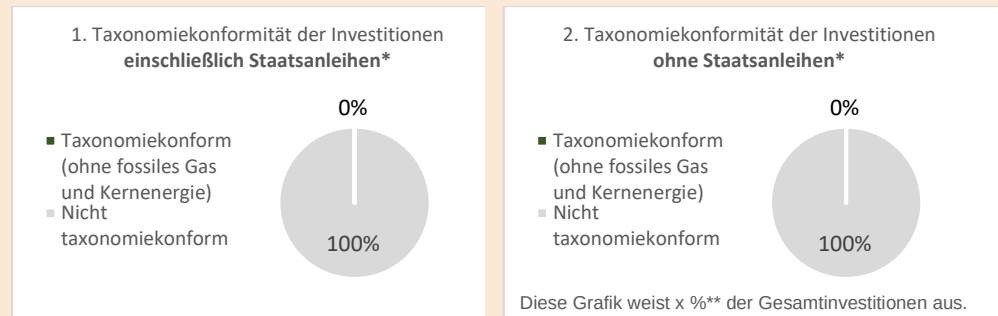
☐ Im Bereich fossiles Gas

☐ Im Bereich Kernenergie

☒ Nein.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit der EU-Taxonomie konforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozensatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Engagements in staatlichen Anleihen.

** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 20 % betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 20 % betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der FTSE ESG Select EMU Government Bond Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Emittenten aus der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index ausschließt oder neu gewichtet. Dafür wendet er bestimmte ESG-Kriterien an, die sich aus der FTSE ESG Government Bond Index-Serie ableiten. Der Ausgangs-Index wendet bestimmte Aufnahmekriterien auf die Bestandteile des Übergeordneten Ausgangs-Index an. Länder, die aus dem Ausgangs-Index ausgeschlossen werden, werden auch aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Die Gewichtungen der Bestandteile werden im Referenzindex gegenüber der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index angepasst, indem Länder mit geringeren ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert, so dass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist, wie vorstehend beschrieben.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Investitionsziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex beruht auf dem Ausgangs-Index, der die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating abbilden soll, die von den im Übergeordneten Ausgangs-Index enthaltenen Industrieländern begeben werden, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Länder, die aus dem Ausgangs-Index ausgeschlossen werden, werden auch aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Der Ausgangs-Index schließt Länder auf der Grundlage der folgenden Kriterien aus:

Länderaufnahmekriterien

Der Ausgangs-Index wendet eine Beurteilung der Länderaufnahmekriterien an, indem Länder auf der Grundlage der länderspezifischen ESG-Scores eingestuft werden, deren Berechnung wie im Absatz „ESG-Kriterien und Modifizierung“ angegeben erfolgt. Länder, die als erhebliche Nachzügler identifiziert werden (d. h. in einem bestimmten untersten Perzentil rangieren), werden aus dem Ausgangs-Index entfernt. Weitere Informationen zu den Ausschlusschwellen finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(Iseg.com\)](https://www.ftse.com/esg/government-bond-index-series).

Freedom-Kriterien

Der Ausgangs-Index wendet außerdem ein Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partially Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Nur als „Free“ eingestufte Länder kommen für die Aufnahme in den Ausgangs-Index in Betracht. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://freedomhouse.org>. Weitere Informationen zu den Aufnahmeschwellen finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(Iseg.com\)](https://www.ftse.com/esg/government-bond-index-series).

Soziale Verstöße

Der Ausgangs-Index schließt basierend auf Daten von Sustainalytics Länder aus, in denen es zu sozialen Verstößen im Sinne von internationalen Verträgen und Konventionen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. nationalen Gesetzen kommt. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen,

das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex schließt auch Länder aus, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Weitere Einzelheiten dazu, welche Länder in dieser Liste aufgeführt sind, finden Sie in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke unter: [EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium \(europa.eu\)](https://europa.eu).

ESG-Kriterien und Modifizierung

Die Gewichtungen der zulässigen Bestandteile werden im Referenzindex gegenüber der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index angepasst, indem Länder mit geringeren ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert („begünstigt“), sodass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist (das „Modifizierte Gewicht“).

Die ESG-Scores der Länder dienen der Bewertung der Exposition eines Landes gegenüber bestimmten ESG-Risikofaktoren und den Umgang mit diesen Faktoren und stammen aus der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM). Weitere Informationen finden Sie unter: [Sustainable Sovereign Risk Methodology \(lseg.com\)](https://lseg.com).

Die ESG-Scores für die einzelnen Länder werden durch die Bewertung und Einstufung der ESG-Risiken jedes Landes in jedem der folgenden drei Teilbereiche ermittelt:

- Umweltrisiko: berücksichtigt Themen wie Energie, Klima und natürliches Kapital;
- Sozialrisiko: berücksichtigt Themen wie Ungleichheit, Beschäftigung, Humankapital, Gesundheit und soziales Wohlbefinden; und
- Staatsführungsrisiko: berücksichtigt Themen wie Korruption, Effizienz der Regierung, politische Stabilität, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitsprache und Rechenschaftspflicht.

Diese Teilscores werden dann auf einer relativen Basis mit anderen zulässigen Bestandteilen im Referenzindex verglichen, wobei auf jeden Teilscore ein bestimmter „Modifizierungsfaktor“ angewandt wird, und anschließend kombiniert, um einen einzigen kombinierten ESG-Score für jedes Land zu ermitteln. Anhand dieses einzigen ESG-Scores wird dann das Modifizierte Gewicht der einzelnen Emittenten im Referenzindex ermittelt.

Weitere Informationen zu den ESG-Teilbereichen, zugrunde liegenden Indikatoren und der ESG-Modifizierungsmethodik finden Sie unter: [FTSE ESG Select Government Bond Index Series \(lseg.com\)](https://lseg.com) und [LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology \(2SRM\)](https://lseg.com).

Gewichtung und Begrenzung

Für den Referenzindex gilt hinsichtlich des Marktwertgewichts der Emittenten eine Obergrenze von 35 %. Wenn das Modifizierte Gewicht eines Landes 35 % übersteigt, wird das Gewicht dieses Landes begrenzt und das überschüssige Marktwertgewicht wird anteilig auf die anderen Länder verteilt.

Nach Anwendung der ESG-Modifizierung und der Emittentenobergrenze wird der Referenzindex überprüft, um sicherzustellen, dass mindestens 20 % der im Vergleich zur EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index am schlechtesten bewerteten Wertpapiere aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden. Wenn der Referenzindex nach Marktwertgewicht nicht 20 % der Emittenten mit der schlechtesten ESG-Bewertung ausschließt, werden weitere Emittenten aus dem Referenzindex entfernt, bis der Mindestausschluss von 20 % erreicht ist. Infolgedessen könnte der Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index weitere EMU-Länder ausschließen.

Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds

Nach der Anwendung der ESG-Kriterien und -Gewichtung erfolgt eine Green Bond-Modifizierung der Marktwertgewichtung jeder grünen Anleihe innerhalb des Referenzindex. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen grünen Anleihen eine bestimmte Mindestschwelle des Referenzindex erreichen, wobei die zuvor ermittelten Ländergewichtungen beibehalten werden. Die verbleibenden Anleihegewichtungen werden dann so modifiziert, dass eine Durationsneutralität im Verhältnis zur Indexduration der EMU-Teilmenge des Übergeordneten Ausgangs-Index erreicht wird.

Die Zulässigkeit als Green Bond wird von der Climate Bond Initiative („CBI“) bewertet, und nur Anleihen, die entweder als CBI-konform oder als CBI-zertifiziert klassifiziert sind, werden als Green Bonds bezeichnet. Die CBI-Daten dienen der Identifizierung zulässiger Green Bonds, deren Verwendung der Erlöse im Einklang mit dem Pariser Abkommen steht. Die Climate Bond Initiative (CBI) bietet eine unabhängige Analyse der Verwendung der Erlöse grüner Anleihen und gibt Stellungnahmen zu den Nachweisen der beabsichtigten Allokationen der Erlöse im Hinblick auf die Einstufung als „grün“ ab. Weitere Einzelheiten zur CBI-Methodik für grüne Anleihen sind unter [cbi-gb-methodology-061020.pdf \(climatebonds.net\)](#) zu finden.

Vollständige Einzelheiten zu den Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)

● ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Ausführliche Einzelheiten über den Referenzindex, die ESG-Teilbereiche, zugrunde die liegenden ESG-Indikatoren und die ESG-Modifizierungsmethodik entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Government Bond Index Series Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf Ihrer lokalen Landes-Website.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst derzeit kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II Eurozone Government Green Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 25490001WFLHO43NY710

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja

☐ ☐ ☐ Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 90 %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Finanzprodukt verfolgt ein nachhaltiges Investitionsziel und erfüllt durch Nachbildung des Referenzindex (wie nachstehend definiert) die Voraussetzungen eines Finanzprodukts gemäß Artikel 9(1) SFDR. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf EUR lautenden grünen Staatsanleihen abbilden. Die Referenzindexregeln zielen darauf ab, eine breite Abdeckung des Universums grüner Staatsanleihen zu bieten, die bestimmte Mindestkriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) erfüllen. Das Finanzprodukt hält ein Wertpapierportfolio, das alle oder einen repräsentativen Teil der im

Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst.

Der Referenzindex bestimmt seine Bestandteile anhand der folgenden ESG-Auswahlkriterien:

- (1) **Global Freedom Status von Freedom House:** Der Referenzindex wendet ein Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Für Aufnahme in den Referenzindex kommen nur Staatsanleihen von als „Free“ oder „Partly Free“ eingestuften Ländern in Betracht. Weitere Informationen zur Methode sind unter dem Header „Berichte“ auf <https://freedomhouse.org> verfügbar.
- (2) **Länderrisikokategorie von Sustainalytics (Sustainalytics Country-Risk Category):** Länderrisiko-Scores werden zur Bestimmung der Sustainalytics-Länderrisikokategorie verwendet. Die Länderrisiko-Scores berechnen das Ausmaß des nicht gesteuerten ESG-Risikos, das ein Land möglicherweise hat. Das nicht gesteuerte Risiko wird anhand einer bei Null (kein Risiko) beginnenden offenen Skala gemessen, und in 95 % der Fälle liegt der maximale Score unter 50. Die Emittenten werden dann in eine von fünf Risikokategorien eingeteilt: vernachlässigbar (0-10), gering (10-20), mittel (20-30), hoch (30-40) und schwer (über 40). Alle Emittenten mit einer Sustainalytics-Länderrisikokategorie von „Severe“ (Höchstes Risiko) werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Im Falle einer Änderung der Kategorie wird das Land bei der monatlichen Neugewichtung hinzugefügt oder entfernt. Weitere Informationen zur Länderrisikokategorie finden Sie auf der Sustainalytics-Website (<https://www.sustainalytics.com/>) unter „ESG Risk Ratings“.
- (3) **Klassifizierung grüner Anleihen:** Zur Bestimmung der Klassifizierung als „grüne“ Anleihen greift der Referenzindex auf externe, unabhängige Datenquellen zurück. Nur Anleihen, die von der Climate Bond Initiative („CBI“) gemäß der Climate Bond Taxonomy der CBI als „Green Bonds“ klassifiziert wurden, sind zulässig. Die Kriterien gehen über die Konventionen der Selbstkennzeichnung hinaus und bewerten die Glaubwürdigkeit eines Vermögenswerts und seine Umweltauswirkungen. Die Climate Bond Taxonomy der CBI prüft, ob die Verwendung der Erlöse aus den einzelnen grünen Anleihen zu den allgemeinen Bemühungen um den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beiträgt. Die CBI prüft, ob die erzeugten Treibhausgasemissionen mit dem übergeordneten Ziel der Erreichung des im Pariser Abkommen COP 21 festgelegten 2-Grad-Ziels für die globale Erwärmung vereinbar sind. Die CBI-Taxonomie wurde auf der Grundlage der neuesten klimawissenschaftlichen Erkenntnisse entwickelt, einschließlich der Forschung des Intergovernmental Panel on Climate Change und der Internationalen Energieagentur, und beruht auf den Beiträgen von Hunderten von Fachleuten aus der ganzen Welt.

Der Referenzindex verwendet Aufnahmekriterien, die auf den Daten von Morningstars Sustainalytics basieren. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Investitionsstrategien unterstützt. Der Referenzindex verwendet insbesondere die folgenden ESG-Produkte: Sustainalytics ESG Risk Rating Scores, Controversies, Country Ratings, Global Standards Screening und Product Involvement, Controversial Weapons Involvement. Weitere

Informationen über die gesamte Palette der ESG-Produkte von Sustainalytics ESG Research finden Sie unter: <http://www.sustainalytics.com>.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

- **Exposure in grünen Anleihen:** Prozentualer Anteil des Portfolios des Finanzprodukts mit Engagement in Wertpapieren, die von Refinitiv unter Einbeziehung von Daten und Klassifikationen der Climate Bond Initiative als „grüne Anleihen“ identifiziert werden. Zur Einstufung als grüne Anleihe müssen Vermögenswerte und deren Emittenten folgende Anforderungen erfüllen:

(i) CBI-zertifizierte grüne Anleihen: werden entweder auf Grundlage emittenteneigener Richtlinien für grüne Anleihen oder gemäß den CBI-Richtlinien für grüne Anleihen begeben und von der CBI als nachhaltig zertifiziert.

(ii) Grüne Anleihen mit Zertifizierung durch den Emittenten: Diese Produkte werden von den Emittenten als nachhaltig eingestuft, erfüllen jedoch nicht die CBI-Kriterien.

(iii) CBI-geprüfte grüne Anleihen: Dies sind als nachhaltig gekennzeichnete Wertpapiere, die den CBI-Richtlinien für grüne Anleihen entsprechen. Die Einstufung der Anleihen als nachhaltig erfolgt jedoch nach eigenen Richtlinien der Emittenten.

- **Länderspezifischer ESG-Score:** Der gewichtete durchschnittliche Portfolio-Marktwerts des Finanzprodukts ESG-Bewertung eines Staates, die die entweder von MSCI oder von Sustainalytics ermittelte allgemeine ESG-Performance (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) eines Landes/einer Region widerspiegelt. Einzelheiten zum jeweiligen Anbieter sind auf Anfrage erhältlich.

● ***Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?***

Gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keinen wesentlichen ökologischen oder sozialen Zielen schaden, die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umsetzen. Investitionen, die die Grenzwerte für „Do No Significant Harm“ („DNSH“) nicht einhalten, werden bei den nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts nicht berücksichtigt. Solche DNSH-Schwellenwerte gelten unter anderem für:

- Beteiligung an sozialen Verstößen und
- Überschreitung bestimmter Schwellenwerte für wichtigste nachteilige Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) SFDR werden bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt. Der Referenzindex des Finanzprodukts umfasst Kriterien zum Ausschluss von Wertpapieren, die nicht wie erforderlich auf die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgerichtet sind:

- Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (Nr. 16).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend – das Finanzprodukt investiert ausschließlich in Staatsanleihen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (Nr. 16).



Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Investitionsziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des „Referenzindex“ iBoxx EUR Eurozone Sovereigns Green Bonds Capped Index abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung von auf EUR lautenden grünen Staatsanleihen ab. Die Referenzindexregeln zielen darauf ab, eine breite Abdeckung des Universums der grünen Staatsanleihen zu bieten, die bestimmte Mindestkriterien in Bezug auf ESG erfüllen, und gleichzeitig Mindeststandards für die Investierbarkeit und Liquidität einzuhalten.



Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Das Investitionsziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex bestimmt seine Bestandteile anhand der folgenden ESG-Auswahlkriterien:

- (1) **Global Freedom Status von Freedom House:** Der Referenzindex wendet ein Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Für die Berechnung des Referenzindex kommen nur als „Free“ oder „Partly Free“ eingestufte Länder für die Aufnahme in den Referenzindex in Betracht. Weitere Informationen zur Methode sind unter dem Header „Berichte“ auf <https://freedomhouse.org> verfügbar.
- (2) **Länderrisikokategorie von Sustainalytics (Sustainalytics Country-Risk Category):** Länderrisiko-Scores werden zur Bestimmung der Sustainalytics-Länderrisikokategorie verwendet. Die Länderrisiko-Scores berechnen das Ausmaß des nicht gesteuerten ESG-Risikos, das ein Land möglicherweise hat. Das nicht gesteuerte Risiko wird anhand einer bei Null (kein Risiko) beginnenden offenen Skala gemessen, und in 95 % der Fälle liegt der maximale Score unter 50. Die Emittenten werden dann in eine von fünf Risikokategorien eingeteilt: vernachlässigbar (0-10), gering (10-20), mittel (20-30), hoch (30-40) und schwer (über 40). Alle Emittenten mit einer Sustainalytics-Länderrisikokategorie von „Severe“ (Höchstes Risiko) werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Im Falle einer Änderung der Kategorie wird das Land bei der monatlichen Neugewichtung hinzugefügt oder entfernt. Weitere Informationen zur Länderrisikokategorie finden Sie auf der Sustainalytics-Website (<https://www.sustainalytics.com/>) unter „ESG Risk Ratings“.
- (3) **Klassifizierung grüner Anleihen:** Zur Bestimmung der Klassifizierung als „grüne“ Anleihen greift der Referenzindex auf externe, unabhängige Datenquellen zurück. Nur Anleihen, die von der Climate Bond Initiative („CBI“) gemäß der Climate Bond Taxonomy der CBI als „Green Bonds“ klassifiziert wurden, sind zulässig. Die Kriterien gehen über die Konventionen der Selbstkennzeichnung hinaus und bewerten die Glaubwürdigkeit eines Vermögenswerts und seine Umweltauswirkungen. Die Climate Bond Taxonomy der CBI prüft, ob die Verwendung der Erlöse aus den einzelnen grünen Anleihen zu den allgemeinen Bemühungen um den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beiträgt. Die CBI prüft, ob die erzeugten Treibhausgasemissionen mit dem übergeordneten Ziel der Erreichung des im Pariser Abkommen COP 21 festgelegten 2-Grad-Ziels für die globale Erwärmung vereinbar sind. Die CBI-Taxonomie wurde auf der Grundlage der neuesten klimawissenschaftlichen Erkenntnisse entwickelt, einschließlich der Forschung des Intergovernmental Panel on Climate Change und der Internationalen Energieagentur, und beruht auf den Beiträgen von Hunderten von Fachleuten aus der ganzen Welt.

Der Referenzindex verwendet Aufnahmekriterien, die auf den Daten von Morningstars Sustainalytics basieren. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Investitionsstrategien unterstützt. Der Referenzindex verwendet insbesondere die folgenden ESG-Produkte: Sustainalytics

ESG Risk Rating Scores, Controversies, Country Ratings, Global Standards Screening und Product Involvement, Controversial Weapons Involvement. Weitere Informationen über die gesamte Palette der ESG-Produkte von Sustainalytics ESG Research finden Sie unter:

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der oben genannten Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Da das Finanzprodukt ausschließlich in Staatsanleihen investiert, gibt es keine Politik zur Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird. Dennoch besteht das Anlageziel des Finanzprodukts darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen nachzubilden, der Länder ausschließt, die basierend auf der Klassifizierung des Freedom House „nicht frei“ sind (wobei unter anderem die politische Freiheit und die Menschenrechte beurteilt werden), und Länder ausschließt und/oder untergewichtet, deren ESG-Score (der unter anderem Aufschluss über die Regierungsrisiken eines Landes gibt) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

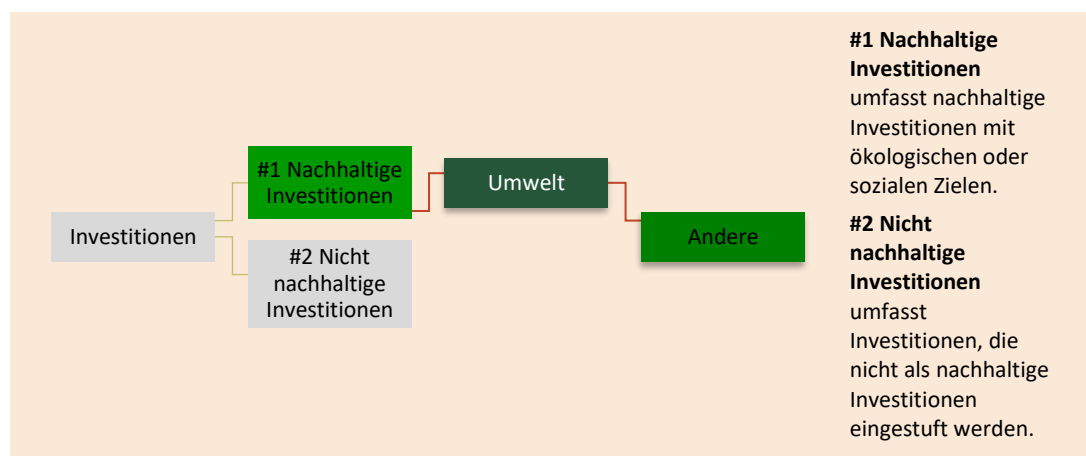


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Anlagen, die auf ein ökologisches Ziel ausgerichtet sind.

Bis zu 10 % der Anlagen haben keine solche Ausrichtung (#2 Nicht nachhaltige Investitionen).



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, DFI zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts zu verwenden. Sie werden als ergänzende Investitionen eingesetzt, um beispielsweise Barmittel im Zeitraum bis zur Neugewichtung oder in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle durch den Einsatz von DFI für diese ergänzenden Zwecke eingegangenen Engagements werden mit dem Anlageziel des Finanzprodukts in Einklang gebracht und erfüllen entweder ESG-Standards, die im Wesentlichen mit denen des Referenzindex identisch sind, oder fallen unter den quotierten Prozentsatz von Investitionen, die nicht auf ökologische oder soziale Ziele ausgerichtet sind (#2 Nicht nachhaltige Investitionen).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl das Finanzprodukt ökologische Merkmale fördert, wurden im Rahmen von delegierten Verordnungen nur für zwei der sechs Umweltziele nach der EU-Taxonomie – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel – technische Screening-Kriterien definiert. Bis alle RTS vorliegen und in Kraft sind, geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass 0 % der Investitionen des Finanzprodukts taxonomiekonforme Investitionen sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

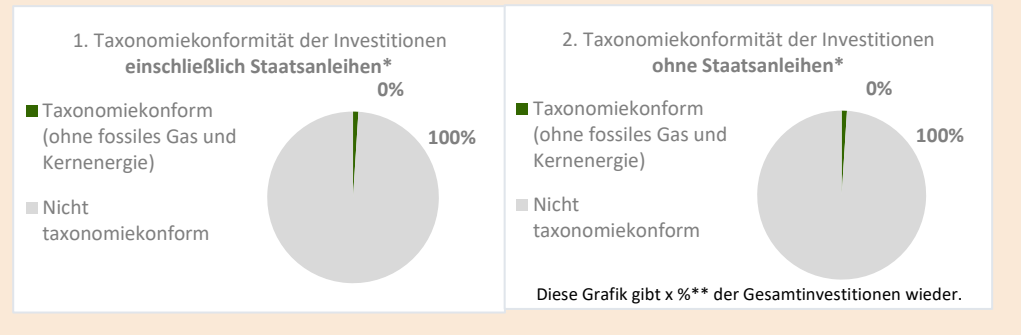
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

*** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Transformations- und Befähigungsaktivitäten, da kein Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen und mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen festgelegt ist.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nach der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt beabsichtigt eine Mindestallokation von 90 % in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem Umweltziel beitragen, das nicht der EU-Taxonomie entspricht.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Das Finanzprodukt beabsichtigt keine Mindestallokation in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem sozialen Ziel beitragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt fördert in erster Linie die Vermögensallokation in Investitionen, bei denen es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel handelt ((#1 Nachhaltige Investitionen).

Zu den unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ genannten Investitionen können zusätzliche liquide Vermögenswerte zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements gehören, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen, Anteile anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barmittelstrategie verfolgen, sowie derivative Finanzinstrumente. Diese Investitionen können auch Wertpapiere umfassen, die kürzlich vom entsprechenden ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, jedoch erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus dem Referenzindex entfernt werden und daher bis zu diesem Zeitpunkt im Portfolio verbleiben.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Ja. Der iBoxx EUR Eurozone Sovereigns Green Bonds Capped Index wurde als Referenzwert für das Finanzprodukt festgelegt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Der Referenzindex berücksichtigt Nachhaltigkeitsfaktoren im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel, indem er breite Abdeckung des Anlageuniversums grüner Staatsanleihen unter Einhaltung bestimmter ESG-Mindestkriterien anstrebt.

Der Referenzindex enthält nur Anleihen, die von der Climate Bond Initiative („CBI“) als „Green Bonds“ gemäß der CBI-Taxonomie klassifiziert wurden.

Im Hinblick auf ESG-Kriterien werden auf Grundlage der Sustainalytics Länderrisikoanalyse und der Bewertung des Freedom House Global Freedom Status bestimmte Länder ausgeschlossen. Unter anderem werden alle Emittenten mit einer Sustainalytics-Länderrisikokategorie von „Severe“ (Höchstes Risiko) aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Weiterhin können nur Länder, die als „Frei“ oder „Teilweise frei“ kategorisiert sind, in den Referenzindex aufgenommen werden.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „direkte Investitionspolitik“, d. h. das Finanzprodukt zielt darauf ab, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder eine wesentliche Anzahl der Bestandteile des Referenzindex kauft. Die Eigenschaften vom Finanzprodukt gehaltener, jedoch nicht mit dem Referenzindex in Zusammenhang stehender übertragbarer Wertpapiere entsprechen in der Regel den Eigenschaften der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem relevanten breiten Marktindex dadurch, dass er nur Anleihen aufnimmt, die von der Climate Bond Initiative („CBI“) gemäß der Climate Bond Taxonomie der CBI als „grüne Anleihen“ klassifiziert wurden und bestimmte ESG-Kriterien erfüllen.

Climate Bond Initiative („CBI“)

Zur Bestimmung der Klassifizierung als „grüne“ Anleihen greift der Referenzindex auf externe, unabhängige Datenquellen zurück. Zulässig sind nur Anleihen, die von der CBI gemäß der Climate Bond Taxonomie der CBI als „grüne Anleihen“ klassifiziert wurden. Die Kriterien gehen über die Konventionen der Selbstkennzeichnung hinaus und bewerten die Glaubwürdigkeit eines Vermögenswerts und seine Umweltauswirkungen. Die Climate Bond Taxonomie der CBI prüft, ob die Verwendung der Erlöse aus den einzelnen grünen Anleihen zu den allgemeinen Bemühungen um den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beiträgt. Die CBI prüft, ob die erzeugten Treibhausgasemissionen mit dem übergeordneten Ziel der Erreichung des im Pariser Abkommen COP 21 festgelegten 2-Grad-Ziels für die globale Erwärmung vereinbar sind. Die CBI-Taxonomie wurde auf der Grundlage der neuesten klimawissenschaftlichen Erkenntnisse entwickelt, einschließlich der Forschung des Intergovernmental Panel on Climate Change und der Internationalen Energieagentur, und beruht auf den Beiträgen von Hunderten von Fachleuten aus der ganzen Welt.

Länderrisikokategorie von Sustainalytics (Sustainalytics Country-Risk Category)

Länderrisiko-Scores werden zur Bestimmung der Sustainalytics-Länderrisikokategorie verwendet. Die Länderrisiko-Scores berechnen das Ausmaß des nicht gesteuerten ESG-Risikos, das ein Land möglicherweise hat. Das nicht gesteuerte Risiko wird anhand einer bei Null (kein Risiko) beginnenden offenen Skala gemessen, und in 95 % der Fälle liegt der maximale Score unter 50. Die Emittenten werden dann in eine von fünf Risikokategorien eingeteilt: vernachlässigbar (0-10), gering (10-20), mittel (20-30), hoch (30-40) und schwer (über 40). Alle Emittenten mit einer Sustainalytics-Länderrisikokategorie von „Severe“ (Höchstes Risiko) werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Im Falle einer Änderung der Kategorie wird das Land bei der monatlichen Neugewichtung hinzugefügt oder entfernt. Weitere Informationen zur Länderrisikokategorie finden Sie auf der Sustainalytics-Website (<https://www.sustainalytics.com/>) unter „ESG Risk Ratings“.

Global Freedom Status von Freedom House

Der Referenzindex wendet außerdem ein zusätzliches Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Für die Berechnung des Referenzindex kommen nur als „Free“ oder „Partly Free“ eingestufte Länder für die Aufnahme in den Referenzindex in Betracht. Weitere Informationen zur Methode sind unter dem Header „Berichte“ auf <https://freedomhouse.org> verfügbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Weitere Informationen zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) befinden sich auf der Webseite des Index-Administrators <https://ihsmarkit.com>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <http://www.xtrackers.com> sowie auf der Website für Ihr Land.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II Eurozone Government Bond ESG Tilted UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900P8XOXFDVXLAS51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt hält ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf EUR lautenden Staatsanleihen mit angepasster Gewichtung abbilden, die bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) erfüllen, indem Ländern mit einer günstigen Länderrisikobewertung eine höhere Gewichtung zugewiesen und die Gewichtung von Ländern mit einer weniger günstigen Länderrisikobewertung reduziert wird.

Der Referenzindex bestimmt seine Bestandteile anhand der folgenden ESG-Auswahlkriterien:

- **Global Freedom Status von Freedom House:** Der Referenzindex wendet ein zusätzliches Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Für die Berechnung des Referenzindex kommen nur als „Free“ oder „Partly Free“ eingestufte Länder für die Aufnahme in den Referenzindex in Betracht. Weitere Informationen zur Methodik finden Sie unter der Rubrik „Reports“ (Berichte) auf <https://freedomhouse.org>.

- **Länderrisiko-Score von Sustainalytics (Sustainalytics Country-Risk Score):** Sobald das in Frage kommende Anleiheuniversum definiert ist, werden die Länder innerhalb des in Frage kommenden Anleiheuniversums entsprechend ihrer relativen „Sustainalytics Country-Risk Scores“ gewichtet. Ein Länderrisiko-Score misst das Ausmaß des nicht gemanagten ESG-Risikos. Ein niedriger Score deutet auf ein geringeres Maß an nicht gemanagtem ESG-Risiko und ein hoher Score auf ein höheres Maß an nicht gemanagtem ESG-Risiko hin. Die Länder werden dann auf der Grundlage des berechneten Länderrisiko-Scores in eine der fünf Länderrisikokategorien (vernachlässigbar, gering, mittel, hoch, schwerwiegend) eingestuft, die im Folgenden näher erläutert werden. Die Gewichtungen der Emittenten werden dann anhand der Anwendung eines Neugewichtungsfaktors und der zuvor modifizierten Gewichtung des Emittenten zu Gunsten von Ländern mit einem geringeren nicht gemanagten ESG-Risiko (d.h. einem niedrigeren Länderrisiko-Score) modifiziert. Dieser Neugewichtungsfaktor bewertet die Abweichung des Länderrisiko-Scores jedes Emittenten vom Mittelwert des geeigneten Universums. Dem Land mit dem niedrigsten Länderrisiko-Score im Vergleich zum Mittelwert wird ein Neugewichtungsfaktor von 0,5 und dem Land mit dem höchsten Länderrisiko-Score im Vergleich zum Mittelwert ein Neugewichtungsfaktor von 2 zugewiesen. Ländern, die in diese Spanne fallen, wird anhand einer nichtlinearen Formel ein Neugewichtungsfaktor zugewiesen, der sich nach der Abweichung des Emittenten vom Mittelwert des Länderrisiko-Scores richtet. Die Ländergewichtungen werden dann so normalisiert, dass die Summe 100 % beträgt. Weitere Informationen zu Länderrisiko-Scores finden Sie auf der Sustainalytics-Website (<https://www.sustainalytics.com/>) unter „ESG Risk Ratings“.

- **Länderrisikokategorie von Sustainalytics (Sustainalytics Country-Risk Category):** Die oben beschriebenen Länderrisiko-Scores berechnen das Ausmaß des nicht gesteuerten ESG-Risikos, das ein Land möglicherweise hat. Das nicht gemanagte Risiko wird auf einer offenen Skala gemessen, die bei Null (kein Risiko) beginnt und in 95 % der Fälle einen Höchstwert von unter 50 erreicht. Die Emittenten werden dann in eine von fünf Risikokategorien eingestuft: vernachlässigbar (0–10), gering (10–20), mittel (20–30), hoch (30–40) und schwerwiegend (40+). Alle Emittenten mit einer Sustainalytics-Länderrisikokategorie von „severe“ (schwerwiegend) werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Im Falle einer Änderung der Kategorie wird das Land bei der monatlichen Neugewichtung hinzugefügt oder entfernt. Weitere Informationen zur Länderrisikokategorie finden Sie auf der Sustainalytics-Website (<https://www.sustainalytics.com/>) unter „ESG Risk Ratings“.

Der Referenzindex verwendet Aufnahmekriterien, die auf den Sustainalytics-Daten von Morningstar basieren. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex verwendet insbesondere die folgenden ESG-Produkte: Sustainalytics ESG Risk Rating Scores, Controversies, Country Ratings, Global Standards Screening, und Product Involvement, Controversial Weapons Involvement. Weitere Informationen über die gesamte Palette der ESG-Produkte von Sustainalytics ESG Research finden Sie unter: <http://www.sustainalytics.com>.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- **Freedom House Score:** Der gewichtete Durchschnitt des Scores des Portfolios des Finanzprodukts gemäß der „Freedom in the World“-Klassifizierung und dem entsprechenden Einstufungsprozess von Freedom House für den Marktwert.
- **Länder-Score für den Teilbereich Umwelt:** Der gewichtete Durchschnitt des staatlichen Umweltrisikoscores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung der Emittenten in Bezug auf Umweltrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert.
- **Länder-Score für den Teilbereich Soziales:** Der gewichtete Durchschnitt des staatlichen Sozialrisikoscores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung der Emittenten in Bezug auf soziale Risikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert.
- **Länder-Score für den Teilbereich Unternehmensführung:** Der gewichtete Durchschnitt des staatlichen Unternehmensführungsrisikoscores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführungsrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

N. z. - Da das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen beabsichtigt und ausschließlich in Staatsanleihen investiert, wird nicht erwartet, dass das Finanzprodukt in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels gemäß Artikel 2(17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

N. z. - Da das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen beabsichtigt und ausschließlich in Staatsanleihen investiert, wird nicht erwartet, dass das Finanzprodukt in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels gemäß Artikel 2(17) der SFDR beitragen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

N. z. - Da das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen beabsichtigt und ausschließlich in Staatsanleihen investiert, wurden keine Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zur Bestimmung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels gemäß Artikel 2(17) der SFDR beitragen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

N. z. - Da das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen beabsichtigt und ausschließlich in Staatsanleihen investiert, wird nicht erwartet, dass das Finanzprodukt in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels gemäß Artikel 2(17) der SFDR beitragen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (Nr. 16)

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des „Referenzindex“ abzubilden, bei dem es sich um den iBoxx EUR Sovereigns ESG Tilted Index handelt, der die Wertentwicklung von auf EUR lautenden Staatsanleihen mit angepasster Gewichtung widerspiegeln soll, die bestimmte ESG-Mindeststandards erfüllen, indem Ländern mit einem günstigen Länderrisiko-Score eine höhere Gewichtung zugewiesen und die Gewichtung von Ländern mit einem weniger günstigen Länderrisiko-Score reduziert wird.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex bestimmt seine Bestandteile anhand der folgenden ESG-Auswahlkriterien:

- **Global Freedom Status von Freedom House:** Der Referenzindex wendet ein zusätzliches Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Für die Berechnung des Referenzindex kommen nur als „Free“ oder „Partly Free“ eingestufte Länder für die Aufnahme in den Referenzindex in Betracht. Weitere Informationen zur Methodik finden Sie unter der Rubrik „Reports“ (Berichte) auf <https://freedomhouse.org>.

- **Länderrisiko-Score von Sustainalytics (Sustainalytics Country-Risk Score):** Sobald das in Frage kommende Anleiheuniversum definiert ist, werden die Länder innerhalb des in Frage kommenden Anleiheuniversums entsprechend ihrer relativen „Sustainalytics Country-Risk Scores“ gewichtet. Ein Länderrisiko-Score misst das Ausmaß des nicht gemanagten ESG-Risikos. Ein niedriger Score deutet auf ein geringeres Maß an nicht gemanagtem ESG-Risiko und ein hoher Score auf ein höheres Maß an nicht gemanagtem ESG-Risiko hin. Die Länder werden dann auf der Grundlage des berechneten Länderrisiko-Scores in eine der fünf Länderrisikokategorien (vernachlässigbar, gering, mittel, hoch, schwerwiegend) eingestuft, die im Folgenden näher erläutert werden. Die Gewichtungen der Emittenten werden dann anhand der Anwendung eines Neugewichtungsfaktors und der zuvor modifizierten Gewichtung des Emittenten zu Gunsten von Ländern mit einem geringeren nicht gemanagten ESG-Risiko (d.h. einem niedrigeren Länderrisiko-Score) modifiziert. Dieser Neugewichtungsfaktor bewertet die Abweichung des Länderrisiko-Scores jedes Emittenten vom Mittelwert des geeigneten Universums. Dem Land mit dem niedrigsten Länderrisiko-Score im Vergleich zum Mittelwert wird ein Neugewichtungsfaktor von 0,5 und dem Land mit dem höchsten Länderrisiko-Score im Vergleich zum Mittelwert ein Neugewichtungsfaktor von 2 zugewiesen. Ländern, die in diese Spanne fallen, wird anhand einer nichtlinearen Formel ein Neugewichtungsfaktor zugewiesen, der sich nach der Abweichung des Emittenten vom Mittelwert des

Länderrisiko-Scores richtet. Die Ländergewichtungen werden dann so normalisiert, dass die Summe 100 % beträgt. Weitere Informationen zu Länderrisiko-Scores finden Sie auf der Sustainalytics-Website (<https://www.sustainalytics.com/>) unter „ESG Risk Ratings“.

• **Länderrisikokategorie von Sustainalytics (Sustainalytics Country-Risk Category):** Die oben beschriebenen Länderrisiko-Scores berechnen das Ausmaß des nicht gesteuerten ESG-Risikos, das ein Land möglicherweise hat. Das nicht gemanagte Risiko wird auf einer offenen Skala gemessen, die bei Null (kein Risiko) beginnt und in 95 % der Fälle einen Höchstwert von unter 50 erreicht. Die Emittenten werden dann in eine von fünf Risikokategorien eingestuft: vernachlässigbar (0–10), gering (10–20), mittel (20–30), hoch (30–40) und schwerwiegend (40+). Alle Emittenten mit einer Sustainalytics-Länderrisikokategorie von „severe“ (schwerwiegend) werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Im Falle einer Änderung der Kategorie wird das Land bei der monatlichen Neugewichtung hinzugefügt oder entfernt. Weitere Informationen zur Länderrisikokategorie finden Sie auf der Sustainalytics-Website (<https://www.sustainalytics.com/>) unter „ESG Risk Ratings“.

Der Referenzindex verwendet Aufnahmekriterien, die auf den Sustainalytics-Daten von Morningstar basieren. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex verwendet insbesondere die folgenden ESG-Produkte: Sustainalytics ESG Risk Rating Scores, Controversies, Country Ratings, Global Standards Screening, und Product Involvement, Controversial Weapons Involvement. Weitere Informationen über die gesamte Palette der ESG-Produkte von Sustainalytics ESG Research finden Sie unter: <http://www.sustainalytics.com>.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Da das Finanzprodukt ausschließlich in Staatsanleihen investiert, gibt es keine Politik zur Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird. Dennoch besteht das Anlageziel des Finanzprodukts darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen nachzubilden, der Länder ausschließt, die basierend auf der Klassifizierung des Freedom House „nicht frei“ sind (wobei unter anderem die politische Freiheit und die Menschenrechte beurteilt werden), und Länder ausschließt und/oder untergewichtet, deren ESG-Score (der unter anderem Aufschluss über die Regierungsrisiken eines Landes gibt) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 0% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10% der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

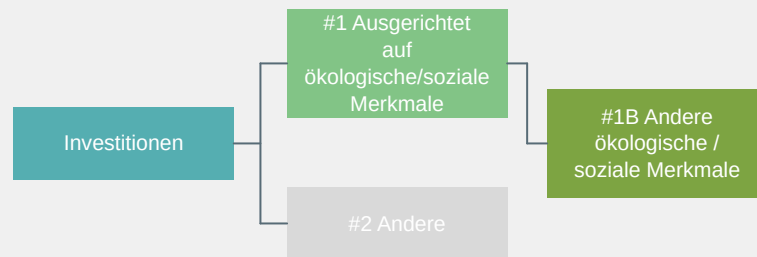
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

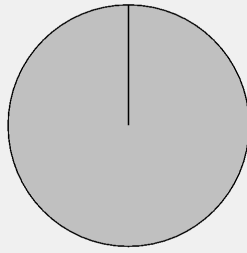
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

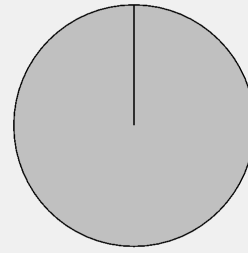
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



 Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
 Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
 Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
 Taxonomiekonform	0,00%
 Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



 Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
 Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
 Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
 Taxonomiekonform	0,00%
 Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der iBoxx EUR Sovereigns ESG Tilted Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er die Gewichtungen von auf EUR lautenden Staatsanleihen anpasst. Der Referenzindex schließt Länder aus, die anhand der Daten von Freedom House als „Not Free“ (nicht frei) eingestuft werden, sowie Länder, die in der Länderrisikokategorie von Sustainalytics als „severe“ (schwerwiegend) eingestuft werden. Geeignete Anleihen werden auf der Grundlage des Länderrisiko-Score von Sustainalytics neu gewichtet, wobei Ländern mit einem günstigen Länderrisiko-Score eine höhere Gewichtung zugewiesen und die Gewichtung von Ländern mit einem weniger günstigen Länderrisiko-Score reduziert wird.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex, der die Wertentwicklung des Universums der auf EUR lautenden Staatsanleihen abbildet, durch die Anwendung der folgenden ESG-Auswahlkriterien:

- **Global Freedom Status von Freedom House:** Der Referenzindex wendet ein zusätzliches Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Für die Berechnung des Referenzindex kommen nur als „Free“ oder „Partly Free“ eingestufte Länder für die Aufnahme in den Referenzindex in Betracht. Weitere Informationen zur Methodik finden Sie unter der Rubrik „Reports“ (Berichte) auf <https://freedomhouse.org>.

- **Länderrisiko-Score von Sustainalytics (Sustainalytics Country-Risk Score):** Sobald das in Frage kommende Anleiheuniversum definiert ist, werden die Länder innerhalb des in Frage kommenden Anleiheuniversums entsprechend ihrer relativen „Sustainalytics Country-Risk Scores“ gewichtet. Ein Länderrisiko-Score misst das Ausmaß des nicht gemanagten ESG-Risikos. Ein niedriger Score deutet auf ein geringeres Maß an nicht gemanagtem ESG-Risiko und ein hoher Score auf ein höheres Maß an nicht gemanagtem ESG-Risiko hin. Die Länder werden dann auf der Grundlage des berechneten Länderrisiko-Scores in eine der fünf Länderrisikokategorien (vernachlässigbar, gering, mittel, hoch, schwerwiegend) eingestuft, die im Folgenden näher erläutert werden. Die Gewichtungen der Emittenten werden dann anhand der Anwendung eines Neugewichtungsfaktors und der zuvor modifizierten Gewichtung des Emittenten zu Gunsten von Ländern mit einem geringeren nicht gemanagten ESG-Risiko (d.h. einem niedrigeren Länderrisiko-Score) modifiziert. Dieser Neugewichtungsfaktor bewertet die Abweichung des Länderrisiko-Scores jedes Emittenten vom Mittelwert des geeigneten Universums. Dem Land mit dem niedrigsten Länderrisiko-Score im Vergleich zum Mittelwert wird ein Neugewichtungsfaktor von 0,5 und dem Land mit dem höchsten Länderrisiko-Score im Vergleich zum Mittelwert ein Neugewichtungsfaktor von 2 zugewiesen. Ländern, die in diese Spanne fallen, wird anhand einer nichtlinearen Formel ein Neugewichtungsfaktor zugewiesen, der sich nach der Abweichung des Emittenten vom Mittelwert des Länderrisiko-Scores richtet. Die Ländergewichtungen werden dann so normalisiert, dass die Summe 100 % beträgt. Weitere Informationen zu Länderrisiko-Scores finden Sie auf der Sustainalytics-Website (<https://www.sustainalytics.com/>) unter „ESG Risk Ratings“.

- **Länderrisikokategorie von Sustainalytics (Sustainalytics Country-Risk Category):** Die oben beschriebenen Länderrisiko-Scores berechnen das Ausmaß des nicht gesteuerten ESG-Risikos, das ein Land möglicherweise hat. Das nicht gemanagte Risiko wird auf einer offenen Skala gemessen, die bei Null (kein Risiko) beginnt und in 95 % der Fälle einen Höchstwert von unter 50 erreicht. Die Emittenten werden dann in eine von fünf Risikokategorien eingestuft: vernachlässigbar (0–10), gering (10–20), mittel (20–30), hoch (30–40) und schwerwiegend (40+). Alle Emittenten mit einer Sustainalytics-Länderrisikokategorie von „severe“ (schwerwiegend) werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Im Falle einer Änderung der Kategorie wird das Land bei der monatlichen Neugewichtung hinzugefügt oder entfernt.

Weitere Informationen zur Länderrisikokategorie finden Sie auf der Sustainalytics-Website (<https://www.sustainalytics.com/>) unter „ESG Risk Ratings“.

Der Referenzindex verwendet Aufnahmekriterien, die auf den Sustainalytics-Daten von Morningstar basieren. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex verwendet insbesondere die folgenden ESG-Produkte: Sustainalytics ESG Risk Rating Scores, Controversies, Country Ratings, Global Standards Screening, und Product Involvement, Controversial Weapons Involvement. Weitere Informationen über die gesamte Palette der ESG-Produkte von Sustainalytics ESG Research finden Sie unter: <http://www.sustainalytics.com>.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Weitere Informationen zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Webseite des Index-Administrators unter <https://ihsmarkit.com> erhältlich.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2027 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900499HX79E7FXO75

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale: Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2026 und 30. September 2027 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2028 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („BISR“) bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2026 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.
- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.
- **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt der gesamten Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-(ESG)-Scores staatlicher Emittenten des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines staatlichen/regionalen Emittenten in Bezug auf ökologische Risikofaktoren bewertet, wie von MSCI gemessen. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf staatliche Emittenten beschränkt.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1% des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) SFDR umfasst die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen, die sich auf die wesentlichen nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts beinhaltet Kriterien, um das Engagement gegenüber Wertpapieren zu reduzieren oder um Wertpapiere privater Emittenten auszuschließen, die mit Blick auf die folgenden wesentlichen nachteiligen Indikatoren negativ sind:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Wertpapiere privater Emittenten, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 endgültige Fassung):

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“, des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2027 SRI Index, vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitsterminen am oder zwischen dem 1. Oktober 2026 und dem 30. September 2027 abzubilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2026 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

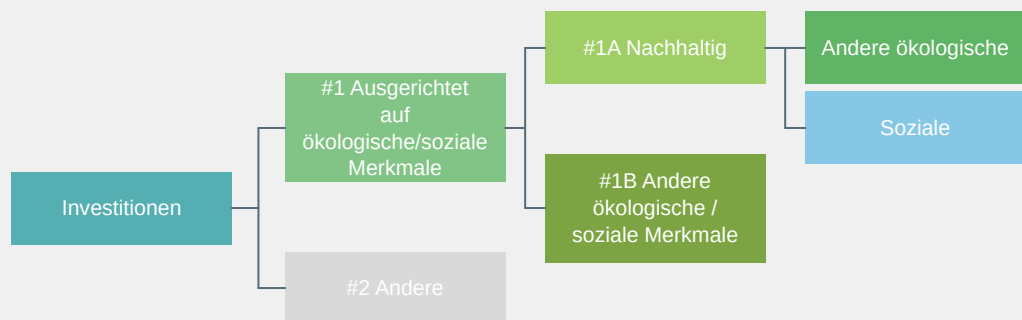
Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10% der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

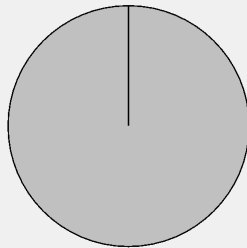
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

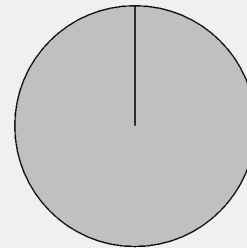
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



☐ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
☐ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
☐ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
☒ Taxonomiekonform	0,00%
☒ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



☐ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
☐ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
☐ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
☒ Taxonomiekonform	0,00%
☒ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2027 SRI Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Emittenten ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2026 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf Ihrer lokalen Landes-Website.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2027 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900CGRW6JN1QZ0437

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale: Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2028 und 30. September 2029 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2028 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („BISR“) bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2028 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.
- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.
- **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt der gesamten Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-(ESG)-Scores staatlicher Emittenten des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines staatlichen/regionalen Emittenten in Bezug auf ökologische Risikofaktoren bewertet, wie von MSCI gemessen. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf staatliche Emittenten beschränkt.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1% des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) SFDR umfasst die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen, die sich auf die wesentlichen nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts beinhaltet Kriterien, um das Engagement gegenüber Wertpapieren zu reduzieren oder um Wertpapiere privater Emittenten auszuschließen, die mit Blick auf die folgenden wesentlichen nachteiligen Indikatoren negativ sind:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Wertpapiere privater Emittenten, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 endgültige Fassung):

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“, des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2029 SRI Index, vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitsterminen am oder zwischen dem 1. Oktober 2028 und dem 30. September 2029 abzubilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2028 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

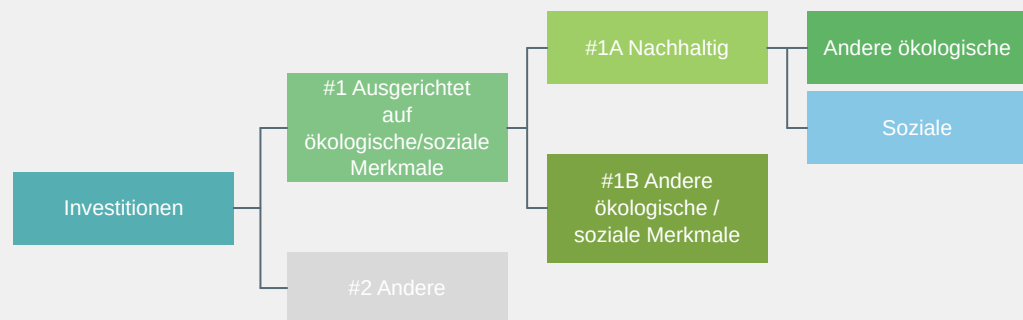
Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10% der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

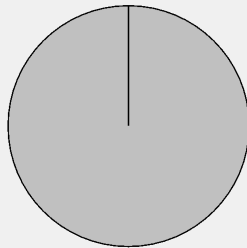
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

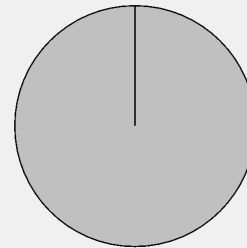
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



☐ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
☐ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
☐ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
☒ Taxonomiekonform	0,00%
☒ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



☐ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
☐ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
☐ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
☒ Taxonomiekonform	0,00%
☒ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2029 SRI Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Emittenten ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2028 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf Ihrer lokalen Landes-Website.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2031 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900DPRP5MMTZ8VL26

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale: Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2030 und 30. September 2031 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2030 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („BISR“) bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2030 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.
- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.
- **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt der gesamten Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-(ESG)-Scores staatlicher Emittenten des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines staatlichen/regionalen Emittenten in Bezug auf ökologische Risikofaktoren bewertet, wie von MSCI gemessen. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf staatliche Emittenten beschränkt.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1% des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) SFDR umfasst die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen, die sich auf die wesentlichen nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts beinhaltet Kriterien, um das Engagement gegenüber Wertpapieren zu reduzieren oder um Wertpapiere privater Emittenten auszuschließen, die mit Blick auf die folgenden wesentlichen nachteiligen Indikatoren negativ sind:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Wertpapiere privater Emittenten, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 endgültige Fassung):

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“, des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2031 SRI Index, vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitsterminen am oder zwischen dem 1. Oktober 2030 und dem 30. September 2031 abzubilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2030 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

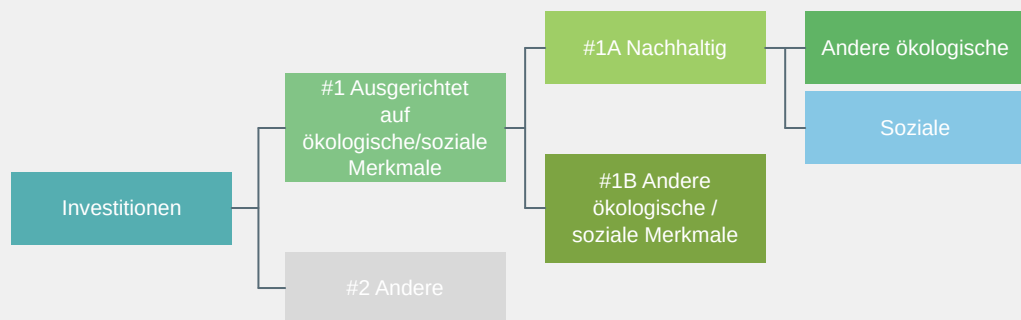
Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10% der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

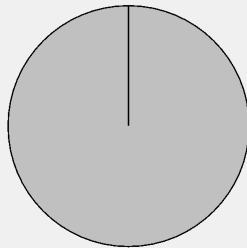
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

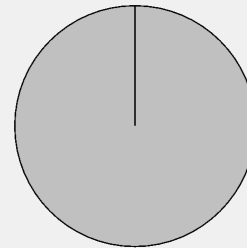
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



☐ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
☐ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
☐ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
☒ Taxonomiekonform	0,00%
☒ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



☐ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
☐ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
☐ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
☒ Taxonomiekonform	0,00%
☒ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2031 SRI Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Emittenten ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2030 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf Ihrer lokalen Landes-Website.



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2033 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900Q8IL21HGJ73745

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale: Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2032 und 30. September 2033 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2032 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („BISR“) bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2032 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.
- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.
- **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt der gesamten Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-(ESG)-Scores staatlicher Emittenten des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines staatlichen/regionalen Emittenten in Bezug auf ökologische Risikofaktoren bewertet, wie von MSCI gemessen. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf staatliche Emittenten beschränkt.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1% des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) SFDR umfasst die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen, die sich auf die wesentlichen nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts beinhaltet Kriterien, um das Engagement gegenüber Wertpapieren zu reduzieren oder um Wertpapiere privater Emittenten auszuschließen, die mit Blick auf die folgenden wesentlichen nachteiligen Indikatoren negativ sind:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Wertpapiere privater Emittenten, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 endgültige Fassung):

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“, des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2033 SRI Index, vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitsterminen am oder zwischen dem 1. Oktober 2032 und dem 30. September 2033 abzubilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2032 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

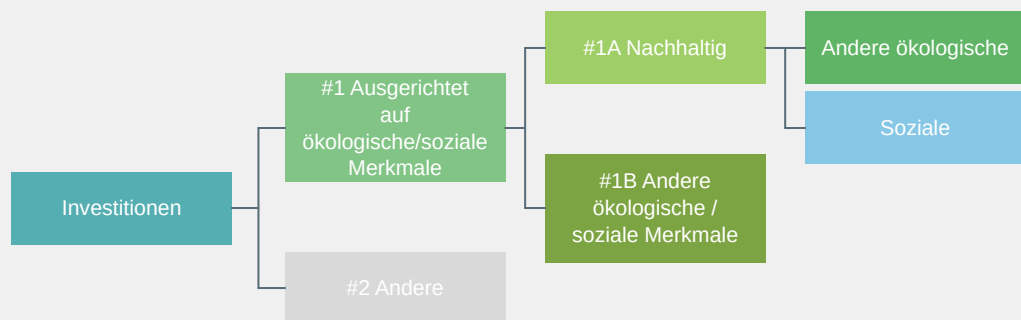
Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10% der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

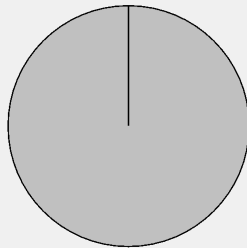
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

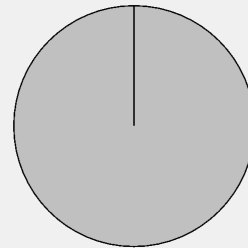
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



☐ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
☐ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
☐ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
☒ Taxonomiekonform	0,00%
☒ Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



☐ Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
☐ Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
☐ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
☒ Taxonomiekonform	0,00%
☒ Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2033 SRI Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Emittenten ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2032 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf Ihrer lokalen Landes-Website.



Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2026 EUR Corporate Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900MA0YW5HDS7RR27

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale:

Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2025 und dem 30. September 2026 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und

Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2025 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten

aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („BISR“) bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2025 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***
 - **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für

Wirtschaft und Menschenrechte. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.

- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
 - **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt des umfassenden staatlichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Scores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines Landes/regionalen Emittenten in Bezug auf Umweltrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf staatliche Emittenten.
 - **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
 - **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der laut Feststellung von MSCI in Unternehmen engagiert ist, die an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Öltraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.
- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, investiert es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1 % des Nettovermögens des Finanzprodukts werden in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Tätigkeiten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: keine Armut, (ii) Ziel 2: kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: sauberes Wasser und Sanitärversorgung, (vii) Ziel 7: bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Die Höhe der Beiträge zu den einzelnen UN-SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen diese nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für „Do No Significant Harm“ und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Indikatoren ausgerichtet sind:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

- - *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).
- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“ vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Dabei handelt es sich um den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2026 SRI Index, der die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2025 und dem 30. September 2026 abbilden soll, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten

aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2025 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Governance-Kontroversen) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, die ein MSCI ESG-Rating (das unter anderem bewertet, wie gut Unternehmen Governance-Risiken und -Chancen managen) unter einem bestimmten Schwellenwert haben oder kein MSCI ESG Rating haben, ausschließt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltig).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

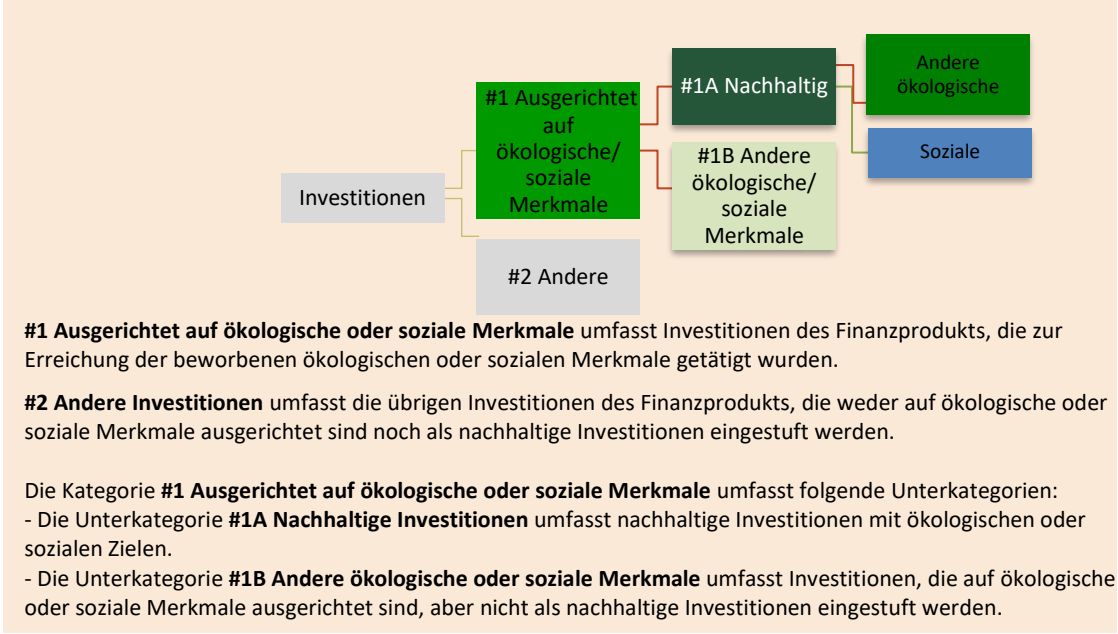
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, DFI zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von DFI zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2- arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt bewirbt zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Investitionen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Investitionen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja:

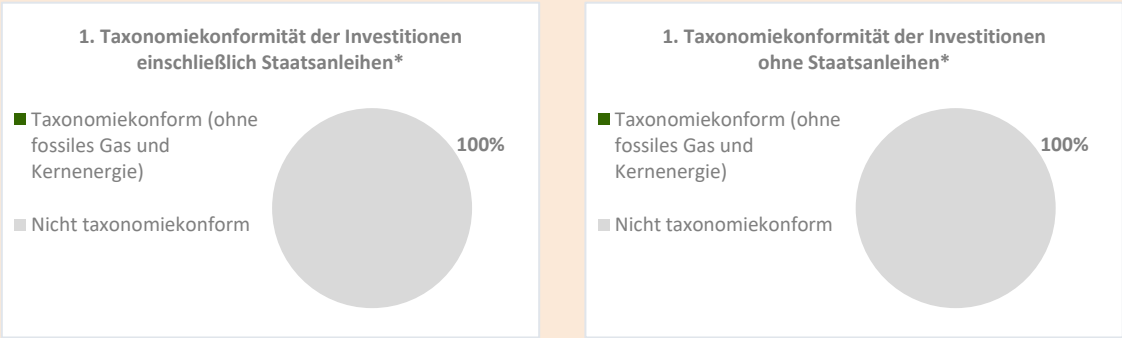
☐ In fossiles Gas
☐ In Kernenergie

☒ Nein.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**

 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2026 SRI Index als Referenzwert bestimmt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er Emittenten ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien bei jeder Neugewichtung des Referenzindex nicht erfüllen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

(teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2025 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Website von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2028 EUR Corporate Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900NQNTF2IW8RR126

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale:

Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2027 und dem 30. September 2028 abbilden, wobei

Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2028 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten

aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („BISR“) bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2027 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***
 - **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze

für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.

- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
 - **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt des umfassenden staatlichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Scores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines Landes/regionalen Emittenten in Bezug auf Umweltrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf staatliche Emittenten.
 - **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
 - **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der laut Feststellung von MSCI in Unternehmen engagiert ist, die an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Öltraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.
- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, investiert es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1 % des Nettovermögens des Finanzprodukts werden in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Tätigkeiten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: keine Armut, (ii) Ziel 2: kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: sauberes Wasser und Sanitärversorgung, (vii) Ziel 7: bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Die Höhe der Beiträge zu den einzelnen UN-SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen diese nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für „Do No Significant Harm“ und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Indikatoren ausgerichtet sind:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

- - *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).
- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“ vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Dabei handelt es sich um den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2028 SRI Index, der die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2027 und dem 30. September 2028 abbilden soll, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten

aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2027 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Governance-Kontroversen) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, die ein MSCI ESG-Rating (das unter anderem bewertet, wie gut Unternehmen Governance-Risiken und -Chancen managen) unter einem bestimmten Schwellenwert haben oder kein MSCI ESG Rating haben, ausschließt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltig).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

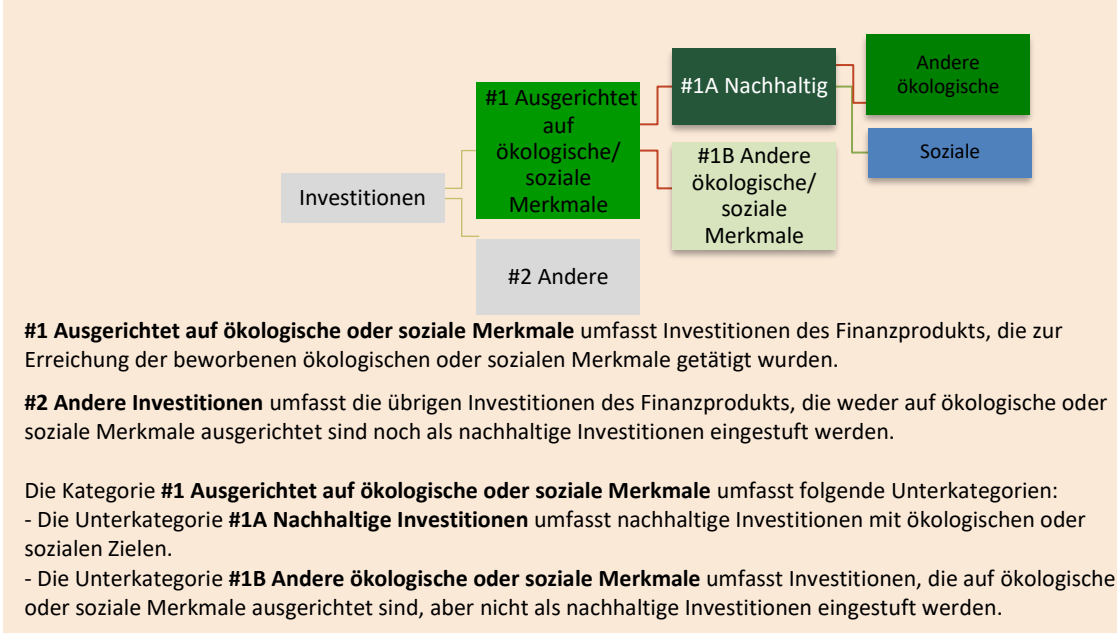
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, DFI zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von DFI zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2- arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt bewirbt zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Investitionen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Investitionen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

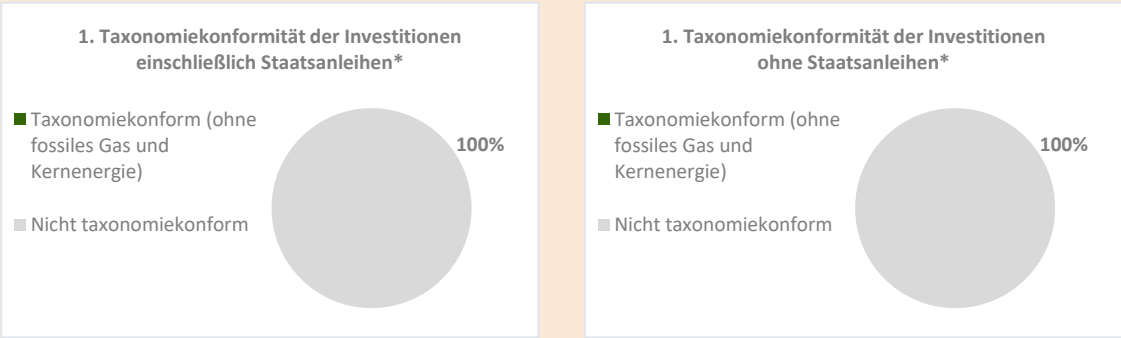
☐ Ja:
 ☐ In fossiles Gas
 ☐ In Kernenergie

☒ Nein.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**

 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2028 SRI Index als Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er Emittenten ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien bei jeder Neugewichtung des Referenzindex nicht erfüllen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder

im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2027 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Website von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2030 EUR Corporate Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900TLLMQGV0NZM82

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale:

Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2029 und dem 30. September 2030 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt,

Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2029 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten

aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („BISR“) bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2029 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

- **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.

- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
 - **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt des umfassenden staatlichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Scores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines Landes/regionalen Emittenten in Bezug auf Umweltrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf staatliche Emittenten.
 - **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
 - **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der laut Feststellung von MSCI in Unternehmen engagiert ist, die an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Öltraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.
- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, investiert es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1 % des Nettovermögens des Finanzprodukts werden in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Tätigkeiten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: keine Armut, (ii) Ziel 2: kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: sauberes Wasser und Sanitärversorgung, (vii) Ziel 7: bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Die Höhe der Beiträge zu den einzelnen UN-SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen diese nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für „Do No Significant Harm“ und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Indikatoren ausgerichtet sind:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).
- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“ vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Dabei handelt es sich um den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2030 SRI Index, der die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2029 und dem 30. September 2030 abbilden soll, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten

aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2029 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Governance-Kontroversen) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, die ein MSCI ESG-Rating (das unter anderem bewertet, wie gut Unternehmen Governance-Risiken und -Chancen managen) unter einem bestimmten Schwellenwert haben oder kein MSCI ESG Rating haben, ausschließt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltig).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2- arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt bewirbt zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Investitionen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Investitionen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

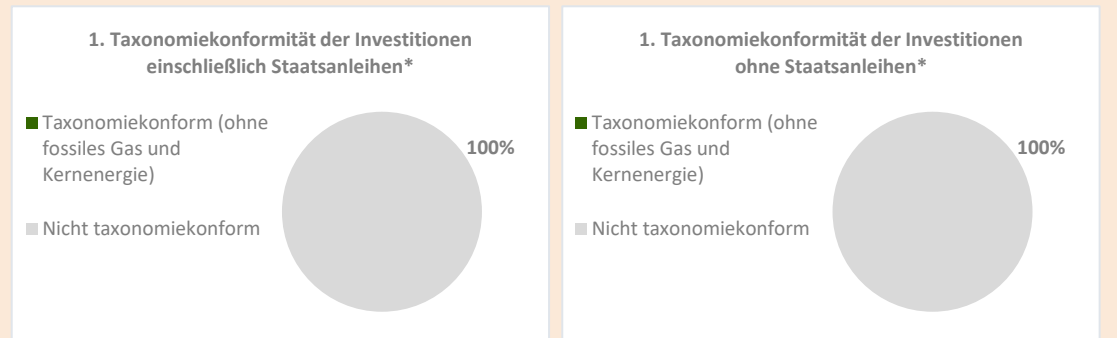
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt %** der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2030 SRI Index als Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er Emittenten ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien bei jeder Neugewichtung des Referenzindex nicht erfüllen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige

Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2029 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Website von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2032 EUR Corporate Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900XL731XZSKPW877

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale:

Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf

Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2031 und dem 30. September 2032 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2031 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten

aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („BISR“) bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2031 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

- **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
- **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt des umfassenden staatlichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Scores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines Landes/regionalen Emittenten in Bezug auf Umweltrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf staatliche Emittenten.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
- **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der laut Feststellung von MSCI in Unternehmen engagiert ist, die an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Öltraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, investiert es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1 % des Nettovermögens des Finanzprodukts werden in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Tätigkeiten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten

Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: keine Armut, (ii) Ziel 2: kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: sauberes Wasser und Sanitärversorgung, (vii) Ziel 7: bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Die Höhe der Beiträge zu den einzelnen UN-SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen diese nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für „Do No Significant Harm“ und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

– ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Indikatoren ausgerichtet sind:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

– – ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?***

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.



In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“ vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Dabei handelt es sich um den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2032 SRI Index, der die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2031 und dem 30. September 2032 abbilden soll, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten

aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2031 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Governance-Kontroversen) unter Verwendung der MSCI ESG

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die

Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

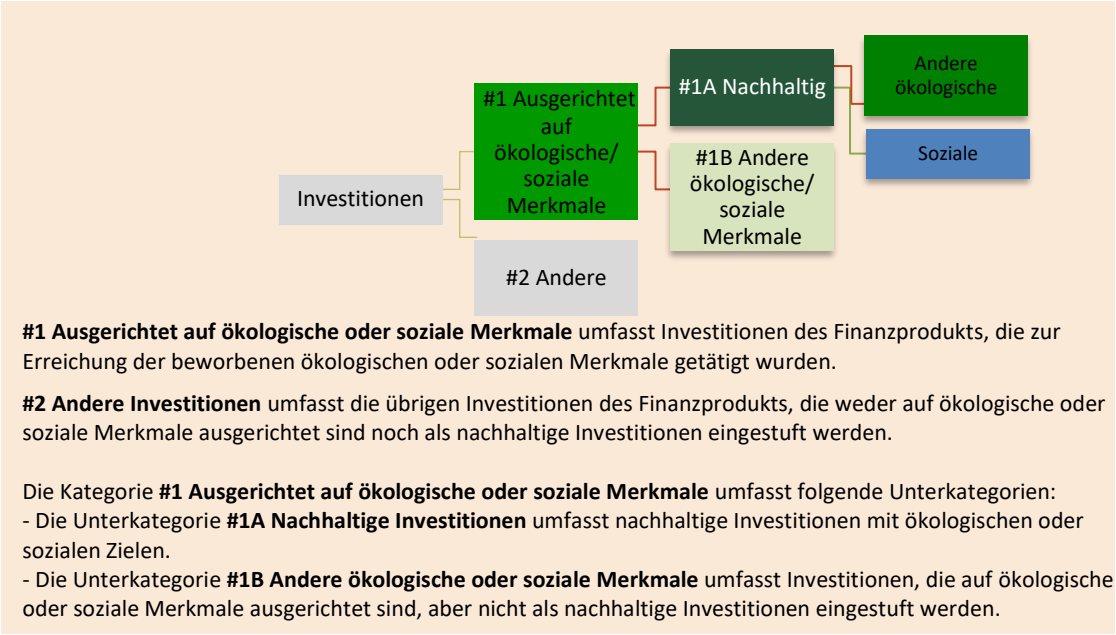
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂- arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten

Controversies-Daten sowie Unternehmen, die ein MSCI ESG-Rating (das unter anderem bewertet, wie gut Unternehmen Governance-Risiken und -Chancen managen) unter einem bestimmten Schwellenwert haben oder kein MSCI ESG Rating haben, ausschließt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltig).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, DFI zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von DFI zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt bewirbt zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Investitionen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte

umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Investitionen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

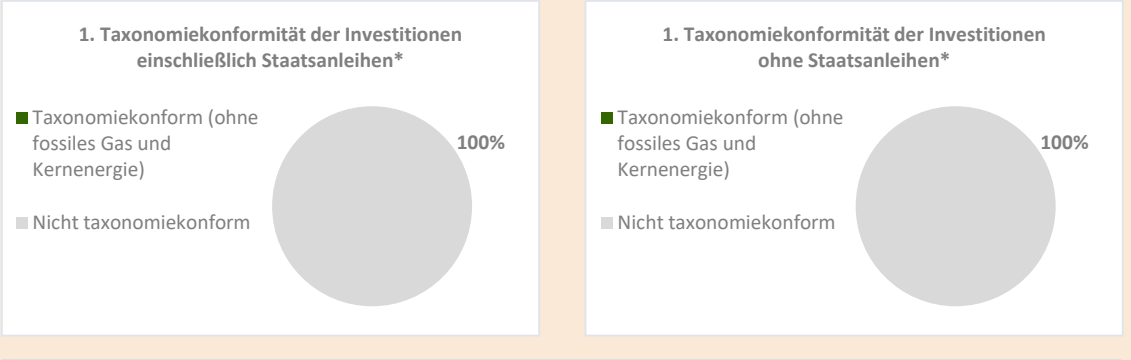
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**

- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**
Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2032 SRI Index als Referenzwert bestimmt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er Emittenten ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien bei jeder Neugewichtung des Referenzindex nicht erfüllen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind

- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2031 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Website von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindeces.com>).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2034 EUR Corporate Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900M2QKA1YGOTJ579

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale:

Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2033 und dem 30. September 2034 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und

Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2033 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten

aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („BISR“) bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2033 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***
 - **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für

Wirtschaft und Menschenrechte. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.

- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
 - **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt des umfassenden staatlichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Scores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines Landes/regionalen Emittenten in Bezug auf Umweltrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf staatliche Emittenten.
 - **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
 - **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der laut Feststellung von MSCI in Unternehmen engagiert ist, die an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Öltraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.
- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, investiert es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1 % des Nettovermögens des Finanzprodukts werden in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Tätigkeiten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: keine Armut, (ii) Ziel 2: kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: sauberes Wasser und Sanitärversorgung, (vii) Ziel 7: bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Die Höhe der Beiträge zu den einzelnen UN-SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen diese nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für „Do No Significant Harm“ und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

- ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Indikatoren ausgerichtet sind:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

-- ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?***

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).
- ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“ vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Dabei handelt es sich um den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2034 SRI Index, der die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2033 und dem 30. September 2034 abbilden soll, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten

aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2023 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Governance-Kontroversen) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, die ein MSCI ESG-Rating (das unter anderem bewertet, wie gut Unternehmen Governance-Risiken und -Chancen managen) unter einem bestimmten Schwellenwert haben oder kein MSCI ESG Rating haben, ausschließt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltig).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

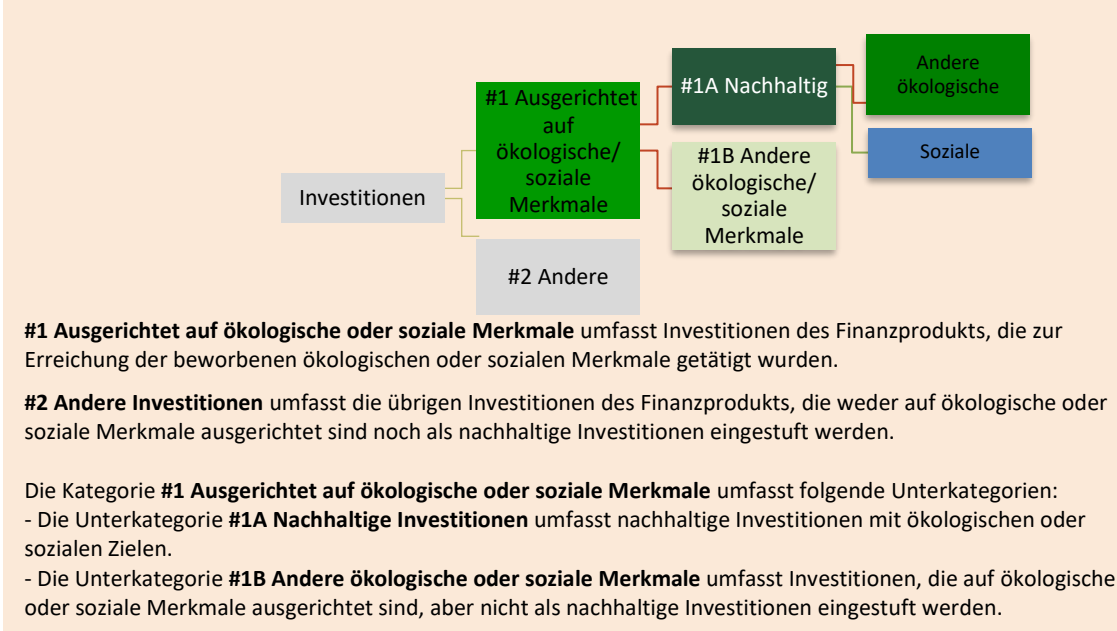
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, DFI zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von DFI zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2- arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt bewirbt zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Investitionen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Investitionen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja:

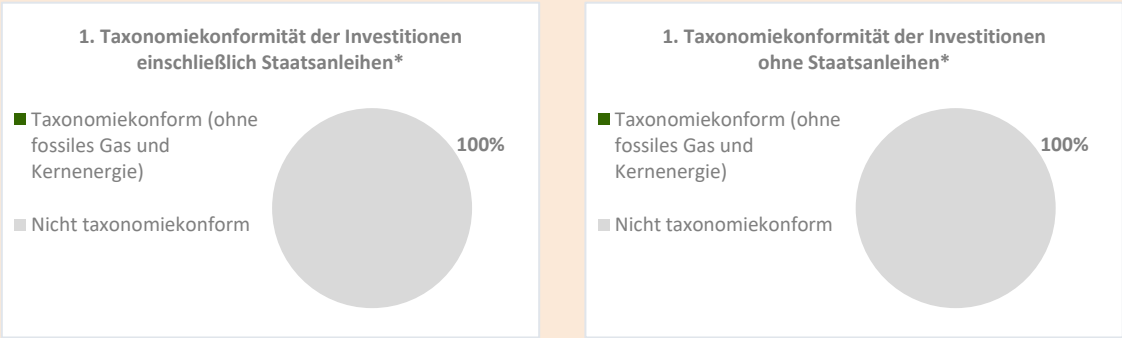
☐ In fossiles Gas
☐ In Kernenergie

☒ Nein.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**

 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2034 SRI Index als Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er Emittenten ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien bei jeder Neugewichtung des Referenzindex nicht erfüllen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder

im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter <https://freedomhouse.org>.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2023 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Website von Bloomberg verfügbar (<https://www.bloombergindices.com>).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.